

**Der Menschenrechtsschutz in der VR China und seine Geschichte  
aus chinesischer Sicht**

**Dissertation**

zur Erlangung des Doktorgrades  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

**Wang Zhen**

aus

Sichuan (VR China)

Osnabrück 2015

Berichterstatter:  
Prof. Dr. Georg Gesk

Mitberichterstatter:  
Prof. Dr. Albrecht Weber

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juni 2016.

# **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	I
Literaturverzeichnis .....	II
Verzeichnis der Internetseiten.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
Gliederung.....	XXIII
Dissertationstext.....	1
Eidesstattliche Versicherung	

## Literaturverzeichnis

- Ahl, Björn:** China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Schriften der Konrad-Adenauer-Stiftung Nr. 423 (Februar 2005), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_6051-544-1-30.pdf?050222110615](http://www.kas.de/wf/doc/kas_6051-544-1-30.pdf?050222110615)
- Ahl, Björn:** Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 207, Dordrecht, Heidelberg, London, New York 2009.
- Ahl, Björn:** Zum wissenschaftlichen Entwurf des Menschenrechtsgesetzes der VR China: Neue Wege der völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes?, in ZChinR 2009, S. 157 ff.
- Alexy, Robert:** Theorie der Grundrechte, 4. Aufl., Frankfurt a. M.
- Anderheiden, Michael:** Gemeinwohl in Republik und Union, Tübingen, 2006
- Badura, Peter, - Dreier, Horst (Hrsg.):** Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1: Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess. Band 2: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001.
- Bai, Yuanyuan:** Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung. Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China, Marburg 2012.
- Banz, Michael:** Völkerrechtlicher Eigentumsschutz durch Investitionsabkommen, Berlin 1988.
- Baumann, Xiaoyan:** Das neue chinesische Sachenrecht. Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, Baden-Baden 2006, in: Schriften des

Rechtszentrums für Europäische und  
Internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.) Bd.27.

- Behrends, Okko:** Princeps legibus solutus est, in: Die Ordnung der Freiheit, Festschrift für Christian Starck zum 70. Geburtstag, Tübingen 2007, S. 3 ff
- Bericht 11:** Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom März 2012 bis Februar 2014,  
[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024\\_10-MR\\_Bericht\\_artikel\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024_10-MR_Bericht_artikel_node.html).
- Bu, Yuanshi:** Einführung in das Recht Chinas. München 2009.
- Buergenthal, Thomas - Daniel Thürer:** Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich - St. Gallen 2010.
- Chen, Shengping, Tang, Jihua (Hrsg.):** Kurzlehrbuch des Völkerrechts [Jian ming guo ji fa jiao cheng] Hunan renmin chubanshe ,Chang Sha 1997.
- Cohen, Paul A.:** History in Three Keys. The Boxers as Event, Experience, and Myth. New York: Columbia University Press 1997.
- Corne, Peter:** The New PRC Legislation Law: The Emperor's New Clothes?, China Law & Practise, Hongkong, Mai 2000
- Creifelds, Carl – Weber, Klaus – Cassardt, Gunnar:** Rechtswörterbuch, 21. Auflage, München 2014.
- Dabringhaus, Sabine:** Geschichte Chinas von 1279 bis 1949, Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 35, München 2014  
([http://books.google.de/books?id=PiIxfVvojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=PiIxfVvojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false)).
- Debus, Tessa u. a. (Hrsg.):** Chinesische Menschenwürde? - Ein Gespräch über den Menschenrechtsdiskurs in China und seine philosophischen Grundlagen mit Philippe Brunozzi, Gregor Paul und Heiner Roetz, in:

- Philosophie der Menschenwürde, Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr), 2010, S. 182 ff.
- Doehring, Karl:** Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Heidelberg, 2003.
- Dong, Yun hu, - Cheng, Zheng Gong:** Ren quan ru xian yu ren quan fa zhi bao zhang (Menschenrechte in der Verfassung und die Rechtsstaatlichkeit zum Schutz der Menschenrechte, zusammengestellt von der chinesischen Menschenrechtskommission), Beijing 2006.
- Ehlers, Dirk:** Die Europäische Menschenrechtskonvention, Allgemeine Lehren, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., Berlin 2009.
- Engisch, Karl:** Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, 2. Aufl. Heidelberg 1968
- Entscheidung des Amtsgerichts Duisburg:** Urteil v. 21.04.2010, (54 F 200/09), zu den Scheidungsfolgen nach chinesischem Recht, ([http://www.jusmeum.de/urteil/ag\\_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4](http://www.jusmeum.de/urteil/ag_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4)).
- Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH):** Urteil vom 19. 09.1961, Az: VI ZR 259/60, („Ginseng-Entscheidung“), BGHZ 35, 363-370.
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:** (BVerfGE 42, 312-345, Urteil zur Religionsfreiheit nach Art. 4 und 140 GG i. V. m. Art 137 WReichsVerf.)
- Entscheidung des BVerfG:** 2. Senat (Bananenmarktordnung, Europäische Bananenmarktordnung), Beschluss vom 07.06.2000 (2 BvL 1/97).
- Entscheidung des BVerfG:** 2. Senat 2. Kammer (stattgebender Kammerbeschluss v. 24.10.2006, die Einreise zweier leitender Mitgliedern der Mun-Sekte betreffend, 2 BvR 1908/03; bei Juris).

- Entscheidung des Verfassungsgerichts Brandenburg:** Urteil vom 15.12.2005 (287/03) in: NVwZ 2006, 1052 (zum Weltanschauungsunterricht an den staatlichen Schulen für Brandenburg).
- Entscheidung des Verwaltungsgericht des Saarlandes:** Urteil vom 16.12.2010 (1K225/10) bei Juris).
- Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG):** München vom 22.04.2009, M 7 K 08.2827, a.a.O. (Bestimmung des Begriffs „öffentliche Sicherheit“).
- Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG):** München, Urteil vom 22.04.2009 (M7K08.2827) bei Juris.
- Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden:** Beschluss vom 01.02.2013 (6 L 35/13) bei Juris: (Zum Begriff der öffentlichen Sicherheit).
- Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg:** Urteil v. 23.01.2013 (9 S 2180/12).
- Epping, Volker - Hillgruber, Christian (Hrsg.):** Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2013.
- Erbguth, Wilfried:** Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2013.
- Esherick, Joseph W.:** The Origins of the Boxer Uprising, Berkeley, Los Angeles, London 1987.
- Evers, Georg:** Chinas Episkopat im Konzert der asiatischen Bischöfe der FABC  
[http://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers\\_2009.pdf](http://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers_2009.pdf).
- Fang Li xin und Xia Li An:** ren quan fa dao lun (Einführung in das Recht der Menschenrechte) Zhe jiang Universität 2007.
- Fischer-Schreiber, Ingrid (Hrsg. und Verf. von Beiträgen):** Lexikon der östlichen Weisheitslehren: Buddhismus, Hinduismus, Taoismus, Zen, 2. Aufl. München, 1986.

- Fleming, Peter:** Die Belagerung zu Peking. Zur Geschichte des Boxer-Aufstandes, übers. von Alfred Günther und Till Grupp, Frankfurt a.M. 1997.
- Fröhlich, Thomas:** Staatsdenken im China der Republikzeit (1912-1949): Die Instrumentalisierung philosophischer Ideen bei den chinesischen Intellektuellen, Frankfurt a. M. 2000.
- Fuhrmann, Manfred:** Der europäische Bildungskanon des bürgerlichen Zeitalters, Frankfurt a. M., Leipzig 1999.
- Gao, Fei:** Der Schutz ausländischer Investitionen in der VR China, Diss. Osnabrück, 2007.
- George, Robert P.:** Naturrecht, Gott und Menschenrechte, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte etc., Zürich 2011, S. 67 ff.
- Gesetz zu dem Protokoll Nr. 6 zur EMRK:** Über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983 (BGBl. II 1988, S. 662
- Gesetz zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. 05. 1994 zur EMRK:** BGBl II 1995, S. 578).
- Gillner, Matthias:** Bartolomé de Las Casas und die Menschenrechte, in: III. Entwicklungen und Defizite der Menschenrechte, Jahrbuch der christlichen Sozialwissenschaften 39 (1998), S. 140 ff.  
<https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/282>.
- Gu, Zheng:** Tai er min shi quan li neng li ji quan li bao hu (Die Rechtsfähigkeit des Fötus und sein Rechtsschutz), 2013.  
<http://lib.nygbpx.org/auto/db/detail.aspx?db=950002&rid=34096&agfi=0&cls=0&uni=True&cid=0&showgp=False&prec=False&md=14&pd=5&msd=14&psd=5&mdd=14&pdd=5&count=10&reds=%CC%A5%B6%F9%C8%A8%D2%E6>
- Hailbronner, Kai (in):** Graf Vitzthum [Hrsg.], Völkerrecht, 3. Aufl.



2004. Han Yunchuan, zhong mei ren quan zhi zheng (Der Menschenrechtsstreit zwischen China und den USA), Ning Xia 2003, S. 134 ff.
- Hartig, Falk:** Die Kommunistische Partei: Volkspartei für Wachstum und Harmonie, in: Internationale Politik und Gesellschaft Online (International Politics and Society), 2. electronic ed., Bonn 2008.
- Heckel, Martin:** Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 2, 2001, S. 379 ff.
- Henrik Jäger, Menzius:.** Den Menschen gerecht. Ein Menzius-Lesebuch, übertragen und herausgegeben von Zürich, 2010
- Hermann, Joachim:** Strafprozessreform in der VR China, in: Festschrift für E. W. Hanack zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Udo Ebert, Claus Roxin, Rolf Rieß und Eberhard Wahle, Berlin-New York, 1999, S. 423 ff.
- Hetzel, Ludwig:** China: Der lange Weg zu Menschenrechten, in fajus v. 16.09.2015  
<https://fajus.wordpress.com/2013/09/16/china-de-r-lange-weg-zu-menschenrechten/>.
- Heuer, Caroline:** Zum Rentensystem in der VR China, in: Focus Asien, Schriftenreihe der Asienstiftung Nr. 17: Sozialer Sprengstoff in China? Dimensionen sozialer Probleme in der Volksrepublik, hrsg. von Kristin Kupfer, Essen 2004, S. 97 ff.
- Heuser, Robert:** Der offene Weg: Ein Jahrhundert chinesischer Verfassungsreform, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR) 2008, 655-668.
- Heuser, Robert:** Einführung in die chinesische Rechtskultur, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde (IFA), Hamburg 2002, S. 140 ff.
- Heuser, Robert:** Gegenwärtige Lage und Entwicklungsrichtung des chinesischen Rechtssystems. Eine Skizze, in: Verfassung und Recht in Übersee (VUR), 2005,

S. 137 ff.

- Hobe, Stefan - Kimmenich, Otto:** Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl., Tübingen 2008.
- Hobsbawm, Eric:** Europäische Revolutionen. 1789 bis 1848. Zürich 1962, erneute Auflage Zürich 1978.
- Hsü Dau-Lin:** Die Entwicklung des Verfassungsrechts unter der Nationalregierung seit 1927, in: Sinica 8, 1933, Seite 17 ff und 49 ff (Schluss).
- Hsueh, Huayuan:** Xian zheng ti zhi zhi kun ju yu gai ge ce lue guo ce zhou (Die Reform der Verfassungsordnung) 2001,08, No.18, pp.11-13.
- Hübner, Patrick Alois:** Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten, Berlin 2014
- Ipsen, Jörn:** Staatsrecht II. Grundrechte, 15. Aufl., München, 2012.
- Ipsen, Knut:** Völkerrecht. Ein Studienbuch, 6. Aufl., München 2014.
- Isensee, Josef:** Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, Heidelberg; § 21. Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen.
- Junhao Zhang, Xinwen Liu, Xinlua:** Minfaxue yuanli (Prinzipien des Zivilrechts) Zhengfa Universität Beijing 1997.
- Kaufmann, Ivo:** Versicherung in der Volksrepublik China, Entwicklung, Organisation, Recht, Baden-Baden 1993.
- Kelker, Brigitte:** Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, in: ZStW 118 (2006), 389-426.
- Kent, Ann:** China, the United Nations, and Human Rights: The Limits of Compliance, Pennsylvania Studies in Human Rights, 1999 (seit 2011 als e-book).
- Kieser, Egbert:** Als China erwachte, Esslingen 1984.

- Kinzelbach, Katrin:** Weißbuch Menschenrechte in China, in: Quellen zur Geschichte der Menschenrechte, herausgegeben vom Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Dezember 2015, [www.geschichte-menschenrechte.de/schluesseltex/weißbuch-menschenrechte-in-china/](http://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesseltex/weißbuch-menschenrechte-in-china/).
- Kirchhof, Paul:** Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen (zu § 21), in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I, Entwicklung und Grundlagen, 2003, S. 807-852.
- Kischel, Uwe:** Rechtsvergleichung, München 2015
- Kittlaus, Martin:** Ideologie und sozialistische Marktwirtschaft in der VR China. Beitrag zur strukturfunktionalistischen Systemforschung mit einer Politikfeldanalyse des städtischen Immobilienwesens der neunziger Jahre, Münster 2002.
- Klotzbücher, Sascha:** Institutions matter: Die Bedeutung des kollektiven Eigentums an Grund und Boden für die politische Transformation und wirtschaftliche Modernisierung auf dem Land in der VR China seit 1978, Magisterarbeit, Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1998, S. 53 ff, [http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister\\_Kb\\_Druck\\_20081121.pdf](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister_Kb_Druck_20081121.pdf).
- Knieper, Rolf:** Rechtsreform entlang der Seidenstraße. Berlin 2006.
- Köhler, Peter A.:** Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen. (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches internationales Sozialrecht, 4), Baden-Baden 1987.
- Kokott, Juliane:** Zur Gleichstellung von Mann und Frau.

- Kotzur, Markus:** Deutsches Verfassungsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht, in: NJW 95, S. 1049-1057. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Ein regionaler Akteur im Dienste universeller Menschenrechte, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009, S. 41 ff.
- Kroll, Stefan:** Normgenese durch Re-Interpretation. China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert, Baden-Baden, 2012.
- Kupfer, Kristin:** Menschenrechte in der Volksrepublik China, Bericht der Bundeszentrale für Politische Bildung vom 12.10.2009
- Lasar, Wolfgang:** Die Machtfunktion der Verfassung. Eine Untersuchung zur Rezeption von demokratisch-rechtsstaatlichem Verfassungsrecht in China, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 41, S. 597 ff.
- Lenin, Wladimir Iljitsch:** Sozialismus und Religion, in Lenin Werke, Band 10 (November 1905 – Juni 1906, Dietz Verlag Berlin 1970, S. 70 – 75.
- Ling, Liu:** Die Chinesische Verfassung und Staatsorgane, in: Freiburg Law Students Journal (Freilaw) Nr. 1, 2008, S. 5 f.
- Lin Zhe:** Dang dai zhong guo ren quan bao zhang fa lu zhi du yanjiu [Eine Studie über das Rechtssystem des Menschenrechtsschutzes in gegenwärtigem China], Shandong 2007.
- Loretan, Adrian (Hrsg.):** Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien, Zürich, 2011.
- Lu Wie:** Rede v. 9.9.2013 zu: „Liberty and Order in Cyberspace“, in: English.news.cn vom 2013-09-09, [http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c\\_132705681.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c_132705681.htm).
- Lu, Haying:** Der Schutz sozialer Grundrechte – Eine

- rechtsvergleichende Untersuchung zur Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland, e-Book, 2013:  
[http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCR\\_FileNodeServlet/FUДИSS\\_derivate\\_000000015012/Diss.\\_LU\\_Haiying-1.pdf](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCR_FileNodeServlet/FUДИSS_derivate_000000015012/Diss._LU_Haiying-1.pdf)
- Mabire, Jean:** Blutiger Sommer in Peking. China 1900 – Der Boxeraufstand gegen die „Weißen Teufel“. Wien, Berlin 1984.
- Mager, Ute:** Einrichtungsgarantien. Entstehung, Wurzeln, Wandlungen und grundgesetzgemäße Neubestimmung einer dogmatischen Figur des Verfassungsrechts. Mohr Siebeck, Tübingen 2003
- Malek, Roman:** Neue Vorschriften für religiöse Angelegenheiten in der Volksrepublik China, in: China Heute 2005, S. 137-138,  
<http://www.china-zentrum.de/fileadmin/redaktion/22-31.pdf>
- Mallm, Heike, und Reich, Kersten:** mit einem chinesischen Autorenkollektiv (Hrsg.), „Zweifeln bis zum Tor der letzten Herrschaft - Chinas Intellektuelle zwischen Demokratie und Despotismus“, Sammelband, Köln 1989.
- Marx, Karl, u. Ruge, Max:** Einleitung zur „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: Deutsch-Französische Jahrbücher, 1843/1844) .
- Maunz, Theodor - Dürig, Günther (Hrsg):** Grundgesetz, Loseblattkommentar in 7 Ordnern, 72. Aufl., München 2014
- Mayer, Jörg - Süß, Rembert - Tanck , Manuel - Bittler, Jan – Wälzholz, Eckhard (Hrsg.):** Handbuch Pflichtteilsrecht, 13. Aufl., Bonn 2007.
- Merten, Detlef und Papier, Hans-Jürgen (Hrg.):** Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. 12 Teilbände, Bd.1: Entwicklung und Grundlagen, seit 2004 im Erscheinen begriffen.

- Mo Jihong:** Human Rights as the Basis of a New Chinese Constitutionalism, in: Arnold Rainer (ed.), The Universalism of Human Rights. Ius Gentium: Comparative Perspectives of Legislation and Justice 16, Dordrecht, Heidelberg, New York, London 2013.
- Möller, Kay:** Zur Menschenrechtslage in China, Vortrag in Berlin vor der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 23.09.2003:  
[http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur\\_Menschenrechtslage\\_in\\_China.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur_Menschenrechtslage_in_China.pdf).
- Notter, Markus Peter:** Völkerrechtlicher Investitionsschutz unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen Investitionsschutzverträge der Schweiz, Zürich 1989.
- Nowak-Speich, Regula:** Bildung und Erziehung in der Volksrepublik China: Interdependenzen von Politik, Wirtschaft und Pädagogik, Dissertation der Universität St. Gallen 2006  
 (http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/\$FILE/dis3054.pdf).
- Pieroth, Bodo, - Schlink, Bernhard:** Grundrechte, Staatsrecht II, 30. Aufl., 2014.
- Pohl, Karl-Heinz:** Zur Universalität und Relativität von Ethik und Menschenrechten im Dialog mit China, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009,  
[http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl\\_Publikation/Universalitaet\\_und\\_Relativitaet\\_von\\_Ethik\\_und\\_Menschenrechten.pdf](http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl_Publikation/Universalitaet_und_Relativitaet_von_Ethik_und_Menschenrechten.pdf)).
- Pomrehn, Wolfgang:** China baut sich um: Heute endet das 3. Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei. Vom Gremium werden weitreichende Reformen der Wirtschaft erwartet, junge welt, Dienstag, 12. November 2013;

<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/China/plenum.html>.

- Qinhua Universität:** Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan (04.2008), S.314.
- Ranft, Michael-Florian - Schewe, Christoph:** Chinesisches Wirtschaftsrecht. Einführung für Unternehmer, Baden-Baden, 2006.
- Richter, Thomas, - Seidensticker, Frauke:** Evaluation des Menschenrechtsdialogs der Schweiz mit der Volksrepublik China, 2007([http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf) ).
- Riedel, Eibe:** Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung, 2004:  
<http://www.ihrr.net/files/2005-2006ws/MR-Voelkerrecht-Entw-Einfuehrung.pdf>.
- Riedel, Eibe:** Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 2002 Nr. 397(<http://gbs-muc.de/sites/default/files/download/67jipu-1.pdf>).
- Ruhe, Bettina:** Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China: in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung ausländischen Eigentums, Münstr 2007
- Sachs, Michael (Hrsg.): Sceats, Sonya; Breslin, Shaun:** Kommentar zum GG, 7. Aufl., München 2014  
China and the International Human Rights System, Chatham House (The Royal Institute of International Affairs), London 2012.
- Schmidt-Glitzner, Helwig:** Das neue China, Von den Opiumkriegen bis heute, 5. Aufl., München 2009.
- Schmitt-Glitzner, Helwig:** Geschichte Chinas bis zur mongolischen Eroberung (250 v.Chr. - 1279 n.Chr.), Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 26,

München 1999  
([http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false));

- Schubert, Gunter /Heberer, Thomas:** , Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China, Band I: Der urbane Raum, Wiesbaden, 2008, Band II: Der ländliche Raum, Wiesbaden 2009, S. 15 ff.
- Schüller, Margot:** Die Volksrepublik China 1949 bis 2000. Vom sozialistischen Entwicklungsland zur wirtschaftlichen Großmacht, Nord-Süd aktuell, 4. Quartal 2000, S. 671ff.
- Seitz, Konrad:** China. Eine Weltmacht kehrt zurück, Berlin 2000.
- Shangguan Peiliang:** Sheng ming quan ru xian yan jiu (Studie über die Einführung des Rechts auf Leben in die Verfassung), Abhandlungssammlung der Jahresversammlung 2003 der Forschungsgesellschaft für die Verfassung des chinesischen juristischen Vereins, S. 326 ff.
- Spenlé, Christoph A.; Mugier, Simon:** Geschichte der Menschenrechte: Entwicklungen im Spannungsfeld von Individuum und Kollektiv, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien, Zürich, 2011.
- Staatsrat (VR China):** Erlass 1982: Maßnahmen über das Auffangen und die Rückführung von Landstreichern und Bettlern in Städten.
- Staatsrat (VR China):** Erlass von 20.06.2003: zu Verwaltungsmaßnahmen über die Rettungshilfe für die Landstreicher und Bettler ohne Lebensunterhaltsquelle in Städten  
<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=2886> (Text in Auszügen auf Englisch).
- Staatsrat (VR China):** Verordnung die ländlichen kollektiven Unternehmen betreffend, vom 3. Juni 1990:



[http://qyj.saic.gov.cn/djfg/fg/199006/t19900603\\_59597.html](http://qyj.saic.gov.cn/djfg/fg/199006/t19900603_59597.html)

- Staatsrat (VR China):** Verordnung Nr. 156 der VR China: Zur Verwaltung der Gesellschaftsregister v. 24.6.1994, novelliert durch den Beschluss des Staatsrates vom 18.12.2005.
- Staatsrat (VR China):** Verordnung Nr. 431: (Eingabenordnung), am 5.1.2005 verabschiedet, am 10.1.2005 verkündet  
(<http://www.chinas-recht.de/050110.htm>)
- Statut der Kommunistischen Partei:** teilweise abgeändert auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas und angenommen am 21. Oktober 2007  
([http://german.china.org.cn/china/archive/cpc17/2008-09/10/content\\_16427102.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/cpc17/2008-09/10/content_16427102.htm)).
- Statut des Internationalen Gerichtshofes:** Anhang zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (<http://www.staatsvertraege.de/uno/gerichtshofstatut45-i.htm>).
- Steinmann, Matthias:** Grundzüge des chinesischen Patentrechts. Eine Bestandsaufnahme nach fünf Jahren Patentpraxis. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Band 88, Berlin 1992.
- Stern, Klaus:** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V: Die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Staatsrechts, Die Verfassungsentwicklung vom Alten Deutschen Reich bis zur wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland, 2000.
- Stolleis, Michael:** Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 3, München 1999.
- Stolleis, Michael:** Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Erster Band: Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600 - 1800, München
- Straus, Joseph:** Patentierung von Leben?, in: Biomedizin und Ethik. Praxis – Recht – Moral, hrsgg. von

Hans-Peter Schreiber, Basel/BostonBerlin  
2004, S. 50 ff.

**Sullivan, Michael J.:** Developmentalism and China's Human Rights Policy, in: Van Ness, Peter (eds.), Debating Human Rights. Critical Essays from the United States and Asia, London, New York 1999.

**Taylor, Jay:** The Generalissimo. Chiang Kai-Shek and the Struggle for Modern China, Cambridge, USA, 2009.

**Tiedemann, Paul:** Religionsfreiheit - Menschenrecht oder Toleranzgebot? Was Religion ist und warum sie rechtlichen Schutz verdient, Springer, Berlin, New York, London 2012

**Tomuschat, Christian:** Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009 ([http://books.google.de/books?id=\\_a4tO7erUKUC&pg=PA48&lpg=PA48&dq=grundrechte+Universalit%C3%A4t&source=bl&ots=6-2n7FLGA\\_&sig=IkRZJO0ZENu7n1bXWeodXDG2hMo&hl=de&sa=X&ei=9tjRUajJJsGEtAbXpoDwCQ&ved=0CEUQ6AEwAw](http://books.google.de/books?id=_a4tO7erUKUC&pg=PA48&lpg=PA48&dq=grundrechte+Universalit%C3%A4t&source=bl&ots=6-2n7FLGA_&sig=IkRZJO0ZENu7n1bXWeodXDG2hMo&hl=de&sa=X&ei=9tjRUajJJsGEtAbXpoDwCQ&ved=0CEUQ6AEwAw)).

**Tomuschat, Christian:** Menschenrechtsschutz und innere Angelegenheiten. Internetveröffentlichung (<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esc=c=s&frm=1&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Ftomuschat.rewi.hu-berlin.de%2Fdoc%2Ficj.rtf&ei=SgtTUtqCO8HatAboxYGADg&usg=AFQjCNEt-TiZf0uL8vr2HtW6aWbSMHRTmw>).

**Tong, Zhi Wei, - Yang, Xiaohu, - Liu, Song Shan, (Hrsg):** Lehrbuch des Verfassungsrechts, Qinhua Universität, Beijing 2008.

**Trempel, Eberhard J.:** Eheverträge, Erbverträge und Vermögenszuwendungen im deutsch-chinesischen Familienrecht, in:

Schriften von Trempel & Associates 2010  
[http://www.trempel.de/downloads/ehevertraeg\\_eimdeutschchinesischenrechtsverkehr.pdf](http://www.trempel.de/downloads/ehevertraeg_eimdeutschchinesischenrechtsverkehr.pdf),

- Tschong, Youngkun:** Charakter und Bildung. Zur Grundlegung von Wilhelm von Humboldts bildungstheoretischem Denken, Würzburg, 1991
- Villing, Renate, in:** CHINA Wirtschaft-Service, Köln, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China, [http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05\\_villing\\_sozialversicherung\\_china.html](http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05_villing_sozialversicherung_china.html)
- Vogelsang, Kai:** Geschichte Chinas, Stuttgart 2012.
- Voßkuhle, Andreas:** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: JuS 2007, S. 429 ff.
- Wang Shi hu:** (Abteilungsleiter für Nationales Recht der Rechtskommission beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses), Der rechtliche Schutz der Menschenrechte in China, in: Menschenrechte und Justiz, VIII. Deutsch-Chinesischer Dialog über Menschenrechte, Peking 2007, S. 109 ff.
- Wang, PeiYing:** Zhong guo xian fa tong pian [Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur], in: Zhong guo min zhu fa zhi, Beijing 2007.
- Wang, Qifu und Liu, Jinguo (Hrsg.):** Ren quan wen ti de fa li xue yan jiu [Rechtsforschungen zu Fragen der Menschenrechte], Zhong Guo Zheng Fa Universität, Beijing 2003.
- Wang, Shizhou:** Entwicklung und Probleme der chinesischen Strafrechtstheorie, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Strafrecht als Scienza Universalis, hrsgg. von Manfred Heinrich u. a., Berlin 2011, S. 1583 ff.
- Wang, Yun Ju:** Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie im Verfassungsrecht in

- Taiwan. Eine Rezeptionsgeschichte des deutschen Grundrechtsverständnisses, Diss. Frankfurt, Wiesbaden 2008.
- Weber, Albrecht:** Europäische Verfassungsvergleichung, München 2010
- Weigand, Thomas:** Die Volksrepublik China auf dem Weg zu einem rechtsstaatlichen Strafverfahren, in: Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schönemann zum 70. Geburtstag etc., hrsgg. v. Hefendehl, R., Hörnle, T., Greco, L., Berlin-Boston, 2014, S. 981 ff.
- Werthwein, Simon:** Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Schriften zum chinesischen Recht, Band 4, Berlin 2009, S. 146 ff.
- Xie Huaishi:** Entwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China, Das System der Zivilrechte, vom 12.06.2007, übersetzt von F. Münzel, Hamburg (<http://cdir.cupl.edu.cn/cn/View.asp?id=36>).
- Xie, Limin:** Versicherungsrecht der VR China: Eine deutsch-chinesische Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt auf Versicherungsvertragsrecht, Karlsruhe 2010
- Xin Li:** Urheberrecht in Deutschland und der VR China – ein Rechtsvergleich, Hamburg, 2015.
- Xu Chongde:** Xian fa [Die Verfassung. Ein Lehrbuch], Zhong Guo Ren Min Universität Beijing 1999.
- Yang Chengming:** Ren quan fa xue [Studien über das Recht der Menschenrechte], Beijing 2004
- Yu Wenguang:** Einführung der Eigentumsgarantie in die Verfassung der VR China, Verfassung und Recht in Übersee 2005.
- Zhang Junhao:** Min fa xue yuan li [Prinzipien des Zivilrechts], Zhong Guo Zheng Fa Universität, Beijing .2000
- Zhang, Hong:** Schadensersatz bei Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung im deutschen und chinesischen Recht, Diss. Osnabrück 2010

**Zhou Lulu:**

[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis\\_zhang.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis_zhang.pdf).

Chinesisches Verbraucherschutzrecht.

Systematische Diskussion des chinesischen

Verbraucherschutzrechtes und das deutsche Recht

als Ausgangsbasis, Schriftenreihe zum

internationalen Einheitsrecht und zur

Rechtsvergleichung 16, Hamburg 2010.

## Verzeichnis der Internetseiten

<http://61.145.119.78:8082/show.aspx?id=312&cid=32> (auf Chinesisch, s. dazu: Europäische Grundrechtes-Zeitschrift 1980, S. 435 mit dem Text auf Deutsch).

[http://ap.ohchr.org/documents/alldocs.aspx?doc\\_id=22160](http://ap.ohchr.org/documents/alldocs.aspx?doc_id=22160) (Dokumente des UN Human Rights Council).

[http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister\\_Kb\\_Druck\\_200811\\_21.pdf](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister_Kb_Druck_200811_21.pdf), Klotzbücher, Sascha, Institutions matter: Die Bedeutung des kollektiven Eigentums an Grund und Boden für die politische Transformation und wirtschaftliche Modernisierung auf dem Land in der VR China seit 1978, Magisterarbeit, Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1998, S. 53 ff.

[http://archives.cerium.ca/IMG/pdf/Lieberthal\\_-\\_Governing\\_China\\_Chap-\\_1.pdf](http://archives.cerium.ca/IMG/pdf/Lieberthal_-_Governing_China_Chap-_1.pdf); Lieberthal, Kenneth, Governing China. From Revolution Through Reform, 2nd ed., New York, London 2003 (e-book 2004).

[http://archives.cerium.ca/IMG/pdf/Lieberthal\\_-\\_Governing\\_China\\_Chap-\\_1.pdf](http://archives.cerium.ca/IMG/pdf/Lieberthal_-_Governing_China_Chap-_1.pdf) (e-book 2004), Lieberthal, Kenneth, Governing China. From Revolution Through Reform, 2nd ed., New York, London 2003.

<http://cdir.cupl.edu.cn/cn/View.asp?id=36> Xie Huaishi, Entwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China, Das System der Zivilrechte, vom 12.06.2007, übersetzt von F. Münzel, Hamburg.

[http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/V05/819/20/PDF/V0581920.pdf?](http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/V05/819/20/PDF/V0581920.pdf?OpenElement)  
(OpenElement, Englisch)

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G13/169/58/PDF/G1316958.pdf?OpenElement> (u. a. zum Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte der Periode 2009 bis 2010).

[http://eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_245963.html](http://eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_245963.html) (auf Englisch)

[http://eeas.europa.eu/delegations/china/eu\\_china/political\\_relations/human\\_rights\\_dialogue/index\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/china/eu_china/political_relations/human_rights_dialogue/index_en.htm). (Dialog der EU mit der Regierung der VR China über die Lage der Menschenrechte und die Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien in die chinesische Verfassungsordnung)

<http://en.cnci.gov.cn/Law/LawDetails2.aspx?ID=6782> (auf Englisch).

[http://en.wikipedia.org/wiki/Custody\\_and\\_repatriation](http://en.wikipedia.org/wiki/Custody_and_repatriation) (Kurze Darstellung des Sun Zhigang-Falles, 2003, auf Englisch)

[http://en.wikipedia.org/wiki/List\\_of\\_political\\_parties\\_in\\_the\\_People%27s\\_Republic\\_of\\_China](http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_parties_in_the_People%27s_Republic_of_China) (Liste der acht politischen Parteien).

[http://english.gov.cn/laws/2005-08/23/content\\_25588.htm](http://english.gov.cn/laws/2005-08/23/content_25588.htm) (auf Englisch).

<http://for68.com/new/2009%5C6%5Cwa327201951192690021180-0.htm> (auf Englisch).

<http://gbs-muc.de/sites/default/files/download/67jipu-1.pdf> (Riedel, Eibe, Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 2002 Nr. 397).

[http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content\\_2024784.htm](http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content_2024784.htm)

[http://german.china.org.cn/china/2013-05/14/content\\_28821606.htm](http://german.china.org.cn/china/2013-05/14/content_28821606.htm) (Bericht vom 14.05.2013).

[http://german.china.org.cn/china/archive/2007figures/2008-01/17/content\\_9547456.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/2007figures/2008-01/17/content_9547456.htm)

[http://german.china.org.cn/china/archive/cpc17/2008-09/10/content\\_16427102.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/cpc17/2008-09/10/content_16427102.htm) (Statut der Kommunistischen Partei, teilweise abgeändert auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas und angenommen am 21. Oktober 2007).

[http://german.china.org.cn/china/archive/lianghui2012/2012-03/04/content\\_24800656.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/lianghui2012/2012-03/04/content_24800656.htm) (Zur Entwurf der StPO-Novelle)

[http://german.china.org.cn/politics/archive/judiciary/node\\_2024676.htm](http://german.china.org.cn/politics/archive/judiciary/node_2024676.htm) (Überblick zu Chinas Rechtswesen)

[http://german.china.org.cn/politics/china/txt/2004-08/23/content\\_2128203.htm](http://german.china.org.cn/politics/china/txt/2004-08/23/content_2128203.htm)

[http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content\\_8746085.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content_8746085.htm) Zum chinesischen Weißbuch über die Entwicklung der Seniorenangelegenheiten in China

[http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm)

[http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm) (Überblick über das sozialistische Rechtssystem chinesischer Prägung, hrsg. vom Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China, Oktober 2011).

[http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm) (zum staatlichen Entschädigungssystem).

[http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm)  
(Bericht über das chinesische Straf- und Strafvollzugsrecht)

[http://german.china.org.cn/pressconference/2014-06/19/content\\_32709513.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2014-06/19/content_32709513.htm)  
(Weißbuch zum Fortschritt der chinesischen Menschenrechte im Jahre 2013).

[http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content\\_477835.htm](http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content_477835.htm)

<http://german.cri.cn/1833/2013/02/26/1s192024.htm>, „Chinas Reiche wollen die Erbschaftssteuer schon umgehen, bevor es sie überhaupt gibt“, Beitrag von cri – online vom 26.02.2013.

<http://german.cri.cn/chinaabc/chapter2/chapter20402.htm> (Überblick).

<http://gongcheng.studyex.com/kb/5560.htm> (auf Englisch).

[http://lawyer.chaozhou.gov.cn/list\\_show.asp?id=1511](http://lawyer.chaozhou.gov.cn/list_show.asp?id=1511) (auf Chinesisch)

<http://legal.people.com.cn/GB/42731/3129292.html> (Nachrichtenbericht).

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel).

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel) .

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/990429.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel) .

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/000315b.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/010308.htm> (Erklärungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Haftung auf Ersatz seelischer Schäden)



bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen, Aktz. Fashi 2001/7, verabschiedet am 26.2.2001 vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts, verkündet am 8.3.2001, in Kraft ab 10.3.2001)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/1985.zip> ErbGVRChina

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.21Abs.1,2,4  
EherechtVRCh

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.27  
EherechtVRCh

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.25  
EherechtVRCh

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.26  
EherechtVRCh

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> („Gesetz der  
Verwaltungsklage“:Verwaltungsprozessgesetz der VR China).

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> (auf Deutsch)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/910409.htm> (auf Deutsch)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940512.htm> (deutsche Übersetzung  
von F. Münzel) .

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940705b.htm> (auf Deutsch)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940705b.htm> (Arbeitsgesetz der VR  
China, auf Deutsch, mit den „Vorläufigen Bestimmungen zur Durchführung des  
Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen“, Erlass des Staatsrates vom  
12.7.1986)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> (auf Deutsch)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> (deutsche Übersetzung  
von F. Münzel).

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> (Text in originaler  
Fassung auf Deutsch).

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> (übersetzt von Frank Münzel)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> zu Art. 11 ErbGVRCh.

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> zu Art. 28 ErbGVRCh.

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel)

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm> (auf Deutsch)

<http://lib.nygbpx.org/auto/db/detail.aspx?db=950002&rid=34096&agfi=0&cls=0&uni=True&cid=0&showgp=False&prec=False&md=14&pd=5&msd=14&psd=5&mdd=14&pdd=5&count=10&reds=%CC%A5%B6%F9%C8%A8%D2%E6> (Gu, Zheng, Tai er min shi quan li neng li ji quan li bao hu [Die Rechtsfähigkeit des Fötus und sein Rechtsschutz], 2013).

[http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-2/06\\_a\\_hartig\\_d.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-2/06_a_hartig_d.pdf). Hartig, Falk, Die Kommunistische Partei: Volkspartei für Wachstum und Harmonie:

[http://migration-boell.de/web/diversity/48\\_1201.asp](http://migration-boell.de/web/diversity/48_1201.asp) Marx, Andreas, Positive Maßnahmen in der Antidiskriminierungspraxis, Heinrich-Böll-Stiftung, Migrationspolitisches Portal.

<http://munich.china-consulate.org/ger/zt/12345/t987338.htm>.

<http://news.sina.com.cn/c/2007-03-14/020912510576.shtml> (Oberster Volksgerichtshof zur Zahl der Todesstrafen).

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c\\_131645029.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c_131645029.htm) (englisch);

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-10/09/c\\_131895159.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-10/09/c_131895159.htm) (Information des Staatsrates vom Oktober 2012 über die Justizreform).

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c\\_132380706.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c_132380706.htm) (White Paper, Progress in China's Human Rights in 2012)

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c\\_132380706\\_3.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c_132380706_3.htm) (Weißbuch (2012) zu den Fortschritten bei den Menschenrechten).

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c\\_132705681.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c_132705681.htm), Lu Wei Rede v. 9.9.2013 zu: „Liberty and Order in Cyberspace“, in: English.news.cn vom 2013-09-09.

[http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c\\_13529921\\_2.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c_13529921_2.htm)  
(chinesisches „Weißbuch über Menschenrechte“ von 1991 und Weißbuch von 2009).

[http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c\\_131215549.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c_131215549.htm)

[http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c\\_131215899\\_21.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c_131215899_21.htm)  
(Weißbuch vom 27.10.2011 über das “Sozialistische Rechtssystem mit chinesischen Charakteristiken”).

[http://news.xinhuanet.com/politics/2008-09/11/content\\_9922117.htm](http://news.xinhuanet.com/politics/2008-09/11/content_9922117.htm)  
(Vermögensoffenbarungspflicht der Amtsträger auf Kreisstufe im Verwaltungsbezirk Aletai, Xinjiang, seit 1. 1. 2009)

[http://news.xinhuanet.com/ziliao/2005-10/26/content\\_3685106.htm](http://news.xinhuanet.com/ziliao/2005-10/26/content_3685106.htm)  
(Jahrgangsberichte auf Chinesischer und Englisch)

<http://oriens-extremus.org/wp-content/uploads/2014/05/OE47-03.pdf>, Stupfeld, Hans, (Hamburg): „War für Konfuzius eine Frau kein Mensch? Einige offene Fragen bei der Lektüre von Lun-yü 8.20“,

<http://pic.people.com.cn/GB/1099/6735311.html> (Zum Vorführverbot für den chinesischen Film „Der Apfel“ wegen jugendgefährdender sexueller Szenen).

[http://qyj.saic.gov.cn/djfg/fg/199006/t19900603\\_59597.html](http://qyj.saic.gov.cn/djfg/fg/199006/t19900603_59597.html) Verordnung des Staatsrates der VR China, die ländlichen kollektiven Unternehmen betreffend, vom 3. Juni 1990

[http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://www.baliprocess.net/files/China/China\\_employment%2520promotion%2520law\\_2008-eng.pdf&ei=aLMSUaONJYnitQadjICoCA](http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://www.baliprocess.net/files/China/China_employment%2520promotion%2520law_2008-eng.pdf&ei=aLMSUaONJYnitQadjICoCA) (auf Deutsch)

[http://universal\\_lexikon.deacademic.com/263049/KSZE%3A\\_Die\\_Schlussakte\\_von\\_Helsinki\\_und\\_ihre\\_Auswirkungen](http://universal_lexikon.deacademic.com/263049/KSZE%3A_Die_Schlussakte_von_Helsinki_und_ihre_Auswirkungen).

<http://www.21lawyer.cn/english/03a/2.html> (auf Englisch).

<http://www.24en.com/exam/lec/law/2008-12-28/103124.html> (auf Englisch).

<http://www.288e.com/en/sort0182/sort0290/110701.html>, (Gesetz der VR China über die Bevölkerung und Familienplanung, Text auf Englisch)

[http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163\\_52408208.shtml](http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163_52408208.shtml)

[http://www.51education.net/Article/HTML/Article\\_9842\\_2.html](http://www.51education.net/Article/HTML/Article_9842_2.html). Zum Organisationsgesetz:  
[http://german.china.org.cn/politics/archive/state\\_structure/txt/2003-09/16/content\\_2084889.htm](http://german.china.org.cn/politics/archive/state_structure/txt/2003-09/16/content_2084889.htm) (auf Englisch).

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994549/200012060000/0.311.11.pdf> (Konventionstext).

<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/China/plenum.html>; Pomrehn, Wolfgang, China baut sich um: Heute endet das 3. Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei. Vom Gremium werden weitreichende Reformen der Wirtschaft erwartet, junge welt, Dienstag, 12. November 2013.

<http://www.ahga.gov.cn/FaLv/GAZHFLFG/FL/1083.htm> (auf Englisch).

<http://www.amitynewsservice.org/page.php?page=1289> (auf Englisch).

<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/china>.

[http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb)

<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360838/publicationFile/3632/BeseitigungRassendiskr.pdf> (Text auf Deutsch).

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024\\_10-MR\\_Bericht\\_artikel\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024_10-MR_Bericht_artikel_node.html) , 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom März 2012 bis Februar 2014.,

[http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_EB12FD3C8CCDB5C5E6FB6E2ABA07DC75/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral\\_node.html#doc334538bodyText2](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_EB12FD3C8CCDB5C5E6FB6E2ABA07DC75/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral_node.html#doc334538bodyText2).

[http://www.bblaw.com/uploads/media/China\\_Juli\\_deutsch\\_2007\\_01.pdf](http://www.bblaw.com/uploads/media/China_Juli_deutsch_2007_01.pdf) (auf Deutsch)

<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/staatlich-sanktionierte-raeumungen-provoziere-n-in-china-immer-wieder-neue-konflikte--in-pekings-wurde-jetzt-das-haus-der-inhaftierten-buergerrechtlerin-ni-yulan-abgerissen-hausfriedensbruch,10810590,10602420.html>.

<http://www.bjreview.cn/g-br/2006-g/2006-02/2006.02-yw-7.htm>.

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/un/index.html> .

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all>

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china#footnodeid4-4> Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten in China).

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all>.

[http://www.cdpc.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content\\_84949.htm](http://www.cdpc.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content_84949.htm) (auf Englisch).

[http://www.cdpc.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content\\_84949.htm](http://www.cdpc.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content_84949.htm) das Gesetz über den Schutz der Menschen mit Behinderungen (auf Englisch).

<http://www.cecc.gov/pages/newLaws/electoralLawENG.php> (Gesetz der Volksrepublik China über die Wahl des Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse vom 1. Juli 1979 in der Fassung von 1995, auf Englisch).

<http://www.china.org.cn/english/government/207403.htm> „zum Schutz der Rechte und Interessen von älteren Menschen“ auf Englisch.

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/> (Berichte auf der Web-Seite der Chinesischen Botschaft in Deutschland unter der Rubrik ‚Offizielle Nachrichten über Menschenrechte‘)

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t624356.htm> (Chinesische Modell zur Gewährleistung der Menschenrechte.

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t624356.htm>.

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t94388.htm> (homepage der Botschaft der Volksrepublik China in Deutschland mit der Verlautbarung des Staatsrates der VR China vom Februar 2004)

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/zgzfbps/t756842.htm>, vgl. oben zu Anm. 1 (Weißbuch in deutscher Übersetzung).

[http://www.chinacourt.org/flwk/show1.php?file\\_id=115206](http://www.chinacourt.org/flwk/show1.php?file_id=115206) (auf Chinesisch)

<http://www.chinadevelopmentbrief.com/node/298> (auf Englisch).

<http://www.chinaforeignrelations.net/node/185> (Schlussprotokoll, Peking 07.09.1901, englischer Wortlaut).

<http://www.china-lawyer.org/view.asp?id=503&kind1=6&kind2=6> (auf Englisch)

[http://www.chinapublish.com.cn/cbtj/dlcbtj/ndcbtj/200706/t200706\\_05\\_25704.html](http://www.chinapublish.com.cn/cbtj/dlcbtj/ndcbtj/200706/t200706_05_25704.html)  
(Statistische Angabe aus dem Internet).

<http://www.chinas-recht.de/000315b.htm> (Gesetzgebungsgesetz der VR China, auf Deutsch).

<http://www.chinas-recht.de/050110.htm> (Staatsratsverordnung Nr.431, „Eingabenordnung“, am 5.1.2005 verabschiedet, am 10.1.2005 verkündet)

<http://www.chinas-recht.de/940512.htm> (deutsche Übersetzung von F. Münzel)

<http://www.chinas-recht.de/inhalt.htm> Gesellschaftsgesetz der VR China von 1993, neu gefasst durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses, verkündet am 27.10.2005 mit Geltung ab 1.1.2006.

<http://www.chinatoday.com.cn/chinaheute/chinaheute-3/3-7/huodong.htm>: Bericht über die „Teilnahme der Parteiführung an den Aktivitäten der zwei Tagungen...“, in: China heute, April 2001.

<http://www.china-zentrum.de/fileadmin/redaktion/22-31.pdf>: Malek, Roman, Neue Vorschriften für religiöse Angelegenheiten in der Volksrepublik China, in: China Heute 2005, S. 137-138.

<http://www.cn-teacher.com/yyjy/flyy/flyy1/200705/209861.html> (auf Englisch).

[http://www.coe.int/t/dg4/youth/Source/Resources/Forum21/Issue\\_No14/N14\\_YP\\_China\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/youth/Source/Resources/Forum21/Issue_No14/N14_YP_China_de.pdf) .

[http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05\\_villing\\_sozialversicherung\\_china.html](http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05_villing_sozialversicherung_china.html); Villing, Renate, in: CHINA Wirtschaft-Service, Köln, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China.

[http://www.deutschlandfunk.de/china-partei-reagiert-mit-sanktionen-auf-offenlegung-von-799.de.html?dram:article\\_id=275603](http://www.deutschlandfunk.de/china-partei-reagiert-mit-sanktionen-auf-offenlegung-von-799.de.html?dram:article_id=275603), Ruth Kirchner, Deutschlandfunk, Archiv zum 25.01.2014.

<http://www.dija.de/?id=248#header>

<http://www.dija.de/china/rahmenbedingungen-der-kinder-und-jugendhilfe-cn/gesetzliche-grundlagen> .

<http://www.dija.de/china/rahmenbedingungen-der-kinder-und-jugendhilfe-cn/gesetzliche-grundlagen/> (Überblick über die Rechte Minderjähriger in China)

[http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_00000015012/Diss\\_LU\\_Haiying-1.pdf](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_00000015012/Diss_LU_Haiying-1.pdf): Lu, Haiying, Der Schutz sozialer Grundrechte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland, e-Book, 2013:

[http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_246472.html](http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_246472.html) (Chinesisches Verwaltungsstrafgesetz von 1996, Text auf Englisch)

[http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_246185.html](http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_246185.html) (auf Englisch).

<http://www.en8848.com.cn/yingyu/73/n-92673.html> (chinesisches Polizeigesetz, auf Englisch).

<http://www.en8848.com.cn/yingyu/74/n-92674.html> (chinesisches Polizeigesetz, auf Englisch)

<http://www.erbrechtsberater-berlin.de/erbrecht-nach-stichworten/c/china.html>

<http://www.fmprc.gov.cn/ce/ceun/chn/zjzg/zfbps/455935.htm> (Dokument auf Englisch)

<http://www.for68.com/new/2007/1/li718116253813170027254-0.htm> (Bestimmung über das Verbot der Kinderarbeit, Staatsrat, 2002, auf Englisch).

<http://www.forumchina.de/gesundheitsversorgung-china> (Zum System der Krankenversicherung in China).

<http://www.ger-papaers.com/paper-391597.html>

<http://www.ger-papaers.com/paper-438052.html>

<http://www.ger-papaers.com/paper-438884.html> zu Punkt C.

<http://www.gew.de/Binaries/Binary81406/Studie%20-%20Fechner%20komplett-web-neu.pdf>: Fechner, Heiner, Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz. Studie zur Verankerung des Grundrechts im Grundgesetz als Staatszielbestimmung unter besonderer Berücksichtigung des UN-Sozialpaktes, in: Berufliche Bildung und Weiterbildung, Mai 2011.

[http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006\\_1/giga\\_cha\\_2006\\_1\\_muehlhahn.pdf](http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006_1/giga_cha_2006_1_muehlhahn.pdf) (Mühlhahn, Klaus: Zwischen Ablehnung und Akzeptanz

– Menschenrechte und Geschichte im modernen China. Eine Studie zur Geschichte der Menschenrechtsdiskussion aus dem Jahre 2006, in: China aktuell 1/2006).

[http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006\\_1/giga\\_cha\\_2006\\_1\\_muehlhahn.pdf](http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006_1/giga_cha_2006_1_muehlhahn.pdf) (Mühlhahn, Klaus: Zwischen Ablehnung und Akzeptanz – Menschenrechte und Geschichte im modernen China. Eine Studie zur Geschichte der Menschenrechtsdiskussion aus dem Jahre 2006, in: China aktuell 1/2006).

[http://www.gjxfj.gov.cn/2006-03/07/content\\_6399309.htm](http://www.gjxfj.gov.cn/2006-03/07/content_6399309.htm) (auf Englisch).

[http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content\\_554397.htm](http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content_554397.htm)

[http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content\\_554397.htm](http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content_554397.htm) (Das chinesische Gesetz zum Minderjährigenschutz, auf Chinesisch).

[http://www.gov.cn/test/2007-03/23/content\\_559228.htm](http://www.gov.cn/test/2007-03/23/content_559228.htm) Administrative Teilung der Volksrepublik China (1999).

<http://www.handelsblatt.com/politik/international/reformen-china-schafft-umerziehungslager-ab/9267492.html>.

[http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (21.05.2009 in deutscher Übersetzung).

<http://www.icwc.de/fileadmin/media/Voelkermordkonvention.pdf> (Konvention in deutscher Fassung).

<http://www.igfm.de/Uebereinkommen-zur-Beseitigung-jeder-Form-von-Diskriminierung-de.149.0.html>

<http://www.ihrr.net/files/2005-2006ws/MR-Voelkerrecht-Entw-Einfuehrung.pdf> (Riedel, Eibe, Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung, 2004).

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf) („Evaluation des Menschenrechtsdialogs der Schweiz mit der Volksrepublik China“ von Thomas Richter und Frauke Seidensticker)

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf).



[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf) (Richter, Thomas, - Seidensticker, Frauke, Evaluation des Menschenrechtsdialogs der Schweiz mit der Volksrepublik China)

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/handbuch\\_die\\_individualbeschwerde\\_nach\\_dem\\_fakultativprotokoll\\_z\\_zivilpakt.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/handbuch_die_individualbeschwerde_nach_dem_fakultativprotokoll_z_zivilpakt.pdf): Bielefeldt, Heiner, - Seidensticker, Frauke, in: Handbuch, hrsg. vom Vorstand des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Oktober 2007.

<http://www.jura.uni-passau.de/?id=1677>.

[http://www.jusmeum.de/urteil/ag\\_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4](http://www.jusmeum.de/urteil/ag_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4) (Amtsgericht Duisburg, Urteil v. 21.04.2010, 54 F 200/09, zu den Scheidungsfolgen nach chinesischem Recht).

[http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion\\_china.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion_china.pdf)

<http://www.kas.de/wf/de/33.3993> (Zu den jüngsten Verfassungsänderungen und ihrer Bewertung)/

[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_6051-544-1-30.pdf?050222110615](http://www.kas.de/wf/doc/kas_6051-544-1-30.pdf?050222110615), Ahl, Björn, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Schriften der Konrad-Adenauer-Stiftung Nr. 423 (Februar 2005),

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=1802> (die Menschenwürde ist eine der Persönlichkeitsrechte)

<http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?id=113&lib=dbref&subject=&keyTitle=&keyCTitle=>.

<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=6137&lib=law> (Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern v. 31.10.1993)

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=5935> (Text auszugsweise auf Englisch): Ansichten des Staatsrates über die weiter strikte Behandlung von Rechtsfällen nach Gesetzen zur Sicherstellung der Qualität der Behandlung verhängter Todesstrafen:.

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=4549> (Law of the People's Republic of China on Public Security Administration Punishments, Text, auszugsweise, englisch).

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=5749> („Gesetz der VR China über den Schutz von Minderjährigen“, Text im Auszug auf Englisch)

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?id=1861> (auf Englisch).

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?id=48> (auf Englisch, alte Fassung)

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?ID=6463&DB=1> (zur Gründung des chinesischen Rechtsanwaltvereins und der lokalen Rechtsanwaltvereine nach Art. 43-46 des chinesischen Rechtsanwaltsgesetzes von 1996, Text auszugsweise, auf Englisch).

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?ID=996&DB=1> (Änderungsantrag auf Englisch).

<http://www.lawinfochina.com/law/displayModeTwo.asp?id=3990>  
(„Verwaltungsmaßnahmen über die Presseausweise“, Text auszugsweise, auf Englisch)

[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=6229](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=6229) (auf Englisch).

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verhaeltnis-bverfg-und-eugh-versoehnlich-im-ton-durchaus-hart-in-der-sache/>.

[http://www.lunwentianxia.com/product.free.353633.1 /](http://www.lunwentianxia.com/product.free.353633.1/).

<http://www.medtrans.cn/Article/ShowArticle.asp?ArticleID=81> (auf Englisch).

[http://www.mianfeilunwen.com/Falv/Xianfa/23557\\_4.html](http://www.mianfeilunwen.com/Falv/Xianfa/23557_4.html) (zivilrechtliche Klage gegen Supermarkt in Shanghai).

[http://www.migration-online.de/gesetz\\_aWQ9MTM4.html](http://www.migration-online.de/gesetz_aWQ9MTM4.html) (Text der Konvention).

<http://www.nbcp.gov.cn/article/English/LawsRegulations/200904/20090400002314.shtml>

[http://www.novexcn.com/law\\_of\\_succession\\_1994.html](http://www.novexcn.com/law_of_succession_1994.html)

[http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content\\_1383936.htm](http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content_1383936.htm) (auf Englisch).

[http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content\\_1383936.htm](http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content_1383936.htm)

[http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1983-03/05/content\\_1480984.htm](http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1983-03/05/content_1480984.htm)

<http://www.ohchr.org/EN/countries/AsiaRegion/Pages/CNIndex.aspx> (offizielle Webseite Chinas für den UN Menschenrechtsrat).

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/HRCIndex.aspx> (offizielle Seite des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen)

<http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/pages/hrcindex.aspx>.

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Upr/Pages/CNSession17.aspx> (Webseite der UN).

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CNSession17.aspx>. (Review vom 22.10.2013 zum Überprüfungsergebnis des Menschenrechtsrates der UN)

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx>; deutsch: BGBl. 1973 II, 1533 (auf Englisch)

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>; deutsch: BGBl. 1973 II, 1569 (auf Englisch)

<http://www.osce.org/de/pc/137941?download=true>, zur Tagung der OSZE/Asian-Konferenz im Juni 2015 in Südkorea.

<http://www.putclub.com/article.php?articleid=10547> (auf Englisch).

<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3ae6b57a10>

<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3ae6b57a10>

<http://www.rirting.com/res/sentence/law/organic2.htm> (auf Englisch)

<http://www.sh360.net/law/law11/3090.html> (auf Englisch).

<http://www.sourcejuice.com/1257334/2009/09/09/1980-Family-Planning-Good/de/>

<http://www.spp.gov.cn/site2006/2007-04-06/0005513173.html> (Statistische Angabe aus dem Internet).

<http://www.staatsvertraege.de/nichtverjaehrung68.htm> (Konventionstext)

<http://www.staatsvertraege.de/uno/gerichtshofstatut45-i.htm> (Statut des Internationalen Gerichtshofes, Anhang zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945).

[http://www.stats.gov.cn/english/newsandcomingevents/t20110428\\_402722237.htm](http://www.stats.gov.cn/english/newsandcomingevents/t20110428_402722237.htm)

[http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur Menschen](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur_Menschen_rechts)  
[rechts](#)

lage\_in\_China.pdf: Möller, Kay, Zur Menschenrechtslage in China, Vortrag in Berlin vor der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 23.09.2003.

<http://www.tagesspiegel.de/politik/international/menschenrechtsrat-un-ruegen-peking-scharf/1440792.html>.

<http://www.taiwandc.org/twcom/tc50-int.pdf> (Taiwan Communiqué, Nr. 50, Juni 1991).

<http://www.taiwandocuments.org/constitution07.htm> (Verfassungstext auf englisch)

<http://www.trempe.de/downloads/ehevertraegeimdeutschchinesischenrechtsverkehr.pdf>, Eberhard J. Tempel, Eheverträge, Erbverträge und Vermögenszuwendungen im deutsch-chinesischen Familienrecht.

[http://www.un.org/chinese/documents/view\\_doc.asp?symbol=E/2005/3/ADD.1&Lang=C](http://www.un.org/chinese/documents/view_doc.asp?symbol=E/2005/3/ADD.1&Lang=C) (auf Chinesisch)

<http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger.htm> (auf Deutsch).

<http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/crcger.pdf>.

[http://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers\\_2009.pdf](http://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers_2009.pdf)

Evers, Georg, Chinas Episkopat im Konzert der asiatischen Bischöfe der FABC.

[http://www.uni-koeln.de/hf/konstrukt/reich\\_works/buecher/zweifeln/index.html](http://www.uni-koeln.de/hf/konstrukt/reich_works/buecher/zweifeln/index.html) („Mit Konfuzius in die Zukunft? Zur Lage der Intellektuellen und Lehrer in China“).

[http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/\\$FILE/dis3054.pdf](http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/$FILE/dis3054.pdf) (Nowak-Speich, Regula, Bildung und Erziehung in der Volksrepublik China: Interdependenzen von Politik, Wirtschaft und Pädagogik, Dissertation der Universität St. Gallen 2006).

[http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl\\_Publikation/Universalitaet\\_und Relativitaet\\_von Ethik\\_und Menschenrechten.pdf](http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl_Publikation/Universalitaet_und_Relativitaet_von_Ethik_und_Menschenrechten.pdf) (Pohl, Karl-Heinz, Zur Universalität und Relativität von Ethik und Menschenrechten im Dialog mit China, in: v.

Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009).

<http://www.verfassungen.de/rc/verf08-i.htm> ((Verfassungstexte auf Deutsch)

<http://www.verfassungen.de/rc/verf11-i2.htm> („Wichtige 19 Gebote der Verfassung“ als Reaktion auf die Xinhai-Revolution: Zweites Dokument mit Verfassungscharakter der Qing-Dynastie vom 3. November 1911, Text auf Deutsch).

<http://www.verfassungen.de/rc/verf54-i.htm>.

<http://www.verfassungen.de/rc/verf75-i.htm> (auf Deutsch).

<http://www.verfassungen.de/rc/verf78-i.htm> (auf Deutsch)

<http://www.verfassungen.de/rc/verf82-i.htm> (auf Deutsch)

<http://www.verfassungen.net/rc/verf11-i.htm> (Allgemeine Organisationsbestimmungen der vorläufigen Regierung der Republik China vom 13. Oktober 1911); “ <http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm> (Vorläufige Verfassung der Republik China vom 11. März 1912)

<http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm> (Text auf Deutsch).

<http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm> (Vorläufige Verfassung der Republik China v. 11.03.1912).

<http://www.verfassungen.net/rc/verf14-i.htm> (Vorverfassung der Republik China vom 1. Mai 1914)

<http://www.verfassungen.net/rc/verf23-i.htm> (auf Deutsch)

<http://www.verfassungen.net/rc/verf23-i.htm> (Verfassung der Republik China vom 10. Oktober 1923).

<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>

<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm> (auf Deutsch)

[http://www.wienplus20.de/data/user/img/weitere\\_Bilder/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](http://www.wienplus20.de/data/user/img/weitere_Bilder/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf). (Text der Wiener Menschenrechtserklärung und das Aktionsprogramm vom 12. Juli 1993, auf Deutsch)

[http://www.woek.de/web/cms/upload/pdf/gewerkschaften\\_in\\_china/publikationen/heuer\\_2004\\_a\\_comparision\\_of\\_the\\_chinese\\_tade\\_union\\_laws.pdf](http://www.woek.de/web/cms/upload/pdf/gewerkschaften_in_china/publikationen/heuer_2004_a_comparision_of_the_chinese_tade_union_laws.pdf) (Christine Heuer, Vergleich des Gewerkschaftsgesetzes von 1992 mit der Novellierung von 2001).

[http://www.zgylibx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416\\_14.html](http://www.zgylibx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416_14.html) Chinas Weißbuch zu den Menschenrechten

<http://www.zivilpakt.de/kontrollverfahren-3415> (UN-Zivilpakt).

<http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc> (Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen, 11.03.2009 in deutscher Übersetzung)

<http://zl.thea.cn/cs/learning/2008-6-1/85141-1.htm> (zum chinesischen Wahlsystem im Allgemeinen).

[https://dspace.lasrworks.org/bitstream/handle/10349/1104/Abercrombie\\_J.pdf?sequence=1](https://dspace.lasrworks.org/bitstream/handle/10349/1104/Abercrombie_J.pdf?sequence=1) Abercrombie, John, Syncretism in the study of Quanzhen Taoism: from Essence to argument:

[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2008012529/2/E-Diss749\\_thesis.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2008012529/2/E-Diss749_thesis.pdf)

<https://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en> (offizielle Seite der UN).

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-3&chapter=4&lang=en#EndDec](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en#EndDec), Vorbehalten der VR China gegenüber der Erklärung der Menschenrechte.

<https://www.google.de/#q=china+lebenserwartung> 8Statistiken der Weltbank).

<https://www.securityconference.de/presse/pressemitteilungen/detail/article/neue-machtzentren-im-fokus-muenchner-sicherheitskonferenz-tagt-erstmal-in-pekking>, zur Teilnahme Chinas an der Münchener Sicherheitskonferenz.

[https://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers\\_2009.pdf](https://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers_2009.pdf)

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/167111/umfrage/arbeitslosenquote-in-china/>: Statistik-Portal „Statista“

[http://german.china.org.cn/china/2015-06/09/content\\_35778014.htm](http://german.china.org.cn/china/2015-06/09/content_35778014.htm).

<http://german.china.org.cn/german/25029.htm> (zu den Pflichten der Richter, die Verfassung einzuhalten).

<http://www.china-experts.de/html/arbeitsrecht.html> (Chinesisches Arbeitsgesetz)  
[http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights\\_sign.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights_sign.htm).

<https://fajus.wordpress.com/2013/09/16/china-der-lange-weg-zu-menschenrechten/>  
Hetzel, Ludwig, China: Der lange Weg zu Menschenrechten, in fajus v. 16.09.2015

[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis\\_zhang.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis_zhang.pdf): Zhang, Hong Schadensersatz bei Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung im deutschen und chinesischen Recht, Diss. Osnabrück 2010

<https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/282>.  
Gillner, Matthias, Bartolomé de Las Casas und die Menschenrechte, in: III. Entwicklungen und Defizite der Menschenrechte, Jahrbuch der christlichen Sozialwissenschaften 39 (1998), S. 140 ff.

[www.auswaertiges-amt.de/sid\\_AB519BD9B4B85DB9D465C6C3C3F91E20/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral\\_node.html#doc334538bodyText4](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_AB519BD9B4B85DB9D465C6C3C3F91E20/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral_node.html#doc334538bodyText4).  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/167111/umfrage/arbeitslosenquote-in-china/>.

## Abkürzungsverzeichnis

gem. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin, 2007.

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm.	Anmerkung
AGZ	Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts
Art.	Artikel
ArbGVRCh	chinesische Arbeitgesetz.
ArztGVRCh	chinesischen Gesetzes über praktizierende Ärzte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention.
ErbGVRCh .	chinesische Erbrecht
Hrsg.	Herausgeber
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
IGH	Internationalen Gerichtshofes
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
lit.	littera (Buchstabe)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVK	Nationaler Volkskongress (VR China)
Rn	Randnummer
S.	Satz/Seite
StGBVRCh	Strafgesetzbuch (VR China)
StPOVRCh	Strafprozessordnung (VR China)
u.a.	und andere
UN	Vereinte Nationen
Vgl.	vergleiche
VerfVRCh	Verfassung der VR China
VRCh	Volksrepublik China
VerwGOVR	Verwaltungsprozessordnung der VR China
VGOG	Volksgerichtshofs-Organisationsgesetz
WahlGVRCh	Wahlgesetz der VR China



Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

# Gliederung

Einführung: Die chinesische Auffassung zu den Menschenrechten und deren Schutz in Politik und Rechtsordnung .....	1
Kapitel I. Der Menschenrechtsschutz im Rechtssystem Chinas .....	17
Kapitel II. Die Universalisierung der Menschenrechte durch internationale Konventionen mit chinesischer Beteiligung .....	32
2.1. Die Menschenrechte im Allgemeinen.....	34
2.2. Wichtige globale Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz .....	37
2.2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.....	37
2.2.2 Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen.....	38
2.2.3 Spezielle Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz.....	41
2.3. Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes mit den Mitteln der Vereinten Nationen.....	44
2.4. Regionale Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz .....	46
2.4.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention .....	46
2.4.2 Die Amerikanische Menschenrechtskonvention.....	48
2.5. Der Schutz der Grund- und Menschenrechte von Ausländern in China.....	49
2.6. Die Position der chinesischen Regierung und die Lehrmeinungen chinesischer Juristen zum Menschenrechtsschutz .....	51
Kapitel III. Zur historischen Entwicklung der Menschenrechte in den Verfassungen Chinas .....	57
3.1. Die Menschenrechte in den Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs vom 27. August 1908 .....	58
3.2. Die Menschenrechte in den Verfassungen der Republik China (1911-1949) ..	63
3.2.1. Die provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China von 1912 .....	64
3.2.2. Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der Republik China von 1923 .....	66
3.2.3. Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der Republik China von 1946 („Verfassung von Taiwan“) .....	67
3.3. Der Menschenrechtsschutz in den Verfassungen der Volksrepublik China.....	71
3.3.1 Die allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes von 1949 .....	72
3.3.2 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1954.....	74
3.3.3 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1975.....	75
3.3.4 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1978.....	77
3.3.5 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1982.....	79
3.4 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China seit dem Abänderungsantrag von 2004 .....	92
Kapitel IV: Die Grund- und Menschenrechte in der gegenwärtigen chinesischen Verfassung und ihre Ausformung in der Gesetzgebung .....	96
Allgemeines .....	96

Abschnitt 1: Persönlichkeitsrechte und die Würde des Menschen .....	105
4.1.1. Personenrechte und Persönlichkeitsrechte .....	105
4.1.2 Das Recht auf Leben und leibliche Existenz .....	107
4.1.2.1 Das Recht auf Leben im chinesischen Zivilrecht .....	111
4.1.2.2 Der Schutz des Rechts auf Leben im chinesischen Strafrecht .....	111
4.1.3. Das Recht auf persönliche Freiheit .....	120
4.1.4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung .....	124
4.1.5. Der Schutz der Menschenwürde .....	128
4.1.6. Das Recht auf Privatsphäre .....	132
Abschnitt 2: Die politischen Rechte und Freiheiten der Bürger .....	137
4.2.1 Das Wahlrecht .....	141
4.2.1.1. Die Allgemeinheit der Wahl .....	141
4.2.1.2. Die Gleichheit der Wahl .....	142
4.2.1.3. Die freie und geheime Wahl .....	145
4.2.1.4. Direkte und indirekte Wahl .....	146
4.2.2. Die Meinungsfreiheit .....	147
4.2.3. Die Publikationsfreiheit .....	151
4.2.4. Die Vereinigungsfreiheit .....	155
4.2.5. Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit .....	160
4.2.6. Das Petitionsrecht .....	164
Abschnitt 3: Die wirtschaftlichen Grundrechte der Bürger .....	167
4.3.1 Der Schutz des privaten Vermögens und der privaten Vermögensrechte durch die Rechtsordnung .....	171
4.3.1.1. Inhalt des Eigentumschutzes .....	171
4.3.1.2. Enteignung .....	179
4.3.1.3. Beschlagnahme .....	181
4.3.1.4. Entschädigung in den Fällen von Enteignung und Beschlagnahme .....	181
4.3.1.5. Sonstige Eingriffe in das Eigentum .....	183
4.3.2. Das Erbrecht .....	183
Abschnitt 4: Die sozialen Rechte der Bürger .....	185
4.4.1. Der Schutz von Ehe und Familie .....	186
4.4.2. Das Recht auf Arbeit .....	191
Abschnitt 5: Die kulturellen Grundrechte .....	201
4.5.1. Das Recht auf Erziehung, Bildung und Ausbildung .....	201
4.5.2. Die Religionsfreiheit .....	209
Abschnitt 6: Die Rechte für besondere Menschengruppen .....	221
Unterabschnitt 1: Die Rechte der Frauen .....	221
4.6.1.1 Der Schutz der Rechte der Frauen im Allgemeinen .....	221
4.6.1.2 Der Schutz der Frauen im Arbeitsrecht .....	225
4.6.1.2.1 Das Recht der Frauen auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit .....	226
4.6.1.2.2 Der spezielle Arbeitsschutz für Frauen .....	227
4.6.1.3 Der Schutz der politischen Rechte der Frauen .....	228
4.6.1.4 Die Persönlichkeitsrechte der Frauen .....	230
4.6.1.5 Die Rechte der Frauen auf Bildung .....	233

Unterabschnitt 2: Die Rechte der Kinder .....	234
4.6.2.1 Die Rechte der Kinder und ihr Schutz durch die Gesetzgebung .....	234
4.6.2.2 Das Recht der Kinder auf Leben.....	238
4.6.2.2.1 Die Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder .....	238
4.6.2.2.2 Der Schutz der Kinder vor Verarmung und Verwahrlosung .....	241
4.6.2. 3 Die Bewahrung minderjähriger Straftäter vor Diskriminierung .....	241
Unterabschnitt 3: Die Rechte der Senioren.....	242
4.6.3.1.Rechtschutz für Senioren durch die Gesetzgebung .....	242
4.6.3.2 Der gesetzliche Auftrag zur materiellen und seelischen Unterstützung älterer Menschen .....	246
4.6.3.3. Der Sozialversicherungsschutz älterer Menschen .....	248
Unterabschnitt 4: Die Rechte der Behinderten .....	250
4.6.4.1 Die Schutzrechte der Behinderten .....	250
4.6.4.2 Gesetzliche Maßnahmen zur Rehabilitierung Behinderter .....	254
Unterabschnitt 5: Der Rechtsschutz der Gefangenen .....	256
4.6.5.1 Die gesetzlichen Schutzrechte der Gefangenen .....	256
4.6.5.2 Der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte der Gefangenen .....	258
4.6.5.3 Die Todesstrafe, ihre Beschränkungen und die Überwachung ihrer Ausführung .....	260
Kapitel V: Die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes.....	262
5.1. Die Gewährleistung der Menschenrechte durch den Nationalen Volkskongress .....	262
5.2 Die Gewährleistung der Grundrechte durch die Volksgerichtshöfe .....	265
5.2.1. Zur Unabhängigkeit der Gerichtshöfe .....	266
5.2.2. Das Recht der Bürger auf staatliche Entschädigung wegen der Verletzung von Grund- und Menschenrechten.....	271
5.2.3. Die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes durch die Staatsanwaltschaft.....	275
Schluss: Der verfassungsrechtliche Auftrag der Kommunistischen Partei Chinas, den Menschenrechtsschutz zu gewährleisten .....	279
1. Zur Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas.....	279
2. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Machtkonzentration unter Führung der Kommunistischen Partei Chinas und seine Bedeutung für den Menschenrechtsschutz .....	290
3. Das Verhältnis der Kommunistischen Partei Chinas zur Verfassung.....	293

# **Der Menschenrechtsschutz in der VR China und seine Geschichte aus chinesischer Sicht**

## **Einführung: Die chinesische Auffassung zu den Menschenrechten und deren Schutz in Politik und**

### **Rechtsordnung**

Im Verständnis der Grund- und Menschenrechte unterscheiden sich die Auffassungen der westlichen Welt von der offiziellen Ansicht der Volksrepublik China nicht nur graduell, sondern auch allgemein von den Grundlagen her. Wie sich die chinesische Position im Laufe des letzten Jahrzehnts gebildet und weiter entwickelt hat<sup>1</sup>, lässt sich im Detail an dem sino-helvetischen Dialog nachvollziehen, der seit 1991 auf Regierungs- und Verwaltungsebene von offiziellen Vertretern der VR China und der Schweiz in regelmäßigen Dialogrunden über die Lage der Menschenrechte in der VR China und in der Schweiz geführt wird und in Ergänzung dazu auch zu gemeinsamen Aktivitäten praktischen Menschenrechtsschutz es geführt hat<sup>2</sup>. Im November 1999 ist mit ähnlichen Zielen ein regelmäßiger Rechtsstaatsdialog auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China vereinbart worden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Einen Überblick über die chinesischen Positionen zu den Menschenrechten vor der Verfassungsänderung von 2004 geben v. Senger, Harro, Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage, in: Schubert, Gunter (Hrsg.), Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee, Band II, Tübingen 1999, S. 123 ff, und Kent, Ann: China, the United Nations, and Human Rights: The Limits of Compliance, Pennsylvania Studies in Human Rights, 1999, seit 2011 als e-book zugänglich.

<sup>2</sup> Für den Zeitraum von 2000 bis 2007 liegt dafür eine umfangreiche Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur „Evaluation des Menschenrechtsdialogs der Schweiz mit der Volksrepublik China“ vom Thomas Richter und Frauke Seidensticker vor,  
[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf).

<sup>3</sup>[http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_EB12FD3C8CCDB5C5E6FB6E2ABA07DC75/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral\\_node.html#doc334538bodyText2](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_EB12FD3C8CCDB5C5E6FB6E2ABA07DC75/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral_node.html#doc334538bodyText2).

Dieser konkrete Dialog, aber überhaupt jede Form der Rechtsvergleichung, stößt auf spezifische Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass nicht nur geographisch weit auseinanderliegende Rechtssysteme wie die der VR China und die der westlichen Welt im Zuge der Globalisierung sich gezwungen sehen, miteinander zu interagieren. Dabei wird erkennbar, dass bei diesen Interaktionen, die politisch, wirtschaftlich, aber auch individuell und kulturell sein können, sehr verschiedene Verständnisse über den Gegenstand und die Reichweite der Grund- und Menschenrechte auf einander stoßen. Hier die richtigen Vergleichsmomente zu finden, wird methodisch nicht einheitlich gesehen. Sicherlich wird man bei jeder auch nur rudimentären Rechtsvergleichung „funktionell“ vorzugehen haben, d. h. den ins Auge gefassten Gegenstand nicht in seiner speziellen Rechtssystematik zu erfassen suchen, sondern danach zu fragen haben, welche Aufgaben die jeweilige Rechtseinrichtung in den zu vergleichenden Ordnungen zu erfüllen hat. Dabei ist im Idealfall nicht nur der geschriebene Text der Verfassungen und der gegebenenfalls getroffenen völkerechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen, sondern auch der gesamte „Kontext“ der jeweiligen Rechtsordnung, wie er sich aus der Geschichte und der Rechtspraxis in Rechtsprechung, Verwaltung und privater Rechtsgestaltung ergibt. Diese von der Methodik her aufgestellten Anforderungen konnten hier jedoch, wenn überhaupt, dann nur ansatzweise umgesetzt werden, weil die Arbeit andernfalls ihren Überblickscharakter verloren hätte und die rechtsvergleichende Arbeit am Detail mehr in den Vordergrund hätte gerückt werden müssen<sup>4</sup>.

Die offizielle Ansicht der chinesischen Regierung zu den Menschenrechten wird seit 1991 in jährlichen „Weißbüchern“ veröffentlicht. Seitdem mit der Novellierung vom 14.03.2004 in Art. 33 Abs. 3: "Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte" der Schutz der Menschenrechte in die Verfassung aufgenommen worden ist, sind vor allem die Weißbücher zu erwähnen, die der Staatsrat der VR China am 13.04.2005, am 28.09.2010, am 09.10.2012 und am 14.05.2013 zur jeweiligen Lage der

---

<sup>4</sup> Zu den Methoden der Rechtsvergleichung, insbesondere der funktionellen und kontextuellen Betrachtung vgl. Kischel, Uwe, Rechtsvergleichung, München 2015, S. 92 ff, insbes. S. 93 ff und 164 ff; aber auch schon Weber, Albrecht, Europäische Verfassungsvergleichung, München 2010, S. 10 ff.. Soweit rechtsvergleichende Verfassungsfragen angesprochen werden, ist jeweils das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland als Vergleichsgrundlage und „Referenzordnung“ gewählt worden. Nur im Einzelfall ist auf die beiden Menschenrechtspakte der UNO vergleichsweise Bezug genommen, obwohl auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und die (noch nicht Gesetz gewordene, am 14. November 2000 aber vom Europäischen Parlament verabschiedete) Europäische Grundrechtscharta sich angeboten hätten.

Menschenrechte China publizieren ließ. So sind unter dem Titel "Chinas Fortschritte bei den Menschenrechten 2004" acht Schwerpunkte behandelt worden: (1) das Recht der Menschen auf Lebensunterhalt und Entwicklung, (2) die bürgerlichen und politischen Rechte, (3) die Umsetzung der Menschenrechte in den Gesetzen, (4) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, (5) die Rechte der Frauen und Kinder, (6) die Rechtsgleichheit und der Schutz der ethnischen Minderheiten, (7) die Rechte der Behinderten sowie (8) Formen der internationalen Kooperation im Bereich der Menschenrechte.

Die vorliegende Arbeit geht auf die Fragen der Rechtsgleichheit und des Schutzes der Minderheiten, wovon das III. Kapitel des Nationalen Aktionsplans zu den Menschenrechten in China für die Jahre 2012 bis 2015 handelt, nicht weiter ein. Zwar behandelt das Weißbuch von 2009 speziell die Nationalitätenpolitik der Volksrepublik Chinas. Es werden darin die Förderung des Wohlstandes und die gleiche Entwicklung aller Volksgruppen als wichtige gemeinsame Aufgaben der Zentrale vorgestellt<sup>5</sup>. Doch ist die Gesetzgebung zu den Minderheiten zu weit verzweigt, als dass ihr hier nachgegangen werden könnte. Denn jede Minderheit ist gem. Art. 4 Abs. 3 VerfVRCh (1982) von Verfassungs wegen ermächtigt, die zu ihrem Schutz erforderlichen Gesetze selbst zu

---

<sup>5</sup> Der Schutz der Minderheiten wird in der VR China als Menschenrecht angesehen. Dies geht aus dem III. Kapitel des Nationalen Aktionsplanes zu den Menschenrechten in China für die Jahre 2012 bis 2015 hervor ([http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c\\_131645029.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c_131645029.htm)). Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Vielvölkerstaat, der sich um die Erhaltung der Vielfalt der ethnischen Minderheiten bemüht. Es entspricht dem Willen der Zentralregierung und der Kommunistischen Partei, die nationale Einheit des Landes durch eine intensive und rücksichtsvolle Minderheitenpolitik zu fördern und zu festigen. Wichtig ist für die Zentralregierung auch, die regionale Autonomie der nationalen Minderheiten zu stärken. Diese Politik hat dazu geführt, dass sich die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der nationalen Minderheiten verbessert hat. Die von den Minderheiten besiedelten Regionen tragen zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Gesamtstaates bei. Die Zentralregierung bemüht sich besonders darum, die Armut in den autonomen Regionen zu bekämpfen und Lebensbedingungen zu schaffen, die denen der Gesamtbevölkerung vergleichbar sind. In besonderer Weise wird der Aufbau der Landwirtschaft und der Viehzucht in den Grenzgebieten gefördert, um zumindest auf diesen Gebieten die wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern. Vor allem bemüht sich der Zentralstaat um den Schutz und die Entwicklung der Kultur der nationalen Minderheiten. Dies ist zu einem Schwerpunkt der Minderheitenpolitik gemacht worden. Dazu gehören vor allem der Schutz und die Entwicklung der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten und das Bildungswesen, wie dies auch in Art. 4 Abs. 4 VerfVRCh(1982) festgelegt worden ist.

erlassen. Den Minderheitenschutz auch nur in Ansätzen anzusprechen, würde das in der Hauptsache auf den individuellen Menschenrechtsschutz ausgerichtete Thema der Arbeit sprengen. Darum wird der Minderheitenschutz hier nicht behandelt.

Für das Jahr 2009 wurden vor allem die Fortschritte für die Freiheit im Internet und die Bemühungen des Staates zur Sicherung der zivilen und politischen Rechte der Bürger vorgestellt<sup>6</sup>. Und für das Jahr 2011 ist neben der Justizreform<sup>7</sup> in einem Weißbuch mit detaillierter Untergliederung<sup>8</sup> hervorgehoben worden, dass sich die Menschenrechte in China „planmäßig und kontinuierlich entwickeln“<sup>9</sup>. Angesprochen wurden das Recht auf individuelle Entwicklung, die Bürgerrechte, die politischen Rechte und die Menschenrechte in kulturellen, gesellschaftlichen und ökologischen Bereichen. Und im Zusammenhang damit wurde unterstrichen, dass auch die Kommunistische Partei Chinas und die anderen Organe aller Ebenen die Menschenrechte respektierten und Sorge dafür trügen, „ihren Worten auch Taten folgen zu lassen“<sup>10</sup>.

Die jüngste Initiative zur Verbesserung der Menschenrechte hat das Informationsbüro des Staatsrates im Juni 2012 bekannt gegeben: sie wird in dem umfangreichen „Nationalen Aktionsplan zu den Menschenrechten in China für die Jahre 2012 bis 2015“ entwickelt.

Nach einer Einleitung in die allgemeinen Aufgaben des Aktionsprogramms folgen die Menschen- und Grundrechte der Bürger. Diese werden in drei Hauptgruppen, unterteilt und nach Zielrichtung und Inhalt einzeln

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu den offiziellen Bericht vom 28.09.2010

<http://www.china-botschaft.de/det/zt/zgzfbps/t756842.htm>.

<sup>7</sup><http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?id=108&lib=dbref&subject=1&keyTitle=&keyCTitle=>;

[http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm); vgl. auch die Mitteilung des Staatsrates vom 27. Oktober 2011 zum strafrechtlichen Teil der künftigen Justizreform:

[http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c\\_131215549.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c_131215549.htm).

<sup>8</sup> White Paper, Progress in China's Human Rights in 2012: Foreword; I. Protection of Human Rights in Economic Construction; II. Protection of Human Rights in Political Construction; III. Protection of Human Rights in Cultural Services; IV. Protection of Human Rights in Social Development; V. Protection of Human Rights in Ecological Progress; VI. Foreign Exchanges and Cooperation in the Field of Human Rights.

<sup>9</sup> <http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?id=113&lib=dbref&subject=&keyTitle=&keyCTitle=>.

<sup>10</sup> [http://german.china.org.cn/china/2013-05/14/content\\_28821606.htm](http://german.china.org.cn/china/2013-05/14/content_28821606.htm) (Bericht vom 14.05.2013).



behandelt. Weiter wird das Aktionsprogramm in drei abschließenden Kapiteln vorgestellt, die die Erziehung der Gesellschaft, die Beachtung der Menschenrechte, die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und die überwachten Implementierung der Menschenrechte in die Gesellschaft betreffen. Die Gliederung des auf 4 Jahre berechneten Aktionsprogramms gibt zugleich einen Überblick über die von chinesischer Seite behandelte Menschenrechtsprogrammatische:

- I. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: (1) Recht auf Arbeit, (2) Recht auf einen Mindestlebensstandard, (3) Recht auf soziale Sicherheit, (4) Recht auf Gesundheit, (5) Recht auf Erziehung und Ausbildung, (6) Kulturelle Rechte, (7) Recht auf eine saubere Umwelt;
- II. Zivile und bürgerliche Rechte: (1) Recht auf persönliche Unversehrtheit, (2) Rechte der Häftlinge, (3) Recht auf einen fairen Prozess, (4) Freiheit des religiösen Bekenntnisses, (5) Recht auf Information durch die Behörden, (6) Recht auf politische Partizipation, (7) Recht auf Anhörung und Petition, (8) Recht auf Nachvollziehung öffentlicher Entscheidungen;
- III. Rechte der ethnischen Minderheiten, der Frauen, der Kinder, der älteren Personen und der Behinderten: (1) Rechte der ethnischen Minderheiten, (2) Frauenrechte, (3) Rechte der Kinder, (4) Rechte der älteren Bürger, (5) Rechte und Interessen der Behinderten;
- IV. Erziehung zur Beachtung der Menschenrechte;
- V. Erfüllung der Verpflichtungen der internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, gegenseitiger Meinungs- und Kooperationsaustausch auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte;
- VI. Realisierung (Implementierung) und Kontrolle (Supervision)<sup>11</sup>.

Während die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten in China noch jung ist, ist in Europa bereits seit der frühen Renaissance im Übergang zum 16. Jahrhundert die Existenz von Grund- und Menschenrechten vor allem

---

<sup>11</sup> Der englische Text in:

[http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c\\_131645029.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-06/11/c_131645029.htm); vorausgegangen war der ähnlich gegliederte Nationale Aktionsplan für Menschenrechte zur Periode 2009 bis 2010. Die VR China nimmt vor dem UN-Rat für Menschenrechte auf beide Pläne

Bezug:

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G13/169/58/PDF/G1316958.pdf?OpenElement>. Das Überprüfungsergebnis des Menschenrechtsrates der UN (Review vom 22.10.2013) findet sich in:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CNSession17.aspx>. Die Dokumente des UN Human Rights Council finden sich in:

[http://ap.ohchr.org/documents/alldocs.aspx?doc\\_id=22160](http://ap.ohchr.org/documents/alldocs.aspx?doc_id=22160).

im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit diskutiert worden<sup>12</sup>. Während des gesamten europäischen Mittelalters, die von der Rezeption des römischen Rechts in der Form des *ius commune* geprägt ist, werden eigenständige Rechtsbereiche anerkannt: das weltliche Recht der Bürger im weitesten Sinne (das *ius civile* in der Fassung des Justinianischen Rechts) mit der Trennung zwischen öffentlichem Recht (*ius publicum*) und Privatrecht (*ius privatum*), das kirchliche Recht (*ius canonicum* in der Fassung des *Corpus Iuris Canonici*) und das Feudalrecht (das Recht des Adels in der Fassung des *ius feudum*). Für alle rechtsgeschichtlichen Epochen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ist die gegenseitige Anerkennung dieser Rechtsbereiche für den allgemeinen Rechtsfrieden erforderlich gewesen; Konflikte zwischen ihnen wie im Investiturstreit, als der Papst als Vertreter des *sacerdotium* und der Kaiser als Vertreter des *imperium* gegeneinander kämpften, oder wie in den Bauernkriegen 1524 und der Französischen Revolution 1789, als sich die Adelsvorrechte gegenüber den Bauern zunächst behaupten, später gegenüber den Bürgern seit der Französischen Revolution geschlagen geben mussten, haben die „Alte Ordnung“ jeweils auf den Prüfstand gestellt und schließlich beiseite gefegt. Auch der bekannte Leitsatz der Souveränität des Staates bzw. des Staatsoberhauptes: „Der Fürst ist von den Gesetzen befreit“ („*Princeps legibus solutus est*“) richtet sich nicht gegen die Anerkennung des Privatrechts (*ius privatum*), der auf Eigentum und Vertragsrecht gegründeten eigenen Rechtssphäre der Bürger. Mit der Entstehung der souveränen Staaten in Europa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entsteht auch ein eigenständiges Staats- und Verwaltungsrecht (*ius publicum*), das die Staatsorganisation und diejenigen Verhältnisse zwischen Staat und Bürger regelt, in denen das Staatsinteresse vorrangig ist. In der Anerkennung der privatrechtlichen Rechtspositionen, die die Bürger zur Regelung ihrer Lebensverhältnisse untereinander benötigen, findet das

---

<sup>12</sup> Loretan, Adrian (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien, Zürich, 2011, dort vor allem: Spenlé, Christoph A. und Mugier, Simon, Geschichte der Menschenrechte: Entwicklungen im Spannungsfeld von Individuum und Kollektiv, S. 43 ff. zu Pico della Mirandola und der Spanischen Spätscholastik, S. 51 ff.

Staatsinteresse jedoch seine innere Grenze<sup>13</sup>. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung greifen dagegen erheblich in das Privatrecht ein und gestalten es den jeweiligen Zeiten entsprechend um. Der rechtsgrundlose Zugriff des Staates auf die privatrechtlichen Güter ist jedoch zu allen Zeiten als Übergriff und Anmaßung verstanden worden.

Noch vor der Naturrechtsbewegung des 18. Jahrhunderts ist in der spanischen Spätscholastik vor dem Hintergrund der Eroberungen Spaniens in Mittel- und Südamerika die Idee umfassender Menschenrechte besonders in den Schriften des Bartolomé de Las Casas entwickelt worden<sup>14</sup>. In ihnen wurden die Indianer als vollwertige Menschen anerkannt, die keine unfreien Untertanen seien, sondern denen wie allen Menschen Rechte auf Schutz gegen Über- und Eingriffe der Eroberer und der Krone in existenzielle Lebensbereiche zustünden<sup>15</sup>.

Neben diesen Positionen des christlichen Naturrechts entwickelte sich aus dem allgemeinen Vernunftrecht die naturrechtliche Auffassung, dass die Menschenrechte nicht von einem Gesetzgeber, sondern von der Natur selbst jedem Menschen von Geburt an mitgegeben seien. In der Zeit der Aufklärung sind diese Rechte weiter entfaltet worden<sup>16</sup>. Und nach dem epochalen Ereignis der Französischen Revolution sind sie schließlich von naturrechtlich inspirierten staatsphilosophischen Denkern des „dritten“, bürgerlichen, Standes in „Grund- und Menschenrechtskatalogen“ festgeschrieben worden<sup>17</sup>. In den modernen Verfassungen in Europa und in

---

<sup>13</sup> Dass der Grundsatz *Princeps legibus solutus est* zunächst nur die Befreiung des Augustus (und nach ihm aller römischen Kaiser) von der von Augustus selbst eingeführten Ehegesetzgebung betraf (vgl. Okko Behrends, *Princeps legibus solutus est*, in: Die Ordnung der Freiheit, Festschrift für Christian Starck zum 70. Geburtstag, Tübingen 2007, S. 3 ff, spielt nach seiner Erhöhung zum Leitsatz des Absolutismus keine Rolle mehr. Dennoch ist der Fürst als oberster Gesetzgeber und Gerichtsherr zugleich auch Wahrer der Privatrechtsordnung und ihrer grundsätzlichen Eigenständigkeit gegenüber der staatlichen Sphäre und deren rechtlicher Ordnung, vgl. Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Erster Band: Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600 - 1800, München 19, S. 75 ff (zu „Ulpian's Zweiteilung“).

<sup>14</sup> Gillner, Matthias, Bartolomé de Las Casas und die Menschenrechte, in: III. Entwicklungen und Defizite der Menschenrechte, Jahrbuch der christlichen Sozialwissenschaften 39 (1998), S. 140 ff. (<https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/282>).

<sup>15</sup> Gillner, Matthias, Bartolomé de Las Casas und die Menschenrechte, a.a.O.; George, Robert P., Naturrecht, Gott und Menschenrechte, in: Loretan, Adrian (Hrsg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte etc., S. 67 ff.

<sup>16</sup> Spenlé, Christoph A. und Mugier, Simon, a.a.O., S. 52 f. zu den Entwicklungen in der Zeit der Aufklärung.

<sup>17</sup> Spenlé, Christoph A. und Mugier, Simon, a.a.O., S. 53 f. zu den Verfassungen des 18. Jahrhunderts.

den USA bilden diese „Grund- und Menschenrechte“ neben dem Prinzip der Gewaltenteilung und dem demokratisch legitimierten Staatsorganisationsrecht eine ihrer bedeutendsten Kernaussagen.

Dieses „westliche“ Grund- und Menschenrechtsverständnis ist demnach ein Produkt der langen Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten, vor allem seit der Aufklärung und der vom westlichen Freiheitsbegriff beeinflussten Unabhängigkeitskriege in den ehemaligen Kolonien im 20. Jahrhundert, die ein Teil der jetzigen außereuropäischen Staaten der „Dritten Welt“ führen mussten, um ihren Status als Kolonien abzustreifen<sup>18</sup>. Die historischen Revolutionen in Europa und die Freiheitsbestrebungen hatten schließlich alle europäischen Staaten erfasst und das veraltete Verfassungsprinzip der absolutistischen Herrschaftsstrukturen vollständig beseitigt. Der Sieg der opponierenden Bürger über ihre absolutistischen Herrscher und deren Stützen im weltlichen und geistlichen Adel legitimierte damit auch das Konzept der naturbedingten Grund- und Menschenrechte<sup>19</sup>.

Infolgedessen sind in der westlichen Welt diese Fundamentalrechte der einzelnen Bürger und Bewohner eines Staates in ihrem ursprünglichen, klassischen Verständnis Schutzrechte der Bürger zur Abwehr gegen die vom Staat ausgehenden möglichen Gefahren für die Freiheiten der in ihm lebenden Bürger konzipiert. Denn die Übermacht des feudalen Staates drohte wegen der gegensätzlichen Interessenlagen die „Untertanen“ in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und in ihren sonstigen individuellen Potenzialen zu behindern oder sogar in ihrer wirtschaftlichen, bisweilen auch physischen Existenz zu zerstören<sup>20</sup>.

Diesen klassischen, aus der Entstehungsgeschichte hervorgegangenen Abwehrcharakter haben die meisten Grund- und Menschenrechte in der Doktrin des Westens grundsätzlich beibehalten, auch wenn das moderne Grundrechtsverständnis die Menschenrechte nicht mehr nur als Freiheitsrechte, sondern auch als Gleichheitsrechte und institutionelle Garantien etwa der Ehe und Familie, zum Teil aber auch als

---

<sup>18</sup> Dass die Grund- und Menschenrechte ihre Wurzeln in der europäischen Geschichte, vor allem der europäischen Neuzeit, haben gibt auch das Konzept des auf 12 Teilbände ausgerichteten und seit 2004 im Erscheinen begriffenen Werkes zu erkennen: „Merten, Detlef und Papier, Hans-Jürgen (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd.1: Entwicklung und Grundlagen.

<sup>19</sup> Hobsbawm, Eric: Europäische Revolutionen. 1789 bis 1848. Zürich 1962; erneute Auflage 1978.

<sup>20</sup> Doehring, Karl, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Heidelberg, 2003, S. 215 ff, RdNr. 545 ff.

Leistungsrechte gegenüber dem Staat ansieht. Neben diesen Ausrichtungen des Grundrechts auf den Staat als Bezugspunkt entfalten die Grundrechte aber auch eine Drittwirkung gegenüber Privaten. In der deutschen Grundrechtslehre wird die Frage vor allem im Arbeitsrecht relevant, ob zwischen den Sozialpartnern die Grundrechte unmittelbar gelten oder nur indirekt. Für das allgemeine Privatrecht hat sich jedoch der Grundsatz gefestigt, dass die Grundrechte zwischen Privaten nur indirekt über die Generalklauseln des bürgerlichen Rechts Wirkung entfalten. Für das chinesische Recht weist Simon Werthein auf einen interessanten Fall hin, in dem das Oberste Volksgerichtshof der VR China das Recht auf Erteilung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung und Schulbildung direkt Art. 46 VerfVRCh(1982) entnommen hatte. Seitdem ist die Drittwirkung der Grundrechte ein Thema der chinesischen Grundrechtslehre<sup>21</sup> Diese verpflichten den Staat, Einrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe subjektiv-öffentliche Leistungsansprüche gegen den Staat geltend gemacht werden können, die auf den Schutz von Leib, Leben und Vermögen ausgerichtet sind sowie aus dem Gedanken der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 GG) heraus in besonderen Notlagen auch einen Anspruch auf Sozialleistungen zur Versorgung, Fürsorge und Unterstützung gewähren<sup>22</sup>.

Dem westlichen Grundrechtsverständnis entsprechend, wird den Menschenrechten „Universalität“ beigemessen. Demgemäß wird angenommen, dass sie - auch ohne Niederschrift in einer Verfassung - „unveräußerlich“ in allen Kulturen und Zivilisationen in Geltung stünden, und darum von den Staaten überall und gleichermaßen einzufordern seien<sup>23</sup>. Insofern komme es den Staaten zu, sie über ihre Verfassungen zu „gewährleisten“, nicht aber im Umfange der staatlichen Interessen nur zu „gewähren“. Die westlichen Staaten haben demnach sicher zu stellen, dass

---

<sup>21</sup> Werthein, Simon, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Schriften zum chinesischen Recht, Band 4, Berlin 2009, S. 27 ff.

<sup>22</sup> Ipsen, Jörn, Staatsrecht II. Grundrechte, 15. Aufl., München, 2012, Rd. Nr. 79; Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2001; Isensee, J., Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: J. Isensee und P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, Heidelberg; § 21. Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen. Kirchhof, Paul, § 21. Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I, Entwicklung und Grundlagen, 2003, S. 807-852.

<sup>23</sup> Kotzur, Markus, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Ein regionaler Akteur im Dienste universeller Menschenrechte, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009, S. 41 ff.

die Fundamentalrechte geltendes Recht sind und dass ihnen Effektivität und Durchsetzbarkeit gegenüber dem Staat zukomme<sup>24</sup>.

Angesichts dieser historischen Eingebundenheit in die Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten und der langen Entwicklungsgeschichte, innerhalb derer die Grund- und Menschenrechte in den Staaten der westlichen Welt nach und nach umgesetzt worden sind, besteht die VR China darauf, dass auch ihr zugebilligt wird, die Menschenrechtsfrage im Zusammenhang mit Chinas eigener kultur- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu gestalten. Die VR China verlangt darum, dass auch ihre historischen Besonderheiten von der westlichen Welt anerkannt und respektiert werden. Jeder Kulturkreis müsse das Recht haben, sich nach seinen eigenen historischen Besonderheiten zu entwickeln. Insofern hat die VR China innerhalb des Menschenrechtsdialogs zu einer Position gefunden, wonach China, aber auch alle andern Schwellenländer außerhalb der westlichen Welt, bei der Anerkennung und Ausfüllung der Menschenrechte ihre eigenen Wege zu gehen haben. Jeder äußere Druck, der auf die Übernahme der westlichen Positionen in Menschenrechtsfragen erkennbar wird, wird demnach als

---

<sup>24</sup> „Gewährleistung der Grundrechte“ ist nach dem westlichen Grundrechtsverständnis verfahrensrechtlich zu verstehen, wonach der Staat sicherzustellen hat, dass alle drei Gewalten den Schutz der Grundrechte sicher zu stellen haben, so dass im Falle einer Verletzung durch nationales (deutsches) Recht letztlich das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, bei der Berührung von Gemeinschaftsrecht der Europäische Gerichtshof in Luxemburg und im Falle der Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1953 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg für die Entscheidung zuständig ist. Mit welchem Inhalt die Grundrechte zu „gewährleisten“ sind, wird von den genannten Gerichten durchaus unterschiedlich beurteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat seit seinem Bestehen eine hoch differenzierte Judikatur zur Auslegung der Grundrechte entwickelt. Und im Sinne eines Mindestschutzes entscheidet es bei anzuwendendem Gemeinschaftsrecht nur dann wieder aus eigener Kompetenz, wenn mit der Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG im Einzelnen dargelegt wird, „dass die gegenwärtige Rechtsentwicklung zum Grundrechtsschutz im europäischen Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, den jeweils als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet“, BVerfG, 2. Senat (Bananenmarktordnung, Europäische Bananenmarktordnung), Beschluss vom 07.06.2000 (2 BvL 1/97). Auf dem 62. Deutschen Anwaltstag 2011 sind die gegensätzlichen und übereinstimmenden Positionen beider Gerichte von ihren Präsidenten in einer sehr engagierten Diskussion zur Sprache gebracht worden, vgl. den Bericht <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verhaeltnis-bverfg-und-eugh-versoehnlich-im-ton-durchaus-hart-in-der-sache/>.

völkerrechtswidrige Einmischung in die innere Angelegenheit eines Staates angesehen<sup>25</sup>.

Und doch wird man sagen dürfen, dass sich die VR China angesichts des Verfassungsgrundsatzes von 1999, wonach alle Gesetzgebung, alle öffentliche Gewalt, die Rechtsprechung und selbst die Kommunistische Partei unter der Verfassung stehen<sup>26</sup> und sie zu befolgen haben, auf dem Weg zu einem modernen Verfassungsstaat befindet<sup>27</sup>.

Die chinesischen Besonderheiten bei der Behandlung der Menschenrechte äußern sich vor allem in der Aufrechterhaltung eines erzieherischen Strafrechts gegenüber Kriminellen und Fundamental-Oppositionellen, in der innerstaatlichen Minderheitenpolitik und in der z. T. ebenfalls unter erzieherischen Aspekten stehende Informations- und Meinungsfreiheit, sodann in Vorbehalten bei der Unterzeichnung und Auslegung völkerrechtlicher Vereinbarungen, bei gewissen staatlichen Kooperationen mit Dritte-Welt-Ländern sowie bei der beiderseits von kritischen Tönen begleiteten offiziellen Beurteilung der jeweiligen Menschenrechtslage<sup>28</sup>. Doch beginnt auch in China sich die Auffassung durchzusetzen, dass die Grund- und Menschenrechte den Bürgern „von Natur aus zustehen“ und mit der Geburt des Menschen erworben werden<sup>29</sup>.

---

<sup>25</sup> Zu dieser Position vgl. Sullivan, Michael J., *Developmentalism and China's Human Rights Policy*, in: Van Ness, Peter (eds.), *Debating Human Rights. Critical Essays from the United States and Asia*, London, New York 1999.

<sup>26</sup> VerfVRCh Art. 5.: „(1) Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat. Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems. (2) Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. (3) Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwider-läuft, muß untersucht werden. (4) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.“

<sup>27</sup> Mo Jihong, *Human Rights as the Basis of a New Chinese Constitutionalism*, in: Arnold Rainer (ed.), *The Universalism of Human Rights; Ius Gentium: Comparative Perspectives of Legislation and Justice* 16, Dordrecht, Heidelberg, New York, London 2013, S. 141 – 154.

<sup>28</sup> Dazu der Überblick der Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten in China,

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china#footnodeid4-4>.

<sup>29</sup> So hat die VR China an der Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 mitgewirkt, worin zum Ausdruck gebracht wird, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten den

Diese eigenständige Position, die die VR China in der west- östlichen Diskussion der Menschenrechte einnimmt, hat nicht nur Kritik erfahren. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. 12.1948 zeigt z. B. Christian Tomuschat im Grundsätzlichen Verständnis für diese Auffassung, vertritt selbst aber Positionen, die am positiven Völkerrecht ausgerichtet sind. Es sei selbstverständlich, so Tomuschat, dass die damals in der Generalversammlung vertretenen Nationen, obwohl sich die Mitgliedsstaaten auf einen einheitlichen Text verbindlich geeinigt hätten, sie doch aus jeweils sehr unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen heraus zusammen gekommen seien und mit den einzelnen Menschenrechten durchaus verschiedene Inhalte verbunden hätten. Doch sei seit der Gipfelerklärung von 2005 („World Summit Outcome“<sup>30</sup>) bekannt und anerkannt, dass die Mitgliedsstaaten aus ihren jeweils eigenen verfassungsrechtlichen Traditionen heraus durchaus unterschiedliche Auffassungen mit dem Inhalt und einzelner Menschenrechte und ihrer Reichweite verbunden hätten und auch heute noch verbänden<sup>31</sup>. Doch dürften die Zugeständnisse für eine gewisse Unschärfe und Interpretationsbreite, wie Tomuschat ebenfalls hervorebt<sup>32</sup>, nicht soweit gehen, dass die Aufgabe der Vereinten Nationen unterlaufen wird, die Einhaltung der Menschenrechte zu kontrollieren und gegebenenfalls

---

Menschen angeborene Rechte seien; vgl. Heuser, Robert, aaO., S. 152, S. 51. Der deutsche Text der Wiener Menschenrechtserklärung und das Aktionsprogramm vom 12. Juli 1993 in:

[http://www.wienplus20.de/data/user/img/weitere\\_Bilder/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](http://www.wienplus20.de/data/user/img/weitere_Bilder/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

<sup>30</sup> Tomuschat, Christian, Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009, S. 13

ff:[http://books.google.de/books?id=a4tO7erUKUC&pg=PA48&lpg=PA48&dq=grundrechte+Universalit%C3%A4t&source=bl&ots=6-2n7FLGA\\_&sig=lkRZJO0ZENu7n1bXWewoodXDG2hMo&hl=de&sa=X&ei=9tjRUajJJsGEtAbXpoDwCQ&ved=0CEUQ6AEwAw](http://books.google.de/books?id=a4tO7erUKUC&pg=PA48&lpg=PA48&dq=grundrechte+Universalit%C3%A4t&source=bl&ots=6-2n7FLGA_&sig=lkRZJO0ZENu7n1bXWewoodXDG2hMo&hl=de&sa=X&ei=9tjRUajJJsGEtAbXpoDwCQ&ved=0CEUQ6AEwAw)

<sup>31</sup> Tomuschat, Christian, Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009, S. 13 ff, wonach sich Tomuschats Position zu China und Afrika besonders deutlich in der Diskussion herausgestellt hatte, a.a.O.: S. 37.

<sup>32</sup> Tomuschat, Christian, Menschenrechtsschutz und innere Angelegenheiten, S. 11 ff; <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Ftomuschat.rewi.hu-berlin.de%2Fdoc%2Ficj.rtf&ei=SgtTUtqCO8HatAboxYGADg&usq=AFQjCNEt-TiZf0uL8vr2HtW6aWbSMHRTm>  
[w](#) (Internetveröffentlichung).



Verstöße, selbst bei den Weltmächten unter Einschluss der VR China, abgestuft im Verhältnis zur festgestellten Schwere zu missbilligen.

Das chinesische Staatsverständnis baut seit Langem auf einer - vom Konfuzianismus beeinflussten - „Harmonie“ auf, die auch in der Verfassung der VR China erkennbar wird und als Band zwischen der Kommunistischen Partei, der staatlichen Regierung und der Bevölkerung festgeschrieben ist<sup>33</sup>. Im Kaiserreich war diese Harmonie zwischen den Regierten und dem Regenten wie das Band einer Familie gedacht worden. In ihrer Verwirklichung hatte es bewirkt, dass es eine staatstragende Opposition mit eigenen Freiheitsräumen und konkurrierende Universalmächte wie in der europäischen Geschichte nicht gegeben hatte<sup>34</sup>. Denn nach dem traditionellen Staatsverständnis Chinas stören Oppositionen jene Harmonie. Sie können darum nicht von grundlegender positiver Bedeutung sein wie dies im westlichen Kulturkreis der Fall ist. In der Volksrepublik China, in der die Kommunistische Partei verfassungsgemäß die Führung beansprucht und sie alle öffentlichen Verhältnisse durchdringt, steht der Gedanke, dass es die Partei ist, die das Volk leitet und dessen Wohl mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Einflussmöglichkeiten garantiert, durchaus in jener alten Tradition<sup>35</sup>.

Wenn der von der Kommunistischen Partei Chinas geführte Staat sich in einer Vielzahl von internationalen Konventionen gegenüber anderen Staaten zur Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte im eigenen Lande verpflichtet hat, dann wird man aus der eigenen Rechtstradition der Volksrepublik China dies demnach so zu verstehen haben, dass sich der chinesische Staat zugleich verpflichtet hat, seiner Bevölkerung die Grundrechte in der jeweils aktuellen Verfassung zu „gewähren“. Das bedeutet, dass die Grundrechte mit jeder Verfassungsnovelle von „oben“ her zugunsten der Bürger und in deren wohlverstandenen Interesse eingeführt und gegebenenfalls erweitert werden.

---

<sup>33</sup> Hartig, Falk, Die Kommunistische Partei: Volkspartei für Wachstum und Harmonie, IPG, 2, 2008, S. 75, 78 ff und [http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-2/06\\_a\\_hartig\\_d.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-2/06_a_hartig_d.pdf).

<sup>34</sup> Zu den Schwierigkeiten, den westlichen Begriff der Bürgerrechte mit der chinesischen Tradition in Einklang zu bringen, vgl. Heuser, Robert, Gegenwärtige Lage und Entwicklungsrichtung des chinesischen Rechtssystems. Eine Skizze, in: Verfassung und Recht in Übersee (VUR), 2005, S. 137 ff, 151 ff; vgl. auch Ahl, Björn, Zum wissenschaftlichen Entwurf des Menschenrechtsgesetzes der VR China: Neue Wege der Umsetzung völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes?, in: ZChinR 2009, S. 157 ff.

<sup>35</sup> Hartig, Falk, a.a.O., S. 75.

Seit 2004 garantiert die Volksrepublik dementsprechend die Respektierung und den Schutz der „Menschenrechte“ auch als Verfassungsauftrag<sup>36</sup>. Mit Hilfe der Grund- und Menschenrechte wird seitdem das öffentliche Leben so ausgerichtet, dass den Bürgern die für den jeweiligen Fortschritt erforderlichen Freiheiten und Freiräume – limitiert auf diesen Zweck - eingeräumt werden. Die Grundrechte sind damit höchstrangige Ziele, die der Staat in der Verfassung niedergelegt hat und die den Gesetzgeber binden, dementsprechende Gesetze zu erlassen. Zugleich wird die Verwaltung angehalten, die Gesetze konform zu den bisher in der Verfassung enthaltenen Grundrechten und nun auch entsprechend den Menschenrechten anzuwenden. Zu dieser Gesetzesanwendung gehört aber auch, sie entsprechend den Traditionen Chinas auszulegen und eine auf Harmonie zwischen den Gewalten bedachte Interpretation zu wählen, die vor allem die zum Verfassungsprinzip erhobene Respektierung der Menschenrechte und deren Schutz berücksichtigt<sup>37</sup>.

Damit ist nicht gesagt, dass auch der chinesische Bürger diese Grund- und Menschenrechte, die ihm nach Vorgabe der Staatsziele und den Gesetzen wesentliche Entfaltungsmöglichkeiten bieten, als Rechte derart verstehen darf, dass er sie ohne weiteres gegenüber dem Staat einklagen kann wie sonst subjektiv öffentliche Rechte auch. Denn eine Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt, die über einen der deutschen Verfassungsbeschwerde vergleichbaren Rechtsbehelf den Grundrechtsschutz gegenüber Akten der Verwaltung oder Justiz gewährleisten könnte. Vielmehr müssen in der VR China die mit den Grund- und Menschenrechten verbundenen Staatsziele erst in einfache Gesetzen eingearbeitet und dort so konkretisiert werden, dass sie zugunsten der Bürger Ansprüche, auch gegen den Staat, begründen. Ist das der Fall, kann man zumindest von einem mittelbaren Grundrechtsschutz sprechen.

Da dies geschieht, versteht sich die Volksrepublik China, wie dies in der jüngeren chinesischen Verfassungsentwicklung und in der Präambel der

---

<sup>36</sup> VerfVRCh Art. 33 Abs. 3: "Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte."

<sup>37</sup> Wang Shi hu (Abteilungsleiter für Nationales Recht der Rechtskommission beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses), Der rechtliche Schutz der Menschenrechte in China, in: Menschenrechte und Justiz, VIII. Deutsch-Chinesischer Dialog über Menschenrechte, Peking 2007, S. 109 ff; Zur Unterscheidung von Programmsätzen, Gesetzgebungsaufträgen, Staatszielen und sozialen Grundrechten vgl. Fechner, Heiner, Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz. Studie zur Verankerung des Grundrechts im Grundgesetz als Staatszielbestimmung unter besonderer Berücksichtigung des UN-Sozialpaktes, in: Berufliche Bildung und Weiterbildung, Mai 2011, S. 15 ff, <http://www.gew.de/Binaries/Binary81406/Studie%20-%20Fechner%20komplett-web-neu.pdf>.

Verfassung auch zum Ausdruck kommt, als sozialistischer Rechtsstaat und auf dem Wege zu einer stets weiter zu verbessernden Rechtsstaatlichkeit<sup>38</sup>. So wird man mit der Aufnahme der Grund- und Menschenrechte in die Verfassung und in dem Bekenntnis der Präambel, auf dem Weg dieser neuen Entwicklung fortzufahren, eine staatliche Selbstverpflichtung gegenüber den Bürgern sehen dürfen. Diese erlaubt es den Bürgern, im Vertrauen auf dieses Bekenntnis in der Verfassung den Staat und seine Organe daran festzuhalten, dass die Grund- und Menschenrechte allseits beachtet werden und dass im Falle nachgewiesener Verletzung sie sich auch als Schutznormen bewähren. Ob im Verletzungsfall deren Beachtung durch einen Anspruch auf Unterlassung und auf Beseitigung eingetretener Störungen erfolgt oder ob im Falle einer Amtspflichtverletzung auch Schadensersatz gefordert werden darf, wird man je nach der Art der Grundrechtsverletzung und anhand der konkreten gesetzlichen Anspruchsgrundlage zu beantworten haben<sup>39</sup>. Die einzelne Grundrechtsnorm in der Verfassung stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts dar. Ob und inwieweit die Grundrechte als staatliche Zielsetzungen vor den Gerichten Berücksichtigung finden und ob im Falle ihrer Verletzung ein spezielles Verwaltungsverfahren eingerichtet wird, muss hier offen bleiben. Nach Art. 41 Abs. 1 VerfVRCh haben die Bürger jedenfalls das

---

<sup>38</sup> VerfVRCh Art. 5 (1): „Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat“; dazu Ahl, Björn, „China auf dem Weg zum Rechtsstaat?“, ([http://www.brainguide.de/upload/publication/11/xhl1/3c8df152cb9d49341d80e20ce0852023\\_1311535476.pdf](http://www.brainguide.de/upload/publication/11/xhl1/3c8df152cb9d49341d80e20ce0852023_1311535476.pdf), Internetveröffentlichung), der zu Unrecht in der Verfassung eine Bestimmung vermisst, wonach alle staatliche Gewalt an die Grundrechte der Verfassung gebunden seien: „In der chinesischen Verfassung findet sich zwar ein Grundrechtskatalog, doch gibt es in der Verfassung keine Vorschrift, die alle Staatsgewalt ausdrücklich auch an diese Grundrechte bindet.“ Offenbar hat er VerfVRCh Art. 5 übersehen oder er misst diesem ausdrücklichen Bekenntnis zur Gebundenheit aller Staatsgewalt an die Verfassung keine Bedeutung bei. Dass die Grundrechte der chinesischen Verfassung jedoch keine subjektiv-öffentlichen Rechte seien, auf die sich der Bürger gegenüber dem Staat klageweise berufen kann, hebt Ahl im Anschluss an seine Missdeutung dann aber zu Recht hervor. Das betont auch Prof. Dr. Xie Libin (Beijing) in seinem Vortrag vom 13.06.2012 im Rahmen der China-Studien der Universität Köln zum Thema: „Grundrechte in China. Gegenwärtige Praxis und Entwicklungsperspektiven“. Demnach sei die unmittelbare Anwendung der verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte in China (noch) nicht vorgesehen, [http://chinastudien.phil-fak.uni-koeln.de/uploads/media/Ankuendigung\\_Xie\\_Vortrag.pdf](http://chinastudien.phil-fak.uni-koeln.de/uploads/media/Ankuendigung_Xie_Vortrag.pdf).

<sup>39</sup> So ist z. B. schon in der chinesischen Verfassung von 1954 für unerlaubte Enteignungen ein sich unmittelbar aus der Verfassung ergebender Anspruch auf Entschädigung normiert worden.

verfassungsrechtlich verankerte Recht, sich „wegen Rechtsüberschreitung oder Pflichtvernachlässigung durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre“ an die betreffenden Staatsorgane per „Anrufung, Anklage oder Anzeige“ zu wenden, um die Verletzung ihrer Rechte zu rügen. Nach Art. 41 Abs. 3 VerfVRCh jedenfalls steht den Bürgern bei Verletzung von Grundrechten ein Schadensersatzanspruch zu<sup>40</sup>.

Mit dem Anspruch gegen das Staatsorgan bzw. gegen den Staatsfunktionär, dass sich die zuständige Stelle mit der Eingabe befasst und sie „auf der Grundlage einer Untersuchung der Tatsachen verantwortungsvoll“ behandelt, führt die Verfassung demnach eine Art Rügeverfahren ein, innerhalb dessen offenbar dieselbe Behörde die Sachgemäßheit und Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu überprüfen hat. Da dieses Petitionsrecht aus Art. 41 VerfVRCh „gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär“ besteht, können demnach grundsätzlich sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung zur Überprüfung veranlasst werden, bei jedem Verwaltungshandeln, grundsätzlich offenbar auch bei der Normsetzung, Verfassungswidriges zu unterlassen. Dass die Verletzung verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter auch strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht, wird man, soweit diesem Erfordernis nicht schon Rechnung getragen worden ist, als Gesetzgebungsauftrag zu verstehen haben.

Erfüllung der Verpflichtungen der internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, gegenseitiger Meinungs-austausch und Kooperationen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte: (1) Erfüllung der Verpflichtungen der internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, (2) gegenseitiger Meinungs-austausch und Kooperationen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte;

---

<sup>40</sup> VerfVRCh Art. 41. (1) Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht, gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär Kritik und Vorschläge zu äußern; sie haben das Recht, sich wegen Rechtsüberschreitung oder Pflichtvernachlässigung durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre mit einer Anrufung, Anklage oder Anzeige an das entsprechende Staatsorgan zu wenden; es dürfen jedoch keine falschen Anschuldigungen und Diffamierungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen erhoben werden. – (2) Die entsprechenden Staatsorgane müssen die Anrufungen, Anklagen oder Anzeigen von seiten der Bürger auf der Grundlage von Untersuchung der Tatsachen verantwortungsvoll behandeln. Niemand darf eine solche Anrufung, Anklage oder Anzeige unterdrücken oder dafür Vergeltung üben. – (3) Personen, die infolge der Verletzung ihrer Bürgerrechte durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre Verluste erleiden, haben das Recht auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Seit sich der Staat im Zuge der Reformen Deng Xiapings dazu bekannt hat, die Regierung „durch das Recht“ auszuüben<sup>41</sup> wird das gegenwärtige Rechtssystem diesen Staatszielen entsprechend in umfassender und kontinuierlicher Anstrengung auf allen staatlichen Ebenen überprüft. Die nachfolgende Untersuchung kann und will nicht die gesamte Rechtsordnung der Volksrepublik China daraufhin untersuchen, ob und inwieweit die staatlichen Normen die Grundrechte beachten und angemessen ausfüllen. Jedoch soll versucht werden, vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Grund- und Menschenrechte erste, notwendigerweise sehr allgemeine Anhaltspunkte dafür zu geben, inwieweit sich der in Art. 33 Abs. 3 VerfVRCh zum Verfassungsauftrag gewordene Respekt vor den Menschenrechten und ihr Schutz in der Rechtsordnung Chinas widerspiegelt. Der durch den 25. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 novellierte Art. 33 der chinesischen Verfassung lautet mit seinem damals neu eingefügten 3. Absatz:

„VerfVRCh Art. 33

(1) Alle Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen, sind Staatsbürger der Volksrepublik China.

(2) Alle Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.

(4) Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muß gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen. "

## **Kapitel I. Der Menschenrechtsschutz im**

### **Rechtssystem Chinas**

Mit dem Verfassungsauftrag, die Menschenrechte zu respektieren und zu schützen, hat sich die VR China ein bedeutendes Ziel gesetzt. Sie hat bereits in großen Teilen ihr Rechtssystem so umgestaltet, dass ein wirksamer Schutz der Menschenrechte entstehen soll, auch wenn die bisher erreichten Anfänge sicher noch vervollständigt werden müssen<sup>42</sup>. Gleichzeitig gibt die Führung der VR China zu erkennen, dass sie den Grund- und Menschenrechtsschutz fortentwickeln will und berichtet darum seit 1991 nahezu jährlich in Weißbüchern über die Fortschritte beim

---

<sup>41</sup> VerfVRCh Art. 5 Abs. 1: "Die Volksrepublik China übt die Regierung aufgrund des Rechts aus und baut einen sozialistischen Rechtsstaat auf."

<sup>42</sup> Mit der Verfassungsnovelle vom 14.03.2004 wurde in VerfVRCh Art. 33 Abs. 3: "Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte" erstmals das Bekenntnis zu den Menschenrechten in die chinesische Verfassung aufgenommen.

Menschenrechtsschutz<sup>43</sup>. Der Weg, den China zur Erreichung dieses Zieles gewählt hat, ist sowohl durch die chinesische Verfassung als auch über die allgemeine Rechtsordnung abgesichert. Ihm liegt das Verständnis zugrunde, dass es vor allem die einzelnen Gesetze sind, über deren Inhalt die Grund- und Menschenrechte, die die Verfassung als Staatsziele und Programmsätze formuliert, ausgefüllt werden<sup>44</sup>. Dieser Vorstellung entsprechen der Aufbau und der Inhalt der jährlichen Weißbücher, in denen die Fortschritte bei der Umgestaltung der Rechtsordnung im Überblick offen gelegt werden. Auch daraus geht hervor, dass die verfassungsrechtlichen Gebote konsequent als Gesetzgebungsaufträge verstanden werden sollen. Damit erhalten die Grund- und Menschenrechte, soweit sie in Gesetzgebung umgesetzt werden, den Charakter von einfachen Normen, durch die Fundamentalrechte mit dem Anspruch auf Befolgung konkret geschützt werden. So soll von der Gesetzgebung und beim Gesetzesvollzug das Verfassungsprinzip, das „Respekt und Schutz der Menschenrechte“ verlangt, beachtet werden. Daraus wird aber auch abgeleitet, dass das Verhältnis von Recht und Pflicht zwischen den Einzelperson und der Gesellschaft sowie zwischen den Einzelpersonen untereinander auf Harmonie gegründet ist und die Rechtsverhältnisse im Sinne einer harmonischen, geordneten gesellschaftlichen Entwicklung zu regeln sind<sup>45</sup>. Der Schutz der Fundamentalrechte, der bei den klassischen Abwehrrechten nach westlicher Auffassung in die Hand der Bürger gelegt ist, wird in der VR China somit zur Pflicht des Staates, den Bürgern eine Rechtsordnung zu öffnen, in der die Grund- und Menschenrechte integriert sind und in der damit die Harmonie zwischen Staat, Gesellschaft und Einzelbürgern hergestellt und gewährleistet ist.

Es sind demnach vor allem die einfachen Gesetze ohne Verfassungsrang, die, soweit sie bestimmte Grund- und Menschenrechte ausfüllen, in den Blick genommen werden müssen, wenn verbindliche Aussagen zum Menschenrechtsschutz in China gemacht werden sollen. Das einzelne Menschenrecht erhält demnach seinen konkreten Inhalt nicht durch eine isolierte Auslegung des Verfassungstextes, sondern dadurch, inwieweit es in der chinesischen Rechtsordnung durch seine gesetzliche Regelung

---

<sup>43</sup> Die Wiedergabe der einzelnen Jahrgangsberichte findet sich in chinesischer und englischer Version unter der Internetadresse:

[http://news.xinhuanet.com/ziliao/2005-10/26/content\\_3685106.htm](http://news.xinhuanet.com/ziliao/2005-10/26/content_3685106.htm).

<sup>44</sup> Vgl. Wang Shihu, a.a.O., S. 114. Der Rechtsschutz des Bürgers im Falle der Verletzung von Bürgern und Unternehmungen in ihren Grund- und Menschenrechten gegenüber staatlichen Verwaltungsakten wird im „Gesetz der Verwaltungsklage“ (Verwaltungsprozessgesetz der VR China) geregelt, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm>.

<sup>45</sup> Vgl. Wang Shihu, a.a.O., S. 114.

Gestalt erlangt. Da die VR China keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, liegt die Überprüfung der einfachen Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung und mit der übrigen Rechtsordnung allein in den Händen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und seiner zu diesem Zwecke eingerichteten Unterausschüsse und Kommissionen<sup>46</sup>.

Die in die chinesische Verfassung aufgenommenen Menschenrechte lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen, deren Gruppierung ihre Gegenstände widerspiegelt. Im Weißbuch für die Fortschritte der Menschenrechte im Jahre 2012 z. B. sind die Menschenrechte in Gruppen zusammengefasst, deren Anordnung auch diese Arbeit im Wesentlichen folgt.

(1) Da sind zunächst die allgemeinen und besonderen Rechte, die die Person selbst und ihren Lebensstandard betreffen. Dazu werden zum einen die Rechte und Interessen gerechnet, die die wirtschaftliche Verbesserung der Bürger in Stadt und Land absichern, die Mobilität und eine moderne Kommunikation durch Mobiltelefone und Internet ermöglichen, die der zunehmenden Urbanisierung durch gewährte Freizügigkeit zugrundeliegen und die der Landbevölkerung Anrechte auf zusätzliche Leistungen verschaffen, damit die Unterschiede im Lebensstandard gemildert werden. Diese im Wesentlichen wirtschaftlichen Grundrechte stehen im Vordergrund, weil die Behebung der unmittelbaren menschlichen Existenznot als das oberste Erfordernis angesehen<sup>47</sup> wird. Doch zählen dazu auch die eigentlichen Persönlichkeitsrechte<sup>48</sup>, allen voran der Schutz

---

<sup>46</sup> Die Grundlage für dieses Verfahren stellen VerfVRCh Art. 67 Nr. 1 bis Nr. 4 und das Gesetzgebungsgesetz vom 15.03.2000 (<http://www.chinas-recht.de/000315b.htm>) dar, das in seinem 4. Abschnitt (§§ 42 bis 47) das nähere Verfahren der Auslegung festlegt. Danach obliegt dem Ständigen Ausschuss die Aufgabe, das Recht, die Verfassung und die Gesetze auszulegen. Frank Münzel (<http://www.chinas-recht.de/>) weist in seiner Anmerkung 29 zum Gesetzgebungsgesetz drauf hin, dass der Ständige Ausschuss seit 1982 nur sieben Mal von diesem Recht zu "Legislativinterpretationen" (*lifa jieshi*) Gebrauch gemacht habe, vgl. auch Corne, Peter, *The New PRC Legislation Law: The Emperor's New Clothes?*, China Law & Practise, Hongkong, Mai 2000, S. 31; Frank Müntzel nennt zudem ein Beispiel der Legislativinterpretation zum "Gesetz der VR China über Bodenschätze", das schon Harro von Senger in seiner Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 179 anführt.

<sup>47</sup> Vgl. Weißbuch zum Fortschritt der chinesischen Menschenrechte im Jahre 2012 unter „I. Schutz der Menschenrechte beim wirtschaftlichen Aufbau“.

<sup>48</sup> Zivilrechtsgrundsätze § 101: Bürger und juristische Personen haben ein Recht an ihrem Ruf; die Achtung vor der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes, und es ist verboten, mit Mitteln wie denen der Beleidigung und Verleumdung den Ruf von Bürgern und juristischen Personen zu schädigen.

der Würde des Menschen<sup>49</sup>. Sie werden vor allem durch das Strafrecht geschützt, wobei Vereinigungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit<sup>50</sup> selbst nicht als Träger von Freiheitsrechten angesehen werden<sup>51</sup>. Deren Entstehung und Beendigung sind von staatlicher Konzessionierung<sup>52</sup> und staatlicher Aufsicht<sup>53</sup> abhängig.

(2) Zur zweiten Gruppe sind die individuellen politischen Freiheitsrechte sowie die auf Teilhabe und Mitwirkung des einzelnen Bürgers am staatlichen Geschehen zu rechnen<sup>54</sup>, die das Weißbuch für 2012 unter „II. Schutz der Menschenrechte beim politischen Aufbau“ anspricht. Die Teilhabe der Bürger am politischen Geschehen erfolgt einmal durch die basisdemokratische Mitwirkung bei den Wahlen zu den lokalen gesetzgebenden Selbstverwaltungskörperschaften.<sup>55</sup> Nur noch mittelbar ist sodann die Mitwirkung der Bürger bei den Wahlen zu den

---

<sup>49</sup> VerfVRCh (2004) Art. 38: „Die persönliche Würde der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich.“

<sup>50</sup> „Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit“ (Zivilrechtsgrundsätze § 34.Abs.1). Zivilrechtsgrundsätze § 34: „Über die von der Partnerschaft von Einzelpersonen betriebenen Geschäfte entscheiden die Partner gemeinsam; die Partner haben das Recht zur Durchführung und Überwachung [dieser Entscheidungen]“. Demgegenüber sind Körperschaften wie z. B. die Vereine und Aktiengesellschaften rechtsfähig (Zivilrechtsgrundsätze § 36: Eine juristische Person ist eine zivilrechtsfähige und zivilgeschäftsfähige Organisation, die dem Recht gemäß unabhängig Zivilrechte genießt und zivile Pflichten übernimmt.) vgl. auch Zivilrechtsgrundsätze § 41-§ 50. Ein Vereinsleben, das vor allem von „Idealvereinen“ geprägt ist, entwickelt sich seit dem Erlass der „Bestimmungen über Anmeldung und Verwaltung gesellschaftlicher Vereinigungen“ von 1980.

<sup>51</sup> Vereinigungen jeder Art, ob mit oder ohne Rechtsfähigkeit können nicht Träger von Grundrechten sein, vgl. (entweder direkt in der Verfassung oder in der verfassungsrechtlichen Literatur, vgl. Zivilrechtsgrundsätze § 38: „Der Verantwortliche, der gemäß dem Gesetz oder der Organisationssatzung der juristischen Person in Vertretung der juristischen Person Amtsgewalt ausübt, ist der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person.“).

<sup>52</sup> VerfVRCh (2004) § 57 Abs. 1: „Der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China ist das höchste Organ der Staatsmacht.“

<sup>53</sup> VerfVRCh Art.62 Abs.2: „Der Nationale Volkskongress übt folgende Funktionen und Gewalten aus: (1) Abänderung der Verfassung; (2) Überwachung der Durchführung der Verfassung; (3) (15)“.

<sup>54</sup> VerfVRCh (2004): Art. 33 Abs.3: „Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und in den Gesetzen verankerten Rechte.“

<sup>55</sup> „Grassroots democracy“, vgl. Weißbuch zum Fortschritt der chinesischen Menschenrechte im Jahre 2012 unter „II. Schutz der Menschenrechte beim politischen Aufbau“.



Volkskongressen auf den verschiedenen Ebenen, die von den Selbstverwaltungskörperschaften vorgenommen werden. Als Teilhabe werden weiter die Anhörungen der Bevölkerung zu einzelnen Gesetzesvorhaben verstanden und die mögliche Mitwirkung in Gremien, die einzelne Staatsorgane und städtische Verwaltungseinrichtungen beraten, auch im Bereich der Exekutive Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet sind<sup>56</sup>.

Die Ausgestaltung der politischen Partizipation der Bevölkerung bei den Diskussionen und der Einholung eines Votums der Bevölkerung zu bedeutenden Gesetzen sowie in den Beratungsgremien erfolgt über die Kommunistische Partei, von der die jeweiligen Vorgänge initiiert, die Abläufe organisiert und die Ergebnisse der Beratungen über die personale Besetzung der Gremien gestaltet werden.

Die Kommunistische Partei hat sodann neben ihren genuinen Aufgaben als Massenpartei vor allem auch bei allen Tätigkeiten in den staatlichen und privaten Unternehmen mitbestimmungsrechtliche Befugnisse bei der wirtschaftlichen Mitgestaltung und deren Kontrolle.<sup>57</sup> Die Unternehmen

---

<sup>56</sup> Vgl. Weißbuch zum Fortschritt der chinesischen Menschenrechte im Jahre 2012 unter „II. Schutz der Menschenrechte beim politischen Aufbau“, wo darauf hingewiesen wird, dass die „sozialistische konsultative Demokratie“ eine wichtige Form der demokratischen Betätigung der Bevölkerung Chinas ist.

<sup>57</sup> Gesellschaftsgesetz § 19: "In den Gesellschaften werden aufgrund der Satzung der Chinesischen Kommunistischen Partei Organisationen der Partei errichtet und Parteiaktivitäten entfaltet. Die Gesellschaften müssen für die Aktivitäten der Parteiorganisationen die notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen." Zu den wirtschaftspolitischen Zielen der Kommunistischen Partei Chinas steht im "Allgemeinen Programm" des Statutes der Kommunistischen Partei Chinas, (teilweise abgeändert auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas und angenommen am 21. Oktober 2007) u.a.: „ Die Kommunistische Partei Chinas führt das Volk bei der Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft, konsolidiert und entwickelt unbeirrt die gemeineigene Wirtschaft sowie ermutigt unbeirrt die nicht-gemeineigenen Wirtschaften zur Entwicklung und unterstützt und leitet diese Entwicklung an. Sie entfaltet die fundamentale Funktion des Marktes bei der Allokation von Ressourcen und etabliert ein vollständiges System der makroökonomischen Steuerung. ... “. Zu den Aktivitäten der Grundorganisationen der Partei steht im Statut der Kommunistischen Partei v. 10.08.2008 in Artikel 32: ... „(2) Die Grundorganisationen der Partei in den staatseigenen bzw. kollektiveigenen Unternehmen spielen die Rolle als der politische Kern und arbeiten für die Produktion und Geschäftsführung der Unternehmen. Sie garantieren und kontrollieren die Durchführung der Richtlinien und der Politik der Partei und des Staates in ihrem jeweiligen Unternehmen; sie unterstützen den Aktionärsrat, den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Manager (Direktor) dabei, im Rahmen des Gesetzes ihre Funktionen

sind auch während ihres Bestehens keine Grundrechtsträger<sup>58</sup>, weil es in China beim Schutz der Grundrechte im wirtschaftlichen Bereich<sup>59</sup> im Wesentlichen um den Schutz individueller Rechtsgüter<sup>60</sup> geht. Damit steht nur der unmittelbare, persönliche Freiheitsraum unter dem Grundrechtsschutz, der den Verbrauchern<sup>61</sup> und Produzenten<sup>62</sup>, den Unternehmern in staatlichen<sup>63</sup> und privaten<sup>64</sup> Unternehmen ohne oder mit

---

und Befugnisse auszuüben; sie stützen sich von ganzem Herzen auf die Belegschaft und unterstützen den Belegschaftskongress bei seiner Arbeit; sie nehmen an der Entscheidung über wichtige Fragen des Unternehmens teil; sie verstärken den Aufbau ihrer eigenen Organisation, leiten die ideologisch-politische Arbeit und den Aufbau der geistigen Zivilisation und führen die Gewerkschaft, den Kommunistischen Jugendverband und andere Massenorganisationen. (3) Die Grundorganisationen der Partei in den nicht-gemeineigenen Wirtschaftsorganisationen setzen die Richtlinien und die Politik der Partei in die Tat um, leiten die Unternehmen dazu an, die Gesetze und Verordnungen des Staates einzuhalten, und kontrollieren sie dabei; sie führen die Massenorganisationen wie die Gewerkschaft und den Kommunistischen Jugendverband, schließen die Belegschaft zusammen, schützen die legitimen Rechte und Interessen aller Seiten und fördern die gesunde Entwicklung der Unternehmen.“

<sup>58</sup> Anders im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wo in Art. 19 Abs. 3 GG bestimmt ist, dass die Grundrechte auch für inländische juristische Personen gelten, „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“.

<sup>59</sup> VerfVRCh Art. 13 Abs. 1: „Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderem legalen Vermögen.“

<sup>60</sup> Darunter sind etwa folgende Grundrechte zu verstehen: der Schutz des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Gedankenfreiheit und freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und freien Religionsausübung sowie des Eigentums und des Erbrechts.

<sup>61</sup> Vgl. Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern v. 31.10.1993 (<http://www.lawinfochina.com>;

<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=6137&lib=law>); Zhou Lulu, Chinesisches Verbraucherschutzrecht. Systematische Diskussion des chinesischen Verbraucherschutzrechtes und das deutsche Recht als Ausgangsbasis, Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung 16, Hamburg 2010.

<sup>62</sup> Die Unterscheidung zwischen Herstellern (Produzenten) und Verbrauchern (Konsumenten) ist als personenrechtliche Qualifizierung dort von besonderer Bedeutung, wo es um den Verbraucherschutz und um die Anwendung von verbraucherschützenden Gesetzen und Normen geht. Die persönliche Eigenschaft als Hersteller ist zudem für die Anwendbarkeit von Bestimmungen der Produzentenhaftung bzw. der verschuldensunabhängigen Haftung für Produkte wesentlich (Produkthaftung als Fall der Gefährdungshaftung und die verschuldensabhängige Produzentenhaftung als Unterfall des allgemeinen Deliktsrechts).

<sup>63</sup> Vgl. die „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen, Staatsratsverordnung Nr. 378 v. 13.5. (verk. am

---

27.5.2003), worin in § 1 zum Ausdruck gebracht wird, dass ein System für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens geschaffen werden soll, das den Erfordernissen der sozialistischen Marktwirtschaft entspricht. Weiter wird unter Hervorhebung strengster Trennung zwischen Regierungstätigkeit und Unternehmensführung (§ 7 Abs. 2: „Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen üben nicht die gesellschaftlich-öffentlich steuernde Funktion der Regierung aus; die anderen Organe und Abteilungen der Regierungen üben nicht die Obliegenheiten des Investors in Staatsvermögen bei Unternehmen aus“) die Autonomie der staatlichen Unternehmen gegenüber der Staatsverwaltung betont: § 10 (1): Investitionsunternehmen und die mit ihren Investitionen errichteten Unternehmen genießen das von den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Recht der Autonomie beim Betrieb der Unternehmen. (2) Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen die Unternehmen beim rechtmäßigen autonomen Betrieb unterstützen; abgesehen von der Ausübung der Obliegenheiten des Investors dürfen sie sich nicht in die Produktions- und sonstige Betriebstätigkeit der Unternehmen einmischen.“

<sup>64</sup> Für städtische und dörfliche Einzelgewerbetreibende sind vom Staatsrat am 5.8.1987 „Vorläufige Regeln“ erlassen worden, die in § 1 als Ziel vorsehen, der Entwicklung des Wirtschaftsbereichs einzelner Selbständiger in Stadt und Land die Richtung zu weisen, sie zum Schutz ihrer legalen Rechte und Interessen zu unterstützen, in ihrer gewerblichen Tätigkeit verstärkt zu überwachen und zu lenken. Die Genehmigungs- und Registrierungspflicht der Einrichtung ihrer Gewerbebetriebe dient der Kontrolle ihrer Geeignetheit (§ 2) und Angestelltanzahl (2 – 4 Angestellte). Die Betriebe können gem. § 3 innerhalb der Grenzen staatlicher Gesetze beispielhaft in den Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Baugewerbes, des Transportgewerbes, des Handels, der Gastronomie, der Dienstleistungsgewerbe und des Reparaturgewerbes als Einzel- oder als Familienbetrieb, dann mit besonderen Haftungsbestimmungen (§ 4) ausgeübt werden. - Soweit mindestens 8 Mitarbeiter eingestellt werden, unterliegen die Betriebe den „Vorläufigen Regeln der VR China für privat betriebene Unternehmen“, die vom Staatsrat am 3.6.1988 verabschiedet und am 25.6.1988 verkündet worden sind. Auch diese Regelungen beabsichtigen, entsprechend den „Allgemeinen Regeln“ des 1. Kapitels, zur Gewährleistung der legalen Rechte und Interessen der Privatunternehmen eine „gesunde Entwicklung der privat betriebenen Unternehmen anzuspornen und zu lenken“, damit die sozialistische geplante Warenwirtschaft aufblüht (§ 1). Als Privatunternehmen werden die Wirtschaftsorganisationen bezeichnet, deren Unternehmensvermögen Privatpersonen gehört und die mindestens 8 Personen eingestellt haben (§ 2). Diese Privatunternehmen sollen sich unter Beachtung der Gesetze, Rechtsnormen und Richtlinien des Staates gewerblich betätigen und die im sozialistischen öffentlichen Eigentum stehende Wirtschaft ergänzen. Dafür schützt der Staat die legalen Rechte und Interessen der Privatunternehmen. (§ 3) Zugleich wird angeordnet, dass sich die Beschäftigten der Privatunternehmen gemäß dem Recht in Gewerkschaften organisieren und den Schutz der staatlichen Gesetze für ihre legalen Rechte und Interessen erhalten (§ 4). Den Privatunternehmen ist es erlaubt, Privatunternehmensverbände zu bilden (§ 5). Für die

Rechtspersönlichkeit<sup>65</sup> gewährt wird. Das Arbeitsrecht schützt die Parteien des Arbeitsvertrages und die Arbeitnehmer in ihren Positionen gegenüber den Arbeitgebern<sup>66</sup>. Das chinesische Wirtschaftsrecht<sup>67</sup> erfasst das Wirtschaftsleben und seine Gestaltung, sei es in der Rechtsform kleiner kollektiver Unternehmen auf dem Lande<sup>68</sup>, sei es als eher städtische Handelsgesellschaft<sup>69</sup> oder als wirtschaftende Körperschaft mit der Eigenschaft einer juristischen Person<sup>70</sup>. Zwar besteht für alle Gesellschaftsformen zu ihrer Kontrolle strengste Registrierungspflicht. Doch werden seit der Geltung der Theorien Deng Xiaopings zur „Reform und Öffnung“<sup>71</sup> der allgemeinen Handlungsfreiheit<sup>72</sup>, der freien

---

innere Organisation der Privatunternehmen sieht das in § 6 Gesetz drei Rechtsformen vor: das Einzelunternehmen, das Partnerschaftsunternehmen (d. i. unsere handelsrechtliche „Personengesellschaft“) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

<sup>65</sup> Zur Anpassung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der GmbH und der Aktiengesellschaft an die neue wirtschaftliche Entwicklung ist das Gesellschaftsgesetz der VR China von 1993 durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses neu gefasst und am 27.10.2005 mit Geltung ab 1.1.2006 verkündet worden.

<sup>66</sup>Zum Arbeitsgesetz der VR China:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940705b.htm>; zu den „Vorläufige Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen“, am 12.7.1986 vom Staatsrat erlassen.

<sup>67</sup> Einen Überblick bietet das Taschenbuch von Ranft, Michael-Florian - Schewe, Christoph, Chinesisches Wirtschaftsrecht. Einführung für Unternehmer, Baden-Baden, 2006.

<sup>68</sup> Vgl. die „Regeln der VR China für Dorf- und Ortsunternehmen in kollektiver Eigentumsform“ v. 3.6.1990.

<sup>69</sup> Staatsratsverordnung Nr. 156 der VR China zur Verwaltung der Gesellschaftsregister v. 24.6.1994, novelliert durch Staatsratsbeschluss vom 18.12.2005.

<sup>70</sup> Vgl. das Gesetz zu den Juristischen Unternehmenspersonen vom 03.06.88 und das Gesetz über den Durchgriff bei juristischen Personen vom 29.08.87.

<sup>71</sup> Aus dem Statut der Kommunistischen Partei: „Seit der 3. Plenartagung des XI. Zentralkomitees der KP Chinas haben die chinesischen Kommunisten mit Genossen Deng Xiaoping als ihrem Hauptrepräsentanten ihre positiven und negativen Erfahrungen seit der Gründung der Volksrepublik zusammengefasst, das Denken befreit, die Wahrheit in den Tatsachen gesucht, die Verlagerung des Mittelpunktes der Arbeit der ganzen Partei auf den Wirtschaftsaufbau verwirklicht, die Reform und Öffnung eingeführt und eine neue Periode in der Entwicklung der sozialistischen Sache eingeleitet; sie haben dabei die Linie, die Richtlinien und die politischen Maßnahmen für den Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung schrittweise gebildet, die grundlegenden Fragen in Bezug auf den Aufbau, die Konsolidierung und die Entwicklung des Sozialismus in China erläutert und die Deng-Xiaoping-Theorie begründet. Die Deng-Xiaoping-Theorie ist ein Produkt der Verbindung der Grundsätze des Marxismus-Leninismus mit der Praxis des heutigen China und den Besonderheiten unserer Zeit, die Übernahme und Entwicklung der

Berufswahl<sup>73</sup> und der Teilhabe am Rechtsverkehr nach den Grundsätzen der für das neue China kennzeichnenden „sozialistischen Rechtsstaatlichkeit“<sup>74</sup> sehr viel weniger Grenzen gesetzt.

(3) Weiter gehören zu den Grund- und Menschenrechte die kulturellen Rechte. Inwieweit bei ihnen Fortschritte gemacht worden sind, wird im Weißbuch für 2012 unter „III. Schutz der Menschenrechte bei den kulturellen Dienstleistungen“<sup>75</sup> zusammengestellt.

Zu dieser Gruppe gehören die Meinungsfreiheit<sup>76</sup>, das Recht auf Bildung<sup>77</sup> und die spezifischen Rechte der Angehörigen besonderer Volksgruppen („Nationalitäten“), die als Minderheiten bei der Wahrung ihrer kulturellen Besonderheiten besonderen Schutz genießen<sup>78</sup>. Bei dieser Gruppe von

---

Mao-Zedong-Ideen unter den neuen historischen Bedingungen, eine neue Etappe der Entwicklung des Marxismus in China, der Marxismus im heutigen China und die Kristallisation der kollektiven Weisheit der Kommunistischen Partei Chinas, unter ihrer Anleitung schreitet die Sache der sozialistischen Modernisierung Chinas ununterbrochen vorwärts“.

<sup>72</sup> VerfVRCh (1993, 2004) Art. 16: „Die staatseigenen Betriebe genießen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungsbefugnis in der Betriebsführung und -verwaltung. Die staatlichen Betriebe praktizieren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen demokratische Betriebsverwaltung durch die Belegschaftsvertreterversammlungen oder auf andere Weise.“

<sup>73</sup> VerfVRCh (2004): § 42: „Die Bürger der Volksrepublik China haben sowohl das Recht als auch die Pflicht zu arbeiten.“

<sup>74</sup> Dieses Prinzip hat seit 2004 Verfassungsrang. Vgl. VerfVRCH Art. 5: "(1) Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat. Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. (2) Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. (3) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.“ Zu Chinas Rechtswesen vgl. den differenzierten Überblick unter: [http://german.china.org.cn/politics/archive/judiciary/node\\_2024676.htm](http://german.china.org.cn/politics/archive/judiciary/node_2024676.htm):

<sup>75</sup> Vgl. Weißbuch (2012) zu den Fortschritten bei den Menschenrechten, Kap.3: [http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c\\_132380706\\_3.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-05/14/c_132380706_3.htm).

<sup>76</sup> VerfVRCh (2004): § 35: „Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit der Rede.“

<sup>77</sup> VerfVRCh (2004): § 46: „Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht und die Pflicht, eine Erziehung zu erhalten bzw. anzunehmen.“

<sup>78</sup> VerfVRCh (2004): Art. 4: „Alle Nationalitäten in der Volksrepublik China sind gleichberechtigt. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der nationalen

Rechten wird besonders deutlich, dass in China ein grundsätzlich anderes Verständnis über die Grund- und Menschenrechte besteht: In den Weißbüchern wird nicht auf die für das westliche Verständnis so wesentliche Ausrichtung des Grundrechts als Abwehrrecht gegenüber staatlicher Vormacht eingegangen. Die Wahrnehmung dieser Schutz- und Abwehrfunktion wird nach der Verfassung und dem Gesetzgebungsgesetz entsprechend dem Prinzip der „sozialistischen Rechtsstaatlichkeit“ als Staatsaufgabe verstanden und der gegenseitigen Kontrolle durch die staatlichen Organe und Behörden anvertraut<sup>79</sup>. Im Vordergrund steht vielmehr der auch im Westen bedeutsam gewordene Charakter der Grund- und Menschenrechte als Leistungsrechte<sup>80</sup> und als Rechte der Bürger auf staatliche Ausgestaltung der einzelnen kulturellen Bedürfnisse: Das Weißbuch von 2012 nennt hier insbesondere die weitreichende kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung nicht nur auf Bezirksebene und in den Städten mit untereinander vernetzten öffentlichen Medienzentren und Bibliotheken, Kultureinrichtungen zur Präsentation audio-visueller Produkte und e-Books, Museen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen für Musik und Theater, Sport- und Fitness-Anlagen, sondern auch in den Dörfern auf dem Lande, die nach dem Ausbau des Radio- und Fernsehnetzes nun auch weithin Zugang zum Internet erhalten haben. Daneben hat der Staat die Entwicklung neuer Industrien elektronischer Unterhaltung gefördert und die Entstehung eines flächendeckenden Netzes von Internetcafés unterstützt. So wird die gesamte Kulturpolitik Chinas in den Zusammenhang des Ausbaus staatlicher Leistungen auf dem Kultur- und Bildungssektor gestellt. Für Gründe der Einschränkungen der Internetnutzung vor allem in der Öffnung Chinas für die westlichen sozialen Netzwerke wie Facebook und Google gibt es keine amtlichen Verlautbarungen, nur unterschiedliche Vermutungen. Zum einen sind es sozialpädagogische Erwägungen des Jugendschutzes; dann die fehlende Bereitschaft dieser sozialen Netze zur Kooperation mit dem Staat und schließlich auch der Selbstschutz Chinas vor dem Eindringen westlicher

---

Minderheiten.“ Darauf bezieht sich der Schwerpunkt 6 des Berichts über Chinas Fortschritte bei den Menschenrechten 2004 und auch die Präambel der Verfassung hebt den Charakter Chinas als Nationalitätenstaat hervor: „Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat, der von den Volksmassen aller Nationalitäten des Landes gemeinsam gegründet worden ist. Zwischen diesen Nationalitäten sind sozialistische Beziehungen der Gleichberechtigung, der Einheit und des gegenseitigen Beistandes hergestellt worden und werden weiterhin verstärkt“.

<sup>79</sup> So besonders deutlich Art. 5 VerfVRCh, s. oben zu Anm. 64.

<sup>80</sup> Zum sog. „status positivus“ der Grund- und Menschenrechte vgl. vor allem Ehlers, Dirk, Die Europäische Menschenrechtskonvention, § 2 Allgemeine Lehren, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., Berlin 2009, S. 39 ff.

Abhörmethoden. Entscheidend wird es aber sein, dass in der VR leistungsstarke eigene soziale Netzwerke wie die Suchmaschine „Baidu“ und der anstelle von Facebook soziale Chatraum „Weixin“ eingeführt worden sind<sup>81</sup>.

(4) Mit der Hervorhebung der von der Verfassung garantierten Glaubensfreiheit<sup>82</sup> wird zugleich betont, dass die Ausübung dieses Rechts nach Maßgabe der Gesetze von der Verwaltung gehandhabt wird und die „legitimen Rechte und Interessen der religiösen Gruppierungen“ unter ihrem Schutz stehen<sup>83</sup>. Der Umfang der verfassungsrechtlich gewährten Glaubensfreiheit wird durch die seit 2007 erneuerte Religionsgesetzgebung und durch die dementsprechend tätige staatliche Verwaltung näher

---

<sup>81</sup> Hierzu die Rede des Ministers für Propaganda, Information und Internet Lu Wei vom 9.9.2013 zu: „Liberty and Order in Cyberspace“, vgl. Xinhuanet, English.news.cn vom 2013-09-09, [http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c\\_132705681.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-09/09/c_132705681.htm).

<sup>82</sup> VerfVRCh Art. 36: „ (1) Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit. (2) Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. (3) Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. (4) Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.“

<sup>83</sup> Vgl. Artikel 3 der "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, Verordnung Nr. 426 des Staatsrates der Volksrepublik China vom 1. März 2005, worin das geltende Recht der in der VR China praktizierten Religionsfreiheit in 48 Arikeln zusammengefasst und mit einem Vorwort von Ministerpräsident Wen Jiabao vom 30. November 2004 eingeleitet worden ist: Artikel 3. „(1) Der Staat schützt gesetzlich normale religiöse Aktivitäten und sichert die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Organisationen, der Stätten für religiöse Aktivitäten und der religiösen Bürger. (2) Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Bürger sollen sich an die Verfassung, Gesetze, Vorschriften und Regeln halten und die nationale Einheit, ethnische Solidarität und gesellschaftliche Stabilität wahren. (3) Keine Organisation und kein Individuum darf die Religion für Aktivitäten benutzen, die die soziale Ordnung stören, die Gesundheit der Bürger schädigen, das nationale Erziehungssystem behindern oder nationale, soziale und öffentliche Interessen oder die legalen Rechte und Interessen der Bürger schädigen“. <http://www.china-zentrum.de/fileadmin/redaktion/22-31.pdf><http://www.china-zentrum.de/fileadmin/redaktion/22-31.pdf>. Doch werden nur die individuellen Glaubensüberzeugungen geschützt; der Schutz der Religionsausübung und der Religion selbst als einer schutzbedürftigen Institution fehlen. Das in Art. 36 VerfVRCh geschützte Recht ist somit ein bloßes Individualrecht ohne eine verfassungsrechtlich verankerte institutionelle Garantie; vgl. <http://www.china-zentrum.de/Religionspolitik.41.0.html?&L=0>

bestimmt<sup>84</sup>. In die Zuständigkeit des Staates fallen auch die Kosten für den Bau und die Renovierung der von den Religionsgemeinschaften genutzten Gebäude<sup>85</sup>.

(5) Gleich wichtig ist die grundrechtliche Absicherung der Justiz, ohne die in Gestalt der geschriebenen und gelebten Gerichtsverfassung<sup>86</sup> ein effektiver Schutz der Rechtsordnung und der Gesetze nicht möglich ist. Auch ohne dass ein Verfassungsgericht als oberstes Gericht und besonderer Hüter der Verfassung besteht, wird erwartet, dass der Schutz der in der Rechtsordnung konkretisierten Grundrechte durch die allgemeinen Gerichte unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Wertungen wahrgenommen wird. Verbesserungen sind jüngst durch die große Justizreform von 2012 in Angriff genommen worden<sup>87</sup>, über die auch der

---

<sup>84</sup> <http://www.china-zentrum.de/fileadmin/redaktion/22-31.pdf>.

<sup>85</sup> Weißbuch für 2012, Kapitel 3.

<sup>86</sup> VerfVRCh (2004) §§ 63 und 64. Die derzeitige Gerichtsverfassung beruht auf diesen beiden Verfassungsbestimmungen, ist aber, was die interne Gliederung angeht, in einem eigenen Gesetz über die Gerichtsverfassung näher ausgestaltet.

<sup>87</sup> Dies wird nicht nur in der Einleitung der Bekanntmachung des Staatsrates vom Oktober 2012 hervorgehoben: „ Seit einigen Jahren treibt China aktiv, sicheren Schrittes und pragmatisch die Reform des Justizsystems und der entsprechenden Arbeitsmechanismen voran. Dabei werden die Wahrung der juristischen Gerechtigkeit als Ziel und die Optimierung der Justizbefugnisse, die intensive Gewährleistung der Menschenrechte, die Steigerung der Leistungsfähigkeit zur Rechtsprechung und die Rechtsprechungspraxis für das Volk als Schwerpunkte definiert. Das Justizsystem chinesischer Prägung wird weiter vervollkommen, die Demokratie im Rechtswesen erweitert, die Transparenz der Rechtsprechung gefördert und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung gewahrt. Damit ist eine starke, justizbezogene Gewähr für die wirtschaftliche Entwicklung und die gesellschaftliche Harmonie in China gegeben“. Die Bekanntmachung enthält in ihrem Abschnitt III. ein langes Kapitel zur Verstärkung des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Justiz mit vielen Unterpunkten: „Die Menschenrechte verstärkt zu schützen ist ein wichtiges Ziel der Justizreform. Im Jahr 2004 wurde der Zusatz "Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte" in die Verfassung aufgenommen. In der 2012 revidierten Strafprozessordnung sind Respektierung und Schutz der Menschenrechte in den Grundregeln verankert. Die chinesischen Justizorgane haben in Übereinstimmung mit dem Gesetz wirksame Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der Menschenrechte im Justizbereich in die Tat umzusetzen: Die Erpressung von Geständnissen durch Folter ist verboten bzw. wird verhütet; das Recht der Tatverdächtigen und Angeklagten auf Verteidigung wird geschützt, ebenso die rechtmäßige Tätigkeit von Rechtsanwälten; die Untersuchungshaft wird beschränkt verhängt und die legitimen Rechte und Interessen der Untersuchungshäftlinge gewahrt; die Rechte und Interessen minderjähriger Tatverdächtiger und Angeklagter werden intensiv geschützt; die Todesstrafe wird einer strengen Kontrolle unterzogen und umsichtig angewandt; das kommunale



Menschenrechtsschutz in der Rechtspflege konsequent verankert worden ist<sup>88</sup>. Im Übrigen liegt die offizielle Auslegung der Verfassung beim Ständigen Ausschuss des Volkskongresses, der gegebenenfalls unter Beratung durch Fachausschüsse spezielle Meinungsäußerungen zu bestimmten Verfassungsfragen erlässt<sup>89</sup> und gegebenenfalls eine Änderung der Rechtslage veranlasst. Auf diese Weise ist die Überprüfung beanstandeter Vorgänge durch die Gerichte immer ein Anlass, um bestehende Fehler in Zukunft zu vermeiden, da die Gerichte an die bestehende Rechtslage bis zu deren Änderung gebunden sind. Immerhin ist es so aber möglich, zumindest künftig Einfluss auf die Rechtslage zu nehmen und den Menschenrechtsschutz zu verbessern<sup>90</sup>. Dafür ist der Nationale Volkskongress zuständig. Als höchstes Staatsorgan hat er die ausschließliche Kompetenz zur zentralen Gesetzgebung. Der Ständige Ausschuss ist für die verbindliche Auslegung der Gesetze<sup>91</sup> zuständig. Die Gerichtsbarkeit setzt die Gesetze im Rahmen der getroffenen Auslegung um. Neben den Gerichtshöfen mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten<sup>92</sup> gehört auch die Staatsanwaltschaft als rechtliches Überwachungsorgan und als Anklagebehörde<sup>93</sup> zu den Organen und Einrichtungen, die in China für den Menschenrechtsschutz eine bedeutende Rolle spielen<sup>94</sup>. Dazu finden sich vor allem im letzten Kapitel dieser Arbeit nähere Ausführungen<sup>95</sup>.

---

Wiedereingliederungsprogramm für Straftäter und Straftlassene wird verbessert; das staatliche Entschädigungssystem wird vervollkommnet und u. a. ein System zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern errichtet.“, [http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm).

<sup>88</sup> Zur Information des Staatsrates vom Oktober 2012 über die Justizreform: [http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-10/09/c\\_131895159.htm](http://news.xinhuanet.com/english/china/2012-10/09/c_131895159.htm).

<sup>89</sup> VerfVRCh (2004): § 67 (zu den Ausschüssen zur Auslegung der Verfassung und zur Überwachung ihrer Durchführung). Das Nähere regelt das Gesetzgebungsgesetz vom 15.03.2000, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/000315b.htm>.

<sup>90</sup> Vgl. unten 5.2 Die Gewährleistung der Grundrechte durch die Volksgerichtshöfe.

<sup>91</sup> VerfVRCh (2004) § 67 Abs1: Auslegung der Verfassung und Überwachung ihrer Durchführung; Abs.4: „Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses erklärt die Gesetze“; vgl. unten Kap. 5.1. Die Gewährleistung der Grundrechte durch den Nationalen Volkskongress.

<sup>92</sup> Vgl. unten 5.2.1. Die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe.

<sup>93</sup> Vgl. unten zu 5.2.3. Die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes durch die Staatsanwaltschaft.

<sup>94</sup> VerfVRCh (2004) § 58: „Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss übt die legislative Gewalt des Staates aus“. Weiter ist das Gesetzgebungsgesetz vom 15.03.2000 zu berücksichtigen, das im 4. Abschnitt (§§ 42-47) die Zuständigkeiten für die Auslegung von Gesetzen regelt.

<sup>95</sup> Vgl. unten Kapitel V: Die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes.

Bevor im Kommenden kurz auf das Menschenrechtssystem eingegangen wird, wie es sich in den westlichen Ländern darstellt<sup>96</sup>, kann somit festgehalten werden, dass die Menschenrechte als allgemeines Wertesystem, wie es sich im Zusammenwirken der internationalen Völkergemeinschaft herausgebildet hat und lebendig ist, auch von der VR China nicht nur anerkannt, sondern auch weiter entwickelt wird<sup>97</sup>, wenn auch mit den Besonderheiten, die sich aus der Tradition Chinas und dem Charakter Chinas als sozialistischer Volksrepublik ergeben<sup>98</sup>. Selbst vor dem Hintergrund der Globalisierung der wirtschaftlichen und der allgemeinen Kontakte stellt die Auffassung, die Menschenrechte gälten universal<sup>99</sup> in der Welt, und zwar nicht nur, weil ihr Schutz in zahlreichen internationalen Konventionen thematisiert ist<sup>100</sup>, lediglich eine spezifische Interpretation dar. Die chinesische Regierung erkennt demgegenüber die weltweite Bedeutung des Menschenrechtsschutzes zwar an, besteht aber darauf, dass jedes Land das Recht haben muss, innerhalb seines eigenen Kulturkreises und unter Berücksichtigung der eigenen historischen Entwicklung den Schutz der Menschenrechte auszugestalten<sup>101</sup>. Somit müsse es China wie auch den anderen Ländern zugebilligt werden, unter Wahrung der überkommenen Traditionen auf dem eigenen Weg den Umfang und den Inhalt der Grund- und Menschenrechte zeitspezifisch und

---

<sup>96</sup> Vgl. unten das Kapitel II zu den wesentlichen Dokumenten der UN zu den Menschenrechten unter Beteiligung der VR China.

<sup>97</sup> Vgl. Kapitel II: Die Universalisierung der Menschenrechte durch internationale Konventionen mit chinesischer Beteiligung.

<sup>98</sup> Diese Besonderheiten werden nicht nur in den erstmals 1991 herausgegebenen „Weißbüchern“ zu den Menschenrechte“ stets betont, sondern auch auf den internationalen Diskussionsforen, an denen offizielle Vertreter Chinas teilnehmen, energisch verteidigt; vgl. die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur „Evaluation des Menschenrechtsdialogs der Schweiz mit der Volksrepublik China“ von Thomas Richter und Frauke Seidensticker: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere\\_Zusammenfassungen\\_Hintergrundpapiere/evaluation\\_des\\_menschenrechtsdialogs\\_der\\_schweiz\\_mit\\_der\\_vr\\_china\\_05\\_2007.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/evaluation_des_menschenrechtsdialogs_der_schweiz_mit_der_vr_china_05_2007.pdf).

<sup>99</sup> Vgl. dazu unten 2.2 zu den globalen Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz.

<sup>100</sup> Vgl. dazu unten 2.2.2 Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen.

<sup>101</sup> So wird in dem Weißbuch vom 27.10.2011 über das „Sozialistische Rechtssystem mit chinesischen Charakteristika“ im IV. Kapitel in der Überschrift zum Abschnitt 4. hervorgehoben, dass dieses Rechtssystem den kulturellen Bedürfnissen entspreche, die guten chinesischen Rechtstraditionen weiter zu tragen und mit ihrer Hilfe das Bild einer humanen, auf das Recht gestützten Gesellschaft zu entwickeln; [http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c\\_131215899\\_21.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2011-10/27/c_131215899_21.htm).

entwicklungsbedingt auch im Verhältnis seiner internationalen Beziehungen zu interpretieren<sup>102</sup>.

Die Führung der VR China betont darum, dass jedes Land aufgrund seiner gewachsenen Traditionen seine eigenen Ansichten zur Menschenrechtsfrage entwickeln müsse und aufgrund seiner eigenen Vorstellungen, wie der Menschenrechtsschutz zu gestalten ist, seinen spezifischen Weg zu einem effektiven Menschenrechtsschutz zu gehen habe<sup>103</sup>. Damit treten für das Grund- und Menschenrechtsverständnis besondere Kriterien in den Vordergrund, wonach angesichts des Schwellenlandcharakters und der keineswegs schon dauerhaft gesicherten wirtschaftlichen Prosperität Chinas der Individualschutz hinter dem Bedürfnis nach kollektiver Sicherheit und staatlicher Kontrolle der Entwicklung zurücktreten kann<sup>104</sup>.

Denn so, wie sich die nationalen und kulturellen Gegebenheiten der einzelnen Länder voneinander unterscheiden, so individuell sind nach offizieller chinesischer Auffassung auch die Wege, auf denen die Gebote der Gerechtigkeit und des wesentlich dazu gehörenden Menschenrechtsschutzes zu verwirklichen sind. Solange die Sicherung der leiblichen Existenz der Bevölkerung in China wirtschaftlich und sozial noch nicht vollständig gewährleistet und der kulturelle Bedarf an einer breiten und vertieften Bildung noch nicht umfassend befriedigt ist, wird die Volksrepublik China als Schwellenland für die Fortentwicklung ihrer noch jungen sozialistischen Erfolgsgeschichte auch weiterhin in starkem Maße auf die kollektiven Kräfte setzen. Diese gesamtgesellschaftlichen Kraftanstrengungen sehen sich aber seit der Reformpolitik mit dem sehr lebendig gewordenen Konzept, dass auch die Bürger in die Gestaltung ihrer Zukunft eingebunden sind und auch sie sie durch Wahrnehmung ihrer individuellen Grund- und Menschenrechte mitgestalten, mehr und mehr in einer fruchtbaren Konkurrenz<sup>105</sup>.

---

<sup>102</sup> Vgl. das chinesische „Weißbuch über Menschenrechte“ von 1991 und Weißbuch von 2009: [http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c\\_13529921\\_2.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c_13529921_2.htm).

<sup>103</sup> Vgl. das chinesische „Weißbuch über Menschenrechte“ von 1991 und Weißbuch von 2009: [http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c\\_13529921\\_2.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c_13529921_2.htm).

<sup>104</sup> Vgl. das chinesische „Weißbuch über Menschenrechte“ von 1991 und Weißbuch von 2009: [http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c\\_13529921\\_2.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/china/2010-09/26/c_13529921_2.htm).

<sup>105</sup> Vgl. dazu unten Kapitel IV 2. Abschnitt: Die politischen Rechte und Freiheiten der Bürger.

## **Kapitel II. Die Universalisierung der Menschenrechte durch internationale Konventionen mit chinesischer Beteiligung**

Die VR China als wichtiges Mitglied der Völkergemeinschaft, seit 1971 mit einem ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat, hat sich an das Völkerrecht gebunden. Neben dem Völkergewohnheitsrecht, den Rechtsgrundsätzen, die den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes (IGH) zugrundeliegen<sup>106</sup>, und den übereinstimmenden Erkenntnissen der Völkerrechtswissenschaft sind es vor allem die internationalen Vereinbarungen des Völkervertragsrechts<sup>107</sup>, durch die das heutige Völkerrecht geprägt wird<sup>108</sup>. Zum allgemeinen Völkerrecht wurden auch die Grund- und Menschenrechte gezählt, bis sie mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 Gegenstand des Völkervertragsrechts geworden sind.

---

<sup>106</sup> Vgl. Statut des IGH Art. 59: „Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nur für die Streitparteien und nur in Bezug auf die Sache bindend, in der entschieden wurde.“

<sup>107</sup> Dazu Ahl, Björn, Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 207, Dordrecht, Heidelberg, London, New York 2009.

<sup>108</sup> Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (in Den Haag) stellt die Rechtsquellen zusammen, nach denen der IGH die vor ihm verhandelten Sachen entscheidet: „Art. 38 Nr. 1.: Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach Völkerrecht zu entscheiden, wendet an: (a.) die internationalen Übereinkünfte, allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Parteien ausdrücklich anerkannte Normen aufgestellt worden sind; (b.) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung; (c.) die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze; (d.) unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 59, die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen. Nr. 2.: Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Gerichtshofs, mit Zustimmung der Parteien ex aequo et bono („auf der Grundlage des Ausgewogenen und Guten“) zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.“ Auf der Grundlage der UN- Resolution 2758 vom 25.10.1971 ist die VR China anstelle der Republik China in die UN aufgenommen worden. Am selben Tag hat die VR China die UN-Charta (dort Kapitel XIV: Internationaler Gerichtshof, Artikel 92 – 96) sowie das Statut des IGH am 25.10.1971 unterzeichnet und damit auch die Geltung der in Art. 38 IGH-Statut angesprochenen Rechtsquellen und Grundsätze anerkannt.

In der Debatte, ob den Menschenrechten universale Geltung zukomme, unterscheidet sich die offizielle Ansicht der Volksrepublik China wesentlich von den westlichen Auffassungen, indem von der Volksrepublik betont wird, dass für sie und ihren speziellen Entwicklungsgang andere Erfahrungswerte gälten als die, die sich in der Verfassungsgeschichte Europas herausgebildet hätten. Der Auffassung von den Menschenrechten in den westlichen Demokratien liege seit der europäischen Aufklärung das Konzept von vernunftbegabten Individuen zugrunde, die sich in einer natürlichen Opposition zum Staat befänden und ihm gegenüber die Grund- und Menschenrechte als individuelle Schutzrechte benötigten. Demgegenüber gründen sich die geistigen Traditionen Chinas vor allem auf die im Quanzhen-Taoismus<sup>109</sup> vereinigten Lehren des Laotse (Taoismus), des Konfuzius und des Buddhismus<sup>110</sup>, jeweils unter Betonung der strikten harmonischen Bindung des Einzelnen an die Familie, an den Lehrmeister, an die Dorfgemeinschaft sowie an den Staat, die Natur und die Religion. Aufgrund dessen dürfen die Gemeinschaften und Kollektive von jedem Einzelnen verlangen, dass ihren Oberhäuptern und Leitern mit naturgegebener Pietät und unbedingtem Respekt begegnet wird<sup>111</sup>.

Die Beschäftigung mit den völkerrechtlichen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes bleibt für die Darstellung der Menschenrechtsfrage in der VR China schon darum von größter Bedeutung, weil diese Vereinbarungen für sie bindendes Recht sind und im Rahmen der Auslegungsgrundsätze von Art. 31 - 34 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969<sup>112</sup>, der die VR China 1997 beigetreten ist, auch für Drittstaaten die Rolle eines Maßstabes für die Beurteilung der gegenwärtigen und angestrebten Menschenrechtssituation

---

<sup>109</sup> Abercrombie, John, Syncretism in the study of Quanzhen Taoism: from Essence to argument

([https://dspace.lasrworks.org/bitstream/handle/10349/1104/Abercrombie\\_J.pdf?sequence=1](https://dspace.lasrworks.org/bitstream/handle/10349/1104/Abercrombie_J.pdf?sequence=1)).

<sup>110</sup> Fischer-Schreiber, Ingrid (Hrsg. und Verf. von Beiträgen): Lexikon der östlichen Weisheitslehren: Buddhismus, Hinduismus, Taoismus, Zen, 2. Aufl. München, 1986, zu den „Drei Lehren“.

<sup>111</sup> Vgl. Pohl, Karl-Heinz, Zur Universalität und Relativität von Ethik und Menschenrechten im Dialog mit China, in: v. Hoffmann, Bernhard (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte. Kulturelle Pluralität, Frankfurt a. M., 2009, S. 117 ff. nebst Diskussion, a.a.O., S. 135 f; auch als Datei im Internet: [http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl\\_Publikation/Universalitaet\\_und\\_Relativitaet\\_von\\_Ethik\\_und\\_Menschenrechten.pdf](http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb2/SIN/Pohl_Publikation/Universalitaet_und_Relativitaet_von_Ethik_und_Menschenrechten.pdf).

<sup>112</sup> Wien, den 23. Mai 1969, United Nations, Treaty Series, Vol. 1155, p. 331 ss, [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=TREATY&mtdsg\\_no=XXIII~1&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=XXIII~1&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en)

in China spielen<sup>113</sup>. Bei der Kollision von Verpflichtungen aus der UN-Charta und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, soll gemäß Art. 103 der UN-Charta diese den Vorrang haben<sup>114</sup>.

China war in der Sitzungsperiode von 2009 bis 2012 von der UN Vollversammlung in den 2006 neu konzipierten UN-Menschenrechtsrat<sup>115</sup> gewählt worden<sup>116</sup>. In diesem Gremium hebt China seine offizielle Auffassung vom Wesen der Menschenrechte als staatlichen Zielvorstellungen hervor und betont, dass in der Volksrepublik die Menschenrechte mit dem Vorrang für die wirtschaftlich-sozialen Menschenrechte umgesetzt würden, aber auch „verschiedene Rechte des Volkes“ gewahrt werden<sup>117</sup>. Dass diese Auffassung in einer gewissen Spannung mit den Auffassungen der westlichen Staaten vom Charakter der Menschenrechte verbindlichen Rechts steht, ist Gegenstand der Diskussion über die im Menschenrechtsrat der UN von der VR China aktuell bezogenen Positionen<sup>118</sup>.

## 2.1. Die Menschenrechte im Allgemeinen

Von den zahlreichen globalen und regionalen völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Menschenrechtsschutz werden in diesem Teil nur die wichtigsten Konventionen skizziert. Zu ihnen gehören neben der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, die wegen ihres Inhaltes zusammen zu sehen sind und auch als „Internationale Menschenrechtscharta“ bezeichnet werden<sup>119</sup>.

---

<sup>113</sup> Sceats, Sonya with Breslin, Shaun, China and the International Human Rights System, Chatham House (The Royal Institute of International Affairs), London 2012.

<sup>114</sup> UN-Charta, Artikel 103: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“

<sup>115</sup> Die offizielle Webseite: <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/pages/hrcindex.aspx>.

<sup>116</sup> Vgl. die offizielle Webseite Chinas für den UN Menschenrechtsrat: <http://www.ohchr.org/EN/countries/AsiaRegion/Pages/CNIndex.aspx>.

<sup>117</sup> Vgl. die Berichte auf der Web-Seite der Chinesischen Botschaft in Deutschland, wo sich eine eigene Rubrik mit offiziellen Nachrichten über Menschenrechte findet: <http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/> und wo das „Chinesische Modell zur Gewährleistung der Menschenrechte“ erläutert wird: <http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t624356.htm>.

<sup>118</sup> <http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t624356.htm>.

<sup>119</sup> Zur historischen Entwicklung siehe Chen, Shengping, Tang, Jihua (Hrsg.): Kurzlehrbuch des Völkerrechts [Jian ming guo ji fa jiao cheng] Hunan ren, Chang Sha 1997. S.79

Der Ausdruck „Menschenrechte“ lässt sich als Rechtsbegriff auf die europäischen Revolutionen seit dem 18. Jahrhundert zurückführen, die in der chinesischen Literatur als kapitalistische bzw. als bürgerlich-individualistische Revolutionen bezeichnet werden<sup>120</sup>. Die Menschenrechte zielten in ihren Grundgedanken anfangs darauf, im Kampf der unteren Stände, vor allem der Bürger und Bauern, gegen die Privilegien der Kirche und des Adels die Freiheit der nicht oder weniger privilegierten Stände auf unentziehbare, angeborene Rechte aller Menschen zu gründen, wie vor allem das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Gleichheit, verbunden durch die Pflicht zur brüderlichen Solidarität der Bürger untereinander<sup>121</sup>. In der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte<sup>122</sup> wurden zum ersten Mal die Menschenrechte und ihre Inhalte als rechtliche Begriffe hervorgehoben<sup>123</sup>; eine Position, die im 19. Jahrhundert auch von den anderen europäischen Verfassungen aufgegriffen wurde und vor allem in der deutschen Staats- und Verfassungslehre näher ausgebildet wurde.<sup>124</sup>

Hier ist nicht der Ort, um auch nur ansatzweise die jüngere Geschichte der Grund- und Menschenrechte in den europäischen und insbesondere der deutschen Verfassungen nachzuzeichnen<sup>125</sup>.

Doch wurde nach dem zweiten Weltkrieg angesichts der Zerstörung der menschlichen Werte und Würde, zumal in Deutschland, während der Kriegszeit den Menschenrechten besondere Aufmerksamkeit seitens der internationalen Gesellschaft geschenkt. Das führte dazu, dass der Begriff der Menschenrechte seitdem auch in den Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge einbezogen wurde und damit zu einem besonderen Gegenstand wurde, an dem sich das moderne Völkerrecht weiter entwickelte<sup>126</sup>.

---

<sup>120</sup> Zur historischen Entwicklung siehe Cheng (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 79 ff.

<sup>121</sup> Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48 ff 787.

<sup>122</sup> Zur historischen Entwicklung siehe Cheng (Hrsg.), Kurzlehrbuch des Völkerrechts S. 80ff.

<sup>123</sup> Zur historischen Entwicklung siehe Cheng (Hrsg.), Kurzlehrbuch des Völkerrechts S. 80 ff.

<sup>124</sup> Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 3 S.307-308 Aufl.1999

<sup>125</sup> Dazu: Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V: Die geschichtlichen

Grundlagen des deutschen Staatsrechts, Die Verfassungsentwicklung vom Alten Deutschen Reich bis zur wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland, 2000.

<sup>126</sup> Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48 ff, S. 788 ff.

Von den Vereinten Nationen ist eine Fülle von Dokumenten verabschiedet worden, die die Menschenrechte betreffen<sup>127</sup>. Anhand dieser Urkunden ist mit dem Internationalen Menschenrechtsschutz ein ganz neuer Zweig des Völkerrechts entstanden, der Menschenrechtsfragen betrifft, die vor allem in Fallgestaltungen auftreten, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs der nationalen Verfassungen und deren Grund- und Menschenrechtskataloge überschritten sind wie z. B. im gesamteuropäischen oder globalen Rahmen<sup>128</sup>.

Unter dem „internationalen Recht der Menschenrechte“ sind vorwiegend die zwischenstaatlichen Prinzipien, Normen und Systeme zu verstehen, die der Achtung, der Förderung sowie dem Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheit der Menschen dienen<sup>129</sup>. Da ein Übereinkommen in der Regel seinen eigenen Geltungsbereich definiert, ist die Zahl der Menschenrechte, auf die Bezug genommen wird, angesichts der Vielzahl multilateraler Verträge zum Individualschutz<sup>130</sup> groß. Wegen des jeweiligen Bezuges sind sie aber zumeist auch konkret benannt und bisweilen definiert. Schwieriger und undeutlicher wird es bei den global geltenden allgemeinen Menschenrechten, die außerhalb konkreter Normen notwendigerweise unbestimmt sind und insbesondere auf den Schutz der fundamentalsten Menschenrechte wie z. B. auf die Ächtung schwerster Verletzungen wie Völkermord, Menschenraub und Sklaverei, zielen<sup>131</sup>.

Trotz all ihrer Vielfalt und Ausdifferenzierung lassen sich die einzelnen Menschenrechte dennoch systematisieren. In der völkerrechtlichen Literatur werden sie vor allem in drei Kategorien (auch „Dimensionen“ genannt) aufgeteilt<sup>132</sup>: als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat (wie z.B. die Menschenrechte im Internationalen Pakt über bürgerliche und

---

<sup>127</sup> Riedel, Eibe, Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung (2004): <http://www.ihrr.net/files/2005-2006ws/MR-Voelkerrecht-Entw-Einfuehrung.pdf>, ders., Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen (2002), Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Nr. 397: <http://gbs-muc.de/sites/default/files/download/67jipu-1.pdf>.

<sup>128</sup> Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48 ff 788; Kai Hailbronner, in: Graf Vitzthum [Hrsg.], Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, 3. Abschn., Rdnr. 217 ff. (in der neuesten Auflage nachsehen und Seiten angeben)

<sup>129</sup> Chen, Shengping, Tang, Jihua (Hrsg.): Kurzlehrbuch des Völkerrechts [Jian ming guo ji fa jiao cheng] Hu Nan, Chang Sha 1997. S. 80., s. auch Anm. 47 und 48

<sup>130</sup> Nach Ipsen ist Menschenrechtsschutz eine der fünf Kategorien des Individualschutzes. Ausführlich dazu siehe Ipsen, Knut, Völkerrecht, 5. Aufl., S. 775, Rn. 1.

<sup>131</sup> Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48 ff, S. 787-788;

<sup>132</sup> Hobe, Stefan - Kimmenich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl., 2008, S. 439



politische Rechte), als individuelle oder kollektive Ansprüche auf einen menschenwürdigen Standard (wie z.B. die Menschenrechte im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und als kollektive Menschenrechte (wie z.B. das Recht auf Frieden und das Recht auf Entwicklung).<sup>133</sup>

## **2.2. Wichtige globale Übereinkommen zum**

### **Menschenrechtsschutz**

Schon in der am 24. Oktober 1945 in Kraft getretenen Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) wird der Menschenrechtsschutz als eines der Ziele der Vereinten Nationen festgelegt.<sup>134</sup> Dieser Gedanke des Menschenrechtsschutzes wird durch weitere Dokumente der UN interpretiert und konkretisiert.

#### **2.2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948**

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wurde am 10. Dezember von der Generalversammlung der UN genehmigt und verkündet<sup>135</sup>. Sie bildet das erste internationale Dokument, das sich speziell mit den Menschenrechten befasst.<sup>136</sup> Diese Menschenrechtserklärung besitzt zwar keine rechtliche Verbindlichkeit<sup>137</sup>. Da aber sie die Menschenrechtsbestimmungen in der UN-Charta interpretiert und im nachfolgenden Zeitraum von über 50 Jahren von zahlreichen Regierungen, internationalen Organisationen und Dokumenten zum Menschenrechtsschutz zitiert oder wiederholt wurde, wurde sie von vielen Juristen als Völkergewohnheitsrecht anerkannt<sup>138</sup>.

Zu den Grundprinzipien der Menschenrechtserklärung gehören vor allem der Gedanke der angeborenen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen

---

<sup>133</sup> Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., S. 788, Rn. 38. In der chinesischen Literatur werden die Menschenrechte demgegenüber einfach in kollektive und individuelle eingeteilt. Während zu den ersteren beispielsweise das Selbstbestimmungsrecht und Entwicklungsrecht gehören, sind den letzteren die Bürgerrechte, politische Rechte, soziale und kulturelle Rechte einzuordnen. Dazu Cheng (Hrsg.), (Völkerrecht), S. 81.

<sup>134</sup> Art. 1 Abs. 3 der UN-Charta lautet „[Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

<sup>135</sup> Der Text auf Deutsch findet sich im Internet: <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>.

<sup>136</sup> Chen, Shengping, Tang, Jihua (Hrsg.): Kurzlehrbuch des Völkerrechts [Jian ming guo ji fa jiao cheng] Hunan renmin chubanshe, Chang Sha 1997), S. 85.

<sup>137</sup> So enthält der Katalog der völkerrechtlichen Quellen in Art. 38 IGH-Statut die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN nicht.

<sup>138</sup> Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 85.

an Würde und fundamentalen Rechten (Art. 1) sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 2)<sup>139</sup>. Die durch die Erklärung nicht begründeten, sondern bestätigten Menschenrechte lassen sich in zwei Kategorien einordnen: in bürgerliche und politische Rechte sowie in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die erstere Gruppe findet sich in den Art. 3 bis 21 der Menschenrechtserklärung (wie z.B. das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels, das Verbot der Folter und jeder unmenschlichen Behandlung, das Recht auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit, der rechtliche Anspruch auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, auf Meinungsfreiheit, usw.) In der letzteren Gruppe sind gemäß Art. 22 bis 27 der Menschenrechtserklärung soziale und wirtschaftliche Rechte zusammengefasst: das Recht auf soziale Sicherheit, der Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung von Gewerkschaften und z.B. auch das Recht auf Erholung und Freizeit<sup>140</sup>.

### **2.2.2 Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen**

Mit den „Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen“ sind der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPBPR)<sup>141</sup> und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPWSKR)<sup>142</sup> gemeint. Beide Dokumente wurden von der Menschenrechtskommission der UN ausgearbeitet und am 19. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Allerdings sind sie erst im Jahre 1976 in Kraft getreten.<sup>143</sup> Die VR China hat den IPBPR zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Volksrepublik ist zwar als Vertragspartner anzusehen, hat die Inhalte der Konvention allerdings noch nicht in geltendes Recht umgewandelt. Für die USA gilt Vergleichbares, jedoch für den UN-Sozialpakt<sup>144</sup>. Den

---

<sup>139</sup> Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 84 f.

<sup>140</sup> Vereinte Nationen A/RES/217 A (III), Generalversammlung Verteilung: Allgemein, 10. Dezember 1948, Dritte Tagung, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>141</sup> Englischer Text: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx>; deutsch: BGBl. 1973 II, 1533.

<sup>142</sup> Englischer Text: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>; deutsch: BGBl. 1973 II, 1569.

<sup>143</sup> Zur Entstehungsgeschichte beider Dokumente siehe Köhler, Sozialpolitische und sozial- rechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen, Band 4, 1 Aufl., S. 929 ff.

<sup>144</sup> Fechner Heiner, Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz. Studie zur Verankerung des Grundrechts im Grundgesetz als Staatszielbestimmung unter besonderer Berücksichtigung des UN-Sozialpaktes, in: Berufliche Bildung und Weiterbildung, Mai 2011, S. 14, zu Anm. 27 und 28,

internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die VR China am 27.05.2001 mit gewissen Vorbehalten ratifiziert.<sup>145</sup>

In den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 beider Menschenrechtspakte werden das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die freie Verfügung über die eigenen Naturressourcen vorgesehen. Damit wurden diese zwei Rechte zum ersten Mal von der internationalen Gesellschaft als grundlegende Menschenrechte anerkannt, was dem Dekolonisationsprozess nach dem Zweiten Weltkrieg zu verdanken ist.<sup>146</sup> Zwar ist das Zustandekommen der Menschenrechtspakte auf die Menschenrechtserklärung zurückzuführen, doch stellen beide Pakte eine deutlich erkennbare Fortentwicklung dar, da sie gegenüber der Menschenrechtserklärung einen sehr viel weiteren Schutzbereich normieren<sup>147</sup> und aufgrund der Ratifizierung in den Vertragsstaaten dort zu geltendem Recht werden. Unabhängig davon, dass die VR China den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch nicht ratifiziert hat, bestehen Differenzen darüber, was unter „Völkern“ zu verstehen sei. Die Volksrepublik geht in ihrer offiziellen Deutung von „politischen Völkern“, also souveränen Staaten, aus, während nach der westlichen Auffassung darunter ethnische Begriffe verstanden werden. Das bereitet aber auch erhebliche Schwierigkeiten, weil dann Verselbständigungsversuche wie etwa die der russischstämmigen Bevölkerung in der Ukraine auf der Krim und im Donbas eine grund- und menschenrechtliche Legitimierung durch das Völkerrecht erhalten könnten. Man wird für die Frage, was die Motive für diese Bestimmungen dazu sagen, befragen müssen. Doch würde dies im Rahmen der hiesigen Arbeit

---

<http://www.gew.de/Binaries/Binary81406/Studie%20-%20Fechner%20komplett-web-neu.pdf>.

<sup>145</sup> Zu den Vorbehalten der VR China vgl. die Web-Seite [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg\\_no=IV-3&chapter=4&lang=en#EndDec](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en#EndDec). Sie betreffen die Unterschrift der Republik China (Taiwan), die nicht anerkannt wird, und die Bildung freier Gewerkschaften (Art. 8 1 a des Sozialpaktes), die nach der Verfassung der VR China unzulässig ist. Zwar heißt es in ArbeitsG § 7: „(1) Die Arbeitenden sind berechtigt, nach dem Recht an Gewerkschaften teilzunehmen und Gewerkschaften zu organisieren. (2) Die Gewerkschaft vertritt und schützt die legalen Rechte der Arbeitenden und wird nach dem Gesetz unabhängig und autonom tätig.“ Doch betrifft dies nur die Neugründung von Gewerkschaften unter dem Dach der staatlichen Gewerkschaften. Zum Vergleich des Gewerkschaftsgesetzes von 1992 mit der Novellierung von 2001: [http://www.woek.de/web/cms/upload/pdf/gewerkschaften\\_in\\_china/publikationen/heuer\\_2004\\_a\\_comparison\\_of\\_the\\_chinese\\_trade\\_union\\_laws.pdf](http://www.woek.de/web/cms/upload/pdf/gewerkschaften_in_china/publikationen/heuer_2004_a_comparison_of_the_chinese_trade_union_laws.pdf) (Christine Heuer).

<sup>146</sup> Vgl. Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 85.S. 86.

<sup>147</sup> Vgl. Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 85.S. 86 f.

zu weitführen, weswegen dieses Problem hier als eine weiterhin offene Frage behandelt werden muss.

In Art. 6 bis 27 des IPBPR werden die zu schützenden Menschenrechte aufgeführt; das sind vor allem das Gebot der menschenwürdigen Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10), das Verbot der Verhaftung wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (Art. 11), das Recht des Kindes auf den Genuss der den Minderjährigen gewährleisteten Schutzmaßnahmen und der unentziehbare Besitz zumindest einer Staatsangehörigkeit (Art. 23 Abs. 1 und 3); dann das Verbot der Kriegspropaganda und des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass (Art. 20) sowie schließlich das Recht der Minderheiten (Art. 27). Dies alles sind Neuerungen im Vergleich zu den Rechten in der Menschenrechtserklärung. Allerdings haben die Vertragsparteien des IPBPR auch bewusst auf die Aufnahme einiger Menschenrechte, die schon in der Menschenrechtserklärung enthalten sind, verzichtet. Als Beispiel ist das Recht auf Asylsuche in anderen Ländern zu nennen, da dieses Recht nicht zu den Rechten des Individuums, sondern zu denen des Staates gehört.<sup>148</sup>

Die nach dem IPWSKR schutzwürdigen Menschenrechte sind dort in den Art. 6 bis 15 verankert. Vergleicht man den IPWSKR mit der Menschenrechtserklärung, dann ergibt sich, dass der IPWSKR hinsichtlich einiger Menschenrechte einen konkreteren Schutz vorsieht. Während beispielsweise Art. 23 Abs. 4 der Menschenrechtserklärung nur allgemein das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten, beschreibt, ist in Art. 8 IPWSKR gesagt, dass eine Einschränkung dieses Rechts nur im öffentlichen Interesse zulässig sei.

Zu erwähnen ist weiter, dass Art. 4 Abs. 1 IPBPR zwar eine generelle Klausel enthält, wonach die Suspendierung dieser Rechte nur in Fällen des staatlichen Notstandes zulässig sei. Diese Einschränkung gilt gemäß Art. 4 Abs. 2 allerdings nicht für die sieben grundlegendsten Menschenrechte. So sind davon ausgenommen das Recht auf Leben (Art. 6), das Verbot der Folter sowie das der unmenschlichen Behandlung und Strafe (Art. 7), das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels sowie der Leibeigenschaft (Art. 8 Abs. 1 und 2); weiter ist davon erfasst das Verbot der Verhaftung wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (Art. 11), das Verbot der Rückwirkung im Strafrecht (Art. 15), die Anerkennung der Rechtfähigkeit des Menschen (Art. 16) und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18).<sup>149</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 85. S. 87.

<sup>149</sup> Demgegenüber wird in Art. 4 IPWSKR keine Suspendierungsklausel, sondern ein

Die VR China gibt als Grund für die noch ausstehende Ratifizierung des IPBPR an, dass die nationale Gesetzgebung noch an den Pakt angepasst werden müsse. Da China den Pakt 1998 nur unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, ist die Volksrepublik an seinen Inhalt noch nicht gebunden, ist aber seit der Unterschrift gehalten, gem. Art. 18 der Wiener Vertragskonvention von 1969 alles zu unterlassen, was die Durchsetzung des Vertrages und seines Zwecks gefährden könnte<sup>150</sup>. Die bisherige Unterlassung der Ratifikation wird damit begündet, dass die erforderliche Abstimmung mit der internen Verfassungslage bislang noch nicht in dem Ausmaß geschehen ist<sup>151</sup>. Im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialoges und des eng damit verbundenen gemeinsamen Menschenrechtsdialogs findet aber ein regelmäßiger Austausch zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik über gemeinsame Rechtsfragen statt, die auch die Schwierigkeiten der Ratifizierung betreffen<sup>152</sup>.

### 2.2.3 Spezielle Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz

Über diese erwähnten Dokumente hinaus haben die Vereinten Nationen noch einige spezielle Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz verabschiedet, die jeweils einzelne bestimmte Menschenrechte betreffen. Auch ihnen ist die VR China beigetreten<sup>153</sup>:

(1) Die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ ist die erste im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitete Konvention zum Menschenrechtsschutz,<sup>154</sup> die von der UN-Generalversammlung am 9. Dezember 1948 beschlossen wurde und am 12. Januar 1951 in Kraft

---

Gesetzvorbehalt vorgesehen, was den Vertragsstaaten bei der Verwirklichung der im IPWSKR enthaltenen Menschenrechte einen relativ weiten Spielraum lässt. Siehe dazu Ipsen, Knut, Völkerrecht, 5 Aufl., S. 790, Rn. 42.

<sup>150</sup> [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=TREATY&mtdsg\\_no=XXIII~1&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=XXIII~1&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en)

<sup>151</sup> <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/pakt-ii/>.

<sup>152</sup> [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral\\_node.html#doc334538bodyText2](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral_node.html#doc334538bodyText2).

<sup>153</sup> Die Zeitpunkte ihrer Ratifizierung und die jeweiligen Vorbehalte, meist die Unterzeichnung durch die Republik China (Taiwan) betreffend finden sich auf der offiziellen Seite der Vereinten Nationen:

<https://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en>.

<sup>154</sup> Chen (Hrsg.), (Kurzlehrbuch des Völkerrechts), S. 85.S. 88. Die Konvention in deutscher Fassung findet sich im Internet:

<http://www.icwc.de/fileadmin/media/Voelkermordkonvention.pdf>.

getreten ist. Die Konvention hebt zunächst hervor, dass „Völkermord nach internationalem Recht ein Verbrechen ist“ (Art. I). Danach werden in Art. II fünf komplexe Handlungen aufgeführt, die schon für sich genommen schwere und in allen zivilisierten Ländern verfolgte Verbrechen zum Inhalt haben und in ihrer Gesamtheit den international-strafrechtlichen Tatbestand des Völkermordes bilden<sup>155</sup>: Die Volksrepublik China hat die Konvention ratifiziert und auf die Sondergebiete Hongkong und Macao ausgedehnt, allerdings mit dem jeweiligen Vorbehalt, dass sich die VR China an Art. IX (Schlichtung vor dem IGH) nicht gebunden fühle<sup>156</sup>.

Als Völkermord gelten gemäß Art.2 der Konvention Handlungen, die auf die ganze oder teilweise Zerstörung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe gerichtet sind. Dazu gehören folgende Handlungen, von denen jede einzelne den Tatbestand des Völkermordes begründet:

- die Tötung von Mitgliedern einer Gruppe mit nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Eigenheiten;
- die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Mitgliedern einer solchen Gruppe;
- die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine solche Gruppe, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ihrer Mitglieder ganz oder teilweise herbeizuführen;
- die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb einer solchen Gruppe gerichtet sind;
- und schließlich die gewaltsame Überführung von Kindern einer solchen Gruppe in eine andere Gruppe.

Dementsprechend sieht Art. IV der Konvention die Strafbarkeit des Straftatbestandes „Völkermord“ vor, wobei es keine Rolle spielt, ob die Täter „regierende Personen“, „öffentliche Beamte“ oder „private Einzelpersonen“ sind. Um die strafrechtliche Verfolgung der Völkermordshandlungen sicherzustellen, wurde 1968 die „Konvention der Nichtanwendbarkeit von Verjährungsfristen bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ von der UN-Generalversammlung

---

<sup>155</sup> Thoma Buergenthal - Daniel Thürer, Menschenrechte Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich - St. Gallen 2010, S.44.

<sup>156</sup> Vgl. Die Überschrift von Art. 18, der Wiener Vertragskonvention: OBLIGATION NOT TO DEFEAT THE OBJECT AND PURPOSE OF A TREATY PRIOR TO ITS ENTRY INTO FORCE,  
<https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/v1155.pdf>.

angenommen<sup>157</sup>, nach deren Art. I lit. b die Verjährungsfristen in den nationalen Strafrechtskodifikationen keine Anwendung auf das Verbrechen des Völkermords finden.

(2) Die Vereinten Nationen haben zudem zur Beseitigung der Rassendiskriminierung beigetragen. So wurde im Jahre 1965 die „Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“<sup>158</sup> verabschiedet. In ihr wird die Rassendiskriminierung rechtlich definiert (Art. I). Weiter werden die Vertragsstaaten verpflichtet, „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen“ (Art. II).

(3) Zum Schutz von Frauen und Kindern wurden von der UN-Generalversammlung 1979 die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“<sup>159</sup> und 1989 die „Konvention über die Rechte des Kindes“<sup>160</sup> angenommen. Nach der Konvention von 1979 ist unter „Diskriminierung der Frau“ jede negative Unterscheidung und jede rechtliche und soziale Ausschließung oder Beschränkung aufgrund des Geschlechts“ zu verstehen (Art. 1).

Die Vertragsstaaten sollen nicht nur durch ihre Gesetzgebung den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau Geltung verschaffen, sondern auch geeignete Maßnahmen treffen, damit in allen Bereichen, wie etwa in der Politik, im Sozialwesen, in der Wirtschaft und im Bereich der Kultur, vorhandene Diskriminierungen von Frauen beseitigt werden (Art. 2).

Unter den Schutz der „Konvention über die Rechte des Kindes“ von 1989 fallen nicht nur Kinder, sondern auch alle Jugendlichen. Denn nach Art. 1 der Konvention gilt als „Kind“ jeder Mensch, der noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die von dieser Konvention anerkannten Rechte des Kindes sind im Wesentlichen das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2), das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6), das Recht auf einen Namen und auf Staatsangehörigkeit (Art. 7), das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), das Recht auf

---

<sup>157</sup> Unter: <http://www.staatsvertraege.de/nichtverjaehrung68.htm> der Konventionstext.

<sup>158</sup> BGBl. 1969 II S. 961

<sup>159</sup> Der Text findet sich unter:

<http://www.igfm.de/Uebereinkommen-zur-Beseitigung-jeder-Form-von-Diskriminierung-de.149.0.html>

<sup>160</sup> Der Text findet sich unter: <http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/crcger.pdf>.

Bildung (Art. 28) und – spezifisch kindgemäß - auch das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung (Art. 31).

(4) Da die Folter einen Komplex von Handlungen darstellt, die grundlegende Menschenrechte verletzen, wurde 1984 von der UN-Generalversammlung die „Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen oder Bestrafungen“<sup>161</sup> angenommen. Als „Folter“ gilt nach Art. I dieser Konvention jede Handlung, die den von ihr betroffenen Personen bewusst körperliche oder seelische Schmerzen zufügt, um von ihnen eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, durch geeignete und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zu verhindern, dass gefoltert wird, nach Art. 2 Abs. 1 der Konvention. Wie umfassend dieses Verbot sein soll, zeigt Art. 2 Abs. 2 der Konvention, wonach selbst außergewöhnliche Umstände wie Kriege oder innenpolitische Instabilitäten keine Rechtfertigung dafür bieten, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Die besondere Bedeutung dieser Regelung zeigt sich zudem darin, dass nach Art. 14 der Konvention dem Opfer der Folter das Recht zusteht, für die erlittenen Beeinträchtigungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

### **2.3. Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes mit den**

#### **Mitteln der Vereinten Nationen**

Zur Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes wählen die einzelnen internationalen Konventionen verschiedene Wege, die wie folgt zusammengefasst werden können:

(1) Die Errichtung einer speziellen Einrichtung zur Überwachung des Menschenrechtsschutzes in den Mitgliedstaaten:

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen<sup>162</sup>, der direkt der UN-Generalversammlung unterstellt ist und im Juli 2006 die damalige UN-Menschenrechtskommission abgelöst hat, ist z. B. befugt, die Verpflichtungen, die die Einhaltung der Menschenrechte betreffen, zu

---

<sup>161</sup> BGBl. 1990 II S. 246.

<sup>162</sup> Die offizielle Seite des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/HRCIndex.aspx>; zum Verfahren vgl. die entsprechende Webseite der UN:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Upr/Pages/CNSession17.aspx>.



überprüfen und zur Überwachung dieser Anstrengungen Beobachter in den betreffenden Mitgliedstaat zu entsenden.

(2) Das Verfahren der Prüfung eines Lageberichts:

Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der zuständigen Kontrolleinrichtung periodisch einen Bericht über die Erfüllung der sich aus der betreffenden Konvention ergebenden Verpflichtungen einzureichen<sup>163</sup>. Dies sehen Art. 40 der „Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte“ und Art. 16 der „Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ vor. Der Turnus, in dem sich die einzelnen UN-Mitgliedsstaaten der Überprüfung zu unterziehen haben, ob und inwieweit es zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, beträgt vier Jahre.

Der Kritik, die gegenüber der VR China im Februar 2009 in einzelnen Bereichen des Strafvollzuges, wegen gewisser Arbeitsbedingungen und wegen der Minderheitenpolitik geäußert worden war, hatte die Volksrepublik im Wesentlichen entgegengehalten, dass sich das Land noch im Aufbau befinde und unbestreitbar große Erfolge in der Bekämpfung der Armut, die Vorrang genieße, aufzuweisen habe<sup>164</sup>.

(3) Das Verfahren der Überprüfung von Mitteilungen eines Mitgliedstaates wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen eines anderen Mitgliedstaates:

In Art. 41 der „Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte“ ist ein besonderes Verfahren dafür vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen beim Menschenrechtskomitee geltend machen kann, dass ein anderer Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der „Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte“ nicht nachkomme („Staatenbeschwerde“)<sup>165</sup>. Das Menschenrechtskomitee hat in einem solchen Fall die Aufgabe, zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zu vermitteln und einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Streit gütlich beigelegt wird.

---

<sup>163</sup> Chinas Bericht in der 2. Überprüfungsperiode vom 05.08.2013: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G13/169/58/PDF/G1316958.pdf?OpenElement>.

<sup>164</sup><http://www.tagesspiegel.de/politik/international/menschenrechtsrat-un-ruegen-pekings-charf/1440792.html>.

<sup>165</sup> Vgl. die Internetseite des UN-Zivilpaktes: <http://www.zivilpakt.de/kontrollverfahren-3415>.

#### (4) Die Verfahren der Individualklage und Individualbeschwerde

Nach Art. 14 der „Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“<sup>166</sup> wird einer Einzelperson die Möglichkeit eröffnet, wegen der Verletzung ihrer Menschenrechte durch einen Mitgliedsstaat Klage gegen ihn zu erheben. Die mit diesem Verfahren gegebene Möglichkeit der Wahrung individueller Menschenrechte setzt jedoch in der Regel voraus, dass zunächst die Möglichkeiten, die Menschenrechte auf dem innerstaatlichen Rechtsweg zu schützen, ausgeschöpft worden sind. In einem Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt ist mit der Möglichkeit der Individualbeschwerde ein vergleichbarer Rechtsbehelf eingeführt worden<sup>167</sup>

### **2.4. Regionale Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz**

Im Vergleich zu den globalen Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz sind die regionalen Konventionen insofern von größerer Bedeutung für die Praxis, weil ihre Durchsetzung aufgrund ähnlicher kultureller Traditionen und der benachbarten geographischen Lage der Mitgliedstaaten leichter zu sein scheint. Gegenüber diesem höheren Praxisbezug tritt ihre regional beschränkte Geltung zurück; das auch deshalb, weil von der effektiveren Anwendung dieser Konventionen starke Impulse für das globale Völkerrecht ausgehen. Die bekanntesten und typischsten Übereinkommen sind die beiden für Europa und für den amerikanischen Kontinent ergangenen Menschenrechtskonventionen<sup>168</sup>.

#### **2.4.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention**

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist am 3. September 1953 in Kraft getreten<sup>169</sup>. In der nachfolgenden Zeit ist sie durch eine Reihe von Zusatzprotokollen ergänzt worden. Die EMRK zielt darauf ab, für die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Personen geeignete

---

<sup>166</sup> Der deutsche Text zu diesem Übereinkommen findet sich auf der Internmetseite: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360838/publicationFile/3632/BeseitigungRassendiskr.pdf>.

<sup>167</sup> Hierzu ist 2007 ein von Heiner Bielefeldt und Frauke Seidensticker, Vorstand des Deutschen Instituts für Menschenrechte, herausgegebenes Handbuch erschienen: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/handbuch\\_die\\_individualbeschwerde\\_nach\\_dem\\_fakultativprotokoll\\_z\\_zivilpakt.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/handbuch_die_individualbeschwerde_nach_dem_fakultativprotokoll_z_zivilpakt.pdf).

<sup>168</sup> Menschenrechtskonventionen für Asien gibt es nicht. Die VR China, aber auch Taiwan, nehmen nicht teil an der Asiatischen Menschenrechtskommission, in der vor allem Indien und die südostasiatischen Staaten vertreten sind: <http://www.humanrights.asia/countries>.

<sup>169</sup> BGBl. II 1952 S. 685, 953; 1968, S. 1111, 1120; 1989, S. 546.

Verfahren des Menschenrechtsschutzes, vor allem gerichtlichen Rechtsschutz, zu eröffnen, damit den Bürgern der Mitgliedsstaaten die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten, die sie vor Eingriffen der Staatsgewalt schützen sollen, effektiv garantiert würden (Art. 1 der EMRK). Dementsprechend werden in den ersten beiden Abschnitten die von der EMRK geschützten Menschenrechte inhaltlich bestimmt und die für ihren Schutz vorgesehenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren normiert.

Die von der EMRK geschützten Menschenrechte können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Recht auf Leben (Art. 2);<sup>170</sup>
- Unverletzlichkeit der Person bzw. Menschenwürde (Art. 3-5);
- Justiziable Rechte (Art. 6, 7 und 13);
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 8 und 12 sowie Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1);
- Politische Rechte und Freiheiten (Art. 9 - 11 und Art. 3 des Zusatzprotokolls Nr.1);
- Gleichheitsrecht (Art. 14).

Durch das Protokoll Nr. 11 zur EMRK vom 11. Mai 1994<sup>171</sup> ist die ehemalige „Europäische Kommission für Menschenrechte“ abgeschafft worden. Seitdem ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zurzeit das einzige Organ, das die Durchsetzung der Rechte und Freiheiten in der EMRK sicherstellt.<sup>172</sup> Der Gerichtshof kann auf verschiedene Weise tätig werden: als Einzelrichter, als Ausschuss mit drei Richtern, als Kammer mit sieben Richtern und als Große Kammer mit 17 Richtern (EMRK Art. 27 - 30).

Der Gerichtshof ist sowohl für Staaten-, als auch für Individualbeschwerden zuständig. Hervorzuheben ist, dass die Annahme einer Beschwerde die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs voraussetzt (Art. 35 Abs. 1). Die Beachtung der Entscheidungen des Gerichtshofs ist durch Art. 46 der EMRK garantiert, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichtshofs zu befolgen.

---

<sup>170</sup> Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich die Todesstrafe nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 vorzubehalten, wurde durch das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983 (BGBl. II 1988, S. 662; 1995, S. 578) ausgeschlossen.

<sup>171</sup> BGBl. II 1995, S. 578.

<sup>172</sup> Zum ursprünglichen Durchsetzungsverfahren der EMRK und seinen Mängeln siehe Ipsen, K. Individualschutz im Ipsen, Knut, Völkerrecht, 5. Aufl., S. 771 (801 f.), Rn. 9-10.

Die EMRK stellt eine wesentliche Quelle für die Auslegung der Menschenrechte der jeweiligen Verfassungen der Mitgliedsstaaten dar. Doch ist die VR China weder Mitgliedsstaat noch gehört sie zu den Staaten wie z. B. Kanada und die USA, die im Europarat einen Beobachterstatus einnehmen. Insofern beeinflusst die EMRK zwar wesentlich die innereuropäische Menschenrechtsauslegung und gibt im Verhältnis zur VR China Auslegungskriterien, die sich von der chinesischen Auffassung z. B. zum Gegenstand und Umfang der Meinungs- bzw. Religionsfreiheit, aber auch zum Recht auf einen effektiven Rechtsschutz<sup>173</sup>, deutlich unterscheiden können.

#### **2.4.2 Die Amerikanische Menschenrechtskonvention**

Entsprechendes dürfte für die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) gelten<sup>174</sup>. Sie wurde am 22. November 1969 in San Salvador, El Salvador, unterzeichnet und trat am 18. Juli 1978 in Kraft.<sup>175</sup>

Mitgliedsstaaten sind vor allem die Staaten Mittel- und Südamerikas. Kanada und Kuba sind ihr nicht beigetreten; die USA haben sie nur unterzeichnet, aber nicht ratifiziert<sup>176</sup>.

Die AMRK enthält einen der EMRK ähnlichen, in bestimmten Bereichen allerdings umfassenderen Menschenrechtskatalog. So finden z.B. das Recht auf einen Namen (Art. 18 AMRK) und das Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 20 AMRK) keine Erwähnung in der EMRK. Darüber hinaus sind das Recht auf freie und geheime Wahlen und das Recht auf Eigentum jeweils in Art. 23 Abs. 1 lit. b und Art. 21 AMRK ausdrücklich verankert, während beide Rechte erst durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK hinzugefügt worden sind.

Die AMRK schützt die Menschenrechte gemäß Art. 33 durch die Errichtung der „Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte“ und durch die Einrichtung des „Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte“. Neben den zahlreichen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist der Kommission die weitere und sehr

---

<sup>173</sup> Vgl. hierzu Knieper, Rolf, Rechtsreform entlang der Seidenstraße. Berlin 2006, S. 139.

<sup>174</sup> Der englische Text findet sich unter

[http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights.htm).

<sup>175</sup> Der Text in deutscher Fassung siehe, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1980, S.

435; in chinesischer Fassung im Internet:

<http://61.145.119.78:8082/show.aspx?id=312&cid=32>.

<sup>176</sup> [http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights\\_sign.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights_sign.htm).

wichtige Befugnis eingeräumt, die Zulässigkeit der Staaten- und Individualbeschwerden wegen behaupteter Menschenrechtsverletzung zu prüfen (AMRK Art. 43 ff.).

Die sieben Richter des Gerichtshofs verhandeln und entscheiden jeweils in Gruppen von mindestens fünf Richtern (AMRK Art. 56). Der Gerichtshof behandelt nur solche Fälle, die von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten vorgebracht werden; Individualklagen gibt es somit nicht (AMRK Art. 61). Das Urteil des Gerichtshofs ist von den betroffenen Mitgliedstaaten zu befolgen, wobei im Falle der Verurteilung eines Staates zum Schadensersatz das jeweilige innerstaatliche Vollstreckungsverfahren anwendbar ist (AMRK Art. 68).

## **2.5. Der Schutz der Grund- und Menschenrechte von**

### **Ausländern in China**

Die Verfassung der VR China sieht keinen ausdrücklichen Grundrechtsschutz für Ausländer vor. Die Beschränkung, dass die Ausländer in China keinen vollen Rechtsschutz genießen, wird Art. 33 VerfVRCh entnommen. Dort ist in Abs. 3 gesagt, dass „jeder Bürger“ die in der Verfassung und in den Gesetzen verankerten Rechte genieße und gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen müsse. Art. 33 Abs. 1 VerfVRCh definiert dementsprechend, dass „Staatsbürger der Volksrepublik China“ diejenigen Personen seien, die die chinesische Staatsbürgerschaft besitzen. So wird von Gao Fei folgerichtig geschlossen, dass Ausländern von der Verfassung her kein Grundrechtsschutz gewährt werde<sup>177</sup>.

Doch handelt es sich bei den nach Art. 33 Abs. 3 VerfVRCh den chinesischen Staatsbürgern vorbehaltenen Rechte und Pflichten um „die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte“ und um die „in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten“. Demgegenüber ist 2004 noch als Abs. 4 hinzugefügt worden: „Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.“ Offensichtlich ist unter den „Menschenrechten“ ein anderes Ensemble von Rechten gemeint als die

---

<sup>177</sup> Gao Fei, Der Schutz ausländischer Investitionen in der VR China, Diss. Osnabrück 2007, S. 77 f: „Ausländer dürfen deshalb nicht Träger der Grundrechte und Grundpflichten sein, wobei es von keiner Bedeutung ist, ob es sich dabei um Ausländer als natürliche Personen oder nicht natürliche Personen handelt. Aus dem gleichen Grund können Ausländer auch Art. 13 der chinesischen Verfassung nicht geltend machen, in dem der Schutz des Privateigentums der Bürger vorgesehen wird.“

<http://d-nb.info/987399950/34>

„den chinesischen Staatsbürgern vorbehaltenen Rechte und Pflichten“ aus Abs. 3. Wären die in Abs. 3 und Abs. 4 der chinesischen Verfassung gemeinten Rechte gleich, hätte es der Ergänzung nicht bedurft und auch der in Abs. 4 gewählte Begriff „Menschenrechte“ wäre irreführend. Somit kann daraus nur gelesen werden, dass es sich bei den „Menschenrechten“ offenbar um Rechte handelt, die allen Menschen zukommen und damit auch Personen zustehen, die keine chinesischen Staatsbürger sind. Auch ihnen gegenüber bekennt somit die chinesische Verfassung nicht nur, dass der Staat die Menschenrechte „respektiert“, d.h. sie für unverletzlich ansieht, sondern auch, dass er im Verletzungsfalle dem Betroffenen aktiven Rechtsschutz gewährt, was in der Verfassung durch den Zusatz „und beschützt“ zum Ausdruck kommt.

Es bleibt jedoch noch zu bestimmen, welche Rechte die chinesische Verfassung unter dem Sammelbegriff Menschenrechte versteht, der nur in Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh vorkommt. Immerhin können sich Ausländische Investoren auf Art. 18 VerfVRCh stützen, wonach Ausländern verschiedene Investitions- und Kooperationsmöglichkeiten eingeräumt werden<sup>178</sup> und ihren Investitionen gesetzlicher Schutz garantiert wird. Für den Schutz von Auslandsinvestitionen hat Hübner aber festgestellt, dass wegen der fehlenden Gewaltenteilung in der VR China in der Praxis die Transparenz der Gerichtsentscheidungen stark leide, weil seitens der Verwaltung und der Politik auf sie Einfluss genommen werden könne. Zwar seien Gerichtsstandvereinbarungen möglich, die die Behandlung des Rechtsstreits ins Ausland verlegten. Da aber Rechtshilfeabkommen zwischen der VR China und den USA, Japan und der Bundesrepublik noch fehlten, bestünden erhebliche Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen<sup>179</sup>.

---

<sup>178</sup> VerfVRCh Art. 18: (1) Die Volksrepublik China erlaubt ausländischen Unternehmen, anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen oder ausländischen Individuen, in China zu investieren oder mit chinesischen Betrieben oder anderen chinesischen Wirtschaftsorganisationen in verschiedener Form wirtschaftlich zu kooperieren, sofern dies den gesetzlichen Bestimmungen der Volksrepublik China entspricht. (2) Alle ausländischen Unternehmen und anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen in China sowie Joint-Ventures mit chinesischen und ausländischen Investitionen in China müssen die Gesetze der Volksrepublik China einhalten. Ihre legitimen Rechte und Interessen werden durch die Gesetze der Volksrepublik China geschützt..

<sup>179</sup> Hübner, Patrick Alois, Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten, Berlin 2014, zusammenfassend dazu S. 291 ff.

## **2.6. Die Position der chinesischen Regierung und die Lehrmeinungen chinesischer Juristen zum**

### **Menschenrechtsschutz**

Erst seit dem Ende der 70er Jahre, also nachdem die zehnjährige Kulturrevolution von 1966 bis 1976 ihr Ende gefunden hatte und die Politik der „Reform und Öffnung“ eingeführt wurde, wird in der VR China über Menschenrechte öffentlich diskutiert.<sup>180</sup> Zu Beginn der neuen Periode war das zunächst aber nicht offiziell geschehen, sondern erfolgte nur verstreut in Aufsätzen und Artikeln verschiedener Zeitungen und Zeitschriften.

Das erste offizielle Dokument die Menschenrechte in China betreffend ist das „Weißbuch zu den Menschenrechten in China“, das am 1. November 1991 vom Staatsrat erlassen worden ist<sup>181</sup>. Die Grundaussage dieses Weißbuches ist, dass für die weitere politische Entwicklung Chinas die Bedeutung der Menschenrechte und ihres Schutzes vom Staat anerkannt würden.<sup>182</sup>

Dieses Weißbuch besteht aus der Präambel und 10 Kapiteln. Im ersten Kapitel wird das Recht auf Entwicklung als primäres und das wichtigste Menschenrecht erläutert. Die anderen neun Kapitel befassen sich mit den politischen Rechten der Bürger, mit ihren wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechten, mit den justiziellen Rechten und mit dem Recht auf Arbeit sowie mit der Religionsfreiheit und mit den Rechten der nationalen Minderheiten. Weiter werden im Weißbuch das Menschenrecht zur Gründung einer Familie vor dem Hintergrund der durch die Verfassung legitimierten, seit 2013/14 aber gelockerten Politik der Einkindfamilie

---

<sup>180</sup> Zu den Quellen des Menschenrechtsdialoges vgl. oben die Angaben in Anm. 2. Sie auch den „Aktionsrahmen für die deutsch-chinesische Zusammenarbeit: „Innovation gemeinsam gestalten!“ von 2014, wo unter dem Abschnitt „Rechtliche Zusammenarbeit“ mehrfach auf den jeweils intensiv gepflegten Menschenrechtsdialog und den Rechtsstaatsdialog zwischen beiden Staaten hingewiesen wird (Nr. 17 ff): [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2014/10/2014-10-10-aktionsrahmen-dt-chin.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2014/10/2014-10-10-aktionsrahmen-dt-chin.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Zur historischen Entwicklung siehe Lin, Zhe, dang dai zhong guo ren quan bao zhang fa lv zhi du yan jiu (Eine Studie über das Rechtssystem des Menschenrechtsschutzes in gegenwärtigem China), Shandong 2007. S. 17 ff.

<sup>181</sup> Das Dokument auf Englisch findet sich im Internet: <http://www.fmprc.gov.cn/ce/ceun/chn/zjzg/zfbps/455935.htm>.

<sup>182</sup> Die deutsche Übersetzung des Weißbuchs findet sich unter der Internetadresse <http://www.china-botschaft.de/det/zt/zgzfbps/t756842.htm>, vgl. oben zu Anm. 1.

behandelt und ebenso die als Menschenrechte ausgestalteten Rechte der Behinderten. Weiter geht es in dem Weißbuch um die Tätigkeiten Chinas im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Ein halbes Jahr nach der Herausgabe des Weißbuchs wurde eine Konferenz unter dem Thema „Menschenrechte und Rechtssystem“ abgehalten, die die Forschungsvereinigung für Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, einer Untersektion der Chinesischen Rechtsgesellschaft, organisiert und durchgeführt hatte. Auf dieser Konferenz wurden u. a. der Begriff der Menschenrechte, seine Eigenschaften sowie sein Verhältnis zu Recht, Demokratie und Sozialismus erörtert. Seit der Einbeziehung juristischer Vertreter hat die Diskussion über die Menschenrechte eine realistische rechtliche Dimension erhalten, bei der es nun um die Frage geht, wie die Menschenrechte in der Rechtsordnung Chinas tatsächlich verwirklicht und geschützt werden können.

Die Hauptpunkte der Position, die die chinesische Regierung zum Menschenrechtsschutz einnimmt, finden sich in jenem Weißbuch, denen auch die meisten chinesischen Juristen folgen:

So erkennt die chinesische Regierung an, dass die Diskussion um die Menschenrechte ein Thema ist, dem von der internationalen Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Verwirklichung der Menschenrechte ist zudem ein Ziel, das von der ganzen Menschheit angestrebt wird, um politische Zustände zu erreichen, die es erlauben, diese Rechte in vollem Maße zu genießen.

Über den Gegenstand der Menschenrechte und über ihre Eigenschaften sowie über die Verfahren zu ihrer Verwirklichung bestehen in den einzelnen Ländern aber nicht nur fachjuristische Kontroversen. Vor allem kommt es wegen der unterschiedlichen historischen Entwicklungen, wegen der Verschiedenheit der kulturellen Traditionen und wegen der divergierenden Wirtschaftsverfassungen bei der Diskussion der Menschenrechte geradezu zwangsläufig und in nicht unerheblichem Maße zu Meinungsverschiedenheiten über deren Elemente und Eigenschaften sowie über die Methoden zu ihrer Verwirklichung. Die Kontroversen bestehen fort, auch wenn sich die internationale Völkergemeinschaft in vielen multilateralen Übereinkommen zum gemeinsamen Menschenrechtsschutz bekannt hat. Die Frage der Menschenrechte und deren Behandlung sind deshalb nach Auffassung der chinesischen Regierung, so wie sie sich in den Weißbüchern geäußert hat, den innerstaatlichen Angelegenheiten eines Landes zuzuordnen. Dementsprechend soll sich die Beurteilung der Lage der Menschenrechte eines Landes nach seinen eigenen nationalen Gegebenheiten richten und



nicht nach Kriterien, die einer Nation von anderen Ländern vorgegeben werden. In diesem Sinne hat die chinesische Regierung anlässlich der Routineuntersuchungen vor dem Menschenrechtsrat der UN von 2009 und 2013 auf die internationale Kritik reagiert<sup>183</sup>.

Das bedeutet aber nicht, dass damit die internationale Diskussion zum Erliegen gekommen ist. Vielmehr befürwortet die chinesische Regierung, dass zwischen Ländern mit unterschiedlichen Positionen beim Menschenrechtsschutz der Dialog über die Menschenrechte und ihre Einbindung in die historische Entwicklung fortgesetzt würden. Sie betont aber auch, dass die Diskussion mehr sein müsse als nur einseitige Kritik an den chinesischen Verhältnissen<sup>184</sup>.

Neben der Festlegung der grundsätzlichen, methodischen Standpunkte geht das Weißbuch auch inhaltlich auf die Menschenrechte ein. Auch hier gibt es, was die Bedeutung der einzelnen Menschenrechte angeht, spezifische Unterschiede in der Bewertung gegenüber der westlichen Welt, die sich aus den besonderen historischen Bedingungen Chinas ergeben. Während die westliche Welt nach dem Zweiten Weltkrieg seit Jahrzehnten weitgehend in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, habe sich die VR China als Schwellenland erst kürzlich einen Zustand wirtschaftlicher Prosperität erarbeitet, der nunmehr verspreche, in den Städten auch in Zukunft gewahrt werden zu können, wenn die großen Anstrengungen des Volkes, die dazu geführt hätten, fortgesetzt würden. Als weiteres großes Ziel stehe sodann bevor, mittels weiterer größter Kraftanstrengungen demnächst auch der Bevölkerung auf dem Lande einen Lebensstandard zu sichern, der ihr zukomme und der dem in den Städten vergleichbar sei. Vor solchen gewaltigen Aufgaben stehe die westliche Welt nicht.

Insofern sind für China das Recht auf eine wirtschaftlich gesicherte Existenz des Menschen und das Recht auf Weiterbildung und Fortentwicklung die grundlegenden Menschenrechte. Sie bilden das Fundament für alle anderen Grundrechte.<sup>185</sup> Demgegenüber treten nach

---

<sup>183</sup> Zu dem Verfahren siehe oben zu Anm. 146.

<sup>184</sup> So wird z.B. der 1995 begonnene Menschenrechtsdialog zwischen der VR China und der EU seit 1997 in Sitzungen, die alle halben Jahre stattfinden, fortgeführt, vgl. dazu den Vortrag in Berlin von Kay Möller vor der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 23.09.2003 zum Thema „Zur Menschenrechtsslage in China“:  
[http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur\\_Menschenrechtsslage\\_in\\_China.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Zur_Menschenrechtsslage_in_China.pdf).

<sup>185</sup> Zur Interpretation dieser zwei Begriffe siehe Wang, Qifu und Liu, Jinguo (Hrsg.), Ren quan wen ti de fa li xue yan jiu [Rechtsforschungen zu Fragen der Menschenrechte], Zhong Guo Zheng Fa Universität, Beijing 2003.S. 185 ff.

chinesischer Auffassung die für den Westen klassischen Freiheitsrechte der Menschen, die auf Abwehr potenzieller Übergriffe des Staates in die Freiheitssphäre des Einzelnen ausgerichtet sind, zurück; das aber auch schon deshalb, weil es die für die westlichen Demokratien typische Konfrontation des Einzelnen mit dem Staat nach dem auch aus der Verfassung ersichtlichen konfuzianischen Staatsverständnis, das von traditioneller Harmonie zwischen Bürger und Staat geprägt ist, so nicht geben darf<sup>186</sup>. Vor allem entspricht es konfuzianischem Denken, dass auch die Pflichtigkeit der Staatsbürger, zum Wohl des Landes nach Kräften beizutragen, nicht nur von der Tradition verlangt wird, sondern sie sich auch in konkreten Verfassungsartikeln niederschlägt<sup>187</sup>.

Das Recht auf leibliche Existenz enthält nicht nur das Verbot der illegalen Tötung eines Menschen. Es umfasst auch das Verfassungsgebot, dass die Bürger der Volksrepublik vom Staat die zum Leben benötigten materiellen Unterstützungen erhalten, wobei der Umfang dieser Leistungen natürlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Staates abhängig ist.

Ergänzt wird das Menschenrecht auf leibliche Existenz durch das Recht auf Entwicklung. Dieses Recht ist seiner Struktur nach sowohl ein

---

<sup>186</sup> Vgl. dazu den Eingang der Präambel der Verfassung: „China ist eines der Länder mit der längsten Geschichte in der Welt. Die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas haben gemeinsam eine glanzvolle Kultur geschaffen und besitzen eine ruhmreiche revolutionäre Tradition“. Danach ist die VR China gewillt, die erhaltenswerten Traditionen der langen Staats- und Gesellschaftsgeschichte auch in dem neuen sozialistischen Staat nicht untergehen zu lassen und nach erkannten Irrtümern in der Zeit der Kulturrevolution erneut zu fördern. Zum nicht immer spannungsfreien Verhältnis von Sozialismus und Konfuzius in der VR China vgl. den von Heike Mallm und Kersten Reich zusammen mit einem chinesischen Autorenkollektiv 1989 herausgegebenen Sammelband „Zweifeln bis zum Tor der letzten Herrschaft - Chinas Intellektuelle zwischen Demokratie und Despotismus“, Köln 1989 (Verlag Demokratie, Dialektik und Ästhetik), und hier insbesondere das Kapitel 4 „Mit Konfuzius in die Zukunft? Zur Lage der Intellektuellen und Lehrer in China“, S. 96 ff ([http://www.uni-koeln.de/hf/konstrukt/reich\\_works/buecher/zweifeln/index.html](http://www.uni-koeln.de/hf/konstrukt/reich_works/buecher/zweifeln/index.html)).

<sup>187</sup> So wird der entsprechende Teil der Verfassung, in dem die Grund- und Menschenrechte aufgeführt werden (Art. 33 – 56), mit „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ überschrieben. Zu den Bürgerpflichten heißt es z. B. in Art. 33: „(3) Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muß gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen“; Art. 42: „Die Bürger der Volksrepublik China haben sowohl das Recht als auch die Pflicht zu arbeiten“; in Art. 46: „Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht und die Pflicht, eine Erziehung zu erhalten bzw. anzunehmen.“; in Art. 49: „(2) Das Ehepaar hat beiderseitig die Pflicht zur Familienplanung“.

individuelles Menschenrecht, weist aber auch kollektive Elemente auf: Als individuelles Menschenrecht ist unter dem „Recht auf Entwicklung“ zu verstehen, dass jeder das Recht hat, an der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung seines Landes teilzunehmen und am Genuss der Erfolge beteiligt zu werden. Das kollektive Element umfasst die Berechtigung, sich geeigneten Organisationen anschließen zu dürfen, in denen die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes gemeinsam gefördert werden und jedem Einzelnen die Gelegenheit gegeben wird, an der Mitgestaltung mitzuwirken. Stets wird dementsprechend betont, dass sich der chinesische Staat nicht von Außen in das Recht zur autonomen und souveränen Weiterentwicklung der Lebensbedingungen seiner Bürger hineinreden lässt.

Es war schon betont worden, dass nach chinesischer Auffassung diese Rechte und ihr Umfang in Abhängigkeit von der historischen Entwicklung und den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen der aktuellen Lage in der VR China verstanden werden müssen. Ein Grund wird dafür darin gesehen, dass sich China in seiner Geschichte der letzten 150 Jahre über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren, und zwar seit dem Opiumkrieg, also von 1840 an, in einem Zustand nicht endender Unruhen und Kriege befunden hat. Dieser Zustand konnte erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit der Gründung der VR China beigelegt werden.

Erst seit ungefähr sechs Jahrzehnten kann man dementsprechend in China von Zuständen und Lebensbedingungen sprechen, die es überhaupt erst erlaubten, den fundamentalen Rechten der Menschen adäquat Rechnung zu tragen. Dazu kommt, dass China trotz seiner wachsenden Potenziale gegenwärtig noch immer ein Entwicklungsland ist, und zwar mit einer Bevölkerung, die die Grenze von 1,3 Milliarden Menschen überschritten hat. Als wichtigste Aufgabe des Landes erscheint es deshalb in der eigenen Sicht, die Volkswirtschaft so zu entwickeln, dass die Lebensbedingungen der riesigen Bevölkerung nicht nur gesichert, sondern auch weiter verbessert werden können. An diesem lebenswichtigen Ziel arbeiten in der Volksrepublik Staat und Bevölkerung mit ungeheuren Kraftanstrengungen. Die Erfolge sind, wie die Weltbevölkerung mit Staunen zur Kenntnis nimmt, tatsächlich beispiellos. In nur 50 Jahren (1960 bis 2010) konnte die durchschnittliche Lebenserwartung in der Volksrepublik von 40 Jahren (1960) auf 73,5 Jahre (2010) erhöht werden, wobei China mit Kanada gleichzieht und Russland (69 Jahre) bereits übertroffen hat<sup>188</sup>. Zu Recht darf darum die chinesische Regierung erwarten, dass diese Kraftanstrengungen auch bei der Diskussion um die Verwirklichung der

---

<sup>188</sup> Nach den Statistiken der Weltbank, aus: <https://www.google.de/#q=china+lebenserwartung>.

Menschenrechte anerkannt werden und ihr Vertrauen entgegen gebracht wird, dass auch die noch bestehenden Defizite, deren sich die internationale Kritik besonders annimmt, Schritt für Schritt angegangen und beseitigt werden<sup>189</sup>. So wird man die Implementierung der Menschenrechte in die Rechts- und Verfassungsordnung der Volksrepublik, die sich auf dem Wege zum „sozialistischen Rechtsstaat“ befindet<sup>190</sup>, als einen Prozess anzusehen haben, der sich kontinuierlich und unter Überwindung vieler Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum vollzieht. Nach chinesischer Auffassung wird er aber immer noch sehr viel kürzer sein als die nach Jahrhunderten zu bemessende Periode der Entwicklung und Umsetzung der Grund- und Menschenrechte in den Staaten Europas und Nordamerikas. Dies wird grundsätzlich auch in der westlichen Diskussion zur Lage der Menschenrechte in China anerkannt<sup>191</sup>. Wichtig ist aber vor allem, dass der Kontakt zu den westlichen Staaten und die Diskussion mit ihnen über ihre Menschenrechtsradition, die deutliche Kritik aber durchaus einschließen soll, nicht abreißt.

---

<sup>189</sup> So hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die besonders in der Kritik stehenden Arbeitslager, in die die betroffenen Personen ohne Gerichtsurteil bis zu vier Jahren zwecks „Umerziehung“ eingewiesen werden konnten, mit Beschluss vom 28.12.2013 aufgelöst.

<sup>190</sup> VerfVRCh Art. 5: "(1) Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.“Welche Folgerungen der Verfassungsgeber aus dem Bekenntnis zum Rechtsstaat gezogen sehen will, ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen:„(2) Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. (3) Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muß untersucht werden. (4) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.“

<sup>191</sup> So heißt es bei Kristin Kupfer, Menschenrechte in der Volksrepublik China, Bericht der Bundeszentrale für Politische Bildung vom 12.10.2009, S. 1: „Im historischen Maßstab, insbesondere im Vergleich mit den Zeiten der Rechtswillkür während der Kulturrevolution (1966-1976), hat China große Fortschritte im Bereich der Menschenrechte gemacht.“:  
<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all>.

## **Kapitel III. Zur historischen Entwicklung der Menschenrechte in den Verfassungen Chinas**

Die absolute Monarchie in China hat eine ca. 4000jährige Geschichte, vom 21. Jahrhundert v. Chr. bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1911<sup>192</sup>. Während dieses langen Zeitraums waren „Menschenrecht“ und „Verfassung“ für China der Sache nach zwar nicht ganz fremd, sie standen aber als explizite Ideen nicht im Zentrum des politischen Denkens. Dennoch hatte schon Menzius (372 v. Chr. - 289 v. Chr.), der bedeutendste Nachfolger des Konfuzius, sehr sinnvoll den Gedanken zum Ausdruck gebracht, dass das Wohl eines Volkes, sein Regent und die Religion in einem bestimmten Rangverhältnis zu einander stehen müssen, wobei die Religionsausübung ebenso wie die Fürsorge des Kaisers darauf ausgerichtet sein sollen, das Wohl des Volkes zu mehren und zu erhalten. Die Menschen als Volk stehen damit im Zentrum seines Denkens, das aber nicht allein auf das materielle Wohl gerichtet ist. Und so kann Menzius im Zusammenhang mit seinen Gedanken über die menschliche Regierung sagen, dass das Volk in einem Lande das Wichtigste sei, dass die Götter des Ackers und der Feldfrüchte in zweiter Linie stünden und dass der Fürst am unbedeutendsten sei<sup>193</sup>

Vor der Gründung der Volksrepublik China erlebte China im 20. Jahrhundert zwei wichtige Epochen: die letzten Jahre der Qing-Dynastie und nach einer republikanischen Übergangsperiode und des Bürgerkrieges die der Volksrepublik und der Republik Taiwan.

Mit der Gründung der Volksrepublik ist – wenn auch zaghaft - begonnen worden, das ideale Ziel in die Tat umzusetzen, den Menschen in das Zentrum des politischen Lebens zu stellen, dem Gedanken Gestalt zu geben, den Menschen in China auch rechtlichen Schutz zu gewähren und schließlich den Gedanken des Menschenrechtsschutzes in das öffentliche

---

<sup>192</sup> Zum Überblick über die Geschichte Chinas seit den Anfängen siehe Schmitt-Glintzer, Helwig, Geschichte Chinas bis zur mongolischen Eroberung (250 v.Chr. - 1279 n.Chr.), Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 26, München 1999:

[http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false); für die Geschichte Chinas seit 1279

Dabringhaus, Sabine, Geschichte Chinas von 1279 bis 1949, Oldenbourg Grundriss der Geschichte Band 35, München 2014:

[http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=PiIxfVojNgC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false).

<sup>193</sup> Menzius, Den Menschen gerecht. Ein Menzius-Lesebuch, übertragen und herausgegeben von Henrik Jäger, Zürich, 2010, S. 236 ff.

Leben des Staates einzupflanzen und seit 2004 auch verfassungsrechtlich abzusichern.

Der folgende kurze historische Überblick soll ermöglichen, vor diesem Hintergrund der sich entwickelnden Menschenrechtsdiskussion die Lage der Menschenrechte im gegenwärtigen China besser zu verstehen. Nach offizieller chinesischer Sicht beginnt die eigentliche Geschichte der Menschenrechte erst mit der Gründung der Volksrepublik China<sup>194</sup>; Ansätze dazu finden sich aber bereits in früherer Zeit.

### **3.1. Die Menschenrechte in den Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs vom 27. August 1908**

Erst mit dem militärischen Eindringen des Westens seit 1840 wurden die Begriffe „Verfassung“ und „Menschenrechte“ den chinesischen Intellektuellen bekannt<sup>195</sup>. Zum Kampf gegen die Fremdmächte versuchte der Kaiser Guanxu der Qing-Dynastie während seiner von 1874 bis 1908 dauernden Regierungszeit am 11. Juni 1898 nach dem Vorbild der Meiji-Restauration in Japan wichtige politische Reformen durchzuführen, damit China den Weg der konstitutionellen Monarchie beschreiten könne. Diese Reform betraf vorwiegend den Abbau des Beamtenapparats und die Einführung eines neuen Bildungssystems nach westlichem Vorbild, aber auch die Gewährung grundlegender Rechte wie der Pressefreiheit und anderer Freiheitsrechte. Wegen des Widerstandes der Konservativen scheiterte jedoch dieser Versuch, der als „Hundert-Tage-Reform“ bekannt wurde, bereits am 21. September desselben Jahres<sup>196</sup>.

Zwei Jahre später brach in China der Boxeraufstand gegen die Fremdmächte aus, der dazu führte, dass eine militärische Allianz aus acht Staaten im Jahre 1900 die Hauptstadt Beijing einnahm und die Qing-Regierung zwang, das sog. Boxerprotokoll von 1901 zu unterzeichnen<sup>197</sup>. Nach diesem Protokoll hatte die Qing-Regierung nicht

---

<sup>194</sup> Vgl. die homepage der Botschaft der Volksrepublik China in Deutschland mit der Verlautbarung des Staatsrates der VR China vom Februar 2004:  
<http://www.china-botschaft.de/det/zt/rqwt/t94388.htm>.

<sup>195</sup> Vgl. Mühlhahn, Klaus: „Zwischen Ablehnung und Akzeptanz – Menschenrechte und Geschichte im modernen China“, eine Studie zur Geschichte der Menschenrechtsdiskussion aus dem Jahre 2006, in: China aktuell 1/2006).  
[http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006\\_1/giga\\_cha\\_2006\\_1\\_muehlhahn.pdf](http://www.giga-hamburg.de/sites/default/files/openaccess/chinaaktuell/2006_1/giga_cha_2006_1_muehlhahn.pdf)

<sup>196</sup> Seitz, Konrad, China. Eine Weltmacht kehrt zurück, Berlin 2000.

<sup>197</sup> Die Koalition bildeten Italien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Österreich-Ungarn,

nur erhebliche Reparationen zu zahlen, sondern auch den Fremdmächten zu gestatten, in China eigene Militärstützpunkte zu errichten<sup>198</sup>.

Der Verfall des Landes und die Tatsache, dass Japan, das bereits konstitutionelle Monarchie geworden war und den Sieg im Russisch-Japanischen Krieg von 1904 - 1905 errungen hatte, machten sogar den chinesischen Konservativen die Reformbedürftigkeit des vorhandenen politischen Systems Chinas bewusst. Vor diesem Hintergrund erließ die Qing-Regierung am 27 August 1908 die „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“<sup>199</sup> und verkündete gleichzeitig einen 9-jährigen Zeitraum zur Vorbereitung für die Erstellung einer Verfassung. Angesichts des Ausbruchs der Xinhai-Revolution am 10. Oktober 1911 kam die geplante Verfassung allerdings nicht zustande.<sup>200</sup>

Diese „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ enthalten 23 Artikel, die zwei Teile bilden<sup>201</sup>. Während zunächst die Machtbefugnisse des Kaisers festgelegt und gefestigt werden<sup>202</sup>, betrifft der zweite Teil in Form eines Zusatzdokuments die „Rechte und Verpflichtungen der Untertanen“<sup>203</sup>. Demnach steht dem Kaiser, der als heilig und unverletzbar

---

Japanisches Kaiserreich, Deutsches Reich, Vereinigtes Königreich und Russisches Reich. Zur Geschichte des Boxeraufstandes allgemein: Schmidt-Glintzer, Helwig, Das neue China, Von den Opiumkriegen bis heute, 5. Aufl., München 2009. Spezielle Arbeiten sind: Fleming, Peter: Die Belagerung zu Peking. Zur Geschichte des Boxer-Aufstandes, Übers. Alfred Günther und Till Grupp. Frankfurt a.M.: Eichborn 1997; Mabire, Jean: Blutiger Sommer in Peking. China 1900 – Der Boxeraufstand gegen die „Weißen Teufel“. Wien/Berlin: Neff 1984; Kieser, Egbert: Als China erwachte. Esslingen: Bechtle 1984; Esherick, Joseph W.: The Origins of the Boxer Uprising. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press 1987; Cohen, Paul A.: History in Three Keys. The Boxers as Event, Experience, and Myth. New York: Columbia University Press 1997.

<sup>198</sup> Der englische Wortlaut des in Peking formulierten Schlussprotokolls vom 07.09.1901 findet sich in: <http://www.chinaforeignrelations.net/node/185>.

<sup>199</sup> Zum Text auf Deutsch siehe: <http://www.verfassungen.net/rc/verf08-i.htm>

<sup>200</sup> Von der Xinhai-Revolution bedrängt, verkündete die Qing-Dynastie am 3. November 1911 ihr zweites Dokument mit Verfassungscharakter, die „wichtigen 19 Geboten der Verfassung“, (der Text auf Deutsch: <http://www.verfassungen.de/rc/verf11-i2.htm>), deren Ausarbeitung nur 3 Tage gedauert hatte. Dieses Dokument schränkt zwar formell die Macht des Kaisers ein. Da diese Bestimmungen aber nicht die Rechte der Bevölkerung betreffen, werden sie hier nicht weiter behandelt.

<sup>201</sup> Vgl. Wang, PeiYing, Zhong guo xian fa tong pian [Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur], in: Zhong guo min zhu fa zhi, Beijing 2007.S.418.

<sup>202</sup> Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs Art. 1 bis Art 14.

<sup>203</sup> Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs Art. 15 bis Art. 23.

bezeichnet wird, fast unbegrenzte Entscheidungsgewalt zu. Er übt neben zahlreichen anderen Befugnissen z.B. die Exekutiv- und Rechtssprechungsgewalt aus, hat das Recht, die Streitkräfte des ganzen Landes zu befehligen und die Befugnis, alle wichtigen Personalentscheidungen zu treffen.

Die in den „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ ebenfalls geregelten „Rechte und Verpflichtungen der Untertanen“ bestehen aus 9 Artikeln. Die in den Artikeln 2 bis 6 behandelten Rechte betreffen:

- politische Rechte (Art. 2) wie Meinungsfreiheit, Pressfreiheit, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit;
- Persönlichkeitsrechte (Art. 3), wonach ein Bürger nicht rechtswidrig festgenommen, kontrolliert oder mit einer Strafe belegt werden darf;
- justizielle Rechte (Art. 4 und 5), aufgrund derer ein Rechtsfall nur durch das zuständige Rechtssprechungsorgan verhandelt werden darf;
- das unverletzliche Eigentum und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6).

Die Gegenüberstellung der Grundrechtskataloge von 1912 gegenüber 1908 zeigt gewisse Fortschritte, was die Anzahl der Grundrechte und ihre Formulierung angeht:

1908	Grundrechte und Pflichten der Untertanen	Grundrechte der Bürger	1912
		Gleichheit aller Bürger der Republik China ohne Unterschied von Rasse, Stand oder Religion.	Art. 5.
Art. 9	Pflicht der Untertanen zum Gesetzesgehorsam		
Überschrift	Aufzählung der grundsätzlichen Untertanenrechte und -pflichten	Aufzählung der Bürgerrechte:	Art. 6.
Art.3	Die Untertanen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes verhaftet, verhört und bestraft werden	Keine Verhaftung, Vernehmung und Bestrafung der Bürger ohne gesetzliche Grundlage	6.1.
Art. 6	Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnungen der	Eindringen in die Wohnungen der Bürger oder Haussuchung nur	6.2.



	Untertanen, soweit es keine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff gibt	aufgrund eines Gesetzes. Den Bürgern wird Sicherheit des Eigentums und Freiheit des Gewerbes gewährleistet.	6.3.
Art. 2	Recht eines jeden Untertans, innerhalb der Schranken der Gesetze durch Wort, Schrift, Druck und Presse seine Meinung frei zu äußern sowie Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu genießen.	Recht der Bürger darauf, in Wort, Schrift und Druck ihre Meinung frei zu äußern sowie sich frei zu versammeln und Vereinigungen zu gründen	6.4.
		Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.	6.5.
		Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit.	6.6.
		Freiheit des religiösen Bekenntnisses.	6.7.
Art. 4	Petitionsrecht für alle Untertanen und deren Recht, sich an die Gerichtsorgane zu wenden.	Recht der Bürger, an das Parlament Petitionen zu richten.	Art. 7.
		Die Bürger haben das Recht, Eingaben an die Verwaltungsbehörden zu machen.	Art. 8.
		Die Bürger haben das Recht, vor den Gerichten Prozesse zu führen und deren Entscheidungen zu empfangen.	Art. 9.
Art. 5	Die Untertanen müssen die Entscheidungen des vom Gesetz festgestellten Gerichtsorgans annehmen.		
		Recht auf Zugang der Bürger zu den Verwaltungsgerichten bei gesetzeswidriger Schädigung durch Beamte	Art. 10.
Art. 1	Recht eines jeden Untertans, bei entsprechender Befähigung und Erfüllung der vom Kaiser verordneten Voraussetzungen sich für	Die Bürger haben das Recht, an den für Beamte erforderlichen Prüfungen teilzunehmen.	Art. 11.
		Die Bürger besitzen das aktive und passive	Art. 12.

	die öffentliche Beamtenlaufbahn zu bewerben oder Abgeordneter zu werden	Wahlrecht.	
Art. 7	Die Untertanen sind wehr- und steuerpflichtig nach Maßgabe der Gesetze	Die Bürger haben die Pflicht, Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu zahlen.	Art. 13.
Art. 8	Vor der Verkündung der neuen Bestimmungen für die Steuersätze müssen die Untertanen die Steuern nach dem früheren Satz bezahlen.	Die Bürger haben die Pflicht, Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu zahlen.	Art. 13.
Art. 7	Die Untertanen sind wehr- und steuerpflichtig nach Maßgabe der Gesetze	Die Bürger sind wehrpflichtig nach Maßgabe der Gesetze.	Art. 14.

Bezeichnenderweise fehlen 1908 noch der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit sowie die Religionsfreiheit und das Recht auf Entschädigung bei rechtswidrigen Eingriffen in die Grundrechte der Bürger. Andererseits ist 1912 die selbstverständliche Anordnung, dass die Bürger die Gesetze einzuhalten haben, nicht aufgenommen worden.

Die „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ stellten noch keine eigentliche Verfassung des Staatswesens dar<sup>204</sup>. Auch sind diese genannten Rechte sehr allgemein formuliert und bedurften zukünftiger Konkretisierung<sup>205</sup>.

Dennoch sind die „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ das erste Dokument mit Verfassungscharakter in China. In ihnen sind im Ansatz die Einschränkung der Macht des Kaisers<sup>206</sup> und Gedanken, die einem ersten Menschenrechtsschutz nahekommen, spürbar.

---

<sup>204</sup> Zu diesen Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs. die Dissertation aus Frankfurt von 2007: Wang, YunJu, Die Entwicklung der Grundrechte und die Grundrechtstheorie in Taiwan, Wiesbaden 2008, bes. das Kapitel 2: Die Aufklärung und die Rezeption der Idee der Menschenrechte bei der Entstehung der chinesischen Verfassungen, S. 31 ff.

<sup>205</sup> Dazu Wang Peiying, aaO., S.418.

<sup>206</sup> Das Gesetzgebungsrecht wird beispielsweise dem Parlament eingeräumt, obwohl das Inkrafttreten eines Gesetzes der Ratifizierung des Kaisers bedarf. Darüber hinaus darf der

Das Zustandekommen dieser „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ ist für China mit seiner 4000-jährigen Geschichte und einer fast ebenso langen absoluten Monarchie zweifellos ein großer Fortschritt gewesen. Ihre Formulierung kennzeichnet den Beginn eigener Bemühungen in China um eine „Verfassung“ mit einem Katalog von „Menschenrechten“, auch wenn der äußere Anlass das Ergebnis eines starken äußeren Drucks der damaligen Fremdmächte gewesen ist. Und doch gab es wegen der nationalen Konkurrenz mit Japan auch ganz eigenständige Überlegungen zur staatlichen Modernisierung, um in dem nationalen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit Japan bestehen zu können. Die praktische Bedeutung der „Richtlinien zur Verfassung des Chinesischen Reichs“ ist trotz ihres Charakters als Entwurf, den sie beibehalten haben, nicht zu unterschätzen: Zwar stellten sie keine vollständige chinesische Verfassung dar. Auch ist später aus ihnen keine eigenständige Verfassung entwickelt worden. Für ihre Zeit waren die „Richtlinien“ aber ein Dokument, das im Kern der noch bestehenden Herrschaft des Kaisers ein legitimes Fundament gab und es auch sollte, wie schon das Wort „Untertan“ in dem Dokument belegt, was aber auch die nur nachrangig behandelte Stellung der Rechte der Bevölkerung zeigt und das noch fehlende Wahlrecht des Volkes unterstreicht. Schließlich spricht auch die Tatsache, dass diese Leitprinzipien der Herrscher selbst und nicht ein vom Volk gewähltes Organ ausgearbeitet hatte, dafür, dassdamals die absolute Stellung des Monarchen noch als legitim angesehen worden war.

### **3.2. Die Menschenrechte in den Verfassungen der Republik**

#### **China (1911-1949)**

Unter der Führung von Sun Zhongshan (1866-1925) stürzte die Xinhai-Revolution von 1911 die Qing-Dynastie und setzte der Kaiserzeit in China ein Ende. Am 1. Januar 1912 wurde die Republik China ins Leben gerufen<sup>207</sup>. In den nachfolgenden Jahren zwischen 1916 und 1949 kam es in China wiederholt zu inneren Unruhen und Kriegen mit äußeren Mächten<sup>208</sup>. Das hatte zu einem häufigen Wechsel der Regierungen und der

---

Kaiser nicht durch seine Anordnung ein Gesetz abändern oder außer Kraft setzen.

<sup>207</sup> Wang, YunJu, Die Entwicklung der Grundrechte usw., S. 37 ff.

<sup>208</sup> Inzwischen erlebte China die Wiederherstellung der Monarchie von *Yuan Shikai* im Jahre 1916; das Gegenüberstehen zweier sich gegenüberstehender Regierungen von 1916-1928 (die *Beiyang*-Regierung im Norden von China und die Volksregierung im Süden; die militärischen Bewegungen der kommunistischen Partei Chinas seit 1927, den Chinesisch-Japanischen Krieg 1937-1945 sowie den Bürgerkrieg 1945-1949; dazu Schmidt-Glintzer, Helwig, Das neue China, Von den Opiumkriegen bis heute, 5. Aufl.,

Verfassungssysteme geführt: So wurden während der aufeinanderfolgenden Regierungszeiten verschiedene Verfassungsentwürfe erarbeitet und mehrere Verfassungen verkündet<sup>209</sup>. Die bedeutsamsten unter ihnen sollen hier angesprochen werden:

- die provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China von 1912;
- die Verfassung der Republik China von 1923;
- sowie die Verfassung der Republik China von 1946.

### **3.2.1. Die provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China von 1912**

Nach dem Erfolg der Xinhai-Revolution wurden von dem provisorischen Senat der Republik China in Nanjing am 8. März 1912 die „provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China“<sup>210</sup> verabschiedet und drei Tage später in Kraft gesetzt. Yuan Shikai, der im Februar 1913 zum ersten offiziellen Präsidenten der Republik China gewählt worden war, ersetzte sie jedoch am 1. Mai 1915 durch die Bekanntmachung der „vereinbarten Bestimmungen der Republik China“ und stellte am 12. Dezember 1915 die Monarchie wieder her. Am 25. Juni 1916 wurden von der Beiyang-Regierung aber die ursprünglichen Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt. Angesichts der nachfolgenden zahllosen Regierungswechsel unterlagen sie einem wechselvollen Schicksal von „Aufhebung, Wiederherstellung und erneuter Aufhebung. Und erst mit der Verkündung der „vereinbarten Bestimmungen des politischen Vormundschaftszeitraums“ wurden sie seitens der Nationalregierung im Süden am 1. Juni 1931 endgültig außer Kraft gesetzt.<sup>211</sup>

Diese vorläufigen Bestimmungen von 1912 bildeten das erste verfassungsrechtliche Dokument der Republik China<sup>212</sup>. Es umfasst 7 Abschnitte: „Allgemeine Grundsätze“ (Art. 1 bis 4), „Bürger“ (Art. 5 bis

---

München 2009.

<sup>209</sup> „Allgemeine Organisationsbestimmungen der vorläufigen Regierung der Republik China“ vom 13. Oktober 1911 (<http://www.verfassungen.net/rc/verf11-i.htm>); „Vorläufige Verfassung der Republik China vom 11. März 1912“ (<http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm>); Vorverfassung der Republik China vom 1. Mai 1914 (<http://www.verfassungen.net/rc/verf14-i.htm>); Verfassung der Republik China vom 10. Oktober 1923 (<http://www.verfassungen.net/rc/verf23-i.htm>).

<sup>210</sup> Der deutsche Text: <http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm>.

<sup>211</sup> Zu den Ereignissen vgl. Lieberthal, Kenneth, *Governing China: From Revolution Through Reform*, 2nd ed., 2003.

<sup>212</sup> Vorläufige Verfassung der Republik China v. 11.03.1912  
<http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm>.

15), „Vorparlament“ (Art.16 bis 28), „Vorläufiger Präsident und Vizepräsident“ (Art. 29 bis 42), „Staatsminister (Art. 43 bis 47), „Gerichte“ (Art. 48 bis 52) sowie „Zusatzbestimmungen“ über die Einberufung des Parlamentes und das Verfahren für den Weg zur endgültigen Verfassung (Art. 53 bis 56). In diesen Bestimmungen sind wesentliche republikanische und demokratische Gedanken verankert<sup>213</sup> wie z.B der Grundsatz, dass die Staatsgewalt dem Volke zusteht“ (Art. 1 und Art. 2), das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 4 in Verbindung mit den Abschnitten 3 bis 6) und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Art. 51).

Der zweite Abschnitt der Bestimmungen („Bürger“) diente dem Rechtsschutz der Bürger. Im Vergleich zu den „Leitprinzipien der kaiserlich festgelegten Verfassung“ enthält die provisorische Verfassung einen umfangreichen Grundrechtskatalog, zu dem das Wahlrecht der Bevölkerung (Art. 12) gehört, das Petitionsrecht (Art. 7-10), das Eigentumsrecht und die Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 6 Ziff. 3), die Meinungsfreiheit (Art. 6 Ziff. 5), die Freizügigkeit (Art. 6 Ziff. 6) sowie das allgemeine Recht, die Prüfung zur Einstellung von Beamten abzulegen (Art. 11). Darüber hinaus schreibt Art. 15 ausdrücklich vor, dass die Einschränkung der Rechte der Bürger nur zulässig sei, wenn die Beschränkung dem öffentlichen Interesse diene, wenn es die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verlange oder in Fällen besonderer Dringlichkeit, wobei für die Beschränkungen die Einhaltung eines bestimmten gesetzlichen Verfahren gefordert wird.

Diese „provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China“ stellen ein verfassungsrechtliches Dokument dar, das nach den Gedanken westlicher Demokratien gebildet worden ist, um der neu gegründeten Republik eine verfassungsmäßige Legitimität zu verschaffen<sup>214</sup>. Sie gewährte den Bürgern umfassende Rechte, wie sie heute weltweit anerkannt sind.

Nicht erwähnt werden in dem Katalog jedoch das souveräne Selbstbestimmungsrecht des chinesischen Volkes in seinem Verhältnis zu den Fremdmächten, und auch nicht die Klärung der Frage nach der Rechtsnatur der Grundstücke, die seinerzeit dem Kaiser gehörten. Zudem war die tatsächliche Durchsetzung dieser provisorischen Verfassung wegen der endlosen Unruhen in China in Frage gestellt. Ihre besondere

---

<sup>213</sup> Vgl. die Bemerkungen am Ende zu <http://www.verfassungen.net/rc/verf12-i.htm>.

<sup>214</sup> Aus staatsphilosophischer Sicht: Fröhlich, Thomas, „Staatsdenken im China der Republikzeit (1912-1949): die Instrumentalisierung philosophischer Ideen bei den chinesischen Intellektuellen, Frankfurt a. M 2000.

Bedeutung, den Aufbau einer konstitutionellen Regierungsform in China in Gang gesetzt zu haben, ist allerdings nicht zu übersehen<sup>215</sup>.

### **3.2.2. Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der Republik China von 1923**

Unter der *Beiyang*-Regierung wurde am 5. Oktober 1923 der Militärmachthaber *Cao Kun* durch Bestechung der Parlamentarier zum Präsidenten der Republik China gewählt. Schon fünf Tage später verkündete diese von *Cao Kun* unrechtmäßig beeinflusste konstituierende Versammlung die Verfassung der Republik China“ von 1923<sup>216</sup>. Sie war die erste Verfassung der chinesischen Geschichte, die auch in Kraft trat<sup>217</sup>.

Die 141 Artikel dieser Verfassung waren in 13 Abschnitte gegliedert<sup>218</sup>, betitelt mit „Staatsform“ (Art. 1), „Souveränität“ (Art. 2), „Staatsgebiet“ (Art. 3), „Staatsbürger“ (Art. 4 bis 21), „Staatsgewalt“ (Art. 22 bis 38), „Parlament“ (Art. 39 bis 70), „Präsident“ (Art. 71 bis 91), „Staatsrat“ (Art. 92 bis 96), „Gerichtshof“ (Art. 97 bis 102), „Gesetzgebung“ (Art. 103 bis 108), „Finanzwesen“ (Art. 109 bis 123), „Aufbau der lokalen Regierungen“ (Art. 124 bis 135) sowie „Revision, Auslegung und Geltungskraft der Verfassung“ (Art. 136 bis 141). Im Vergleich zu den „provisorisch vereinbarten Bestimmungen der Republik China“ von 1912 ist sie die erste offizielle Verfassung gewesen, die insbesondere folgende Neuerungen vorsieht:

- China wird zum ersten Mal ausdrücklich als eine einheitliche Republik definiert (Art. 1);
- die Rechte der Bürger werden geschützt (Art. 4 - 21);
- das Recht der Eltern auf Erziehung wird ausdrücklich anerkannt (Art. 21);
- die Kompetenzen zwischen der Zentralregierung und den lokalen Regierungen werden klar verteilt (Art. 22 - 38);
- die Abgeordneten des Provinzrats werden direkt gewählt (Art. 41 - 48);
- ebenso werden die Abgeordneten des Provinzparlaments und der

---

<sup>215</sup> Zum Verfassungsrecht der Republik China vgl. Heuser, Robert, Einführung in die chinesische Rechtskultur. Hamburg: IFA, 2002, S. 140-157; Bu, Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas. München: Beck, 2009, S. 1-9.

<sup>216</sup> Zu diesen Vorgängen und zu Caos späterer Absetzung Taylor, Jay: *The Generalissimo: Chiang Kai-Shek and the Struggle for Modern China*, Cambridge, USA, 2009.

<sup>217</sup> Lasar, Wolfgang, Die Machtfunktion der Verfassung. Eine Untersuchung zur Rezeption von demokratisch-rechtsstaatlichem Verfassungsrecht in China, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Band 41, S. 597 ff, 604 zu Anm. 29 ff.

<sup>218</sup> Verfassung der Republik China vom 10. Oktober 1923

<http://www.verfassungen.net/rc/verf23-i.htm>.

- Kreisvorsteher direkt gewählt (Art. 41 - 42);
- es wird ein einheitliches Finanzwesen eingeführt (Art. 109-123).

Jedoch wurde diese Verfassung von der Volksregierung im Süden Chinas nicht anerkannt, und mit dem Sturz der Cao Kun-Regierung wurde sie im Oktober 1924 aufgehoben<sup>219</sup> und durch die "Richtlinien zum Staatsaufbau der Republik China für die Periode der militärischen Herrschaft" vom 12. April 1924 ersetzt<sup>220</sup>.

Die meisten ihrer Bestimmungen wurden deshalb nicht durchgesetzt. Abgesehen von der schimpflichen Weise ihrer Entstehung<sup>221</sup> ist die Verfassung von 1923 nach Geist und Wortlaut jedoch eine vollständige und inhaltlich ausgezeichnete Verfassung<sup>222</sup>. Sie legte nicht nur die republikanische Staatsform Chinas fest, sondern regelte auch grundlegend den Staatsaufbau in seiner organisatorischen Struktur, vor allem auch die spannungsreichen Beziehungen zwischen der Zentralregierung und den lokalen Verwaltungsbehörden<sup>223</sup>. Zudem hatte sie mit dem Schutz der Rechte der Bürger einen besonderen Schwerpunkt, da sie in einem sehr viel umfassenderen Maße als ihre Vorgänger die Bürgerrechte sichert<sup>224</sup>.

### **3.2.3. Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der Republik China von 1946 („Verfassung von Taiwan“)**

Um die Einheit des Landes wiederherzustellen, führte die Volksregierung im Süden Chinas unter der Führung der Volkspartei von 1926 bis 1928 Krieg gegen die Beiyang-Regierung. Die Volksregierung errang zunächst den Sieg und blieb bis 1948 die einzige legitime Regierung Chinas. Der Zustand, dass einige Warlords Separatregime in China begründet hatten, veränderte sich allerdings nicht. Deshalb wurden vom Volkskongress 1931 zunächst nur die „vereinbarten Bestimmungen des politischen

---

<sup>219</sup> Vgl. Wang pei ying, Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur, in: Zhong guo min zhu fa zhi 2007, S.332.

<sup>220</sup> Der Text auf Deutsch findet sich in: <http://www.verfassungen.net/rc/verf23-i.htm>. Die Verfassung von 1924 wurde sodann durch die Vorverfassung der Republik China für die Periode der politischen Vormundschaft vom 1. Juni 1931 ersetzt.

<sup>221</sup> Vgl. Wang pei ying, Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur, in: Zhongguo minzhufazhi chubanshe 2007, S.332.

<sup>222</sup> Vgl. Wang pei ying, Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur, in: Zhongguo minzhufazhi chubanshe 2007, S.332.

Vgl. Wang pei ying, Das Kompilieren der chinesischen Verfassungsliteratur, in: Zhongguo minzhufazhi chubanshe 2007, S.332.

<sup>224</sup> Hsü Dau-Lin, Die Entwicklung des Verfassungsrechts unter der Nationalregierung seit 1927, in: Sinica 8, 1933, Seite 17 ff.

Vormundschaftszeitraums“ mit Verfassungscharakter erlassen, aber keine offizielle Verfassung verabschiedet<sup>225</sup>.

Doch wurde 1932 auf dem 3. Plenum des IV. Zentraldurchführungskomitees der Volkspartei der Beschluss gefasst, eine Verfassung zu entwerfen und den Volkskongress einzuberufen, damit der politische Vormundschaftszeitraum beendet werden konnte<sup>226</sup>. 1933 wurde darum vom Legislativrat das Komitee für die Ausarbeitung der Verfassung eingesetzt, das am 2. Mai 1936 einen Verfassungsentwurf erstellte, der 3 Tage später von der Volksregierung zum Zweck der Diskussion veröffentlicht wurde<sup>227</sup>. Da 1937 der Chinesisch-Japanische Krieg ausbrach und der geplante Volkskongress, auf dem die Verfassung verabschiedet werden sollte, nicht stattfand, konnte der Entwurf nicht zur Abstimmung vorgelegt werden. Erst als nach acht Jahren der Chinesisch-Japanische Krieg endete, wurde dieser Verfassungsentwurf nach einer Überarbeitung am 25. Dezember 1946 von der konstituierenden Nationalversammlung, jedoch ohne Vertreter der kommunistischen Partei, als Verfassung der Republik China von 1946 angenommen und trat noch am selben Tage, dem 25. Dezember 1946, in Kraft.

Diese Verfassung von 1946 beruht auf den drei Volksprinzipien, die Sun Zhongshan formuliert hatte<sup>228</sup>: mit ihr wurde China zu einer „demokratischen Republik des Volks, begründet durch das Volk und für das Volk“ (Art. 1). Dementsprechend übt der Volkskongress als Vertreter des ganzen Volkes auch die Staatsgewalt aus (Art. 25). Die Staatsgewalt wird fünffach unterteilt: in die Exekutive (Abschnitt 5), die Legislative (Abschnitt 6), die Rechtsprechung (Abschnitt 7), das Prüfungsverfahren für die Einstellung von Staatsbediensteten (Abschnitt 8) und die Überwachung (Abschnitt 9). Der zweite Abschnitt der Verfassung enthält die Rechte der Bürger mit deutlichen Erweiterungen im Vergleich zu den früheren Verfassungsdokumenten:

- der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7) wird verankert;
- die Rechte der Bürger im Fall der Festnahmen oder Verhaftung (Art. 8 Abs. 2) festgelegt;
- die Zuständigkeit des Militärgerichts wird für Nichtangehörige der Streitkräfte ausgeschlossen (Art. 9);

---

<sup>225</sup> Weggel, Oskar, Chinesische Rechtsgeschichte, Leiden-Köln, S. 239 ff.

<sup>226</sup> Weggel, O., a.a.O., S. 239 ff.

<sup>227</sup> Weggel, Oskar: Geschichte Taiwans. Vom 17. Jahrhundert bis heute, München 2007.

<sup>228</sup> Wang, Yun-Ju, Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie im Verfassungsrecht in Taiwan. Eine Rezeptionsgeschichte des deutschen Grundrechtsverständnisses, Wiesbaden 2008, S. 67 ff.



- das Recht auf Existenz und auf Arbeit wird gewährleistet (Art. 15);
- im Falle von Enteignungen wird das Recht auf Entschädigung durch den Staat garantiert (Art. 24);
- für den Fall der Arbeitslosigkeit wird das Recht auf soziale Unterstützung (Art. 150) eingeführt;
- das Prinzip wird begründet, wonach Grundstücke der Gesamtheit aller Bürger, also dem Staat, gehören (Art.143);
- außerdem wird die Souveränität und Selbständigkeit der auswärtigen Politik verankert (Art.141).

Wegen des Bürgerkrieges von 1946 bis 1949 zwischen der Volkspartei und der Kommunistischen Partei wurden im April 1948 auf der 1. Tagung des I. Volkskongresses die „Temporary Provisions Effective During the Period of Communist Rebellion“ beschlossen, die als Kriegsrecht Vorrang vor der Verfassung haben sollten<sup>229</sup>. Nach der Verkündung dieser provisorischen Bestimmungen kam es nicht mehr zur Umsetzung der Verfassung von 1946, weil die Volkspartei im Bürgerkrieg besiegt und vom chinesischen Festland vertrieben worden war. Nachdem die Volkspartei am 7. Dezember 1949 die Zentralregierung der Republik China auf die Insel Taiwan verlegt hatte, hob die kommunistische Partei 1949 die Verfassung von 1946 auf. Auch in Taiwan wurde die Verfassung von 1946 nicht eingeführt, vielmehr blieben dort die „Temporary Provisions Effective During the Period of Communist Rebellion“ in Kraft. Über Taiwan wurde sodann 1949 der Ausnahmezustand verhängt, der 38 Jahre bestehen blieb. Während dieser Zeit wurden dem Präsidenten der Republik China fast uneingeschränkte Kompetenzen eingeräumt; die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit wurden aufgehoben. Die Verfassung von 1946 stand demnach nur noch auf dem Papier. Jedoch waren in Taiwan seit 1950 Bemühungen um den Aufbau eines demokratischen Systems erkennbar.<sup>230</sup>

Die Verfassung von 1946 gewann in Taiwan erst wieder an Bedeutung, als mit dem Beschluss des Volkskongresses von 1991 die „Temporary Provisions Effective During the Period of Communist Rebellion“

---

<sup>229</sup> Lin, ShanTian, Wu Shih Nian lai de tai wan fa zhi (1945-1995). Taipei, 1996; Hsueh, Huayuan, Xian zheng ti zhi zhi kun ju yu gai ge ce lue guo ce zhou (Die Reform der Verfassungsordnung) 2001,08, No.18, pp.11-13.

<sup>230</sup> So wird seit 1950 die Gemeindeautonomie in *Taiwan* praktiziert und die Vertreter des Volks und der führende Funktionär des Verwaltungsgebiets mit niedrigerem Rang als Kreisstufe sowie die Abgeordneten der Provinzstufe werden von Staatsbürgern direkt gewählt. Im Jahre 1986 wurde die Gründung der demokratischen Fortschrittspartei stillschweigend genehmigt. Ein Jahr später wurden das Partei- und Zeitungsverbot sowie der Ausnahmezustand aufgehoben.

aufgehoben<sup>231</sup> und außer Kraft gesetzt wurden<sup>232</sup>. Solange diese Bestimmungen galten, hatten sie in der Zeit von 1991 bis 2005 sieben Überarbeitungen erfahren, deren Schwerpunkte allerdings vorwiegend in der Umstellung des organisatorischen Aufbaus Taiwans lagen. Für die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte und deren Schutz sind folgende Überarbeitungen relevant:

- die Novellierung von 1992, wonach Frauen die Gleichberechtigung erlangten und die Behinderten sowie die indigenen Bevölkerungsgruppen Taiwans einen besonderen Schutz erhielten;
- die Überarbeitung von 1996, bei der der Schutz der zuvor „Behinderte“ genannten Personen dadurch erweitert wurde, dass diese Personengruppe in der Neufassung als „Menschen mit körperlicher oder seelischer Störung“ bezeichnet wurden, wodurch nun auch psychisch Gestörte unter den staatlichen Schutz fielen. Außerdem wurde der bisherige Begriff „indigene Bevölkerung“ durch die Bezeichnung „indigene Völker“ ersetzt, wodurch den Minderheiten eine staatsrechtliche Aufwertung zuteil wurde. Entsprechend sah diese Überarbeitung vor, dass der Minderheitenstatus der indigenen Völker auch dadurch Anerkennung erfuhr, dass ihre schutzbedürftigen Kulturen und Sprachen nun auch staatlich unterstützt und dadurch verbessert wurde;
- die Überarbeitung von 1999 erkannte die Rechte der aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Militärangehörigen insbesondere dadurch an, dass deren Schutz und staatliche Gewährleistung in die Verfassung aufgenommen wurden.

Die Verfassung der Republik China von 1946 ist in der chinesischen Geschichte die Verfassung mit der bisher längsten Geltungsdauer. Seit über 60 Jahren ist sie in Kraft. Ihr Text ist unverändert; Änderungen werden als Zusätze ähnlich wie bei der Verfassung der USA hinzugefügt. Die Umsetzung in den Rechtsalltag erfolgt tatsächlich. Damit bringt Taiwan zugleich zum Ausdruck, dass diese Verfassung nicht nur formal gilt, sondern dass sie in praktischer Anwendung steht und dass die Bevölkerung Taiwans den in ihr verkörperten Gedanken von Demokratie und Menschenrechtsschutz auch akzeptiert hat.

---

<sup>231</sup> Taiwan Communiqué, Nr. 50, Juni 1991:  
<http://www.taiwandc.org/twcom/tc50-int.pdf>.

<sup>232</sup> Der englische Text der Verfassung in:  
<http://www.taiwandocuments.org/constitution07.htm>.

### 3.3. Der Menschenrechtsschutz in den Verfassungen der

#### Volksrepublik China

Am 1. Oktober 1949 wurde die VR China ins Leben gerufen. Mit dem Ergreifen der Staatsmacht durch die Kommunistischen Partei Chinas wurde unter ihrer Führung eine Verfassung der VR China erlassen, in der Vorschriften über den Schutz der Rechte der noch immer „Bürger“ genannten Bevölkerung enthalten waren. Doch konnte in dieser Periode des staatlichen Klassenkampfes von einem wirksamen Menschenrechtsschutz für alle Bürger keine Rede mehr sein. Denn während der zahlreichen politischen Kampagnen<sup>233</sup> zur Einführung und Intensivierung des permanenten „Klassenkampfes“ in den Jahren zwischen 1949 und 1976 gab es keinen Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber dem Staat.

Diese Situation veränderte sich erst mit dem Ende der Kulturrevolution nach 1976 und mit der 1979 eingeführten neuen Politik der „Reform und Öffnung“ durch den Generalsekretär des ZK Deng Xiao Ping. Diese neue Politik war erforderlich geworden, weil der nicht enden wollende Klassenkampf nicht nur zu einem sehr niedrigen Lebensstandard der Bevölkerung geführt hatte<sup>234</sup>, sondern, damit verbunden, auch die Legitimation der Kommunistischen Partei Chinas beeinträchtigt worden war<sup>235</sup>.

Die neue Verfassung der VR China von 1982 und deren jetzt geltende Novellierung von 2004 erhielten einen Grundrechtskatalog für die Bürger. Er wurde in das Rechtsleben des Staates eingefügt, indem auf der Grundlage des Grundrechtskataloges seitdem einfache Gesetze ohne Verfassungsrang erlassen wurden und werden, deren Zielsetzung und Inhalte auf die Verwirklichung der Grundrechte ausgerichtet sind.

Dennoch steht die im gegenwärtigen China geübte Praxis des Menschenrechtsschutzes noch immer im Mittelpunkt der westlichen Kritik, weil der Gedanke, dass die in der chinesischen Verfassung enthaltenen

---

<sup>233</sup> Die bekanntesten Kampagnen sind der „Große Sprung nach vorn“ von 1958-1960 und das Jahrzehnt der Kulturrevolution von 1966 bis 1976.

<sup>234</sup> Zwischen 1952 und 1978 blieb die Arbeitsproduktivität in der VR China nahezu unverändert und das Pro-Kopf-Realeinkommen war zwischen 1957 und 1978 um rund 13% gesunken. Kaufmann, *Versicherung in der Volksrepublik China*, S. 139, Fn. 27.

<sup>235</sup> Schüller, *Die Volksrepublik China 1949 bis 2000: Vom sozialistischen Entwicklungsland zur wirtschaftlichen Großmacht*, Nord-Süd aktuell, 4. Quartal 2000, S. 671 (676).

Grund- und Menschenrechte staatliche Zielvorstellungen seien und erst durch einfache Gesetze inhaltlich konkretisiert werden müssen, den modernen westlichen Grundrechtsvorstellungen widerspricht. Nach den Vorstellungen der westlichen Kritiker müssten die Grund- und Menschenrechte gegenüber dem Staat unmittelbar gelten und einen vom Völkerrecht abgedeckten objektiven Inhalt haben. Und so mahnen westliche Politiker<sup>236</sup> und westliche Nichtregierungsorganisationen wie z. B. Amnesty International<sup>237</sup> beständig an, dass sich die Inhalte einer Reihe gegenwärtiger chinesischer Gesetze nicht mit dem westlichen Grundrechtsverständnis vereinbaren ließen.

Dem wird aus chinesischer Sicht entgegengehalten, dass die Grundrechtsinterpretation auch in den westlichen Staaten nicht einheitlich ist, dass es in der deutschen Verfassungsgeschichte z. B. in der Weimarer Republik die verbreitete Auffassung gegeben habe, dass die Grund- und Menschenrechte in erster Linie Staatsziele seien<sup>238</sup>, nach denen sich die Gesetzgebung zu richten habe und die erst durch die einfachen Gesetze konkretisiert und ausgefüllt werden müssten. Es ist dementsprechend die Auffassung einer Vielzahl von Staatsrechtlern und der Politik in der VR China, dass jedes Land das Recht zu seiner eigenen Entwicklung habe, was auch die westlichen Staaten im Laufe ihrer Geschichte selbstverständlich für sich in Anspruch genommen haben und es derzeit ebenfalls noch tun. Auch der VR China müsse daher dieses Recht gelassen werden und ihr die Gegenkritik erlaubt sein, dass zwar die juristische Diskussion über diese Unterschiede nicht nur zulässig, sondern erwünscht sei, dass aber jede darüber hinausgehende Kritik auswärtiger Politiker als Einmischung in die inneren Angelegenheiten Chinas angesehen und zurückgewiesen werden müssten.

### **3.3.1 Die allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes von 1949**

Kurz vor der Gründung der VR China fand am 21. September 1949 unter der Leitung der Kommunistischen Partei die erste Generalversammlung der Konsultativkonferenz<sup>239</sup> des chinesischen Volkes statt, auf der nicht nur die

---

<sup>236</sup> So steht die EU in einem beständigen Dialog mit der Regierung der VR China über die Lage der Menschenrechte und die Umsetzung rechtsstatlicher Prinzipien in die chinesische Verfassungsordnung:

[http://eeas.europa.eu/delegations/china/eu\\_china/political\\_relations/human\\_rights\\_dialogue/index\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/china/eu_china/political_relations/human_rights_dialogue/index_en.htm).

<sup>237</sup> <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/china>.

<sup>238</sup> Anderheiden, Michael, *Gemeinwohl in Republik und Union*, Tübingen, 2006, S. 278.

<sup>239</sup> Die Konsultativkonferenz ist kein staatliches Organ Chinas, sondern ein unter der Führung der Kommunistischen Partei, mit Beteiligung der zugelassenen demokratischen

zentrale Volksregierung gewählt, sondern auch über die für die Volksrepublik anstehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen beraten wurden. Das Ergebnis spiegelt sich in den am 29. September 1949 angenommenen „Allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ wieder.

Diese „Allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ bestehen aus einer Präambel und sieben Abschnitten: „Allgemeine Grundsätze“, „Organe der staatlichen Macht“, „das Militärsystem“, „die Wirtschaftspolitik“, „die Kultur- und Erziehungspolitik“, „die Völkerpolitik“ und „die Auswärtige Politik“. In Art. 1 der Allgemeinen Grundsätze wird der Staat mit der Verfassung einer Volksrepublik bestimmt. Dementsprechend gelten die darin festgeschriebenen Rechte nicht für die einzelnen Bürger, sondern für das Volk als Gesamtheit. Zudem muss die Einteilung der Bevölkerung in Klassen und Gruppen mit spezifischen kollektiven Rechten bedacht werden. Die Klasseneinteilung ist ein besonderes Strukturprinzip jeder sozialistischen Gesellschaft, wobei die Anerkennung der Intellektuellen als eigener Klasse, der mit Beschluss des 18. Parteitages von 2012 eine zu ihrer Größe in der Gesamtbevölkerung eine proportionale Vertretung im Nationalen Volkskongress zukommen soll, eine Besonderheit der VR China ist<sup>240</sup>. Da die Klassenstruktur eine rechtliche Differenzierung nach sich zieht, kann es keine allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz geben, sondern nur eine klassenmäßig gebundene Gleichbehandlung. Unter dieser Voraussetzung müssen daher jene Leitprinzipie gesehen werden. Zudem sind die Leitprinzipien ein Übergangsdokument, indem sich nur wenige Artikel auf die Rechte des Volkes beziehen. Relevant sind:

- das Wahlrecht (Art. 4);
- bestimmte Persönlichkeitsrechte: die körperliche Freiheit; Freizügigkeit im Staatsgebiet und die Freiheit des Wohnungswechsels politische Freiheitsrechte: Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kommunikationsfreiheit (Art. 5);
- die Gleichberechtigung der Frauen (Art. 6);
- die Autonomie der von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete (Art. 51);
- das Recht der nationalen Minderheiten, ihre eigene Kultur zu entwickeln (Art. 53).

---

Parteien Chinas gegründetes beratendes Gremium. Da 1949 der Bürgerkrieg zwischen der Volkspartei und der kommunistischen Partei noch nicht zum Ende kam und die Führung eines Volkskongresses nicht möglich war, übte die erste Konsultativkonferenz in der Tat die Macht des zukünftigen Nationalen Volkskongresses aus.

<sup>240</sup> <http://munich.china-consulate.org/ger/zt/12345/t987338.html>

Die „Allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des Chinesischen Volks“, in denen die wesentlichen Grundsätze für die Entwicklung und den Aufbau der neugeborenen VR China festgelegt worden sind, spielten zwischen 1949 und 1954 die Rolle einer Übergangsverfassung. Sie wurden damit das erste Dokument mit Verfassungscharakter der VR China. Zwar sind sie vom Klassenkampf geprägt, was auch die Bezeichnung als „Volksdemokratischer Staat“ und die Beschränkung der Rechte auf das Volk als Ganzes, geführt von der Kommunistischen Partei, zu erkennen gibt. Wenn auch einzelne Grund- und Menschenrechte in diese Leitprinzipien aufgenommen worden sind, so haben sie aber doch keine Wirkung im Rechtsleben der Bürger entfaltet. Insofern drückt das Fehlen jedes Menschenrechtsschutzes gerade die Notwendigkeit aus, ihm in den nachfolgenden Verfassungen vermehrt Rechnung zu tragen.

Diese Leitprinzipien kennzeichnen demnach den Anfang der neuen Verfassungsgeschichte Chinas und bilden auch für den Menschenrechtsschutz den Ausgangspunkt, auch wenn die Erwähnung einiger Grundrechte in der ersten kommunistischen Verfassung noch keine Bedeutung für die damalige Verfassungswirklichkeit in der VR China gehabt hatte.

### **3.3.2 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1954**

Nach einer fünfjährigen Periode der Erholung und Entwicklung zum Besseren erwiesen sich die „Allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“, die unter bestimmten historischen Bedingungen ausgearbeitet worden waren, als veraltet. Die Herrschaft der Kommunistischen Partei hatte sich nach dem Ende des Koreakrieges konsolidiert, die „Diktatur des Proletariats“ verfestigt und die Grundbesitzer und Kapitalisten entmachtet und zu Staatsfeinden erklärt. Der Erlass einer offiziellen Verfassung schien deshalb vordringlich zu sein. So wurde am 20. September 1954 eine Verfassung auf der ersten Tagung des ersten Nationalen Volkskongresses verabschiedet, die die erste wirkliche Verfassungsurkunde der VR China ist.

Diese Verfassung von 1954<sup>241</sup> beruht zwar auf den „Allgemeinen Leitprinzipien der Konsultativkonferenz des Chinesischen Volks“, stellt aber doch auch deren Fortentwicklung dar.<sup>242</sup> Mit Blick auf den

---

<sup>241</sup> Die Verfassung auf Deutsch findet sich im Internet:

<http://www.verfassungen.de/rc/verf54-i.htm>.

<sup>242</sup> Vgl. Die Präambel der Verfassung von 1954.

Menschenrechtsschutz ist hervorzuheben, dass die Verfassung von 1954 in Art. 1 anstelle des Begriffes „Volk“ aus den „Allgemeinen Leitprinzipien“ den Begriff „Bürger“ verwendet, obwohl die volksdemokratische Staatsform unverändert blieb. Außerdem enthält sie mit dem separaten Abschnitt „Grundrechte- und Grundpflichten der Bürger“ eine neue Struktur, der aber auf die Staatsfeinde nicht anzuwenden war und sie daher rechtlos stellte. In diesem Abschnitt werden neben den Rechten aus den „Allgemeinen Leitprinzipien“ noch folgende Rechte erwähnt:

- das bedingte Eigentumsrecht (Art. 11);
- das Erbrecht (Art. 12);
- die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Postgeheimnisses (Art. 90);
- das Recht auf Arbeit (Art. 91);
- das Recht auf Erholung (Art. 92);
- das Recht auf soziale Unterstützung (Art. 93);
- das Recht auf Erziehung (Art. 94);
- das Recht auf freie kulturelle Aktivitäten (Art. 95);
- das Klagerecht wegen Amtspflichtverletzung und das Recht auf staatliche Entschädigung (Art. 97).

Die Verfassung von 1954 hat einen sehr viel umfangreichen Grundrechtskatalog als die „Allgemeinen Leitprinzipien von 1949. Nun sind auch die weltweit allgemein anerkannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bzw. Freiheiten der Bürger in die Verfassung aufgenommen. Zwangsläufig führte der Rechtsbegriff „Bürger“ zur Anerkennung seiner Qualität als Rechtssubjekt, wie auch Art. 97 der Verfassung zeigt, wo dem einzelnen Bürger ein Klagerecht wegen Amtspflichtverletzung mit dem Ziel zugestanden wird, in entsprechenden Fällen vom Staat Schadensersatz oder doch eine Entschädigung verlangen zu können.

Nicht zu übersehen ist allerdings, dass die Grundrechte der Bürger, wie schon in den Verfassungen vor 1954, nur abstrakt vorgesehen waren. Ob und wie sie tatsächlich durchgesetzt werden könnten, ist von der Verfassung nicht ausgeführt worden. Auch diese Verfassungsgarantien sind, jedenfalls was die Grund- und Menschenrechte angeht, abermals nur programmatischer Natur gewesen und ohne jede rechtliche Bedeutung.

### **3.3.3 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1975**

Im Jahre 1966 war in der VR China die Kulturrevolution ausgerufen worden, die zehn Jahre dauern sollte und nicht nur die staatlichen Organe zerstörte, sondern sich auch über alle Rechte der Bürger hinwegsetzte. Vor diesem Hintergrund muss man auch die auf der ersten Tagung des vierten

Nationalen Volkskongresses am 17. Januar 1975 angenommene Verfassung der VR China<sup>243</sup> sehen, deren Charakter ganz vom Gedanken der Kulturrevolution bestimmt ist.

In Art 1 dieser Verfassung wird die volksdemokratische Staatsform Chinas in die einer „Diktatur des Proletariats“ umgewandelt. Die Grundrechte der Verfassung von 1954: die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses, das Recht auf freie kulturelle Aktivitäten und das Recht auf staatliche Entschädigung im Falle von Amtspflichtverletzungen sind gestrichen worden. Außerdem werden im Abschnitt „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ aus der Verfassung von 1975 die Rechte der Bürger in nur zwei Artikeln (Art. 27 und Art. 28) zusammengefasst.

Dass den Bürgern auch das Recht auf freie kulturelle Betätigung genommen worden war, ist wohl sinnfälligster Ausdruck der Kulturrevolution, deren Ergebnisse nach neunjähriger Dauer festgeschrieben werden sollten.

Diese Verfassung erwies sich als massiver Rückschritt in der Verfassungsgeschichte Chinas. Ihre Verkündung hatte den Zweck, der Kulturrevolution und ihren Ergebnissen Legitimation zu verleihen, worauf die Präambel der Verfassung ausdrücklich hinweist. Jedoch vollzog sich der Wandel weniger aufgrund der erneuerten Verfassung. Vielmehr wurde der Wandel insbesondere in der „Verfassungswirklichkeit“ vollzogen: Die „permanente Revolution“ als die sich die Kulturrevolution“ verstand, mobilisierte die Massen und formte die „Roten Garden“, die sich das Recht nahmen, ihre Gegner auf „Wandzeitungen“ wie auf „Proskriptionslisten“ zu denunzieren. Dass sie dadurch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Demonstrationsrecht missbrauchten, wurde in Kauf genommen, wenn dies nicht sogar beabsichtigt war. Dass dennoch in der Verfassung Grundrechte der Bürger aufgenommen worden sind, ist weitgehend nur als Fassade zu verstehen. Die belassenen Grundrechte betreffen zudem im Wesentlichen die Ermächtigung der „Volksmassen“ zu kollektiven Handlungen zur „Umerziehung“ und Eliminierung der politischen Gegner aus dem öffentlichen Leben, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie die allgemeinen Leistungsversprechen, die innerhalb eines sozialistischen bzw. kommunistischen Staates zugunsten der Bevölkerung ohnehin als Sozial- und Versorgungsleistungen zu erbringen sind. Darüber, ob und inwieweit sie vom Staat rechtlich auch beansprucht und gegebenenfalls eingeklagt werden konnten, schweigt die Verfassung. Man wird die Frage aber schon

---

<sup>243</sup> Der Text auf Deutsch findet sich im Internet:  
<http://www.verfassungen.de/rc/verf75-i.htm>.



aus tatsächlichen Gründen verneinen müssen. Denn ihre Durchsetzung war damals aufgrund der schweren Unruhen im ganzen Land und wegen des niedrigen Lebensstandards ohnehin kaum möglich, wenn nicht sogar unmöglich<sup>244</sup>.

### 3.3.4 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1978

Die Kulturrevolution kam mit dem Tode Mao Zedongs zu ihrem Ende. Zur Wiederherstellung des zerstörten Rechtssystems wurde auf der ersten Tagung des Fünften Nationalen Volkskongresses am 5. März 1978 eine neue Verfassung der VR China<sup>245</sup> angenommen. Da Hua Guofeng, der damalige Vorsitzende der Kommunistischen Partei Chinas auf der Politik der Mao-Zeit beharrte, sind in der Verfassung von 1978 noch immer die Spuren der Kulturrevolution spürbar. Die Kulturrevolution wurde positiv eingeschätzt und der Klassenkampf blieb als leitender Grundsatz in der Präambel festgeschrieben.

Doch liegt der Verfassung von 1978 die alte Verfassung von 1954 zugrunde. Die Bürgerrechte dieser Verfassung, die in der Verfassung von 1975 beseitigt worden waren, wurden mit Ausnahme der Freizügigkeit und der Freiheit des Wohnungswechsels in die neue Verfassung wieder aufgenommen. Und doch orientiert sich auch die Verfassung noch an der von 1975, wobei jedoch die Grundrechte und -pflichten von ihrem kulturrevolutionären Pathos befreit worden sind und im Einzelnen auch präzisiert wurden.

In der Gegenüberstellung werden diese inhaltlichen Feinheiten allerdings weniger deutlich, während die thematische Orientierung an der Verfassung von 1975 ins Auge springt:

<b>1975</b>	<b>Gestattungen, Grundrechte und Grundpflichten</b>	<b>1978</b>
Art. 4 (3)	Freiheit jeder Nationalität, ihre eigene Sprache und Schrift zu gebrauchen (Recht der Minderheiten)	Art. 4 (2) u. (3)
Art. 5 (2)	Gestattung für die nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen, gesetzeskonform, ohne Ausbeutung und unter einheitlicher Regelung und Kontrolle der Organisationen der Wohnblöcke in den Städten und Kleinstädten bzw. der Produktionsgruppen in den ländlichen Volkskommunen individuell zu arbeiten	Art. 5 (S. 2)
Art. 7 (3)	Gestattung für die einzelnen Mitglieder der	Art. 7 (2)

<sup>244</sup> Vogelsang, Kai, Geschichte Chinas, Stuttgart 2012, S. 573.

<sup>245</sup> Der Text auf Deutsch findet sich im Internet:

<http://www.verfassungen.de/rc/verf78-i.htm>.

	Volkskommunen auf Eigenbewirtschaftung kleiner Parzellen zur privaten Nutzung, auf Ausübung eines häuslichen Nebengewerbes in geringem Umfang und auf Besitz eines geringen Viehbestand zur Privatnutzung in Viehzuchtgebieten	
Art. 9 (2)	Schutz der Eigentumsrechte der Bürger auf ihr Arbeitseinkommen, ihre Ersparnisse, ihre Häuser und ihre Verbrauchsgüter	Art. 9 (1)
Art. 13 (1)	Recht der Volksmassen auf Meinungsfreit, auf öffentliche Rede, auf freie Versammlungen und Demonstrationen sowie auf Abfassung und Veröffentlichung von Wandzeitungen (Dazibaos) zum Zwecke der sozialistischen Revolution	Art. 45
Art. 14 (2)	Für Grundherren, Großbauern, reaktionäre Kapitalisten und andere üble Elemente Entzug der politischen Rechte auf Zeit durch Gesetz zu ihrer Umerziehung zu gesetzestreu und arbeitssamen Bürgern	Art. 18 (2)
Art. 26.	Einleitung zu den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger (Überschrift)	
Art. 26 (1)	Grundpflicht: Anerkennung der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas	Art. 56
Art. 26 (2)	Grundpflicht: Anerkennung des sozialistischen Systems	Art. 55
Art. 26 (3)	Grundpflicht: Einhaltung der Verfassung und der Gesetze der Volksrepublik China	Art. 55
	Grundpflicht zum Schutz des öffentlichen Eigentums, der Einhaltung der Arbeitsdisziplin, der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Staatsgeheimnisse	Art. 57
Art. 26 (4)	Grundpflicht zur Vaterlandsverteidigung und zum Widerstand gegen jede Aggression	Art. 58 (1)
Art.26 (5)	Grundpflicht zum Militärdienst	Art. 58 (2)
Art. 27 (1)	aktives Wahlrecht für jeden Volljährigen, soweit nicht aberkannt	Art. 44
Art. 27 (2)	passives Wahlrecht für jeden Volljährigen, soweit nicht aberkannt	
Art. 27 (3)	Recht auf Arbeit	Art. 48
Art.27 (4)	Recht auf Bildung	Art. 51
Art. 12 (S.2)	Einrichtungen zur Ausübung wissenschaftlicher Forschung	
	Individualrecht auf wissenschaftliche Bildung	Art. 52
Art. 27 (5)	Recht der Werktätigen auf Erholung	Art. 49
Art. 27 (6)	Recht auf sozialrechtliche Leistungen	Art. 48, Art. 50
Art. 27 (7)	Beschwerde- und Klagerecht, allgemein und ungehindert jeden Mitarbeiter eines jeden Staatsorgans	Art. 55

	vor jedem Staatsorgan zur Rechenschaft zu ziehen	
Art. 27 (8)	Gleichbehandlung von Mann und Frau	Art. 53 (1)
Art. 27 (9)	staatlicher Schutz von Ehe, Familie, Mutter und Kind.	Art. 53 (2 u. 3)
Art. 27 (10)	Schutz der legitimen Rechte und Interessen der im Ausland lebenden chinesischen Staatsangehörigen.	Art. 54
Art. 28 (1)	Recht auf freie Rede und freie Korrespondenz	Art. 45
Art. 28 (2)	Pressefreiheit	Art. 45
Art. 28 (3)	Versammlungsfreiheit	Art. 45
Art. 28 (4)	Koalitionsfreiheit	Art. 45
Art. 28 (5)	Recht auf Straßenumzüge und Recht auf Protestdemonstrationen	Art. 45
Art. 28 (6)	Recht auf Streik	Art. 45
Art. 28 (7)	Religionsfreiheit	Art. 46
Art. 28 (8)	negative Religionsfreiheit	Art. 46
Art. 28 (9)	Recht, den Atheismus zu propagieren.	Art. 46
Art. 28 (10)	Unverletzlichkeit und Freiheit der Person	Art. 47
Art. 28 (11)	Unverletzlichkeit und Freiheit der Wohnung der Bürger	Art. 47
Art. 28 (12)	Verbot willkürlicher Verhaftungen: keine Verhaftung ohne Beschluss eines Volksgerichts oder ohne Genehmigung eines Organs für öffentliche Sicherheit	Art. 47
Art. 29 (1)	Asyl- und Aufenthaltsrecht für Ausländer, die wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit verfolgt werden	Art. 59

Wohl auch wege dieser noch bewahrten Nähe zur Verfassung von 1975 erfüllten die Erneuerungen von 1978 die Erwartungen, die an sie nach dem Ende der Kulturrevolution geknüpft wurden, nicht oder nur unzureichend. Dem Bedürfnis nach Wiederherstellung geordneter staatlicher Verhältnisse konnte sie nicht genügen. Das lässt sich auch schon daran ersehen, dass diese Verfassung bereits kurz nach ihrer Verabschiedung zweimal, 1979 und 1980, überarbeitet werden musste. Und wenn auch die Bürgerrechte in dieser Verfassung denen in der Verfassung 1954 entsprachen, sie damit gleichsam eine Bestätigung erfuhren, blieben sie doch lange Zeit wirkungslos, weil sie in den einfachen Gesetzen nicht verfassungsrechtlicher Art nicht oder doch kaum umgesetzt wurden. Wegen der fehlenden Konkretisierung in den einfachen Gesetzen unterblieb demnach auch noch nach der Kulturrevolution ihre rechtliche Absicherung und Durchsetzung im allgemeinen Rechtsleben.

### **3.3.5 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR China von 1982**

Auf der Dritten Plenarsitzung des Elften Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas, die vom 18. bis zum 22. Dezember 1978

stattfind, wurde ein weitreichender Beschluss gefasst, der den Arbeitsschwerpunkt der Partei und des chinesischen Volkes vom bisherigen Klassenkampf auf die Modernisierung des Landes verlagerte.<sup>246</sup> Zur Durchsetzung dieses Beschlusses wurde seit 1979 eine vollkommen neue Politik verfolgt, die der „Reform und Öffnung“, mittels derer in der VR China die Integration in die internationale Gesellschaft vollzogen werden sollte. Die Verfassung von 1978 erschien demgegenüber zu konservativ und rückständig, weil es in ihr für die Öffnungspolitik keine Grundlagen gab. Dieser unzureichende Zustand war eine der wesentlichen Bedingungen dafür, eine moderne chinesische Verfassung ins Leben zu rufen.

So wurde auf der Fünften Tagung des Fünften Nationalen Volkskongresses am 4. Dezember 1982 eine gänzlich erneuerte Verfassung angenommen, die trotz einiger späterer Änderungen und Ergänzungen die noch heute in der VR geltende Verfassung ist<sup>247</sup>. Der Gedanke des Klassenkampfes ist ersatzlos gestrichen und ein umfassender Grundrechtskatalog für die Bürger aufgenommen worden, der angesichts der Vielzahl der auf ihrer Grundlage erlassenen Gesetze nun auch dem Anspruch genügt, dass die Grundrechte als Staatsziele, die durch die einfachen Gesetze umgesetzt werden, anerkannt sind<sup>248</sup>.

Da in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit näher untersucht wird, wie sich der von der jetzt geltenden Verfassung normierte Menschenrechtsschutz in den einfachen Gesetzen der VR China niederschlägt, ist an dieser Stelle auf die Verfassung von 1982 nicht näher einzugehen. Zu erwähnen ist allerdings, dass sie bis zum Jahre 2008 viermal revidiert worden ist, so in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004, wobei alle vier Überarbeitungen den Menschenrechtsschutz betreffen:

Nach der ersten Revision von 1988 wird anerkannt, dass die Individual- und Privatwirtschaft von Staats wegen geschützt werden muss. Durch den Zusatz vom 12. April 1988 wurde die Verfassung entsprechend novelliert:

In der revidierten Verfassung vom 4.12.1982 hieß es nur:

---

<sup>246</sup> Siehe dazu Steinmann, Matthias, estandsaufnahme nach fünf Jahren Patentpraxis. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Band 88, Berlin 1992., S. 5 f.; Kaufmann, Ivo Versicherung in der Volksrepublik China, Entwicklung, Organisation, Recht, Baden-Baden 1993., S. 138 f.

<sup>247</sup> Der Text auf Deutsch findet sich im Internet:

<http://www.verfassungen.de/rc/verf82-i.htm>.

<sup>248</sup> Lu, Haiying, Der Schutz sozialer Grundrechte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland, e-Book, 2013,

Art. 11. (1) Die individuelle Wirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ist eine Ergänzung der sozialistischen Wirtschaft des Gemeineigentums. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der individuellen Wirtschaft.

(2) Der Staat leitet, unterstützt und beaufsichtigt die individuelle Wirtschaft durch administrative Kontrolle.

Seit dem 12. April 1988 lautet der durch den 1. Verfassungszusatz erweiterte Text mit der in Abs. 2 deutlich hervorgehobenen neuen Bedeutung der Privatwirtschaft<sup>249</sup>:

Art. 11. (1) Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundene Individualwirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land ist eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individualwirtschaft.

(2) Der Staat leitet, unterstützt und beaufsichtigt die Individualwirtschaft durch administrative Regulierung. Der Staat erlaubt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Existenz und die Entwicklung einer Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft ist eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Privatwirtschaft und praktiziert gegenüber der Privatwirtschaft Anleitung, Aufsicht und Regulierung.

Doch verbleibt der Boden in Stadt und Land nach wie vor in staatlichem oder kollektivem Eigentum. Der Individualwirtschaft wird aber gestattet, den Boden in den erlaubten Grenzen zu nutzen. In der Verfassung von 1982 hieß es insoweit:

Art. 10. (1) Der Boden in den Städten ist Staatseigentum.

(2) Der Boden auf dem Lande und in den Vororten der Städte ist Kollektiveigentum, mit Ausnahme der Teile, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehören. Grundstücke und Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland sind ebenfalls Kollektiveigentum.

(3) Der Staat kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden beanspruchen, wenn dies öffentliche Interessen erfordern.

(4) Weder eine Organisation noch ein Individuum darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, verpachten oder auf andere Weise gesetzwidrig anderen überlassen.

---

<sup>249</sup> Der Text der Verfassung findet sich auf Deutsch:

<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>.

(5) Alle Organisationen und Individuen, die Boden nutzen, müssen rationell davon Gebrauch machen.<sup>250</sup>

Durch den 2. Verfassungszusatz vom 12. April 1988 erhielt der Art. 10 Abs. 4 folgende Fassungen:

Art. 10 (4) Weder eine Organisation noch ein Individuum darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, oder auf andere Weise gesetzwidrig ändern überlassen. Das Recht der Benutzung von Grund und Boden kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz übertragen werden<sup>251</sup>.

Das völlig neue Verhältnis des Staates zum Privateigentum kommt durch den Vergleich der Verfassungen von 1982 und 1988 gegenüber den Novellierungen von 2004 deutlich zum Ausdruck. Während es in der Verfassung von 1982 und 1988 in Art. 13 noch übereinstimmend hieß: „(1) Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen. (2) Der Staat schützt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen.“, gewinnt das Privateigentum in der Verfassungsrevision von 2004 eine ganz neue Gewichtung.

"Art. 13. Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich.

Der Staat schützt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Rechte der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft.

Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfordert, privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen und soll für diese Enteignung oder -beschlagnahme Entschädigungen erteilen."<sup>252</sup>

Diese Änderung beruht auf dem seit der Reformpolitik geänderten Wirtschaftskonzept, das erst eine Übergangsphase benötigte, um schließlich mit der Änderung des Art. 11 VerfVRCh von 2004 zur verfassungsrechtlich abgesicherten Grundlage der Wirtschaftsverfassung zu werden:

---

<sup>250</sup> <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm> (kursiver Text).

<sup>251</sup> <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>

<sup>252</sup> <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm> (rote Einfügungen).

Im ursprünglichen Modell der sozialistischen Planwirtschaft nach Art. 11 VerfVRCh (1982) war der Privatwirtschaft nur eine subsidiäre Rolle zugebilligt worden:

- (1) Die individuelle Wirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ist eine Ergänzung der sozialistischen Wirtschaft des Gemeineigentums. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der individuellen Wirtschaft.
- (2) Der Staat leitet, unterstützt und beaufsichtigt die individuelle Wirtschaft durch administrative Kontrolle.

Diese subsidiäre Rolle behielt das Privateigentum auch noch in der Verfassungsreform von 1988, wobei der Anleitung durch den Staat und den staatlichen Kontrollrechten größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. In der Novellierung von 1999 wurde jedoch schon davon gesprochen, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Wirtschaftssektoren der Individualwirtschaft und der Privatwirtschaft wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft seien.<sup>253</sup> Und seit 2004 ist mit der staatlichen Förderung des nicht-öffentlichen Wirtschaftssektors dann der Durchbruch für die (kontrollierte) Marktwirtschaft erreicht. In Art. 11 VerfVRCh (2004) heißt es demnach folgerichtig:

"(1) Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft ebenso wie die des individuellen und privaten Sektors der Wirtschaft.

(2) Der Staat ermuntert, unterstützt und steuert die Entwicklung des nicht-öffentlichen Wirtschaftssektors in Übereinstimmung mit dem Gesetz, ausgeübter Überwachung und Kontrolle über den nicht-öffentlichen Wirtschaftssektor“

Mit der Streichung des bisherigen Verbotes in Art. 10 Abs. 4 VerfVRCh(1982), privat genutzten Boden zu verpachten, wurde die Verpachtung aufgrund des 2. Verfassungszusatzes vom 12. April 1988<sup>254</sup> grundsätzlich möglich. Daraufhin konnte sich für die An- und Verpachtung von Land ein Markt entwickeln, der zum einen die Konzentration von

---

<sup>253</sup> <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm> (mit den Ergänzungen).

<sup>254</sup> Damals erhielt Art. 10 Abs. 4 folgende Fassung: "Weder eine Organisation noch ein Individuum darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, oder auf andere Weise gesetzwidrig ändern überlassen. Das Recht der Benutzung von Grund und Boden kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz übertragen werden."

landwirtschaftlich genutztem Pachtland in der Hand privater landwirtschaftlicher Betriebe zuließ. Zum anderen ermöglichte dies die Abwanderung großer Bevölkerungsteile vom Land in die Städte, weil das Recht, den verlassenen Boden durch Verpachtung weiterhin zu nutzen, nicht verloren ging. Doch sind diese Möglichkeiten zunächst gar nicht und in der Folge erst sehr zögerlich genutzt worden, weil die Kollektive, soweit das Land nicht von Familienangehörigen weiter genutzt wurde, die Nutzungsrechte oftmals an sich zogen und das Verpachtungsgeschäft selbst vornahmen<sup>255</sup>. Diese faktischen Hemmnisse für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sind jedoch erkannt worden und gelten seit den Beschlüssen des Zentralkomitees vom 12.11.2013 zugunsten der erleichterten Abwanderung in die Städte und der Verstärkung der Privatisierung auch in der Landwirtschaft nunmehr als beseitigt<sup>256</sup>.

Mit der Verfassungsrevision von 1993 wurden die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die Vervollständigung des sozialistischen Rechtssystems als grundlegende Aufgaben des Staates festgelegt. Der entsprechende Verfassungszusatz vom 29. März 1993 ist von grundsätzlicher Natur, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass auch die Präambel von der Änderung erfasst war. In der Erkenntnis, dass die VR China nicht schon das Endstadium des Kommunismus erreicht habe und es ein Fehler gewesen sei, dies anzunehmen, China vielmehr erst am Anfang der Entwicklung stehe, sind grundlegende Änderungen im politischen und im wirtschaftlichen System vorgenommen worden.

Im siebenten Absatz der Präambel heißt es demnach seit 1993:

„Unser Staat befindet sich im Anfangsstadium des Sozialismus. Die grundlegende Aufgabe des Staates besteht darin, gemäß der Theorie, den Sozialismus chinesischer Prägung aufzubauen, die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren. Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas, angeleitet vom Marxismus-Leninismus und von den Ideen Mao-Zedongs, werden die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas weiterhin an der demokratischen Diktatur des

---

<sup>255</sup> Klotzbücher, Sascha, Institutions matter: Die Bedeutung des kollektiven Eigentums an Grund und Boden für die politische Transformation und wirtschaftliche Modernisierung auf dem Land in der VR China seit 1978, Magisterarbeit, Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1998, S. 53 ff, [http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister\\_Kb\\_Druck\\_20081121.pdf](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/8874/1/Magister_Kb_Druck_20081121.pdf).

<sup>256</sup> Pomrehn, Wolfgang, China baut sich um: Heute endet das 3. Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei. Vom Gremium werden weitreichende Reformen der Wirtschaft erwartet, junge welt, Dienstag, 12. November 2013; <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/China/plenum.html>.



Volkes, an dem sozialistischen Weg sowie an der Politik der „Reform und Öffnung“ festhalten. Sie werden ununterbrochen die sozialistischen Institutionen vervollkommen, die sozialistische Demokratie weiter entwickeln, das sozialistische Rechtssystem perfektionieren und, auf die eigenen Kräfte gestützt, hart arbeiten, um schrittweise die Industrie, die Landwirtschaft und die Landesverteidigung zu modernisieren sowie Wissenschaft und Technik dafür einzusetzen, dass China ein wohlhabendes, demokratisches und hochzivilisiertes sozialistisches Land wird.“<sup>257</sup>

Diese grundsätzlichen Vorgaben aus der Präambel sind in den einschlägigen Artikeln der Wirtschaftsverfassung umgesetzt worden.

Während die Definition der staatseigenen Wirtschaft in Art. 7 VerfVRCh nur redaktionelle Änderungen erfuhr, werden durch die wiederholte Novellierung des Art. 8 Abs. 1 VerfVRCh die Grundlagen des Umschwunges in der ländlichen Wirtschaftsverfassung deutlich erkennbar:

Art. 7: Die staatseigene Wirtschaft, das ist die sozialistische Wirtschaft unter Volkseigentum, ist die dominierende Kraft in der Volkswirtschaft. Der Staat gewährleistet die Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft.

In Art. 8 VerfVRCh hieß es ursprünglich von 1982 bis 1993:

Art. 8. (1) Die ländlichen Volkskommunen, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und andere Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft wie die in Produktion, Versorgung und Absatz, Kredit und Konsumtion gehören zum Sektor der sozialistischen Wirtschaft unter dem Kollektiveigentum der werktätigen Massen. Die Werktätigen, die Mitglieder der Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft sind, haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenerwerbstätigkeiten zu betreiben und privaten Viehbestand zu besitzen.

(2) Die verschiedenen Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft in Städten und Ortschaften wie etwa die im Handwerk, in der Industrie, im Bauwesen, im Transportwesen, im Handels- und Dienstleistungsbereich gehören alle zu dem Sektor der sozialistischen Wirtschaft unter dem Kollektiveigentum der werktätigen Massen.

(3) Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der

---

<sup>257</sup> Zum geänderten Wortlaut der Präambel der Verfassung vgl. die im Text rot hervorgehobenen Abänderungen in: <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>

Organisationen der Kollektivwirtschaft in Stadt und Land; er ermutigt, leitet und unterstützt deren Entwicklung.

Demgegenüber erhielt Art. 8 Abs. 1 durch den 6. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 folgenden Wortlaut:

Art. 8 (1) Auf dem Lande bilden das Verantwortlichkeitssystem, das überwiegend die Haushaltseinkommen auf Vertragsbasis an den Ertrag koppelt, und die verschiedenartigen Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft in Produktion, Versorgung, Absatz, Kredit und Konsumtion die sozialistische Kollektiveigentumswirtschaft der werktätigen Massen. Die Werktätigen, die Mitglieder von Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft sind, haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenwirtschaften zu betreiben und privaten Viehbestand zu halten.

Durch den 15. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 wurde der Art. 8 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen abgeändert und dadurch die Voraussetzung geschaffen, dass die planwirtschaftlichen Hemmnisse für die Privatwirtschaft auf dem Lande abgebaut werden konnten:

Art. 8 (1) Die Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft praktizieren ein umfassend integriertes, zweistufiges Bewirtschaftungssystem, das auf der Bewirtschaftung im Rahmen des Haushalts-Vertragssystems basiert. Die verschiedenartigen Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft auf dem Lande in Produktion, Versorgung, Absatz, Kredit und Konsumtion gehören zur sozialistischen Kollektiveigentumswirtschaft der werktätigen Massen.

(2) Die Werktätigen, die Mitglieder von Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft sind, haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenwirtschaften zu betreiben und privaten Viehbestand zu halten.

(3) Die Werktätigen, soweit sie Mitglieder von Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft sind, haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenwirtschaft zu betreiben und privaten Viehbestand zu halten.

Dementsprechend wurde auch die verfassungsrechtliche Grundlage der Planwirtschaft in Art. 15 VerfVRCh so abgeändert, dass die Privatwirtschaft gleichberechtigt neben sie treten konnte. So hieß es bis 1993:

Art. 15. (1) Der Staat führt eine Planwirtschaft auf der Basis des sozialistischen Gemeineigentums durch. Er sichert die ausgeglichene und koordinierte Entwicklung der Volkswirtschaft durch die umfassende Ausbalancierung der Wirtschaftspläne und ergänzend dazu vermittels der Regulierung durch den Markt.

(2) Allen Organisationen und Individuen ist verboten, das ordentliche Funktionieren der gesellschaftlichen Wirtschaft zu stören oder die Wirtschaftspläne des Staates zu sabotieren.

Aufgrund des 7. Verfassungszusatzes vom 29. März 1993 heißt es in Art. 15 nunmehr:

Art. 15 (1) Der Staat wird die sozialistische Marktwirtschaft realisieren. Er stärkt die Formulierung ökonomischer Gesetze, verbessert die Steuerung des Marktes und dessen Kontrolle. Er verbietet keine wirtschaftenden Einheiten oder Einzelpersonen, soweit sie sich an die Gesetze halten und nicht die sozialistische Wirtschaftsordnung stören.

An die Stelle der planwirtschaftlichen Vorgaben sollen nun die volks- und betriebswirtschaftlichen Marktgesetze treten, jedoch nicht unbeaufsichtigt durch die Planungsstäbe, die eine Art Oberaufsicht führen und die Gesamtentwicklung unter Kontrolle halten. Die sozialistische Marktwirtschaft ist zudem eine spezielle Variante der Marktwirtschaft chinesischer Prägung, wie dies in der Präambel ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>258</sup>.

In Umsetzung dieser Vorgaben erhielten die staatseigenen Betriebe, ebenfalls verfassungsrechtlich abgesichert, eigene Entscheidungsbefugnisse in der Betriebsführung und in der betrieblichen Verwaltung, natürlich im Rahmen lenkender gesetzlicher Bestimmungen<sup>259</sup>. Entsprechende Freiheiten wurden auch für die Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft in die Verfassung geschrieben. Sie sollten nunmehr unabhängig sein und unter der Kontrolle der sie betreffenden Gesetze freie Entscheidungsbefugnis bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten haben<sup>260</sup>.

Die Kollektivwirtschaft auf dem Lande sollte sich nun auch - immer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - mit größeren Freiheiten

---

<sup>258</sup> Vgl. den siebenten Absatz der Präambel der Verfassung der VR China: „Unser Land befindet sich im Anfangsstadium des Sozialismus. Die grundlegende Aufgabe des Landes besteht darin, gemäß der Theorie des Aufbaus eines Sozialismus chinesischer Prägung die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren.“

<sup>259</sup> Art. 16 VerfVRCh.

<sup>260</sup> Art. 17 VerfVRCh.

organisieren dürfen und z. B. auch ihre Verwaltungen demokratisch durch Wahlen bestimmen. Da die normativen Vorgaben nur durch die Gesetze und nicht durch Parteivorgaben bestimmt sein sollten, konnten bei den Wahlen des Verwaltungspersonals sogar Vertreter aufgestellt werden, die nicht von der Kommunistischen Partei vorgeschlagen waren, was erkannt, aber dennoch geduldet wurde. So sollten nun verantwortliche Unternehmer über wichtige Fragen der Betriebsführung und Betriebsverwaltung entscheiden.

Und durchdrungen sollte das Arbeitsleben von dem Bewusstsein aller Werktätigen sein, an dem großen wirtschaftlichen Erneuerungswerk in der Volksrepublik selbst unmittelbar teil zu haben. Aufgrund dieser Einstellung, wie die Verfassung es formuliert<sup>261</sup>, wird die Arbeit zur „ruhmreichen Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Bürgers“, und der Beitrag der Werktätigen in den staatseigenen Betrieben und in den Organisationen der Kollektivwirtschaft von dem Bewusstsein getragen, die eigentlichen Eigentümer des Landes zu sein. Gleichwohl befürwortet aber der Staat innerhalb des sozialistischen Arbeitslebens den Wettbewerb, innerhalb dessen vorbildliche und fortschrittliche Werktätige ausgezeichnet werden, weniger erfolgreiche aber auf die Leistungen der sozialen Netze angewiesen sind.

Die Verfassungsrevision vom 15. März 1999 verpflichtete in einem Verfassungszusatz die Staatsregierung auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Damit war ein wesentlicher Schritt hin zur Rechtsstaatlichkeit getan. Die Ziele des Staates waren nunmehr darauf ausgerichtet, zum einen das Rechtsstaatsprinzip zu verstärken und zum anderen aber auch weiterhin die Politik darauf auszurichten, den sozialistischen Staat aufzubauen. Die konsequente Verfolgung beider Ziele macht den besonderen Charakter des Weges aus, den die VR China zur Verwirklichung des Sozialismus zu gehen beabsichtigt. Das Bekenntnis dazu findet sich im siebenten Absatz der Präambel, die 1999 abermals geändert wurde, um den Staat noch stärker darauf hin auszurichten, die Politik der „Reform und Öffnung“ zu verfolgen und verfassungsrechtlich abzusichern:

„Der Sieg in der neuen demokratischen Revolution und die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Volksmassen aller Nationalitäten Chinas unter Führung der Kommunistischen Partei errungen worden, indem sie, angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Ideen Mao-Zedongs, an der Wahrheit festhält, Fehler korrigiert und unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse überwindet. Unser Staat wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden. Die

---

<sup>261</sup> Art. 42 Abs. 3 VerfVRCh.

grundlegende Aufgabe des Staates besteht darin, auf dem Pfad zum Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren.

Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas und angeleitet durch den Marxismus-Leninismus, die Ideen Mao-Zedongs und die Theorien Deng Xiaopings werden die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas weiterhin an der demokratischen Diktatur des Volkes, am sozialistischen Weg sowie an der Politik der „Reform und Öffnung“ festhalten. Sie werden die sozialistischen Einrichtungen ununterbrochen vervollkommen, die sozialistische Marktwirtschaft und die sozialistische Demokratie weiterentwickeln, das sozialistische Rechtssystem perfektionieren und, auf die eigene Kraft gestützt, hart arbeiten, um schrittweise Industrie, Landwirtschaft und Landesverteidigung zu modernisieren. Auch werden sie die Wissenschaft und die Technik dazu einzusetzen, um China zu einem wohlhabenden, demokratischen und hochzivilisierten sozialistischen Land zu machen.“

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Etablierung des sozialistischen Rechtsstaates finden sich zum einen in Art. 5 Abs. 1 der Verfassung, wonach die Volksrepublik China die Tätigkeit der Regierung auf die Grundlage der Gesetze stellt und dadurch den auch als Begriff eingeführten „sozialistischen Rechtsstaat“ verwirklicht.

Auch der sozialistische Aspekt des Rechtsstaates ist verfassungsrechtlich verankert. So werden in Art. 6 der Verfassung die Grundlagen des sozialistischen Wirtschaftssystems der Volksrepublik China normiert. Als wichtigste Grundlage gilt das sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das im Volkseigentum und im Kollektiveigentum der „werkstätigen Massen“ steht. Zugleich wird damit das revolutionäre Erbe bewahrt, da, wie es in Art. 6 der Verfassung heißt, mit der Errichtung des chinesischen Wirtschaftssystems auf dem sozialistischen Gemeineigentum das „System der Ausbeutung der Menschen durch Menschen abgeschafft“ worden und an dessen Stelle das Prinzip "Jeder nach seiner Fähigkeit, jedem nach seiner Arbeitsleistung" getreten sei.

Im Anfangsstadium des Sozialismus errichtet der Staat zwar sein grundlegendes Wirtschaftssystem auf dem Gemeineigentum, lässt es aber zu, dass verschiedene Eigentumsformen nebeneinander bestehen und auch sich weiter entwickeln. So wird zwar ein allgemeines Verteilungssystem als soziales Auffangnetz gebildet, das auch diejenigen erhält und ernährt, die wirtschaftlich nicht erfolgreich sind. Doch werden diejenigen Güter, die zur Erhöhung des Lebensstandards führen und dessen Zeichen sind, innerhalb des Wettbewerbs der sozialistischen Marktwirtschaft nach Arbeitsleistung und wirtschaftlichem Erfolg vergeben. Seitdem die

Erzielung atypischer Einkommen und Arbeitseinkommen, falls nicht speziell verboten, erlaubt wurden, konnten nunmehr verschiedene Methoden der Verteilung des Sozialproduktes nebeneinander bestehen.

Das Prinzip des Nebeneinanders verschiedener Wirtschafts- und Verteilungssysteme normiert Art. 11 der chinesischen Verfassung, der zum Gegenstand mehrerer Veränderungen geworden ist.

In der Verfassung von 1982 hieß es in Art. 11, dass die individuelle Wirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, eine Ergänzung der sozialistischen Wirtschaft des Gemeineigentums sei. Immerhin war ebenfalls normiert, dass der Staat die legitimen Rechte und Interessen der individuellen Wirtschaft schütze. Es wurde zudem betont, dass der Staat daran festhalte, die individuelle Wirtschaft durch administrative Kontrolle zu leiten, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Der 1. Verfassungszusatz vom 12. April 1988, der das Privateigentum verstärkt zuließ, nachdem Deng Xiaoping den Kurswechsel eingeleitet hatte, wurde in dessen Sinn um einen Absatz erweitert, der die Individualwirtschaft in Stadt und Land nur noch an gesetzliche Bestimmungen band und anerkannte, dass sie eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft sei. Und der Schutz des Staates für die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individualwirtschaft sah nun nicht mehr nur staatliche Leitungs- und Kontrollmaßnahmen vor, sondern auch das Bekenntnis, dass die Individualwirtschaft durch administrative Regulierung nicht behindert werden solle. Wer in der Wirtschaftsverwaltung jedoch für die zumindest mögliche Unterstützung der Initiativen innerhalb des nicht-öffentlichen Wirtschaftsektors zuständig sein sollte, war nicht gesagt worden und sicher von Provinz zu Provinz verschieden. Die Existenz und die Entwicklung der Privatwirtschaft war damit aber nicht nur erlaubt, sondern auch als ein wesentliches Fundament der Volkswirtschaft in seiner Funktion anerkannt, die sozialistische Gemeineigentumswirtschaft zu ergänzen.

Und als Art. 11 durch den 16. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 eine erneute Fassung erhielt, wurde verfassungsrechtlich anerkannt, dass die Wirtschaftssektoren der Individualwirtschaft und der Privatwirtschaft nun wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft seien, deren Rechte und Interessen der Staat schütze, er sich aber auch weiterhin vorbehalte, sie anzuleiten, zu beaufsichtigen und zu regulieren. Dieser Vorbehalt war bereits 1988 in die Verfassung aufgenommen worden.

Im 22. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 haben sodann die Privatwirtschaft und das Bekenntnis zu deren Schutz in Art. 11 Abs. 2 der

Verfassung eine noch klarere Formulierung erhalten, wonach die individuelle Privatwirtschaft der Wirtschaft des nicht-öffentlichen Sektors gleichgestellt wird und beide Bereiche gleichen Schutz erhalten sollen<sup>262</sup>.

Bereits mit der Verfassungsänderung von 1999 sind die der Revolution zugehörigen Anklänge an die alte Verfassung beseitigt oder abgemildert worden.<sup>263</sup> Damit erkannte der Staat an, dass die chinesische Gesellschaft 50 Jahre nach der aus der Revolution hervorgegangenen Gründung des Staates gewissermaßen in einen Normalzustand übergewechselt ist, der mit der der neuen Verfassung nun seine normative Fixierung erhalten hatte. Kennzeichnend für diese Bereinigung ist, dass in der erneuerten Fassung von Art. 28 VerfVRCh, in dem es um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staat geht, der ursprüngliche, sehr vage politische Straftatbestand „konterrevolutionäre Tätigkeiten“ durch den strafrechtlichen Begriff „verbrecherische Tätigkeiten“ ersetzt worden ist. Im Übrigen wird in diesem Verfassungsartikel auch die „sozialistische Wirtschaft“ als schützenswertes Rechtsgut aufgeführt.<sup>264</sup> An die Stelle des Konzepts der „permanenten Revolution“ tritt nunmehr eine ruhigere Betrachtung der Lage, in der sich die Gesellschaft „normalisiert“ und den Charakter einer revolutionären Masse ablegt. Das aber sagt nur soviel aus, dass es weiterhin die Kommunistische Partei ist, die die Zügel in der Hand behält und das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben „auf Kurs“ in Richtung Sozialismus hält.

---

<sup>262</sup> Der 22. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 in Art. 11 Abs. 2 hat demnach folgende Fassung:

„Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft ebenso wie die des individuellen und privaten Sektors der Wirtschaft.“

<sup>263</sup> In der Revision der Präambel von 1999 wird darum auch Maos gescheiterte Initiativen wie der wirtschaftspolitische „Große Sprung nach vorn“ in den Jahren 1953 bis 1961 unmittelbar in den Sozialismus bzw. Kommunismus und die Kulturrevolution zwischen 1966 und 1976 mit höflicher Zurückhaltung als Fehler bezeichnet und korrigiert. Mit dem Bekenntnis: „Unser Land wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden“, wird erkannt, dass auf dem Weg zum entwickelten Sozialismus das Stadium des Kapitalismus nicht übersprungen werden kann: „Der Sieg in der neudemokratischen Revolution und die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Volksmassen aller Nationalitäten Chinas unter der Führung der Kommunistischen Partei errungen worden, indem sie angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen an der Wahrheit festgehalten, Fehler korrigiert und unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden haben. Unser Land wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden.“

<sup>264</sup> (<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>)

### **3.4 Der Menschenrechtsschutz in der Verfassung der VR**

#### **China seit dem Abänderungsantrag von 2004**

Mit der Verfassungsrevision von 2004 wird zum ersten Mal der Begriff „Menschenrecht“ in eine chinesische Verfassungsurkunde eingeführt. Außerdem spricht diese Revision die Unverletzlichkeit des privaten Eigentums, soweit es den Gesetzen entsprechend besteht, aus, was einer Gewährleistung des Privateigentums durch die Verfassung und den ihren Normen verpflichteten Staat gleichkommt.

Im Dezember 2003 hatte die chinesische Regierung angekündigt, dass der Schutz des Privateigentums und der Schutz der Menschenrechte in der Verfassung enthalten sein sollen. Sie wollte die aktuellen Verfassungsänderungen nach einer Diskussion in den Ausschüssen des Volkskongresses genehmigen und dann dem Parlament zur Beschlussfassung vorlegen, was auch geschah. Am 5. März 2004 fand die entsprechende Sitzung des Nationalen Volkskongresses in Beijing statt, in der die Vorlage als vierte Änderung der Verfassung von 1982 verabschiedet wurde.

Die Verfassung von 1982 war kurz nach dem Beginn der Reformperiode, die im Dezember 1978 einsetzte, verabschiedet worden. Dementsprechend betreffen die drei ersten Verfassungsänderungen vor allem die Belange der Wirtschaftsordnung, deren Erneuerung im Vordergrund der Reform- und Öffnungspolitik stand und seitdem immer noch steht. Gemessen an der Bedeutung und dem Umfang der erforderlichen Umstellungen der wirtschaftspolitischen Ziele und der wirtschaftlichen Verhältnisse von einer reinen, durch die Kulturrevolution zugrunde gerichteten Staatswirtschaft hin zu den Verhältnissen einer schrittweise zu entwickelnden sozialistischen Marktwirtschaft bedurfte es immerhin nur eines Zeitraums von 10 Jahren, bis die Privatwirtschaft 1988 als Teil der sozialistischen Eigentumsformen verfassungsrechtlich anerkannt war. Als Folge davon wurde fünf Jahre später, im Jahre 1993, als Neuheit im Verfassungsrecht der Volksrepublik der Begriff „Marktwirtschaft“ in die Verfassung aufgenommen.

In Verfolgung dieser Prinzipien konnte man bei den bloßen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und deren verfassungsrechtlicher Absicherung des Privateigentums nicht stehen bleiben. Mit der Anerkennung, dass Private auf der Grundlage ihres garantierten Eigentums wirtschaften durften, mussten die Formen der gesetzmäßigen Ausübung der Eigentumsfreiheit ebenfalls geschützt werden.



So erhielten 1999 zum einen das in Art. 5 Abs. 1 der Verfassung von 1999 formulierte Prinzip des „sozialistischen Rechtsstaates“<sup>265</sup> und zum anderen die aus den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus abgeleitete Einsicht, die die bisherigen Irrtümer beseitigte, dass sich die VR China noch lange im „Anfangsstadium des Sozialismus“ befinden werde<sup>266</sup>, Verfassungsrang. Die besondere praktische Bedeutung dieser 1999 vollzogenen Verfassungsänderung liegt im rechtlichen Schutz des Privateigentums. Erstmals in der Verfassungsgeschichte der Volksrepublik war damit rechtmäßig erworbenes Privateigentum als ein Recht anerkannt, das zwar nicht unter den „Grundrechten und Grundpflichten der Bürger“ aufgeführt wurde. Indem es aber wie das öffentliche Eigentum unter den „Allgemeinen Grundsätzen“ zu den Säulen der Wirtschaftsordnung geregelt wird, dürfte ihm möglicherweise eine verfassungsrechtlich geschützte Position eingeräumt sein, die den im Kapitel II geregelten „Grundrechten und Grundpflichten der Bürger“ zumindest gleichkommt. Dementsprechend heißt es in Art. 13 der Verfassung von 1999:

„(1) Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihrem legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen.

(2) Der Staat schützt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen.“

Aber auch dabei ist die Verfassungsentwicklung nicht stehen geblieben, weil der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz nach einer noch prinzipielleren Ausformung verlangte. Bis 2004 brachte die Verfassung in Art. 13 lediglich zum Ausdruck, dass der Staat „das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen“ sowie das Recht auf Erbschaft schützen. In der Verfassungsänderung vom 14.03.2004 wurde das Privateigentum nunmehr als unverletzlich anerkannt. Gegenüber dem bloßen Schutz bisher bedeutet die Unverletzlichkeit sicherlich ein gesteigertes Bekenntnis zum Privateigentum, bleibt jedoch im Verhältnis zum sozialistischen Eigentum (Staats- und Kollektiveigentum), das seither als „heilig und unantastbar“ gilt, nachrangig. Indem das Privateigentum und dessen Unverletzlichkeit nachwievor zu den „Allgemeinen Grundsätzen“ der Wirtschaftsverfassung der VR China gerechnet wird, gehört es wie das sozialistische öffentliche Eigentum in Art. 12 der Verfassung (2004) zu den Fundamenten, die die

---

<sup>265</sup> Art. 5 Abs. 1 (1999): Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.

<sup>266</sup> So heißt es im Absatz 7 der Präambel der Verfassung vom 15.03.1999: „... Unser Staat wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden. ...“

neue chinesische Wirtschaftsverfassung tragen<sup>267</sup>. Der Unverletzlichkeit des Privateigentums entspricht es, dass auch das Enteignungsrecht neu gefasst worden ist und in Art. 13 Abs. 2, S. 2 der Verfassung (2004) um eine Entschädigungsregel erweitert wurden<sup>268</sup>.

Damit steht seit der Verfassungsnovelle von 2004 das Privateigentum verfassungsrechtlich auf der gleichen Stufe wie das in den Händen des Staates und der Kollektive liegende sog. „öffentliche“ Eigentum. In Artikel 11 ist darüber hinaus ausdrücklich verankert, dass der Staat die Privatwirtschaft unterstützt. Der dafür benutzte chinesische Ausdruck besagt soviel wie „ermuntern“, „anfeuern“, wodurch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die Privatwirtschaft selbst entwickeln und aus eigener Kraft wachsen muss, dass es aber offenbar auch staatliche Hilfestellungen gibt, damit sie gut oder noch besser gedeihen kann<sup>269</sup>. Wie die Ergänzung in Artikel 10 zu deuten ist, dass der Staat zwar das Recht habe, im öffentlichen Interesse Eigentum zu enteignen, dass dies jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu geschehen habe und dass dem Enteigneten eine Entschädigung zustehe, bedarf der weiteren Erörterung<sup>270</sup>.

Da in der Neuformulierung der Verfassung nun das Bekenntnis des chinesischen Verfassungsgebers zur Respektierung und zum Schutz der Menschenrechte<sup>271</sup> im Kapitel zu den grundlegenden Rechten und Pflichten der Bürger steht, haben die Menschenrechte den gleichen Geltungsgrad wie die in jenem Kapitel ebenfalls garantierten übrigen Grundrechte der Bürger. Ihre rechtliche Behandlung ist damit grundlegend anders als die des Privateigentums, das seit 2004 eine der Grundlagen der chinesischen Wirtschaftsverfassung darstellt und damit zu einer von der Verfassung garantierten Institution geworden ist.

---

<sup>267</sup> Dementsprechend heißt es in Art. 11 VerfVRCh(2004): "Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundenen, nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren der Individualwirtschaft und der Privatwirtschaft sind wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft".

<sup>268</sup> Art. 13 Abs. 2, S. 2 VerfVRCh (2004): Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfordert, privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen. Er soll für diese Enteignung oder Beschlagnahme Entschädigung erteilen.

<sup>269</sup> Wie das geschieht, etwa durch flankierende Beschränkungen für ausländische Konkurrenz auf dem Binnenmarkt oder durch absatzfördernde Maßnahmen in der Außenwirtschaft, ist ein weites Feld auf den heiß umkämpften globalen Märkten.

<sup>270</sup> Inwieweit der Begriff „Enteignung“ technisch zu sehen ist, da nach Art. 10 VerfVRCh Privateigentum an Grund und Boden nicht begründet werden kann, wird weiter unten im Zusammenhang mit der Entschädigungsregel angesprochen.

<sup>271</sup> Art. 33 Abs. 3 VerfVRCh: Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte.,

Doch bedeutet die Aufnahme des Schutzes und der Garantie der Menschenrechte in die Verfassung, dass beides zu einem besonderen Anliegen des Staates geworden ist. Diese Garantie wird es darum ermöglichen, dass man sich auf sie berufen kann. Und auf der Basis der Verfassungsreform von 2004 sind bereits weiterreichende Folgen, z. B. in der Reform der Strafprozessordnung von 2012<sup>272</sup> erkennbar. Dort wird nun in Art. 2 chStPO hervorgehoben, dass es das Ziel der Verfahrensordnung sei, die persönlichen Rechte der Bürger, ihre Eigentumsrechte, ihre demokratischen Rechte und ihre anderen Rechte zu schützen, um den allmählichen Fortschritt der sozialistischen Entwicklung zu garantieren.

Diese Aufzählung zeigt nicht nur, dass der chinesische Staat Ernst macht mit der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Ziels, die Menschenrechte zu schützen. Die Abfolge der Rechte hebt zugleich hervor, dass die Eigentumsrechte neben den persönlichen Bürgerrechten eine besondere Gruppe bilden, zu der nicht nur das Recht auf individuelles Eigentum gehört, sondern zum Schutz des Privateigentums auch der Schutz der erworbenen Teilhabe an dem System der Sozialversicherung gehört. Insofern ist auch das Schutzgut von Art. 14 Abs.4 VerfVRCh in diesen grundrechtlichen Schutz einzubeziehen, wonach der Staat ein ausgewogenes soziales Sicherungssystem errichtet, das mit dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung steht. Die Volksepublik sieht in der Etablierung des weltweit größten Sozialversicherungssystems einen wesentlichen Fortschritt in der Verbesserung der Menschenrechte<sup>273</sup>. Dass auch der individuelle Schutz vor den Wechselfällen des Lebens durch das Sozialversicherungssystem zu den Menschenrechten gehört, machen die Weißbücher zur Lage der Menschenrechte in der VR China deutlich.<sup>274</sup>

Und auch das Ziel der Verbesserung der Grundrechte, auf das Art. 2 chStPO hinweist, ist verfassungsrechtlich abgesichert. Denn, wie schon bemerkt, ist 2004 der siebente Absatz der Präambel mit Bezug auf die Theorien Deng Xiaopings und dessen grundlegende Idee der "drei Repräsentationen" geändert worden, um den Grundsatz der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung zu verankern:

---

<sup>272</sup> Zu ihr Weigand, Thomas, Die Volksrepublik China auf dem Weg zu einem rechtsstaatlichen Strafverfahren, in: Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag .. , hrsgg. v. Hefendehl, R., Hörnle, T., Greco, L., Berlin-Boston, 2014, S. 981 ff, S. 983.

<sup>273</sup> Dies wird im Weißbuch zur Lage der Menschenrechte von 2014 besonders hervorgehoben: [http://german.china.org.cn/china/2015-06/09/content\\_35778014.htm](http://german.china.org.cn/china/2015-06/09/content_35778014.htm).

<sup>274</sup>

"Der Sieg in der neudemokratischen Revolution und die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Volksmassen aller Nationalitäten Chinas unter der Führung der Kommunistischen Partei errungen worden, indem sie angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen an der Wahrheit festgehalten, Fehler korrigiert und unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden haben. Unser Land wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden. Die grundlegende Aufgabe des Landes besteht darin, am Pfad des Sozialismus chinesischer Typs entlang die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren."

## **Kapitel IV: Die Grund- und Menschenrechte in der gegenwärtigen chinesischen Verfassung und ihre Ausformung in der Gesetzgebung**

### **Allgemeines**

1. Mit diesem Kapitel beginnt die Erörterung des Menschenrechtsschutzes auf der Grundlage der gegenwärtig in der Volksrepublik China geltenden Verfassung. Gegenüber dem historischen Teil bildet dieser Abschnitt der Arbeit einen eigenen Schwerpunkt, in dem der Schutz der Menschenrechte als ein wesentliches, in der Verfassung verankertes, allgemeines Prinzip vorgestellt wird, wie dieses in der Rechtsordnung der Volksrepublik China seine konkrete Form bislang erhalten hat, und auch künftig weiter perfektioniert werden wird.

Von den derzeit in der chinesischen Verfassung enthaltenen Rechten der Bürger kommt den Grund- und Menschenrechte, die einen Bezug zum Privatrecht und zu den höchstpersönlichen Rechten der Bürger haben, wie die Grundrechte, die das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit schützen, ein besonderes Interesse zu, das auch den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz mit den entsprechenden strafrechtlichen Gesetzen und die Strafvollstreckung mitumfasst. Erst dieser Gesamtkomplex umreißt die tatsächliche Reichweite des Lebensschutzes, des Rechts auf körperliche Integrität und die von den entsprechenden Grund- und Menschenrechten konstituierte Privatrechtssphäre.

Zunächst soll ein bestimmtes, in die Verfassung aufgenommenes Grundrecht behandelt werden, das dem Gesetz oder den Gesetzen, die es

ausfüllen, als Ziel und allgemeines Leitbild gedient hat. Dadurch soll deutlich werden, dass die Grund- und Menschenrechte aufgrund der besonderen historischen Bedingungen, unter denen es zu ihrer Aufnahme in die Verfassung Chinas gekommen ist, erst durch die einfachen Gesetze konkretisiert werden.

Bis zum Jahre 2004 konnte man mit gutem Recht der Auffassung sein, dass die Grundrechte vom Staat bzw. von der Verfassung den Bürgern der Volksrepublik China gegeben bzw. „gewährt“ worden sind. Denn in Art. 33 Abs.4 der Verfassung von 1982 hieß es bis dahin allein: „Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muss gleichzeitig den in der Verfassung und in den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen“.

Damit galten die Menschenrechte offenbar nicht schon als ursprüngliche und nur durch Geburt erlangte vorstaatliche Rechte, sondern nur insoweit, wie sie in der „Verfassung und in den Gesetzen verankert“ waren. Ihr Inhalt konnte somit nicht im Wege einer autonomen, d.h. von der einfachen Gesetzgebung weithin unabhängigen Interpretation festgestellt werden, die sich zum einen aus der Verfassung selbst und den gesellschaftlichen und rechtskulturellen Parametern ihrer Entstehung und Handhabung, zum anderen aus dem Wortlaut der Verfassungsbestimmungen und deren Entstehungsgeschichte sowie aus deren systematischer Stellung innerhalb der Verfassung und aus dem Regelungszweck herleitet. Eine Grundlage für individuelle Ansprüche stellen die Grund- und Menschenrechte bis heute nicht dar.<sup>275</sup>

Wegen dieser Ausgangsbedingungen bestand für die in China ergangene einfache Gesetzgebung nicht die Gefahr der Verfassungswidrigkeit einzelner Gesetze oder Gesetzespassagen, weil es zu dem dafür erforderlichen Vergleich zwischen dem spezifisch verfassungsrechtlich gefundenen Inhalt des Grundrechts und dem ggf. durch Auslegung zu ermittelnden Gegenstand des jeweiligen einfachen Gesetzes nicht kommen konnte. Ob diese Ausgangslage auch heute noch anzunehmen ist, wird man wegen der schwach entwickelten Verfassungsgerichtsbarkeit vermuten dürfen; es sei denn, durch die Aufnahme der Menschenrechtsgarantie in die Verfassung hat sich auch grundsätzlich das Grundrechtsverständnis verändert. Dazu sollen jetzt einige allgemeine Überlegungen angestellt werden.

---

<sup>275</sup> Vgl. dazu den interessanten Artikel von Ludwig Hetzel, China: Der lange Weg zu Menschenrechten, in fajus v. 16.09.2015:  
<https://fajus.wordpress.com/2013/09/16/china-der-lange-weg-zu-menschenrechten/>.

(1) Der erste Teil der Arbeit hatte mit der Überlegung geendet, dass die Volksrepublik China als Verfassungsstaat die Grundrechte in einer mit der Zeit gewachsenen Zahl und in einem durch die einfachen Gesetze näher bestimmtem Umfang „gewährt“, also deren Einhaltung insoweit garantiert. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Menschenrechte deswegen als ursprüngliche, natürlich Rechte anerkannt sind, die in jedem Menschen, also auch außerhalb jeder Verfassung, allein schon durch Geburt entstehen. Diese besonders in der westlichen Menschenrechtslehre vertretene Auffassung kommt zwangsläufig dazu, dass ein Staat diese von einer konkreten Rechts- und Verfassungsordnung unabhängig entstandenen Grundrechte nicht „gewähren“ kann, weil sie auch außerhalb jeder Verfassungsordnung bestehen, der Staat sie also nur zu „gewährleisten“ hat<sup>276</sup>. Soweit in die frühen Verfassungen der Volksrepublik China Grundrechte aufgenommen worden waren, wurden sie insoweit den Bürgern vom Staat „gewährt“, konnten also durch Verfassungsänderungen auch zurückgenommen, eingeschränkt bzw. erweitert werden, was in der jüngeren Verfassungsgeschichte der Volksrepublik China auch jeweils geschehen ist<sup>277</sup>.

Ob man diese Auffassung nach der grundlegenden Reform der aus dem Jahre 1982 stammenden Verfassung noch aufrecht erhalten kann, ist fraglich. Denn 2004 sind in Art. 33 als neuer Abs.3 erstmals die Menschenrechte erwähnt worden und für ihren Schutz die bemerkenswerte Formulierung gefunden worden: „Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.“ Zwar klingt diese Ausdrucksweise, die die Entstehung der Menschenrechte, anders als die „Bürgerrechte“ in Art. 33 VerfVRCh nicht auf die chinesische Verfassung und die von ihr abhängige Rechtsordnung zurückführt, so ähnlich als ob mit dieser Neuerung auch die westliche Theorie zur Entstehung der Menschenrechte übernommen worden wäre und die Grundrechte nun auch in der Volksrepublik „gewährleistet“<sup>278</sup> werden.

Doch ist dieser Schluss nicht zwangsläufig. Vor allem deshalb nicht, weil Art. 33 Abs.3 der geltenden Verfassung nicht aufgehoben worden ist, sondern als Art. 33 Abs. 4 mit gleichem Inhalt fortbesteht. Dass mit der Reform eine wesentliche Änderung eingetreten ist, wird man festhalten

---

<sup>276</sup> Zu dieser Diskussion Ipsen, Jörn, Staatsrecht II (Grundrechte), RandNr. 59 ff.

<sup>277</sup> Die tabellarischen Gegenüberstellungen zu den Grundrechten in den verschiedenen Verfassungen im dritten Kapitel geben davon einen kursorischen Eindruck.

<sup>278</sup> Den Begriff „Gewährleistung“ wird man im Chinesischen am ehesten mit „Garantie“ von Rechten zu übersetzen haben, die den Menschen per se zustehen, während das „Gewähren von Rechten“ mehr die verfassungspolitische Entscheidung betont, entsprechend staatlicher Opportunität nur ausgewählte Rechte den Bürgern zu offerieren.

dürfen. Denn erstmals wird nun 2004 nicht nur von den „Rechten der Verfassung“, sondern von „Menschenrechten“ gesprochen. Und auch wird aus den Menschenrechten nunmehr keine wie auch immer gestaltete Auswahl getroffen, sondern allgemein auf „die“ Menschenrechte Bezug genommen.

Mit dieser Änderung greift die Verfassung in die Zukunft voraus und will im Zuge des Aufbaus des Rechtsstaates die bislang in internationalen Vereinbarungen anerkannten Menschenrechte „respektieren und schützen“, zum anderen aber auch. Wobei die allgemeine Formulierung hilft, auch für Menschenrechte in kommenden Vereinbarungen offen sein.

Sicherlich muss noch darüber gesprochen werden, welche Menschenrechte gegenwärtig mit dieser Formulierung erfasst werden. Es verbietet sich sicherlich, unter dem Begriff „die Menschenrechte“ eine Verweisung auf die von der Wissenschaft erarbeiteten Ergebnisse der Grundrechtsvergleiche zu verstehen und die dort formulierten Kernbereiche der Grund- und Menschenrechte zugrunde zu legen, weil eine solche Verweisung den Rahmen verfassungsrechtlicher Normen verlassen und auf Lehrbücher bzw. auf inhaltlich nicht näher bestimmte Gegenstände wissenschaftlicher Lehren Bezug nehmen würde. Wenn man aber unter „die Menschenrechte“ den Katalog an Grundrechten versteht, der sich aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen ergibt, die die Volksrepublik China jeweils unterzeichnet und zu schützen sich verpflichtet hat und die im ersten Teil der Arbeit angesprochen worden sind, dann hätte man einen verbindlichen Rahmen für den Menschenrechtsschutz, der konkret und vor allem bestimmt genug ist, um die darunter fallenden Menschenrechte der Verfassung „respektieren“ und „schützen“ zu können<sup>279</sup>.

Demnach dürften diese für die Volksrepublik China verbindlichen völkerrechtlichen Konventionen den Rahmen abgeben, innerhalb dessen sich diejenigen Menschenrechte konkretisieren lassen, die der Staat seit 2004 nun auch verfassungsrechtlich zu „respektieren“ sich verpflichtet hat. Eine geänderte Auffassung über den Geltungsgrund der Menschenrechte ist mit dieser Reform erkennbar nicht verbunden; es ist nur der vormals enge und auf die jeweilige Verfassungsurkunde beschränkte Rahmen, insoweit er die Grundrechte betraf, nun auf die völkerrechtlichen Vereinbarungen Chinas erweitert worden. So ist die Auslegung der Verfassung wie auch der übrigen Gesetze durch das Gesetzgebungsgesetz vom 15.03.2000 dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses vorbehalten worden.

---

<sup>279</sup> Heuser, Robert, Der offene Weg: Ein Jahrhundert chinesischer Verfassungsreform, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR) 2008, 655-668.

Auch nach der Reform von 2004 wird man darum davon auszugehen haben, dass diese außerhalb der eigentlichen Verfassungsurkunde der Volksrepublik aufgeführten Menschenrechte nur insoweit als Grundrechte mit Verfassungsrang „respektiert“ werden, wie sie in konkreter Form vielleicht schon durch Unterschrift, bestimmt aber durch den Gesetzgebungsakt der Ratifikation Gegenstand bestimmter völkerrechtlicher Verpflichtungen der VR China geworden sind<sup>280</sup>.

Aus dem Umstand, dass der Staat nunmehr die Menschenrechte „respektiert“, wird man also auf eine wesentlich geänderte Auffassung des Verfassungsgebers vom Entstehungsgrund der Grund- und Menschenrechte nicht schließen dürfen. Auch mit welchem Inhalt und in welchem Umfang dieser Respekt gegenüber dem einzelnen Menschenrecht zu geschehen hat, ist ebenfalls fraglich.

(2) Zur Beantwortung dieser zweiten Frage gibt die knappe Fassung dieser Verfassungsänderung von 2004 ebenfalls zu wenig her, um daraus auf eine neue Lehre, wie die zu respektierenden Menschenrechte inhaltlich zu bestimmen sind, schließen zu können. Sicherlich wird man nun auch verfassungsrechtlich den Geltungsumfang zugrunde zu legen haben, der sich aus den in den völkerrechtlichen Konventionen genannten Rechten selbst oder mittelbar durch Verweisungen auf sie ergibt. Darüber hinaus wird man, da sich hinsichtlich des bisherigen Wortlauts bis auf den Einschub des neuen Abs. 3 nichts geändert hat, auch die bisherige Auffassung zur Notwendigkeit der Konkretisierung der Grundrechte als weiterhin gültig anzunehmen haben. Danach erhalten die in der Verfassung von 1982 bzw. ihren Vorläufern „verankerten“ Rechte, zu denen nun auch die respektierten Menschenrechte

---

<sup>280</sup> Skeptisch auch: Heuser, Robert, Gegenwärtige Lage und Entwicklungsrichtung des chinesischen Rechtssystems. Eine Skizze, in: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ), 38,2005, 137 ff, S. 150, jedoch auch mit Hinweis in S. 150, Anm. 46, auf Yan Cunshengs Bemerkung, dass die moderne politische Zivilisation eine rechtsstaatliche Zivilisation sei. Doch hat die Gesetzgebung die Anregung aus der chinesischen Rechtswissenschaft zum Erlass eines Menschenrechtsgesetzes, das die in die Verfassung aufgenommene Bestimmung, „Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte“, näher bestimmt und deren Anwendungsbereich konkretisiert, bislang nicht aufgenommen, dazu Ahl, Björn, Zum wissenschaftlichen Entwurf des Menschenrechtsgesetzes der VR China: Neue Wege der Umsetzung völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes?, in ZChinR 2009, S. 157 ff.



gehören, ihren konkreten Inhalt auch weiterhin durch die einfachen Gesetze<sup>281</sup>.

Und noch ein weiterer Umstand ist zu berücksichtigen: eine freie Auslegung der Grundrechte wie sie etwa infolge des Grundsatzes der in der Bundesrepublik geltenden Gewaltenteilung durch das Verfassungsgericht und über die „verfassungskonforme Auslegung“ der Gesetze durch alle Gerichte erfolgt, ist in der VR China nicht zulässig. Hier hat sich, wie es im Gesetzgebungsgesetz über die „Auslegung von Gesetzen“ normiert ist, der Gesetzgeber das Monopol zur verbindlichen Auslegung der Verfassung und der Gesetze vorbehalten<sup>282</sup>.

Dies kommt in dem nachfolgenden Teilsatz: „Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte...“ zum Ausdruck. Denn der aus den völkerrechtlichen Konventionen zu ermittelnde Katalog der von der Verfassung nunmehr „respektierten“ Menschenrechte kommt zwar der Zahl nach hinzu, erfährt aber, was die inhaltliche Bestimmung angeht, keine Konkretisierung. Dass unter „den Menschenrechten“ der Zahl und dem Gegenstand nach etwas anderes verstanden werden muss als die in die Verfassung der VR China aufgenommenen Grundrechte und Grundpflichten, dafür spricht schon, dass die Bestimmung zu den „Menschenrechten“ neu eingefügt worden ist und einen Platz vor dem inhaltlich beibehaltenen Hinweis auf die in der chinesischen Verfassung verankerten Grundrechte bekommen hat. Andernfalls hätte es der Aufnahme der neuen Bestimmung nicht bedurft, und der Verfassungsgeber hätte sich auf die Identifizierung der in der Verfassung bereits enthaltenen Grundrechte als Menschenrechte beschränken können. Insofern können unter den „Menschenrechten“ gegenüber den als „Grundrechte“ in der Verfassung von 1982 bezeichneten Rechten, die unter der gemeinsamen

---

<sup>281</sup> So ist am 4. März 2012 anlässlich der 5. Tagung des Nationalen Volkskongresses auf einer Pressekonferenz von Li Zhaoxing mitgeteilt worden, dass bei der Überarbeitung von Artikel 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung von 1979 (geändert 1996) Art. 33 Abs.3 VerfVRCh im Wortlaut in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei, „damit künftig bei der Anwendung der Strafprozessordnung“, deren jüngste Änderungen 2013 in Kraft treten sollen.

<sup>282</sup> Gesetzgebungsgesetz, 4. Abschnitt: Auslegung von Gesetzen: § 42 „(1) Die Befugnis zur Auslegung von Gesetzen übt der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses aus. (2) Wenn bei einem Gesetz einer der folgenden Umstände vorliegt, wird es vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ausgelegt: 1. wenn es bei Gesetzesbestimmungen erforderlich ist, die konkrete Bedeutung näher festzulegen; 2. wenn nach Erlass des Gesetzes neue Umstände aufgetreten sind, so daß es erforderlich ist, den Geltungsbereich des Gesetzes klarzustellen.“ Und in § 47 dieses Gesetzes heißt es: „Gesetzesauslegungen durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses besitzen die gleiche Gültigkeit wie Gesetze.“

Überschrift des Kapitels II der Verfassung: „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ angeführt werden, nur die Grundrechte verstanden werden, die die VR China an anderer Stelle inkorporiert hat. Und das können nur die völkerrechtlichen Verträge mit Bezug zu den Menschenrechten sein, die die VR ratifiziert bzw. bereits unterschrieben hat und die im ersten Teil der Arbeit angesprochen worden sind.

Indem nun in der Verfassung zum Ausdruck gebracht worden ist, dass der Staat die von ihm respektierten Menschenrechte „beschützt“<sup>283</sup>, gibt er zu erkennen, dass er den außerhalb der Verfassung stehenden, aber völkerrechtlich anerkannten Menschen- und Grundrechten den gleichen staatlichen Schutz verschaffen will, den die staatliche Rechtsordnung für die in der Verfassung kodifizierten Rechte vorsieht. Durch das Bekenntnis der Verfassung auch zu diesen Fundamentalrechten werden sie somit ebenfalls zu Grundrechten, die von der Verfassung geschützt werden.

(3) Wie dieser Schutz aussieht und wie er erreicht werden soll, ist offen.

Ein Verfassungsgericht gibt es nicht in China, und es ist auch nicht zu erwarten, dass ein solches eingerichtet wird. Der Schutz der Menschen- und Grundrechte kann demnach nur durch die allgemeine Gerichtsverfassung erfolgen, also vor den Gerichten, die für die jeweiligen Rechtsgebiete zuständig sind. Daraus ergibt sich, dass in der Volksrepublik China das einzelne Grundrecht erst durch die Summe der zum Schutz des jeweiligen Menschenrechts erlassenen einfachen Gesetze verschafft wird. Die Verfassung ist demnach ebenfalls ein Gesetz, wenn auch ein besonders, deren Bestimmungen die Gerichte der einzelnen Gerichtszweige anzuwenden haben, stets im Verbund mit der Anwendung der einfachen Gesetze. Dabei werden die Gerichte nicht anders können als die Gesetze im Rahmen der Beurteilung des Einzelfalles auch auszulegen, ohne damit aber Richterrecht begünden zu können oder auch nur zu wollen. Eine Gesetzesanwendung ohne Gesetzesauslegung ist nicht möglich, da die Auslegung schon aus methodischen Gründen unverzichtbarer Teil der Rechtsanwendung ist<sup>284</sup>. Damit ist aber das durch das Gesetzgebungsgesetz begründete Recht des Staatsrates, den nach Art. 67 VerfVRCh (und Art. 42 Abs. 4 GesetzgebungsG) zuständigen Ständigen Ausschuss zur Auslegung eines Gesetzes aufzufordern, nicht berührt, die Aufgabe der Auslegung der Gesetze wahrzunehmen und durch entsprechende legislative Akte für eine einheitliche und allgemeinverbindliche Gesetzesauslegung zu sorgen. Auch das Verfahren, wonach in die einfache Gesetzgebung eingefügt wird, dass

---

<sup>283</sup> VerfVRCh Art. 33. Abs. 4. VerfVRCh: Menschenrechte werden respektiert.

<sup>284</sup> Zur Auslegung als Teil der Rechtsanwendung vgl. Engisch, Karl, Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, 2. Aufl. Heidelberg 1968.

bei der Rechtsanwendung auch die Verfassungsnormen zu berücksichtigen seien, wie dies bei der StPO-Erneuerung mit dem Hinweis auf die Wahrung der Fundamentalrechte geschehen ist, zeigt, dass der Gesetzgeber auch die Gerichte und Justizbehörden bei ihrer Rechtsanwendung zur Beachtung („Respektierung“) der Menschenrechte und damit zur verfassungskonformen Auslegung der anzuwendenden Gesetze anhalten will. Inwieweit dies in der Rechtspraxis auch tatsächlich erfolgt, wird die zukünftige Entwicklung zeigen.

Demnach haben die Gerichte bei der Rechtsanwendung auch die Verfassung zu berücksichtigen und darauf zu achten, ob die im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter durch ein oder mehrere von der Verfassung geschützte Grund- und Menschenrechte abgesichert sind. Wenn das jeweilige Rechtsgut in seinem Bestand vom Gesetzgeber nicht nur über ein einfaches Gesetz, sondern auch von der Verfassung garantiert ist, hat das Gericht demnach darauf zu achten, dass dem besonderen grundrechtlichen Schutz Rechnung getragen wird, auch wenn in den anzuwendenden einfachen Gesetzen nicht – wie es bei der StPO-Novelle geschehen ist - . ausdrücklich an die Beachtung der Fundamentalrechte erinnert wird. Wenn die Gerichte bei der Rechtsanwendung innerhalb der ihnen erlaubten Auslegungsgrundsätze auch die Menschenrechte „respektieren“ und damit eine Art verfassungskonforme Gesetzesauslegung betreiben, kann auch auf diesem Wege ein konkreter Grundrechtsschutz effektiv betrieben werden<sup>285</sup>.

Die fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit im Verfassungssystem der Volksrepublik ist demnach kein Mangel der allgemeinen Gerichtsverfassung, sondern der konsequente Ausdruck der gegenwärtigen Verfassungslage in China, die nach dem Grundsatz der Einheit der Gewalten konzipiert ist. Ein effektiver Schutz der Menschenrechte gegenüber den Bürgern kann auch durch die einfache Gesetzgebung geschehen und damit durch die allgemeinen Gerichte innerhalb des von der Gerichtsverfassung vorgesehenen Instanzenzuges erfolgen, wenn alle Teilgewalten einschließlich der Kommunistischen Partei als deren Führerin von dem Willen getragen sind, die Verfassung einzuhalten.

(4) Auf diesen von der Verfassung gebotenen Grund- und Menschenrechtsschutz soll nun näher eingegangen werden:

---

<sup>285</sup> Auch dem obersten Volksgerichtshof steht die Befugnis zu, die Verfassung auszulegen und verfassungswidrig ergangene Gerichtsentscheidungen aufzuheben oder selbst zu korrigieren; dazu Ling, Liu, Die Chinesische Verfassung und Staatsorgane, in: Freiburg Law Students Journal (Freilaw) Nr. 1, 2008, S. 5 f.

In der Verfassungsreform von 2004 werden die Grundrechte der chinesischen Bürger vorwiegend im zweiten Abschnitt zusammengefasst, sind aber auch in anderen Teilen der Verfassung zu finden. Je nachdem, welche Unterscheidungskriterien man anwendet, können die Grundrechte, die seit 2004 in der chinesischen Verfassung stehen, in verschiedene Kategorien eingeordnet werden<sup>286</sup>

In dieser Arbeit werden die Grundrechte nach den Schutzbereichen, denen die einzelnen Grundrechte zugeordnet werden können, eingeteilt. Das sind fünf Gruppen:

- Die Grundrechte zum Schutz der Person und der Persönlichkeit dienen dem Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität sowie der Wahrung der Würde des Menschen;
- Die politischen Grundrechte und Grundfreiheiten dienen der Sicherung der Möglichkeiten zur politischen und gesellschaftlichen Partizipation;
- Die wirtschaftlichen Grundrechte dienen der Gestaltung und Sicherung der Privatautonomie und der beruflichen Privatinitiative;
- Die sozialen und kulturellen Grundrechte dienen der gesicherten Einbindung des Einzelnen in die Gesellschaft und Kulturgemeinschaft;
- Die Grundrechte der besonderen Menschengruppen und ihrer Angehörigen dienen der Wahrung der ethnischen Identität.

In jeder dieser Kategorien werden die einzelnen Rechte der Bürger konkret und so detailliert, wie es der chinesische Gesetzgeber beabsichtigt hat, durch das geltende Recht der Einfachgesetze konkretisiert und geschützt.

Dementsprechend werden die Grundrechte der Bürger innerhalb der allgemeinen Gerichtsbarkeit geschützt: im Fall der Verletzung eines Grundrechts muss der Bürger nach solchen Rechtsbehelfen suchen, die das allgemeine und besondere Prozessrecht zur Verfügung stellt, damit er mit deren Hilfe seine Rechte verteidigen kann. Nach dem Verfassungsprinzip der sozialistischen Rechtlichkeit, die einem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit, wie sie in den westlichen Rechtsordnungen verfassungsrechtlich begründet ist, immerhin nahe kommt<sup>287</sup>, ist davon

---

<sup>286</sup> Siehen dazu Xu Chongde, Xian fa [Die Verfassung. Ein Lehrbuch], Zhong Guo Ren Min Universität Beijing 1999., S. 146 f.

<sup>287</sup> Dazu Björn Ahl: „Ein Merkmal dieser Tendenz zur Verrechtlichung ist in der Einführung von Regelungen wie dem Gesetzgebungsgesetz, dem Straf- und Verwaltungsprozessgesetz oder dem Verwaltungsgenehmigungsgesetz zu sehen, die die Vorstellung vom Rechtsstaat wachrufen. Es ist also ein chinesischer Weg zu einer formalen rechtstaatlichen Ordnung erkennbar geworden. Diese Ordnung soll dem Ziel der Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und dadurch dem Machterhalt der

auszugehen, dass das vom Gesetzgeber mit den Prozessordnungen eingerichtete Klagensystem die einzige Möglichkeit für die Bürger darstellt, ihre Rechte, und damit auch die Grundrechte, zu schützen, und zwar nur gegenüber solchen Prozessparteien, die Privatpersonen oder prozessual verselbständigte Einheiten der Verwaltung sind<sup>288</sup>.

Die Überprüfung der Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes, und damit die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle des Gesetzgebers durch Prozessparteien, dass verfassungskonforme Gesetze erlassen werden oder erlassene Gesetze verfassungskonform gemacht werden, ist jedoch kein zulässiger Streitgegenstand.

Die Beurteilung der Menschenrechtslage in der VR China und die Politik der Bundesrepublik im Bereich der Menschenrechte gegenüber der Volksrepublik sowie die Gegenstände des gemeinsamen Menschenrechtsdialogs beider Staaten sind für die Jahre 2012 bis 2014 zusammengefasst in dem 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik<sup>289</sup>.

## **Abschnitt 1: Persönlichkeitsrechte und die Würde des**

### **Menschen**

#### **4.1.1. Personenrechte und Persönlichkeitsrechte**

Das Wort „Personenrecht“ findet sich nicht in der chinesischen Verfassung; im deutschen Grundgesetz übrigens auch nicht. Der Begriff wird in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VRChina“ (AGZ) verwendet, dort als Titel des 4. Abschnitts im 5. Kapitel<sup>290</sup>. Ohne verfassungsrechtlich definiert zu sein, kann der Begriff „Personenrecht“

---

parteistaatlichen Führung dienen. Ob am Ende dieser Entwicklung der liberale Verfassungsstaat steht, der sich in Europa unter ganz anderen soziopolitischen Voraussetzungen entwickelt hat, ist heute noch nicht absehbar“,

Ahl, Björn, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Schriften der Konrad-Adenauer-Stiftung Nr. 423 (Februar 2005), S. 30.

<sup>288</sup> Nach dem Richtergesetz von 1995 sind die Richter verpflichtet, mit ihren Entscheidungen die Verfassung zu unterstützen: <http://german.china.org.cn/german/25029.htm>.

<sup>289</sup> 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom März 2012 bis Februar 2014, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024\\_10-MR\\_Bericht\\_artikel\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/121024_10-MR_Bericht_artikel_node.html).

<sup>290</sup> Der Text auf Deutsch findet sich im Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm>.

allerdings als begriffliche Zusammenfassung für solche Grund- und Menschenrechte aufgefasst werden, die die Person unmittelbar betreffen und die das Leben und den Körper eines Menschen schützen sollen. Da der Mensch körperlich und seelisch (psychisch) eine Einheit bildet, wird man unter dem Recht auf körperliche Integrität nicht nur den Schutz vor physischen, also äußerlichen Eingriffen in den Körper, zu verstehen haben, sondern auch die innere psychische Integrität des Menschen einbeziehen müssen. Das Recht auf Leben, selbst kein Grundrecht der Verfassung von 1982, erweist sich, wie sogleich zu zeigen ist, erst in der Zusammenschau zivilrechtlich und strafrechtlich geschützter Rechtsgüter als existent. Demnach stellt es sich dar als das Recht des Bürgers auf ein Leben in einer von staatlichen Eingriffen freien und ungestörten körperlich-seelischen Einheit, als Verbot der Folter, auch soweit diese auf die Erschütterung des geistig-seelischen Gleichgewichts zielt, sowie als Verbot von medizinisch nicht gerechtfertigten Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, wie sie etwa die Zwangssterilisation darstellen würde. Auch das nicht weniger grundsätzliche Recht auf persönliche Freiheit gehört dazu.

Demgegenüber kann der Begriff der „Persönlichkeitsrechte“, der als solcher in der Verfassung ebenfalls nicht erwähnt wird, genauso als Sammelbegriff für mehrere Grundrechte dienen. Unter die allgemeinen und besonderen „Persönlichkeitsrechte“ lassen sich demnach Menschenrechte mit Schutzgütern zusammenfassen, deren Verletzung keine Beeinträchtigung der körperlich-seelischen oder geistig-seelischen Integrität zur Folge hat, sondern Verletzungen betrifft, die sich negativ auf das Lebensgefühl der Menschen auswirken und Eingriffe in erhebliche und grundlegende Belange der privatautONOMEN Lebensgestaltung darstellen. Dazu gehören z. B. das Recht am eigenen Bild, das Grundrecht auf Wahrung der Vertraulichkeit, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Urheber- und Kunsturheberrecht<sup>291</sup>.

Auch unter den „allgemeinen Persönlichkeitsrechten“ sind mehrere Grundrechte zusammengefasst.

In erster Linie ist darunter die Würde des Menschen zu verstehen, die in Art. 38 S. 1 der chinesischen Verfassung von 1982 ausdrücklich geschützt wird. Dort heißt es: „Die persönliche Würde der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich.“

Das Schutzgut „Würde des Menschen“ reicht sicherlich weiter als der allgemeine Ehrenschatz, den erst Art. 38 S.2 VerfVRCh (1982) als schützenswertes Rechtsgut nach seinen Verletzungsformen näher

---

<sup>291</sup> Werthwein, Simon, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Schriften zum chinesischen Recht, Band 4, Berlin 2009, S. 146 ff.

auffächert: „Beleidigung, Verleumdung, falscher Anschuldigung und Diffamierung von Bürgern ist verboten.“ Zum Schutzgut der „Würde des Menschen“ wird man auch das Recht auf Wahrung der Privatsphäre sowie das damit eng verbundene Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu rechnen haben<sup>292</sup>.

#### **4.1.2 Das Recht auf Leben und leibliche Existenz**

1. Das Recht auf Leben wird von der chinesischen Regierung als das grundlegendste Recht der Bürger bezeichnet<sup>293</sup>. Doch fehlt in der chinesischen Verfassung eine so klare Vorschrift wie sie Art. 2 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes (GG) darstellt. Im 4. Kapitel der „Allgemeinen Grundsätze für das Zivilrecht“ heißt es in § 98 jedoch ausdrücklich: „Die Bürger genießen ein Recht auf Leben und Gesundheit.“ Die chinesische Rechtsordnung schützt das Recht auf Leben demnach vorwiegend durch die einschlägigen Normen des zivilrechtlichen Deliktsrechts<sup>294</sup> und durch die dem Strafrecht angehörigen Tötungsdelikte. Ein mittelbarer verfassungsrechtlicher Ansatz für diese Art, den grundrechtlichen Charakter der Rechtsgüter zu betonen, auch wenn sie außerhalb der eigentlichen Verfassung normiert sind, lässt sich auch in der Verfassung finden, und zwar im Einleitungsartikel des Kapitel II „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“. Dort ist in Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh gesagt:

Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muss gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen.

Dieser Bestimmung ist, was den Grundrechtsschutz angeht, immerhin so viel zu entnehmen, dass auch die in den nichtverfassungsrechtlichen Gesetzen „verankerten Rechte“ entsprechend der Überschrift des Kapitel II der Verfassung als „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ bezeichnet werden.

---

<sup>292</sup> VerfVRCh Art. 39: Die Wohnungen der Bürger der Volksrepublik China sind unverletzlich. Rechtswidrige Haussuchung oder rechtswidriges Eindringen in die Wohnungen von Bürgern ist verboten.

<sup>293</sup> Die Freiheit der Person der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich. (Verfassung Art.37.Abs.1).

<sup>294</sup> § 119 AGZ: Hat die Verletzung des Körpers eines Bürgers zu Verletzungen geführt, so müssen Aufwendungen wie die Kosten der medizinischen Behandlung, die Einkommensminderung durch Arbeitsversäumnisse und Kosten zur Unterstützung der Lebenshaltung von Versehrten erstattet werden; hat sie zum Tode geführt, so müssen auch Aufwendungen wie die Begräbniskosten und der notwendige Lebensunterhalt der von dem Toten zu Lebzeiten unterhaltenen Personen gezahlt werden.

2. Das in der chinesischen Rechtsordnung geschützte Recht auf Leben hat ein Schutzgut, das sich nach zwei Richtungen hin entfaltet: Einerseits soll das Leben vor rechtswidrigen Eingriffen nicht nur des Staates sicher sein: keiner soll durch rechtswidrige Handlungen seines Lebens beraubt werden.

Der Schutz des Lebens ist nicht absolut. Er besteht lediglich darin, dass der Mensch vor rechtswidrigen Eingriffen bewahrt wird: Die Abwehr und Ahndung nur der rechtswidrigen Eingriffe und nicht aller Eingriffe stellt eine wesentliche Einschränkung dar, die sich aus der Tatsache herleitet, dass in der VR China auch nach der jüngsten Strafrechtsreform noch immer schwerste Straftaten mit dem Tode bestraft werden können, auch wenn die Todesstrafe jetzt nur noch vom „Obersten Volksgericht“ verhängt wird<sup>295</sup>.

Auch im bürgerlichen Recht gilt jene Beschränkung auf rechtswidrige Eingriffe, da nur die Folgen rechtswidriger Tötungen mit Schadensersatz und Schmerzensgeld<sup>296</sup> sanktioniert sind, während eine Tötung in Notwehr gerechtfertigt ist.

3. Das Recht auf Leben ist ein Recht, das primär nur das „nackte Leben“ zum Schutzgut hat. Deshalb bedarf dieses Recht unbedingt der Ergänzung, die den zweiten Aspekt des Lebensrechts im Sinne eines Recht auf den Erhalt sozialer Leistungen ausmacht: So sollen die Bürger zur Abwehr existenzieller Not auch das Recht haben, vom Staat diejenige soziale Unterstützung zu erhalten, die erforderlich ist, damit sie - in Abhängigkeit von ihrer Arbeitsleistung - ein Leben zumindest unter Absicherung der Grundbedürfnisse führen und gestalten können. Die chinesische Verfassung regelt diese Fragen einerseits innerhalb der Bestimmungen der Wirtschaftsverfassung, sodass gem. Art. 14 Abs. 4 VerfVRCh die Einrichtung eines Systems der sozialen Sicherheit im Kapitel I unter den Allgemeinen Grundsätzen steht, während die Persönlichkeitsrechte wie das auf Ehrenschatz und die Unverletzlichkeit der Wohnungen in das Kapitel II (Grundrechte und Grundpflichten der Bürger) aufgenommen worden sind.

---

<sup>295</sup> § 48 Abs. 2 Strafgesetzbuch der VRChina (vom 25.02.2011).

<sup>296</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/010308.htm>: Erklärungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Haftung auf Ersatz seelischer Schäden bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen (Akt.Z. Fashi 2001/7; verabschiedet am 26.2.2001 vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts, verkündet am 8.3.2001, in Kraft ab 10.3.2001)



Diese wichtige soziale Aufgabe des Staates wird man als Ausführung des allgemeinen, schon älteren sozialistischen Prinzips "Jeder nach seiner Fähigkeit, jedem nach seiner Arbeitsleistung" verstehen dürfen, das in dieser Formulierung 1999 in Art. 6 Abs. 2 der erneuerten Verfassung aufgenommen worden ist und in der insoweit neugefassten Präambel einen der Reformpolitik angepassten gedanklichen Kontext erhalten hatte:

4. Erst beide Schutzrichtungen zusammen machen den Inhalt des Lebensrechts aus. Indem auch das Recht auf soziale Leistungen zu diesem Recht hinzu zu rechnen ist, kann in der Zusammenschau beider Aspekte gesagt werden, dass die chinesische Verfassung auch ein materielles Leben in Würde garantiert, auch wenn der garantierte Lebensstandard nicht von der Verfassung vorgegeben wird, sondern von einer Fülle weiterer Umstände abhängt, auf die vor allem die demographischen Gegebenheiten und die wirtschaftlich-technische Entwicklung Chinas Einfluss nehmen.

Die Rechte auf soziale Unterstützungen werden im Abschnitt 4 des II. Kapitels behandelt. Sie ergänzen das Recht auf Leben, indem ihr Schutzbereich sich darauf erstreckt, die Abwendung existenzieller wirtschaftlicher Not als Aufgabe des Staates anzusehen. Damit wird dem Schutzgut „Leben“ ein zwar unbestimmter und je nach der Leistungsfähigkeit des Staates zu bemessender, also durchaus schwankender Grad an Lebensqualität zu geben.

5. Beschäftigt man sich mit dem Schutz des Rechts auf Leben, dann ist, wie auch in anderen Rechtsordnungen, die Frage zu beantworten, wann das Leben eines Menschen beginnt und wann das Leben zu Ende ist. Die Feststellung von Anfang und Ende des menschlichen Lebens sind unentbehrliche Voraussetzungen dafür, ob eine Handlung oder ein Vorgang das Recht auf Leben berührt, oder ob ein anderes Recht von dem Eingriff betroffen ist, so dass dessen Verletzung untersucht werden muss.

Gemäß Art. 9 AGZ sind die Bürger von ihrer Geburt an bis zu ihrem Tode rechtsfähig. Das Leben beginnt mit der Lebendgeburt eines Menschen. Dafür, nach welchen Kriterien man von einer Lebendgeburt auszugehen hat, fehlen in der chinesischen Rechtsordnung einschlägige Vorschriften. Zur Orientierung für die Gerichte hat das Oberste Volksgericht<sup>297</sup> in Kapitel 1

---

<sup>297</sup> Der Oberste Gerichtshof als das höchste Rechtssprechungsorgan der VR China ist gemäß Art. 33 des „Gesetzes der VR China über die Organisation der Volksgerichtshöfe“ von 1979 berechtigt, zur konkreten Anwendung der Gesetze bei Rechtssprechungstätigkeiten in Form von „Ansichten“, „Erläuterungen“ oder „Bestimmungen“ Justizinterpretationen zu erlassen, die die Gerichtshöfe jeder Instanz bei der Behandlung von Rechtsfällen einzuhalten haben.

Abschnitt 1 Ziff. 1 der 1988 von ihm verkündeten „Ansichten des Obersten Gerichtshofs zu einigen Fragen bei der Durchführung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>298</sup> hervorgehoben, dass der Zeitpunkt der Geburt in dem Haushaltsregister, in dem vom Krankenhaus ausgestellten Geburtsnachweis oder aufgrund anderer Beweise festgestellt werde.

6. Da die Geburt den vollständigen Austritt aus dem Mutterleib voraussetzt, besitzt die Leibesfrucht keine Rechtsfähigkeit.<sup>299</sup> Trotzdem sind in der chinesischen Rechtsordnung Normen zu finden, die bereits der Leibesfrucht Rechte geben und sie schützen. So ist z.B. nach dem chinesischen Erbgesetz von 1985 die Leibesfrucht erbfähig. Insofern kennt auch das chinesische Recht die im deutschen Recht „Teilrechtsfähigkeit“ genannte besondere Rechtsstellung der Leibesfrucht, ohne aber dafür einen eigenen Begriff zu haben<sup>300</sup>.

7. Die Frage, wann der Tod eines Menschen eingetreten ist, ist schwieriger zu ermitteln als die Feststellung der Rechtsfähigkeit bei der Geburt. Hierzu schweigt der chinesische Gesetzgeber, wie übrigens auch andere Rechtsordnungen, und überlässt die Feststellung, wann der Tod eingetreten ist, der medizinischen Praxis. Während in Deutschland im Rahmen des Transplantationsgesetzes für die ärztliche Feststellung des eingetretenen Todes, die die Voraussetzung für die Organentnahme ist, der Hirntod zugrunde gelegt wird, also der Stillstand aller Gehirnfunktionen für den Todeszeitpunkt maßgeblich sein soll, nimmt in der VR China die ärztliche Praxis noch in traditioneller Weise den Herzstillstand als das entscheidende Kriterium für den Eintritt des Todes an, obwohl unter günstigen Bedingungen die Wiederbelebung trotz vorherigen Herzstillstandes möglich ist.

---

298 Deutsche Übersetzung von F. Münzel findet sich im Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm>.

299 Es gab allerdings im Jahre 2000 in der VR China den ersten Rechtsfall, in dem das Recht der Leibesfrucht auf Gesundheit vom zuständigen Gerichtshof anerkannt wird. Bei diesem Fall handelt es sich um einen Anspruch einer Mutter als Klägerin auf eine Entschädigungsleistung durch ein Krankenhaus als Beklagter. Denn der Beklagte hatte bei der Geburtshilfe die Leibesfrucht der Klägerin verletzt, was dazu führte, dass das geborene Kind an einer Folgekrankheit leiden muss. Nach der endgültigen Entscheidung in zweiter Instanz hat der Beklagte eine Entschädigung zu leisten. Siehen dazu ZhangYing, taier minshi quanlinengli ji quanlibaohu (Die Zivilrechtsfähigkeit und –schutz der Leibesfrucht) im Internet: <http://www.cnlawschool.com/minshangfa/readnews.asp?newsid=238>.

300 Erbgesetz (1985) § 28 Bei der Teilung des Nachlasses muß der Erbteil einer Leibesfrucht vorbehalten werden. Ist die Leibesfrucht bei der Geburt tot, so wird mit dem vorbehaltenen Erbteil nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren.

Angesichts des medizinischen Fortschritts und infolge der Tatsache, dass viele Länder (wie Japan, die USA und England) durch Gesetze den Ausfall der Hirnfunktionen als das Kriterium für die Feststellung des Todes festgelegt haben, wurden im Jahre 2002 vom chinesischen Ministerium für Gesundheit die „Kriterien für die Feststellung des Hirntodes“ entworfen, die zur Anregung der öffentlichen Diskussion und zur Einholung fachkundiger Meinungen allgemein bekannt gemacht worden waren. Zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes ist es allerdings noch nicht gekommen. Doch ist am 25. Februar 2003 im Tongji-Krankenhaus Wuhan ein Patient mit Zustimmung seiner Familienangehörigen nach den Voraussetzungen des Hirntodes, die von weltweit angesehenen medizinischen Instituten definiert worden sind, als tot erklärt worden.<sup>301</sup>

#### **4.1.2.1 Das Recht auf Leben im chinesischen Zivilrecht**

In Art. 98 AGZ wird kurz und knapp zum Ausdruck gebracht: „Die Bürger genießen das Recht auf Leben und Gesundheit“. Die Verletzung des Rechts auf Leben wird in Art. 119 letzter Halbsatz AGZ sanktioniert. Als Haftung wird angeordnet, dass der Täter wegen der Tötung neben anderen Positionen insbesondere für die Begräbniskosten und den Unterhalt derjenigen aufzukommen hat, denen gegenüber der Getötete unterhaltspflichtig gewesen war. Da die Tötung eines Menschen auch strafrechtliche Tatbestände erfüllt, werden in der gerichtlichen Praxis der VR China die zivilrechtlichen Ansprüche in der Regel von den zuständigen Gerichten im Strafprozess mit behandelt.

In der deutschen Strafgerichtsbarkeit ist eine solche Möglichkeit mit dem sog. „Adhäsionsverfahren“ gem. § 403 fff StPO ebenfalls vorgesehen. Von ihr wird in der Praxis aber wenig Gebrauch gemacht, weil die Offizialmaxime der Strafgerichte den Verfahrensgrundsätzen des Zivilprozesses nicht gerecht wird und das angehängte, oft zeitaufwendige Zivilverfahren die Strafgerichtsbarkeit über Gebühr zusätzlich in Anspruch nimmt, obwohl zur Behandlung der zivilrechtlichen Seite des Falles eine eigene Gerichtsbarkeit zur Verfügung steht.

#### **4.1.2.2 Der Schutz des Rechts auf Leben im chinesischen Strafrecht**

Bei diesem Thema müssen zwei Fragen unterschieden werden: Wie wird das Recht auf Leben geschützt, wenn es um das Grundrecht des Opfers geht,

---

<sup>301</sup> Siehe dazu Shangguan Peiliang, sheng ming quan ru xian yan jiu (Die Studie über die Einführung des Rechts auf Leben in die Verfassung), in der Abhandlungssammlung der Jahresversammlung 2003 der Forschungsgesellschaft für die Verfassung des chinesischen juristischen Vereins, S. 326 (333).

und: Kann sich auch der Täter auf das Menschenrecht auf Leben gegenüber der ihm drohenden Todesstrafe berufen?

Das Strafrecht kann immer nur nachträglich eingreifen, also immer erst, wenn – bei vollendeten Straftaten gegen das Leben – das Leben des Opfers bereits ausgelöscht ist und im konkreten Fall dem Rechtsgut „Leben“ kein Schutz mehr gewährleistet werden kann. Deshalb muss der Staat zum Schutze des Lebens anders vorgehen und entweder entsprechend dem absoluten Strafzweck das Bewusstsein in der Bevölkerung wecken, dass mit der Strafe die verletzte Rechtsordnung wiederhergestellt und seitens des Staates Vergeltung geübt werde, oder im Sinne des relativen Strafzwecks der Generalprävention auf die allgemeine Abschreckungswirkung des Strafgesetzes und auf dessen wirksame Umsetzung durch eine abschreckend wirkende Strafvollstreckung setzen. Im Rahmen der Spezialprävention soll durch eine geeignete Einwirkung auf den Täter während der Strafhaft, verhindert werden, dass er rückfällig wird<sup>302</sup>. Somit verwirklicht sich der Lebensschutz zum einen präventiv in der Bereitstellung eines den gesamten Staat erfassenden Systems von Schutzkräften, die die Sicherheit und Ordnung im Staat aufrecht erhalten und Gefahren für die Rechtsgüter aller Bürger und für die Allgemeinheit abwehren sollen sowie in dem gesetzlich festgeschriebenen Strafraum, der den potentiellen Verbrecher allein schon über die Strafandrohung davon abhalten soll, das individuelle Recht eines Menschen auf Leben zu verletzen. Dem Schutz vor einer Gefährdung künftiger Opfer dienen sodann die Strafzwecke der Vergeltung durch die Todesstrafe, die Sicherung durch die Freiheitsstrafe und durch die Maßnahmen zur Besserung des Täters im Strafvollzug. Sie alle sollen gegenüber dem konkret verurteilten Täter wirken.

Im Besonderen Teil des chinesischen Strafgesetzbuches (StGBVRCh), das am 1. Oktober 1979 in Kraft trat und 1997 überarbeitet wurde, werden in Kapitel 4 unter dem Titel „Straftaten gegen Personenrechte und demokratische Rechte“ (Art. 232 – Art. 262 StGB VRCh) in Art. 232 und Art. 233 StGBVRCh die Straftatbestände der absichtlichen und der fahrlässigen Tötung eines Menschen normiert. Zum Zweck der generalpräventiven Abschreckung werden schwere Strafen ausgesprochen: Wegen absichtlicher Tötung (Art. 232 StGB VRCh) wird der Täter entweder zum Tode verurteilt, mit lebenslanglichem Gefängnis bestraft oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen

---

<sup>302</sup> Zu den Strafzwecken im chinesischen Strafrecht vgl. Shizhou WANG, Entwicklung und Probleme der chinesischen Strafrechtstheorie, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Strafrecht als Scienza Universalis, hrsgg. von Manfred Heinrich u. a., Berlin 2011, S. 1583 ff.

fahrlässiger Tötung soll eine Freiheitsstrafe von höchstens sieben Jahren verhängt werden.

Weiter wird in Kapitel 4 angeordnet, dass bei einigen Straftaten die Tötung des Opfers einen Grund für die Verschärfung der Strafe darstellt. Das ist z. B. bei der absichtlichen Körperverletzung in Art. 234 StGBVRCh der Fall, die mit mindestens drei und höchstens mit zehn Jahren Gefängnis bestraft wird. Bei vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge ist eine Strafe von mit mindestens zehn Jahren Gefängnis verwirkt. Ähnlich verhält es sich bei der Freiheitsberaubung. Hier wird der Täter bei Begehung des Grundtatbestandes mit Gefängnis bis zu drei Jahren und zu zusätzlichen Nebenstrafen verurteilt, während die Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu einer Verschärfung der Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren führt (Art. 238 StGB VRCh).

Aufgrund der innerchinesischen Diskussion, aber auch infolge des mit westlichen Staaten durchgeführten Menschenrechtsdialoges über die Humanisierung des Strafrechts ist durch die 8. Strafrechtsrevision vom Februar 2011 im Wirtschaftsstrafrecht für 13 nicht gewalttätige Wirtschaftsstraftaten, die bisherige Todesstrafe in Freiheitsstrafen umgewandelt worden<sup>303</sup>.

Auch dem Täter einer Tötungshandlung steht grundsätzlich der staatliche Schutz seines Rechts auf Leben zu. Doch scheint diesem Schutz des Menschenrechts auf Leben die in der VR China bestehende Todesstrafe zu widersprechen. In Europa wird die Todesstrafe nicht mehr angewandt. Doch

---

<sup>303</sup> Am 25. Februar 2011 schaffte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongress, das Parlament der Volksrepublik China, die Todesstrafe für 13 Verbrechen ab. Die achte Änderung des Strafrechts, die am 1. Mai 2011 in Kraft trat, sieht vor, dass künftig die Höchststrafe bei einigen gewaltlos verübten Wirtschaftsstraftatbeständen wie Steuerhinterziehung, Kreditbetrug, Schmuggel von Wertgegenständen und Antiquitäten, dem illegalen Handel mit Edelmetallen sowie bedrohten Tierarten nicht mehr verhängt wird. Es handelt sich dabei jedoch um Delikte, die in den letzten Jahren selten mit dem Tode bestraft wurden. Das überarbeitete Strafrecht ermöglicht auch strengere Strafen. So können Vergehen gegen die Lebensmittelsicherheit sowie die Herstellung und der Verkauf von gefälschten Medikamenten, die zu schweren Schäden oder gar zum Tod führen, auch mit dem Tode geahndet werden. Des Weiteren sieht die Änderung des Strafgesetzbuchs vor, dass Straftäter, die der „erzwungenen Organentnahme, erzwungenen Organspende oder Organentnahme bei Jugendlichen“ überführt werden, wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden können, eine Straftat, auf die die Todesstrafe steht.

besteht sie noch in anderen, auch westlichen, Ländern, u. a. in Taiwan und in den USA, wo sie allerdings sehr unterschiedlich angewandt wird<sup>304</sup>.

Nach dem Bericht des Generalsekretärs des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 9. März 2005 mit dem Thema „Die Todesstrafe und die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Rechte derjenigen, die zur Todesstrafe verurteilt wurden“ (Capital punishment and implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty)<sup>305</sup>, wurden im Zeitraum zwischen 1999 und 2003 weltweit insgesamt 6.687 Menschen im Vergleich mit 12.338 in den Jahren von 1994 bis 1998 hingerichtet.

Doch beruhen diese Zahlen nur auf Schätzungen: während in den anderen Ländern die Zahl der verhängten Todesstrafen genau bekannt ist, wird die Anzahl der vollzogenen Todesstrafen in der Volksrepublik China geheim gehalten. Doch ist trotz der Geheimhaltung sicher, dass der größte Anteil an den Hinrichtungen auf die Volksrepublik China fällt. Diese große Zahl, die ein Mehrfaches aller Todesstrafen der übrigen Länder ausmacht, ist erschütternd, besonders weil die chinesische Regierung schon 1998 den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ unterzeichnet hatte, nach dessen Art. 6 die Todesstrafe zwar nicht abzuschaffen, aber sehr umsichtig anzuwenden ist. Immerhin hatte die VR China mit der Strafrechtsreform von 2011 die mit Todesstrafe geahndeten Verbrechen von 68 auf 55 gesenkt, indem bei 13 nicht gewalttätigen Wirtschaftsdelikten die zuvor mögliche Todesstrafe aufgehoben wurde<sup>306</sup>. Doch gibt es unter den Straftaten, deren Begehung mit dem Tode bestraft wird, noch immer welche, die keine Gewaltanwendung voraussetzen.

Gegenwärtig wird in der VR China die Frage, ob die Todesstrafe abzuschaffen oder beizubehalten sei, unter starker Beteiligung der Öffentlichkeit diskutiert<sup>307</sup>. Im Januar 2005 hatten Prof. Jia Yu aus der Nordwest-Universität für Politik- und Rechtswissenschaften in Xian und

---

<sup>304</sup> In den USA wird die Todesstrafe in 36 Bundesstaaten und von dem Obersten Bundesgericht verhängt. Der Bundesstaat Columbia hat die Todesstrafe nicht und in New Mexico ist sie im März 2009 abgeschafft worden.

<sup>305</sup> Der Bericht auf Englisch findet im Internet:

[http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/V05/819/20/PDF/V0581920.pdf?](http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/V05/819/20/PDF/V0581920.pdf?OpenElement)

OpenElement; auf Chinesisch:

[http://www.un.org/chinese/documents/view\\_doc.asp?symbol=E/2005/3/ADD.1&Lang=C](http://www.un.org/chinese/documents/view_doc.asp?symbol=E/2005/3/ADD.1&Lang=C).

<sup>306</sup> „Abänderung dem Strafrecht der Volksrepublik China“ 02.05.2011.

<sup>307</sup> Vgl. dazu Astrid Maier, Die Todesstrafe in der VR China, Hamburg: IFA, 2005, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 382.

Prof. Xie Wangyuan von der Renmin Universität im Internet einen Meinungs austausch mit der Öffentlichkeit der VR China über das Thema der Todesstrafe initiiert. Jia Yu äußerte die Ansicht, dass die Abschaffung der Todesstrafe nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine gesellschaftliche und politische Frage sei.<sup>308</sup> Seiner Meinung nach spricht für die Beibehaltung der Todesstrafe besonders, dass sich die VR China aufgrund der weiter vollzogenen Politik der „Reform und Öffnung“ in einer Umwandlungsphase befinde und die Abschreckungswirkung der Todesstrafe für die Stabilität des Landes positiv sei. Die von ihm vorgeschlagene Minimierung der Anzahl der mit der Todesstrafe sanktionierten Verbrechen hat mit der Strafrechtsreform von 2011 eine erste Verwirklichung erfahren<sup>309</sup>. Auf dem weiten Weg zur Verringerung der Todesurteile sei nach Jia Yus Ansicht die Verbesserung des vorhandenen Revisionsverfahrens für die verhängten Todesurteile ein großer Schritt.

Zum Schutz des Lebens waren schon bisher im chinesischen Strafrecht Maßnahmen getroffen worden, um die Richtigkeit der ausgesprochenen Todesstrafe sicherzustellen: Von der Möglichkeit der Aussetzung der Todesstrafe zur Bewährung für zwei Jahre, die mit jener Reform geschaffen worden war, wird reger Gebrauch gemacht. Weiter wird die Todesstrafe nicht bei allen Verbrechen verhängt: so nicht bei solchen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, Art. 211 ff StPO VRCh in Verbindung mit der UN-Kinderrechtskonvention, die die VR China unterzeichnet hat<sup>310</sup>.

Außerdem wird bei schwangeren Frauen für die Dauer der Stillzeit die Vollstreckung des Todesurteils ausgesetzt, aber nicht aufgehoben (Art. 214 II StPO VRCh)<sup>311</sup>.

---

<sup>308</sup> Zum Nachrichtenbericht draüber siehe: <http://legal.people.com.cn /GB/42731/3129292.html>.

<sup>309</sup> Im chinesischen Strafgesetz ist die Todesstrafe für insgesamt 64 Delikte anwendbar. Darunter sind allerdings 44 gewaltfreie Delikte. Das heißt nämlich, dass sich die meisten Delikte, deren Täter zur Todesstrafe verurteilt werden kann, nicht gegen das Leben oder die Unverletzbarkeit der Bürger richten. Fraglich ist deshalb, ob es notwendig und angemessen ist, dass die Todesstrafe auch für solche Delikte vorgesehen wird. So Han Dayu, zhong guo xian fa xue ying dang guan zhu sheng ming quan wen ti de yanjiu (Die Studie über die Frage, dass die chinesische Verfassungswissenschaft dem Recht auf Leben besondere Aufmerksamkeit schenken soll ) im Internet: [http://www.lunwentuanxia.com/product.free.353633.1 /](http://www.lunwentuanxia.com/product.free.353633.1/).

<sup>310</sup> Am 29 August 1990 hat der chinesische Permanente Botschafter bei der UN im Namen der Volksrepublik China die „UN-Kinderrechtskonvention“ unterzeichnet. Die Volksrepublik China ist das 105. Mitglied der Unterzeichnerstaaten.

<sup>311</sup> <http://www.nbcp.gov.cn/article/English/LawsRegulations/200904/20090400002314.sht>

Darüber enthält Art 211 StPOVRCh, der am 1. Juli 1979 auf der zweiten Tagung des fünften Nationalen Volkskongresses eingeführt und 1996 überarbeitet worden ist, zwei weitere Fälle, bei deren Auftreten die Vollstreckung der Todesstrafe unterbrochen wird: Falls berechtigte Zweifel darüber aufkommen, ob das Todesurteil richtig ist oder ob der Vollstreckung möglicherweise ein fehlerhaftes Urteil zugrunde liegt, soll das Urteil einer Revision unterzogen werden. Und die Vollstreckung soll auch dann ausgesetzt werden, wenn der zum Tode Verurteilte nach der Verurteilung und vor der Vollstreckung weitere schwere Straftaten<sup>312</sup> angezeigt oder sich besondere Verdienste<sup>313</sup> erworben hat. In beiden Fällen sieht das Gesetz nun vor, dass die verhängte Todesstrafe revidiert und in eine lebenslängliche oder zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

Als ergänzender Schutz des Angeklagten und seines Rechts auf Leben erweisen sich Art. 20 Ziff. 2 und 34 Abs. 3 StPO VRCh. Danach ist das für Strafverfahren zuständige Gericht, in der Regel das der Mittelinstanz, vor dem sich ein Angeklagter wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat zu verantworten hat, gemäß Art. 32 bis 34 StPO VRCh verpflichtet, dem Angeklagten bis zu zwei Verteidiger zu bestellen, sofern der Angeklagte nicht schon selbst einen oder zwei Rechtsanwälte seiner Wahl mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Der Zweck dieser Bestimmungen ist, „Waffengleichheit“ zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten herzustellen. Notfalls soll über einen auf Staatskosten bestellten Pflichtverteidiger erreicht werden, dass ein Angeklagter, der im Falle seiner Verurteilung mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit der Todesstrafe rechnen muss, sich nicht in Unkenntnis seiner prozessualen Rechte verteidigen muss bzw. wegen des Fehlens der erforderlichen juristischen Hilfe seine Verteidigung nicht wirksam vornehmen kann.

---

[ml](#)

<sup>312</sup> Nach Art. 7 der am 6. April 1998 vom Obersten Volksgerichtshof verabschiedeten „Erläuterungen des Obersten Volksgerichtshofs über einige Fragen bezüglich der konkreten Anwendung der Gesetze bei der Behandlung von Selbstanzeigen und Verdiensten“ sind als „schwere Straftaten“ diejenigen zu bezeichnen, deren Verbrecher möglicherweise zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder noch schärferen Strafe verurteilt wird oder die angezeigte Straftat innerhalb der Verwaltungseinheit der Provinzebene oder des ganzen Landes starke Wirkung ausübt.

<sup>313</sup> Zu den großen Verdiensten gehören nach Art. 78 chi. StG: (1) die Verhinderung einer schweren Straftat durch andere; (2) die festgestellte Anzeige einer schweren Straftat; (3) die neue Erfindung oder bedeutende technische Innovation; (4) die Tätigkeit, sich für die anderen aufzuopfern; (5) die hervorragende Manifestation im Kampf gegen Naturkatastrophen oder in der Wegräumung eines schweren Unglückfalls und (6) andere bedeutsame Leistungen für das Land und die Gesellschaft.



Weiter ist zur Vermeidung eines Fehltrteils für Todesurteile ein obligatorisches Revisionsverfahren vorgesehen, das vorwiegend in Art. 199 bis 202 StPOVRCh geregelt wird. Danach sind alle Verfahren, die vor den Mittelgerichten eröffnet werden und in denen die Todesstrafe ausgesprochen wird, zur Überprüfung an das Obergericht weiterzuleiten. Bestätigt das Obergericht in den Provinzhauptstädten den Strafausspruch nicht, gibt es den Fall an das Mittelgericht zurück, damit dort der Fall erneut verhandelt und eine andere Strafe verhängt wird. Bestätigt das Obergericht jedoch die Todesstrafe, wird der Fall dem Obersten Volksgerichtshof in Beijing zur erneuten Überprüfung übersandt<sup>314</sup>. Die Überprüfungen vor beiden Gerichten erfolgen, ohne dass es darauf ankommt, ob der in der ersten Instanz zum Tode Verurteilte das Berufungsverfahren eingelegt hat oder nicht.

Allerdings wird die Möglichkeit des Obersten Volksgerichtshofes in Beijing auch kritisiert, dass es die über die Oberen Gerichtshöfe der einzelnen Provinzhauptstädte an ihn gelangten Todesurteile<sup>315</sup>, die ja nach langen Verhandlungen für Verbrechen ausgesprochen worden sind, die die öffentliche Sicherheit schwer verletzen wie z. B. die Tötung des Menschen oder Raub, in relativ kurzen Verfahren revidiert oder bestätigt, ohne sich erneut mit dem gesamten Tatsachenstoff zu befassen oder - wie eine Revisionsinstanz – sich auf die Überprüfung der Rechtsanwendung zu beschränken. Vor allem aus der Rechtspraxis kommt Kritik:

- Weil jeder Einzelfall anders liegt, muss den in erster Instanz urteilenden Gerichtshöfen auf der mittleren Stufe zwar ein weiter Beurteilungsspielraum belassen bleiben. Wenn diese Urteile zur Überprüfung an die höheren Instanzen übersandt werden, fehlt es aber dort an einheitlichen Kriterien dafür, ob die Todesurteile zu genehmigen oder aufzuheben sind. Schon wegen der Verschiedenheit des Fallgestaltungenes wird die Abfassung solcher einheitlicher Kriterien kaum möglich sein.
- Diese Schwierigkeit muss fast zwangsläufig dazu führen, dass ähnliche Fälle, gerade wenn sie sich in verschiedenen Provinzen abspielen, von den jeweiligen Obergerichten unterschiedlich beurteilt werden können. Zwar wäre dann noch das allen gemeinsame Oberste Volksgericht da,

---

<sup>314</sup> Die Todesurteile mit zweijähriger Bewährung sind von Gerichtshöfen der Oberstufe zu revidieren.

<sup>315</sup> Art. 13 des 2006 novellierten Organisationsgesetzes der Volksgerichtshöfe von 1983. Dieses Organisationsgesetz der Volksgerichtshöfe wurde am 1. Juli 1979 auf der zweiten Tagung des fünften Nationalen Volkskongresses angenommen und jeweils im Jahre 1983, 1986 und 2006 überarbeitet.

das die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten hat. Doch wirkt sich gerade für solche Fälle das Fehlen einheitlicher Kriterien zur Beurteilung der Schuld und der Strafzumessung sehr hinderlich aus, so dass die angestrebte Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet ist und es trotz des aufwendigen Überprüfungsverfahrens vor zwei Obergerichten dennoch zu unterschiedlichen Revisionsergebnissen kommen kann.

- Auch kann es zur Aushöhlung des Revisionsverfahrens kommen, wenn der zum Tode verurteilte Angeklagte in die Berufung geht. Denn angesichts des in der VR China geltenden Grundsatzes der abschließenden Behandlung eines Rechtsfalles in zwei Instanzen, ist der für die Berufung zuständige Gerichtshof der Oberstufe gleichzeitig der der Revision. Weil in der Regel in erster Instanz vor dem Gerichtshof der Mittelstufe (Art. 20 StPOVRCh) verhandelt wird und hier auch das Todesurteil gefällt wird, ist das Obergericht in der Provinzhauptstadt die Schlussinstanz und damit sowohl Berufungs- wie Revisionsgericht. Tatsächlich läuft damit für Todesurteile die Wirkung des Revisionsverfahrens, das Fehlurteile verhindern soll, ins Leere, weil derselbe Gerichtshof die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Berufungsentscheidung kaum unvoreingenommen überprüfen kann<sup>316</sup>.
- Ein weiterer Punkt der Kritik ist, dass der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt ist, wenn nicht alle mit dem Tode Bestraften gleichermaßen die Gelegenheit haben, vor der höchsten Instanz des Obersten Gerichtshofes in Beijing ihre eigenen Rechte zu verteidigen. Das aber ist offenbar der Fall, solange nicht alle Angeklagten in die Lage versetzt werden, vor dem Obersten Gericht in die Revision zu gehen.

Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, hat der Oberste Gerichtshof in seinen „Zweiten 5-jährigen Reformleitprinzipien (2004-2008)“<sup>317</sup> von 2005 entschieden, dass die Revisionsbefugnis vom Obersten Gerichtshof einheitlich ausgeübt werden solle und dass die für das Revisionsverfahren für Todesurteile angemahnten Auslegungs- und Verfahrensgrundsätze für die Justizbehörden erlassen werden sollen. Das Ergebnis war das Organisationsgesetz der Volksgerichtshöfe von 2006, das ein Jahr später bereits zum zweiten Mal überarbeitet wurde. Mit der letzten Novellierung war die alleinige Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs geschaffen worden und entsprechend den Oberen Gerichtshöfen, Todesurteile in letzter Instanz zu revidieren, beseitigt. Seitdem stimmen bezüglich des

---

<sup>316</sup> Einen Fall der Zurückverweisung behandeln Marco Otten und Knut Benjamin Pißler, Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zweiten Gruppe von anleitenden Fällen, in ZChinR 20, 2013, S. 112ff.

<sup>317</sup> Der Text auf Chinesisch findet sich im Internet:  
[http://lawyer.chaozhou.gov.cn/list\\_show.asp?id=1511](http://lawyer.chaozhou.gov.cn/list_show.asp?id=1511).

Revisionsverfahrens für Todesurteile die Normen des StGB, der StPO und des Organisationsgesetz der Volksgerichtshöfe überein. Abschließend fasste der Oberste Gerichtshof am 13. Dezember 2006 den „Beschluss des Obersten Gerichtshofs über Fragen bezüglich der einheitlichen Ausübung der Befugnis zur Revision der Todesurteile“<sup>318</sup>, aufgrund dessen der Oberste Gerichtshof ab dem 1. Januar 2007 das einzige zuständige Organ ist, Todesurteile zu revidieren. Nach dieser Übertragung der Zuständigkeit für die Revision von Todesurteilen auf den Obersten Gerichtshof waren im ersten Quartal 2007 ungefähr 50% der ihm zur Revision vorgelegten Todesurteile nicht genehmigt worden<sup>319</sup>, ein deutliches Zeichen, wie günstig sich diese Konzentration der Zuständigkeit auf den Schutz des Menschenrechts auf Leben ausgewirkt hat, trotz Fortgeltung der Todesstrafe und ihrer noch immer zahlreichen Verhängung<sup>320</sup>.

Der Ablauf des Revisionsverfahrens ist in den aus dem Jahr 1998 stammenden „Ansichten des Obersten Gerichtshofs zu einigen Fragen bei der Durchführung des Strafprozessgesetzes der VR China“ relativ ausführlich geregelt (Art. 274 ff StPOVRCh). Danach ist die Akte des Obersten Provinzialgerichts mit dem Todesurteil samt allen Materialien des betreffenden Straffalles vom Gerichtshof der Oberstufe dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung vorzulegen. Da das Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof nicht als Berufungsinstanz ausgestaltet ist, werden die Tatsachen aber nicht noch einmal erhoben. Dementsprechend findet das Revisionsverfahren für Todesurteile schriftlich statt. Zwar hat der Oberste Gerichtshof den Angeklagten zu verhören, doch ist die Beteiligung der Staatsanwaltschaft ebenso wie die Verteidigung ausgeschlossen.<sup>321</sup> Außerdem sieht Art. 202 StPOVRCh vor, dass das Todesurteil von einem Richterkollegium des Obersten Gerichtshofs zu überprüfen ist, das sich aus nur drei Richtern zusammensetzt.

---

318 Der Text auf Chinesisch findet sich im Internet:

[http://www.chinacourt.org/flwk/show1.php?file\\_id=115206](http://www.chinacourt.org/flwk/show1.php?file_id=115206).

319 Statistische Angabe aus dem Internet:

<http://www.spp.gov.cn/site2006/2007-04-06/0005513173.html>.

320 Ein Fall der Bestätigung eines Todesurteils durch das Oberste Volksgericht wird vorgestellt von M. Otten / K. B. Pißler, Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen, in: ZChinR / GJCL 20 (2013) 128–142.

321 Der Ausschluss des Rechtsanwalts vom Revisionsverfahren für Todesurteile ist besonders zu kritisieren, da das Recht des Angeklagten auf Verteidigung ausgehöhlt wird. Allerdings würde die Beteiligung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts dazu führen, dass tatsächlich in der VR China eine dritte Instanz entstehen würde. Wie dieses Problem gelöst werden kann, ist weiteren Gesetzgebungstätigkeiten oder Justizinterpretationen zu lassen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Todesurteile vor dem Obersten Gerichtshof kann demnach im Ergebnis dazu führen,

- dass das Todesurteil aufrecht erhalten wird, wenn das Richterkollegium befindet, dass der Sachverhalt richtig festgestellt und das Gesetz richtig angewendet worden sei sowie weiter, dass die Todesstrafe die angemessene Sühne für die begangene Straftat sei;
- dass das Todesurteil aufgehoben und die Strafsache zurückverwiesen wird, falls wegen fehlender Beweismittel oder aus anderen Gründen der Sachverhalt nicht richtig festgestellt worden ist,
- dass ein abgeändertes Urteil gefällt wird, wenn der Sachverhalt zwar richtig festgestellt worden ist, aber das Gesetz falsch angewendet wurde oder das Todesurteil als Strafe für unangemessen gehalten wird.

Innerhalb welcher Frist der Oberste Gerichtshof seine Revisionsentscheidung treffen muss, lässt das chinesische Strafrecht offen. Da der von den Vorinstanzen zum Tode verurteilte Angeklagte während der Zeit der Urteilsüberprüfung in Gefangenschaft bleibt und ständig mit der Vollstreckung rechnen muss, wäre eine Verkürzung des Überprüfungsverfahrens, das aber nicht dessen Qualität beeinträchtigen darf, anzuraten.

Die insoweit bestehende Rechtslücke sollte darum geschlossen werden.

#### **4.1.3. Das Recht auf persönliche Freiheit**

Das Recht auf persönliche Freiheit wird in Art. 37 der chinesischen Verfassung geregelt. Danach ist die Freiheit der Person der Bürger der Volksrepublik China unverletzlich. Im zweiten Absatz dieses Artikels wird dieses Grundrecht auf Freiheit gegenüber staatlichen Einrichtungen präzisiert, indem angeordnet wird, dass kein Bürger ohne Genehmigung oder Entscheidung einer Volksstaatsanwaltschaft und ohne Entscheidung eines Volksgerichts verhaftet werden dürfe, wobei Verhaftungen nur durch ein Organ für öffentliche Sicherheit vorgenommen werden dürfe.

Damit sind die rechtswidrige Beraubung und Beschränkung der Freiheit der Bürger durch rechtswidrige Festnahme oder andere Mittel verboten. Auch die Leibesvisitation von Bürgern, soweit sie nicht auf einem Rechtsakt beruht, ist verboten.

Aus den in Art. 37 VerfVRCh normierten Verboten kann man schließen, dass dieses Recht darauf zielt, die körperliche Bewegungsfreiheit der Bürger zu schützen. Demnach sollen die Bürger selbst entscheiden dürfen, ob sie an

einem Ort bleiben oder ihn verlassen wollen. Da der Genuss anderer Grundrechte der chinesischen Verfassung die freie körperliche Bewegung voraussetzt, stellt das Recht auf persönliche Freiheit eines der grundlegendsten Rechte der Bürger dar.

Aus Art. 37 Abs. 3 VerfVRCh kann ersehen werden, dass die rechtswidrige Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit jeder Art zu untersagen ist. Doch sind die Eingriffe von Privatpersonen und solche von staatlichen Gewalten voneinander zu unterscheiden.

Wird die persönliche Freiheit durch Private verletzt, stehen für den Verletzten die deliktsrechtlichen Anspruchsnormen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bereit<sup>322</sup>. Daneben sind die einschlägigen strafrechtlichen Normen anzuwenden: Richten sich die Verletzungshandlungen in ihren verschiedenen Ausformungen gegen die persönliche Freiheit, etwa als Freiheitsberaubung durch rechtswidrige Einsperrung (Art. 238 StGBVRCh), als Menschenraub (Art. 239 StGBVRCh), als Frauen- und Kinderhandel (Art. 240 StGBVRCh) oder als Zwangsarbeit (Art. 244 StGBVRCh), sind solche Straftaten je nach Begehungsform und Schuld mit Geldstrafe, mit kurzfristigem Freiheitsentzug, mit Freiheitsstrafe und sogar mit dem Tode zu bestrafen.

Falls durch staatliche Gewalt in das Rechtsgut der körperlichen Freiheit eingegriffen wird, ist zu fragen, ob der Eingriff vor der Verfassung gerechtfertigt ist oder nicht. Zulässig ist der Eingriff in zwei Fällen: zum einen, wenn gemäß Art. 37 Abs. 2 der chinesischen Verfassung der Eingriff, etwa die Verhaftung eines Bürgers, rechtmäßig durch ein Organ der öffentlichen Sicherheit (in der Regel die Polizei) geschieht, wofür einerseits die Genehmigung der Staatsanwaltschaft und andererseits die eines Gerichtshofs erforderlich ist. In beiden Fällen müssen die Eingriffe verfassungsgemäß sein. Das ist der Fall, wenn sich im einfachen Recht Rechtfertigungsgründe finden lassen, wie sie vornehmlich in Art. 50 - 76 StPOVRCh<sup>323</sup> geregelt sind.

Zu den rechtmäßigen Eingriffen in die persönliche Freiheit gehören die Zwangsvorladung vor Gericht; die vorläufige Festnahme einer beschuldigten Person als Sicherungsmaßnahme, um sie später verhören zu

---

<sup>322</sup> Hong ZHANG, Schadensersatz bei Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung im deutschen und chinesischen Recht, Diss. Osnabrück 2010:

[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis\\_zhang.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201009156485/6/thesis_zhang.pdf).

<sup>323</sup> Der Text auf English findet sich im Internet:

<http://www.china-lawyer.org/view.asp?id=503&kind1=6&kind2=6> .

können; der Hausarrest; die Verhaftung und die Untersuchungshaft. Weitere Maßnahmen erlaubt das „Gesetz der VR China über die Strafe in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit“<sup>324</sup> von 2005, das die „Bestimmungen der VR China über die Strafe in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit“ ersetzt. Danach ist die Polizei befugt, gegenüber den Betroffenen Verwaltungshaft bis zu 15 Tage anzuordnen. Wird die Befugnis, die persönliche Freiheit der Menschen zu beschränken, missbraucht, ist der Amtsträger gemäß Art. 238 Abs. 4 StPOVRCh zu einer Strafe zu verurteilen, die wegen des Strafschärfungsgrundes höher liegt als im Fall der Freiheitsberaubung durch einen Nichtamtsträger<sup>325</sup>. Außerdem ist der Verletzte berechtigt, eine staatliche Entschädigung zu verlangen.<sup>326</sup>

Gemäß Art. 8 Ziff. 5 i. V. mit Art. 7 des chinesischen Gesetzgebungsgesetzes von 2000<sup>327</sup> können nur Gesetze, die von dem chinesischen Nationalen Volkskongress oder von seinem Ständigen Ausschuss ausgearbeitet worden sind, solche Maßnahmen anordnen oder erlauben, die Menschen ihrer persönlichen Freiheit berauben. Problematisch ist allerdings, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzgebungsgesetzes vom Staatsrat viele Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind, die Maßnahmen zur Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten. Einige von ihnen sind schon überarbeitet oder auch abgeschafft worden.<sup>328</sup>

---

<sup>324</sup> Law of the People's Republic of China on Public Security Administration Punishments, der Text (Auszug) auf Englisch im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=4549> .

<sup>325</sup> Der erste Fall, in dem der Amtsträger wegen des Missbrauchs der Befugnis zur Beschränkung der persönlichen Freiheit verfolgt wurde, ist im März 2003 in der Provinz He Nan geschehen. In diesem Falle haben zwei Polizisten einen chinesischen Bürger 3 Monate lang gefangen gehalten haben, obwohl sie schon die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft über die Nichtgenehmigung der Verhaftung des Verletzten erhalten hatten.

<sup>326</sup> Da das Recht auf staatliche Entschädigung nach der chinesischen Verfassung in die Grundrechte der Bürger einzuordnen ist und in dieser Arbeit separat dargestellt wird, wird es hier nicht behandelt.

<sup>327</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.21lawyer.cn/english/01b/3.html>.

<sup>328</sup> Zu erwähnen sind hier besonders die vom Staatsrat im Jahre 1982 erlassenen „Maßnahmen über das Auffangen und die Rückführung von Landstreichern und Bettlern in Städten“, nach denen die aufgefangenen Landstreicher und Bettler in die Heimat zurückgesendet werden müssen. Wegen des *Sun Zhigang*-Falls im Jahre 2003 (kurze Darstellung dazu auf Englisch im Internet: [http://en.wikipedia.org/wiki/Custody\\_and\\_repatriation](http://en.wikipedia.org/wiki/Custody_and_repatriation)) wurden diese Maßnahmen abgeschafft. Zurzeit gelten die vom Staatsrat in 2003 verkündeten „Verwaltungsmaßnahmen über die Rettungshilfe für die Landsteicher und Bettler ohne Lebensunterhaltsquelle in Städten“ (der Text (Auszug) auf Englisch im Internet:

Aber einige waren weiterhin in Kraft geblieben, wie z.B.:

- der „Beschluss des Staatsrates über die Umerziehung durch Arbeit“ von 1957 und seine Ergänzungsbestimmung von 1979. Nach diesen beiden Beschlüssen richtet sich die Umerziehung durch Arbeit gegen Arbeitsverweigerer, die arbeitsfähig sind. Deren (unproduktives) Verhalten ist nach diesem Beschluss zwar ordnungswidrig; es wird aber noch kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt. Da die Umerziehung durch Arbeit eine Zwangserziehungsmaßnahme von maximal 4 Jahren darstellt, wird durch sie die persönliche Freiheit des Betroffenen, ohne dass das Urteil des Gerichtshofs vorliegt, allein schon durch eine Verwaltungsanordnung beschränkt<sup>329</sup>. Durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des Staatsrates vom 27.12.2013 sind diese Umerziehungslager insgesamt aufgelöst worden<sup>330</sup>.
- der „Beschluss des Staatsrats über den Zwangsdrogenentzug“ von 1995. Nach diesem Beschluss werden die Drogensüchtigen in einem Zeitraum von maximal 1 Jahre zwangsweise medikamentös und psychologisch behandelt. Auch dieser Entzug ist eine verwaltungsbehördliche Freiheitsentziehung, die kein Gerichtsurteil voraussetzt.

Sicherlich ist angesichts der verfassungsmäßigen Garantie der persönlichen Freiheit die Rechtmäßigkeit solcher Freiheitsentziehungen durch bloße Verwaltungsvorschriften ein schwerwiegendes Problem. Gelöst werden

---

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=2886>). Nach diesem neuen Dokument können die Aufgefangenen nur überredet werden, in die Heimat zurückzukehren und sie dürfen nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, das Asyl zu verlassen.

<sup>329</sup> Doch wäre es denkbar, dass die Verwaltung selbst, neben der Gerichtsbarkeit, ein Verfahren einrichtet, das „gerichtsformig“ ist, also ein bestimmtes dem Gerichtsverfahren nachgebildetes Verwaltungsverfahren einhält. Derartige, nicht zur Gerichtsbarkeit gehörende Einrichtungen hatte es in der deutschen Rechtsgeschichte mehrere gegeben: der Reichshofrat in Wien konkurrierte mit dem Reichskammergericht in Speyer und Wetzlar, ohne ein Gericht zu sein. Vielmehr war es ein Gremium, das den Kaiser bei seinen Entscheidungen beriet, Streitigkeiten innerhalb des Adels schlichtete und streitig gewordene Rechtsfragen zwischen dem Adel und der Krone in der Form eines gerichtsförmigen Verwaltungsverfahrens aufgriff. Später gab es eine Einrichtung im 2. deutschen Kaiserreich innerhalb der obersten Verwaltungsbehörde. Dort war, noch bevor es Verwaltungsgerichte gab, eine Abteilung eingerichtet worden, die innerhalb der Exekutive mittels einer gerichtsförmigen Verfahrensordnung über Rechtsstreitigkeiten entschied, die innerhalb der Verwaltung entstanden waren.

<sup>330</sup> <http://www.handelsblatt.com/politik/international/reformen-china-schafft-umerziehungslager-ab/9267492.html>.

kann es wohl nur dadurch, dass auch diese freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen letztlich auf ein Gesetz zurückgeführt werden. Inwieweit dies geschieht oder entsprechende Verwaltungsanordnungen durch eine gesetzliche Ermächtigung abgesichert werden, wird man dem Ermessen des chinesischen Gesetzgebers und seiner Gesetzgebungstätigkeit überlassen müssen.

#### **4.1.4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch Art. 39 der chinesischen Verfassung anerkannt. Dort heißt es:

„Art 39. Die Wohnung eines jeden Bürgers der Volksrepublik China ist unverletzlich. Rechtswidrige Hausdurchsuchungen oder das rechtswidrige Eindringen in die Wohnung eines Bürgers sind verboten.“

Da die Wohnung den elementaren Lebens- und Erholungsraum eines Menschen bildet und sie der wesentliche Freiraum für die körperliche und seelische Selbstverwirklichung ist, wo jeder, sei er Bürger oder Einwohner, seine Individual- und Privatsphäre uneingeschränkt entfalten darf<sup>331</sup>, gewährt der Staat die Unverletzlichkeit der Wohnung als Menschenrecht. Diese Garantie wird konkretisiert durch die ausdrückliche Erwähnung des Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen der staatlichen Verwaltung und Strafbehörden. Die Beschränkung der Geltung des Grundrechts auf die chinesischen Bürger wird man nicht so auszulegen haben, als sollten nur Staatsbürger dieses Schutzrecht genießen dürfen. Wegen seines Charakters als Menschenrecht wird man seinen Inhalt auf alle Einwohner zu beziehen haben, da es für eine Beschränkung dieses Rechts auf Staatsbürger keine sinnvolle Begründung gibt. Obwohl nach Art. 33 Abs. 2 VerfVRCh die Grundrechte nur den chinesischen Staatsbürgern zustehen, ergibt sich doch auch aus Art. 32 Abs. 1 VerfVRCh, dass der Staat auch die legitimen Rechte der Ausländer auf chinesischem Boden schützt. Zusätzlich wird man das schon mehrfach genannte Bekenntnis der Verfassung zur Respektierung und zum Schutz der Menschenrechte in Art. 33 Abs. 3 VerfVRCh für den Schutz der Grundrechte der Ausländer heranzuziehen haben.

Eine Definition der „Wohnung“, die rechtswissenschaftlichen Bedürfnissen genügt, ist in der chinesischen Gesetzgebung nicht zu finden. In der chinesischen Rechtsliteratur herrscht allerdings Übereinstimmung darüber, dass die „Wohnung“ nicht nur auf den ständigen Wohnraum eines Menschen beschränkt wird. Von ihr können auch andere räumliche Orte

---

<sup>331</sup> Pieroth, Bodo, Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II, 30. Aufl., 2014., S. 215, Rn. 872.



umfasst sein, wie etwa die zur Wohnung gehörenden Kellerräume und Dachböden, aber auch Geschäftsräume, ein Hotelzimmer, auf dem Grundstück befindliche Nebengebäude usw.<sup>332</sup>

Art. 39 Satz 1 VerfVRCh untersagt allgemein Verstöße jeder Art gegen die garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung. Deshalb wird man davon auszugehen haben, dass die rechtswidrige Durchsuchung der Wohnung und das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung, also die Eingriffe, die Art. 39 Satz 2 der Verfassung ausdrücklich aufführt, nicht die einzigen Verbote darstellen. Die Aufzählung ist demnach nicht erschöpfend, sondern nur beispielhaft. Als verboten wird man darum auch anzusehen haben, wenn die Privatsphäre der Wohnung durch andere Handlungen verletzt wird, wie z.B. durch den Einsatz von Lauschmitteln innerhalb und außerhalb der Wohnung. Die Durchsuchung der Wohnung und das Eindringen in die Wohnung sind als Eingriffe in das Schutzgut der Unverletzlichkeit der Wohnung zwei so typische Rechtsgutverletzung, dass hier auf beide eingegangen werden soll.

Was unter „Durchsuchung“ zu verstehen ist, wird weder in der chinesischen Verfassung noch in den Prozessgesetzen des chinesischen Strafverfahrens oder des Zivilprozesses (ZPGVRCh)<sup>333</sup> geregelt. Der Begriff wird verwendet, sein Bedeutungsumfang aber nicht klargestellt. Aus den Artikeln 109 bis 113 StPOVRCh und Art. 224 ZPGVRCh kann man allerdings schließen, dass die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung einer Wohnung voraussetzt, dass

- die Durchsuchung nur von bestimmten Organen durchgeführt werden darf, und zwar im Strafprozess nur durch Organe der öffentlichen Sicherheit und im Zivilprozess nur aufgrund gerichtlicher Anordnung;
- die Durchsuchung nur dazu dienen darf, das damit gesetzlich festgelegte Ziel zu verwirklichen, nämlich im Strafprozess nach Beweismitteln oder Tatverdächtigen und im Zivilprozess zur Zwangsvollstreckung nach dem vom Vollstreckungsschuldner eventuelle verheimlichte Vermögen zu suchen;
- die Durchsuchung der vorherigen Erlaubnis des zuständigen Organs bedarf, im Strafprozess also der Anordnung durch den Verantwortlichen des Staatsorgans für öffentliche Sicherheit zumindest der Kreisstufe<sup>334</sup>

---

<sup>332</sup> Wie z.B. Tong, Zhi Wei, - Yang, Xiaohu, - Liu, Song Shan, (Hrsg) Lehrbuch des Verfassungsrechts, Qinhua Universität, Beijing 2008.S. 157 und Yang Chengming, Ren quan fa xue [Studien über das Recht der Menschenrechte], Beijing 2004, S. 135.

<sup>333</sup> Der Text auf Deutsch im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/910409.htm>.

<sup>334</sup> Diese Regelung im Strafprozess wird nicht im chi. StPG, sondern in der „Bestimmung

und im Zivilprozess durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts.

Das Verbot des rechtswidrigen Eindringens in die Wohnung betrifft zwei Grundfälle: das Betreten der Wohnung ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers sowie das Verweilen in der Wohnung, nachdem der Wohnungsinhaber seinen Willen dem Betroffenen gegenüber ausgedrückt hat, dieser solle die Wohnung verlassen. Da der Wortlaut von Art. 39 Satz 2 VerfVRCh nur das rechtswidrige Eindringen in die Wohnung untersagt, ist zu fragen, unter welchen Voraussetzungen das Eindringen rechtmäßig ist. Konkrete Fälle werden nicht genannt, in denen das Eindringen in die Wohnung gerechtfertigt wäre.

Allerdings sieht Art. 51 VerfVRCh vor, dass die Ausübung der Grundrechte nicht die rechtmäßigen Rechte anderer und das öffentliche Interesse des Staates, der Gesellschaft und der Kollektive verletzen darf<sup>335</sup>. Dementsprechend können die Rechtfertigungsgründe für das Eindringen in die Wohnung in einzelnen chinesischen Gesetzen in folgende Kategorie eingeordnet werden:

- die verfahrensbezogenen Maßnahmen zur Ermittlung der Straftat nach dem Strafprozess, wie z.B. die Besichtigung eines Tatwerkzeugs oder einer Leiche sowie die Untersuchungen der Strafermittlungsbehörden gemäß Art. 101 ff. StPOVRCh;
- die verfahrensbezogenen Zwangsmaßnahmen gegen den Tatverdächtigen, wie z.B. dessen Verhaftung und die Untersuchungshaft

---

über die Verfahren bei der Behandlung von Straffällen durch das Organ für öffentliche Sicherheit“, die vom Ministerium für öffentliche Sicherheit verkündet wurde.

<sup>335</sup> Art. 51 heißt: Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen. Art. 51 VerfVRCh stammt aus 1982, also aus der Schicht der Verfassungsentwicklung, in der der Gedanke der Menschenrechte noch nicht in die Verfassung aufgenommen worden war. In dieser frühen Zeit der Grundrechtsentwicklung bestand zwischen den Grundrechten und den öffentlichen Interessen noch ein relativ unentwickeltes Spannungsverhältnis, indem Grundrechtspositionen der Verfassung noch nicht als Garantien des Staates angesehen worden waren. Im Lichte der inzwischen eingetretenen Verfassungsänderungen, insbesondere der von 2004, wird man darum Art. 51 der chinesischen Verfassung nun so auszulegen haben, dass die nun garantierten Menschenrechte nicht ohne Weiteres den öffentlichen Interessen nachstehen. Vielmehr wird man die öffentlichen Interessen nun unter Einbezug der entsprechenden Verfassungsänderungen so auszulegen haben, dass es auch im öffentlichen Interesse ist, dass die für unverletzlich erklärten Menschen- und Grundrechte unverletzlich bleiben und somit auch die öffentlichen Interessen verfassungskonform ausgelegt werden.

- gemäß Art. 59 ff. StPOVRCh;
- die Maßnahmen aufgrund der Befugnis des Bürgers zur Festnahme von Tätern, die auf frischer Tat angetroffen werden, in den von Art. 63 StPOVRCh vorgesehenen Fällen<sup>336</sup>;
  - die Maßnahmen nach dem Verwaltungsrecht wie die Untersuchung gemäß Art. 36 f. des chinesischen Verwaltungsstrafgesetzes<sup>337</sup> von 1996;
  - die dem öffentlichen Interesse dienenden Maßnahmen nach Gesetzen, die nicht Verfassungscharakter haben, wie die Benutzung der Wohnung zur Brandlöschung gemäß Art. 33 Ziff. 4 des chinesischen Gesetzes über den Brandschutz von 1998<sup>338</sup>.

Die Maßnahmen des Strafprozesses, die zur Ermittlung von Straftaten erforderlich sind, und diejenigen im Verwaltungsrecht, die aufgrund von Befugnissen geschehen, die die zuständigen Behörden zur Ausübung ermächtigen, geschehen im öffentlichen Interesse. Die genaue Bestimmung des öffentlichen Interesses ist somit eine unentbehrliche Voraussetzung dafür, dass ein Eindringen in die Wohnung rechtmäßig ist.

Im schwersten Fall wird ein Eingriff in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 245<sup>339</sup> StGBVRCh mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Außerdem kann der Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung auch zivilrechtliche Folgen haben: So wurde im Jahre 2004 von dem angerufenen Gericht in der Provinz Fujian das Recht auf Sicherheit der Wohnung als zivilrechtliches Rechtsgut bejaht und wegen dessen Verletzung einen Beseitigungsanspruch zugesprochen hatte.<sup>340</sup>

---

<sup>336</sup> Art. 63 chi. StPG lautet, „Jeder Bürger kann zur Behandlung die Person in folgenden Fällen festnehmen und zum Organ für öffentliche Sicherheit, zur Volksstaatsanwaltschaft oder zum Gerichtshof bringen: (1) wer auf frischer Tat betroffen oder unmittelbar nach dem Begehen der Straftat entdeckt wird; (2) wer steckbrieflich gesucht wird; (3) wer aus dem Gefängnis geflohen ist und (4) wer polizeilich gejagt wird.“

<sup>337</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.21lawyer.cn/english/03a/2.html>.

<sup>338</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.sh360.net/law/law11/3090.html>.

<sup>339</sup> Art. 245 StPOVRCh lautet: „Die rechtswidrige Untersuchung des Körpers, die rechtswidrige Durchsuchung der Wohnung oder der rechtswidrige Eingriff in die Wohnung wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.“

<sup>340</sup> In diesem Fall handelt es sich darum, dass der Beklagte (hier ein Stromversorger) das Stromkabel über das Dach des Klägers montiert hat. Eine kurze Darstellung dazu siehe Tong, Zhiwei, xianfa xue (Die Studie der Verfassung), S. 159 f.

Ob und inwieweit Sanierungsmaßnahmen in gewissen Stadtteilen großer Städte, die unter Verletzung des Enteignungsrechts erfolgt sein sollen und über die bisweilen in westlichen Medien geschrieben wird, den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen, sofern die Bewohner ohne Ankündigung ihre zum Abriss bestimmten Wohnungen binnen kürzester Zeit verlassen mussten, wird man erst bei genauer Prüfung des Sachverhalts sagen können<sup>341</sup>.

#### **4.1.5. Der Schutz der Menschenwürde**

Die Menschenwürde wird durch mehrere Gesetze und auf verschiedene Weise geschützt. Im Zivilrecht erfolgt dies durch die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts.

Art.101 AGZVRCh: Bürger und juristische Personen haben ein Recht auf Wahrung ihres Rufes; der Respekt vor der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes. Es ist verboten, mit Mitteln wie Beleidigung und Verleumdung den Ruf von Bürgern und juristischen Personen zu verletzen.

Erst seit der Verfassung von 1982 ist mit Art. 38<sup>342</sup> der Schutz der Menschenwürde als Schutzgut verfassungsrechtlich festgeschrieben worden. Damit hat die in China öffentlich geführte intensive Reflexion über die Gefährdungen der Menschenwürde in ihren sehr verschiedenen Ausprägungen während der Kulturrevolution ein konkretes Ergebnis erlangt.<sup>343</sup>

Beim Schutz der Menschenwürde gibt es einen großen Unsicherheitsfaktor, der nicht zu verschweigen ist. Denn es ist aus verschiedensten Gründen<sup>344</sup> sehr schwierig, die „Menschenwürde“ begrifflich zu bestimmen. In der chinesischen Sprache bedeutet das Wort „Würde“<sup>345</sup> die würdevolle Identität oder Stellung einer Person. Deshalb kann man die Menschenwürde

---

<sup>341</sup> So die „Berliner Zeitung“ vom 25. 11. 2008 zu Zwangsräumungen unter der Überschrift „Hausfriedensbruch“,

<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/staatlich-sanktionierte-raeumungen-provozieren-in-china-immer-wieder-neue-konflikte--in-pekking-wurde-jetzt-das-haus-der-inhaftierten-buergerrechtlerin-ni-yulan-abgerissen-hausfriedensbruch,10810590,10602420.html>

<sup>342</sup> Art. 38 ChiVerf lautet, „Die persönliche Würde der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich. Jegliche Form von Beleidigung, Verleumdung oder falscher Anschuldigung und Diffamierung von Bürgern ist verboten.“

<sup>343</sup> dazu siehe Tong, Zhiwei, xianfa xue (Die Studie der Verfassung), S. 137.

<sup>344</sup> Siehe dazu Pieroth, Bodo, Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II, 30. Aufl., 2014., S. 80 f., Rn. 353 ff.

als einen unentziehbaren Wert verstehen, der einem Jeden wegen seiner Eigenschaft als Mensch inhärent ist und ihn als Menschen von den Tieren unterscheidet. Damit ist gesagt, dass jede „natürliche Person“, also jeder Mensch, Anspruch darauf hat, von anderen, vor allem aber vom Staat, respektiert zu werden. Jede Missachtung der Würde des Menschen, gleichgültig, was ihm vorgeworfen werden mag, und jede Abqualifizierung eines Menschen als „Sozialschädling“, als „Ungeziefer“ oder als „Untermensch“, wie dies mit schweren diskriminierenden, grausamen und tödlichen Folgen während der NS-Zeit in Deutschland, aber - mit Abstrichen - auch während der Kulturrevolution gegenüber ihren Feinden, geschehen war, muss seitens des Staates unterbleiben und mit staatlicher Hilfe auch dort unterbunden werden, wo der strafrechtliche Ehrenschatz, über dessen Einhaltung die Justiz zu wachen hat, nicht mehr ausreichend ist.

Das betrifft vor allem die Regionen oder Wohnquartiere, wo Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten leben, oder solche Personen, die, aus welchen Gründen auch immer, vom Staat verfolgt, inhaftiert oder gefangen genommen werden. Ihnen gegenüber ist auch und gerade in solchen Extremsituationen ein Rechtsbeistand zu gewähren, damit sie auch als Inhaftierte ihre Rechte wahren können. Damit ist der Minderheitenschutz bereits Teil des Schutzes der Menschenwürde jedes einzelnen Angehörigen der Minderheiten. Er bedarf aber einer besonderen Ausgestaltung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, weil der weitgehend gesetzlich und regional verschieden geregelte Minderheitenschutz ein ganz eigenes Feld des Grundrechtsschutzes darstellt.

Auch wo ein Mensch strenge Pflichten zu befolgen hat und gegenüber staatlichen Befehlen Gehorsam schuldet, darf er niemals, einzeln oder in Gruppen, durch irgendwelche Verfahren zum bloßen Objekt anderer Menschen herabgewürdigt werden. Soziale Differenzierungen, die sich auf eine unterschiedliche Verfügungsgewalt über Ressourcen, auf unterschiedliche persönliche Tüchtigkeit und auf größeren oder geringeren Erfolg zurückführen lassen, sind generell hinzunehmen. Andererseits sollen sich im Rechtsverkehr die Verschiedenheiten nicht diskriminierend auswirken, mit denen die Menschen geboren werden und die z. B. das Geschlecht, die ethnische Zugehörigkeit, die Sprache sowie die Religion und die Weltanschauung betreffen. Ebenso verdienen Personen mit geistigen und körperlichen Behinderungen die Solidarität der Gesellschaft

---

<sup>345</sup> Vgl. den Beitrag: Chinesische Menschenwürde? - Ein Gespräch über den Menschenrechtsdiskurs in China und seine philosophischen Grundlagen mit Philippe Brunozzi, Gregor Paul und Heiner Roetz, in: Philosophie der Menschenwürde, Zeitschrift für Menschenrechte(zfmr), hrsgg. von Tessa Debus u. a., 2010, S. 182 ff.

und des Staates. Auch bei ihnen müssen der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot gelten; der Grundsatz der Chancengleichheit muss verwirklicht werden, damit für jedermann zumindest gleiche Ausgangsbedingungen hergestellt werden. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sind somit ebenfalls wesentliche Elemente der Würde des Menschen.

Die Menschenwürde ist ein zunächst abstrakter Wert, der aber in den allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechten wie z.B. im Recht auf Privat- und Intimsphäre sowie im Recht auf Wahrung des guten Ruf, aber auch im Namensrecht und im Bildnisrecht konkret geschützt wird.<sup>346</sup>

So wurde im Qianyuan-Fall aus dem Jahr 2000, in dem über eine eigenmächtige Durchsuchung eines Kunden in einem Supermarkt in Shanghai zu entscheiden war, der Eingriff in die Menschenwürde durch das Berufungsgericht bejaht.<sup>347</sup>

Als Beispiele für Verletzungen der Menschenwürde werden in Art. 38 der chinesischen Verfassung drei Handlungen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbare Handlungen darstellen und nach Art. 246 StGBVRCh<sup>348</sup> als Beleidigung, Verleumdung sowie falsche Anschuldigung oder Diffamierung gelten und dementsprechend bestraft werden. Diese Aufzählung ist jedoch unvollständig. Die genannten Handlungen können nur als Beispiele verstanden werden. Das ist auch schon deshalb der Fall, weil die Repräsentanten der Volksrepublik die IPBPR zwar unterschrieben haben. Jedoch ist dieser Pakt vom Nationalen Volkskongress noch nicht ratifiziert worden. Damit ist der IPBPR von der Volksrepublik noch nicht

---

<sup>346</sup> Während in Deutschland die Menschenwürde als allgemeines Persönlichkeitsrecht von einzelnen besonderen Persönlichkeitsrechten zu unterscheiden ist, hat der chinesische Oberste Gerichtshof in seiner „Auslegung über einige Fragen in Bezug auf die Feststellung der Haftung für die Entschädigung für geistige Schäden durch zivile Rechtsverletzungen“ von 2001 (Der Text auf Englisch (Auszug) im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=1802> ) die Menschenwürde nur als eines der Persönlichkeitsrechte erklärt. Die Angemessenheit dieser Auslegung ist insofern fraglich, als man die Menschenwürde als elementarste Kennzeichnung für die Natur als Menschen und als Ausgangspunkt für den Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte hinnimmt.

<sup>347</sup> In diesem Fall hat der Beklagte (ein Supermarkt in *Shanghai*) gegen die Klägerin eine körperliche Durchsuchung geführt, da der Diebstahlalarm bei der Tür tönnte, als die Klägerin den Supermarkt verlassen wollte. Eine kurze Darstellung dazu im Internet: [http://www.mianfeilunwen.com/Falv/Xianfa/23557\\_4.html](http://www.mianfeilunwen.com/Falv/Xianfa/23557_4.html).

<sup>348</sup> Art.246 chi. StG: Wenn man mit Gewalt und andere Methoden beleidigt und mit falschen Fakten verleumdet. Es ist besonders gravierend im Fall, wird zu bis drei Jahren Gefängnis, Haft, Steuerung oder Entzug der politische Rechte.

in geltendes Recht umgesetzt worden<sup>349</sup>. In ihm werden weitere Handlungen genannt, die schwere Eingriffe in die Menschenwürde darstellen und Verbrechen sind, wie z.B. Sklaverei, Menschenhandel, Folter, medizinische Versuche an Menschen ohne die freiwillige Zustimmung der Betroffenen. Außerdem sind diese Handlungen, auch wenn sie in der chinesischen Verfassung nicht ausdrücklich als Formen der Verletzung der Menschenwürde festgeschrieben sind, Verbrechen, die nach dem StGBVRCh strafbar sind.

In der Auseinandersetzung unter dem Schutz der Menschenwürde wird diskutiert, ob es Gründe gibt, die einen Eingriff in die Menschenwürde rechtfertigen können, wie dies bei anderen Grundrechten in der chinesischen Verfassung der Fall ist. Dass diese Frage zu verneinen ist, ist die allgemeine Auffassung<sup>350</sup>. Dafür spricht schon, dass Art. 38 der chinesischen Verfassung keine Ausnahmenregelungen für den Schutz der Menschenwürde enthält. Zweitens darf der Schutz des öffentlichen Interesses und der der rechtmäßigen Rechte anderer Bürger (Art. 51 VerfVRCh)<sup>351</sup> nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung der Menschenwürde dienen. Denn die Einschränkung der Menschenwürde kann nicht im wohlverstandenen und rechtmäßigen Interesse des Staates liegen. Denn es gehört ebenfalls zum Gegenstand des öffentlichen Interesses, dass die Verfassung und ihre Gebote, also auch der Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte überhaupt eingehalten werden. Umgekehrt ist das öffentliche Interesse nicht gewahrt, wenn dessen Durchsetzung voraussetzt, dass ein von einer behördlichen Maßnahme in seinen Menschenrechten verletzter Bürger seiner Würde beraubt und unmenschlich behandelt wird<sup>352</sup>.

---

<sup>349</sup> (siehe oben im ersten Teil.)

<sup>350</sup> Art.101 chinesische Zivilrecht: Bürger und juristische Personen haben ein Recht an ihrem Ruf; der Respekt vor der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes, und es ist verboten, mit Mitteln wie denen der Beleidigung und Verleumdung den Ruf von Bürgern und juristischen Personen zu schädigen.

<sup>351</sup> Art. 51 chinesische Verfassung: Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.

<sup>352</sup> Ein bedeutsamer Fortschritt in Bezug auf die Anerkennung der Unentziehbarkeit der Menschenwürde in China zeigt sich in den von dem Obersten Gerichtshof, der Obersten Staatsanwaltschaft, dem Ministerium für öffentliche Sicherheit und dem Justizministerium im März 2007 gemeinsam erlassenen „Ansichten über die weiter strikte Behandlung von Rechtsfällen nach Gesetzen zur Sicherstellung der Qualität der Behandlung von Todesstrafenfällen“ (Der Text auf Englisch (Auszug) im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=5935>). Nach Ziff. 48 ist es verboten, diejenigen, an denen ein Todesurteil vollstreckt wird, durch die Straßen zu führen und dabei anzuprangern, was früher in China nicht selten geschehen ist.

Das öffentliche Interesse ist demnach weiter zu fassen als das Interesse einer Behörde oder Dienststelle an der effektiven Durchführung bestimmter Verwaltungsmaßnahmen, das immer nur ein partielles Interesse sein kann, das gegenüber den Wertungen der Verfassung zurückzustehen hat.

#### **4.1.6. Das Recht auf Privatsphäre**

Um das Recht auf Privatsphäre zu verstehen, muss bedacht werden, dass es die Möglichkeit der einzelnen Personen sichern soll, sich auch passiv verhalten zu dürfen, um das private Leben in Ruhe zu genießen. Dazu gehört, dass die persönlichen Daten der Privatsphäre tatsächlich privat bleiben und jede Person selbst entscheiden können soll, welche Informationen den privaten Kreis verlassen sollen und welche nicht. In dieses Recht, selbst bestimmen zu dürfen, in welchem Umfang persönliche Daten an andere und an die Öffentlichkeit weitergegeben werden („informationelles Selbstbestimmungsrecht“), greift rechtswidrig ein, wer sich unerlaubt Kenntnisse über jemanden verschafft, sie ohne Zustimmung des Berechtigten sammelt, benutzt oder anderen bekannt macht. Da diese Daten zur Privatsphäre gehören und jeder kraft seiner Privatautonomie darüber nur allein verfügen darf, steht es jedem frei, selbst zu entscheiden, wie er über seine privaten Daten disponieren und andere über sie informieren will bzw. wie viel davon anderen zur Kenntnis gebracht werden soll<sup>353</sup>.

Auch wenn die chinesische Verfassung keine Norm enthält, die das Recht auf Einhaltung der Privatsphäre erwähnt, so ergibt sich der Schutz der Privatsphäre doch aus dessen zivilrechtlichem Schutz. Auch im deutschen Grundgesetz wird die Privatsphäre nicht ausdrücklich geschützt. Das Recht auf den Schutz der Privatsphäre wird demnach als Teil des Rechtes auf Entfaltung der Persönlichkeit gesehen und dementsprechend im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. I GG erörtert. In China besteht aber auch kein Einfachgesetz, das den Schutz der Privatsphäre speziell zum Gegenstand hat. Im deutschen bürgerlichen Recht gibt es ebenfalls kein solches Spezialgesetz. Doch wird im deutschen Bürgerlichen Recht die Privatsphäre als eines der Schutzgüter des umfassenderen „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ behandelt. Es gilt darum wie dieses als ein gegen jedermann durchsetzbares, absolut geschütztes „sonstiges Recht“, dessen rechtswidrige und schuldhaft Verletzung gem. § 823 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet und unter Umständen auch einen Anspruch auf ein Schmerzensgeld nach §§ 823 I i. V. m. § 253 (analog) BGB entstehen lässt<sup>354</sup>.

---

<sup>353</sup> Vgl. Tong Zhiwei, xian fa xue (Die Studie der Verfassung), S. 164.

<sup>354</sup> Vgl. die berühmte „Ginseng-Entscheidung“ des BGH: Urteil vom 19. 09.1961 (Az: VI ZR 259/60) mit dem Leitsatz: Der durch eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung



Auch in der Volksrepublik China lässt sich das Recht auf den Schutz der Privatsphäre aus anderen Grundrechten ableiten: vergleichbare Schutzgüter mit Verfassungsrang sind das Recht auf den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung als dem Ort, an dem sich die Privatsphäre am deutlichsten zeigt, sowie das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses, soweit es die private und nicht die dienstliche Korrespondenz betrifft (Art. 40 VerfVRCh)<sup>355</sup>.

In der gerichtlichen Praxis wird die Privatsphäre ebenfalls als Schutzgut anerkannt: Nach Art. 140 der Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (von 1988)<sup>356</sup> sind die Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre zu qualifizieren als Handlungen, die das Recht des Bürgers auf seinen Ruf verletzen. Diese Sichtweise entspricht einer sehr weiten Auslegung der Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre.

Diese Methode, lieber zu einer weiten Auslegung bestehender Sanktionsnormen zu greifen als besser geeignete neue Normen zu erlassen, wird in der chinesischen Rechtsliteratur kritisiert, weil die Privatsphäre und der Schutz der persönlichen Ehre unterschiedliche Schutzbereiche betreffen und auch das verletzte Rechtssubjekt nicht identisch ist. Denn während die Ehre und der gute Ruf höchstpersönliche Schutzgüter sind, umfasst die Privatsphäre einer Person, wie auch schon der Begriff „Sphäre“ besagt, einen geschützten Raum, in dem sich auch andere Personen aufhalten, deren privates Verhalten ebenfalls zum Schutzgut zu rechnen ist.<sup>357</sup>

---

seines Persönlichkeitsrechts Betroffene kann Ersatz des immateriellen Schadens beanspruchen, wenn die Umstände, insbesondere die Schwere der Verletzung oder des Verschuldens, eine solche Genugtuung erfordern. (BGHZ 35, 363-370).

<sup>355</sup> Chinesische Verfassung Art. 40: Die Freiheit und das Geheimnis des Briefverkehrs der Bürger der Volksrepublik China sind gesetzlich geschützt. Keiner Organisation oder Einzelperson ist gestattet, die Freiheit und das Geheimnis des Briefverkehrs unter den Bürgern aus irgendeinem Grund zu verletzen, abgesehen von solchen Fällen, in denen aufgrund der Bedürfnisse der staatlichen Sicherheit oder zwecks Aufklärung von Straftaten die Organe für öffentliche Sicherheit oder die Organe der Staatsanwaltschaft gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eine Zensur der Korrespondenz vornehmen dürfen.

<sup>356</sup> Deutsche Übersetzung von *F. Münzel* im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm>.

<sup>357</sup> Vgl. Yang Chengming, Ren quan fa xue [Studien über das Recht der Menschenrechte], Beijing 2004. S.145 f.

Über die Frage, welche konkreten Informationen unter den Schutzbereich des Rechts auf Privatsphäre fallen, bestehen wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Die Sachverhalte, die unter die Privatsphäre fallen und dementsprechend zu schützen sind, können in vier allgemeine Kategorien eingeteilt werden.<sup>358</sup>

- Daten über den natürlichen physiologischen Zustand einer natürlichen Person; dazu gehören die Körpergröße, das Körpergewicht und der Gesundheitszustand;
- Kenntnisse über die Kommunikationsformen und -inhalte einer natürlichen Person, aber auch schon die Post- und Emailadressen sowie die Telefonnummer(n), soweit sie nicht freiwillig mitgeteilt werden oder über Telefonbücher öffentlich zugänglich sind. Im Online-Verkehr mit Behörden werden diese jedoch auf der eindeutigen Identifizierbarkeit des Teilnehmers am Online-Verfahren bestehen.
- Informationen über die Lebensgewohnheiten und die Hobbys einer Person sowie über ihre privaten Briefe;
- Informationen über den sozialen Status einer natürlichen Person, etwa ihren Familienzustand, ihre sozialen Beziehungen und den Zustand des Vermögens;

Schutzfähig sind nur die Informationen einer natürlichen Person, also eines Menschen. Demgegenüber werden in China die nicht veröffentlichten Informationen über juristische Personen in der Regel als Geschäftsgeheimnisse behandelt und in erster Linie durch das chinesische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1993<sup>359</sup> geschützt.

Die Rechtsnormen, die dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre dienen, sind in einzelnen Gesetzen verstreut. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bestimmungen, die das Recht auf Privatsphäre im Strafprozess schützen; dazu gehört z.B. Art. 93 StPOVRCh, wonach dem Tatverdächtigen das Recht zusteht, die Fragen der Polizei, die in keiner Beziehung zum Tatvorwurf stehen, nicht zu beantworten;
- Gesetze, die bestimmte Staatsorgane verpflichten, bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse das Recht auf Privatsphäre der betroffenen Bürger zu beachten: so sehen Art. 152 StPOVRCh, Art. 120 ZPOVRCh und Art.

---

<sup>358</sup> Vgl. Tong Zhiwei, xianfa xue (Die Studie der Verfassung), S. 165.

<sup>359</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.24en.com/exam/lec/law/2008-12-28/103124.html>.

- 45 des chinesischen Verwaltungsprozessgesetzes (VerwGOVRCh)<sup>360</sup> z. B. ausdrücklich vor, dass ein Rechtsfall, der die Privatangelegenheiten Einzelner betrifft, vor Gericht nicht öffentlich verhandelt werden darf;
- Gesetze, die für besondere Berufsbereiche gelten: Gemäß Art. 38 des chinesischen Rechtsanwaltsgesetzes<sup>361</sup> und gem. Art. 22 Ziff. 3 des chinesischen Gesetzes über praktizierende Ärzte (ArztGVRCh)<sup>362</sup> darf weder ein Rechtsanwalt noch ein Arzt Privatangelegenheiten der Mandanten oder Patienten ohne dessen Zustimmung bekannt werden lassen.

Da das Recht auf Privatsphäre durch diese Gesetze mit grundsätzlich anderer Zielrichtung nur mitgeschützt wird, sind die Eingriffe in dieses Recht und ihre eventuellen Berechtigungen nach den Voraussetzungen dieser Gesetze herzuleiten. Durch die Nähe des Rechts auf Privatsphäre zum grundrechtlich geschützten Briefgeheimnis und zur ebenfalls grundrechtlich abgesicherten Unverletzlichkeit der Wohnung bekommt dieses Recht per Analogie damit ebenfalls einen verfassungsrechtlichen Charakter.

Rechtfertigungen für Eingriffe ergeben sich aus Folgendem: Das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses darf zur Verfolgung von Straftaten oder im Interesse der staatlichen Sicherheit durchbrochen werden. Dieses ergibt sich bereits aus Art. 40 VerfVRCh. Problematisch ist allerdings, dass nach diesem Artikel die genannten Eingriffe in das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses nur gerechtfertigt sind, wenn die genannten gesetzlichen Verfahren eingehalten werden:

Art. 40 VerfVRCh: ... die Organe für öffentliche Sicherheit oder die Organe der Staatsanwaltschaft gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren....<sup>363</sup>

Allerdings finden sich in keinem chinesischen Gesetz ausdrückliche Ermächtigungen für den Eingriff in Grundrechte des Persönlichkeitsschutzes. Nach Art. 215 und Art. 217 der „Bestimmung über die Verfahren bei der Behandlung von Straffällen durch das Organ für

---

<sup>360</sup> Der Text auf Deutsch im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm>.

<sup>361</sup> Dieses Gesetz wurde 1996 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet und jeweils im Jahre 2001 und 2007 überarbeitet. Der Text in originaler Fassung auf Deutsch ist abrufbar unter:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm>.

<sup>362</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.medtrans.cn/Article/ShowArticle.asp?ArticleID=81>.

<sup>363</sup> Zu Art. 40 VerfVRCh s. oben zur Fußnote 57.

öffentliche Sicherheit“ bedürfen zwar, wie schon erwähnt, das Anhalten, Öffnen und die Lektüre der Briefe oder E-Mails eines Tatverdächtigen der Genehmigung durch den Verantwortlichen des Organs für öffentliche Sicherheit zumindest der Kreisstufe. Diese Bestimmung ist jedoch kein Gesetz, sondern nur ein untergesetzliches Verwaltungsstatut. Auch aus einem weiteren Grunde ergeben sich Fragen nach der Gültigkeit, ob solch ein bloßes Statut tatsächlich ein von der Verfassung gemeintes einschränkendes Gesetz sein kann, und selbst wenn das der Fall sein sollte, ob es überhaupt zur Rechtfertigung geeignet ist, weil ja das Organ, das die Eingriffsmaßnahmen durchführt, zugleich das Genehmigungsorgan ist.<sup>364</sup>

Doch kann das Recht auf Privatsphäre entsprechend Art. 40 VerfVRCh zum Schutz der öffentlichen Interessen eingeschränkt werden. Zu den öffentlichen Interessen zählt mit Sicherheit die Erhaltung und Wiederherstellung der Volksgesundheit. Nach Art. 29 des chinesischen Arztgesetzes hat darum ein Arzt eine von ihm bei der Behandlung von Patienten entdeckte Infektionskrankheit bei der zuständigen Behörde zu melden. Problematisch ist allerdings, dass es nach dem Gesetz unklar bleibt, wo die Grenze dieses mit der Meldung der Infektionskrankheit verbundenen Eingriffs in die Privatsphäre zu sehen ist. Einen schnell ausheilenden, aber doch ansteckenden Schnupfen wird man nicht dazu zu rechnen haben, während im Falle einer ansteckenden Infektion mit einem Grippevirus schon etwas anderes gelten kann; erst recht, wenn es sich um eine schwere ansteckende Krankheit wie AIDS handelt. Diese Fragen führen in die sehr problematische Thematik der Diskussion über die Schranken einer Eingriffsermächtigung und ihre Arten, die im deutschen Verfassungsrecht als sog. Schranken-Schranken-Problematik erörtert wird<sup>365</sup>.

Zuletzt ist kurz auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit bestimmte Amtsträger ihr privates Vermögen nach Höhe und Herkunft offenbaren müssen. Zur Zeit besteht in China keine Rechtsnorm, die die Offenbarung des privaten Vermögens zur Pflicht macht oder sie auch nur betrifft, obwohl schon von dem Verwaltungsgesetz 1987 vorgeschlagen worden ist, ein solches Gesetz auszuarbeiten. In einigen Verwaltungsbezirken wird es als besondere Politik der Kommunistischen Partei praktiziert, dass bestimmte

---

<sup>364</sup> Das gleiche Problem liegt auch beim Einsatz von technischen Ermittlungsmaßnahmen (wie Lauschmitteln) durch die Polizei nach Art. 16 des chinesischen Polizeigesetzes vor (Das Gesetz auf Englisch im Internet: <http://www.en8848.com.cn/yingyu/74/n-92674.html> und <http://www.en8848.com.cn/yingyu/73/n-92673.html> ).

<sup>365</sup> Ansatzpunkt für die Beschränkung der Einschränkungen von Grundrechten ist Art. 19 Abs. 1 und die Wesensgehaltsgarantie in Art. 19 Abs.2 GG; vgl. dazu Voßkuhle, Andreas, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; JuS 2007, 429 ff.

Amtsträger ihr privates Vermögen offenbaren müssen.<sup>366</sup> Obwohl die rechtlichen Grundlagen dafür fehlen, wird von chinesischen Juristen die Rechtspflicht zur Offenbarung des privaten Vermögens als einer der Rechtfertigungsgründe für die Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre bejaht.<sup>367</sup> Denn es handele sich dabei nicht nur um eine Methode zur Bekämpfung der Korruption, sondern auch um das von der Verfassung verbürgte typisch chinesische Recht der Bürger, die Staatsorgane und die Staatsfunktionäre zu überwachen (Art. 27 Abs. 2 VerfVRCh)<sup>368</sup>. Die Verweigerung, die Gehälter offen zu legen, ist darum auch ein Straftatbestand. Doch ist dies nicht die allgemeine Ansicht zu der Frage der Reichweite der Transparenz bei den Gehältern von Amtsträgern und Parteiangehörigen. Journalisten, die die Ergebnisse ihrer Recherchen ohne Autorisierung veröffentlichen, müssen mit Bestrafung rechnen<sup>369</sup>.

## **Abschnitt 2: Die politischen Rechte und Freiheiten der**

### **Bürger**

Zu den „politischen Rechten und Freiheiten“ zählt die Möglichkeit der Bürger, an politischen Tätigkeiten teilzunehmen. Bei diesen politischen Rechten und Freiheiten geht es nicht nur um die Beteiligung an der Willensbildung des Volkes im Staat. Auch die Betätigung des Willens im Staat gehört dazu. Denn der Staat bringt gerade auch mit seiner Bezeichnung "Volksrepublik" zum Ausdruck, dass das Volk der Souverän ist und dass es das Volk ist, das den Staat lenkt. So stellt sich die Frage, welche politischen Freiheiten und Mitwirkungsrechte die chinesischen Bürger im Staat haben und inwieweit sie bei der öffentlichen Willensbildung auch verwirklicht werden können. Zweifellos stellt dies eine der wichtigsten Fragen für das Verständnis der fundamentalen Mitwirkungsrechte dar. Denn die Rechte zur Beteiligung an der Willensbildung des Staates in der Epoche der Demokratien sind in dieser Allgemeinheit Ausdruck eines allgemeinen menschlichen Prinzips der Mitgestaltung, so dass der Gedanke an ein

---

<sup>366</sup> Beispielsweise müssen die Amtsträger der Kreisstufe im Verwaltungsbezirk *Aletai* in *Xinjiang* seit 1. 1. 2009 ihr Vermögen offenbaren. Siehe dazu im Internet: [http://news.xinhuanet.com/politics/2008-09/11/content\\_9922117.htm](http://news.xinhuanet.com/politics/2008-09/11/content_9922117.htm)

<sup>367</sup> Vgl. So z.B. Tong Zhiwei, *xianfa xue* (Die Studie der Verfassung), S. 166.

<sup>368</sup> Chinesische Verfassung Art. 27 Ab.2: Alle Staatsorgane und Staatsfunktionäre müssen sich auf die Unterstützung des Volkes verlassen, ständig enge Verbindung mit ihm halten, seine Meinungen und Vorschläge einholen, sich seiner Kontrolle stellen und danach streben, ihm zu dienen.

<sup>369</sup> Ruth Kirchner, Archiv des Deutschlandfunks zum 25.01.2014: [http://www.deutschlandfunk.de/china-partei-reagiert-mit-sanktionen-auf-offenlegung-von-799.de.html?dram:article\\_id=275603](http://www.deutschlandfunk.de/china-partei-reagiert-mit-sanktionen-auf-offenlegung-von-799.de.html?dram:article_id=275603).

Menschenrecht nahelegt, dessen Umfang jedoch ganz von der konkreten Verfassung abhängt, die sich der jeweilige Staat gegeben hat. Auch wird man die Inhaberschaft und Ausübung dieser Rechte vor allem an die Staatsbürgerschaft und an ein bestimmtes Alter knüpfen und nur in gewissem Umfang auch bestimmten Gruppen von Einwohnern ohne Staatsbürgerschaft einzelne Rechte der Partizipation zubilligen, wie dies zum Beispiel in Art. 28 Abs. S. 3 GG geregelt ist<sup>370</sup>. Demgemäß sind in Deutschland bei den Kommunalwahlen unter bestimmten Voraussetzungen auch Staatsbürger anderer EU-Mitgliedsstaaten aktiv und passiv wahlberechtigt. Diese verfassungsrechtlich garantierten Partizipationsrechte sind demnach zumeist Bürgerrechte und nicht Menschenrechte.

Je nachdem, ob man die Verwirklichung der Grundrechte auf Partizipation jedem einzelnen überlässt oder ob deren Ausübung im Kollektiv und durch Kollektive geschieht, wird man zu sehr verschiedenen Formen der Auslegung der Grundrechte und ihrer Umsetzung in der Verfassungswirklichkeit kommen. Die Frage der Unterscheidung zwischen individueller und kollektiver Grundrechtsverwirklichung wird nicht grundsätzlich bei allen Grundrechten zu stellen sein, sondern nur bei solchen, die grundsätzlich auch kollektiv ausgeübt werden können, nicht so sehr bei der Willensbildung des Volkes, wohl aber in öffentlichen Einrichtungen, Parteien und Gewerkschaften.

Sehr viel deutlichere Unterschiede zeigen die verschiedenen Verfassungssysteme bei der Beteiligung der Bürger an der Willensbildung des Volkes: Die westlichen Demokratien haben ihre Verfassungen nach dem Mehrparteienprinzip ausgerichtet und lassen sogar einzelne „parteilose“ Personen nach den Regeln der Wahlgesetze – zur passiven Wahl zu, so dass auch einzelne – parteilose – Abgeordnete politischen Einfluss ausüben können. Demgegenüber vollzieht sich in der VR China aufgrund des Führungsanspruchs der Kommunistischen Partei die Mitwirkung der Bevölkerung an der Willensbildung des Volkes innerhalb des Rahmens, den die Kommunistische Partei mit ihren tief gestaffelten Untergliederungen vorgibt. Insoweit ist nach der Verfassung der Volksrepublik das Grundrecht auf politische Partizipation kollektiv gebunden, anders als im Gesellschaftsrecht. Das Stimmrecht eines Anteilseigners in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist jedoch auch in China - der jeweiligen Gesellschaftsform entsprechend - individueller Natur. Man wird die Partizipationsrechte aber auch nach dem Umfang und der Reichweite einer Mehrheitsentscheidung unterscheiden müssen: Sind die

---

<sup>370</sup> Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG: Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

Auswirkungen einer Entscheidung auf einen überschaubaren engen Wirkungskreis beschränkt, werden die Interessen der Bürger und die Rechtsordnung einer individuellen Einflussnahme gegenüber offener sein als bei Entscheidungen von großer, zumal allgemeinpolitischer Tragweite, bei denen die Bürger individuell größere Zurückhaltung üben, weil sie vor allem vom Parteikonsens getragen werden müssen und dementsprechend kollektiv gebunden ist. Oft wird aber vor Entscheidungen der Partei zu einer allgemeinen Diskussion der geplanten Vorhaben aufgerufen<sup>371</sup>. Diese kollektive Einbindung der Walsstimme ist typisch für die Ausübung der Partizipation in der Volksrepublik. Sie hatte es unter Sun Yatsen bei Einführung der Republik noch nicht gegeben.

Somit wird man je nach Art des Grundrechtes und je nach der Lage, in der das Grundrecht verwirklicht wird, zu entscheiden haben, ob und inwieweit es als ein kollektiv gebundenes Grundrecht anzusehen ist. Die Prinzipien der Verfassung der Volksrepublik wirken sich demnach auf den Umfang und auf die Durchsetzung bestimmter Grundrechte und Grundfreiheiten aus. Ein Zeichen dafür ist, dass nach der chinesischen Verfassung die Grundrechte zugleich auch Als Grundpflichten zu sehen sind<sup>372</sup>.

Die Grund- und Menschenrechte werden demnach innerhalb der drei tragenden Säulen der chinesischen Verfassung (Partei, Staat und Volk) ausgeübt, der Kommunistischen Partei, der Armee als verselbständigtem Teil der Kommunistischen Partei und innerhalb der ungeteilten öffentlichen Gewalt, in der die staatliche Regierungsgewalt, die Gesetzgebung des Nationalen Volkskongresses und die Gerichtsbarkeit verbunden und aufeinander bezogen sind. Diese drei Formationen der öffentlichen Gewalt sind zwar organisatorisch getrennt, aber in der Verfassungswirklichkeit so eng miteinander verbunden, dass das Amt des Vorsitzenden des Generalsekretäres der Kommunistischen Partei Chinas, das des Vorsitzenden der Zentralen Militärkommission der Volksbefreiungsarmee und das des Staatspräsidenten von ein und derselben Person wahrgenommen werden können; nicht aufgrund eines Verfassungssatzes, sondern aufgrund der historischen Entwicklung und des Vorbildes, das ursprünglich Mao Ze Dong vorgelebt hatte und das Deng Xiao Ping noch zu Lebzeiten für seinen Nachfolger Jiang Ze Min zur Vermeidung von Machtkämpfen wieder eingeführt hatte.

---

<sup>371</sup> Dazu: Schubert, Gunter, und Heberer, Thomas, Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China, Band I: Der urbane Raum, Wiesbaden, 2008; Band II: Der ländliche Raum, Wiesbaden 2009, S. 15 ff.

<sup>372</sup> Vgl. Verfassung der VR China (1982): „Kapitel II Grundrechte und Grundpflichten.

Die politischen Rechte und Freiheiten, soweit sie Grundrechte sind, müssen darum in der VR China vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Kommunistische Partei die einzige regierende Partei Chinas ist, die die politische Thematik bestimmt und die in die öffentliche Diskussion gestaltend eingreift. Da aber die Kommunistische Partei und die mit ihr kooperierenden anderen Parteien Volksparteien sind, können die Grundrechte auf Partizipation und Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung nur innerhalb dieser Parteien und nur durch sie ausgeübt werden. Anhand der lange Zeit Gesetz gewesenen Ein-Kind-Kampagne zeigt sich beispielhaft, wie etwa das Grundrecht auf Familie und freie Familiengestaltung je nach politischem Gutdünken eingeschränkt und wiederhergestellt werden kann.

Je nachdem, ob sich in der chinesischen Verfassung ein Grundrecht darauf bezieht, ob und inwieweit seine Ausübung Einfluss auf die Willensbildung des Staats nimmt, können folgende Rechte und Freiheiten danach abgestuft werden, inwieweit sie in die politischen Rechte und Freiheiten eingreifen. Demnach können sie eingeordnet werden:

- das Wahlrecht nimmt, wenn auch mittelbar, am stärksten auf die politische Willensbildung Einfluss, da es die Voraussetzungen regelt, nach denen die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses gewählt werden;
- die Meinungsfreiheit ist ein individuelles Menschenrecht, das sicherstellen will, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, sich aus den benutzten Informationsquellen eine eigene Meinung zu bilden und diese innerhalb der sich global entwickelnden Informationsgesellschaft ungehindert und ohne Furcht vor nachteiligen Folgen zu äußern;
- die Publikationsfreiheit ergänzt die Meinungsfreiheit um die rechtlich gesicherte Freiheit, die Meinung auch in Wort, Schrift und Bild ohne Eingriffe staatlicher Stellen zu äußern und dafür alle technisch möglichen Verbreitungsmedien einzusetzen;
- die Vereinigungsfreiheit als soziales Grundrecht ist darauf gerichtet, dass sich die Bürger zu Gruppen, Verbänden, Vereinigungen und Vereinen zusammenschließen, sei es zu wirtschaftlichen, politischen oder privaten Zwecken;
- die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist ebenfalls ein soziales Grundrecht; es betrifft die grundsätzliche Befugnis, sich an einem Ort unter freiem Himmel spontan zu versammeln, um erlaubte Zwecke gemeinsam zu verfolgen, z. B. in einem Demonstrationzug als Gruppe Meinungen kund zu tun oder auf einer Kundgebung sich die Meinungen anderer anzuhören;
- das Petitionsrecht ist ein politisches Recht, das darauf gerichtet ist, mit



einem oder mehreren Vertretern des Volkskongresses oder anderer Parlamente zusammenzukommen, um ihm eine Bittschrift zu überreichen, die auf diesem Wege in den parlamentarischen Meinungsbildungsprozess eingebracht werden kann.

#### **4.2.1 Das Wahlrecht**

Es gibt in der Volksrepublik China ein Wahlsystem im engeren und ein Wahlsystem im weiteren Sinn.

Das Wahlsystem im engeren Sinn betrifft die Wahl zu den Organen der Volksvertretungen. Das Wahlsystem im weiteren Sinn erfasst auch die Wahl der Amtsträger. Art. 34 VerfVRCh<sup>373</sup> spricht nur vom allgemeinen Genuss des Wahlrechts für die chinesischen Bürger, und das chinesische Wahlgesetz (WahlGVRCh)<sup>374</sup> regelt nur die Wahl zu den Volkskongressen für jede Stufe der Parlamentshierarchie. Deshalb beschäftigt sich diese Arbeit ebenfalls nur mit dem Wahlsystem im engeren Sinne und dem Wahlgesetz.

Die Grundlagen für das chinesische Wahlrecht wurden mit dem Wahlgesetz von 1953 geschaffen. Es wurde vielmals, nämlich 1979, 1982, 1986, 1995 und allein 2004 viermal, revidiert. Am 14. März 2010 wurde im Nationalen Volkskongress ein neues Wahlgesetz erlassen.

Nach der chinesischen Verfassung und nach dem nun vorliegenden neuen Wahlgesetz der Volksrepublik China richtet sich das engere chinesische Wahlsystem nach folgenden Grundsätzen<sup>375</sup>:

##### **4.2.1.1. Die Allgemeinheit der Wahl**

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle chinesischen Bürger das gleiche Wahlrecht haben; aktiv, um zu wählen, und passiv, um sich wählen zu lassen, wenn sich ein Kandidat oder eine Kandidatin zuvor

---

<sup>373</sup> Chinesische Verfassung Art. 34: Alle Bürger der Volksrepublik China, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, Religion, Bildungsstand, Vermögenslage und der Dauer ihrer Ansässigkeit das aktive und das passive Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Personen, denen die politischen Rechte gesetzlich aberkannt sind.

<sup>374</sup> Das „Gesetz der Volksrepublik China über die Wahl des Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse“ wurde am 1. Juli 1979 vom Nationalen Volkskongress verabschiedet und im Jahre 2010 zum fünften Mal überarbeitet. Der Text (in der Fassung von 1995) auf Englisch im Internet: <http://www.cecc.gov/pages/newLaws/electoralLawENG.php>.

<sup>375</sup> In dieser Arbeit wird nur das chinesische Wahlrecht als Grundrecht behandelt. Zum chinesischen Wahlsystem im Allgemeinen siehe <http://zl.thea.cn/cs/learning/2008-6-1/85141-1.htm>.

für ein lokales oder regionales Parlament oder auch zum Nationalen Volkskongress aufstellen lassen hat. Die einzige Voraussetzung nach Art. 34 erster Halbsatz VerfVRCh und nach Art. 3 Abs. 1 WahlGVRCh ist, dass der oder die Wahlberechtigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat<sup>376</sup>. In gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen wird der Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts durchbrochen: Nicht wahlberechtigt sind demnach diejenigen, denen gem. Art. 34 letzter Halbsatz VerfVRCh und Art.3 Abs. 2 WahlGVRCh die politischen Rechte von einem Gerichtshof nach dem StGBVRCh aberkannt worden ist<sup>377</sup>. Aber auch Bürger, die psychisch erkrankt sind, haben kein Wahlrecht, wenn das Wahlkomitee dies festgestellt hat (Art. 26 Abs. 2 WahlGVRCh).

Die Allgemeinheit des aktiven Wahlrechts wird gem. Art. 28 WahlGVRCh dadurch sichergestellt, dass im Streitfall, ob ein Bürger das aktive Wahlrecht hat oder nicht, das lokale unterste Gericht in erster und letzter Instanz darüber zu entscheiden hat. Darüber, wie die Allgemeinheit des passiven Wahlrechts wirksam geschützt wird, haben die chinesische Verfassung und das chinesische WahlG keine klaren Bestimmungen. Im Zusammenhang mit den gleich folgenden Erörterungen zur Gleichheit der Wahl soll dazu noch Stellung genommen werden.

#### **4.2.1.2. Die Gleichheit der Wahl**

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wirkt sich auf das aktive und auf das passive Wahlrecht unterschiedlich aus.

Anlässlich der Novellierung des Wahlgesetzes im Jahre 2010 wurde sichergestellt, dass zwischen den Abgeordneten aus Städten und denen vom Lande dasselbe Verhältnis gelten solle wie zwischen der wahlberechtigten Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande. Das neue Wahlrecht will demnach gewährleisten, dass im Nationalen Volkskongress und in den Volkskongressen auf lokaler Ebene die Abgeordneten der Städte und die aus ländlichen Gebieten proportional gleich stark vertreten sind<sup>378</sup>. Außerdem sollte mit dem neuen Wahlrecht ein System eingeführt werden, das sicherstellt, dass die gewählten Abgeordneten auch die verschiedenen Regionen, Nationalitäten und sozialen Schichten proportional repräsentieren<sup>379</sup>. Damit dieser Forderung

---

<sup>376</sup> Chinesischer Wahlrecht Art.3.Abs.1: Alle Bürger der Volksrepublik China, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, Religion, Bildungsstand, Vermögenslage und der Dauer ihrer Ansässigkeit das aktive und das passive Wahlrecht.

<sup>377</sup> Art. 34 letzter Halbsatz der chinesischen Verfassung und Art.3 Abs. 2 chi. WahlG: Davon ausgenommen sind Personen, denen die politischen Rechte gesetzlich aberkannt sind.

<sup>378</sup> Revidiertes WahlGVR Ch von 2010 Art 14

<sup>379</sup> . Revidiertes WahlGVRCh von 2010 Art 6. Abs 1.

angemessen Rechnung getragen werden kann, haben die Parteigremien in den Wahlbezirken die schwere Aufgabe, entsprechende Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, damit diese sich aufstellen lassen und einer Wahl stellen, die zum einen diesen Anforderungen der Repräsentation der Wahlberechtigten genügt. Außerdem muss aber auch durch die Art, wie gewählt wird, sichergestellt werden, dass das zahlenmäßige Verhältnis der Repräsentanten dem der Zusammensetzung der Bevölkerung entspricht, damit eventuelle Minderheiten nicht durch die Wahl benachteiligt werden<sup>380</sup>.

Beim aktiven Wahlrecht verlangt das Prinzip der Gleichheit der Wahl nicht zwangsläufig, dass jeder Wähler nur eine Stimme hat („one man, one vote“, so aber auch Art. 4 WahlGVRCh). Ob es eine oder mehr Stimmen gibt, richtet sich danach, ob es sich um eine reine Verhältniswahl handelt, oder ob, wie in verschiedenen westlichen Demokratien es der Fall ist, nicht nur eine Partei mit Kandidaten auf festen Listenplätzen, sondern mit einer weiteren Stimme ein Abgeordneter auch persönlich gewählt werden kann. Aber auch bei der reinen Verhältniswahl gibt es Wahlsysteme mit mehreren Stimmen, wenn es z. B. keine festen Listenplätze gibt, sondern die Wahlberechtigten die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Listenvorschlag verändern können. Wichtig für die Gleichheit der Wahl ist demnach nur, dass alle Wahlberechtigten die gleiche Anzahl von Stimmen haben.

Zum ändern muss jede Stimme den gleichen Erfolgswert haben. Das war, solange die Landbevölkerung wesentlich stärker war als die Bevölkerung in den Städten, schwierig gewesen. Nun leben ungefähr gleichviel Wahlberechtigte auf dem Lande wie in den Städten. Das war der Grund für die Revidierung des alten Wahlrechts gewesen, weil nun in Stadt und Land Wahlbezirke mit annähernd gleicher Anzahl von Wahlberechtigten gebildet werden konnten. Was den Erfolgswert der Stimmen heute angeht, gewährleistet das chinesische WahlG aber noch nicht eine de jure, sondern allenfalls eine de facto-Gleichheit der Wahl. Dies wird besonders in Art. 9 Abs. 4 S. 3 und Art. 14 WahlGVRCh zum Ausdruck gebracht.<sup>381</sup>

Für das passive Wahlrecht gewährleistet der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, dass alle Bewerber, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die gleichen Chancen haben, gewählt zu werden. Die Durchsetzung

---

<sup>380</sup> Revidiertes WahlGVRCh von 2010 Art 16.

<sup>381</sup> Hiernach ist die Anzahl der Wähler, die jeweils von jedem Bewerber der nationalen Minderheiten und der größten Nationalität Chinas (Han-Nationalität) vertreten werden, nicht gleich. Das Gleiche liegt auch bei den Bewerbern in Städten im Vergleich mit dem in Dörfern vor, da die Bauern die absolute Mehrheit der chinesischen Bevölkerung bilden (über 0,9 Milliarden im Jahre 2007).

dieses Grundsatzes ist in China allerdings nicht unproblematisch, was sich in erster Linie bei der Aufstellung der Kandidaten zeigt, bei der mehrere Proporz-Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.<sup>382</sup> Soweit dies aber zu einer überproportionalen Vertretung von Minderheiten führt, wird dies positiv gesehen und als Ausdruck des Minderheitenschutzes verstanden.

Offen lässt das chinesische Wahlgesetz, welche Rechtsbehelfe bestehen, wenn der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt wird. Ist der Grundsatz „one man, one vote“ verletzt, scheint Art. 40 Abs. 1 WahlGVRCh anwendbar zu sein, wonach die Anzahl der Stimmen die Anzahl der Wähler nicht überschreiten darf und die überzähligen Stimmen ungültig sind. Zu fragen ist allerdings, ob und gegebenenfalls wie festgestellt werden kann, welcher Wähler zwei oder mehr Stimmen abgegeben hat. Bis auf besondere Fallkonstellationen wird es unmöglich sein festzustellen, wo der Fehler zu suchen ist. Manipulationen können dadurch vorkommen, dass Wahlberechtigte mehrfach eine Stimme abgeben, wenn im Wählerverzeichnis nicht gleich beim ersten Mal die Wahl als vollzogen vermerkt wird: ein Wähler kann sich mehrere Wahlzettel verschafft haben, und diese dann unbemerkt in die Wahlurne gebracht haben. Es kann aber auch nur scheinbar zu einer Überzahl an Stimmen kommen, wenn zwar regulär gewählt worden ist, es aber vergessen wurde, im Wählerverzeichnis den Wähler auszustreichen, so dass der Eindruck vermittelt wird, als habe er nicht gewählt.

Entsprechende Probleme gibt es auch bei der Ausübung des passiven Wahlrechts. Denn wenn sich Fehler beim aktiven Wahlrecht auf das Wahlergebnis auswirken, dann ist auch das passive Wahlrecht derer verletzt, die durch Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang Nachteile erlitten haben und deshalb entweder nicht gewählt worden sind oder aber zu wenig Stimmen erhalten haben, wenn Stimmen ihnen nicht zugerechnet werden können, obwohl sie für die betroffenen Kandidaten abgegeben worden sind. Spektakulär war der Fall aus dem Jahre 2008, der auch in den Medien

---

<sup>382</sup> In der Praxis werden die Kandidaten in der Regel von Parteien oder Gesellschaften aufgestellt. Der unabhängige Kandidat ist zwar nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 zulässig, aber in der Praxis nur sehr selten der Fall (Zu entsprechenden Beispielfällen siehe Tong Zhiwei, *xianfa xue* (Die Studie der Verfassung), S. 178 f.). Abgesehen davon wird gemäß Art. 31 chi. WahlG die Kandidatenliste von der sog. Wählergruppe endgültig festgelegt. Zur Frage, wie sich die Wählergruppe zusammensetzt und wonach sie die Kandidatenliste festlegt, fehlen im chi. WahlG entsprechende Normen und in der Praxis besteht auch keine Einheitlichkeit (vgl. *xuan min xiao zu, yi ge xi jie de zhi du* (Die Wählergruppe, ein Detailsystem) im Internet: <http://www.studa.net/minzhu/060327/10463274.html>.) Ob die Gleichheit der Wahl und damit die Allgemeinheit ausreichend in China sichergestellt werden können, ist deshalb fraglich.

behandelt worden ist, dass der Abgeordnete Liang Guangzhen, der durch Machenschaften in zwei Wahlkreisen als Abgeordneter aufgestellt worden war, tatsächlich auch in beiden Wahlkreisen gewählt worden ist.<sup>383</sup>

#### 4.2.1.3. Die freie und geheime Wahl

Das Prinzip der Freiheit der Wahl besagt, dass jeder Wähler seine Wahlentscheidung in freier Willensbildung tätigen kann. Jeder Wähler soll selbst entscheiden können, ob er sich an der Wahl beteiligen will und wem er seine Stimme gibt (Art. 37 WahlGVRCh). Nach diesem Grundsatz sind alle menschlichen und technischen Faktoren auszuschließen, die auf die freie Entscheidung der Wähler einwirken und sie beeinträchtigen. Art. 256 Ziff. 2 StGVRCh nennt eine Reihe von strafbaren Handlungen, die typischerweise die Freiheit der Wahl verletzen: So wird nach Art. 256 StGVRCh unter Entziehung der politischen Rechte mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft, wer durch Gewalt oder Bedrohung, mittels Betrug oder Bestechung falsche Wahlunterlagen herstellt oder Wahlstimmen fälscht.

Der Grundsatz der geheimen Wahl steht in enger Verbindung mit dem der Freiheit der Wahl. Denn nur, wenn die Wahl geheim ist, ist eine wesentliche Vorbedingung erfüllt, dass sie auch frei ist. Die geheime Wahl ist eine notwendige Voraussetzung zur Durchsetzung des Grundsatzes der freien Wahl. Das Rechtsgut der geheimen Abstimmung wird ebenfalls durch das Strafgesetz gegen Manipulationen geschützt (Art. 36 Abs. 1 WahlGVRCh). Allerdings gibt es im chinesischen Wahlgesetz auch zwei Ausnahmen von diesem Prinzip<sup>384</sup>, die aber gerade darauf gerichtet sind, dass Vorkehrungen getroffen werden, die zwar das Prinzip der geheimen Wahl beeinträchtigen, aber nur zu dem Zweck, dass die Allgemeinheit der Wahl gewährleistet

---

<sup>383</sup> In einem Strafprozessverfahren gegen den chinesischen Bürger *Liang Guangzhen* in 2008 wurde gefunden, dass Liang Guangzhen gleichzeitig Volkskongressmitglied von zwei Verwaltungsgebieten auf der gleichen Ebene ist, was gegen den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Ausübung des passiven Wahlrechts verstößt. Gemäß Art. 30 des „Gesetzes der VR China über die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse jeder Ebene“ von 1992 bedürfen die Festnahme und die Verfolgung der Straftat von *Liang Guangzhen* der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss des Volkskongresses. Da in diesem Fall über die Festnahme von *Liang Guangzhen* Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ständigen Ausschüssen dieser zwei Verwaltungsgebieten bestanden, konnte das Strafprozessverfahren nicht fortgesetzt werden.

<sup>384</sup> Gemäß Art. 36 Abs. 2 chi. WahlG können Analphabeten und Behinderte, die nicht in der Lage sind, zu schreiben, andere beauftragen, den Stimmzettel auszufüllen. Nach Art. 38 chi. WahlG können die Bürger, die während der Wahl ihr Wahlgebiet verlassen, andere schriftlich beauftragen, ihre Stimme abzugeben.

wird. So dürfen Wahlberechtigte, die Analphabeten sind oder wegen einer Behinderung nicht schreiben können, andere Personen beauftragen, den Wahlzettel auszufüllen. Außerdem dürfen Bürger, die sich während der Wahl nicht im Wahlbezirk aufhalten, andere mit der Abgabe ihrer Stimme betrauen. Nach Art. 38 chi. WahlG können diese Wahlberechtigten eine andere Person schriftlich beauftragen, dass diese für sie ihre Stimme abgeben, aber ohne besondere Hilfestellungen auf Kosten derer, die sonst nicht hätten wählen können. Diese Regelung zielt darauf ab, dass die Bürger in einem möglichst großen Umfang ihr Wahlrecht ausüben können.

Das revidierte Wahlgesetz von 2010 hat durch Präzisierungen und Hinzufügungen den Vorgang der Wahl weiter verbessert. Eine wichtige Neuerung ist durch Art 38 Abs.1 WahlGVRCh eingeführt worden, wonach nun Wahlkabinen aufgestellt werden, die es ermöglichen, dass die Stimmzettel tatsächlich geheim und ohne Kontrolle anderer und frei von Einblicken anderer ausgefüllt werden.

#### **4.2.1.4. Direkte und indirekte Wahl**

Nach Art. 2 WahlGVRCh ist die Wahl in zwei Formen möglich: als direkte und als indirekte Wahl. Mit der indirekten Wahl, die für die Wahl zum Nationalen Volkskongress sowie zum Volkskongress der Provinzstufe gilt, ist gemeint, dass die Mitglieder des Volkskongresses nur von den Mitgliedern des nächst niedrigeren Volkskongresses gewählt werden. Demgegenüber findet die direkte Wahl nur bei den Wahlen auf der untersten Stufe statt, also bei den Wahlen zu den lokalen Volkskongressen auf der Ebene der Kreise, Gemeinden und der Ortsteile. Deren Mitglieder werden von den Wählern direkt gewählt.

Das betrifft aber nur das aktive Wahlrecht. Passiv gewählt werden können nicht nur Kandidaten aus den jeweiligen Kongressen, sondern auch von außen kommende Personen, sofern sie von den zur Aufstellung von Wahllisten befugten Gremien als Kandidaten akzeptiert und aufgestellt worden sind.

Die direkte Wahl drückt im Vergleich mit der indirekten Wahl zwar den Willen der Wähler deutlicher aus. Die Durchführung von ausschließlich direkten Wahlen ist in der VR China, einem Land mit der riesigen Flächenausdehnung von 30 Provinzen und 4 autonomen Stadtregionen, zur Zeit schon aus technischen Gründen kaum denkbar. Ein weiterer wichtiger Grund ist aber, dass die Kommunistische Partei als die einzige maßgebliche Partei in China keinen Wahlkampf wie die untereinander konkurrierenden Parteien in den westlichen Demokratien durchführt und somit kaum etwas dafür tut, dass die Kandidaten, die sich z. B. zur Wahl für den Nationalen Volkskongress aufstellen lassen, allen Wählern in China bekannt werden. Vielfach sind diese Kandidaten der Bevölkerung ganz fremd. Sie direkt zu

wählen, würde bedeuten, dass die Wähler ihnen ihr Vertrauen schenken, ohne Genaueres über sie zu wissen. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass die Kandidaten in einer gewissen Proportion zu den wirtschaftlichen, ethnisch-religiösen und militärischen Gegebenheiten aufgestellt und gewählt werden sollen, was eine freie Kandidatur und eine einheitlich in ganz China vollzogene direkte Wahl nicht ermöglichen könnte.

Doch hat man diese Probleme bei der Aufstellung und Propagierung der Kandidaten, die für die Kongresse auf höherer Stufe indirekt gewählt werden, erkannt. So bestimmt Art. 33 WahlGVRCh jetzt: "Der Wahlausschuss soll auf Verlangen der Wähler Treffen mit den Wahlkandidaten organisieren, wobei die Kandidaten sich selbst vorstellen und die Fragen der Wähler beantworten".

Um aber auch nur die Einführung der Direktwahl auf Kreis- und Gemeindeebene zu beschleunigen, könnte die Wahlkommission, die zurzeit für die Feststellung zuständig ist, wie viele Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zum Nationalen Volkskongress auf jeden Kreis bzw. auf jede Gemeinde fallen, eine sehr wichtige Rolle spielen, wenn die Wahlorganisation insgesamt verbessert werden würde.

Dem entspricht es, dass zur Organisation der Wahl und zur Bildung der Wahlkommission, zu ihren Pflichten und Aufgaben, aber auch zur Befangenheit der Kommissionsmitglieder neue Bestimmungen in das Wahlgesetz von 2010 hinzugefügt worden sind.

#### **4.2.2. Die Meinungsfreiheit**

Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit liegt der Gedanke zugrunde, dass die Wahrheit von niemandem monopolisiert werden darf.<sup>385</sup> Da Art. 35 der chinesischen Verfassung<sup>386</sup> zur Meinungsfreiheit nur besagt, dass die chinesischen Bürger das Recht der freien Rede und der freien Publikation haben, betont diese Bestimmung zwei Formen, in denen die eigene Meinung frei geäußert werden darf, nämlich mündlich und schriftlich. Das Kernrecht der freien Meinungsäußerung ist damit vorausgesetzt, weil nicht angenommen werden kann, dass das Grundrecht besagen will, dass es den Bürgern freistehe, nur eine vorgegebene Meinung zu verkünden und zu publizieren, die eigene Meinungsbildung aber nicht geschützt sei. Ob und inwieweit sich diese Vermutung bestätigt, wird nicht durch ergänzende Rechtsvorschriften geklärt, sondern muss durch eine entsprechende Verfassungsinterpretation herausgefunden werden. Sicher ist, dass die

---

<sup>385</sup> Yang Chengming, Ren quan fa xue [Studien über das Recht der Menschenrechte], Beijing 2004.S. 158.

<sup>386</sup> VerfVRCh Art.35: Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit der Rede, der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung, der Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen.

Redefreiheit und die Publikationsfreiheit es erforderlich machen, den Begriff der „Meinung“, auf die sich jene beiden Rechte beziehen, näher zu bestimmen und ihr Verhältnis zur Redefreiheit und zum Recht auf freie Publikation zu klären.

In Art. 35 der chinesischen Verfassung wird die Wortgruppe „yanlun“ verwendet, die mit dem deutschen Wort „Meinung“ übersetzt wird. Doch besteht sie aus zwei Wörtern: das erste ist „yan“, das dem deutschen Wort „Rede“ entspricht, während „lun“ ‘die Bewertung von etwas‘ bedeutet. Deshalb schützt die Meinungsfreiheit dem chinesischen Wortlaut nach nicht nur die freie Äußerung eines Werturteils, sondern auch die Grundlage eines solchen Werturteils, die Darstellung der entsprechenden Tatsachen.

Dafür, dass die Darstellung der Tatsachen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit einbezogen ist, spricht darüber hinaus auch die Natur der Sache, weil jede Tatsachenbehauptung in der Regel mit einem subjektiven Werturteil verbunden ist.

Ob die Tatsachenbehauptung und das abgegebene Werturteil inhaltlich richtig sind, spielt für den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit keine Rolle. Denn das Schutzgut der Meinungsfreiheit hat die Gedankenäußerung an sich, nicht aber ihren Inhalt zum Gegenstand. Ein inhaltlich unangemessenes Werturteil kann aber ebenso wie eine unrichtige Tatsachenbehauptung gegen Einfachgesetze verstoßen und zivilrechtliche bzw. strafrechtliche Rechtsfolgen auslösen, wie z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld und im Strafrecht die Verurteilung wegen Beleidigung (gem. Art. 246 StGBVRCh)<sup>387</sup>.

Der Genuss der implizit mitgeschützten Meinungsfreiheit setzt voraus, dass die Meinung eines Bürgers frei zustande kommt, ohne Druck von außen. Damit ist auch die Meinungsbildung geschützt. Wird die Meinung dem Äußernden aufgezwungen, liegt ein Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit vor. Weiter ist notwendig, dass Personen, die der geäußerten Meinung zuhören oder sie in gedruckter Form zur Kenntnis nehmen wollen, nicht daran gehindert werden. Das betrifft, was die Zuhörer angeht, die Informations- und möglicherweise auch die Versammlungsfreiheit; aber auch die Meinungsfreiheit selbst, weil derjenige, der seine Meinung frei äußern möchte, sich auch sein Publikum suchen darf. Die Meinungs- und Redefreiheit ist nicht auf Selbstgespräche oder auf ihre Verwirklichung in stiller Zurückgezogenheit beschränkt. Ob

---

<sup>387</sup> Chi. StG Article 246 Whoever, by means of violence or by other means, insults in public another person or fabricates facts to slander another person shall, if the circumstances are serious, be sentenced to fixed-term imprisonment of not more than three years, criminal detention, public surveillance or deprivation of political rights.



das Publikum jemandem ganz oder auch nur teilweise zuhören will, steht auf einem anderen Blatt. Dementsprechend ist in Art. 35 VerfVRCh auch die sachlich mit der Meinungsfreiheit verknüpfte Versammlungsfreiheit mitgeschützt.

In welchen Formen die Meinung geäußert werden darf, dafür enthält die chinesische Verfassung über die bereits genannte Mündlichkeit und Publikation in Druckmedien hinaus keine weiteren Regelungen. Die sinnvolle Auslegung der Verfassungsbestimmung ergibt aber, dass die Meinung nicht nur in mündlicher und gedruckter Form geäußert werden darf, sondern auch in jeder anderen Form wie etwa auf der Bühne, in Bildern, in Filmen, als Gesang und als Musik, aber auch in den neuen Medien des Internets.

Die Meinungsfreiheit kann vor allem auf zweierlei Weise verletzt werden: als Äußerung einer erzwungenen Meinung und durch die Verhinderung, dass andere von der geäußerten Meinung einer Person erfahren. Der erste Fall ist gegeben, wenn im heutigen China z. B. unter der Gefahr, andernfalls durch die Aufnahmeprüfung zur Universität zu fallen, erwartet wird, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin das geschichtliche Geschehen, soweit es von politischer Bedeutung ist, genauso zu bewerten hat, wie es die offizielle Sichtweise verlangt. Weicht man von dieser vorgegebenen Sicht ab, kann das Prüfungsergebnis negativ ausfallen mit der Folge, dass sich die Möglichkeit, eine Universität zu besuchen, verschlechtert. Der zweite Fall liegt z. B. vor, wenn Internetbeiträge auf einer offiziellen Webseite vom Internetadministrator gestrichen werden, weil in ihnen eben diese Webseite kritisiert wird.<sup>388</sup>

---

<sup>388</sup> Auch die zurzeit in China geltende Internetkontrolle kann als Eingriffe in die Meinungsfreiheit bezeichnet werden. Die Rechtsgrundlagen für die Internetkontrolle bilden vorwiegend die vom Ministerium für öffentliche Sicherheit nach der Genehmigung des Staatsrats im Jahre 1997 verkündeten „Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit der internationalen Vernetzung von Computerinformationsnetzen“ (Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.asianlii.org/cn/legis/cen/laws/mfspaotinocin1194/>). In deren Art. 5 werden die Informationen aufgeführt, die zum Schutz der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Interessen, der Jugend und der rechtmäßigen Rechte andere nicht formuliert, vervielfältigt, nachgeschlagen oder verbreitet werden dürfen. Nach Art. 15 ist in den lokalen Behörden eine Abteilung zu gründen, die für die Internetkontrolle zuständig ist und die nach Art. 18 befugt ist, fragliche Inhalte zu löschen und fragliche Server zu sperren. Die Angemessenheit der Internetkontrolle ist insofern zu kritisieren, als nicht nur die Webseiten der von der chinesischen Regierung als illegal angesehenen Organisationen (wie *Falungong*), sondern auch die inoffiziellen, auf denen das Thema der Demokratie und Menschenrechte diskutiert werden (wie z.B. die ewige Löschung der Webseite „Jahrhundert China in 2006), nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Zu

Die Meinungsfreiheit kann unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden. Das ergibt sich aus Art. 51 der chinesischen Verfassung<sup>389</sup>. Ein Fall für die Beschränkung des Grundrechts liegt vor, wenn die Meinungsäußerung die Rechte und rechtmäßigen Interessen von Privatpersonen und das öffentliche Interesse verletzt. So ist es als Missbrauch der Meinungsfreiheit anzusehen, wenn die Meinungsäußerung die Ehre eines anderen Bürgers verletzt (Art. 101 AGZ)<sup>390</sup>. Auch der Schutz der Minderjährigen kann einen Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen.<sup>391</sup> Die Meinungsfreiheit wird im öffentlichen Interesse ebenfalls zu Recht eingeschränkt, wenn mit der Äußerung eine Straftat nach Art. 249 StGVRCh<sup>392</sup> begangen wird: Keiner soll im Namen der Meinungsfreiheit zum Nationalitätenhass und zur Nationalitätendiskriminierung aufrufen und anstiften dürfen.

---

fragen ist hier auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Verwaltungsmaßnahmen. Denn aus dem Gesichtspunkt der Normenhierarchie sind diese Verwaltungsmaßnahmen als Verwaltungsstatut zu qualifizieren. Sehr problematisch ist deshalb, dass die Exekutive statt des Gesetzgebungsorgans die Normen erlässt, die die Grundrechte in der Verfassung einschränken.

<sup>389</sup> VerfVRCh Art.51: Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.

<sup>390</sup> Zivilrechtsgrundsätze § 101: Bürger und juristische Personen haben ein Recht an ihrem Ruf; die Achtung vor der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes, und es ist verboten, mit Mitteln wie denen der Beleidigung und Verleumdung den Ruf von Bürgern und juristischen Personen zu schädigen.

<sup>391</sup> Vgl. Art. 34 des „Gesetzes der VR China über den Schutz von Minderjährigen“ (Der Text auf Englisch (Auszug) im Internet:

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=5749>). Das Treffen der Maßnahmen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit in China ist nicht unproblematisch, besonders wenn die Meinung in Form eines Films geäußert wird. Im Jahre 2008 wurde z.B. zum Schutz der Jugend das Vorführungsverbot des chinesischen Films „Der Apfel“ von der zuständigen chinesischen Behörde angeordnet, weil in dem sexuelle Szenen enthalten sind (Der Bericht davon im Internet:

<http://pic.people.com.cn/GB/1099/6735311.html>). Hier stellt sich die Frage der Angemessenheit des Vorführungsverbots, da in diesem und ähnlichen Fällen noch mildere Maßnahmen denkbar sind (wie z.B. die Einführung der Altersfreigabe-Einstufung).

<sup>392</sup> Chi. StG Article 249 Whoever incites national hatred or national discrimination shall, if the circumstances are serious, be sentenced to fixed-term imprisonment of not more than three years, criminal detention, public surveillance or deprivation of political rights. If the circumstances are especially serious, the offender shall be sentenced to fixed-term imprisonment of not less than three years and not more than ten years.

### 4.2.3. Die Publikationsfreiheit

In Art. 35 der chinesischen Verfassung wird nicht die Pressefreiheit, sondern die Freiheit der Publikation geschützt. Die Publikationsfreiheit steht in enger Verbindung mit der Meinungsfreiheit, da die Publikation eines der wichtigsten Mittel ist, damit die frei gebildete Meinung auch geäußert werden kann. Trotz dieses engen Zusammenhanges ist die Publikationsfreiheit kein Unterfall der Meinungsfreiheit. Denn bei der Publikation handelt es sich oftmals nicht um die Äußerung der eigenen Meinung, sondern um die Wiedergabe von Meinungen anderer Personen, um diese zu verbreiten.

Der Begriff „Publikation“ ist nach Art. 2 Abs. 2 der „Verwaltungsvorschriften über die Publikation“ (Publikationsvorschriften), die der Staatsrat 2001 erlassen hatte<sup>393</sup>, weit auszulegen. Unter die Publikationstätigkeit fallen somit neben der Veröffentlichung an sich auch die Vervielfältigung, die Herstellung von Druckwerken, die Einfuhr und der Vertrieb von Publikationen. Die einzelnen Tätigkeiten, um die es bei der „Publikation“ geht, werden in jenen Vorschriften relativ detailliert geregelt. Auch die Objekte der Publikation sind weit zu fassen: sie beschränken sich aufgrund der modernen technischen Entwicklung nicht auf bloße Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften als herkömmliche Formen der Publikation. Nach Art. 2 Abs. 3 jener Publikationsvorschriften fallen auch die audiovisuellen Produkte<sup>394</sup> und die elektronischen Publikationen<sup>395</sup> unter den Begriff der Publikation.

Das Schutzgut der Publikationsfreiheit der Bürger wird in Art. 24 der Publikationsvorschriften bestimmt. Danach ist jeder berechtigt, sein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Schaffen, soweit es Gegenstand einer Publikation werden soll oder bereits ist, frei zu veröffentlichen. Zu beachten ist allerdings, dass das Manuskript, das der Bürger veröffentlichen

---

<sup>393</sup>Der Text auf Englisch im Internet:

[http://english.gov.cn/laws/2005-08/23/content\\_25588.htm](http://english.gov.cn/laws/2005-08/23/content_25588.htm).

<sup>394</sup> In Art. 2 der von dem Staatsrat untergeordneten staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation 2004 verkündeten „Verwaltungsbestimmungen über die Publikation von audiovisuellen Produkten“ werden beispielhaft Audiokassetten, Videokassetten, Schallplatten, VCD und DVD als audiovisuelle Produkte aufgeführt.

<sup>395</sup> Nach Art 2 Abs. 2 der vom staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation 2007 verabschiedeten „Verwaltungsbestimmungen über die Veröffentlichung von elektronischen Publikationen“ sind mit elektronischen Publikationen die Massenverbreitungsmedien gemeint, durch die die in digitaler Form auf einem festen physikalischen Datenträger gespeicherten kenntnis- oder gedankenbezogenen Informationen elektronisch gelesen und gezeigt werden können (wie z.B. CD-ROM und DVD-ROM).

möchte, in der Regel rechtlich eingebunden ist in ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und einem Verlag. Demnach kann die Publikationsfreiheit nicht geltend gemacht werden, wenn nur wirtschaftliche Hindernisse für die Publikation bestehen. Das wäre z. B. der Fall, wenn der in Aussicht genommene Verlag eine Veröffentlichung des eingereichten Werkes ablehnt, weil die darin geäußerten Gedanken und Meinungen den Vorstellungen des Verlages oder dessen Herausgebern nicht entsprechen. Die Publikationsfreiheit eines Bürgers ist verletzt, wenn der Staat in sie eingreift und Hemmnisse errichtet, die eine freie Veröffentlichung eines Werk von Auflagen oder Bedingungen abhängig macht oder dessen Veröffentlichung sogar ganz verbietet.

Auf der anderen Seite kann der Staat die Freiheit der Publikation auch fördern. Eine solche aktive Tätigkeit liegt z.B. vor, wenn der Staat die Möglichkeit von Finanzierungshilfen einrichtet oder die Genehmigung zur Gründung zahlreicher Verlage erteilt, wie das z.B. in der VR China im Jahre 2005 geschehen ist, als 573 Buchverlage gegründet worden sind<sup>396</sup>. Grundrechtsträger sind auch die Publikationseinheiten, also in der Regel die Verlage: Nach Art. 9 Abs. 2 und 3 der Publikationsvorschriften kann die Publikationseinheit ein Zeitungsverlag, ein Zeitschriftenverlag, ein Buchverlag, ein Verlag für audiovisuelle Produkte oder für elektronische Publikationen sein, aber auch eine Redaktion. Ob auch die in den Publikationseinheiten tätigen Personen unter den personellen Schutzbereich der Publikationsfreiheit fallen, wird nicht einheitlich beantwortet. Hierbei soll es darauf ankommen, ob die betroffene Person Einfluss darauf hat, ob und wie ein Werk von der Publikationseinheit herausgebracht werden soll. Ist die betroffene Person in der Publikationseinheit z.B. dafür zuständig, wird man diese Frage zu bejahen haben. In einem solchen Fall ist die von der zuständigen Person getroffene Entscheidung, etwa die des Herausgebers eines Sammelbandes, gleichzeitig auch die Entscheidung der Publikationseinheit selbst.

Andere in einer Publikationseinheit tätige Personen fallen nicht unter die Publikationsfreiheit, da sie nicht an der Entscheidung über die Publikation und die Art und Weise, wie ein Werk erscheinen soll, beteiligt sind. Das gilt z. B. für die Mitarbeiter im Büro einer Publikationseinheit oder die, die in der Drucktechnik tätig sind. Denkbar ist aber, dass die Personen, die nicht unter die Publikationsfreiheit fallen, Träger anderer Grundrechte sind. Das kann z. B. besonders für die in einem Zeitungsverlag tätigen Journalisten gelten, deren Aufgabe, Presseberichte zu verfassen oder durch Kommentare

---

<sup>396</sup> Statistische Angabe aus dem Internet:

[http://www.chinapublish.com.cn/cbtj/dlcbtj/ndcbtj/200706/t200706\\_05\\_25704.html](http://www.chinapublish.com.cn/cbtj/dlcbtj/ndcbtj/200706/t200706_05_25704.html)).

gesellschaftliche Ereignisse zu bewerten, vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt ist.

Wenn ein Journalist z. B. von seinem Zeitungsverlag aufgrund einer Verwaltungsanordnung angewiesen wird, einen Pressebericht oder eine wertende Kommentierung nicht zu veröffentlichen, obwohl rechtlich haltbare Gründe für das Verbot, die z. B. im Schutz der Jugend liegen könnten, nicht bestehen, könnte er sich nicht auf die Publikationsfreiheit, aber auch nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen, auch wenn es um die Bildung und Äußerung der eigenen Meinung des Journalisten gehen sollte, sofern der Journalist vertraglich den Richtlinien des Verlages unterworfen ist.<sup>397</sup>

Auch für die Publikationsfreiheit gelten die allgemeinen Beschränkungen der Grundrechte gem. Art. 51 VerfVRCh. Außerdem enthalten Art. 26 und 27 jener Publikationsvorschriften bestimmte Vorgaben für die Inhalte der Publikationen, gleichsam als „Vorzensur“: sie sollen vor allem dem Schutz

---

<sup>397</sup> Hier ist kurz auf die Reglementierung der Tätigkeiten der Journalisten einzugehen, da die Pressefreiheit ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechte ist, obwohl sie in der chinesischen Verfassung nicht ausdrücklich festgeschrieben ist. Zurzeit besteht in China noch kein Gesetz, das sich speziell auf die Tätigkeiten der Journalisten bezieht. Im Jahre 2005 wurden vom staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation die „Verwaltungsmaßnahmen über die Presseausweise“ erlassen (Der Text (Auszug) auf Englisch im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/displayModeTwo.asp?id=3990>) und einige Normen davon sind für die Tätigkeiten der Journalisten, betreffen die Beschaffung der Information und das Interview durch Journalisten. Nach deren Art. 13 Abs. 1 sind nur diejenigen befugt, die den vom staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation erteilten Presseausweis haben, die Informationen zu sammeln und das Interview zu machen. Gemäß Art. 17 gilt für die Presseausweise das System der Jahresprüfung und das Nichtbestehen der Prüfung hat die Ungültigerklärung des Presseausweises zur Folge. Als mögliche Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung werden in Art. 14 aufgeführt (1) die Nutzung des Presseausweises zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Berufstätigkeit als Journalist und (2) die Nutzung des Presseausweises zur Ausübung rechtswidriger oder gegen die Berufsmoral der Presse verstoßender Tätigkeiten. Art. 13 Abs. 2 sieht zwar vor, dass die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Journalisten bei der Beschaffung der Informationen und beim Interview zu schützen sind. Die konkreten Rechte und Interessen, die die Journalisten genießen sollen, sind allerdings in den o.g. Maßnahmen nicht zu finden, was oft dazu führt, dass Journalisten beim Informationsbesuch geschlagen werden (Entsprechende Beispiele im Internet: <http://press.gapp.gov.cn/news/wen.php?val=news&aid=3124>) oder dass der Inhalt des von Journalisten formulierten Presseberichts oder Bewertung durch den Sprecher der kommunistischen Partei (wie *Renmin*-Tageszeitung und *Xinhua*-Nachrichtsagentur) umgeschrieben werden muss.

der Jugend dienen, aber auch der Sicherheit des Staates, den öffentlichen Interessen und der chinesischen traditionellen Kultur. Die Beschränkung der Publikationsfreiheit zum Zwecke des Jugendschutzes ist sachdienlich. Soweit diese Vorgaben aber zur Erzielung auch der anderen Zwecke nicht eingehalten werden, können die Publikationen verhindert werden oder nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen erscheinen. Dies aber lässt, wie es sich bei der Darstellung der Internetkontrolle zeigt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Art. 26 und 27 der Publikationsvorschriften aufkommen. Denn ob jene Bestimmungen als Rechtfertigungsgründe für die Eingriffe in die Publikationsfreiheit ausreichen, ist verfassungsrechtlich sehr problematisch. Bei strafrechtlich relevanten Internetpublikationen wird man allerdings die Eingriffe billigen wollen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage der Zensur in der VR China zu behandeln. Dass es sich um Zensur handelt, wenn Artikel, die veröffentlicht werden sollen, vor ihrem Erscheinen nicht nur eine redaktionelle, sondern auch eine inhaltliche Kontrolle durchlaufen müssen, ist kaum zweifelhaft. Erweist sich der Eingriff in den Text als eine willkürliche Maßnahme, ist zweifellos die Publikationsfreiheit verletzt. Doch wird man hier unterscheiden müssen: soll ein Beitrag, den ein in einem Zeitungsverlag angestellter Journalist entworfen hat, nicht gedruckt werden oder soll er abgeändert werden, weil er z. B. gegen die Ausrichtung der Zeitung und deren gesellschaftspolitischen Ziele verstößt, handelt es sich nicht um Zensur, sondern um eine arbeitsrechtliche Weisung, der der Angestellte nachkommen muss. Wird jedoch der Artikel unterbunden, weil es eine staatliche oder staatsnahe Aufsichtsbehörde so will, handelt es sich sicherlich um Zensur. Ob dies gegen verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte verstößt, ist, anders als in den westlichen Demokratien, für die VR China nicht so sicher zu beantworten. Denn der Grundsatz des Zensurverbots ist in der chinesischen Rechtsordnung nicht zu finden. Wegen des Spektrums der Publikationen gelten in China unterschiedliche Rechtsnormen, die die Kontrolle von Publikationen regeln. Bei der Herstellung und Verlegung von Büchern ist die Ausübung der Zensur prinzipiell möglich. Denn in Art. 36 und 37 der „Verwaltungsmaßnahmen für die Publikation von Büchern“, die vom staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation im Jahre 2008 erlassen worden sind, ist vorgesehen, dass das staatliche Verwaltungsamt für Presse und Publikation bei der Publikation von Büchern systematisch mitliest und dabei die Buchherstellung überprüft. Zum eigentlichen Prüfungsverfahren schweigen diese Bestimmungen, auch dazu, ob es sich um eine vorherige oder um eine nachträgliche Überprüfung handelt, was schon aus wirtschaftlichen Gründen von Bedeutung ist, weil bei einer nachträglichen Versagung schon erhebliche Aufwendungen gemacht worden sind, die bei untersagtem Verkauf nicht mehr eingebracht werden können. In beiden Fällen stellt die

Kontrolle des Buchinhaltes eine Zensur dar, zumindest im Falle des Erscheinungsverbotess missbilliger Texte. Bei Zeitungen ist die Ausübung der Zensur gem. Art. 47 Abs.1 der „Verwaltungsmaßnahmen für die Publikation von Zeitungen“, die bereits 2005 vom staatlichen Verwaltungsamt für Presse und Publikation erlassen worden sind, zu untersagen, da die Überprüfung der Zeitungen nur nach ihrer Publikation durchgeführt werden darf<sup>398</sup>.

Die allgemeine Debatte um die Berechtigung der Zensur würde sehr an Sachlichkeit gewinnen, wenn die Kriterien, die die Verwaltungsbehörde ihrer Überprüfung der Publikationen zugrunde legt, öffentlich macht und sie sich an der Diskussion um die von der Verfassung geschützten Kernbereiche der Meinungs- und Publikationsfreiheit und deren Grenzen beteiligte.

#### **4.2.4. Die Vereinigungsfreiheit**

Nach Art. 35 VerfVRCh haben die chinesischen Bürger das Recht, sich freiwillig zu einem „She“ zusammenzuschließen. Problematisch ist, dass das chinesische Wort „She“ einen sehr weiten Anwendungsbereich hat. Mit ihm kann eine Gesellschaft, eine Vereinigung, eine Körperschaft, ein Verein und sogar ein Institut gemeint sein. In diesem weiten Sinn könnte man es mit „Organisation“ übersetzen. Das ist sicherlich ein zu weiter Bereich, da eine Reihe von Organisationsformen, vor allem die im Bereich der Wirtschaft, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Gründung speziell regelt und die sicherlich auch der staatlichen Mitwirkung bedarf. In welchem Sinne das Wort „She“ in der chinesischen Verfassung zu verstehen ist, ist dementsprechend unklar. Im Jahre 1998 wurden vom Staatsrat die „Vorschriften über die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften“ (GesellKörpVorschr.)<sup>399</sup> erlassen, die gem. Art. 1 GesellKörpVorschr die Vereinigungsfreiheit der chinesischen Bürger gewährleisten wollen. Mit diesen Vorschriften wird die Gründung einer Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung möglich gemacht und damit zugleich die Ausübung der Vereinigungsfreiheit konkretisiert.

Dass unter dem verfassungsrechtlichen Begriff „She“ ausschließlich eine Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung gemeint sei, wird man zu verneinen haben. Das ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil der Staatsrat als Organ der Exekutive als nicht berechtigt anzusehen ist, durch die „Vorschriften über die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften“, die eine bloße Verwaltungsvorschrift darstellt, den verfassungsrechtlichen Begriff „She“ verbindlich auszulegen und ihn auf

---

<sup>398</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://en.ncnc.gov.cn/Law/LawDetails2.aspx?ID=6782>.

<sup>399</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.chinadevelopmentbrief.com/node/298>.

die Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung zu beschränken. Abgesehen davon geben diese Vorschriften auch nicht zu erkennen, dass die Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung die einzige, nach der Verfassung frei zu bildende Organisationsform sein soll. Vielmehr wird man unter „She“ Vereinigungen in einem sehr viel breiteren Umfang zu verstehen haben, so dass auch Zusammenschlüsse in anderen Gesellschaftsformen frei eingegangen werden dürfen.

Dennoch sind jene „Vorschriften über die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften“ ein so bedeutendes Dokument, das es sich lohnt, es zur Grundlage für die folgende Darstellung der durch die Vereinigungsfreiheit geschützten Gesellschaften zu nehmen. Denn diese Vorschriften sind das wichtigste und wahrscheinlich auch das einzige rechtliche Dokument, das das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit konkretisiert.

Nach Art. 2 und 3 dieser Vorschriften setzt der Zusammenschluss zu einer körperschaftlich verfassten Gesellschaft folgende Faktoren voraus:

- Die Gründung einer derartigen Körperschaft muss auf dem freien Willen der Bürger beruhen. Damit fallen Körperschaften, die z.B. aufgrund eines Gesetzes gegründet werden und bestimmte Verwaltungsaufgaben des Staats übernehmen<sup>400</sup>, nicht unter den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit.
- Die Gründung einer solchen Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung muss der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele ihrer Mitglieder dienen. Die Mitglieder können natürliche Personen oder auch Organisationen des Privatrechts sein, also nicht staatliche Organe.
- Die Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Darin unterscheiden sich die Gesellschaften mit körperschaftlicher Verfassung von den Wirtschaftsvereinen und körperschaftlich organisierten Unternehmen.
- Die Gesellschaft mit körperschaftlicher Verfassung muss wegen ihrer körperschaftlichen Verfassung eine juristische Person sein. Sie darf nur in ihrem eigenen Namen tätig sein und muss für ihr Handeln einstehen und haften.

Da in der Volksrepublik China ein Parteiengesetz fehlt, ist zu fragen, ob auch die politischen Parteien Gesellschaften mit körperschaftlicher

---

<sup>400</sup> Ein Beispiel bildet die Gründung des chinesischen Rechtsanwaltvereins und der lokalen Rechtsanwaltvereine nach Art. 43-46 des chinesischen Rechtsanwaltsgesetzes von 1996 (Der Text auf Englisch (Auszug) im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?ID=6463&DB=1>).



Verfassung im Sinne jener Vorschriften sind. Grundsätzlich wären die eben genannten vier Elemente auch auf die politischen Parteien anzuwenden.

Doch die politischen Parteien in die von der Vereinigungsfreiheit geschützten gesellschaftlichen Körperschaften einzubeziehen, ist problematisch. Man wird dies aus mehreren Gründen zu verneinen haben: Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 GesellKörpVorschr bedarf die Gründung einer gesellschaftlichen Körperschaft, die sich regelmäßig auf einem näher bestimmten Berufsfeld betätigt, der Genehmigung durch die sachlich zuständige Behörde, die nach Art. 6 Abs. 2 GesellKörpVorschr in der Regel eine dem Staatsrat oder einer lokalen Regierung untergeordnete Abteilung ist. Das Ziel der politischen Parteien ist aber die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Staatsvolkes. Deshalb kann das Wirken der politischen Parteien nicht als Betätigung auf irgendeinem Berufsfeld angesehen werden. Zum anderen wird man die Gründung einer Vereinigung, die an der Willensbildung des Volkes teilhat, nicht von der Genehmigung einer untergeordneten Abteilung der Staatsverwaltung abhängig sein lassen.

Somit gibt es weder ein Gremium noch eine staatliche Behörde, die in der Lage wäre, eine Partei zu genehmigen, auch wenn sie mit besonderer Verantwortung für eine bestimmte ethnische Gruppe zuständig ist und die Ziele der Kommunistischen Partei Chinas verfolgt. In diesem Sinne wäre die Gründung einer politischen Partei wegen des Fehlens einer zuständigen Genehmigungsbehörde praktisch nicht denkbar.

Ob es sich hier nur um eine gesetzliche Lücke oder ein implizites Verbot der Gründung der politischen Parteien handelt, bleibt unklar. Man wird wohl von einer faktischen Unmöglichkeit auszugehen haben und die Entscheidungsbefugnis in die Hände der Kommunistischen Partei zu legen haben, ob eine Untergruppe der Partei mit speziellen Aufgaben gebildet werden soll. Fakt ist, dass es in China zur Zeit keine anderen politischen Vereinigungen gibt als die Kommunistische Partei und die acht politischen Parteien, die schon vor der 1949 gegründeten VR China bestanden hatten<sup>401</sup>, die seit 1949 aber eine enge Freundschaft und Kooperation mit der Kommunistischen Partei Chinas pflegen. Verschiedene Versuche, darüber hinaus eine neue politische Partei in China zu gründen, wurden stets unterbunden.<sup>402</sup>

---

<sup>401</sup> Eine Liste von diesen acht politischen Parteien siehe im Internet:

[http://en.wikipedia.org/wiki/List\\_of\\_political\\_parties\\_in\\_the\\_People%27s\\_Republic\\_of\\_China](http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_parties_in_the_People%27s_Republic_of_China).

<sup>402</sup> Beispielsweise hat die s.g. demokratische Partei Chinas im Jahre 1998 versucht, sich beim chinesischen Ministerium für zivile Angelegenheiten, das für die Eintragung der landesweit tätigen gesellschaftlichen Körperschaften zuständig ist, registrieren zu

Inhaltlich kann man die Vereinigungsfreiheit unter zwei Gesichtspunkten betrachten. Der eine betrifft die Gründung und die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, der andere die Tätigkeit der Vereinigung selbst:

So räumt die Vereinigungsfreiheit einzelnen Bürgern und Organisationen das Recht ein, sich zu einer gesellschaftlichen Körperschaft zusammenzuschließen, einer solchen freiwillig beizutreten oder aus einer gesellschaftlichen Körperschaft auszutreten. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit wurde z.B. im Jahre 2007 die Satzung des chinesischen Vereins der selbständigen Unternehmer, der 1986 als gesellschaftliche Körperschaft gegründet worden war, überarbeitet. Während die alte Satzung vorgesehen hatte, dass alle Unternehmer eines Einzelgewerbebetriebes, denen von der zuständigen Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel die Gewerbelizenz erteilt worden war, zwangsweise Mitglieder dieser Vereinigung sein mussten, besteht nun keine Zwangsmitgliedschaft mehr. Die selbständigen Unternehmer können jetzt selbst über den Beitritt zu dieser Vereinigung entscheiden.<sup>403</sup>

Weiter bedeutet Vereinigungsfreiheit aber auch, dass die Tätigkeit der gesellschaftlichen Körperschaft nach außen und innerhalb der Vereinigung, soweit diese satzungsgemäß handelt, nicht eingeschränkt werden darf. Jeder unberechtigte Eingriff in die Vereinsautonomie ist damit rechtswidrig. Dies ergibt sich aus Art. 5 GesellKörpVorschr. Denn ohne die Betätigungsfreiheit ist eine juristische Person, wie sie ein solcher berufsständischer Zusammenschluss darstellt, sinnlos. Wie es ein Menschenrecht der natürlichen Person ist, frei handeln zu dürfen, so muss es auch für eine Körperschaft eine Art Handlungsfreiheit geben, die der Betätigungsfreiheit entspricht.

---

lassen. Der Antrag wurde allerdings von demselben Ministerium abgelehnt.

<sup>403</sup> Derselbe Grundsatz soll auch für die Körperschaft, die aufgrund eines Gesetzes gegründet wird, gelten, obwohl eine solche Körperschaft nicht durch die gesell. KörVorschriften geregelt wird. Dafür spricht zunächst, dass dieser Grundsatz in den chinesischen Gesetzgebungstätigkeiten anerkannt wird. Nach Art. 45 des chinesischen Rechtsanwaltsgesetzes z.B. soll, nicht muss, ein Rechtsanwalt Mitglieder des Rechtsanwaltsvereins sein. Der zweite Grund dafür liegt darin, dass das Recht, einer Körperschaft fernzubleiben, aus der Vereinigungsfreiheit als Grundrecht abzuleiten ist. Wegen der Mehrdeutigkeit des Worts „She“, wie schon erwähnt, soll sich die Vereinigungsfreiheit nicht auf die gesellschaftliche Gesellschaft im Sinne der gesell. KörVorschriften beschränken. Deshalb ist auch der Grundsatz des freiwilligen Beitritts für andere Vereinigungsformen anwendbar, einschließlich der aufgrund eines Gesetzes gegründeten Körperschaft.

Doch sind Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit in Form behördlicher Genehmigungen sowohl in der Gründungsphase einer Körperschaft als auch während ihres Bestehens denkbar: Nach Art. 3 GesellKörpVorschr ist zur Gründung einer gesellschaftlichen Körperschaft zwar die Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde notwendig. Die bloße Kontrolle der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Vereinigungsregister ist aber nicht als Eingriff in die Vereinigungsfreiheit anzusehen, weil eine bloße Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nur die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit darstellt. Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit brauchen damit nur diese Normativbestimmungen eingehalten zu werden.

Wenn es jedoch zur Vereinsgründung der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedurft hätte, würde dies einen Vorbehalt und damit einen Eingriff in die freie Verbandsbildung darstellen. Denn in einem solchen Fall wäre der Behörde neben der Kontrolle der gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Ermessen eingeräumt, aufgrund dessen die Gründung auch abgelehnt werden kann. In einem solchen Fall würde ein Vereinigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vorliegen, das ein Verbot und damit einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit darstellt.

Ob ein solcher Eingriff in das Grundrecht aber verfassungswidrig wäre, ist damit noch nicht gesagt. Denn für berufsständische Vereinigungen, für wirtschaftliche Vereinigungen kann es gute Gründe geben, die Gründung (oder auch den Fortbestand) zu untersagen; so, wenn Anhaltspunkte für eine Umgehung der satzungsmäßigen Zwecke oder für die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung der Mitglieder bestehen. Versagungsgründe können aber auch vorliegen, wenn der gewollte Zweck besser in einer anderen Rechtsform als in der einer gesellschaftlichen Körperschaft verwirklicht werden könnte oder sollte.

Wenn in die schriftliche Satzung, falls sie erforderlich ist, nicht die Regelungen aufgenommen sind, die das Gesetz als Voraussetzung für die Gründung vorsieht, kann die Gründung einer Vereinigung untersagt werden, auch wenn diese nicht von einem behördlichen Ermessen abhängig ist. Eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit liegt in einem solchen Fall der Versagung nicht vor.

Dagegen sind die Eingriffe der Verwaltungsbehörde unzulässig, wenn z.B. festgesetzt wird, dass bestimmte Positionen innerhalb der gesellschaftlichen Körperschaft nicht autonom besetzt werden dürfen, sondern diese Personen vorbehalten bleiben sollen, die von der Verwaltungsbehörde oder von anderen auswärtigen Stellen bestimmt werden. Eingegriffen wird in Vereinigungsfreiheit auch, wenn die Satzung einer gesellschaftlichen

Körperschaft nur in einer vorgeschriebenen Weise formuliert werden darf oder wenn eine gesellschaftliche Körperschaft aufgrund staatlicher Anordnung einen Bürger nicht als Mitglied aufnehmen darf.

Für die Ausübung der Vereinigungsfreiheit gelten die allgemeinen Schranken, wie sie in Art. 51 VerfVRCh niedergelegt worden sind. Danach liegt es noch innerhalb der allgemeinen Grundrechtsschranken, wenn Art. 4 GesellKörpVorschr anordnet, dass die Tätigkeiten der gesellschaftlichen Körperschaften nicht gegen die in der chinesischen Verfassung festgelegten Grundsätzen gerichtet sein dürfen. Die Tätigkeiten der Vereinigungen dürfen sich demnach nicht gegen die sozialistische Staatsform der VR China oder gegen die führende Stellung der Kommunistischen Partei wenden. Verboten sind demnach auch gesellschaftliche Körperschaften, deren Zweck und Tätigkeit die Einheit oder Sicherheit des Staates oder die Einheit der Nationalitäten bzw. deren friedliches Zusammenleben gefährden.

#### **4.2.5. Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit**

Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, die in Art. 35 VerfVRCh garantiert wird, steht in enger Verbindung mit der Meinungsfreiheit und dem Petitionsrecht, da es das Ziel aller dieser Grundrechte ist, sicher zu stellen, dass die eigene Meinung vor einem großen Publikum oder der eigene Wille in einer Menge von Bürgern zum Ausdruck gebracht werden kann.

Zur Umsetzung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit wurde im Jahre 1989 das Gesetz der VR China über die Versammlung, Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen (Versammlungsgesetz)<sup>404</sup> vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet. Dies war vor den großen Demonstrationen auf dem Tiananmen-Platz gewesen, die von der politischen Führung aber als Missbrauch des Demonstrationsrechts angesehen und dementsprechend gewaltsam aufgelöst worden waren. Drei Jahre später wurden die Durchführungsbestimmungen zum Versammlungsgesetz nach der Genehmigung durch den Staatsrat vom Ministerium für öffentliche Sicherheit verkündet.<sup>405</sup>

Gemäß Art. 2 Abs. 2 VersammlGVRCh ist die Versammlung eine Zusammenkunft von Bürgern an einem öffentlichen Ort und unter freiem Himmel zur Äußerung ihrer Meinung oder zu dem Zweck, um ihrem Willen

---

<sup>404</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.ahga.gov.cn/FaLv/GAZHFLFG/FL/1083.htm>.

<sup>405</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_246185.html](http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_246185.html).

Ausdruck zu geben. Hiernach sind Versammlungen in geschlossenen Räumen oder an privaten Orten vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ausgenommen; sie sind durch die persönliche Handlungsfreiheit geschützt. Da der Begriff der Versammlung voraussetzt, dass einer Meinung oder einem Willen Ausdruck gegeben wird, entspricht ein Menschenumlauf bei Massenvergnügungen wie bei einem Jahrmarkt, bei einem Konzert oder bei einem Fußballspiel nicht Art. 2 Abs. 5 VersammlGVRCh. Auch normale religiöse Zusammenkünfte sind keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Sie sind durch die Religionsfreiheit und deren Betätigung geschützt. Der Versammlungsbegriff in Art. 2 Abs. 2 VersammlGVRCh verlangt dem Wortlaut nach allerdings keine gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung. Deshalb kann auch eine öffentliche Diskussion über bestimmte Themen eine grundrechtlich geschützte Versammlung bilden, solange sie unter freiem Himmel stattfindet. Ist die Versammlung eine Zusammenkunft oder ein Aufmarsch zum Zwecke einer gemeinsamen Meinungsäußerung, dann ist von einer Demonstration auszugehen.

Unter „Demonstration“ versteht Art. 2 Abs. 4 VersammlGVRCh eine Tätigkeit, die in der Form eines Straßenumzuges oder einer Versammlung im Stehen oder Sitzen an öffentlichen Plätzen oder auf öffentlichen Straßen unter freiem Himmel ausgeübt wird<sup>406</sup>, um einen gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen. Dieser kann auf die Erhebung von Forderungen gerichtet sein, kann sich als Protest artikulieren, kann Unterstützungen durch Aufrufe bezwecken oder Solidaritätserklärungen zum Inhalt haben. Die an einer Demonstration teilnehmenden Bürger werden durch ihre gemeinsame Willensbekundung verbunden. Nicht notwendig ist allerdings, wie aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 4 des Versammlungsgesetzes herzuleiten ist, dass diese Willensbekundung politisch sein oder öffentliche Angelegenheiten betreffen muss. Deshalb kann eine Demonstration auch eine Solidaritätsbekundung für oder den Protest gegen einen Autor zum Gegenstand haben, der in seinem Werk die Gefühle einer Menschengruppe oder deren Religion beleidigt hat; sie kann aber auch privatrechtliche Fragen öffentlich machen und den Zweck haben, bessere Wohn- und Lebensbedingungen einzufordern.

Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gewährt den chinesischen Bürgern das Recht, sich frei zu versammeln, eine Demonstration zu veranstalten oder an einer solchen teilzunehmen. Berechtig sind zunächst natürliche Personen. Nach Art. 17 VersammlGVRCh können aber auch staatliche Organe, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und

---

<sup>406</sup> Nach Art. 3 der Durchführungsbestimmung zum Versammlungsgesetz fallen unter die öffentlichen Straßen sowohl die Landewege, als auch die Wasserwege.

Institutionen Rechtsträger der Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit sein und in eigenem Namen eine Versammlung oder Demonstrationen organisieren und ihre Mitglieder daran Teil haben lassen. Die Teilnahme einer Organisation an einer Versammlung kann beispielsweise dadurch verwirklicht werden, dass Spruchbänder mit dem Namen oder den Kennzeichen der jeweiligen Organisation mitgeführt werden.

Eingriffe in die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit sind in erster Linie dadurch denkbar, dass spontane Versammlungen aufgelöst und geplante Versammlungen und Demonstrationen aus sachfremden Gründen nicht genehmigt werden. Aber auch tatsächliche Maßnahmen wie Sperren oder Kontrollen, die eine Gruppenbildung verhindern, verzögern oder vermindern oder örtlich in Gebiete lenken, wo es an öffentlicher Aufmerksamkeit fehlt, stellen ebenso Eingriffe in die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit dar wie deren Auflösung aus unsachlichen Gründen. So ist die Verfassungsmäßigkeit von Art. 15 und 16 VersammlGVRCh fraglich:

Art. 15 sieht nämlich vor, dass die Bürger keine Versammlungen, Straßenumzüge und Demonstrationen in anderen Gemeinden als ihrem Wohnort<sup>407</sup> initiieren, organisieren oder durchführen dürfen. Diese auf die Wohnorte der einzelnen Bürger beschränkte Ausübung der Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit stellt eine unsachliche Einschränkung und damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit dar. Und wenn Art. 16 VersammlGVRCh den staatlichen Funktionären, also im Wesentlichen den Beamten, die Organisation einer Versammlung oder Demonstrationen oder die Beteiligung daran verbietet und bestimmt, dass dies ihren Amtspflichten zuwiderlaufe, dann ist dies ebenfalls als ein Eingriff in das Grundrecht der Beamten anzusehen, der allerdings wegen der nicht nur in der VR China bestehenden politischen Neutralität der Staatsbeamten gerechtfertigt wäre.

Die Amtspflichten der Funktionäre in staatlichen Organen sind in Art. 12 des chinesischen Beamtengesetzes von 2005 zu finden.<sup>408</sup> Zu den Amtspflichten gehört insbesondere die Pflicht, die von höherer Stelle rechtmäßig gefassten Beschlüsse und gegebenen Anordnungen zu befolgen und auszuführen. Zwar sind die staatlichen Funktionäre berechtigt, fehlerhaft gefasste Anordnungen zurückzuweisen und deren Ausführung zu

---

<sup>407</sup> Nach Art. 12 der Durchführungsbestimmung zum Versammlungsgesetz ist der Wohnort der Anmeldungsort oder der vorläufige Anmeldungsort eines Bürgers, an dem der betroffene Bürger andauernd über Halbjahr gewohnt hat.

<sup>408</sup> Die deutsche Übersetzung von F. Münzel ist abrufbar im Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm>.

verweigern, soweit sie deren Durchführung nicht vor ihrem Gewissen verantworten können. Doch ist für die Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit für die Beamten von entscheidender Bedeutung, ob das Ziel, das über Art. 16 VersammlGVRCh erreicht werden soll, nämlich die normalen Funktionen der Staatsgewalt sicherzustellen, durch die Einschränkung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit der Funktionäre in staatlichen Organen überhaupt erreicht werden kann. Das muss bezweifelt werden. Denn die Einschränkung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit für die Funktionäre des Staates kann nicht verhindern, dass eine Versammlung oder eine Demonstration, die nicht von Funktionären staatlicher Organe, sondern von anderen Personen organisiert wird, stattfindet, selbst wenn sie sich gegen eine staatliche Anordnung richten sollte. Damit ist aber zu verneinen, dass Art. 16 VersammlGVRCh überhaupt geeignet ist, den mit dieser Bestimmung angestrebten Zweck zu erreichen. Insofern ist auch Art. 16 als eine Bestimmung anzusehen, die das Grund- und Menschenrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit verletzt.

Umstritten ist, ob die Erlaubnispflicht in Art. 7 VersammlGVRCh einen Eingriff in die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit darstellt. Die Antwort hängt davon ab, ob die Pflicht, die Erlaubnis zur Durchführung der Versammlung zu beantragen, die Möglichkeit zur Ausübung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit nur regelt oder erschwert. Die nähere Analyse der Normen des Versammlungsgesetzes, die die Erlaubnis regeln, lässt aber den Schluss zu, dass es sich bei Art. 7 VersammlGVRCh nicht um eine Maßnahme mit Eingriffscharakter, sondern um eine Verfahrensregelung handelt:

- Nach Art. 8 VersammlGVRCh sind beim Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nur bestimmte Angaben zur Sache wie z.B. der Zweck, die Losungen und die Route des Marschweges, die Anzahl der Teilnehmer, der Beginn und das Ende sowie andere Mitteilungen etwa zur Anzahl der Ordner zu machen, die allesamt von den Organisatoren der Veranstaltung leicht zu beschaffen sind.
- Außerdem werden die Gründe für die Ablehnung des Antrages vollständig in Art. 12 VersammlGVRCh aufgeführt, so dass eine willkürliche Untersagung weitestgehend ausgeschlossen ist.
- Weiter ist in Art. 13 für die Antragsteller die Möglichkeit vorgesehen, gegen die ablehnende Entscheidung Beschwerde einzulegen, wodurch ein Überprüfungsverfahren in Gang gesetzt wird.

Doch ist die Einschränkung der Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; der Antrag auf Durchführung einer Demonstration kann darum auch abgelehnt werden:

Zunächst ist nach Art. 12 Versammlungsgesetz jede Versammlung oder Demonstration verboten, die den in der chinesischen Verfassung festgelegten Grundsätzen widerspricht oder die staatliche Sicherheit oder die öffentlichen Interessen gefährdet.

Was in diesem Zusammenhang unter „öffentlichen Interessen“ zu verstehen ist, darüber besteht keine Einigkeit. Diesem unbestimmten Rechtsbegriff mit weitem Ermessensspielraum erlaubt es scheinbar, nach Gutdünken oder sogar willkürlich Demonstrationen zu verbieten. Doch wird man die „öffentlichen Interessen“ sehr viel enger so zu verstehen haben, dass darin kein Begriff zu sehen ist, der die Inhalte und Zwecke der Versammlung oder der Demonstration berührt, sondern nur Umstände betrifft, die mit der Durchführung selbst verbunden sind und sich etwa auf die Belastung für den Straßenverkehr oder auf die Sicherheitslage bezieht. Danach kann eine Versammlung oder Demonstration untersagt oder auch aufgelöst werden, wenn Umstände zu befürchten sind oder im Lauf der Versammlung oder Demonstration eintreten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, Art. 27 Abs. 2 VersammlGVRCh.

Darüber hinaus dürfen gem. Art. 22 und 23 VersammlGVRCh zum Schutz der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der auswärtigen Beziehungen an bestimmten Orten keine Versammlungen und Demonstrationen stattfinden. Und schließlich ist in Art. 24 VersammlGVRCh auch der Zeitraum für Versammlungen und Demonstrationen geregelt, wonach sie nur zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden sollen.

#### **4.2.6. Das Petitionsrecht**

Das Wort „Petition“ taucht in der chinesischen Verfassung nicht auf. Doch kann der Begriff „Petition“ als Oberbegriff für die jeweils in Art. 27 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 der chinesischen Verfassung umschriebenen einzelnen Grundrechte der Bürger verwendet werden.

Nach Art. 27 Abs. 2 VerfVRCh wird den Bürgern das Aufsichtsrecht gegenüber Staatsorganen und Staatsfunktionären verliehen, dessen Durchsetzung wiederum durch Art. 41 Abs. 1 VerfVRCh garantiert wird. In diesem Artikel wird geregelt, dass jeder Bürger das Recht hat, an Staatsorganen und ihren Funktionären Kritik zu üben, ihnen Vorschläge zu machen oder sich wegen rechtswidriger Tätigkeiten oder Pflichtvernachlässigung der Staatsorgane oder Staatsfunktionäre mit einer



Anrufung, Anklage oder Anzeige an das entsprechende Staatsorgan zu wenden. Aus dieser Berechtigung, die dem Charakter des Staates als Volksdemokratie Rechnung trägt, kann man schließen:

- dass sich die Petition gegen Staatsorgane und Staatsfunktionäre richtet. Mit „Staatsorganen“ sind nicht nur die Einrichtungen der Exekutive, der Legislative und der Judikative gemeint, sondern auch die Machtorgane der Partei, die die Kandidaten für die Besetzung der wichtigen Ämter und die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse aufstellen. Zu den Staatsfunktionären gehören neben den Amtsträgern in den Staatsorganen auch diejenigen Funktionäre, die Befugnisse ausüben, die ihnen von staatlichen Organen übertragen worden sind;
- dass die Petition an ein zuständiges Staatsorgan gerichtet werden muss, also an eine Regierung, an eine Volksvertretung oder an einen Gerichtshof. In diesem Sinne kann z.B. auch ein Antrag auf Einleitung einer Untersuchung durch eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung als Ausübung des Petitionsrechts verstanden werden;
- dass der Gegenstand der Petition Kritik an der Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder bestimmter Funktionäre öffentlich macht und zugleich mehr oder weniger konkrete Vorschläge für Verbesserungen für die Zukunft und für beschwerdefreie Tätigkeiten der kritisierten Staatsorgane und ihrer Funktionäre enthält.

Darüber begründet die Ausübung des Petitionsrechts die berechtigte Erwartung des Petenten, dass die Petition auch behandelt und beschieden wird; ein bloßes Anhören der Beschwerden oder nur die Petition zur Kenntnis zu nehmen, würde nicht ausreichend sein. Andernfalls wäre das Petitionsrecht ein sinnloses Instrument. Dementsprechend ist in Art. 41 Abs. 2 VerfVRCh vorgesehen, dass den Anrufungen, Beschwerden, Anklagen oder Anzeigen, soweit sie auf der Grundlage von Tatsachen erfolgen, verantwortungsvoll zu behandeln sind, ihnen nachgegangen werden muss und sie beschieden werden müssen.

Unklar bleibt allerdings, wie man feststellen kann, dass die Petition tatsächlich behandelt wird. Fraglich ist zum zweiten, wie die Petition zu behandeln ist, wenn es in ihr „nur“ um Kritik oder um einen Verbesserungsvorschlag geht. Hierzu schweigt die chinesische Verfassung. Möglicherweise lassen sich diese Unsicherheiten dadurch lösen, dass die zuständige Stelle die Pflicht hat, die Petition zu bescheiden und den Bescheid mit den notwendigen Gründen zu versehen.

Das Petitionsrecht kann in der Praxis in verschiedenen Formen ausgeübt werden. Die wichtigste ist die in Form von „Xinfang“, wobei „Xin“ für

„Briefe“ und „fang“ für „Besuche“ steht. Für Petitionen, die sich gegen die Exekutive richten, wurden 2005 vom Staatsrat die Xinfang-Vorschriften erlassen,<sup>409</sup> wonach die Regierungen jeder Ebene und jede Abteilung der Regierungen zumindest auf der Kreisstufe zur Behandlung der Kritiken, Vorschläge und Beschwerden von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen zuständig sind. Beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses besteht ebenfalls eine Xinfang-Behörde. Fallen die dort vorgelegten Petitionen nicht in die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses<sup>410</sup>, sind sie an die zuständige Stellen weiter zu leiten. Demgegenüber besteht bei den Gerichtshöfen keine Xinfang-Behörde. In der Regel gibt es dort aber eine Disziplinarabteilung, wo Beschwerden gegen ein Gericht oder gegen einen Richter vorgebracht werden können.

In Art. 41 Abs. 2, Satz 2 VerfVRCh werden zwei unzulässige Beeinträchtigungen des Petitionsrechts genannt: „Niemand darf eine solche Anrufung, Anklage oder Anzeige unterdrücken oder dafür Vergeltung üben.“ Das Verbot der Unterdrückung zielt auf Behinderungen mit dem Ziel, dass die Einlegung einer Petition verhindert wird. Zu ihr rechnet man nicht nur solche Behinderungen der Ausübung des Petitionsrechts, die dazu führen, dass erst gar keine Petition bei der zuständigen Stelle eingereicht wird oder dass eingereichte Beschwerden verschwinden und nicht behandelt werden. Die Vergeltung bezieht sich auf Repressionen wegen einer eingeleiteten Petition, sodass die betroffenen Bürger oder künftige Petenten abgeschreckt werden, weitere Petitionen vorzubringen.

Die verfassungsrechtlich zulässigen Beschränkungen des Petitionsrechts finden sich in Art. 41 Abs.1 VerfVRCh. Danach sind die Beschwerden, denen erdachte oder entstellte Tatsachen zugrunde liegen, verboten. Sie sind ebenso wie falsche Beschuldigungen nach Art. 243 StGBVRCh unter bestimmten Voraussetzungen strafbar.<sup>411</sup>

---

<sup>409</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.gjxfj.gov.cn/2006-03/07/content\\_6399309.htm](http://www.gjxfj.gov.cn/2006-03/07/content_6399309.htm).

<sup>410</sup> Die Zuständigkeiten des Ständigen Ausschuss finden sich in Art. 58 und 67 der chinesischen Verfassung.

<sup>411</sup> Zu fragen ist daher, ob eine Petition mit Gründen versehen sein muss. Während die chinesische Verfassung keine Norm dazu enthält, wird in Art. 17 der Xinfang-Vorschriften des Staatsrates die Begründung der Petition als ein unentbehrlicher Bestandteil angesehen. Die Angemessenheit dieser Voraussetzung in Art. 17 der Xinfang-Vorschriften ist allerdings diskussionsbedürftig. Denn den Staatsorganen oder ihren Funktionären gegenüber befinden sich der einzelne Bürger zweifellos in einer benachteiligten Lage. Deshalb sollte vielmehr die staatliche Seite die Beweislast tragen. Dass aber ein bestimmter Sachverhalt als Mindestvoraussetzung angegeben sein muss, ergibt sich schon daraus, dass die Petition ja die Abänderung näher genannter Umstände

### **Abschnitt 3: Die wirtschaftlichen Grundrechte der Bürger**

Art. 13 VerfVRCh (2004) enthält gegenüber der vorherigen Fassung eine neue Bewertung der wirtschaftlichen Grundrechte, insbesondere des Privateigentums:

Art. 13. (1) Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich.

(2) Der Staat schützt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Rechte der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft.

(3) Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfordert, privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen und soll für diese Enteignung oder -beschlagnahme Entschädigungen erteilen.

Ob Das Recht der Bürger auf Privateigentum ebenfalls ein „Grundrecht“ ist wie die anderen Grundrechte, die im Kapitel II der Verfassung normiert werden, darf wegen des besonderen Charakters der im Kapitel I (Allgemeine Grundsätze) der Verfassung angesprochenen Fundamente der Wirtschaftsverfassung bezweifelt werden. Und doch handelt es sich, soweit es den Schutz des Bürgers angeht, um ein echtes Grundrecht; soweit es bei ihm um das eine der Fundamente der Wirtschaftsverfassung geht, um eine „Einrichtung“ der Verfassung für den besonderen Schutz des Wirtschaftens seit der Einführung der Reformpolitik. Das Recht auf privates Eigentum wird darum hier ebenfalls als Grundrecht eingeordnet und behandelt.

Diese Grundrechte sind als Bürgerrechte ausgestaltet. Inwieweit sich auch Ausländer auf sie berufen dürfen, wird nicht einheitlich beantwortet<sup>412</sup> und verdient möglicherweise durch die Aufnahme des Schutzes der Menschenrechte in die Verfassung eine neue Bewertung zugunsten der wirtschaftlichen Rechte von Ausländern in China<sup>413</sup>.

Konkret geht es im ersten Absatz von Artikel 13 VerfVRCh um die Unverletzlichkeit des Privatvermögens (siren caichan) und um den Schutz der privaten Vermögensrechte (siren caichan quan) sowie in Art. 13 Abs. 2

---

bezweckt.

<sup>412</sup>Gaofei, der Schutz ausländischer Investitionen, , S. 78,

[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2008012529/2/E-Di-ss749\\_thesis.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2008012529/2/E-Di-ss749_thesis.pdf).

<sup>413</sup> Vgl. dazu oben zu „2.5. Der Schutz der Grund- und Menschenrechte von Ausländern in China“.

VerfVRCh um die Garantie des Erbrechts. Der davor stehende Art. 12 VerfVRCh behandelt den Schutz des öffentlichen Vermögens, das damit als ein besonderes, dem Privatvermögen und dessen Schutz entzogenes Recht darstellt, das innerhalb der Wirtschaftsverfassung Chinas systematisch gegenüber dem Privatvermögen als übergeordnetes Rechtsgut hervorgehoben wird.

Das Privateigentum, die privaten Vermögensrechte und das Erbrecht sind zum einen wesentliche Fundamente der chinesischen Wirtschaftsverfassung, zugleich aber auch Grundrechte, die gem. Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh als Grundrechte geschützt werden und gem. Art. 33 Abs. 3 VerfVRCh von der Verfassung auch als Menschenrechte respektiert und geschützt werden.

Den Schutz dieser Rechte durch den Staat kann man darum als eines der vornehmsten Ziele der Verfassung bezeichnen, wozu auch die berechtigte Abwehr staatlicher Eingriffe gehört<sup>414</sup>. Nach dem klassischen Verständnis der Grund- und Menschenrechte sind gerade das Eigentumsrecht und das Erbrecht Abwehrrechte, die sich gegen staatliche Eingriffe richten. Nach neuem Grundrechtsverständnis ist aber mit dem grundrechtlichen Schutz des Privatvermögens zugleich auch eine Garantie des Eigentums als einer von der Verfassung anerkannten Institution der Wirtschaftsverfassung verbunden. Sie und ihre Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung der bürgerlichen Handlungsfreiheit bilden wesentliche Stützen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung westlicher Prägung. Demnach stellt die Eigentumsgarantie zugleich eine wesentliche Garantie einer verfassungsrechtlich anerkannten Einrichtung dar<sup>415</sup>.

In Ergänzung dazu gewähren die Grundrechte den erforderlichen Grundrechtsschutz im Bereich der privaten Eigentums- und Vermögensrechte und eröffnen spezifische Handlungsbereiche mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten der Privaten, die in den westlichen Rechtsordnungen als Raum der Privatautonomie erscheinen.

Art. 12 VerfVRCh schützt das öffentliche Eigentum und die öffentlichen Vermögensarten. Diese besonderen Rechtsgüter sind für die sozialistische

---

<sup>414</sup> Obwohl der Schutz der privaten Vermögensrechte eine den zentraler Gegenstand dieser Arbeit ist, soll deren Verhältnis zum öffentlichen Eigentum in den beiden Formen des Staats- und des Kollektiveigentums nicht behandelt werden.

<sup>415</sup> Zur Einrichtungsgarantie vgl. Mager, Ute, Einrichtungsgarantien. Entstehung, Wurzeln, Wandlungen und grundgesetzgemäße Neubestimmung einer dogmatischen Figur des Verfassungsrechts. Mohr Siebeck, Tübingen 2003.

Wirtschaftsverfassung der Volksrepublik so bestimmend und grundlegend, dass sie auf der Grundlage von Art. 12 VerfVRCh dem Privatrechtsverkehr entzogen sind und einen eigenen Kompetenzbereich umschreiben, in dem nur Dispositionen des Staates und seiner dafür zuständigen politischen und administrativen Organe zulässig sind. Das öffentliche Vermögen soll, wie schon betont, auch soweit es mit dem Privatvermögen agiert, hier nicht weiter behandelt werden.

Hervorzuheben ist, dass die Begriffe „privates Vermögen“, „private Vermögensrechte“ und die „Entschädigung für die Enteignung“ erst mit der Verfassungsrevision von 2004 in die chinesische Verfassung aufgenommen worden sind. Wegen der grundsätzlich fortgeltenden sozialistischen Ideologie, auf die auch die erneuerte Präambel zur Verfassung von 2004 eingehend hinweist, wird der grundrechtliche Schutz des Privatvermögens von manchen chinesischen Juristen als ein besonderer Meilenstein für die Entwicklung der chinesischen Verfassung bezeichnet<sup>416</sup>.

Trotzdem wird man anzunehmen haben, dass der Schutz des privaten Vermögens gegenüber dem öffentlichen Vermögen als nachrangig behandelt wird: Denn das private Vermögen wird in Art. 13 Abs. 1 nur als „unverletzlich“ bezeichnet, während das öffentliche Vermögen nach Art. 12 Abs. 1 als „geheiligt“ und „unantastbar“ gilt. Was manche Juristen nachdenklich stimmt<sup>417</sup>, ist weiter die Tatsache, dass sich der Schutz des privaten Vermögens bzw. der privaten Vermögensrechte nicht im Kapitel II. der chinesischen Verfassung unter dem Titel „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“, sondern bereits im ersten Kapitel befindet, wo die „Allgemeinen Grundsätze“ stehen. Gefragt wird deshalb, ob der Schutz des privaten Vermögens in der VR China überhaupt als Grundrecht der Bürger anerkannt ist.

Man kann aber aus der Aufnahme des Schutzes des Privatvermögens unter die Allgemeinen Grundsätze der Verfassung gleich hinter dem „heiligen“ öffentlichen Eigentum auch umgekehrt der Meinung sein, dass das Privateigentum bzw. die privaten Vermögenspositionen gegenüber den übrigen Grundrechten eine besondere Hervorhebung erfahren haben und die auf das individuelle Eigentum gestützte Privatwirtschaft (Art. 11 VerfVRCh) nunmehr ebenfalls ein staatstragendes Fundament darstellt wie das öffentliche Eigentum und das darauf aufbauende staatliche Wirtschaften. Denn nun steht die Sicherung des Privateigentums zusammen mit dem Schutz des öffentlichen Eigentums dort, wo die grundlegendsten

---

<sup>416</sup> Wie z.B. Yu Wenguang, Einführung der Eigentumsgarantie in die Verfassung der VR China, Verfassung und Recht in Übersee 2005, S. 391 .

<sup>417</sup> Yu, Wenguang, Einführung der Eigentumsgarantie in die Verfassung der VR China, aaO.

Aussagen über die Fundamente der Volksrepublik China getroffen werden: das vom und im Volk verwirklichte sozialistische Prinzip<sup>418</sup>, der staatliche Zentralismus<sup>419</sup> unter der Aufsicht und Kontrolle des Zentralen Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse<sup>420</sup> sowie der Staatsorgane<sup>421</sup>. Diese zumeist erst jüngst in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen nehmen eine hervorgehobene Stellung unter den Verfassungsgrundlagen ein. Wenn zu ihnen nun auch der Schutz der kulturellen Eigenart der Nationalitäten<sup>422</sup>, das neue Prinzip des „sozialistischen Rechtsstaates“<sup>423</sup>, das Wirtschaftssystem, das sich auf das sozialistische Gemeineigentum, einer Verbindung von Volkseigentum und genossenschaftlichem Kollektiveigentum<sup>424</sup> gehören und die dem Staat gehörenden Bodenschätze<sup>425</sup> eingeschlossen werden, dann kommt dem nun hier verankerten Privateigentum eben eine ebenso wesentliche Bedeutung für den Staatsaufbau zu. Was in diesem verfassungsrechtlichen Zusammenhang steht, unterscheidet sich demnach in seiner systematischen Bedeutung nicht von einander. Alle diese Einrichtungen sind damit verfassungsrechtliche, unabänderliche Fundamentalbestimmungen von prinzipiell gleichem Rang.

Dass der Schutz des Privatvermögens zudem auf der gleichen Ebene steht wie der der allgemeinen Bodenverfassung in Stadt und Land<sup>426</sup>, wie die

---

<sup>418</sup> VerfVRCh Art.1.Abs.2. „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China.“

<sup>419</sup> VerfVRCh Art.3.Abs.1. „Die Staatsorgane der Volksrepublik China wenden das Prinzip des demokratischen Zentralismus an.“

<sup>420</sup> VerfVRCh Art.3.Abs.2. „Der Nationale Volkskongreß und die lokalen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen werden durch demokratische Wahlen gebildet, sind dem Volk verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht.“

<sup>421</sup> VerfVRCh Art.3. „Alle Organe der Staatsverwaltung, alle Staatsorgane der Rechtsprechung und alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.“

<sup>422</sup> VerfVRCh Art.4.Abs.4. „Allen Nationalitäten steht es frei, ihre eigene Sprache und Schrift anzuwenden und zu entwickeln; es steht ihnen frei, ihre Sitten und Gebräuche beizubehalten oder zu reformieren.“

<sup>423</sup> VerfVRCh Art.5. Abs.1. „Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.“

<sup>424</sup> VerfVRCh Art. 6. Abs.1“Die Grundlage des sozialistischen Wirtschaftssystems der Volksrepublik China ist das sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen.

<sup>425</sup> VerfVRCh Art. 9. Abs.1 „Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Berge, Grassteppen, Ödland, Strände und andere Naturressourcen gehören dem Staat, das heißt, sie sind Volkseigentum.“

<sup>426</sup> VerfVRCh Art. 10. Abs.1 „Der Boden in den Städten ist Staatseigentum.“

Garantie der Entschädigung bei Enteignungen von Kollektivland<sup>427</sup> und die an die Privaten auszugebenden Nutzungsrechte<sup>428</sup>, gibt Art. 11 Abs. 1 VerfVRCh zu erkennen, wonach das Privatvermögen als konstitutiver Bestandteil desjenigen Wirtschaftssektors angesehen wird, der „nicht auf Gemeineigentum beruht“ und der die Segmente „Individualwirtschaft“ und „Privatwirtschaft“ erfasst, über die jedoch der Staat die Aufsicht und Regulierungsbefugnis behält und ausführt<sup>429</sup>.

Die Auffassung wird darum erlaubt sein, dass dem in die Verfassung von 2004 aufgenommenen „unverletzlichen“ Schutz des Privatvermögens nicht nur der Charakter eines individuellen Grundrechts zukommt, sondern dem Privatvermögen nun auch der Charakter einer umfänglich garantierten Verfassungsinstitution beizumessen ist, die seit 2004 so fundamental mit der gesamten Wirtschaftsordnung verknüpft ist wie die öffentlichen Wirtschaftszweige. Insofern wird man mit der Eingliederung dieses Grundrechts in das 1. Kapitel keinen geringeren, sondern umgekehrt einen höheren Schutz als den, der den übrigen Grundrechten zukommt, zu verbinden haben.

### **4.3.1 Der Schutz des privaten Vermögens und der privaten Vermögensrechte durch die Rechtsordnung**

#### **4.3.1.1. Inhalt des Eigentumschutzes**

Weder in der chinesischen Verfassung noch in den einfachen Gesetzen auf dem Gebiet des Privatrechts werden die Begriffe „Vermögen“ und „Vermögensrechte“ definiert. Die juristische Literatur versteht unter „Vermögen“ einen Oberbegriff, unter dem Sachen und Rechte zusammengefasst werden.<sup>430</sup> In Art. 13 Abs. 1 wird zwar nur das

---

<sup>427</sup> VerfVRCh Art. 10.Abs.2 „Der Staat kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden beanspruchen, wenn dies öffentliche Interessen erfordern“

<sup>428</sup> VerfVRCh Art. 11. Abs.2. “Der Staat leitet, unterstützt und beaufsichtigt die individuelle Wirtschaft durch administrative Kontrolle. “

<sup>429</sup> Art. 11 VerfVRCh im Wortlaut: Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundenen, nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren der Individualwirtschaft und der Privatwirtschaft sind wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft.

Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individual- und Privatwirtschaft und anderer Wirtschaftsformen des nichtöffentlichen Eigentums Der Staat ermuntert und leitet die Entwicklung der Wirtschaftsformen des nichtöffentlichen Eigentums und übt gegenüber den Wirtschaftsformen des nichtöffentlichen Eigentums gesetzesgemäß Aufsicht und Regulierung aus.

<sup>430</sup> Zhang Junhao, Min fa xue yuan li [Prinzipien des Zivilrechts], Zhong Guo Zheng Fa

„Eigentum“ angesprochen, das insoweit aber das, da es kein Privateigentum an Grundstücken gibt, nur vermögensrechtliche Rechte an beweglichen materiellen Sachen, (Wohn-)Rechte und Immaterialgüterrechte bezeichnet. An Grundstücken können jedoch beschränkt dingliche Rechte bestehen, sodass diese ebenfalls vom Grundrechtsschutz mitumfasst werden.

Art. 10 Abs. 4 VerfVRCh besagt: Weder eine Organisation noch ein Individuum darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, oder auf andere Weise gesetzwidrig ändern überlassen. Das Recht der Benutzung von Grund und Boden kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz übertragen werden.

Auch Art. 13 Abs. 2 VerfVRCh spricht nur vom „Eigentum“ und ordnet im Falle einer Enteignung, die nach Art. 10 Abs. 2 VerfVRCh grundsätzlich zulässig ist und zur Machtvollkommenheit des Staates gehört, dessen Schutz dadurch an, dass ein Wertausgleich als Entschädigung geleistet werden „soll“. Einerseits besagt dieses „soll“, dass eine Entschädigung nur im Regelfall gezahlt wird, in Ausnahmen also offenbar auch eine entschädigungslose Enteignung zulässig ist. Aber auch nach welchem Maßstab entschädigt werden soll, also wonach die Höhe der Entschädigung zu bestimmen ist, ist ebenfalls nicht geregelt: Ob der objektive Sachwert ersetzt werden soll, ob der Verkehrswert der Sache der Entschädigung zugrunde zu legen ist, oder ob es der Ertragswert ist, für den es den Wertausgleich geben soll, ist demnach der Verfassung nicht zu entnehmen<sup>431</sup>.

Das Vollrecht „Eigentum“ an einer Sache umfasst, wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur Chinas näher charakterisiert worden ist, die ausschließliche Zuordnung der betreffenden Sache zu einer Person in ihrer körperlichen Beschaffenheit. Dazu gehört, dass der Eigentümer sie tatsächlich und rechtlich besitzen darf, dass er sie benutzen, aber auch nutzen und zum eigenen Vorteil aus ihr Früchte ziehen darf. Weiter gehört zu den Rechten des Eigentümers an den eigenen Sachen, dass er über sie verfügen und ihren Wert beleihen darf. Zu den Rechten des Eigentümers gehört aber auch, dass er diese Teilbefugnisse auf andere Personen auf Zeit übertragen darf; jedoch nicht auf Dauer, da in diesem Fall eine oder mehrere

---

Universität, Beijing .2000), S. 317. Auch in diesem Sinne wird in dieser Arbeit das Wort „caichan“ in Art. 13 der chinesischen Verfassung vielmehr nicht mit „Eigentum“, sondern mit „Vermögen“ übersetzt.

<sup>431</sup> Bai, Yuanyuan, Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung. Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China Marburg 2012.



der Teilbefugnisse vom Eigentum abgespalten sein würden<sup>432</sup>. Doch besteht die Möglichkeit, andere Personen als Miteigentümer an dem Genuss des Eigentums teilhaben zu lassen, sei es als Miteigentümer nach Bruchteilen oder, wie dies im deutschen Recht möglich ist, in Form einer Gesamthand<sup>433</sup>.

Zum Privatvermögen gehören aber, wie der Sachzusammenhang in Art. 10 VerfVRCh ausweist, auch die auf Zeit vom Staat an Privatpersonen ausgegebenen Rechte zur Nutzung des staatlichen Bodens, die innerhalb der Nutzungszeit verkauft, verschenkt und vererbt werden können und somit einen eigentumsähnlichen Charakter haben, weil Dritte von der Einwirkung auf sie abgehalten werden können. Wie bedeutend diese Nutzungsrechte für die private Vermögensbildung sind, zeigt, dass die gesamte private Landwirtschaft auf diesen Nutzungsrechten basiert, nachdem die Formen kollektiver Landwirtschaft aufgegeben worden sind<sup>434</sup>.

Die Ergebnisse der Geistesschöpfung, soweit Privatpersonen ihre Urheber sind, gehören ebenfalls zum Privatvermögen, wegen der fehlenden Materialität aber nicht zu den Sachen<sup>435</sup>. Deshalb kann auch im strengen Sinne kein Eigentum an den Geistesschöpfungen bestehen, selbst wenn man bei ihnen von „geistigem Eigentum“ spricht. Demnach ist das eigentliche Urheberrecht ein höchstpersönliches Rechtsgut, das vom Urheber als seinem ersten Inhaber nicht getrennt werden kann. Übertragbar ist dagegen jede Form der Nutzung des Rechts, etwa in der Form von Patenten oder Lizenzen. Ist das geistige Werk untrennbar mit einer Sache verbunden wie z. B. ein Bild, ein Druckwerk, aber auch ein Modeartikel, kann zwar die Sache gegebenenfalls vervielfältigt, veräußert und übereignet werden, jedoch ohne dass das damit verbundene immaterielle Recht dem Urheber verloren geht<sup>436</sup>.

---

<sup>432</sup> Zum Eigentumsschutz seit der Verfassungsänderung von 2004: Ruhe, Bettina, Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China: in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung ausländischen Eigentums, S. 146 ff.

<sup>433</sup> Dazu vgl. Bai, Yuanyuan, Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung usw., S. 9 ff.

<sup>434</sup> Dazu Ruhe, Bettina, Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China usw., S. 148 ff.

<sup>435</sup> Xin Li, Urheberrecht in Deutschland und der VR China – ein Rechtsvergleich, Hamburg, 2015.

<sup>436</sup> Zu den Immaterialgüterrechten (Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht) und ihrem Schutz in China vgl. Ruhe, Bettina, Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China usw., S. 85 ff.

Auch die Menschen unterliegen nicht der Vermögensordnung. Seit der Aufhebung der Sklaverei weltweit ist das zwar eine Selbstverständlichkeit, da Menschen keine Rechtsobjekte, sondern Rechtssubjekte sind.<sup>437</sup> Jedoch hat die moderne Gentechnik Grenzbereiche entstehen lassen, etwa bei der Frage, ob für besondere Gentechnikverfahren Urheberschutz bestehen darf. Wie ist dann zu entscheiden, wenn im Zuge bestimmter gentechnischer Therapien Implantate vorgenommen werden? Besteht ein eventueller Urheberschutz dann auch nach der Einfügung des Implantats in den menschlichen Körper fort oder erlischt er insoweit? Kann an Stammzellen außerhalb des menschlichen Körpers Eigentum begründet werden?<sup>438</sup>

Alle diese Fragen, auch an die Ethik, an die der Verfassungsgeber zunächst sicherlich nicht gedacht hat, aber auch nur bei Beschränkung der Betrachtung auf die in der Verfassung angesprochenen Nutzungsrechte an staatlichen oder kollektiven Grundstücken, zeigen, dass die Vermögensgüter der Bürger weder in der Verfassung noch in Art. 75 AGZ erschöpfend aufgeführt sind. Man wird zum Vermögen darum auch das legal erworbene Einkommen, die Nutzung städtischer oder ländlicher Häuser, die Ersparnisse und das Eigentum an den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen haben. Auch die seit 2011 bestehenden Ansprüche gegen die neu gegründeten Sozialversicherungsträger wird man dazu rechnen dürfen, da die nun auf eine vertragliche Basis gestellt worden sind<sup>439</sup>. Ob auch Gebrauchs- und Nutzungsrechte aufgrund eines Miet- bzw. Pachtvertrages zum Eigentum im engeren Sinne zu rechnen sind, mag fraglich erscheinen; dass aber auch Forderungen mit einem Vermögenswert Teil des allgemeinen Vermögens sind, ist unbestritten. Alle diese Vermögenspositionen sind darum dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 VerfVRCh zuzurechnen, weil sie als Teile des legalen privaten Vermögens anzusehen sind.

---

<sup>437</sup> Zhang Junhao, Min fa xue yuan li [Prinzipien des Zivilrechts], Zhong Guo Zheng Fa Universität, Beijing .2000. S. 315 f.

<sup>438</sup> Straus, Joseph, Patentierung von Leben?, in: Biomedizin und Ethik. Praxis – Recht – Moral, hrsgg. von Hans-Peter Schreiber, Basel/Boston/Berlin 2004, S. 50 ff.

<sup>439</sup> Mit der Verfassungsänderung von 2004 war in Art. 14 VerfVRCh der Zusatz aufgenommen worden, dass der Staat ein Sozialversicherungssystem errichte und vervollständige, welches dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung entspreche. Dieser Verfassungsauftrag ist mit dem lange diskutierten Sozialversicherungsgesetz vom 28.10.2010 eingelöst worden, wonach seit dem 1. Juli 2011, ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland, fünf Arten der Sozialversicherung das veraltete, auf staatlichen Leistungen beruhende Sozialsystem in der VR China durch ein Versicherungssystem, in das Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen, abgelöst hat, dazu Villing, Renate, in: CHINA Wirtschaft-Service, Köln, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China, [http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05\\_villing\\_sozialversicherung\\_china.html](http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05_villing_sozialversicherung_china.html).

Der Besitzschutz reicht sehr weit. Er ist eine der Grundlagen des Vermögensrechts, weil Eigentumsübertragungen (Verfügungen) ohne Besitzwechsel nur in besonderen Fällen möglich sind, etwa wenn neben der vertraglichen Vereinbarung, dass das Eigentum übertragen werden soll, auch die besitzrechtliche Befugnis, einem anderen den unmittelbaren Besitz zur Benutzung oder Nutzung einer Sache einzuräumen, auf den Erwerber übertragen wird<sup>440</sup>.

Die Vermögensrechte unterscheiden sich weiter von denjenigen Rechten, die von der Persönlichkeit oder von den Verwandtschaftsbeziehungen abhängig sind. Von ihnen unterscheiden sich die Vermögensrechte in erster Linie dadurch, dass sie einen wirtschaftlichen Wert besitzen, der geschätzt oder in Geld berechnet werden kann, was bei den Persönlichkeitsrechten und den Familienrechten als solchen nicht möglich ist.<sup>441</sup> Davon zu unterscheiden ist, dass die Verletzung von Persönlichkeitsrechten Schmerzensgeldansprüche nach sich ziehen kann, die in einem geschätzten Geldbetrag ausgedrückt werden. Mit ihnen wird aber kein materieller Schaden ausgeglichen. Das Schmerzensgeld dient vielmehr dazu, einerseits dem Täter eine für ihn wirtschaftlich fühlbare Buße aufzuerlegen, was dem Verletzten andererseits eine immaterielle Genugtuung für die erlittene Verletzung verschaffen soll.

Und auch die Familienrechte begründen zunächst immaterielle Befugnisse und Ansprüche auf Ausübung der persönlichen und vermögensrechtlichen Sorge bzw. auf Mitwirkung bei der Haushaltsführung, Erziehung und Pflege. Und selbst die Unterhaltsansprüche, die nach Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit berechnet werden, beruhen ebenso wie die Versorgungsansprüche zunächst auf der zugrundeliegenden Familiensolidarität, auch wenn sie sich nach einem nicht immer einfachen Berechnungsverfahren zumeist als Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages darstellen<sup>442</sup>.

---

<sup>440</sup> Baumann, Xiaoyan, Das neue chinesische Sachenrecht. Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, Baden-Baden 2006, in: Schriften des Rechtszentrums für Europäische und Internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.) Bd.27.

<sup>441</sup> Vgl. Xie Huaishi, Entwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China, Das System der Zivilrechte, vom 12.06.2007, übersetzt von F. Münzel, Hamburg. (Die Webseite: <http://cdir.cupl.edu.cn/cn/View.asp?id=36>).

<sup>442</sup> Eberhard J. Trepel, Eheverträge, Erbverträge und Vermögenszuwendungen im deutsch-chinesischen Familienrecht, <http://www.trepel.de/downloads/ehevertraegeimdeutschchinesischenrechtsverkehr.pdf>, in: Schriften von Trepel & Associates 2010.

Zum Vermögen rechnet man im chinesischen Recht demgemäß zunächst die einzelnen Sachenrechte, die im chinesischen Sachenrechtsgesetz<sup>443</sup> geregelt sind, wie das Sach- und Wohnungseigentum und die vom Eigentum abgeleiteten bzw. abgespaltenen speziellen „dinglichen“ Rechte (Besitz, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Hoflandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen, Anwartschaften, Sicherungsrechte), dann die Immaterialgüterrechte aufgrund des geistigen Eigentums (Kunst- und Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild, Patente, Lizenzen, Markenrechte), und schließlich die sich aus den zahlreichen Typen von schuldrechtlichen Beziehungen ergebenden Forderungen, die zumeist in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ) näher geregelt sind.“<sup>444</sup>

Sicher sind mit dem Begriff „Vermögensrecht“ in der chinesischen Verfassung zunächst die angesprochenen Rechte im Zivilrecht gemeint. Ob aber auch die vermögenswerten Ansprüche Privater gegenüber dem Staat als Vermögensrechte im Sinne der chinesischen Verfassung einzuordnen ist, ist fraglich. Ein Beispiel aus dieser Problematik könnte das alte Sozialrecht mit dem Anspruch des Bürgers gegen den Staat auf Erhalt zumindest des minimalen Lebensunterhaltes nach „der Verordnung des Staatsrats zur Sicherstellung des minimalen Lebensunterhalts der Stadtbewohner“ von 1999 bilden. Seit mit dem Erlass des Sozialversicherungsgesetzes von 2011 die soziale Sicherung der Bevölkerung in Stadt und Land aber auf ein Versicherungssystem umgestellt worden ist und nun vertragliche Ansprüche gegen (öffentliche) Trägergesellschaften geltend gemacht werden, dürfte die Zugehörigkeit dieser Ansprüche zum Umfang des von der Verfassung garantierten Eigentumsschutzes nicht mehr fraglich sein.

Bei der Suche nach einer Antwort auf die Frage nach dem Umfang des verfassungsrechtlichen Vermögensschutzes sind zumindest zwei Positionen zu berücksichtigen: Der grundrechtlich gesicherte Schutz des privaten

---

<sup>443</sup> Der Text auf Deutsch ist abrufbar im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm>.

<sup>444</sup> Einige Personenrechte (wie z.B. Namensrecht und das Recht an Bildnis) können zwar auch unter bestimmten Voraussetzungen dem Rechtsinhaber wirtschaftlichen Interessen bringen. Da aber die wirtschaftlichen Interessen an sich kein Schutzobjekt der Personenrechte ist, gehören die Personenrechte in den Zivilrechtsgrundsätzen nicht zu Vermögensrechten. Aus dem gleichen Grund sind auch die Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Rechte an geistigem Eigentum (wie das Veröffentlichungsrecht, das Namensnennungsrecht und das Änderungsrecht des Autors in Bezug auf sein Werk) von den Vermögensrechten auszuschließen; dazu Baumann, Xiaoyan, Das neue chinesische Sachenrecht. Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, Baden-Baden 2006, in: Schriften des Rechtszentrums für Europäische und Internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.) Bd.27.

Vermögens beschränkt sich nicht nur auf die Rechte des Zivilrechts. Denn das Zivilrecht reguliert die Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen zwischen grundsätzlich gleichberechtigten Rechtssubjekten, während die Grundrechte vorwiegend die Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen zwischen Privaten und dem Staat betreffen, also zwischen dem Träger hoheitlicher Gewalt und dem Bürger als Gewaltunterworfenem. Da der Schutz der privaten Vermögensrechte für die Privaten auf die Begründung, Gestaltung und Bewahrung ihrer Existenzgrundlagen sowie auf die Erzielung eines durch Tüchtigkeit und Glück erreichten Lebensstandards zielt, tragen die Privaten, indem sie einzeln oder in Gemeinschaft im Eigeninteresse ihren eigenen Geschäften und Tätigkeiten nachgehen, zugleich auch ganz wesentlich zur Entwicklung der Gesellschaft und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Verfassungsauftrag zur Etablierung eines modernen Sozialversicherungssystems in Art. 11 VerfVRCh ein Sozialversicherungssystem betreffen sollte, „welches dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht“. Deshalb ist davon auszugehen, dass die vermögenswerten Ansprüche gegenüber dem Staat bzw. gegenüber staatlichen Einrichtungen ebenfalls unter die in der chinesischen Verfassung besonders geschützten Vermögensrechte einzuordnen sind, jedenfalls soweit sie den oben genannten Zwecken der Erhaltung des minimalen bzw. angemessenen Lebensunterhaltes dienen<sup>445</sup>.

Ob man das auch von den sich allerdings vermögensrechtlich auswirkenden und sich insoweit ebenfalls als materielle Unterstützung darstellenden Rechte der Behinderten auf Steuervergünstigung sagen kann, die sich auf Art. 36 des „Gesetzes der VR China zur Gewährleistung der Rechte für Behinderte“<sup>446</sup> stützen können, ist vielleicht nicht mit der gleichen Gewissheit zu sagen. Denn hier haben wir einen eigentlich öffentlich rechtlichen, genauer steuerrechtlichen Tatbestand vor uns, der sich allerdings als vermögensrechtlicher Vorteil erweist. Da aber zu einem wesentlichen Teil die staatliche Versorgung der Behinderten über diese steuerrechtlichen Vorteile erfolgt, könnte man – wenn auch mit gewissen Bedenken - diese Position wegen dieser Versorgungsabsicht ebenfalls dem allgemeinen Vermögensrecht zuordnen.

---

<sup>445</sup> So wird in den Weißbüchern zur Lage der Menschenrechte besonderer Wert auf die Feststellung gelegt, dass die sozialen Sicherheit der Bürger in der VR China verbessert worden sei, dazu Katrin Kinzelbach, Weißbuch Menschenrechte in China, in: Quellen zur Geschichte der Menschenrechte, herausgegeben vom Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Dezember 2015, URL: [www.geschichte-menschenrechte.de/schluesstexte/weissbuch-menschenrechte-in-china/](http://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesstexte/weissbuch-menschenrechte-in-china/).

<sup>446</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.cdpf.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content\\_84949.htm](http://www.cdpf.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content_84949.htm).

Der Schutz des Vermögens und der zu diesem Zweck bestehenden Ansprüche ist primär Bestandsschutz. Danach darf die Staatsgewalt in das vorhandene Privatvermögen einschließlich der Vermögensrechte nur bei Vorliegen bestimmter Rechtsgrundlagen eingreifen.

Zum Bestandsschutz von Sachen im Privateigentum oder im Eigentum der öffentlichen Hand, an denen aber vereinbarte Nutzungsrechte bestehen, gehört das Integritätsinteresse: der vorgefundene Zustand der Sache darf ohne Einwilligung des Privateigentümers oder des privaten Nutzungsberechtigten nicht in seinen physischen Eigenschaften, die sich nach Form, Struktur und Vollständigkeit bestimmen lassen, verändert werden. Handelt es sich um Vermögensrechte wie das Recht zur Nutzung von unbeweglichen Sachen, schließt das Integritätsinteresse die Erhaltung des vorhandenen Zustandes auch aller der Elemente ein, die das Rechtsverhältnis bestimmen: z. B. den Rechtsinhaber als Rechtssubjekt, also den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten. Ändert sich im Falle der Überlassung eines Nutzungsrechts die Zuständigkeit des öffentlichen Eigentümers (wird Kollektivland etwa Staatsland), muss gewährleistet sein, dass für den privaten Nutzungsberechtigten damit keine Beeinträchtigung verbunden ist und er auch gegenüber dem neuen Rechtsinhaber weiterhin sein Recht uneingeschränkt ausüben darf.

Das Bestandsinteresse wirkt sich beim Rechtsobjekt vor allem als Identitäts- und Integritätsinteresse aus, so dass die Sache, an der eine Berechtigung besteht, weder ausgetauscht noch durch Dritte wesentlich verschlechtert werden darf. Bestandsschutz bei der Rechtsausübung bedeutet, dass auch der Inhalt des Eigentums bzw. des Nutzungsrechts nicht zu Lasten des Berechtigten verändert werden darf.

Zu schützen ist darum auch die private Nutzung des Vermögens und die Ausübung der Vermögensrechte zu privatem Vorteil. Zum Privateigentum gehört nicht nur die Privatnützigkeit, sondern auch die Privatautonomie. Und diese bedeutet, kurz gesagt, dass der Privateigentümer und der Inhaber privater Vermögensrechte selbst entscheiden dürfen, ob, wie, wann, wozu und in welchem Umfang ihr Vermögen genutzt wird und wie die Vermögensrechte ausgeübt werden, solange ihre Handlungen rechtlich zulässig sind. Unter den Schutz fallen sodann auch die kraft der Nutzungsrechte gezogenen Früchte, die auf der Grundlage der eingeräumten Fruchtziehungsrechte in das Eigentum der Nutzungsberechtigten fallen.

Eingriffe in das Privatvermögen einschließlich der privaten Vermögensrechte sind durch aktives Tätigwerden der Staatsgewalt, aber auch durch ihr Nichtstun denkbar. Als Beispiel für den ersteren Fall ist die als Verwaltungshandeln angeordnete Zerstörung illegal eingeführter oder

nicht verzollter Waren durch die sog. chengguan (Municipal Bureau of City Administration and Law Enforcement) anzusehen<sup>447</sup>. Der zweite Fall ist dann gegeben, wenn z.B. die vom Zollamt zurückgehalten Waren nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht freigegeben werden und dadurch Vermögenseinbußen entstehen.

#### **4.3.1.2. Enteignung**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Eingriffe in das Privatvermögen rechtmäßig: Die Verfassung sieht in Art. 13 Abs. 3 VerfVRCh die Zulässigkeit der Enteignung (zhengshou) und Beschlagnahme (zhengyong) des privaten Vermögens vor. Enteignung ist eine Maßnahme des Staates, kraft derer der Staat "wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfordert, Grund und Boden für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen" darf (Art. 10 Abs. 2 VerfVRCh). Für die Enteignung reicht das „öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften“ aus, das, jedenfalls dem Wortlaut nach, nicht das „Allgemeinwohl“ ist. Da aber der Staat bei der Wahrnehmung seiner Interessen schon aufgrund seiner Selbstbindung an die von ihm erlassene Verfassungsbestimmungen auch die Grundrechte beachten muss (vgl. ausdrücklich Art. 10 Abs. 2 VerfVRCh: „in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften“), muss also das öffentliche Interesse so stark sein, dass die grundrechtliche Pflicht, das „unverletzliche“ Vermögen Privater zu schützen in das Grundrecht des Schutzes des privaten Vermögens eingreift, als nachrangig erscheint.

Was unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen ist, wird demzufolge nicht einheitlich beantwortet. Die Bestimmung ist darum problematisch, weil klare Kriterien dafür fehlen. Diese begriffliche Unklarheit führt in der Praxis dazu, dass bei der zurzeit in China stattfindenden umfangreichen Sanierung der Innenstädte und bei der Umwandlung von Ackerland in Bauland bzw. in Industrie- und Gewerbegebiete das „öffentliche Interesse“ oftmals einseitig im Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausgelegt, Kritiker sagen „missbraucht“, wird, sodass oftmals die Rechte der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten seitens der Behörden beeinträchtigt werden.<sup>448</sup>

---

<sup>447</sup> Eine wichtige Aufgabe von chengguan ist, die Lizenz der Kleinhändler zu kontrollieren und die ohne Lizenz verwaltungsrechtlich zu strafen. Nicht selten geschieht, dass die chengguan-Funktionäre die Waren von Kleinhändlern, die keine Lizenz haben, an Ort und Stelle zu zerstören. Da nach Art. 8 des chinesischen Verwaltungsstrafgesetzes von 1996 (Der Text auf Englisch im Internet: [http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_246472.html](http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_246472.html)) die Zerstörung von Waren auf keinen Fall die gesetzlich zulässige Verwaltungsstrafmaßnahme ist, sind solche Handlungen vielmehr als ungerechtfertigten Eingriff in den Schutz des Vermögens der Bürger zu qualifizieren.

<sup>448</sup> Yu, Wenguang, Einführung der Eigentumsgarantie in die Verfassung der VR China,

Das Fehlen allgemeingültiger verfassungsrechtlicher Regelungen zur Bestimmung des öffentlichen Interesses macht es erforderlich, den Inhalt und Umfang dieses unbestimmten Rechtsbegriffs anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, für die er gebraucht wird, festzustellen. Sicher ist, dass bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses die Belange der Allgemeinheit einbezogen werden müssen, wie z.B. die Gefahrenabwehr als allgemeine polizeiliche Aufgabe. Auch die Hilfe bei Katastrophen muss durch Regeln der Beschlagnahme im öffentlichen Interesse ermöglicht werden<sup>449</sup>.

Hilfreich sind auch die völkerrechtlichen Regelungen, die den internationalen Investitionsschutz betreffen. Danach reicht z. B. für einen staatlichen Zugriff auf ausländische Investitionen nicht aus, wenn dies mit der fiskalpolitischen Begründung geschieht, dass der Zugriff die fiskalische Situation des eigenen Staates verbessere. Auch sind staatliche Zugriffe auf das Vermögen Privater, selbst wenn sie dem Ziel dienen, einer übermäßigen Bereicherung privater Dritten entgegenzuwirken, als Fälle des öffentlichen Interesses nicht anzuerkennen.<sup>450</sup> Im Jahre 2005 haben die Bundesrepublik und die VR China ein umfangreiches Investitionsschutzabkommen geschlossen, das der Unsicherheit der Investoren entgegenwirken soll<sup>451</sup>.

---

Verfassung und Recht in Übersee 2005, S. 391 (393 f.) So kann z.B. auch die Gründung einer Fabrik in einem Dorf im Namen des öffentlichen Interesses genehmigt werden, damit das Ackerland enteignet wird. Denn die Gründung der Fabrik das Problem der Arbeitslosigkeit lösen kann.

<sup>449</sup> Art. 44 des chinesischen Sachenrechtsgesetzes (wenn es dringenden Notfallrettung, Katastrophenhilfe, bedürfen soll, es gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren zur Enteignung des unbeweglichen und beweglichen Eigentums, persönliche. Nach der Enteignung der unbeweglichen oder beweglichen Eigenschaft verwendet hat, muss man die enteignete Person zurückzugeben wird. Einheit, persönliches Eigentum oder bewegliche Sachen beschlagnahmt oder nach dem Erwerb, Verlust Zerstörung, sollten Vergütung gezahlt.)

<sup>450</sup> Vgl. Notter, Markus Peter, Völkerrechtlicher Investitionsschutz unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen Investitionsschutzverträge der Schweiz, Zürich 1989., S. 130 f.; Banz, Michael, Völkerrechtlicher Eigentumsschutz durch Investitionsabkommen, Berlin 1988., S. 75.

<sup>451</sup> So heißt es auf der Web-Seite des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik: „Seit 2005 gibt es ein bilaterales deutsch-chinesisches Investitionsschutzabkommen, das die Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen regelt und eine gleichberechtigte Investitionslage herstellen soll. Zwischen der EU und China wurden im November 2013 Verhandlungen über ein umfassendes Investitionsabkommen aufgenommen, das neben Regelungen zum Investitionsschutz auch Verbesserungen im Marktzugang erhalten soll.“ ([www.auswaertiges-amt.de/sid\\_AB519BD9B4B85DB9D465C6C3C3F91E20/DE/Aussenp](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_AB519BD9B4B85DB9D465C6C3C3F91E20/DE/Aussenp))



Enteignung bedeutet zudem, dass der Privateigentümer alle Rechte an seiner Sache und der Inhaber privater Nutzungsrechte sein Vermögensrecht an der ihm überlassenen Sache einschließlich des Besitzes an ihr vollständig verlieren. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem privaten Nutzungsberechtigten und der öffentlichen Hand, sei es ein Kollektiv, sei es der Staat, aufgelöst sein muss, so dass im Falle der Entschädigung mit einer Austauschsache das Nutzungsverhältnis fortgesetzt werden kann, wenn auch mit einem anderswo belegenen Grundstück.

Der Begriff der „Enteignung“ wird gesetzlich nicht definiert. Die Enteignung ist die zwingende Entziehung von Vermögenswerten Privater durch den Staat. Dies geschieht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch die Anordnung der Verwaltung. Die Enteignung kann nur vom Staat durchgeführt werden; ihre Durchsetzung ist vom Willen der Betroffenen nicht abhängig. Der neue Inhaber der enteigneten Vermögenswerte kann der Staat selbst sein. Möglich ist aber auch, dass der Staat die Enteignung zugunsten eines Dritten vornimmt oder nach der Enteignung den Vermögenswert dem Dritten überträgt<sup>452</sup>.

#### **4.3.1.3. Beschlagnahme**

Ein anderer Fall des staatlichen Zugriffs auf einen im Privateigentum stehenden Vermögensgegenstand ist die Beschlagnahme. Sie unterscheidet sich von der Enteignung dadurch, dass der Staat die Beschlagnahme vornimmt, um die privaten Vermögenswerte von Bürgern nur zur Nutzung zu beanspruchen, wobei sich die Identität des Rechtsinhabers nicht ändert. Der von der Beschlagnahme betroffene Bürger bleibt nach wie vor Inhaber seiner Vermögenswerte; nur geht das Nutzungsrecht auf den von der Beschlagnahme Begünstigten über, also auf den Staat oder auf einen vom Staat bezeichneten Dritten. Nach der Beendigung des öffentlichen Interesses an der Nutzung des Vermögensgegenstandes, ist die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens zu erwarten bzw. kann die Rückgabe der Sache vom Staat verlangt werden<sup>453</sup>.

#### **4.3.1.4. Entschädigung in den Fällen von Enteignung und Beschlagnahme**

Nach Art. 13 Abs. 3 VerfVRCh soll die Enteignung und Beschlagnahme von Privatvermögen nur gegen eine Entschädigung zulässig sein. Das bedeutet, dass die Enteignung und Beschlagnahme nach gesetzlichen Vorschriften

---

olitik/Laender/Laenderinfos/China/Bilateral\_node.html#doc334538bodyText4).

<sup>452</sup> Bai, Yuan Yuan, Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung. Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China, Marburg, 2012.

<sup>453</sup> Dazu Bai, Yuan Yuan, aaO.

durchgeführt werden müssen. Aber nur im „Gesetz der VR China über die Verwaltung von Grund und Boden“ von 1986<sup>454</sup>, nun novelliert am 28.8.2004, sind Regelungen enthalten, die für Enteignungen von Grundstücken etwas über die Genehmigungsorgane und das Enteignungsverfahren vorsehen und Anhaltspunkte für die Methode zur Festlegung der Höhe der Entschädigung für die Enteignung bieten.

Problematisch ist, dass nach Art. 10 VerfVRCh Grundstücke nicht zum privaten Vermögen von Bürgern gehören dürfen. Das Gesetz über die Verwaltung von Grund und Boden ist insofern für die Enteignung von Privateigentum, z. B. von Wohnungseigentum in den Städten, grundsätzlich nicht einschlägig. Da aber Art. 13 Abs. 3 VerfVRCh ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Enteignung und Beschlagnahme verlangt, sind die Enteignung und Beschlagnahme des privaten Vermögens eigentlich nur zulässig, wenn entsprechende Gesetze erlassen sind. Da dies aber nicht der Fall ist, wäre es erforderlich, dass der Nationale Volkskongress entsprechende Gesetze beschließt. Aber auch das ist bisher weitgehend nicht geschehen<sup>455</sup>.

Wie die Entschädigung auszusehen hat, die auf eine Enteignung oder Beschlagnahme hin erfolgen soll, ist unklar. Unklar ist vor allem, ob es hier um eine Entschädigung in Höhe des vollen Verkehrswertes geht, die die enteigneten oder beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe abzudecken hat, so dass alle Vermögenseinbußen einschließlich des entgangenen Gewinns ausgeglichen werden. Gegenstand der Kritik in der Praxis ist, dass es sich oftmals nur um eine Entschädigung handelt, die die Betroffenen nur beruhigen sollte oder als staatliches „Trostpflaster“ zu dienen habe. Dass man tatsächlich oft den Interessen der enteigneten Bürger nicht in vollem Umfang gerecht wird, zeigen die nicht seltenen Widerstände gegen die Sanierung der Städte, die nicht selten wegen der geringen Entschädigungshöhe ausbrechen<sup>456</sup>.

---

<sup>454</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://gongcheng.study ez.com/>

<sup>455</sup> Fraglich ist deshalb die Verfassungsmäßigkeit der oben erwähnten umfangreichen Sanierung der Städte. Da zum Aufbau von neuen Gebäuden durch das Immobilienunternehmen die betroffenen Bürger bei der Sanierung aus ihrer Wohnung ausziehen müssen und kein Eigentümer ihrer Wohnung mehr sind, ist hier vielmehr von einer Enteignung auszugehen. Der Sanierung liegt allerdings nur die „Verwaltungsbestimmung des Staatsrats über den Abbau alter Häuser und die Umsiedlung der Bewohner“ von 2001 zugrunde, die kein Gesetz, sondern nur Verwaltungsstatut ist.

<sup>456</sup> Vgl. Bai, Yuanyuan, Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung. Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China, Marburg 2012.

#### **4.3.1.5. Sonstige Eingriffe in das Eigentum**

Es gibt noch weitere Formen gerechtfertigter Eingriffe in das private Vermögen und in die privaten Vermögensrechte. Zulässig sind z.B. die Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit getroffen werden und die Benutzung des Eigentums aus Gründen des Umweltschutzes beschränken (Art. 37 UmweltSchGVRCh)<sup>457</sup> Die Regelungen, nach denen zur Vermeidung oder auch nur zur Verminderung der Umweltverschmutzung bauliche Maßnahmen der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, stellen ebenfalls Beschränkungen in der Ausübung des Eigentums dar, die aber ohne Entschädigung bleiben und eher als Grenzen des Eigentums im Sinne einer Sozialbindung des Privatvermögens anzusehen sind. Solche Maßnahmen stellen keine Enteignung dar.

#### **4.3.2. Das Erbrecht**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Schutz des Erbrechts ist Art. 13 Abs. 2 VerfVRCh. Dort heißt es, dass der Staat in Übereinstimmung mit dem Gesetz nicht nur die Rechte der Bürger auf privates Eigentum schützt sondern auch das Erbrecht. Ausgefüllt wird der Schutz des Erbrechts durch das ErbGesetz von 1985<sup>458</sup>.

Der Schutz des Erbrechts bildet beim Schutz des privaten Vermögens und der privaten Vermögensrechte einen Sonderfall, da es hier zum einen um die Befugnis des Erblassers zur letztwilligen Verfügung über sein Vermögen geht. Darüberhinaus wird aber auch die Position des Erben verfassungsrechtlich geschützt, soweit der gesetzliche Erbe verfassungsrechtlichen Schutz genießt, bei den freien Verfügungen des Erblassers über sein Vermögen, zumindest bei Bedürftigkeit nicht übergangen zu werden.

Der Schutz des Erbrechts hat damit zwei Seiten: Seitens des Erblassers besteht er darin, dass er freiwillig entscheiden können soll, wen er als Erben einsetzt und über welche Vermögensgegenstände er gesondert durch Vermächtnisse verfügen möchte. Dieser Aspekt betrifft die Testierfreiheit. Die berechtigten Erwartungen des gesetzlichen Erben, zumindest bei Bedürftigkeit am Nachlass oder an dessen Wert beteiligt zu werden, stehen

---

<sup>457</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=6229](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=6229).

<sup>458</sup>Das ErbGesetz Chinas vom 1985 kann abgerufen werden über

<https://www.uni-goettingen.de/de/deutsch-chinesisches-institut-f%C3%BCr-rechtswissenschaft/364857.html> und den Link: [Chinas Recht- Übersetzungen chinesischer Gesetzestexte von Prof. Dr. Frank Münzel](#).

ebenfalls unter dem grundrechtlichen Schutz. Dieser Aspekt betrifft nach der deutschen Erbrechtsbegrifflichkeit das sog. Pflichtteilsrecht<sup>459</sup>.

Da es dem Erblasser freisteht, die gesetzlichen Erben zu enterben und stattdessen andere Personen zu bedenken, fragt es sich, worin der grundrechtliche Schutz des Erbrechts liegt.

Der ist zum einen von der Seite des Erblassers her zu sehen. Ein weiterer Aspekt kommt hinzu, wenn sich der Staat in die Nachlassfälle einmischt und Erbschaftssteuer erhebt. Wenn der Staat einen wesentlichen Teil des Nachlasses durch die Erbschaftssteuer abzieht, erbt der Staat zumindest indirekt mit. Doch gibt es in der VR China (noch) keine Erbschaftssteuer. Überlegungen, sie einzuführen, bestehen allerdings<sup>460</sup>.

Andere Beschränkungen des Erbrechts, etwa in dem Sinne, dass nur die gesetzlichen Erben erbberechtigt wären, würde ebenfalls ein Verstoß gegen die Garantie des Erbrechts bedeuten, weil insoweit in die Testierfreiheit eingegriffen wäre, die eine spezielle Ausformung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers darstellt.

Doch würde auch dann in das grundrechtlich geschützte Erbrecht der gesetzlichen Erben unzulässig eingegriffen werden, wenn die Testierfreiheit unbeschränkt wäre und die gesetzlichen Erben am Nachlass oder zumindest an seinem Wert nicht beteiligt würden. Ob dies über ein Pflichtteilsrecht zugunsten der unmittelbaren Angehörigen in auf- und absteigender Linie erreicht wird, oder durch eine Pflicht des Erblassers, auch seine unmittelbaren Angehörigen in direkter und möglicherweise auch in indirekter Linie zu bedenken, unabhängig von einer ihnen zu belassenden Quote, ist letztlich eine Frage der jeweiligen Gesetzgebung.

Das chinesische Erbgesetz vom 10.04.1985 kennt kein Pflichtteilsrecht in unserem Sinne<sup>461</sup>, wonach der Pflichtteil gem. § 2303 BGB die Hälfte des

---

<sup>459</sup> BGB, 5. Buch, Abschnitt 5: Pflichtteil (§§ 2303 - 2338 BGB).

<sup>460</sup> „Chinas Reiche wollen die Erbschaftssteuer schon umgehen, bevor es sie überhaupt gibt“, Beitrag von cri – online vom 26.02.2013, <http://german.cri.cn/1833/2013/02/26/1s192024.htm>.

<sup>461</sup> Süß, in: Mayer, Jörg - Süß, Rembert - Tanck, Manuel - Bittler, Jan – Wälzholz, Eckhard (Herausgeber), Handbuch Pflichtteilsrecht, 13. Aufl., Bonn 2007, Rn. 477: Das Pflichtteilsrecht in der VR China ist anders als das deutsche Pflichtteilsrecht geregelt: Gem. Art. 19 des Erbgesetzes der Volksrepublik China vom 10.04.1985 kommt dem Pflichtteilsrecht Versorgungscharakter gegenüber der eigenen Familie zu. Der Erblasser muss arbeitsunfähigen und einkommenslosen Erben entsprechend ihrer Bedürftigkeit die erforderlichen Beträge zukommen lassen, die sie für ihre allgemeinen Lebensbedürfnisse

Wertes des gesetzlichen Erbteils ausmacht. Doch bestimmt das chinesische Gesetz in seinem 2. Kapitel die gesetzliche Erbfolge unter Berücksichtigung aller Angehörigen und Verschwägerten der 1 und 2. Ordnung. Und im 3. Kapitel wird geregelt, dass entsprechende Testamentsbestimmungen ungültig sind, wenn ein gesetzlicher Erbe, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann, übergegangen wird (Art. 19 und Art. 27 Abs. 2 ErbGVRCh). So wird auch ohne ein Pflichtteilsrecht in unserem Sinne der Zweck erreicht, die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts der Angehörigen und des Ehepartners zumindest bei Bedürftigkeit sicherzustellen.

Inwieweit bei ungleichen Teilungsanordnungen dem benachteiligten Miterben mit einem Ausgleichsanspruch gegen den oder die Begünstigten geholfen werden kann, wird man durch Auslegung der Bestimmung festzustellen haben, wonach der Familie auch im Erbrecht besondere Bedeutung zukommt (Art. 26 Abs. 2 ErbGVRCh).

In Art. 7 des Erbgesetzes werden zudem die schwerwiegenden Fälle angegeben, bei deren Vorliegen ein Erbe sein Erbrecht verliert<sup>462</sup>.

#### **Abschnitt 4: Die sozialen Rechte der Bürger**

Ebenso wichtig wie die wirtschaftlichen Grundrechte der Bürger, die gewährleisten sollen, dass die für das tägliche Leben der Menschen notwendigen materiellen Grundlage in Eigeninitiative grundsätzlich sichergestellt werden können, sind die sozialen und kulturellen Rechte. Sie sollen von der immateriellen Seite her die Voraussetzungen sichern, dass die Menschen an gemeinsamen sozialen Aktivitäten teilnehmen können, damit sie nicht vereinzelt und isoliert werden, sondern „frei von Furcht und Not“<sup>463</sup> leben können.

---

benötigen. Zu den "Pflichtteilberechtigten" gehören demnach verarmte Eltern, minderjährige Kinder, der sozialhilfebedürftige Ehemann sowie die Eltern, Geschwister und die Großeltern.

<sup>462</sup> Art. 7 ErbGVRCh: „Wenn der Erbe eine der folgenden Handlungen begeht, verliert er das Erbrecht: 1. Vorsätzliche Tötung des Erblassers; 2. Tötung anderer Erben, um Nachlaß zu erlangen; 3. Verlassen des Erblassers; grausame Behandlung des Erblassers bei schwerwiegenden Umständen; 4. Fälschungen, eigermächtige Änderungen oder Löschungen in Testamenten, wenn die Umstände schwerwiegend sind.“

<sup>463</sup> Vgl. die Präambel des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“: in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerliche und

Die chinesische Verfassung trägt diesen Zielen Rechnung: Zu den entsprechenden Grundrechten ist zunächst das Erziehungsrecht und das Recht auf Arbeit zu rechnen. Beide Rechte sind unter die sozialen und kulturellen Rechte einzuordnen.

Durch Erziehung und Arbeit werden den Bürgern Chancen eröffnet und Möglichkeiten geschaffen, die sie zur Gemeinschaft befähigen und ihren Lebensunterhalt sichern helfen. Unter die sozialen und kulturellen Rechte fallen auch die Familienrechte. Denn traditionell bilden in China nicht die Individuen, sondern die Familien, in die die Individuen durch Verwandtschaft und Schwägerschaft eingebunden sind, das grundlegende Element der chinesischen Gesellschaft. Auch die Religionsfreiheit wird zu diesem Komplex gerechnet, da die Religionen neben ihrer individuellen Komponente auch ein allgemeines kulturelles Phänomen darstellen. Sie ermöglichen den jeweiligen Religionsangehörigen, die reale Gesellschaft, in der sie leben, zu reflektieren und zu beurteilen. Innerhalb der Glaubensgemeinschaften gestalten ihre Anhänger insgesamt ihre individuellen kulturellen Belange und richten mehr oder weniger allesamt auch einzeln ihr reales Leben nach den Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Religion aus und aktivieren somit ihre geistigen Potenzen.

#### **4.4.1. Der Schutz von Ehe und Familie**

Art. 49 VerfVRCh schützt die Ehe und die Familie. Unter dem allgemeinen Schutz des Staates stehen Ehe, Familie, Mutter und Kind (Art. 49 Abs. 1)<sup>464</sup>. In Art. 49 Abs. 2 VerfVRCh wird den Eheleuten die Pflicht zur Familienplanung auferlegt. Diese Bestimmung ist zusammen mit Art. 25 der Verfassung zu lesen. Dort heißt es, dass der Staat die Familienplanung fördert, um das Bevölkerungswachstum mit den Plänen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Einklang zu bringen. Ausgefüllt wurde diese gem. Art. 25 VerfVRCh vom Staat zu präzisierende Pflicht durch die 1980 eingeführte Politik der Ein-Kind-Familie<sup>465</sup>, die zunächst nicht durch ein Gesetz, sondern durch einen die „Familienplanung“ betreffenden Beschluss des Staatsrates in

---

politischen Rechte genießen kann“.

<sup>464</sup> Ein wichtiger Grund für die besondere Betonung des Schutzes von Mutter und Kind durch Art. 49 ist, dass historisch und kulturell betrachtet die Männer in der Familie in der Regel eine absolute beherrschende Stelle gegenüber Frauen und Kindern hatten, was dazu führte, dass die letzteren benachteiligt behandelt wurden.

<sup>465</sup> Im September 1980 wies der Staatsrat auf der dritten Sitzung des Kongresses der Fünften Nationalen Volkskongresses aus: "Zusätzlich zu den nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten in den dünn besiedelten außerhalb der allgemeinen für ein Paar nur ein Kind, um das Bevölkerungswachstum so bald wie möglich unter Kontrolle.

Übereinstimmung mit einem entsprechenden Parteibeschluss begründet worden ist<sup>466</sup>. 2001 ist dann das „Gesetz der Volksrepublik über Bevölkerung und Familienplanung“ ergangen, das seit dem 1. September 2002 in Kraft ist.

Wer gegen die vielfach diskutierten, bislang aber aufrecht erhaltenen Bestimmungen verstößt, die eine Reihe von Ausnahmen kennen, insbesondere für die andernfalls vom Aussterben bedrohten Minderheiten, hat mit erheblichen persönlichen, beruflichen und sozialen Nachteilen, auch mit Geldstrafe, zu rechnen. Art. 49 Abs. 2 VerfVRCh stellt somit auch einen Rechtfertigungsgrund für die zum Schutz vor Überbevölkerung ergangenen schwerwiegenden staatlichen Eingriffe in die Freiheit der Familie und ihrer Planung dar, die sich letztlich aber ebenfalls als verfassungsrechtlich gebotene Konkretisierung eines nachhaltigen Schutzes von Ehe und Familie deuten lassen.

Art. 49 Abs. 3 und 4 VerfVRCh konkretisieren ebenfalls den Schutz von Ehe und Familie und legen verschiedene Schutzbereiche fest. Die beiden Begriffe „Ehe“ und „Familie“ werden in der chinesischen Verfassung nicht definiert. Die Ehe ist nicht nur ein soziales Faktum, sondern auch ein rechtliches Band. Sie ist eine frei gewollte Verbindung eines Mannes und einer Frau. Die „in beiderseitiger Absicht mit dem gegenseitigen Versprechen eingegangene Ehe, die im Idealfall bis zum Tode eines Partners andauernde Lebensgemeinschaft“<sup>467</sup>, wird so im Ehegesetz der VR China nicht geregelt. Über eine auch nur angestrebte zeitliche Dauer besagt das chinesische Ehegesetz nichts. Sie zielt darauf, dass eine Familie gegründet wird und dass diese gemeinsam geführt wird.

---

<sup>466</sup> 25.09.1980, des ZK der KP Chinas gab eine "über die Kontrolle des Bevölkerungswachstums von allen Mitgliedern der Kommunistischen Partei, Jugendverband der offene Brief," dass der berühmte "9.25" offenen Brief offenen Brief nicht nur verursachten die breite Masse der Parteimitglieder und der kommunistischen Jugendliga, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes, für Familienplanung Arbeit in China als Ganzes, haben eine tiefe Wirkung. Im März 2000 hat das ZK der KP Chinas, hat der Staatsrat die "auf die Stärkung der Bevölkerung und Familienplanung zusammenarbeiten, um die niedrige Geburtenrate Entscheidung zu stabilisieren." Im Dezember 2006, aber auch "auf die allgemeine Stärkung der Koordinierung der Bevölkerung und Familienplanung arbeiten, um die Bevölkerung Problem der Entscheidung zu lösen."

<http://www.sourcejuice.com/1257334/2009/09/09/1980-Family-Planning-Good/de/>

<sup>467</sup> Pieroth, Bodo, - Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II, 30. Aufl., 2014., S. 156, Rn. 636.

Dieser Definition entsprechend geht das geltende chinesische Ehegesetz von Änderung 2001<sup>468</sup> davon aus, dass die Ehe zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts geschlossen wird; mit anderen Worten: die Lebensgemeinschaft zwischen zwei Männern oder zwei Frauen ist keine Ehe im Sinne des chinesischen Ehegesetz und fällt deshalb nicht unter den von der Verfassung vorgesehenen Schutzbereich für die Ehe und die Familie. Zu erwähnen ist, dass Art. 8 des chinesischen Ehegesetzes zwar für die Eheschließung die Registrierung bei der zuständigen Behörde (die Behörde für zivile Angelegenheiten) fordert. Doch ist nach Art. 5 Ziff. 1 der „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China“ (1) von 2001 auch die nichtregistrierte tatsächliche Ehe unter bestimmten Voraussetzungen wie die registrierte zu behandeln<sup>469</sup>.

Zum Schutz der Ehe gehört nach Art. 49 Abs. 4 erster Halbsatz VerfVRCh auch die Unverletzlichkeit der Ehefreiheit. Die Ehefreiheit erfasst die Freiheit zur Eheschließung und die Befugnis, die Art und Weise der Eheführung, zumal als Einverdiener- oder Zweiverdiener Ehe, frei zu gestalten. Auch die Freiheit des Entschlusses zur Ehescheidung gehört dazu, da unter dem in China (auch für Muslime) geltenden Verbot der Polygamie erst die Ehe geschieden sein muss, damit die Ehepartner wieder frei sind, mit einem anderen Partner eine neue Ehe einzugehen.

Die Ehe ist die kleinste Form der Familie. Erweitert wird die Familie durch Blutsverwandtschaft, in der Regel durch die gemeinsamen Kinder, aber auch durch Adoption oder die Aufnahme der von einem Partner in die Ehe mitgebrachten leiblichen Kinder. Einen noch größeren Rahmen für die Familie stellt die Schwägerschaft dar, so dass auch die jeweiligen Eltern und Großeltern sowie die Seitenlinien der Onkel und Tanten zur Familie im weiteren Sinn gehören. Von der Familie ist die tatsächliche Lebensgemeinschaft zu unterscheiden, zu der auch Menschen gehören können, die nicht miteinander verwandt sind. Eine bloße Wohn- und Lebensgemeinschaft eines unverheirateten Paares ohne gemeinsame Kinder ist aber (noch) keine Familie.

Das wichtigste Band in einer Familie ist das zwischen den Mitgliedern in direkter Abstammung, also dasjenige zwischen Eltern, Kindern und Enkeln. Nach Art. 49 Abs. 3 VerfVRCh ist es das Ziel des Schutzes der Familie, für dieses Band den Mindestrahmen zu gestalten:

---

<sup>468</sup> Die deutsche Übersetzung von *F.Münzel* findet sich im Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm>.

<sup>469</sup> Die deutsche Übersetzung von *F.Münzel* findet sich im Internet: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm>.



- Sind die Kinder noch unmündig, haben die Eltern sie zu unterhalten, zu pflegen und zu erziehen, damit sie gesund aufwachsen und die notwendige Befähigung erhalten, in Zukunft ihr Leben selbständig zu führen. Die Pflege beschränkt sich nicht auf die materiellen Bereiche, sondern erstreckt sich auch auf die geistigen und seelischen Aspekte der Erziehung. Unter „Erziehung“ ist nicht nur diejenige gemeint, die in Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen vermittelt wird, sondern auch die häusliche Erziehung, die die Eltern in der Familie leisten können.
- Erwachsene Kinder sind verpflichtet, bei Bedürftigkeit ihrer Eltern diesen Unterhalt zu gewähren und sie zu unterstützen. Auch hier sind Unterhaltung und Unterstützung nicht nur materiell, sondern auch geistig und seelisch zu verstehen. Es ist deshalb unerheblich, weswegen die Bedürftigkeit der Eltern eingetreten ist, ob sie noch arbeitsfähig sind oder sich in einem vorübergehend schweren Lebensabschnitt befinden.

Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie richtet sich sowohl gegen staatliche Eingriffe als auch gegen Verletzungshandlungen Privater. Denn auch Privatleute können das vom Staat geschützte Band der Ehepartner und der von ihnen geprägten Familie stören und verletzen. Beispielhaft sind in Art. 49 Abs. 4 VerfVRCh zwei Handlungen aufgeführt, die gegen den Schutz von Ehe und Familie verstoßen: die Verletzung der Ehefreiheit durch die Eltern oder Dritte und die Misshandlung von Alten, Frauen und Kindern:

- Eine Verletzung der Ehefreiheit liegt vor, wenn die Partner nicht aus eigenem Entschluss den anderen Ehepartner wählen konnten, sondern die Entscheidung, die Ehe einzugehen, oder die Bereitschaft zur Ehescheidung von Dritten getroffen worden ist.<sup>470</sup> Bei Gewaltanwendung, wenn also körperlicher Zwang ausgeübt worden ist, um die Bereitschaft zur Eheschließung oder zur Scheidung herbeizuführen, wird dies gem. Art. 257 StGBVRCh mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren bestraft.
- Der andere Fall eines schweren Eingriffs in den Schutzbereich von Ehe und Familie betrifft die Misshandlung von Alten, Frauen und Kindern. Dass dieser Personenkreis in Art. 49 Abs. 4 VerfVRCh ausdrücklich angeführt worden ist, bedeutet nicht, dass die Misshandlung gebilligt wäre, wenn die Eheleute noch jung wären, und nicht unter den Schutz von Ehe und Familie fiele. Das Verbot ist vielmehr so zu verstehen,

---

<sup>470</sup> Allerdings kann das Gericht aufgrund der Klage eines Ehepartners gegen den Willen des anderen Ehepartners über die Ehescheidung entscheiden, solange die in Art. 32 des chinesischen Ehegesetzes genannten Umstände vorliegen.

dass die Misshandlung von Alten, Frauen und Kindern als besonders schwerer Fall von Gewalt in der Familie angesehen wird, während die Gewaltanwendung gegenüber Männern, die noch nicht zu den Alten gehören, in der Regel als ein leichterer Fall von Misshandlung zu bewerten sind.

Die Misshandlung kann in unterschiedlicher Form geschehen. Als erforderlich für die Verwirklichung des Tatbestandes wird angesehen, dass die fragliche Handlung unter den Familienmitgliedern einen körperlichen oder geistigen unnormalen unangenehmen Zustand herbeigeführt hat. Nach Art. 260 StGBVRCh wird die Misshandlung von Familienmitgliedern mit Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren bestraft.

Die in Art. 49 Abs. 2 VerfVRCh angesprochene Pflicht des Ehepaars zur Familienplanung<sup>471</sup>, die einfachgesetzlich derart ausgeformt worden ist, dass ein Ehepaar in der Regel nur ein Kind haben darf, gilt als einer der Rechtfertigungsgründe für den schweren staatlichen Eingriff in den Schutz von Ehe und Familie, den das Gesetz zur Familienplanung darstellt.

Ein anderer Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in den Schutzbereich von Ehe und Familie liegt vor, wenn in das Recht der Eltern, für ihr Kind durch seine Pflege und Erziehung zu sorgen, von Seiten des Staates eingegriffen wird und den sorgeberechtigten Eltern das Erziehungsrecht zum Wohle des Kindes gerichtlich aberkannt wird, was regelmäßig auch zur Trennung des Kindes von seinen Eltern führt.

Doch kann dies nur aus gesetzlichen Gründen geschehen, wenn die mit dem Erziehungsrecht verbundenen Pflichten etwa durch Misshandlung, durch Im-Stich-Lassen des Kindes oder durch Verletzung der Interessen des Kindes z. B. durch Missachtung der Schulpflicht vernachlässigt

---

<sup>471</sup> Schon im Jahre 1971 wurde angesichts der hohen Zahl der damaligen chinesischen Bevölkerung (über 0,8 Milliarden) die Politik, das Bevölkerungswachstum zu kontrollieren, in den Plan der Volkswirtschaftsentwicklung einbezogen. 1982 wurde die Pflicht zur Familienplanung in der chinesischen Verfassung festgeschrieben. Zurzeit werden die Angelegenheiten betreffend die Familienplanung vorwiegend durch das „Gesetz der VR China über die Bevölkerung und Familienplanung“ (der Text auf Englisch im Internet: <http://www.288e.com/en/sort0182/sort0290/110701.html>) von 2001 geregelt. Die Durchführung der Familienplanung hat zwar das Bevölkerungswachstum effizient kontrolliert, aber auch einige soziale Probleme, insbesondere das Problem der Bevölkerungsstruktur, mit sich gebracht. Deshalb wurden in einigen Provinzen (wie Guangdong und Shanghai) in Form der lokalen Rechtsvorschriften die milden Bedingungen für die Zulässigkeit, das zweite Kind zu gebären, vorgesehen.

werden. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern ist sicherlich der stärkste Eingriff in den Schutzbereich von Ehe und Familie. Darum müssen die Missstände, die die Einleitung eines Prozesses zur Aberkennung des Sorge- und Erziehungsrechts rechtfertigen, eklatant sein und auf der Hand liegen. Ein solcher Prozess ist nach Art. 53 des „Gesetzes der VR China zum Schutz von Minderjährigen“ demnach nur zulässig, wenn bereits im Vorfeld erfolglos versucht worden war, die Eltern anzuhalten und zu ermahnen, dass sie ihr Sorgerecht und die damit verbundenen Sorgepflichten besser erfüllen. Methodisch handelt es sich hierbei um die Festlegung der Grenzen der Befugnis zum Eingriff in ein Grundrecht<sup>472</sup>.

#### **4.4.2. Das Recht auf Arbeit**

Art. 42 und 43 VerfVRCh betreffen das Grundrecht der Bürger auf Arbeit. Art. 42 Abs. 1 VerfVRCh definiert die Ausübung einer Arbeit sowohl als Recht, aber auch als Pflicht der Bürger. Der Sinn der vom Grundrecht auf Arbeit miteingefassten Pflicht zur Arbeit ist etwas anderes als die mit dem Grundrecht auf Erziehung und Bildung verbundene Schulpflicht. Diese ist eine echte öffentlichrechtliche Pflicht der Eltern, ihre Kinder für die Dauer der Schulpflicht zur Schule zu schicken, und der Kinder, tatsächlich auch zur Schule zu gehen. Eine solche, im Falle der Weigerung mit öffentlich-rechtlichem Zwang durchsetzbare Pflicht zur Arbeit gibt es nicht. Sonst müsste man davon ausgehen, dass in der VR China auch die Zwangsarbeit, zu der man zwar wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe verurteilt werden kann, Ausfluss des Grundrechts auf Arbeit wäre. Das ist aber nicht der Fall<sup>473</sup>. Die grundrechtliche abgesicherte Pflicht zur Arbeit ist eher als Pflicht gegen sich selbst zu sehen, also eine Obliegenheit, bei der im Falle der Nichtbefolgung keine unmittelbaren öffentlichen Sanktionen verhängt werden, sondern Rechtsnachteile drohen, wie fehlende soziale Sicherheit, Unterbleiben einer Wohnungszuweisung etc.. Dass es in der VR China Arbeitslosigkeit gibt, ist statistisch ausgewiesen, wobei aber die Angaben auf Schätzungen beruhen<sup>474</sup>.

Somit ist die Arbeit als Pflicht eher ethisch begründet. Durch sie wird der Gedanke ausgedrückt, dass es unmoralisch ist, von der Volksgemeinschaft Unterhalts- und Sozialleistungen zu erwarten und auch in Anspruch zu nehmen, ohne jedoch einen Beitrag zum Steueraufkommen zu leisten,

---

<sup>472</sup> Zur Schranken-Schranken-Problematik vgl. oben Anm. 330 xxx.

<sup>473</sup> Obliegenheitsverletzungen werden im chinesischen Recht vor allem im Versicherungsrecht erörtert: Xie, Limin, Versicherungsrecht der VR China: Eine deutsch-chinesische Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt auf Versicherungsvertragsrecht, Karlsruhe 2010, S.. 210 ff.

<sup>474</sup> Vgl. dazu die Angaben zu den Marktdaten für die VR China bei dem Statistik-Portal „Statista“:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/167111/umfrage/arbeitslosenquote-in-china/>.

obwohl dies möglich wäre. Zur Solidarität der Gemeinschaft gehört es, dass jeder einen ihm möglichen Beitrag dazu leistet. Auf Kosten der Gemeinschaft zu leben, kommt einem „Schmarotzerleben“ nahe.

Auf der anderen Seite wäre aber auch denkbar, dass jeder in einer Gesellschaft, unabhängig davon, ob jemand arbeitet oder nicht, ein Minimaleinkommen bezieht, das es ihm ermöglicht, zumindest nicht zu verhungern, eine Unterkunft zu haben und sich ordentlich kleiden zu können. Da aber auch der Lebensunterhalt auf der niedrigsten Stufe mit öffentlichen Mitteln aufgebracht werden muss, ist selbst dieses Minimalziel, das erst im Laufe der jüngeren Geschichte Chinas während der Volksrepublik erreicht worden war, nicht ohne das durch Arbeit geschaffene Volksvermögen denkbar. In Art. 42 Abs. 3 der chinesischen Verfassung ist diese besondere Pflicht zur Arbeit als „ruhmreiche zhize“<sup>475</sup> eines jeden arbeitsfähigen Bürgers, somit als ein verantwortliches Handeln gegenüber der Gemeinschaft bezeichnet. Auch aus Art. 42 Abs. 2 und 4 sowie Art. 43 der chinesischen Verfassung gehen diese Besonderheiten hervor, sie dienen der Festlegung des Schutzzumfangs des Rechts auf Arbeit.

Zu klären ist in erster Linie, was unter „Arbeit“ zu verstehen ist. Prinzipiell können alle Tätigkeiten unter den Begriff „Arbeit“ fallen, deren Ausübung auf den Erhalt des Lebensunterhalts zielt. Die Arbeit tritt in zwei Formen auf, der selbständigen Erwerbstätigkeit und als unselbständige Anstellung. Ob das Recht auf Arbeit als grundsätzliche Verpflichtung des Staates zu verstehen ist, genügend Arbeitsplätze bereit zu halten bzw. durch entsprechende arbeitsfördernde Maßnahmen genügend Arbeitsplätze zu schaffen, ist fraglich. Dass die Verfassungsbestimmungen dieses so verstehen, könnte dem Wortlaut von Art. 42 Abs. 2 VerfVRCh entnommen werden. Denn dort ist von der „Schaffung der Bedingungen für Beschäftigung durch den Staat“, von der „Verstärkung des Arbeitsschutzes“ und der „Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Erhöhung des Arbeitsentgelts“ die Rede.

Mit der Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft ist aber auch in hohem Maße die selbständige Arbeit für den wirtschaftlichen Erfolg erforderlich. So wird man auch die erlaubten Tätigkeiten des Unternehmertums als „verantwortungsvolles Handeln“ („zhize“) für den gesamtwirtschaftlichen Erfolg anzusehen und unter den Pflichten des Staates auch die Schaffung solcher Bedingungen zu verstehen haben, die die Selbständigkeit der Berufsausübung fördern. Letztlich wird man aber doch

---

<sup>475</sup> Die chinesische Wortgruppe „zhize“ besteht aus den Worten „zhi“ (Aufgabe) und „ze“ (Verantwortung). Es scheint nicht angemessen zu sein, diese Wortgruppe mit „Pflicht“ zu übersetzen. Deshalb wird sie in dieser Arbeit unübersetzt verwendet.

die Vermehrung der Arbeitsplätze für die unselbständig Tätigen als Kernbereich des Grundrechts zu sehen haben.

Aber auch hier gilt es zu unterscheiden: Handelt es sich um unselbständige Arbeit in staatlichen Betrieben und solche in den Kooperationen, oder sind damit auch unselbständige Tätigkeiten innerhalb der Privatwirtschaft gemeint? Der Umfang der Einrichtung und Ausgestaltung der Arbeitsplätze durch den Staat wird bei beiden Kategorien unterschiedlich sein, da die Maßnahmen des Staates bei der Förderung von Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft die ebenfalls grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit und die Freiheit der unternehmerischen Handlungen berücksichtigt werden müssen, während bei den Arbeitsplätzen in Staatsbetrieben und den Kollektiven solche Rücksicht nicht oder doch nur eingeschränkt genommen werden muss.

Zumindest geht das chinesische Arbeitsgesetz von 1994<sup>476</sup>, das das Grundrecht auf Arbeit einfachgesetzlich umsetzt, von der abhängigen Arbeit aus, aber gem. Art. 2 ArbGVRCh auch innerhalb der Privatwirtschaft („Individualwirtschaft“<sup>477</sup>)<sup>478</sup>. Bei der Form der Anstellung spielt es keine Rolle, ob es sich um eine unbefristete oder zeitlich befristete Arbeitsstelle oder nur um eine kurzfristig eingeräumte Aushilfsstelle handelt. Die Arbeit muss rechtmäßig sein. Ein Anspruch auf die Ausübung einer rechtswidrigen Arbeit besteht nicht. Auch wenn einzelne Diebesbanden, Hehlergeschäfte und Rauschgiftringe ihre unter Strafe stehenden Handlungen „gewerblich“ oder „berufsmäßig“ betreiben, handelt es sich, ebenfalls wie die Prostitution und das Bordellgewerbe, um keine erlaubten Tätigkeiten, für die demnach arbeitsrechtlicher Schutz, selbst bei den in diesen Bereiche unselbständig Tätigen, nicht in Frage kommt.

Unter die grundrechtlich abgestützten staatlichen Bestimmungen der Arbeitsförderung fallen alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Bürger. Davon ausgenommen sind gemäß Art. 15 Abs. 1 des ArbGVRCh die Minderjährigen unter 16 Jahren, für die das Verbot der Kinderarbeit gilt. Handelt es sich aber um Minderjährige, die im Bereich der Kultur und des Sports eine Anstellung erhalten, dann ist dies möglich, wenn die dafür vorgesehenen Ausnahmebestimmungen eingehalten werden, vgl. Art. 15 Abs. 2 ArbGVRCh<sup>479</sup>.

---

<sup>476</sup> Der Text auf Deutsch im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940705b.htm>.

<sup>477</sup> Vgl. Art. 2 des chinesischen Arbeitsgesetzes.

<sup>478</sup> Vgl.: <http://www.china-experts.de/html/arbeitsrecht.html>, wo ein kurzer Überblick über das chinesische Arbeitsrecht zusammengestellt ist.

<sup>479</sup> Dementsprechend wurde vom Staatsrat im Jahre 2002 die „Bestimmung über das

Das Recht auf Arbeit gewährleistet den Bürgern die Möglichkeit, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit frei zu wählen. Damit ist das Grundrecht der Berufsfreiheit angesprochen. Dieses Recht zur freien Wahl des Berufes, in dem der Bürger seiner Arbeit nachgehen will, ist als eigenes Grundrecht nicht in die Verfassung aufgenommen worden. Der Schutzbereich des Rechts auf Arbeit in der chinesischen Verfassung erstreckt sich aber dennoch darauf. Dies liegt auch nahe: Denn wenn die Arbeitsausübung frei ist und sie seitens der Verfassung keine Einschränkungen erfährt, dann ist auch die Wahl der Art der Arbeit, also die des Berufes, frei.

Diese Auffassung wird durch Art. 3 ArbGVRCh bestätigt, wo es heißt: „Die Arbeitenden haben gleichberechtigt das Recht, beschäftigt zu werden und ihren Beruf zu wählen.“ Somit ist die freie Berufswahl vom Schutzbereich des Grundrechts auf Arbeit mitumfasst.

Das Recht auf freie Arbeitswahl bedeutet in der Phase der Arbeitssuche für die Bürger das Recht, einen Arbeitsplatz anzunehmen oder nicht. Maßgeblich sind ihr eigener Wille und das für alle Bürger geltende Diskriminierungsverbot bei der Vergabe eines Arbeitsplatzes. Ein Fall von Diskriminierung ist gegeben, wenn die Entscheidung über die Anstellung oder Nichtanstellung eines Arbeitssuchenden nicht aufgrund seiner Fähigkeit getroffen wird.

Bürger, die bereits Arbeit haben, können das Recht auf freie Arbeitswahl geltend machen, wenn sie die von ihnen ausgeübte Arbeit beenden und eine neue Arbeit suchen wollen. Insofern ist von dem Grundrecht auch das Recht erfasst, ein Arbeitsverhältnis kündigen zu dürfen. Außerdem gehört ein Mindestmaß von Kündigungsschutz dazu: Denn es widerspricht dem Grundsatz freier Arbeitswahl, wenn ein Arbeitnehmer ohne gesetzliche Gründe entlassen wird<sup>480</sup>.

Das Recht auf freie Arbeitswahl setzt jedoch voraus, wenn es wirksam sein soll, dass auf dem Arbeitsmarkt auch genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Dass das der Fall ist, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staats, die darum auch als besonderes Staatsziel in Art. 42 Abs. 2 der chinesischen Verfassung verankert ist: „Auf verschiedenen Wegen schafft der Staat die Bedingungen für Beschäftigung.“ Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Ständige Ausschuss des chinesischen Nationalen Volkskongresses das

---

Verbot der Kinderarbeit“ erlassen, in der die konkreten Maßnahmen zum Kampf gegen die unzulässige Einsetzung von Kinderarbeitern enthalten sind. Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.for68.com/new/2007/1/li718116253813170027254-0.htm>.

<sup>480</sup> Die vorgesehenen Gründe für die Kündigung des Arbeitsvertrags befinden sich in Art. 24 ff. des chinesischen Arbeitsgesetzes.

„Gesetz der VR China zur Förderung der Beschäftigung“<sup>481</sup> verabschiedet. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung reichen von der Unterstützung durch die staatliche Wirtschaftspolitik, etwa durch die Ermöglichung oder Erleichterung ausländischer Investitionen, durch die Schaffung zusätzlicher und erleichterter Kreditaufnahme oder durch Steuervergünstigungen, über den Erlass staatlicher Regelungen für eine verbesserte Arbeitsvermittlung bis hin zu der Verbesserung der beruflichen Ausbildung und finanzieller Beihilfen für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse.

Unter den Schutzbereich des Rechts auf Arbeit fallen auch die Anforderungen an die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsbedingungen, wozu vor allem die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gesundheitsvorsorge für die arbeitende Bevölkerung zählen. Nach Art. 52 ff des chinesischen Arbeitsgesetzes geht es hierbei ganz wesentlich auch um die Maßnahmen der Arbeitgeber, die erforderlich sind, um die Arbeitnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und zum richtigen Umgang mit den Einrichtungen der Sicherheit am Arbeitsplatz anzuhalten. Dementsprechend sind die staatlichen und privaten Unternehmen verpflichtet, ihre Betriebe mit den notwendigen Schutzausrüstungen und Arbeitsschutzmitteln auszustatten sowie besondere Vorkehrungen zu treffen und Einrichtungen vorzunehmen, damit ausreichend Schutz- und Rettungspersonal ausgebildet wird. Weiter gehört dazu, dass die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Arbeitsmedizin und der betrieblichen Gesundheitsvorsorge beachtet und regelmäßig Gesundheitsuntersuchungen vorgenommen werden.

Zum Recht auf Arbeit gehört es, dass die Arbeitnehmer für ihre Arbeit ein angemessenes Arbeitsentgelt erhalten und sozialversichert sind. Das Recht auf Arbeit dient vor allem dem Zweck, dass der erforderliche Lebensunterhalt durch Arbeit verdient werden kann und dass von den Einkünften aus der Beschäftigung auch Mittel zur Absicherung der Zukunft und vor allem des Alters zurückgelegt werden können. Für die Entlohnung mit einem angemessenen Arbeitsentgelt gelten gem. Art. 46 ff. des chinesischen Arbeitsgesetzes mehrere Grundsätze: So darf der Arbeitslohn nicht die Höhe unterschreiten, die „der von den jeweiligen Regierungen der Provinzstufe festgelegte Mindestlohn“ bestimmt. Weiter gilt nach dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ der Gleichheitsgrundsatz im Entlohnungsrecht. Und die erforderliche Differenzierung in der Höhe des Entgeltes erfolgt nach dem Grundsatz, dass „die Verteilung je nach Arbeit“

---

<sup>481</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://for68.com/new/2009%5C6%5Cwa327201951192690021180-0.htm>.

erfolgt. Demnach kann entsprechend der Bewertung der Arbeitsleistung auch die Entlohnung variieren.

Dass es für die arbeitsfähige Bevölkerung der Volksrepublik eine staatstragende sittliche Verpflichtung ist, zum Ruhme des Landes und des gesellschaftlichen Wohls durch Arbeit beizutragen, und zwar selbstbewusst und in dem Bewusstsein, niemandem untertan zu sein, wird in Art. 42 Abs. 3 Satz 3 VerfVRCh hervorgehoben.

Anklänge an diese Verfassungsbestimmung enthält auch Art. 6 ArbGVRCh, wo es heißt, dass der Staat die Teilnahme der Arbeitenden an gesellschaftlichen Arbeitspflichten propagiert. Um den besonderen gesellschaftlichen Wert der Arbeit zusätzlich hervorzuheben, werden weitere staatliche Aufgaben normiert: Dazu gehören die Einrichtung von Arbeitswettbewerben und Aktivitäten zur Anregung von Rationalisierungsvorschlägen. Zur Verbesserung der Arbeit und der wirtschaftlichen Lage soll die wissenschaftliche Forschung gefördert und geschützt werden, sodass technische Neuerungen und Erfindungen, auch aus den Reihen der Arbeitnehmer, angestoßen werden. Außerdem sollen zur Motivierung der Arbeitnehmer Vorbildlichkeit und Bestarbeiter ausgezeichnet und belohnt werden.

Wie schon hervorgehoben worden ist, bedeutet die in der Verfassung festgeschriebene Pflicht zur Arbeit keine erzwingbare Rechtspflicht im strengen Sinne. Denn Zwangsarbeit ist unzulässig und zu untersagen.

Zum Grundrecht auf Arbeit gehört zudem, dass auf seiner Grundlage nicht nur eine angemessene Entlohnung der Arbeit beansprucht werden darf, die die Abdeckung des aktuellen Lebensbedarfs ermöglicht, sondern zugleich auch die soziale Absicherung gewährleistet wird. Nach Art. 73 ArbGVRCh gehören zu Sozialversicherung Leistungen aus der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Versicherung für berufsbedingte Invalidität oder Berufskrankheiten, aus der Arbeitslosenversicherung und im Bereich des Mutterschutzes für Geburten. Außerdem gibt es nach dem Tod des Arbeitnehmers für die versorgungsberechtigten Angehörigen eine Hinterbliebenenrente<sup>482</sup>.

---

<sup>482</sup> Zwar wird schon in dem chinesischen Arbeitsgesetz von 1994 die Teilnahme der Arbeitgebereinheiten und Arbeitenden an der Sozialversicherung vorgesehen. Nicht selten geschehen ist aber, dass der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsprämie für die Arbeitenden gezahlt haben. Diese Situation wurde erst mit der Verabschiedung des Arbeitsvertragsgesetzes verbessert. Eine effektive Sozialversicherung ist mit dem neuen Sozialversicherungsgesetz vom 28.10.2010 geschaffen worden, das am 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist.



Entsprechend sieht das chinesische Arbeitsvertragsgesetz von 2007 in Art. 17 Abs. 2 Nr. 7 vor<sup>483</sup>, dass der Arbeitsvertrag auch die sozialversicherungsrechtlichen Fragen als unentbehrlichen Bestandteil regelt.

Zum Schutzbereich des Grundrechts auf Arbeit gehört auch der Anspruch der Arbeitenden auf Erholung (Art. 43 VerfVRCh). Zur Ausformung und Konkretisierung des Rechts wird dem Staat von der Verfassung aufgegeben, entsprechende Einrichtungen für die Erholung und die Genesung der Werkstätigen zu begründen. Außerdem wird dem Staat von der Verfassung der Auftrag erteilt, Regelungen für die Arbeitszeit und die Dauer des Urlaubs der Arbeiter und Angestellten zu treffen. Dieser Auftrag wird u. a. durch das chinesische Arbeitsgesetz erfüllt, wo im 4. Kapitel (§§ 36 – 45) unter „Arbeitszeit, Ruhezeiten und Urlaub“ konkrete Regelungen dazu normiert sind. So soll die maximale Arbeitszeit 8 Stunden pro Tag betragen und 44 Stunden pro Woche nicht übersteigen, wobei Mehrarbeit als Überstunden (§ 44 ArbGVRCh) zu vergüten ist. Ein Tag pro Woche ist die Mindesterholungszeit (§ 38 ArbGVRCh); der bezahlte Jahresurlaub ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Ferien zu nehmen, seine Dauer wird grundsätzlich in Art. 45 ArbGVRCh, im Einzelnen in Verordnungen und Erlassen des Staates festgelegt

Infolge des sehr weiten Schutzzumfangs des Rechts auf Arbeit sind rechtswidrige Eingriffe und zwar in den verschiedensten Formen möglich. Typische Eingriffe werden in den einschlägigen einfachen Gesetzen sanktioniert. So stellen bei der Wahl des Berufs und der Arbeitsstelle Handlungen, die die freie Willensbildung bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses beeinflussen, Verletzungen des Rechts auf Arbeit dar. Zu solchen Handlungen gehören Täuschungen auf der Arbeitgeberseite wie z. B. absichtlich falsche Tätigkeitsbeschreibungen und die unterlassene Aufklärung über die Gefährlichkeit der angebotenen Arbeit, aber auch auf der Arbeitnehmerseite, wenn über wesentliche Eigenschaften, die das Arbeitsverhältnis betreffen, getäuscht wird (Art. 18 Nr. 2 ArbGVRCh und Art. 26 Ziff. 1 des ArbVertrGVRCh). Ebenso wird geahndet, wenn zur oder bei der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses Zwang ausgeübt wird, wozu Gewaltanwendung, Drohung und die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit gerechnet werden. Ebenso sind die Ausnutzung der Verletzlichkeit der Arbeitssuchenden und die Kündigung des Arbeitsvertrags ohne gesetzliche Gründe als Eingriffe in das Grundrecht auf Arbeit zu bewerten.

---

<sup>483</sup> Der Text auf Deutsch im Internet:

[http://www.bblaw.com/uploads/media/China\\_Juli\\_deutsch\\_2007\\_01.pdf](http://www.bblaw.com/uploads/media/China_Juli_deutsch_2007_01.pdf).

Auch die Praktiken einiger Arbeitgeber, den Personalausweis der Arbeitnehmer einzubehalten oder von Ihnen die Hinterlegung einer Geldsumme als Sicherheit zu verlangen, verletzen das Grundrecht auf Arbeit. Derartige Maßnahmen sind nach Art. 9 ArbVGCh zu untersagen, da sie sich negativ auf die Wahlfreiheit des Arbeitnehmers bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle und auf seine Entscheidung auswirken können.

Auch die Ungleichbehandlung von Arbeitssuchenden, die sich auf einen Arbeitsplatz bewerben, verletzt das Recht auf Arbeit, das auch die Phase der Arbeitssuche gegen Diskriminierungen verletzt. Der arbeitsrechtliche Gleichheitsgrundsatz liegt den Regelungen in Art. 12 ArbGVRCh und in Art. 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes<sup>484</sup> zu Grunde. Danach muss die allgemeine Chancengleichheit gewahrt werden: keiner darf wegen seiner Nation bzw. wegen seiner ethnischen Herkunft, der Rasse, seines Geschlechts oder wegen seiner religiösen Überzeugung benachteiligt und gegenüber Mitbewerbern diskriminiert werden.

In der Phase der Ausübung der Arbeit sind alle Handlungen, die gegen die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes, der Zahlung des Arbeitsentgeltes und der Sozialversicherung verstoßen oder sich gegen die Regelungen der Arbeitszeit und der Erholung der Arbeitenden richten, als Verletzungen des Grundrechts auf Arbeit zu betrachten. Fehlende Maßnahmen und unzureichende Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit am Arbeitsplatz, Unterschreitungen des staatlich festgelegten Mindestlohns, ungerechtfertigte Abzüge bei der Lohnauszahlung sowie jede grundlose Verzögerung der Auszahlung des Arbeitslohns, aber auch erzwungene Verlängerungen der Arbeitszeit stellen solche Verstöße gegen die Arbeitnehmerrechte des individuellen Arbeitsrechts dar, die im Wesentlichen im chinesischen Arbeitsgesetz geregelt sind und insoweit das Grundrecht auf Arbeit in Art. 42 VerfVRCh konkretisieren und ausfüllen.

Die chinesische Verfassung enthält keine Ermächtigungsgrundlagen für die Zulässigkeit von Eingriffen in das Grundrecht Recht auf Arbeit. Innerhalb der Grundrechtsdiskussion handelt es sich demnach um ein vorbehaltloses Grundrecht. Das bedeutet aber nicht, dass das Recht auf Arbeit überhaupt nicht eingeschränkt werden darf. Allgemein ist anerkannt, dass auch vorbehaltlose Grundrechte Einschränkungen hinnehmen müssen, wenn es

---

<sup>484</sup>Der Text auf Deutsch im Internet:

[http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://www.baliprocess.net/files/China/China\\_employment%2520promotion%2520law\\_2008-eng.pdf&ei=aLMSUaONJYnitQadjICoCA](http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://www.baliprocess.net/files/China/China_employment%2520promotion%2520law_2008-eng.pdf&ei=aLMSUaONJYnitQadjICoCA).

zu einer Grundrechtskollision kommt, wenn es also grundrechtsgeschützte Interessen Dritter gibt, die im konkreten Fall mit dem Grundrecht auf Arbeit kollidieren<sup>485</sup>.

Das kann bei regionalen und zeitlichen Wettbewerbsverboten nach einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Fall sein, wenn der Eigentums- und Vermögensschutz des bisherigen Arbeitgebers oder Unternehmens mit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Arbeitsplatzwahl kollidiert oder wenn zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen Kontrollen unter den Arbeitnehmern erforderlich werden.

Insofern ist es als Beschränkung der Berufswahl bei den Arbeitnehmern, die ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, gerechtfertigt, dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Art. 23 f ArbVGVRCh gestattet darum den Arbeitgebern, von scheidenden Arbeitnehmern Erklärungen zu verlangen, die sie bis zu 2 Jahren zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit über Dinge verpflichten, die sie in ihrem alten Arbeitsverhältnis erfahren haben. Auch kann verlangt werden, dass der scheidende Arbeitnehmer innerhalb einer bestimmten Entfernung vom bisherigen Arbeitgeber für die Dauer von ebenfalls 2 Jahren keine selbständige Tätigkeit ausübt, die dem bisherigen Arbeitgeber Konkurrenz machen würde<sup>486</sup>.

So wird für Frauen das Recht der freien Berufswahl nach Art. 13 Satz 2 und Art. 58 ff. ArbGVRCh durch die staatlichen Bestimmungen eingeschränkt, in denen die für Frauen nicht geeigneten Berufe oder Arbeiten festgelegt sind. Auch wird das Recht der freien Arbeitswahl durch den Minderjährigenschutz beschränkt, sodass Kinderarbeit verboten ist und Minderjährige zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr bei der Wahl ihres Berufes oder eines Beschäftigungsverhältnisses eingeschränkt sind: so ist ihnen die Arbeit in Bergwerken unter Tage verwehrt, und starke körperliche Arbeit darf ihnen nicht zugemutet werden.

Diese Personen gehören bestimmten Menschengruppen an, die unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung stehen. Soweit es sich um Kinder handelt, verlangt der Minderjährigenschutz, dass sie - möglichst zu Hause - erzogen werden und sie die erforderliche Zeit erhalten, um sich in Tagesstätten und Schulen die nötige Bildung und Ausbildung anzueignen, die sie in den Stand setzen soll, im Erwachsenenalter selbstverantwortlich am wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Als Jugendliche

---

<sup>485</sup> Vgl. grundsätzlich zu vorbehaltlosen Grundrechten: Ahl, Björn, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Mitteilungen der Konrad-Adenauer-Stiftung PM 423, 2005, S. 25 ff.

<sup>486</sup> § 23 f ArbVGVRCh.

zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr sollen<sup>487</sup> sie zwar schon am Arbeitsleben teilnehmen können, aber nur insoweit, als ihre körperliche und geistige Entwicklung darunter keinen Schaden leidet. Körperlich schwere oder besonders monotone Arbeiten sollen ihnen darum nicht übertragen werden. Auch gelten für sie besondere Arbeitszeiten.

Auch bilden die Strafgefangenen eine besondere Gruppe, für die besondere Arbeitsbedingungen bestehen<sup>488</sup>

Gegenüber Arbeitnehmern darf das Arbeitsverhältnis gekündigt werden. Auch das könnte prinzipiell ein Eingriff in das Grundrecht auf Arbeit sein, wenn der Kündigungsschutz nicht eingehalten wird. Die zulässige Kündigung wird man zur Gestaltung des Arbeitsrechtsverhältnis zu rechnen haben und damit zur Ausfüllung des Rechts auf Arbeit.

Doch ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Arbeitsvertrag einvernehmlich aufgehoben wird, nur bei Vorliegen bestimmter Kündigungsgründe zulässig. Nur unter Einhaltung der Kündigungsschutzbestimmungen ist es den Arbeitgebern erlaubt, Arbeitnehmer zu entlassen. Die Gründe lassen sich in solche einteilen, die in der Person des Arbeitgebers bestehen und solche, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen und als „betriebsbedingt“ anzusehen sind. Personenbezogene Gründe auf Seiten des Arbeitnehmers sind z. B. fehlende Befähigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit; Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder gegen Regelungen der Arbeitgebervereinheit, soweit dem Arbeitgeber dadurch infolge von Nachlässigkeit ein schwerer Schaden zugefügt wird. Verletzungen öffentlicher Amtspflichten durch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder die Vornahme von Handlungen zu privatem Vorteil der Arbeitnehmer und schließlich Handlungen, die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, sind weitere gravierende Verstöße.

Betriebsbedingt sind Kündigungen, wenn der Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen die Zahl der Belegschaftsangehörigen reduzieren muss. Dafür sieht das Arbeitsvertragsgesetz eigene Regelungen vor<sup>489</sup>.

---

<sup>487</sup> Vgl. Art. 58 Satz 2 ArbGVVRCh: Minderjährige über 16 Jahren unter 18 Beschäftigten.

<sup>488</sup> Auch für das Recht derjenigen auf Arbeit, dem eine Freiheitsstrafe auferlegt wird, gelten besondere Regelungen, die bei der Darstellung der Rechte der besonderen Menschengruppen im nächsten Kapitel behandelt werden.

<sup>489</sup> Art. 42 .ArbVGVRCh: Bei unrechtmäßiger Kündigung bzw. durch das Gesetz nicht gerechtfertigtem Auslaufen von Verträgen müssen diese auf Verlangen des Arbeitnehmers verlängert werden. Wird die Verlängerung nicht gefordert oder ist sie aus gesetzlich zulässigen

Schließlich stellt auch die Verlängerung der Arbeitszeit in Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsgesetzes dann einen erlaubten Eingriff in das Recht auf Arbeit dar, wenn die Arbeitszeitverlängerung ausnahmsweise als Überstundenregelung genehmigt worden ist<sup>490</sup>. Gerechtfertigt ist die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Genehmigung z. B. im Falle von Naturkatastrophen, bei einem Unfall oder wenn Gefahren für die Arbeitnehmer oder für die Allgemeinheit eingetreten sind, die eine unverzügliche Bereinigung der Störung erforderlich machen<sup>491</sup>.

## **Abschnitt 5: Die kulturellen Grundrechte**

### **4.5.1. Das Recht auf Erziehung, Bildung und Ausbildung**

Mit dem chinesischen Wort „jiaoyu“ ist nicht nur die Erforschung von Erkenntnissen und deren Weitergabe in der Lehre, etwa in der Erziehung und in der Schule gemeint, sondern auch die eigene geistige und charakterliche Formung des Einzelnen aufgrund der erworbenen Erkenntnisse. Das Wort „jiaoyu“ entspricht demnach weitgehend dem deutschen Wort „Bildung“<sup>492</sup>. Denn auch „jiaoyu“ hat nicht nur das primäre Ziel zum Inhalt, die existenziell notwendigen Schritte auf dem Weg zur Lebenstüchtigkeit und „Lebenstauglichkeit“ zu vermitteln, sondern umfasst zugleich auch den programmatischen Anspruch, dass den Anforderungen des Lebens ethisch-moralisch genügt wird, indem die Vielfalt möglicher Lebensgestaltungen durch die Beherrschung der Leidenschaften und Triebe auf solche Motivationen gelenkt und reduziert werden, die die Entwicklung

---

Gründen nicht möglich, ist die Abfindung zu verdoppeln

<sup>490</sup> Art. 41 ArbGVRCh: Arbeitgeber als Produktions und Management-Anforderungen in Absprache mit den Gewerkschaften und Arbeitnehmer arbeiten länger, in der Regel nicht mehr als 1 Stunde pro Tag; einen bestimmten Grund, länger in den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer verlängerte Werkbank tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als drei Stunden, aber nicht mehr als 36 Stunden pro Monat.

<sup>491</sup> Art. 42 ArbGRCh: Der folgenden Umstände sind die Verlängerung der Arbeitszeit nicht unter Artikel 41 dieses Gesetzes eingeschränkt:

- (a) das Auftreten von Naturkatastrophen, Unfällen oder aus anderen Gründen, droht das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer und Eigentum in Not Verarbeitung;
- (b) Produktionsanlagen, Transport-Linien, öffentliche Einrichtungen Versagen, Beeinträchtigung der Produktion und öffentlichen Interessen, die Bedeutung einer rechtzeitigen Reparatur;
- (c) Gesetze, Verwaltungsvorschriften und anderen Umständen.

<sup>492</sup> Die neunjährige Schulpflicht umfasst die sechsjährige Grundschule und dreijährige Sekundarstufe I, die untere Stufe der insgesamt sechsjährigen Mittelschule.

und Entfaltung einer moralisch starken und verantwortungsbewussten Persönlichkeit des Einzelnen ermöglichen<sup>493</sup>.

Diesem traditionellen Bildungsziel, verbunden mit dem sozialistischen Auftrag staatlich geförderter Bildung, trägt die chinesische Verfassung ausdrücklich Rechnung, indem mit dem Wort „jiaoyu“ das Grundrecht auf Erziehung und Bildung verbunden wird. Die verfassungsrechtlicher Grundlager findet sich in zwei Normen, in Art. 19 VerfVRCh<sup>494</sup>, wo mehr die äußere Struktur des Bildungssystems geregelt wird, und in Art. 46 VerfVRCh<sup>495</sup>, wo mehr Zielrichtung und Inhalte der staatlich vermittelten Erziehung angesprochen werden.

In Art. 46 Abs. 1 VerfVRCh werden Erziehung und Bildung als Gegenstände des Rechts der Bürger angesehen, die vom Staat vermittelt werden, zugleich aber auch als Inhalte einer Pflicht, die staatlichen Erziehungs- und Bildungsangebote auch tatsächlich anzunehmen. Der Verfassungsauftrag zur Beseitigung des Analphabetentums und zur Anhebung des Bildungsniveaus lassen damit Erziehung und Bildung zu wichtigen Staatszielen werden, vor allem, weil, wie ebenfalls von der Verfassung gefordert, die ökonomische und politische Weiterentwicklung des Landes vor allem auch auf die Fortschritte in Wissenschaft und Technik

---

<sup>493</sup> Fuhrmann, Manfred: Der europäische Bildungskanon des bürgerlichen Zeitalters, Frankfurt a. M. - Leipzig 1999; Tschong, Youngkun, Charakter und Bildung : zur Grundlegung von Wilhelm von Humboldts bildungstheoretischem Denken, Würzburg, 1991.

<sup>494</sup> Art.19 VerfVRCh: Der Staat entwickelt das sozialistische Bildungswesen und hebt das wissenschaftliche und kulturelle Niveau der ganzen Nation.

Der Staat richtet verschiedenartige Lehranstalten ein, verwirklicht die allgemeine Grundschulpflicht, entwickelt die Mittel-, die Berufs- und die Hochschulbildung und fördert die Vorschulbildung.

Der Staat entwickelt verschiedenartige Bildungseinrichtungen, um das Analphabetentum zu beseitigen, und lässt Arbeitern, Bauern, Staatsfunktionären und anderen Werktätigen eine politische, kulturelle, wissenschaftliche, technische und berufliche Erziehung zuteil werden. Er ermutigt die Weiterbildung durch Selbststudium.

Der Staat spornt die Organisationen der Kollektivwirtschaft, die staatlichen Betriebe und Institutionen und andere gesellschaftliche Kräfte an, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verschiedenartige Bildungsstätten einzurichten.

Der Staat fördert den Gebrauch des Hochchinesischen (Mandarin: putonghua) im ganzen Land.

<sup>495</sup> Art 46 VrfVRCh: Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht und die Pflicht, eine Erziehung zu erhalten bzw. anzunehmen.

Der Staat sorgt für die allseitige moralische, intellektuelle und körperliche Entwicklung der Jugendlichen und Kinder.

aufbauen und nach Personen verlangen, die in der Lage sind, diesen Standards zu entsprechen.

Art. 46 Abs. 1 VerfVRCh gilt für die Erziehung und Bildung der Jugendlichen und ist die Rechtsgrundlage für die allgemeine Schulpflicht<sup>496</sup>, die nach Art. 2 des chinesischen Schulpflichtgesetzes<sup>497</sup> von 1986 neun Jahre beträgt<sup>498</sup>. Nach Ablauf der Schulpflicht können die Eltern selbst entscheiden, ob sie ihre Kinder weiter ausbilden lassen wollen, so dass nach Ablauf der Schulpflicht das Grundrecht nur noch ein Recht der Eltern und ihrer Kinder auf den Besuch weiterführender Schulen und auf Weiterbildung normiert.

Nur wenn das Grundrecht auf Erziehung und Bildung auch als eine von der Verfassung gebotene moralische Pflicht aufgefasst wird, den Bildungsauftrag nicht auf den Umfang der Schulpflicht zu beschränken, können die in Art. 19 und 46 VerfVRCh als Staatsziele normierten Grundprinzipien des chinesischen Bildungswesens umgesetzt werden. Das aber wird nur gelingen, wenn mit der Erfüllung längerer und höherer Bildungs- und Ausbildungsanforderungen entsprechend qualifizierte Berufsaussichten mit besseren Erwerbsmöglichkeiten verbunden sind. Andernfalls hätten die weiterführenden Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten nach Beendigung der Schulpflicht kaum praktische Bedeutung, auch wenn es schon für sich genommen bestimmt reizvoller ist, höher qualifizierte und verantwortungsvolle Aufgaben zu verrichten, auch ohne dass sie entsprechend vergütet werden. Die freiwillige Übernahme von z. T. sehr arbeitsintensiven ehrenamtlichen Tätigkeiten, besonders in politischen und karitativen Bereichen, belegt dies.

Auch die Verfassung spricht davon, wenn sie zum Selbststudium anregt: Denn es gibt sehr verschiedene Erziehungsmöglichkeiten: in der ersten Phase der Erziehung wird es vor allem die Familie sein, die die kindliche Entwicklung der Geisteskräfte und der Sprachfähigkeit fördert. Danach sind es neben der Schule der Freundeskreis, Einrichtungen des Sports und des Kulturlebens, auch die politischen Jugendverbände, also im Wesentlichen Menschengruppen mit spezifischen Aufgaben und Zielen, die auf die

---

<sup>496</sup> Am 12. April 1986 kam es zur Verabschiedung des allgemeinen Schulpflichtgesetzes durch den Ständigen Ausschuss des 6. Nationalen Volkskongresses, welches am 1. Juli 1986 in Kraft trat. Es ist ein Meilenstein in der chinesischen Bildungsgesetzgebungsgeschichte.

<sup>497</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content\\_1383936.htm](http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content_1383936.htm).

<sup>498</sup> Die neun Jahre Schulpflicht sollten unterteilt werden in 6 Jahre Grundschule und 3 Jahre Mittelschule.

Bildung und charakterliche Ausrichtung der Jugendlichen Einfluss nehmen. Und, wie von der Verfassung eigens hervorgehoben, auch das Selbststudium, während dessen sich eine Person, mit oder ohne Förderung und Anleitung, selbst mit einem Bildungs- und Ausbildungsgegenstand auseinandersetzt. Nach Art. 19 VerfVRCh müssen demnach auch die staatlichen Bildungseinrichtungen, die dort genannt sind, das Selbststudium – auch mit den Inhalten nach Art. 46 VerfVRCh – zulassen, ermöglichen und fördern.<sup>499</sup>

Die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung und Bildung setzt das aktive Tätigwerden des Staates voraus. Die Entwicklung des Bildungswesens, die Art. 19 Abs. 1 VerfVRCh als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates festgeschrieben hat, bedeutet in erster Linie Chancengleichheit für alle Bürger und das für alle gleiche Recht, nach den gesetzlichen Vorgaben und entsprechend den natürlichen Anlagen und Fähigkeiten gleichberechtigt an den Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen teil zu haben und der Intelligenz und Begabung entsprechend gefördert zu werden.

Generell bedeutet dieser Grundsatz, wie es in Art. 9 des chinesischen Bildungsgesetzes<sup>500</sup> von 1995 dementsprechend heißt, dass die Teilhabe an den staatlichen Erziehungs- und Bildungsangeboten unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, Vermögen und den religiösen Überzeugungen der Adressaten erfolgen soll. Auf den Einzelnen gesehen relativiert sich die Chancengleichheit jedoch, da sie nur entsprechend den Aufnahmekapazitäten und fachlichen Angeboten, die z. B. im Schulbereich für die einzelnen Erziehungssysteme und Ausbildungstypen oder für die Hochschulen und den Zugang zu ihnen bestehen, umgesetzt werden kann. Nicht nur im Bereich der gesetzlichen Schulpflicht hat der Staat für die erforderlichen Erziehungs- und Bildungsangebote zu sorgen und sie zu finanzieren, wozu nach Art. 11 SchulpfIGVRCh vor allem die Errichtung von zahlreichen Grund- und Hauptschulen, die Ausbildung von Lehrkräften und die Unterstützung derjenigen Schulpflichtigen ab dem Alter von 6 Jahren gehören, deren Familien nicht in der Lage sind, eine Ausbildung zu finanzieren.

---

<sup>499</sup> Zum Thema „Bildung und Erziehung in der VR China“ siehe *Nowak-Speich*, Bildung und Erziehung in der Volksrepublik China: Interdependenzen von Politik, Wirtschaft und Pädagogik, Dissertation der Universität St. Gallen, im Internet:

[http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/\\$FILE/dis3054.pdf](http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/$FILE/dis3054.pdf).

<sup>500</sup> Chinesischen Bildungsgesetze Art.9: (1) Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht und die Pflicht, Bildung zu erhalten. (2) Alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von der ethnischen Gruppe, Rasse, Geschlecht, Beruf, Immobilien-Status oder religiösen Überzeugung, wird die Chancengleichheit für Bildung nach dem Gesetz eingeräumt.



Um im Bereich der Schulpflicht die Chancengleichheit auch gegenüber besonderen Menschengruppen mit „handicaps“ zu verwirklichen, wie z. B. gegenüber geistig Behinderten, blinden oder taubstummen Kinder oder jugendlichen Straftätern, muss der Staat zumindest auf der Kreisstufe, wo die schulischen Zuständigkeiten versammelt sind, für Einrichtungen und Programme sorgen, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Insofern sind die Regierungen nach Art. 19 SchulPflG verpflichtet, behindertengerecht betreute Schulen oder spezielle Klassen für Behinderte einzurichten, damit auch diese Gruppen die Chance haben, der Schulpflicht zu genügen und Bildungsangebote zu genießen.

Außerhalb der Schulpflicht besteht in der VR China gem. Art. 20 BildGVRCh ein System von Prüfungen, dem Grundsatz der Chancengleichheit dadurch Rechnung trägt, dass es jedem Gelegenheit gibt, sich durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen für die Aufnahme an Schulen der höheren Stufen zu qualifizieren. Entsprechend den Unterschieden, die sich aus der Verschiedenheit der Interessen, der Vorbereitung, der Intelligenz und der Begabung ergeben, fallen die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung sehr unterschiedlich aus. Insofern ist die Chancengleichheit formal verwirklicht, da die Bürger angesichts sinnvoll gegliederter Schultypen die reale Möglichkeit haben, eine ihren eigenen Fähigkeiten entsprechende Schule der höheren Stufe wählen und besuchen zu können.<sup>501</sup>

Da die Chancengleichheit als spezielle Form des Gleichheitsgebotes auch das Differenzierungsgebot mit umfasst, ist es von Bedeutung, dass im Rahmen des Grundrechts auf Erziehung und Bildung gem. Art. 19 Abs. 2 VerfVRCh in Verbindung mit Art. 17-19 des chinesischen Bildungsgesetzes neben der Ausbildung an Grund- Mittel- und Hochschulen auch die Berufs- und Erwachsenenbildung stellt. Zur Differenzierung des Bildungssektors gehört weiter die Öffnung des Bildungswesens für andere gesellschaftliche Kräfte als den Staat. Somit werden nach Art. 19 Abs. 4 VerfVRCh auch nichtstaatliche Träger zur Gründung von Bildungseinrichtungen zugelassen. In der Bildungslandschaft leisten diese freien Träger einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Grundrechts auf Erziehung/Bildung<sup>502</sup>.

---

<sup>501</sup> Vgl. Yang Chengming, renquanfa xue (Die Studie über das Recht der Menschenrechte), S. 291 f.

<sup>502</sup> Während im Jahre 1991 nur 15,54% der totalen Bildungsinvestitionen von nichtstaatlichen Stellen eingesetzt wurden, hat sich diese Quote im Jahre 2000 auf 33,42% belaufen. Statistische Angaben aus (Nowak-Speich, Regula, Bildung und Erziehung in der Volksrepublik China: Interdependenzen von Politik, Wirtschaft und Pädagogik, Dissertation der Universität St. Gallen 2006).S. 151 (im Internet:

Zum Schutzbereich des Grundrechts auf Erziehung und Bildung gehört auch der Anspruch der Bürger darauf, dass das Recht effektiv umgesetzt wird, was nur dann möglich ist, wenn die notwendigen Bedingungen geschaffen werden, unter denen die Erziehung und die Bildungsmaßnahmen durch den Staat vorgenommen werden können. Dazu gehören in personeller Hinsicht die Einrichtung von Planstellen für die Lehrkräfte, in materieller Hinsicht der Bau von Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und Sportstätten sowie deren angemessene Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln. Und drittens sind auf administrativem Wege die normativen Voraussetzungen für die Entwicklung von Lehrplänen und Studienordnungen zu schaffen.

Der Schutzbereich des Grundrechts auf Erziehung und Bildung erfasst zudem den Anspruch der Bürger gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen, dass im Schul- und Hochschulbereich sowie in den Sektoren der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Staat Zeugnisse und Zertifikate vergibt, die sich institutionell unterscheiden und jeweils qualitative abgestufte Grade zulassen, damit die Inhaber der Zeugnisse und Zertifikate im Rechtsverkehr individuell nach Fachrichtung und Leistung beurteilt werden können<sup>503</sup>. Die Rechtsgrundlage für derartige Bewertungen sind Art. 21<sup>504</sup> und 22<sup>505</sup> des chinesischen Bildungsgesetzes. Sie werden ausgegeben in Form von Schul- und Abgangszeugnissen, Bildungszertifikate und Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades. Wegen der staatlichen Anerkennung der Einrichtungen, die befugt sind, solche Urkunden auszustellen (Akkreditierung) stellen deren Qualifikationsurkunden wichtige Dokumente für Bewerbungen und für die Ausübung eines Berufs dar; zugleich sind sie entscheidende Grundlagen für die berufliche Weiterbildung.

---

[http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/\\$FILE/dis3054.pdf](http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/3054/$FILE/dis3054.pdf).

<sup>503</sup> Vgl. Yang Chengming, *renquanfa xue* (Die Studie über das Recht der Menschenrechte), S. 293 f.

<sup>504</sup> Chinesisches Bildungsgesetz Art.21: Der Staat gilt ein System von Abschlüssen.

Schulen und andere Bildungseinrichtungen mit Zustimmung des festgestellt oder anerkannt durch den Staat, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Staates, gewähren Bildungsabschluss Zertifikate oder andere Bildungsabschlüsse.

<sup>505</sup> Chinesisches Bildungsgesetz Art.22: Der Staat gilt ein System von akademischen Grad.

Institutionen berechtigt, akademische Grade zu erteilen, ist für Personen, die die erforderlichen akademischen oder beruflichen oder technischen Niveau entsprechenden akademischen Grad und Ausgabe erreicht haben, um sie Diplome in Einklang mit dem Gesetz zu gewähren.

Wegen des weiten Schutzbereichs des Grundrechts auf Erziehung und Bildung sind auch die Verletzungen dieses Rechts weit gestreut und in sehr verschiedenen Formen möglich. Im Bereich der Schulpflicht wird das von der Verfassung garantierte Recht der Kinder auf Erziehung und Schulausbildung verletzt, wenn die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch der Kinder behindern oder gar unterlaufen. Solange ein Kind der Schulpflicht unterliegt, widerspricht auch die Erhebung von Schulgeld diesem Grundrecht, da die von der Verfassung vorgegebene kostenlose Schulausbildung während der Schulpflicht durch derartige finanzielle Belastungen zumindest erschwert wird und für einkommensschwache Bevölkerungsschichten sogar unmöglich machen würde. Gemäß Art. 27 SchPflGVCh<sup>506</sup> ist auch die Entfernung eines Schülers von der Schule grundsätzlich nicht erlaubt; in Ausnahmefällen darf dies nur auf triftige Gründe gestützt werden. Als grundrechtswidrige Ungleichbehandlung wird angesehen, wenn in der Phase der Schulpflicht Schwerpunktschulen oder Schwerpunktklassen<sup>507</sup> gebildet werden, in denen begabte Schüler und Schülerinnen besonders gefördert werden. Dies wird von Art. 22 SchPflGVCh ausdrücklich verboten. Demgegenüber gehen seit einigen Jahren die Bemühungen der Volksrepublik dahin, die strukturelle Unterversorgung der ländlichen Bereiche mit Grundschulen zu beseitigen und durch deren Verbesserung die schulische Versorgung auf dem Lande schrittweise der in den Städten anzunähern<sup>508</sup>.

Auch für die Jahre jenseits der 9jährigen Schulpflicht kann das Grundrecht auf Erziehung und Bildung verletzt werden. Das ist der Fall, wenn für die Aufnahme für eine weiterbildende Schule oder für eine Hochschule innerhalb des bestehenden Prüfungssystems unterschiedliche Standards

---

<sup>506</sup> [http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content\\_1383936.htm](http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/12/content_1383936.htm)

<sup>507</sup> Mit den Schwerpunktschulen in der Phase der Schulpflicht sind solche Schulen gemeint, deren Lehrkräfte und Lehrausstattung besser als andere Grundschulen sind und deren Schüler deshalb die mehrere Möglichkeit haben, die Aufnahmeprüfung zur Erziehung/Bildung in einer Schwerpunktmittelschule zu bestehen. Die Schwerpunktklassen bestehen aus den Schülern in derselben Grundschule mit relativ Höheren Noten und werden mit besseren Lehrkräften versehen als andere Klassen. Damit kann sichergestellt werden, dass ein bestimmter Anteil der gesamten Schüler eine Schwerpunktmittelschule besuchen kann, was dieser Grundschule wieder einen guten Ruf bringen kann. Das Phänomen der Schwerpunktschulen und -klassen bringt nicht nur die unproportionalen Bildungsinvestitionen durch den Staat zum Ausdruck, sondern auch das von Art. 46 Abs. 2 der chinesischen Verfassung abweichende Ziel: die bloße Verfolgung der hohen Noten.

<sup>508</sup> Die Maßnahmen gründen sich auf Initiativen, für die 2006 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden sind:  
<http://www.bjreview.cn/g-br/2006-g/2006-02/2006.02-yw-7.htm>.

gelten; so z. B., wenn, was noch tatsächliche Praxis ist, Bewerber aus den großen Städten (wie Beijing und Shanghai) trotz schlechterer Noten bei den Prüfungs- und Examensergebnissen bevorzugt werden gegenüber Mitbewerbern aus anderen Städten. Auch dies ist eine Verzerrung der Chancengleichheit und damit eine Verletzung des Rechts auf Erziehung und Bildung. Unzulässig ist auch, wenn nach der Beendigung des Studiums die Originalurkunde des erworbenen Bildungszertifikats oder die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades von der Hochschule solange zurückgehalten wird, bis der betreffende Absolvent oder die betreffende Absolventin das von der Hochschule ausgegebene Stipendium zurückgezahlt hat.

Die chinesische Verfassung hat das Grundrecht auf Erziehung und Bildung ohne eine Möglichkeit zur Einschränkung durch die einfache Gesetzgebung ausgestaltet. Damit scheint eine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage dafür zu fehlen, das Grundrecht auf Erziehung und Bildung einzuschränken. Da aber kein Recht, auch kein Grundrecht schrankenlos bestehen kann, wird man nach der Lehre von den immanenten Grundrechtsschranken davon auszugehen haben, dass zumindest durch die Rechte Dritter und bei Kollisionen mit anderen Grundrechten eine Beschränkung nach den Grundsätzen der „praktischen Konkordanz“<sup>509</sup> zu erfolgen hat.

Die Rechtsordnung der Volksrepublik zeigt denn auch, dass tatsächlich durch einfache Gesetze Einschränkungen des Rechts auf Erziehung und Bildung festzustellen sind. So können im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Volksgesundheit gemäß Art. 42 Ziff. 2 des Gesetzes der VR China über die Verhütung und Behandlung von Infektionskrankheiten von 1989<sup>510</sup> Schulen vorübergehend geschlossen werden, wenn eine ansteckende Krankheit ausbricht. Jenseits der 9jährigen Schulpflicht sind Einschränkungen des Rechts auf Erziehung und Bildung leichter möglich als innerhalb der Phase der Schulpflicht; so z. B. wenn weiterführende Schulen nach Art. 28 Ziff. 4 SchulGVRCh berechtigt sind, nach ihren eigenen Statuten den Schülern oder Studierenden eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, die auch – anders als während der Schulpflicht - die Ausweisung, z. B. wegen der Verübung einer Straftat zum Gegenstand haben kann.

---

<sup>509</sup> Dazu BverfGE 108, 282 ff (Kopftuchfall).

<sup>510</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_247285.html](http://www.eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_247285.html).

#### 4.5.2. Die Religionsfreiheit

Die chinesische Verfassung widmet dem Schutz der Religionsfreiheit in Art. 36 vier wichtige Absätze<sup>511</sup>. Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, die in westlichen Verfassungen wie z. B. in Art. 4 GG<sup>512</sup> der Religionsfreiheit weitgehend gleichgestellt ist, wird in der chinesischen Verfassung nicht angesprochen<sup>513</sup>.

Der Schutz der Religionsfreiheit lässt sich auf den Gedanken zurückführen, dass der religiöse Glaube als eine innere geistige Aktivität eines Menschen und die Ausübung einer Religion als deren notwendige Folge von der Staatsgewalt weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt werden dürfen<sup>514</sup>.

Der Begriff „Religion“ wird in der chinesischen Rechtsordnung nicht definiert. Im Wesentlichen entzieht sich aber auch „Religion“ von sich aus einer wissenschaftlichen Bestimmung, da ihre Inhalte und Ausübungsformen ganz von der Überzeugung ihrer Anhänger abhängen. Mit Blick auf den Schutzzumfang der in Art. 4 GG normierten Religions- und Bekenntnisfreiheit spricht das Bundesverfassungsgericht insoweit denn auch von einer eigenen „Definitionsmacht der Religionsgesellschaften“, da jede verfassungsrechtliche, gesetzliche oder administrative Bestimmung, selbst auch eine Bezugnahme auf wissenschaftliche Definitionen, was unter

---

<sup>511</sup> Art. 36 VerfVRCh: Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.

Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

<sup>512</sup> Art. 4 GG (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

<sup>513</sup> Was unter „Weltanschauung“ zu verstehen ist, ist nicht einfach zu beantworten. Wie von den Religionen so unterscheiden sie sich auch von bloßen philosophischen Systemen z.B. Philosoph Immanuel Kant. Aus der Präambel ist zu ersehen, dass sich der Marxismus in seiner chinesischen Ausprägung als Wissenschaft versteht und darum nicht mit sonstigen Weltanschauungen individueller oder allgemeiner Art konkurriert.

<sup>514</sup> Tiedemann, Paul, Religionsfreiheit - Menschenrecht oder Toleranzgebot? Was Religion ist und warum sie rechtlichen Schutz verdient, Springer, Berlin, New York, London 2012.

„Religion“ zu verstehen sei, bereits eine staatliche Eingrenzung des religiösen Bekenntnisses oder des religiösen Kultus bedeutet<sup>515</sup>. Auch die Bestimmung eines „Minimalinhaltes“ verbietet sich aus denselben Gründen. Und es sei der verfassungsrechtliche Schutz, wie das BVerfG hervorhebt, selbst dann nicht zu verwehren, wenn von der Religionsgemeinschaft auch wirtschaftliche Ziele verfolgt würden. Doch soll die Schutzwürdigkeit nach Art. 4 GG nur dann gegeben sein, wenn von den Mitgliedern „die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft nicht nur behauptet wird, sondern es sich bei dem Bekenntnis und der Gemeinschaft auch tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft handelt“<sup>516</sup>.

Für die Feststellung des tatsächlichen „geistigen Gehalts“ und des tatsächlichen „äußeren Erscheinungsbildes“ einer Religionsgemeinschaft wird man an dem Prinzip der Definitionshoheit der betreffenden Religionsgemeinschaft festhalten müssen, aber, um die Ernsthaftigkeit der „Selbstbehauptung“ feststellen zu können, auch darauf zu sehen haben, ob sich die Mitglieder tatsächlich zu einem „geistigen Gehalt“ im Sinne einer religiösen Überzeugung bekennen und entweder ein übernatürliches oder übermenschliches Wesen oder einen sonstigen „geistigen Gehalt“ ehrfurchtsvoll verehren. Weitere Differenzierungen zwischen „Religion“ und „Glauben“, ja, auch die Abgrenzung zu einer „Weltanschauung“ wird man nicht machen dürfen, wenn man nicht in das Recht der Bekenntnisfreiheit eingreifen will. Allenfalls wird man zur Abgrenzung von „Weltanschauung“ und „religiösen Bekenntnis“ die Unterscheidung zwischen sog. „transzendenten“, apriori und vor aller Erfahrung gefundenen Lehren für die Religion und „immanenten“, a posteriori und auf der Grundlage von Erfahrungen entwickelten Lehren für Weltanschauungen

---

<sup>515</sup> BVerfG 2. Senat 2. Kammer (stattgebender Kammerbeschl. v. 24.10.2006, die Einreise zweier leitender Mitgliedern der Mun-Sekte betreffend, 2 BvR 1908/03; bei JURIS) zu RdNr. 20: „Der einer Religionsgemeinschaft zukommende Grundrechtsschutz umfasst das Recht zu eigener weltanschaulicher oder religiöser Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens sowie zur Pflege und Förderung des Bekenntnisses. Hierzu gehören nicht nur kultische Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebote und Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläut, sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses. Welche Handlungen im Einzelnen erfasst sind, bestimmt sich wesentlich nach der Eigendefinition der Religionsgemeinschaft; denn Teil der grundrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit ist auch und gerade, dass eine staatliche Bestimmung genuin religiöser Fragen unterbleibt.“

<sup>516</sup> BVerfG a.a.O., im Orientierungssatz zu Nr. 1 c.)

heranziehen dürfen. Da aber diese Unterscheidungen umstritten sind und durchaus hypothetischen Charakter haben, wird man es letztlich auch bei Weltanschauungen bei der „Selbstdefinition“ der Gemeinschaften belassen müssen. Eine unterschiedliche Behandlung von Religion und Weltanschauung ist in Deutschland durch Art. 4 I GG ohnehin nicht nahegelegt, wird aber zumindest dort relevant, wo es um die von einer Religionsgemeinschaft eigenverantwortlich getragene Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen geht, die einer Gemeinschaft, die sich zu einer Weltanschauung bekennt, schon aus definitorischen Gründen versagt werden muss<sup>517</sup>. Doch wird von der deutschen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch hervorgehoben, dass „im Grundsatz auch Weltanschauungsgemeinschaften unter den für Religionsgemeinschaften geltenden Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben [sei], bekenntnisgebundenen Weltanschauungsunterricht an den staatlichen Schulen zu erteilen“<sup>518</sup>.

Es bedarf der Klarstellung, dass der Versuch, „Religion“ als Begriff zu definieren, im Grundsatz ganz wesentlich durch das angesprochene Prinzip der „Selbstdefinition“ mitbestimmt sein sollte. Das verlangt schon die

---

<sup>517</sup> Zur Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung, die im Einzelfall als schwierig angesehen wird, vgl. Kokott, in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum GG, 6. Aufl. 2011, Art. 4 Rn. 22 und Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, Urt. v. 23.01.2013 (9 S 2180/12), Rdnr.41.

<sup>518</sup> Es sei "im Grundsatz auch Weltanschauungsgemeinschaften unter den für Religionsgemeinschaften geltenden Voraussetzungen ungeachtet des zu eng formulierten Wortlauts von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG sowie von Art. 18 Satz 1 und 2 LV [Landesverfassung von Baden Württemberg] die Möglichkeit zu geben, bekenntnisgebundenen Weltanschauungsunterricht an den staatlichen Schulen zu erteilen (vgl. für Brandenburg: VerfG Bbg., Urteil vom 15.12.2005 - 287/03 -, NVwZ 2006, 1052; Uhle, in: Epping, Volker - Hillgruber, Christian (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2013.(Hrsg.), BeckOK GG, Art. 7 Abs. 3 Rn. 56.4; Koriath, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, Rn. 103 (Bearb.-Stand: Februar 2003)), zumal die Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung im Einzelfall schwierig sein kann (vgl. nur Kokott, in: Sachs (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2011, Art. 4 Rn. 22). Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft identifizieren (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24.09.2003, a.a.O., 299 f.). Allerdings muss eine Weltanschauungsgemeinschaft, die bekenntnisgebundenen Unterricht erteilen will, vergleichbare Voraussetzungen aufweisen wie Religionsgemeinschaften (vgl. Heckel, in: Festschrift 50 Jahre BVerfG, Band II, 2001, 379, 396 mit Fußnote 64; Boysen, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2012, Bd. 1, Art. 7 Rn. 83), insbesondere muss ebenfalls ein Zusammenschluss vorliegen, für den ein umfassender inhaltlicher Grundkonsens oder ein Bekenntnis wesentlich ist (vgl. Koriath, a.a.O., m.w.N.)."

Sachnotwendigkeit („Natur der Sache“), wenn die Verfassung nicht ihre religiöse und weltanschauliche Neutralität verlassen will, um den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit zu bestimmen. Zumindest ist dadurch schon vorgegeben, dass sich das Grundrecht nicht nur auf die zur Zeit in China befindlichen großen Weltreligionen mit ihren Untergruppierungen und auf die weltweit einflussreichen religionsähnlichen Philosophien beschränkt, wie z.B. auf das Christentum und seine Konfessionen, auf den Islam mit seinen traditionellen Ausprägungen und Schulen, auf die jüdischen Religionsgemeinschaften, auf den Buddhismus, auf den Daoismus und auf die schamanisch geprägten Naturreligionen. Denn dem Wortlaut und dem Sinn nach bezieht Art. 36 VerfVRCh die Religionsfreiheit nicht allein auf die angesprochenen „großen“ Religionen. Die Religionsfreiheit erstreckt sich vielmehr auch auf andere, den Verfassungsgebern seinerzeit möglicherweise gar nicht bekannte und auch auf künftige, sich in Zukunft erst noch entwickelnde Religionen. In dieser Unbestimmtheit wird man einen Hinweis auf die Anerkennung jenes oben angesprochenen Prinzips der „Selbstdefinition“ sehen dürfen. Nur was die Ausübung angeht, werden auch für diese ungenannten und unbekanntenen Religionsgemeinschaften die in Art. 36 VerfVRCh festgeschriebene Einschränkungsgünde anzuwenden sein.

Art. 36 Abs. 1 VerfVRCh ist allgemein gehalten; er betrifft die Religionsfreiheit und ihre uneingeschränkte Schutzwürdigkeit.

Im zweiten Absatz geht es darum, dass es dem Staat und seinen Organen, aber auch gesellschaftlichen Organisationen wie z. B. der Kommunistischen Partei und Einzelpersonlichkeiten verwehrt ist, auf Bürger Zwang auszuüben, „sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen“. Damit wird zum einen die „positive“ Religionsfreiheit (sich zu einer Religion zu bekennen), aber auch die „negative“ Religionsfreiheit (sich zu keiner Religion zu bekennen) von der Verfassung geschützt.

Den Schutzbereich der Religionsfreiheit spricht Art. 36 Abs. 2 erster Halbsatz der chinesischen Verfassung an. Er wird formal und nicht inhaltlich bestimmt: Es geht hier um die Freiheit der Bürger, an eine Religion zu glauben oder nicht. An welche Religion sie glauben, ist offen gelassen. Und auch der Religionswechsel ist von dem Grundrecht der Religionsfreiheit umfasst. So ist es den Bürgern vollkommen freigestellt, sich zu einer Religion zu bekennen. Das bedeutet zugleich, dass sie auch als Angehörige einer bestimmten Religion weder gehindert noch behindert werden dürfen, sich zu einer anderen Religion zu bekennen und sich demzufolge auch bekehren zu lassen.



Wegen der Natur des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses als geistiger Aktivität widerspricht der Zwang, an die Inhalte einer Religion glauben zu müssen, der Natur des Glaubens, auch wenn „Zwangsbekehrungen“ in der Geschichte immer wieder vorgekommen sind. Aber gerade solche Vorgänge sollen, angesichts der Gewalt, die den betreffenden Volksgruppen angetan wird, und der sozialen Unruhe, die religiöse Kämpfe zwangsläufig und mit unabsehbarem Leid hervorrufen, vermieden bzw. unterbunden werden. So sollen religiös Gebundene nicht gezwungen werden, ihrem Glauben „abzuschwören“ oder Nichtgläubige zu religiösen Handlungen gezwungen werden. Die staatlich garantierte Religionsfreiheit zielt demnach darauf, dass Religionsbekenntnisse freiwillig geschehen und Ausdruck einer echten, auf freiwilliger Teilnahme beruhenden, religiösen Aktivität darstellen<sup>519</sup>. Die Religionsfreiheit ist demnach das Bekenntnis zur Willens- und Meinungsfreiheit auf religiösem Gebiet. Die Religionsfreiheit ist aber auch fundamentaler als die Willens- und Meinungsfreiheit, weil es bei der Religionsfreiheit um die Kommunikation nicht nur mit anderen Menschen geht, sondern auch um die als viel umfassender vorgestellte Kommunikation des Menschen mit den ihn beeinflussenden und prägenden Mächten und Kräften.

Eine strikte Trennung von Religion und Staat verlangt die Verfassung damit nicht, da nur die Benachteiligung von Bürgern aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses als verfassungswidrig angesehen wird. Eine positive Haltung gegenüber Religionseinrichtungen, die etwa die Zulassung von religiös gebundenen Ausbildungsstätten oder Sozialeinrichtungen zum Gegenstand haben könnte, wird dem Staat und seinen Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen von der Verfassung nicht verwehrt.

Dass die religiösen Tätigkeiten unter dem Schutz des Staates stehen, wird denn auch in Art. 36 Abs. 3 Satz 1 VerfVRCh eigens hervorgehoben. Dieser Schutz wird von der Verfassung in vernünftigen Grenzen gewährt, die in Art. 36 Abs. 3 S. 2 VerfVRCh angesprochen werden: Störungen der öffentlichen Ordnung, die Schädigungen der körperlichen Gesundheit von Bürgern und Beeinträchtigungen des staatlichen Erziehungssystems sind demnach Gründe, die den Staat ermächtigen, in das Grundrecht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der genannten Rechtsgüter einzugreifen. Allerdings wären auch diese Eingriffe nur insoweit zulässig, als sie von dem Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ getragen werden, so dass auch die Eingriffe nur dann zulässig wären, wenn die Störungen und

---

<sup>519</sup> Auch das deutsche Verfassungsrecht fordert, dass es sich bei einer Religion nicht um Inhalte handeln darf, die nur behauptet werden, sondern zu denen sich die Mitglieder einer Gemeinschaft auch „tatsächlich“ bekennen. Dazu vgl. unten Fußnote 454

Beeinträchtigungen der öffentlichen Rechtsgüter als so erheblich anzusehen sind, dass ein Grundrechtseingriff als gerechtfertigt erscheint.

Soweit Art. 36 Abs. 4 VerfVRCh bestimmt, dass die religiösen Organisationen und Angelegenheiten von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden dürfen, wird man fragen müssen, ob damit das Christentum in seiner katholischen Konfession wegen seiner starken Betonung der vom Vatikanstaat in Rom gesteuerten Papstkirche schon von Verfassungs wegen in China nicht ausgeübt oder nur unter Aufgabe der päpstlichen Bindung ausgeübt werden darf. Eine definitive Antwort wird nur gegeben werden können, wenn man den Gegenstand und den Umfang des päpstlichen Einflusses näher betrachtet. Zu berücksichtigen ist dabei zunächst, dass es in jedem Land, in dem es katholische Gläubige gibt, vor allem nationale Einrichtungen sind, die das Glaubensleben gestalten oder mitgestalten. Innerhalb der Kirchenhierarchie ist es der sog. „Episkopat“, der in den Nationalstaaten aus den Bischöfen besteht, die den innerstaatlichen Bistümern vorstehen. Auch in der Volksrepublik China besteht ein solcher Rat, in dem die chinesischen Bischöfe Beschlüsse fassen, um in China kraft eigener Kompetenz und im Zusammenwirken mit den katholischen Gemeinden das christliche Leben in katholischer Konfession zu regeln. Die unmittelbare Einflussnahme des Papstes ist demgegenüber gering. Auch würde sie sich eher auf Fragen der Glaubensinhalte beschränken, die nach dem Grundrecht der Religionsfreiheit ohnehin staatlicher Einflussnahme entzogen sind<sup>520</sup>.

Art. 36 Abs. 2 letzter Halbsatz VerfVRCh verbietet die diskriminierende Unterscheidung von Menschen mit einer religiösen Überzeugung und solchen ohne Bekenntnis zu einer Religion. Sinngemäß dürfen Menschen mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen ebenfalls nicht zu ihrem Nachteil unterschiedlich behandelt werden. Das Nichtdiskriminierungsgebot bedeutet aber nicht Gleichbehandlung. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass die einzelnen Religionen unterschiedliche Glaubensbekenntnisse haben. Sie im öffentlichen Leben zu tolerieren, bedeutet demnach, ihre Unterschiede anzuerkennen und ihnen wegen der unterschiedlichen Formen des Glaubenslebens auch entsprechende Freiräume des kultischen Handelns einzuräumen. Darum ist eine schematische Gleichbehandlung der Menschen, die sich zu einer Religion bekennen, mit Menschen, die sich keiner Religion zugehörig fühlen, tatsächlich nicht möglich. Wollte man z. B. nicht religiösen Menschen für die religiösen Feiertage, die, ohne auch staatliche Feiertagen zu sein, staatlicherseits aber anerkannt werden, um den Mitgliedern der jeweiligen

---

<sup>520</sup> Dazu Evers, Georg, Chinas Episkopat im Konzert der asiatischen Bischöfe der FABC: [https://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers\\_2009.pdf](https://www.unifr.ch/zmr/assets/files/leseproben/evers_2009.pdf)

Glaubensgemeinschaften ihre Religionsausübung zu ermöglichen, einen finanziellen Ausgleich oder zusätzliche Freizeit geben, würde eine solche formale Gleichbehandlung de facto in eine Diskriminierung umschlagen, weil Zeit für Religionsausübung und Freizeit unterschiedliche Güter darstellen. Das Diskriminierungsverbot wird in den einfachen Gesetzen wiederholt, wie z.B. in Art. 3 WahlGVRCh und in Art. 12 ArbGVRCh<sup>521</sup>.

Schwierigkeiten macht es jedoch festzustellen, was eine Diskriminierung darstellt, da genaue rechtliche Kriterien dafür fehlen. Ob das Diskriminierungsverbot verletzt ist, wird man deshalb nur nach den Umständen des Einzelfalls bestimmen können. Vor dem Hintergrund der Chancengleichheit ist zweierlei zu bedenken: erstens ist zu fragen, ob ein Gesetz bzw. eine generelle oder konkrete administrative Anordnung überhaupt auf religiöse Belange Rücksicht nehmen muss; und dann, ob im Falle der Rücksichtnahme auf eine Religion die Norm oder sonstige Maßnahme tatsächlich die Interessen, Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungschancen derjenigen verringert, die sich keiner oder einer anderen Religion zugehörig fühlen.

Adressaten des in Art. 36 Abs. 2 VerfVRCh geschützten Grundrechts der Religionsfreiheit sind sowohl Staatsorgane als auch einzelne Bürger. So werden die Missachtung und die rechtswidrige Beeinträchtigung der Religionsfreiheit durch staatliche Amtsträger mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bestraft (§§ 251 StGBVRCh). Auch in bürgerlichen Rechtsverhältnissen ist die Verletzung der Religionsfreiheit möglich, z. B. durch Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften, etwa bei Einstellungen, wenn eine Bewerbung auf einen Arbeitsplatz wegen der Religionszugehörigkeit ablehnt wird, obwohl diese für die Ausübung des konkreten Beschäftigungsverhältnisses irrelevant ist.

Nach Art. 36 Abs. 3 Satz 1 VerfVRCh ist auch die Religionsausübung vom Staat zu schützen. Denn die religiöse Betätigung ist wesentlicher Teil der Religionsfreiheit, da die religiöse Überzeugung nur durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht werden kann und nach den Inhalten der jeweiligen Religion dies bisweilen auch zu den religiösen Pflichten gehört. Welche Tätigkeiten zu der Religionsausübung gehören, sagt die chinesische Verfassung nicht. Zu Recht ist dies offen gelassen. Insofern ist es den Religionsgemeinschaften selbst überlassen, welche individuellen und welche kollektiven religiösen Tätigkeiten darunter fallen sollen. Sicherlich gehören gewisse Formen des individuellen religiösen Bekenntnisses in der

---

<sup>521</sup> Der Text auf Deutsch im Internet:

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940705b.htm>.

Öffentlichkeit dazu, die sich beispielsweise im Tragen von Schmuck mit christlichen bzw. jüdischen Symbolen oder in muslimischen Kopftuchtrachten manifestieren. Auch werden religionspezifische Kulthandlungen, seien sie an Grabstellen, Tempel oder Kirchen gebunden oder nicht, wie z. B. Meditationen, Gebete, Gottesdienste, Sakramente und Opferhandlungen verfassungsrechtlich nur danach zu beurteilen sein, ob sie angesichts der sich aus Art. 36 Abs. 3, S. 2 VerfVRCh ergebenden Eingriffsmöglichkeiten gegebenenfalls eingeschränkt werden können oder nicht.

Indem neben den individuellen Betätigungsformen auch kollektive religiöse Tätigkeiten dem verfassungsrechtlichen Schutz unterstehen, sind somit grundsätzlich auch die Religionsgemeinschaften in ihren ihnen jeweils spezifischen Verbands- und Organisationsformen Träger des Grundrechts. Doch gelten für sie auch besondere Bestimmungen, die sich als Einschränkungen darstellen: So stehen nach der vom Staatsrat 2004 verkündeten „Bestimmung über die religiösen Angelegenheiten“, der sog. „Religionsbestimmung“<sup>522</sup>, zunächst nur die kollektiven Tätigkeiten unter dem Schutz des Staates, deren Ausübung nach Art. 13 der Religionsbestimmung von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Regierung der Provinzstufe genehmigt worden sind. Zu diesen, der Genehmigung bedürftigen kollektiven religiösen Handlungen gehören nach Art. 6 bis 9 der Religionsbestimmung die Gründung von Religionsschulen und religiösen Körperschaften, deren Zweck darauf gerichtet ist, die eigene Religion zu propagieren und zu verbreiten, Wohltätigkeit in der Öffentlichkeit auszuüben oder mit anderen Religionen und Kulturen zu kommunizieren. Insoweit unterliegen auch gewisse individuelle religiöse Handlungen dem Genehmigungserfordernis, da der Besuch von Religionsschulen, das theologische Studium oder ihm vergleichbare Studien in den jeweiligen Religionsgemeinschaften nur im Rahmen von staatlich genehmigten und z. T. von den betreffenden Religionsgemeinschaften betriebenen und unterhaltenen Einrichtungen möglich ist<sup>523</sup>. Art und Umfang der staatlichen Aufsicht über sie erfolgt ebenfalls nach besonderen Bestimmungen<sup>524</sup>.

Welche religiösen Tätigkeiten unter den Schutz der Verfassung fallen, wird man im Einzelnen nicht bestimmen können, dies aber auch nicht zu

---

<sup>522</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.amitynewsservice.org/page.php?page=1289>.

<sup>523</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.amitynewsservice.org/page.php?page=1289>.

<sup>524</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.amitynewsservice.org/page.php?page=1289>.

beurteilen haben. Vielmehr sind die Grenzen, von denen Art. 36 Abs. 3, S. 2 VerfVRCh spricht, näher zu bestimmen. Es handelt sich demnach um ein allgemeines Grundrecht mit Gesetzesvorbehalt.

Nach Art. 36 Abs. 3 S. 1 VerfVRCh wird die „normale“ Religionsausübung geschützt. Man könnte meinen, dass man deshalb bestimmen müsste, was unter „normaler“ Tätigkeit zu verstehen ist, und man die Frage beantworten müsste, welche religiösen Tätigkeiten „normal“ und welche „nicht normal“ sind. Ein solches Vorgehen scheint um so schwieriger zu sein als die chinesische Verfassung zur Feststellung der „Normalität“ keine ausdrücklichen Hinweise gibt. Doch ergibt schon eine einfache Überlegung, dass es zumindest auf eine inhaltliche Abgrenzung dessen, was „normale“ und was „nicht normale“ religiöse Tätigkeit bzw. Religionsausübung darstellt, nicht ankommen kann: Denn nach Art. 36 Abs. 1 VerfVRCh wird die Glaubensfreiheit uneingeschränkt gewährt und der Glaube jeder Religion bestimmt, welche Anforderungen an die Gläubigen zu stellen sind. Es kann demnach nur um die Auswirkungen gehen, die die uneingeschränkte Glaubensfreiheit und die ihr entsprechende religiöse Betätigung im gesellschaftlichen Leben zur Ursache haben.

Und hier hilft die Verfassung auch weiter: Art. 36 Abs. 3 S. 2 VerfVRCh bestimmt, dass die Religion nicht als Legitimation dafür benutzt werden darf, Aktivitäten zu entfalten, die „die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen“. Soweit die Rechtsgüter „öffentliche Ordnung“, „körperliche Gesundheit von Bürgern“ und das „staatliche Erziehungssystem“ durch religiös motivierte Tätigkeiten oder unmittelbare Handlungen der Religionsausübung beeinträchtigt werden, dient Art. 36 Abs. 3 S. 2 VerfVRCh als Eingriffsermächtigung und Rechtsgrundlage für Beschränkungen der Religionsausübung oder Verbote konkreter religiös motivierter Tätigkeiten.

Bei Vorliegen allgemeiner Gründe wird man in den Einschränkungen von Art. 36 Abs. 3 VerfVRCh Rechtfertigungsgründe für gesetzliche und behördliche Eingriffe in die Freiheit der religiösen Ausübung („Tätigkeit“) der Religionsfreiheit zu sehen haben, ohne dass man vor die Schwierigkeit gestellt ist zu bestimmen, was man unter „normaler religiöser Betätigung“ zu verstehen hat.

Ob als Störung der öffentlichen Ordnung schon die Hervorhebung und Propagierung der allgemeinen Labilität der Welt, in der wir leben, verstanden werden darf, wird man angesichts der immerhin nicht ganz unwahrscheinlichen kosmischen Katastrophen (frühere, gegenwärtige und künftige Meteoriteneinschläge) oder allgemein diskutierter globaler

Gefährdungen durch Tsunamis und Klimakatastrophen sicherlich zu verneinen haben. Wenn Religionsgemeinschaften vergleichbar zerstörerische Eingriffe aus dem transzendenten Raum aus Inhalten ihrer Religion ableiten und durch konkrete Berechnungen meinen, den Zeitpunkt des Weltuntergangs vorhersagen zu können, wird man wohl auch solche Vorhaben nicht wegen Hervorrufung von gesellschaftlichen Unruhen unter Verbot oder Strafe zu stellen haben, weil zum einen ja nur die Angehörigen einer solchen eher wenig verbreiteten Religion sich davon beunruhigt fühlen dürften, zum anderen, wenn sich die Vorhersage als Irrtum herausstellt, die betreffende Religion sich selbst unglaubwürdig macht, und drittens, falls die Vorhersage zutreffen sollte, jede Maßnahme, auch vorbeugende, unberechtigt wäre, und im nachhinein auch zu spät käme. Angesichts der realen, wenn auch wenig wahrscheinlichen, entweder von der Natur oder von den Menschen verursachten Weltkatastrophen stellen die Vorhersagen von kosmischen Katastrophen aus religiösen Gründen heutzutage wohl keine wesentlichen zusätzlichen Beunruhigungen dar. Und wenn es doch der Fall sein sollte und Panik in der Bevölkerung entstehen sollte, dann dürften auch behördliche Maßnahmen kaum verhindern, dass das alltägliche Leben zu Hause, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit durch individuelle und kollektive Gebete z. B. auf Hauptstraßen und an Verkehrsknotenpunkten ohne behördliche Genehmigung abgehalten werden und dadurch die staatliche und öffentliche Sicherheit gefährdet oder bedroht wird.

Von der Eingriffsermächtigung in Art. 36 VerfVRCh betroffen sind sicherlich solche religiös motivierten Tätigkeiten und Praktiken, die die Volksgesundheit oder die Gesundheit zahlreicher Bürger gefährden oder beeinträchtigen wie übermäßiges und unkontrolliertes Fasten als Massenerscheinung. Auch religiöse Betätigungen, die den Freitot propagieren oder sonst mit Praktiken arbeiten, die der „Gehirnwäsche“ ähneln, um die Angehörigen zu Fanatismus, Weltflucht und selbstschädigender Spendenbereitschaft zu animieren, was z. B. bei der einer Religion ähnlichen Falungong -Bewegung zutreffen soll, wird man die öffentliche Ordnung, die Volksgesundheit und das staatliche Erziehungssystem beeinträchtigt sehen dürfen. Welche Maßnahmen zur Einschränkung und Begrenzung des Einflusses geboten sind, wird man nicht generell beantworten können, sondern je nach Umfang und Motiv der Beteiligten unterschiedlich zu beantworten haben. Wo, wenn bestätigte offizielle Angaben vorliegen, Falungong-Ausübende zum Selbstmord getrieben worden sind oder im Falle der Freiwilligkeit des Freitodes sie trotz Möglichkeit nicht von Anhängern davon abgehalten worden sind, wird man auch strafrechtlich z. B. wegen Tötung oder wegen unterlassener Hilfeleistung dagegen vorzugehen haben.

Schließlich sind religiöse Tätigkeiten verboten, die das Erziehungssystem beeinträchtigen. Art. 8 Abs. 2 des chinesischen Erziehungsgesetzes von 1995<sup>525</sup> ist Ausdruck der chinesischen Politik, die staatliche Erziehung von den Bereichen der Religion zu trennen. Die Folge ist, dass die öffentliche Religionserziehung nur an speziellen Religionsschulen<sup>526</sup> und nur in bestimmten Fakultäten einiger Hochschulen, z. B. an der Fakultät der Religionswissenschaften der Renmin-Universität in Beijing möglich ist. Wird demnach Religionserziehung irgendwelcher Art an anderen Einrichtungen als innerhalb des staatlichen Erziehungssystems öffentlich angeboten, stellt dies einen Übergriff der Religion in den staatlichen Bereich dar, der Eingriffe nach Art. 36 Abs. 3 VerfVRCh rechtfertigt. Davon nicht betroffen ist die religiöse Kinderziehung in den Familien.

Art. 36 Abs. 4 deklariert die unabhängige Religionspolitik der VR China. Danach dürfen religiöse Organisationen und Angelegenheiten nicht von ausländischen Kräften beherrscht werden.<sup>527</sup> Mit „ausländischer Kraft“ sind nicht nur ausländische religiöse Organisationen gemeint, sondern auch ausländische Regierungen, die sich in die religiösen Angelegenheiten Chinas einmischen.

Die Beherrschung des religiösen Lebens in China durch ausländische Kräfte ist in verschiedener Weise denkbar: Ernennungen von leitenden Geistlichen im Ausland oder die Annahme von Glaubensgrundsätzen, die von religiösen Organisationen im Ausland formuliert worden sind, dürften dazu gehören. Die vom Ausland geleitete „Untergrundkirche“ ist von der chinesischen Regierung für illegal erklärt worden, weil sie nicht die führende Position der offiziellen katholischen Kirche der VR China anerkennt, sondern die unmittelbare Einwirkung des Vatikans und des Papstes billigt und befördert.

---

<sup>525</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.putclub.com/article.php?articleid=10547>.

<sup>526</sup> Bis zum Jahre 2007 bestehen in der VR China 74 Religionsschulen. Statistische Angaben aus Fang Li xin und Xia Li An, ren quan fa dao lun (Einführung in das Recht der Menschenrechte) Zhe jiang Universität 2007, S. 119.

<sup>527</sup> Die Entstehung dieses Absatzes hat ihre historischen Gründe. Mit dem Ausbruch des Opiumkriegs im Jahre 1840 haben sich einige Missionare an den militärischen Eingriffen des Westens in China und sogar am Entwurf der ungleichen Verträge beteiligt. Während des chinesisch-japanischen Kriegs 1937-1945 hat der damalige Papst die japanischen Eingriffe in die Souveränität Chinas unterstützt. Siehe dazu, Han Yunchuan, zhong mei ren quan zhi zheng (Der Menschenrechtsstreit zwischen China und den USA), Ning Xia 2003, S. 134 ff.

Die Religionsfreiheit schützt die religiösen Überzeugungen an sich und das Handeln der Bürger nach ihren religiösen Überzeugungen. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind in beiden Bereichen vorstellbar. Zwar können die religiösen Überzeugungen nicht erzwungen werden, doch kann die Bildung der religiösen Überzeugung durch gegenläufige Indoktrinierung negativ beeinflusst werden. Ein Beispiel dafür bilden die Geschichtsbücher in den Schulen der 80er Jahre, in denen die Religionen als geistiges Betätigungsmittel des Volkes<sup>528</sup> bezeichnet worden sind. Die Religionsfreiheit ist auch dann verletzt, wenn die Betroffenen seitens des Staates mit oder ohne Zwang veranlasst werden, etwas tun oder zu unterlassen, was ihren religiösen Überzeugungen widerspricht.

Fraglich ist, ob die nach Art. 19 der Religionsbestimmung zulässige Überwachung und Kontrolle der Stätten, an denen religiöse Tätigkeiten ausgeübt werden, als Eingriff in die Religionsfreiheit zu qualifizieren ist. Ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen ist, kann nicht einfach beantwortet werden.

Zwar greifen die Überwachung und die Kontrolle nicht unmittelbar in die religiösen Überzeugungen als Akte geistigen und geistlichen Denkens ein. Doch beeinträchtigen sie die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des religiösen Denkens zumindest mittelbar, weil sich die Bürger bei ihren religiösen Tätigkeiten beobachtet fühlen müssen, obwohl sie sich dank der freien Religionsausübung auf ihre religiösen Riten und Glaubenspraktiken konzentrieren sollen, auch wenn der religiöse Glaube durch die Überwachung nicht berührt wird. Immerhin haben die Überwachung und Kontrolle den legitimen Zweck, dass Umständen, die Eingriffe nach Art. 36 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VerfVRCh rechtfertigen, vorgebeugt werden kann. Man wird darum einen Mittelweg zu gehen haben: Da die Eingriffsmöglichkeiten schwere und offensichtlich auftretende Umstände betreffen, wird man sich auf eine Kontrolle beschränken können, die mit einem gewissen Abstand von den religiösen Betätigungen vorgenommen werden. Somit wird eine lückenlose Überwachung im Detail nicht erforderlich sein und dennoch der Schutzzweck von Art. 36 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VerfVRCh erreicht werden können. In diesem Sinne können die Überwachung und Kontrolle des religiösen Bereichs als prophylaktische Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit ausgeübt werden, ohne dass es unmittelbarer Eingriffe in die religiösen Tätigkeiten bedarf.

---

<sup>528</sup> Dem Satz „Religion ist das Opium des Volkes“ (Karl Marx u. Max Ruge, Einleitung zur „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: Deutsch-Französische Jahrbücher, 1843/1844) steht das Zitat von Lenin gegenüber „Religion ist Opium für das Volk“ in: „Sozialismus und Religion“.



Problematisch scheint auch die rechtlich nicht geregelte Praxis im öffentlichen Leben der VR China zu sein, dass die führenden Stellen der staatlichen Organe in der Regel nur mit Mitgliedern der Kommunistischen Partei besetzt werden. Da die Kommunistische Partei den Atheismus proklamiert, verringert diese Einstellungspraxis die Chancen derjenigen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Demzufolge müsste sich die Einstellungspraxis in gewissem Umfang ändern, sich dem Grundsatz der Chancengleichheit öffnen und ermöglichen, entweder nach gewissen Quoten auch Angehörigen von Religionsgemeinschaften den Zugang zu den Ämtern öffnen oder nur bestimmte Amtsstellungen der Besetzung mit Mitgliedern der Kommunistischen Partei vorbehalten. Denn dass auch Angehörige von Religionsgemeinschaften in obere staatliche Ämter einrücken dürfen, entspricht wichtigen verfassungsrechtlichen Prinzipien.

Gründe für Eingriffe in die Religionsfreiheit ergeben sich nicht nur aus der Verfassung oder aufgrund verfassungsrechtlicher Ermächtigungen: Auch einfache Gesetze enthalten Eingriffsermächtigungen wie z. B. das 1998 überarbeitete chinesische Wehrdienstgesetz von 1984, das , das in Art. 3 vorsieht, dass auch Angehörige von Religionsgemeinschaften Wehrdienst leisten müssen<sup>529</sup>. Da es aber erlaubt ist, aus Gewissensgründen, den Wehrdienst zu verweigern, wird der Religionsfreiheit durch die Möglichkeit Genüge getan.

## **Abschnitt 6: Die Rechte für besondere Menschengruppen**

### **Unterabschnitt 1: Die Rechte der Frauen**

#### **4.6.1.1 Der Schutz der Rechte der Frauen im Allgemeinen**

„Die Frauen“ in ihrer Gesamtheit stellen ebenso wenig wie „die Männer“ eine besondere Menschengruppe dar. Die Menschen sind von Natur aus entweder weiblich oder männlich. Vor dem Recht jedoch, einer der großen und durch alle historischen Zeiten gehenden Kultureinrichtungen, haben „die Frauen“ – zumindest in den Hochkulturen und hier über die meiste Zeit - gegenüber den Männern geminderte Rechtsstellungen eingenommen, deren Gründe so vielfältig sind, dass sie hier noch nicht einmal angesprochen werden können. Die Erforschung dieser Gründe und ihrer Auswirkungen sind heute Gegenstand der „Gender-Forschung“, einer eigenen Querschnitts-Disziplin der Sozialwissenschaften mit zahlreichen

---

<sup>529</sup> Der Text auf Englisch in alter Fassung im Internet:

<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?id=48>. Der Änderungsantrag auf Englisch im Internet: <http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?ID=996&DB=1>.

Ausfächerungen in nahezu alle Wissenschaftsbereiche. Der Befund ist eindeutig und hat für das Rechtswesen viel damit zu tun, dass „das Recht“ schon von seiner Definition<sup>530</sup> her auf die Regelung von Beziehungen gerichtet ist, die im Außenverhältnis gegenüber anderen Personen begründet sind. Lange galt die unverheiratete oder verwitwete Frau für solche Außenbeziehungen als nicht zuständig. „Sie“ war Mitglied ihrer von ihrem Vater repräsentierten Herkunftsfamilie und verrichtete auf dem Lande bzw. im städtischen Haushalt eines Handwerks- oder Handelsbetriebes in „typischen“ Frauenrollen die ihr zufallenden Arbeiten. Als verheiratete Frau war sie dagegen Mitglied der in den Außenbeziehungen nun von ihrem Mann repräsentierten neuen Familie mit den dort anfallenden Arbeiten. Solange dieses Modell vorherrschte, waren auch die Rechtsverhältnisse auf diese Verteilung der Zuständigkeiten ausgerichtet. Erst als es in Europa etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts für die Frauen auch außerhalb der väterlichen oder angeheirateten Familie berufliche Betätigungsmöglichkeiten gab, etwa in den Büros, Versorgungseinrichtungen und Werkhallen von Manufakturen und Fabriken, stellte sich die wachsende und von Generation zu Generation dringender werdende Notwendigkeit heraus, auch für Frauen Möglichkeiten für qualifizierende Bildung und Ausbildung zu schaffen, durch Erweiterung des Wahlrechts den Frauen auch politisch die Partizipation zu ermöglichen und schließlich alle weiteren gesellschaftlichen Bereiche bis hin zum Militär den Frauen zu öffnen. Diese Entwicklung wird erst ihr Ziel erreicht haben, wenn die verfassungsrechtlich verbürgte, Gleichberechtigung innerhalb und außerhalb der Familie in eine tatsächliche Gleichstellung umgesetzt worden ist und für Frauen ebensolche Zugangs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft bestehen wie für die Männer<sup>531</sup>.

Die Öffnung des gesellschaftlichen Lebens für die Frauen und der Schutz ihrer Rechte ist auch in der chinesischen Verfassung ein wichtiges Staatsziel:

---

<sup>530</sup> Von den zahlreichen Versuchen, das objektive Recht zu definieren hat sich bei aller Skepsis, dies überhaupt zu können, eine brauchbare und „griffige“ Definition herausgebildet: „Recht ist das System von verbindlichen Verhaltensnormen, die das Zusammenleben der Menschen innerhalb der Gesellschaft ordnen, soweit es sozialrelevant ist und nach außen in Erscheinung tritt“ (Creifels, Rechtslexikon 16. Vlg, C.H Beck München 2000 s.v. S 1058).

<sup>531</sup> Die in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG verfassungsrechtlich abgesicherte Frauenförderung stellt eine von der Verfassung erlaubte Durchbrechung des Gleichheitssatzes im Sinne einer Privilegierung („positive Diskriminierung“) dar, um die reale Gleichbehandlung zu erreichen, vgl. Kokott, Juliane, Zur Gleichstellung von Mann und Frau: Deutsches Verfassungsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht, in: NJW 95, S. 1049-1057.

Nach Art. 48 VerfVRCh genießen die Frauen in der Volksrepublik China in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer. Und der Staat bekennt sich dazu, die Rechte und Interessen der Frauen u. a. dadurch zu schützen, dass er das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit von Mann und Frau durchführt und für die Heranbildung und Auswahl der weiblichen Kader sorgt.

Und gem. Art. 49 VerfVRCh stehen die Ehe, die Familie sowie Mutter und Kind unter dem staatlichen Schutz. Beispielhaft hebt die Verfassung hervor, dass sich der Staat dazu bekenne, mit Verboten gegen die Verletzung der Freiheit der Eheschließung vorzugehen, Dass betont werden muss, dass es verboten sei, alte Leute, Frauen und Kinder zu misshandeln, zeigt, dass im modernen China die Einhaltung der konfuzianischen Pietät gegenüber diesen besonders schutzbedürftigen Personen besonderen Nachdrucks bedarf.

Damit hat sich die Volksrepublik ein großes Ziel gesetzt: Denn in der chinesischen Rechtsgeschichte gab es mehr als tausend Jahre lang keinen Rechtsschutz für Frauen; das auch schon deswegen nicht, weil auf der Grundlage des konfuzianischen Gesellschaftssystems die Frauen fest in den Familienverband eingefügt waren und es innerfamiliär keinerlei Rechtsansprüche bestanden oder geltend gemacht werden konnten<sup>532</sup>. Was in Europa ca. ein Jahrhundert früher in Bewegung geriet, das setzte in China frühestens, und zwar allmählich, erst nach dem Ende der Kaiserzeit ein und beschleunigte sich mit der Gründung der Volksrepublik, auch vor dem Hintergrund der Leistungen und Opfer der Frauen während des chinesisch-japanischen Krieges und in der Revolutionszeit. Dieses Rollenbild der Frau als Heldin der revolutionären Avantgarde<sup>533</sup> steht in deutlichem Kontrast zu dem traditionellen Bild der Frau. Diesen überkommenen Funktionen der Frau als Dienerin des Mannes in ihrer seit Jahrhunderten gepflegten Zurückgezogenheit im Hause ihrer Familie will die Verfassung ein neues Frauenbild gegenüberstellen und dessen Umsetzung in der sozialistischen Gesellschaft auch gegen die in der Bevölkerung – selbst unter Frauen - noch nachwirkenden alten Gewohnheiten erzwingen.

---

<sup>532</sup> Zur Rolle der Frau bei Konfuzius vgl. den Beitrag von Hans Stupfeld (Hamburg): „War für Konfuzius eine Frau kein Mensch? Einige offene Fragen bei der Lektüre von Lun-yü 8.20“, <http://oriens-extremus.org/wp-content/uploads/2014/05/OE47-03.pdf>.

<sup>533</sup> In der frühen Volksrepublik bis in die Zeit der Kulturrevolution ist durch Literatur und Musik im Stil des „Sozialistischen Realismus“ dieses neue Frauenbild in ganz China verbreitet worden. Die Inszenierung verschiedener Ballette und Opern, unter denen „Das rote Frauenbataillon“ wohl das in Europa bekannteste Produkt des chinesischen Kulturschaffens jener Anfangsjahre war, halfen mit, dieses neue Rollenbild zu propagieren.

Die chinesische Verfassung bestätigt die Menschenrechte der Frauen und hebt hervor, dass sie im Verhältnis zu den Männern gleichberechtigte Rechtssubjekte in der Gesellschaft sind. Um diesen verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenrechte der Frauen auch in die Realität umzusetzen, hat die Volksrepublik China umfangreiche gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze der Frauenrechte unternommen.

Die ersten Gesetze zur Umsetzung von Art. 49 VerfVRCh waren schon kurz nach der Gründung der Volksrepublik China erlassen worden: Zunächst wurde den Frauen im Familienrecht Gleichberechtigung gewährt und ihnen das gleiche Recht auf Ehe und Familie zugebilligt wie den Männern.

Wenn in der Verfassung auch der Grundsatz der Freiheit der Eheschließung aufgenommen ist, dann bedeutet das vor allem, dass die feudalen Elemente der Eheschließung mit ihren Genehmigungsvorbehalten und den aus alter Zeit überkommenen Rechten der Eltern abgeschafft seien. Das Ehegesetz von 1980, das 2001 revidiert worden ist, verwirklicht die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Freiheit der Ehe, der Monogamie und die gleichen Rechte für Mann und Frau<sup>534</sup>.

Alle wesentlichen Gesetze, die seit Beginn der Volksrepublik erlassen worden sind, wie z. B. das Wahlgesetz und die Gesetze zum neuen Zivilrecht, zum Erbrecht und zum Strafrecht, sind von diesem neuen Rollenbild getragen und schützen die Menschenrechte der Frau<sup>535</sup>. Das 1992 erlassene „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen“ ist das erste Gesetz in der Volksrepublik, das den Menschenrechten der Frauen ausdrücklich einen besonderen Schutz bietet und dafür rechtliche Grundlage bietet. Dieses umfassende Gesetz setzt zugunsten der Frau in Politik, Wirtschaft, Kultur, Familie und in anderen gesellschaftlichen Bereichen den Gedanken der Gleichberechtigung durch. Indem es für Verstöße gegen die Menschenrechte der Frauen strenge Strafen androht<sup>536</sup>, dient es zugleich der tatsächlichen Umsetzung der Gleichberechtigung im gesellschaftlichen Leben und damit der Gleichstellung der Frau in allen Rollen und Aufgaben, die bislang von Männern ausgeführt worden sind.

---

<sup>534</sup> Ehegesetz der VR China Art.2.Abs.1: Es wird eine Eheordnung der Ehefreiheit, der Einehe und der Gleichheit von Mann und Frau durchgeführt.

<sup>535</sup> In den vom Staatsrat und den Ministerien erlassenen 40 Verwaltungsvorschriften und Verordnungen und in den mehr als 80 lokalen Gesetzesvorschriften der lokalen Regierungen verkündeten Gesetzen und Verordnungen wird der Rechtsschutz der Frauen beachtet.

<sup>536</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (11.05.2009 in deutscher Übersetzung).

In der Volksrepublik ist mit der Frauen-Föderation bereits 1949 eine erste Sonderorganisation für die Verwirklichung der Rechte der Frauen gegründet worden. Zurzeit gibt es mehr als 54.266 Frauenorganisationen, mehr als 80.000 berufstätige Frauenkader und mehr als 880.000 Frauenvertreter<sup>537</sup>. Diese Frauenorganisationen sind zu wichtigen gesellschaftlichen Organisationen für den Schutz der Rechte von Frauen geworden. Sodann wurde auch der unmittelbare Kontakt zum Nationalitätenkongress und damit zum Gesetzgeber hergestellt, indem im April 1988 auf der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes (PKKCV) der Frauen- und Minderjährigenausschuss gegründet wurde, der dem Parlament mit Initiativen direkt zuarbeitet. Und im Jahr 1989 wurde mit der Begründung des „Inneren Justizausschusses des Nationalen Volkskongresses“ eine besondere Arbeitsgruppe für die Belange von Frauen und Kindern eingerichtet, die mit erweiterten Kompetenzen die Aufgaben des früheren Ausschusses übernahm.

Wie zum Beweis dafür, dass „Frauenfragen“ als „echte Querschnittsproblematik“ alle gesellschaftlichen Bereiche erfasst, hatten die Vertreter der 16 Ministerien im Staatsrat zusammen mit vier Nichtregierungsorganisationen den Arbeitsausschuss für Frauen und Kinder beim chinesischen Staatsrat gegründet, sodass nun auch auf der Ebene der politischen Exekutive die Wahrung und Verbesserung der Rechte der Frauen aktiv betrieben werden kann. Diese spezialisierten Organisationen formulieren Anträge zum Schutze von Frauen und Kindern, die zu Verordnungen des Staatsrates werden. Zugleich ermöglicht diese Konstruktion, dass der Arbeitsausschuss effektiv an der Umsetzung der Gesetze des Nationalitätenkongresses sowie an der Überwachung und Kontrolle der Verordnungen beteiligt wird.

#### **4.6.1.2 Der Schutz der Frauen im Arbeitsrecht**

In Art. 48 Abs. 2 VerfVRCh wird bestimmt:

„Die Frauen in der Volksrepublik China genießen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer. Männer und Frauen erhalten gleichen Lohn für gleiche Arbeit.“

Dazu sind eine Reihe von Gesetzen ergangen: Nachdem in der Verfassung erstmals die Frauenrechte unter die Grundrechte eingereiht worden waren, erging am 03.04.1992: das „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“; am 05.07.1994 wurde das " Chinesische Arbeitsgesetz" erlassen, das mit dem Kapitel 7 einen besonderen Schutz für weibliche Arbeiter und für die Kinder enthält. Aufgrund beider Gesetze ist das

---

<sup>537</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (11.05.2009 in deutscher Übersetzung).

chinesische Arbeitsrecht<sup>538</sup> entstanden, das sich vor allem als Schutzrecht für Arbeiterinnen darstellt.

In Art.13 ArbGVRCh wird angeordnet, dass Frauen und Männer gleichberechtigte Arbeitnehmerrechte haben. Bei der Einstellung von Mitarbeitern gilt somit, dass es grundsätzlich, abgesehen von bestimmten Ausnahmen in den nationalen Regelungen und Verordnungen, keine Arbeitsplätze gibt, die für Frauen ungeeignet sind. Es ist unzulässig, Frauen die Beschäftigung zu verweigern und es zu unterlassen, das Verhältnis der beschäftigten Frauen zu den männlichen Beschäftigten zugunsten der Frauen zu verbessern.

Das „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen“ enthält in Art. 21 f eine ähnliche Regelung zum Schutze der Frauen. Somit bieten das Arbeitsgesetz und jenes „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ die Grundlage für einen wirksamen Rechtsschutz der Frauen im Arbeitsleben im Sinne der Gleichberechtigung.

Mit den Bestimmungen zum Arbeitsschutz der weiblichen Angestellten von 1988 hatte der Staatsrat seit Gründung der chinesischen Volksrepublik eine erste, vollständige und umfassende Rechtgrundlage erlassen, die den weiblichen Angestellten Sicherheit am Arbeitsplatz gewährt<sup>539</sup>.

Neben dem allgemeinen Arbeitsrecht der Frauen regelt diese Rechtsverordnung zugleich auch die Berufe, deren Ausübung den Frauen zeitweise, etwa bei Schwangerschaft, untersagt ist oder auch überhaupt wegen der besonderen körperlichen Anstrengungen, die mit der Arbeit verbunden sind, etwa unter bestimmten Voraussetzungen in Bergwerken unter Tage. Zu diesem Bereich sind 1990 auf die Initiative des Arbeitsministeriums hin vom Staatsrat verbesserte „Bestimmungen zum Schutz der weiblichen Angestellten“ ergangen, wo in Art.16 die Ausnahmeregelungen enthalten sind.

#### **4.6.1.2.1 Das Recht der Frauen auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit**

Seit 1919 werden von der International Labour Organisation (ILO), einer Unterorganisation des damaligen Völkerbundes, heute der UN, „internationale Arbeitsstandards“ entwickelt, die ihre weltweiten Aktivitäten vor allem auf die Herbeiführung, Erhaltung und Verbesserung des sozialen Friedens richtet und deshalb 1969 den Friedensnobelpreis erhalten hat. Zu diesen „Internationalen Arbeitsstandards“ gehört auch das Gebot, dass Männer und Frauen gleichen Lohn erhalten sollen. Im Verwaltungsrat der ILO hat die Volksrepublik China einen Sitz als ständiges

---

<sup>538</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (11.05.2009 in deutscher Übersetzung).

<sup>539</sup> Auftrag Nr. 9 des Staatsrates vom 21. Juli 1988.

Mitglied. Zudem hat China 1951 die „Konvention für die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit“ unterzeichnet<sup>540</sup>. Der Konvention entsprechend bestimmt das chinesische Arbeitsgesetz in Art.46, dass die Lohnverteilung sich nach dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ richten solle. Und im „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ wird in Art. 23 ebenfalls angeordnet, dass Männer und Frauen gleichen Lohn erhalten sollen. Dass der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterinnen zugleich mit dem gesellschaftspolitischen Interesse der Gleichstellung verbunden ist, wird vom „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ in Art.24 ausdrücklich hervorgehoben. Dort heißt es nämlich, dass bei der Förderung und bei der Beurteilung der fachlichen und technischen Positionen von Frauen das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter beachtet werden müsse und die Frauen nicht diskriminiert werden dürften<sup>541</sup>.

#### **4.6.1.2.2 Der spezielle Arbeitsschutz für Frauen**

Der Staat soll den Verfassungsauftrag aus Art. 46 VerfVRCh erfüllen und den sich daraus ergebenden besonderen Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen umsetzen.

Das chinesische Arbeitsgesetz bestimmt in Art. 59 ArbGVRCh: Es ist verboten, weibliche Arbeitnehmer in Bergwerken unter Tage zu beschäftigen, für körperliche Arbeit der Arbeitsgrade IV einzusetzen und andere Arbeitsverbote zu missachten. So ist es nach Art. 60 ArbGVRCh verboten, weibliche Beschäftigte während ihrer Periode unter hohen oder niedrigen Temperaturen bzw. in kaltem Wasser arbeiten zu lassen.

Während der Schwangerschaft dürfen weibliche Arbeitnehmer nicht eingestellt werden. Sind sie länger als sieben Monate schwanger, dürfen sie nicht verlängerten Arbeitszeiten und keinen Nachtschichten ausgesetzt werden. Nach der Entbindung genießen sie 90 Tage Mutterschaftsurlaub. Auch sind die weiblichen Beschäftigten mit einem Kind, das unter einem Jahr alt ist, von arbeitsintensiven, von längeren Arbeitszeiten und von Nachtschichten befreit.

Vor und nach dem Mutterschaftsurlaub genießen junge Mütter besonderen Schutz: Nach Art. 29 ArbGVRCh genießen Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft, nach der Geburt des Kindes und während der Stillzeit Kündigungsschutz.

---

<sup>540</sup> Der Text der Konvention findet sich unter [http://www.migration-online.de/gesetz.\\_aWQ9MTM4\\_.html](http://www.migration-online.de/gesetz._aWQ9MTM4_.html).

<sup>541</sup> <http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc> (11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

Noch umfassender wird die Familie in ihrer Anfangsphase über das „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ geschützt: Dort heißt es in Art. 8 Abs. 1, dass kein Arbeitgeber wegen der Heirat, wegen der Schwangerschaft, wegen des Mutterschaftsurlaubs und wegen der Stillzeit den Arbeitsvertrag einer Arbeitnehmerin kündigen dürfe. Die Schutzbedürftigkeit der Frauen in dieser Phase ihres Lebens ist demnach in besonderer Weise zu respektieren. Und unter der Rubrik „Der Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen“ wird zudem in Art 8 Abs. 2 bestimmt, dass Arbeitnehmerinnen, die sich eines Schwangerschaftsabbruches unterzogen haben, diesen der medizinischen Abteilung bekannt zu geben haben, damit ihnen unter Berücksichtigung der Dauer der Schwangerschaft eine entsprechende Zeit Mutterschaftsurlaub gewährt werden kann<sup>542</sup>.

#### **4.6.1.3 Der Schutz der politischen Rechte der Frauen**

Das schon mehrfach erwähnte „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ hat als weiteren Regelungsgegenstand, dass den Frauen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an der politischen Gestaltung zu beteiligen.

In Art.11 Abs.1 und 2 heißt es: „Frauen und Männer genießen gleichermaßen das Recht, ihr Wahlrecht aktiv und passiv auszuüben. Im nationalen und lokalen Volkskongress soll es eine angemessene Anzahl von weiblichen Volksvertretern geben. Die Zahl der weiblichen Volksvertreter in ihnen soll stufenweise erhöht werden“<sup>543</sup>. In Art.9 heißt es: Der Staat sichert zu, dass Frauen und Männer gleiche politische Rechte genießen.“<sup>544</sup>

In der staatlichen Verwaltung sowie bei den Organisationen, die, in welcher Rechtsform auch immer, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten betreiben, sind die Frauen zu beteiligen<sup>545</sup>. Wenn Gesetze, Rechtsregeln, Vorschriften und Maßnahmen der Politik zu wichtigen Fragen, die die Rechte der Frauen betreffen, ergehen sollen, muss die Ansicht der Frauenföderation gehört werden. Zudem haben Frauen und ihre Organisationen das Recht, sich auf allen Ebenen der staatlichen Organe zum Frauenschutz mit Kommentaren zu äußern und Anregungen zu geben.

---

<sup>542</sup> <http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc> (11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

<sup>543</sup> <http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

<sup>544</sup> <http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

<sup>545</sup> Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“: Art.10.abs.1 (11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

<http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>



In allen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Institutionen sind Stellen für Frauenbeauftragte einzurichten und mit gewählten Frauenkadern zu besetzen. Um den Grundsatz der Gleichstellung der Frauen zu verwirklichen, sollen auch in den Führungspositionen eine entsprechende Anzahl von Frauen zu Mitgliedern ernannt werden. Mit der Einrichtung von Förderprogrammen für eine geeignete Ausbildung soll erreicht werden, dass auch Frauen aus ethnischen Minderheiten als Kader für solche Gremien gewählt werden können<sup>546</sup>.

Die Kritik von Frauen muss gehört werden; unterbreiten sie sachdienliche Vorschläge gehört es zum Schutz der Rechte der Frauen, dass die Vorschläge aufgegriffen und den zuständigen bzw. einschlägigen Abteilungen zu Gehör gebracht werden<sup>547</sup>.

Werden die Rechte der Frauen verletzt, müssen sich die Behörden mit den Berichten, Eingaben und Beschwerden befassen. Der Sachverhalt muss geklärt werden und den betroffenen Frauen die Möglichkeit gegeben werden, Klage gegen die Personen zu erheben, die gegen die Rechte verstoßen haben. Diese Rechte müssen gewährt werden, ohne dass die Frauen befürchten müssen, „Mobbing“ oder Repressionen seitens der beteiligten Organisationen oder von Einzelpersonen ausgesetzt zu werden.<sup>548</sup>

Das höchste Staatsorgan der Volksrepublik China, der Nationale Volkskongress, hat die Zahl der gewählten weiblichen Volksvertreter schrittweise erhöht. In der ersten Legislaturperiode des Nationalen Volkskongresses 1953 stellten die 147 Frauen 12% der gewählten Abgeordneten dar. Im neunten Nationalen Volkskongress saßen 1998 650 Frauen, die 21,8% aller Abgeordneten bildeten. In der neunten politischen Konsultativkonferenz, einer von der Kommunistischen Partei Chinas kontrollierten Versammlung von politischen Kräften außerhalb des Volkskongresses mit beratenden Befugnissen, zählte man 341 weibliche

---

<sup>546</sup> „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“: Art.12.(11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

<http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

<sup>547</sup> „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“: Art.14.abs.1.(11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

<http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

<sup>548</sup> „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“: Art.14.abs.2.(11.03.2009 in deutscher Übersetzung).

<http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

Mitglieder, die 15,54 Prozent aller Mitglieder ausmachten<sup>549</sup>. In den nationalen Provinzen sind die Frauenkader oft mit mehr als 80 Personen vertreten. 1999 leiteten 34 Teams aus der Partei- und Staatsführung die 23 Provinzen des Festlandes<sup>550</sup>, die 5 autonomen Regionen<sup>551</sup> und die 4 selbständigen Gemeinden<sup>552</sup>, während die beiden speziellen administrativen Regionen Hongkong und Macao nicht von solchen Teams geleitet werden, sondern Verfassungen haben<sup>553</sup>. Jedes dieser Teams hat mindestens ein weibliches Mitglied.

Bei der letzten Volkszählung im Jahr 2010 lebten in China (ohne Taiwan) 1,35 Milliarden Einwohner, ca. 51,5 % Männer und 48,5 % Frauen<sup>554</sup>.

Ende 1997 wurden die weiblichen Parteikader gezählt. Das Ergebnis war, dass ca. 34,4 Prozent aller Parteiangehörigen mit höheren und niederen Führungsaufgaben Frauen waren. Demnach weist die Partei wohl den größten Frauenanteil unter allen gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen auf. Frauen in China sind nicht nur in der Landwirtschaft, im Bereich des Handels und in der Industrie tätig, sondern auch auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen, in den Regierungen, in den Volkskongressen, in den politischen Konsultativkonferenzen, in der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft, in der Justiz, bei den diplomatischen Vertretungen. In allen Organisationen leisten sie ganz ohne Frage einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung Chinas<sup>555</sup>.

#### **4.6.1.4 Die Persönlichkeitsrechte der Frauen**

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte stellt ein wichtiges, neues Kapitel des Grundrechtsschutzes der Bürger dar. In der chinesischen Gesetzgebung hat sich hierbei noch kein allgemeines Verständnis über den Gegenstand und den Umfang der Persönlichkeitsrechte herausgebildet. Auch hat die chinesische Rechtswissenschaft noch keine Definition des Persönlichkeitsrechts entwickelt, die Aussicht hätte, allgemein anerkannt zu sein<sup>556</sup>. Dass den Frauen die gleichen Rechte, damit auch die gleichen

---

<sup>549</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (21.05.2009 in deutscher Übersetzung).

<sup>550</sup> [http://www.gov.cn/test/2007-03/23/content\\_559228.htm](http://www.gov.cn/test/2007-03/23/content_559228.htm) Administrative Teilung der Volksrepublik China (1999).

<sup>551</sup> Autonome Regionen: Tibet, Ningxia, Guangxi, Inner-Mongolia, Xinjiang.

<sup>552</sup> Selbständigen Gemeinden: Beijing, Tianjin, Shanghai, Chongqing

<sup>553</sup> Das Grundgesetz der Hong Kong Spezial Administrative Region der Volksrepublik China und Das Grundgesetz der Macao Spezial Administrative Region der Volksrepublik China.

<sup>554</sup> [http://www.stats.gov.cn/english/newsandcomingevents/t20110428\\_402722237.htm](http://www.stats.gov.cn/english/newsandcomingevents/t20110428_402722237.htm).

<sup>555</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (21.05.2009 in deutscher Übersetzung).

<sup>556</sup> Werthwein, Simon, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der Volksrepublik China.

Persönlichkeitsrechte, zustehen wie den Männern, kann der Verfassung unmittelbar entnommen werden<sup>557</sup>. Für das Zivilrecht wird dies noch einmal ausdrücklich hervorgehoben<sup>558</sup>.

Inzwischen hat sich aber eine rege Diskussion zu den allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechten im Zivilrecht entwickelt<sup>559</sup>, die auf der Grundlage der Bestimmungen geführt wird, die der Gesetzgeber im 5. Kapitel der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ im Abschnitt 4 unter den §§ 98 bis 104 Rechte geregelt hat<sup>560</sup>. Diese Rechte können, wie auch die Überschrift des Abschnitts besagt, als „Persönlichkeitsrechte“ zusammengefasst werden. Sie betreffen aber, wie Werthwein u. a. zur Ehefreiheit und den dazugehörigen Rechten hervorhebt, einerseits besondere Persönlichkeitsrechte der Frau, andererseits auch „Statusrechte“, die in einem sehr engen Verhältnis zu den im Abschnitt 4 geregelten besonderen Persönlichkeitsrechten stehen<sup>561</sup>.

Auch das chinesische Strafrecht schützt eine Reihe von Persönlichkeitsrechten vor ihrer Verletzung. Sie sind fundamentale, auf die Persönlichkeit bezogene Rechtsgüter, bei denen es nicht nur den Bürgern überlassen sein soll, im Falle ihrer Verletzung Genugtuung und Ersatz zu verlangen, sondern bei deren Verletzung auch der Staat aufgerufen ist, die Taten mit den Mitteln des Strafrechts zu ahnden<sup>562</sup>.

---

Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der Juristischen Person, Berlin, 2009.

<sup>557</sup> Art. 48 VerfVRCh: Die Frauen in der Volksrepublik China genießen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer.

<sup>558</sup> Zivilrechtsgrundsätze § 105: „Frauen genießen die gleichen Zivilrechte wie Männer“.

<sup>559</sup> Werthwein, aaO., S. 36 ff. mit Hinweisen zum Diskussionsstand und mit weiterführender Literatur;

vgl.auch:[http://books.google.de/books?id=nK18U7nb3JgC&printsec=frontcover&dq=werthwein+simon&hl=de&sa=X&ei=Up0\\_UcT1LcqWtQa8xoGoDg&ved=0CDIQ6AEwAA](http://books.google.de/books?id=nK18U7nb3JgC&printsec=frontcover&dq=werthwein+simon&hl=de&sa=X&ei=Up0_UcT1LcqWtQa8xoGoDg&ved=0CDIQ6AEwAA)

<sup>560</sup> Zivilrechtsgrundsätze § 98: Recht auf Leben und Gesundheit; Zivilrechtsgrundsätze § 99: Recht am Familien- und persönlichen Namen; Zivilrechtsgrundsätze § 100: Recht am eigenen Bild; Zivilrechtsgrundsätze § 101: Recht auf Wahrung des guten Rufs und auf Achtung der Persönlichkeit; Schutz vor Beleidigung und Verleumdung; Zivilrechtsgrundsätze § 102: Recht auf Ehre und Ehrenbezeichnung; Zivilrechtsgrundsätze § 103: unter die Ehefreiheit fallen das Recht, über die Ehe selbst zu bestimmen sowie das Verbot von Kaufehen und Ehen nach Anweisung; Zivilrechtsgrundsätze § 104: Schutz der Ehe als solcher, der Familie, der alten Menschen und der Mütter und Kinder sowie der Versehrten; Zivilrechtsgrundsätze § 105: Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Zivilrecht.

<sup>561</sup> Wertwein, aaO., S. 36 ff. mit weiterführender Literatur.

<sup>562</sup> [http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163\\_52408208.shtml](http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163_52408208.shtml)

Die so geschützten Rechtsgüter sind immaterielle Rechte im Gegensatz zu den vermögenswerten Rechten. Mit ihnen werden die in der chinesischen Verfassung und in anderen Gesetzen geregelten besonderen Persönlichkeitsrechte aufgegriffen und unter den besonderen Schutz des staatlichen Strafrechts gestellt. Aus der Summe der betreffenden Straftatbestände, wie der Verletzung des geschäftlichen Ansehens, der Belästigung von Frauen, der Freiheitsberaubung, der Verletzung der Ehre und der Ehefreiheit, aber auch der Verletzung des Rechts zur informellen Selbstbestimmung, lassen sich die Reichweite und der Inhalt der grundlegenden Persönlichkeitsrechte zumindest in Ansätzen ermessen, soweit deren Schutz durch den Staat mit der *Offizialmaxime* erfolgt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um folgende Delikte: Schädigung des geschäftlichen Rufs (Art. 221 StGBVRCh), Beleidigung von Frauen (Art. 237 StGBVRCh), Bedrohung und Beleidigung (Art. 245 StGBVRCh), Freiheitsberaubung (Art. 238 StGBVRCh), Frauen- und Kinderkauf (Art. 241 StGBVRCh), Zwang zur Eheschließung (Art. 257 StGBVRCh), unerlaubtes Abhören (Art. 284 StGBVRCh) und Bruch des Datenschutzes (Art. 286 StGBVRCh).

Indem, wie schon gesagt, die chinesische Verfassung bestimmt, dass die Freiheit der Bürger der Volksrepublik China <sup>563</sup> ebenso wie deren persönliche Würde unverletzlich ist<sup>564</sup> und damit auch jegliche Form von Beleidigungen, Verleumdung, falscher Anschuldigung oder Diffamierung von Bürgern verboten wird, muss es auch zivilrechtliche Wege geben, Verletzungen der Menschenwürde, der Ehre und aller Formen erlaubter Privatheit abzuwehren und, wenn sie geschehen sind, vom Schädiger Kompensation deswegen zu erlangen. Damit wird der Rechtsschutz, zumindest im Rahmen des zivilrechtlichen Deliktsrechts, auf den Schutz des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“<sup>565</sup> ausgedehnt. Dass der Schutz der Persönlichkeit von Frauen ebenfalls darunter fällt, wird schon durch Art. 48 VerfVRCh und § 105 AGZ bestimmt.

Der Persönlichkeitsschutz für Frauen geht noch weiter. So präzisiert das „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ deren Persönlichkeitsrechte durch zusätzliche und geschlechtsspezifische Tatbestände. Danach werden der gute Ruf der Frauen, ihre Ehre und ihre Privatsphäre gesondert geschützt. Die Frauen werden vor ungewollten

---

<sup>563</sup> VerfVRCh Art.37.Abs.1.

<sup>564</sup> VerfVRCh Art.38.Abs.1.

<sup>565</sup> Allgemeine Zivilrechtsgrundsätze § 101: Bürger und juristische Personen haben ein Recht auf ihren Ruf; die Achtung vor der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes, und es ist verboten, mit Mitteln wie denen der Beleidigung und Verleumdung den Ruf von Bürgern und juristischen Personen zu schädigen.

Abbildungen geschützt und in ihren persönlichen Rechten gestärkt. Es ist demnach verboten, ihre Würde zu untergraben, sie zu beleidigen, zu verleumden und ihnen durch Massenmedien oder andere Mittel persönlich zu schaden. In Werbekampagnen, verbunden mit Markenzeichen und in Schaufenstern, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, in audio-visuellen Produkten, elektronischen Publikationen und sozialen Netzwerken dürfen ohne die Zustimmung der Frauen weder Bilder noch Äußerungen von ihnen genutzt oder mit ihnen Gewinn erzielt werden<sup>566</sup>.

Auf die besonderen Lebenslagen der Frauen geht auch das chinesische Strafrecht ein. So wird bestimmt, dass an schwangeren Frauen die Todesstrafe nicht vollzogen werden darf<sup>567</sup>, dass das Strafverfahren gegen eine Schwangere, in dem die Anklage die Todesstrafe gefordert hat, unterbrochen und der Termin für die Fortsetzung des Strafverfahrens um zwei Jahre verschoben werden muss<sup>568</sup>. Soll weiterverhandelt werden, darf die Schwangere nur zu lebenslanger Haft verurteilt werden<sup>569</sup>. Wird eine schwangere Frau zu einer Gefängnisstrafe unter drei Jahren verurteilt, soll die Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden<sup>570</sup>. Weiter wird bestimmt, dass die verhängte Freiheitsstrafe, die eine schwangere Straftäterin oder einen Straftäterin, die einen Säugling stillt, zu verbüßen hat, zur Bewährung ausgesetzt werden kann<sup>571</sup>.

Wendet jemand gegenüber einer Frau Gewalt oder Zwang an oder verübt ihr gegenüber andere Straftaten, die sie entwürdigen, droht dieser Person, die auch weiblich sein kann, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren<sup>572</sup>.

#### **4.6.1.5 Die Rechte der Frauen auf Bildung**

Die Anordnung der chinesischen Verfassung, dass die Frauen die gleichen Rechte auf Bildung haben wie die Männer, hat seinen Niederschlag in einer Reihe von Gesetzen gefunden, zu denen vor allem die beiden Gesetze über

---

<sup>566</sup> „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen“ Art.42.

<sup>567</sup> StGBVRCh Art.49.Abs.1

<sup>568</sup> StGBVRCh Art.72.

<sup>569</sup> StGBVRCh Art.49.Abs.1: Die Todesstrafe soll nicht verhängt werden an Personen, die das 18. Lebensjahr zu der Zeit noch nicht vollendet hatten als die Tat begangen wurde oder an einer Frau, die zum Zeitpunkt der Verhandlung schwanger ist  
[http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163\\_52408208.shtml](http://www.360doc.com/content/10/0909/16/423163_52408208.shtml);  
<http://www.chinalawedu.com/new/23223a23228a2011/201131lifei16451.shtml>

<sup>570</sup> StGBVRCh Art.72.

<sup>571</sup> StPOVRCh Art 60:

<http://www.chinalawedu.com/new/23223a23228a2011/201131lifei16451.shtml>.

<sup>572</sup> StGBVRCh Art.358.

die allgemeine Schulpflicht und über die Gewährleistung der Rechte und Interessen der Frauen<sup>573</sup> gehören. Aber auch in anderen Gesetzen wird das verfassungsrechtliche Gebot und Staatsziel, dass die Frauen auch im Bildungsbereich den Männern gleichgestellt sein sollen, umgesetzt und verwirklicht.

In diesem Zusammenhang besagt Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen, dass der Staat in den Bereichen der Kultur und der Bildung die Herstellung der Gleichberechtigung unter Frauen und Männern garantiere.

Dass das bereits angesprochene Recht der Frauen auf Bildung tatsächlich effektiv umgesetzt wird, kann mittels einer Reihe von Daten über Chinas Errungenschaften in dieser Hinsicht unterstrichen werden: 1949 waren noch 90 % der chinesischen Frauen Analphabetinnen; bis 1995 konnte die Rate der weibliche Analphabeten bereits auf 24,5% gesenkt werden. Zur Zeit arbeiten in China mehr als 10,2 Millionen Wissenschaftlerinnen und Technikerinnen; das sind 37,7% des gesamten wissenschaftlichen und technischen Personals in China; 2009 haben 53.517 Studentinnen ihr Studium mit einem Diplom abgeschlossen, was 30,35 % aller vergleichbaren Studienabschlüsse ausmacht. Im gleichen Jahr stellten die 1,18 Millionen Studentinnen in China einen Anteil von 36,42 % aller Studierenden. Und mit den 98,63% der Mädchen, die 2009 eingeschult worden waren, war nach 60 Jahren das Problem der weiblichen Analphabeten beseitigt<sup>574</sup>.

## **Unterabschnitt 2: Die Rechte der Kinder**

### **4.6.2.1 Die Rechte der Kinder und ihr Schutz durch die Gesetzgebung**

Alle Personen – natürlich auch in China - sind von ihrer Geburt bis zu ihrem Tode rechtsfähig („zivilrechtsfähig“), wenn sie aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind sie noch nicht volljährig, sondern Minderjährige („nicht voll zivilgeschäftsfähig“)<sup>575</sup>. Weil die physische und psychische Persönlichkeit von noch nicht volljährigen Personen sich im

---

<sup>573</sup> <http://www1.massz.cn/gh/admin/edit/UploadFile/2009519162817159.doc>

<sup>574</sup> [http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428\\_444845.htm](http://www.humanrights-china.org/cn/zt/qita/rqxz/zhangxiaoling/1/t20090428_444845.htm) (21.05.2009 in deutscher Übersetzung).

<sup>575</sup>§12 Zivilrechtsgrundsätze: Ein zehnjähriger und älterer Minderjähriger ist beschränkt zivilgeschäftsfähig, er kann seinem Alter und seiner Intelligenz entsprechende Zivilgeschäfte durchführen; in anderen Zivilgeschäften wird er von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten bzw. holt er das Einverständnis seines gesetzlichen Vertreters ein.

Ein noch nicht zehnjähriger Minderjähriger ist nicht zivilgeschäftsfähig und wird in Zivilgeschäften von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wachsen befindet und noch nicht ausgereift ist, nimmt auch das chinesische Recht bei der Fähigkeit, bürgerliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, Abstufungen vor: noch nicht Zehnjährige können keine Rechtsgeschäfte vornehmen. Zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahre bedürfen die Minderjährigen z. B. für den Abschluss wirksamer Verträge der Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten als gesetzlichem Vertreter des Minderjährigen. Mit der Volljährigkeit wird der 18jährige Jugendliche im Zivilrecht voll verantwortlich für seine Handlungen<sup>576</sup>. Die Bestimmungen, die das Recht der gestuften Verantwortlichkeit Minderjähriger und Volljähriger regeln, sind im ersten Abschnitt der AGZ zusammengefasst<sup>577</sup>. Im Strafrecht sind Jugendliche bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig. Sie erhalten aber für Taten, die sie bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres begangen haben, wenn die Tat überhaupt verfolgt wird, mildere Strafen. Die Todesstrafe wird nur für Taten verhängt, die ein Volljähriger begangen hat.<sup>578</sup>

Ein eigenes Jugendstrafrecht – bis auf einige Sonderbestimmungen – gibt es in China noch nicht. Doch haben rege wissenschaftliche Kontakte zwischen der Volksrepublik und der Bundesrepublik in den Jahren 2005/2006 stattgefunden, um sich gerade über das Jugendstrafrecht gegenseitig auszutauschen<sup>579</sup>.

Unmündige und Minderjährige sollen entsprechend dem Verfassungsauftrag<sup>580</sup> von den frühesten Stadien ihrer Entwicklung an, auch schon im Stadium der Leibesfrucht, für die gesamte Zeit ihrer Reifung unter dem besonderen Schutz des Rechts stehen. Den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten, aber auch der Gesellschaft wird damit die besondere Pflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen auferlegt, nicht nur für deren materielles und körperliches Wohl zu sorgen, sondern auch für ihr geistiges und seelisches Wohl Sorge zu tragen. Dieses große Ziel, von der Verfassung vorgegeben, ist durch die 1991 erfolgte Ratifizierung der UN-Kinderkonvention<sup>581</sup> weiter konkretisiert worden und wird seitdem

---

<sup>576</sup> § 11 S. 1 AllgGrdsZivR (Zivilrechtsgrundsätze).

<sup>577</sup> § 9 bis 15 AllgGrdsZivR (Zivilrechtsgrundsätze).

<sup>578</sup> Vgl. auch den Überblick über die Rechte Minderjähriger in:

<http://www.dija.de/china/rahmenbedingungen-der-kinder-und-jugendhilfe-cn/gesetzliche-grundlagen/>

<sup>579</sup> <http://www.jura.uni-passau.de/?id=1677>.

<sup>580</sup> Besonders Art. 46 und Art. 49 VerfVRCh (1982, 2004)

<sup>581</sup> Auf der Grundlage der 1991 unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention hat die Volksrepublik das umfangreiche „Nationale Programm für die Entwicklung von Kindern“ entwickelt und damit die Vorgaben der UN-Konvention umgesetzt.

durch eine Reihe von Gesetzen, die alle Bereiche der Gesellschaft berühren, umgesetzt<sup>582</sup>.

Da die Kinder die Zukunft der Menschheit und damit auch die Chinas sind, ist dem Minderjährigenschutz und der Kindesfürsorge in allen Jahrzehnten seit der Gründung der Volksrepublik ein wachsendes Interesse entgegengebracht worden. Unter allen Regierungen bestand für den Kinder- und Jugendschutz stets ein günstiges Umfeld, um die Lebensqualität der Kinder stetig zu verbessern. Die erfolgreichen Bemühungen zur Beseitigung des Analphabetentums und Hebung der Schreib- und Lesekompetenz sind eine der Früchte dieser Politik gewesen.

Doch mussten auch ganz elementare Gefährdungen des Kindeswohl durch Armut und individuell bedingte Verwahrlosung mit allen der Gesellschaft möglichen Mitteln bekämpft werden: So haben auf allen Ebenen der Verwaltung bis in die Gemeinde-Organisationen hinein die chinesischen Regierungen, die Justiz und die Gesetzgebung unter Mitwirkung aller einschlägiger Ministerien mit vereinten Kräften geeignete Maßnahmen getroffen und Einrichtungen geschaffen, die den staatlichen Auftrag zu Kinderschutz umsetzten, förderten und steuerten.

Somit wirken das Strafrecht, das Zivilrecht, das Eherecht, das Bildungsrecht, das Schulrecht, das Behindertenrecht, der Minderjährigenschutz, der Frauenschutz, und davon vor allem das Gleichstellungsrecht, die öffentliche Mütter- und Säuglingsvorsorge, die gesetzlichen Maßnahmen der Prävention vor Infektionskrankheiten und schließlich auch das Adoptionsrecht allesamt zusammen, um einen optimalen Rechtsschutz für die Minderjährigen zu erreichen.

Dieses Zusammenwirken macht die ganze Komplexität des Minderjährigenschutzes aus. Wie umfangreich und breit gefächert in der Volksrepublik die Bemühungen und die getroffenen Maßnahmen im

---

<sup>582</sup> Es handelt sich um das Bildungsgesetz (1986), das Gesetz zum Schutz von Minderjährigen (1992), das Gesetz zur Vorbeugung jugendlicher Straftaten (1999), das Adoptionsgesetz (2005), um die den Minderjährigen Schutz betreffenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (2005), um das Gesetz über Lehrer/-innen (1993), um das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen (1992), um das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen (1990), um das Gesetz zur Gesundheitsfürsorge für Kinder und deren Mütter (1995) und um weitere Regelungen, die zur Umsetzung dieser Gesetze ergangen sind; vgl. den allgemeinen, aber doch informativen Überblick im Internet: <http://www.dija.de/china/rahmenbedingungen-der-kinder-und-jugendhilfe-cn/gesetzliche-grundlagen>.



Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sind, hat Lu Yulin in einem Internetbeitrag eindrucksvoll hervorgehoben<sup>583</sup>.

Im September 1991 wurde das Gesetz zum Schutz der Minderjährigen vom Nationalen Volkskongress verabschiedet. Es trat am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist das erste Gesetz der Volksrepublik, das den Rechtsschutz der Minderjährigen zentral angeht<sup>584</sup>.

So bestimmt dieses Gesetz in Art 50, dass die öffentliche Sicherheit, die Volksstaatsanwaltschaft, die Volksgerichte und justiziellen Verwaltungsabteilungen der rechtmäßigen Verpflichtung nachkommen sollen, die legitimen Rechte und Interessen der Minderjährige zu schützen<sup>585</sup>. Und in Art. 51 dieses Gesetzes wird im Stil einer ernst gemeinten Absichtserklärung weiter bestimmt:

„Werden die legitimen Rechte und Interessen von Minderjährigen verletzt, sollen die Verantwortlichen aufgrund eines Gerichtsverfahrens vor dem Volksgericht belangt werden. In diesem gerichtlichen Verfahren soll das Recht des Volkes sofort durchgesetzt werden.

Wegen der Notwendigkeit, die körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften der Jugendlichen zu fördern und ein gesundes Wachstum der Jugendlichen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die legitimen Rechte und Interessen der Minderjährigen zu schützen.

Bei Minderjährigen sollen zur Durchsetzung der Gerechtigkeit und der Rechtshilfe das Volksgericht oder die Rechtshilfeabteilungen helfen“.<sup>586</sup>

Im wesentlichen wird mit diesen zunächst sehr pauschal und wenig konkret wirkenden Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, dass bei Verletzungen Minderjähriger alle am Minderjährigenschutz beteiligten Einrichtungen wie an einem „runden Tisch“ zusammenfinden sollen, um dem Recht genüge zu tun.

Neben den familienrechtlichen Regelungen des Kindschaftsrechts zum Unterhalts- und Sorgerecht finden sich auch um chinesisches Erbrecht<sup>587</sup>

---

<sup>583</sup> [http://www.coe.int/t/dg4/youth/Source/Resources/Forum21/Issue\\_No14/N14\\_YP\\_China\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/youth/Source/Resources/Forum21/Issue_No14/N14_YP_China_de.pdf).

<sup>584</sup> <http://www.dija.de/?id=248#header>

<sup>585</sup> Das chinesische Minderjährigenschutzgesetz auf Chinesisch: [http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content\\_554397.htm](http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content_554397.htm).

<sup>586</sup> [http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content\\_554397.htm](http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content_554397.htm)

<sup>587</sup> Der offizielle chinesische Text des Erbrechtsgesetzes ist auf Englisch wiedergegeben in: [http://www.novexcn.com/law\\_of\\_succession\\_1994.html](http://www.novexcn.com/law_of_succession_1994.html). Auf Deutsch findet sich der

Bestimmungen, die zum Wohle des Kindes sind und dessen Vermögensrechte betreffen: Zum einen dient die gesetzliche Erbfolge diesem Ziel: Danach erben Ehepartner, Kinder, Eltern in der 1. Ordnung, wobei unter „Kinder im Sinne des Gesetzes“ neben den ehelichen Kindern auch die unehelichen Kinder, die Adoptivkinder und diejenigen Stiefkinder zu verstehen sind, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht (Art. 10 ErbGVRCh)<sup>588</sup>.

Weiter wird innerhalb der 1. Ordnung nach „Köpfen“ und „Stämmen“ geerbt. Denn in Art. 11 ErbGVRCh heißt es, dass dann, wenn Kinder des Erblassers vor dem Erblasser sterben, an deren Stelle deren Abkömmlinge in die Erbfolge eintreten und zwar nur soweit, wie der Erbe, an dessen Stelle sie getreten sind, geerbt hätte<sup>589</sup>. Dass auch im Erbrecht Frauen und Männer in ihren Erbrechten gleichgestellt sind, sagt Art. 9 ErbGVRCh ausdrücklich. Das Erbrecht fällt jedem Erben entsprechend seinem Anteil unmittelbar zu, unabhängig davon, ob der Erbe volljährig oder noch minderjährig ist. Eines Annahmeaktes bedarf es nicht. Der Erbteil Unmündiger und Minderjähriger wird bis zur Volljährigkeit von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Vermögenssorge verwaltet.

Zu den Erbberechtigten gehört auch die Leibesfrucht, jedoch nur, wenn sie lebend geboren wird. Erlebt sie die Geburt nicht, wird über dessen Erbteil gem. Art. 28 ErbGVRCh verfügt: „Bei der Teilung des Nachlasses muss der Erbteil einer Leibesfrucht vorbehalten werden. Ist die Leibesfrucht bei der Geburt tot, wird mit dem vorbehaltenen Erbteil nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren.“<sup>590</sup>

#### **4.6.2.2 Das Recht der Kinder auf Leben**

##### **4.6.2.2.1 Die Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder**

Der Schutz des Lebensrechts der Kinder betrifft natürlich nicht nur das Recht auf Erhaltung und Wahrung ihrer nackten Existenz, sondern erfasst auch das Recht auf Teilhabe am allgemeinen Lebensstandard, zunächst dem der Eltern, aber auch dem der staatlichen Gemeinschaft, soweit sie mit ihren Sozialleistungen den Grundbedarf deckt. So wird z. B. von der UN-Kinderrechtskonvention von 1989<sup>591</sup>, die die VR China als Vertragsstaat unterzeichnet hat, unter Artikel 6 [Recht auf Leben] bestimmt,

---

Gesetzestext in der Übersetzung von Frank Münzel unter:  
<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm>, s. dort den Link zum übersetzten Gesetzestext unter dem 10.04.1985.

<sup>588</sup> <http://www.erbrechtsberater-berlin.de/erbrecht-nach-stichworten/c/china.html>

<sup>589</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> zu Art. 11 ErbGVRCh.

<sup>590</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm> zu Art. 28 ErbGVRCh.

<sup>591</sup> <http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/un/index.html>.

dass die Vertragsstaaten anerkennen, dass jedes Kind nicht nur ein angeborenes Recht auf Leben hat, sondern dass die Unterzeichnerstaaten auch verpflichtet seien, den Kindern in größtmöglichem Umfang das Überleben und ihre Entwicklung zu gewährleisten. Und in Art. 27 Abs. 1 dieser Konvention wird ausgeführt, dass unter „Entwicklung“ eines jeden Kindes die Teilhabe an dem Lebensstandard zu verstehen ist, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist. Dafür zu sorgen und die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen, ist nach Art. 27 Abs 2. der Konvention vor allem Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, jedoch nur im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten. Darum wird in den folgenden Bestimmungen in Art. 27 Abs. 3 bis 5 hervorgehoben, dass die Vertragsstaaten die Erziehungsberechtigten mit finanziellen und institutionellen Mitteln der Erziehungs- und Gerichtshilfe bei diesen Aufgaben zu unterstützen haben.

Dementsprechend bestimmen die "Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts" der Volksrepublik in Art. 16, dass die Eltern eines Minderjährigen seine „Vormünder“ sind<sup>592</sup>. Daraus ergibt sich die Pflicht aus Art. 21 EheGVRCh, wonach die Eltern ihre Kinder zu unterhalten und zu erziehen haben, (Art. 21 Abs. 1). Kommen die Eltern ihrer Verpflichtung, den Unterhalt ihrer Kinder zu tragen, nicht nach, haben die minderjährigen Kinder und auch die erwachsenen Kinder, die sich nicht selbständig versorgen können, einen Anspruch gegen ihre Eltern, die erforderlichen Unterhaltskosten aufzubringen (Art. 21 Abs. 2). Umgekehrt haben auch bedürftige Eltern einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder, soweit diese entsprechend leistungsfähig sind (Art. 21 Abs. 3). Und zum Schutze des unmittelbaren

---

<sup>592</sup> In der deutschen Rechtsterminologie werden die Eltern nicht zu den Vormündern gezählt. Zur Vormundschaft vgl. § 1773 – 1895 BGB; § 1773 (Voraussetzungen [der Vormundschaft]): (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. - Soweit den Eltern das „Sorgerecht“ zusteht, sind sie gemeinsam, nach einer Scheidung oder bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften nur die mit dem Sorgerecht betrauten Elternteile ebenso wie die Vormünder „gesetzliche Stellvertreter“ der Kinder bzw. der Mündel. Für nichteheliche Lebensgemeinschaften heißt es in § 1626a (Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen): (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder 2. einander heiraten. (2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Lebensrechts der Kinder wird in Art. 41 Abs. 4 EheGVRCh das eigentlich selbstverständliche und auch im Strafgesetzbuch normierte Verbot ins Ehegesetz aufgenommen, dass Säuglinge weder ertränkt noch ausgesetzt noch verletzt oder sonstwie geschädigt werden dürfen<sup>593</sup>.

Einen Einblick in sicherlich global verbreitete und geradezu vertypete Verhaltensmuster gibt Art. 27 EheGVRCh, wenn ausdrücklich bestimmt wird, dass Stiefeltern und Stiefkinder einander nicht misshandeln oder missachten dürfen<sup>594</sup>. Auch für die nichtehelichen Kinder finden sich Regeln, die deren Gleichstellung mit den ehelichen Kindern hervorheben. Ebenso wie im deutschen Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 5 GG<sup>595</sup>) bestimmt auch das chinesische Ehegesetz in Art. 25, dass nichteheliche Kinder die gleichen Rechte wie eheliche Kinder haben und niemand sie gefährden oder missachten darf. Weiter wird in diesem Zusammenhang angeordnet, dass der leibliche Vater oder die leibliche Mutter, die für ein nichteheliches Kind nicht das Sorgerecht ausüben, die Kosten für den Lebensunterhalt und für die Erziehung des Kindes solange zu tragen haben, bis das Kind unabhängig leben kann<sup>596</sup>.

Indem der Staat legale Adoptionsbeziehungen schützt, erkennt er zugleich an, dass die Kindesentwicklung besonders durch die Familie gestärkt wird. Dementsprechend gelten gem. Art. 26 EheGVRCh für die Adoptionsverhältnisse und für die Rechte und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern die gleichen Rechte und Pflichten wie für

---

<sup>593</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.21Abs.1,2,4 EherechtVRCh

<sup>594</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.27 EherechtVRCh

<sup>595</sup>GG Art 6: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. – Das Verfassungsgebot aus Art. 6 Abs. 5 GG ist dadurch umgesetzt, dass im Familienrecht für nichteheliche und eheliche Kinder das gleiche Unterhaltsrecht gilt, und im Erbrecht, dass die nichtehelichen Abkömmlinge erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt sind und damit an den Nachlässen ihrer Elternteile ebenso wie eheliche Kinder miterben.

<sup>596</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.25 EherechtVRCh

die Beziehungen zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern<sup>597</sup>.

#### **4.6.2.2 Der Schutz der Kinder vor Verarmung und Verwahrlosung**

Zum Lebensrecht der Kinder gehört auch der Schutz vor Verarmung und Verwahrlosung<sup>598</sup>. Dementsprechend sieht das chinesische Minderjährigengesetz geeignete Maßnahmen vor: Betteln Kinder auf der Straße oder laufen sie von zu Hause weg, dann nimmt sich die zuständige staatliche Behörde ihrer zu ihrem eigenen Schutz an. Grundsätzlich werden die Kinder zu ihren Eltern oder zu ihrer Vormundschaft zurückgeschickt. Kann man die Eltern oder die Vormundschaft nicht finden, werden sie von der staatlichen Behörde in einem Wohlfahrtshaus untergebracht, wo sie weiterhin staatliche Unterstützung erhalten.

Zum Schutze der Minderjährigen wird in den Bestimmungen ausdrücklich angeordnet, dass in den Organisationen, die den Minderjährigen behilflich sind, und im Wohlfahrtshaus, wo verwahrloste Waisenkinder untergebracht werden, alle Mitarbeiter ihren Verpflichtungen so nachzukommen haben, dass die Minderjährigen weder diskriminiert noch missbraucht werden. So ist es ausdrücklich verboten, die Minderjährigen am Ort ihrer Zuflucht zur Arbeit zu zwingen oder sonst aus ihrer Unterstützung wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.<sup>599</sup>

#### **4.6.2. 3 Die Bewahrung minderjähriger Straftäter vor Diskriminierung**

Im chinesischen Strafrecht gelten wie in Deutschland Minderjährige unter 14 Jahren als nicht strafmündig (Art. 14.abs.2 StGBVRCh). Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren haben sich nur wegen besonders schwerer

---

<sup>597</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/800910.htm> zu Art.26 EherechtVRCh

<sup>598</sup> Vgl. UN-Kinderrechtskonvention Art. 19 [Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]: (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

<sup>599</sup> Chinesische Minderjährigengesetze Art. 43

[http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content\\_554397.htm](http://www.gov.cn/flfg/2006-12/29/content_554397.htm)

Straftaten wie Mord, Vergewaltigung oder Drogenhandel zu verantworten. Bei Verurteilung wegen solcher Delikte erhalten Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die insoweit zwar in vollem Umfang als strafmündig gelten, dennoch mildere Strafen als erwachsene Straftäter bei vergleichbaren Straftaten (Art. 17 StGBVRCh). Auch wird die Todesstrafe auf Jugendliche unter 18 Jahren nicht angewandt (Art. 49 StGBVRCh).

In den Bestimmungen des Obersten Volksgerichtshof über die Durchführung der Strafverfahren gegen minderjährige Angeklagter heißt es in Art.11, dass alle Gerichtsverfahren, die Minderjährige betreffen, nicht öffentlich seien. Sollen minderjährige Verdächtige, minderjährige Zeugen oder minderjährige Opfer vom öffentlichen Sicherheitsdienst oder von der Volksstaatsanwaltschaft befragt werden, muss der jeweilige Vormund ebenfalls geladen werden, damit er bei der Verhandlung anwesend sein kann. Vor der Verhängung einer Strafe soll erwogen werden, ob bei dem konkreten minderjährigen Straftäter die Strafe reduziert oder auf eine Bestrafung sogar ganz verzichtet werden kann.

Aber nicht erst das Strafrecht, sondern auch schon das allgemeine Minderjährigenrecht sieht vor, dass die Gesellschaft minderjährigen Straftätern helfen soll. So bestimmt zum Schutz des Minderjährigen das Minderjährigenschutzgesetz in Art 57, dass die Minderjährigen im Falle ihrer Festnahme oder Inhaftierung getrennt von Erwachsenen untergebracht werden sollen. Jugendliche Straftäter unterliegen der Bewährungshilfe, zu deren Möglichkeiten auch Bildungsmaßnahmen gehören, die jugendlicher Straftäter bessern, ihnen berufliche Chancen eröffnen und sie zu ihrer Rettung aus ihren bisherigen Milieus herausholen sollen. Außerdem sieht Art 56 des Minderjährigenschutzgesetzes vor, dass dann, wenn der öffentliche Sicherheitsdienst, die Volksstaatsanwaltschaft oder ein Volksgericht ein Strafverfahren durchführt, das den Missbrauch eines Minderjährigen zum Gegenstand hat, es so zu führen ist, dass der Ruf des Opfers geschützt wird.

### **Unterabschnitt 3: Die Rechte der Senioren**

#### **4.6.3.1.Rechtsschutz für Senioren durch die Gesetzgebung**

Am 29. August 1996 hatte der Nationale Volkskongress das Gesetz „zum Schutz der Rechte und Interessen von älteren Menschen“ beschlossen<sup>600</sup>. Danach haben Staat und Gesellschaft konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ein öffentlich-rechtliches Sozialversicherungssystem für ältere Menschen zu begründen und stetig zu verbessern, wodurch die Lebensqualität der Menschen, die gesundheits- oder altersbedingt aus dem Erwerbsleben

---

<sup>600</sup> <http://www.china.org.cn/english/government/207403.htm> „zum Schutz der Rechte und Interessen von älteren Menschen“ auf Englisch.

ausgeschieden sind, gesichert wird und ihre Lebensbedingungen an den allgemeinen Lebensstandard beständig angepasst werden.

Das Ziel dieses gesetzlichen Auftrages ist gewesen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit auch die älteren Menschen die Vorzüge der prosperierenden gesellschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China genießen können. Deshalb sollen die Regierungen auf allen Ebenen des Staates dafür sorgen, dass auch die älteren Menschen in der Gesellschaft integriert bleiben und ebenfalls von der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufwärtsentwicklung profitieren. Die öffentlichen Haushalte sollen daher bei ihren Investitionen und Ausgaben auch die Interessen der alten Menschen berücksichtigen, damit deren Schutz mit der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung stetig Schritt hält.<sup>601</sup>

Dieses Ziel ist auch verfassungsrechtlich verankert: Art.45 VerfVRCh verlangt, dass der Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Unterstützungssystem einrichtet, das die Altersversorgung für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Institutionen sowie für die Funktionäre der Staatsorgane sicherstellt:

VerfVRCh Art. 45: (1) Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf materielle Unterstützung von Seiten des Staates und der Gesellschaft im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen, die alle für den Genuss dieses Bürgerrechts unerlässlich sind.

(2) Der Staat und die Gesellschaft sichern den Lebensunterhalt invalider Armeeingehöriger, gewähren den Familienangehörigen der Märtyrer Beihilfe und behandeln die Familienangehörigen des militärischen Personals mit Vorzug.

(3) Der Staat und die Gesellschaft treffen Vorkehrungen für die Arbeit, das Leben und die Ausbildung der Blinden, Taubstummen und anderer behinderter Bürger.

(4) Es ist verboten, alte Leute zu misshandeln.

---

<sup>601</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content\\_8746085.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content_8746085.htm) Zum chinesische Weißbuch über die Entwicklung der Seniorenangelegenheiten in China

Danach fällt es in die Zuständigkeit des Staates, in Zusammenarbeit mit geeigneten gesellschaftlichen Einrichtungen, den Lebensunterhalt der Menschen im Ruhestand zu sichern<sup>602</sup>.

Diesen Verfassungsauftrag hat der Staat mit dem Erlass des Sozialversicherungsgesetzes vom 28.10.2010 erfüllt<sup>603</sup>. Das Gesetz des Staatsrates von 1996 hatte angeordnet, dass die Vorbereitungen zur Beratung dieses Gesetzes eingeleitet würden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2011 wird das Sozialversicherungssystem nach deutschem Vorbild auf ein Vertragssystem mit fünf Säulen gegründet, auf denen das chinesische System der sozialen Sicherheit beruht. Diese Säulen sind die Rentenversicherung, die Krankenversicherung, die Arbeitsunfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Geburtenversicherung<sup>604</sup>. Die deutsche Pflegeversicherung ist zunächst noch nicht übernommen worden.

Zum Teil erfolgt die Altersvorsorge in China nach zivilrechtlichen Regeln, vor allem durch das Familienrecht. Die Alterssicherung stützt sich zudem auf das Versicherungsvertragsrecht als weiterer Säule, wenn z. B. auf freiwilliger Basis privatrechtliche Lebensversicherungen zugunsten unterhaltsberechtigter Ehegatten, Kinder oder anderer Verwandter abgeschlossen werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Unterhaltspflicht findet sich im Eherecht<sup>605</sup>, auch für Geschiedene. Einen Versorgungsausgleich unter Geschiedenen, wie dies das deutsche Familienrecht vorsieht<sup>606</sup>, gibt es in der VR China allerdings nicht<sup>607</sup>.

---

<sup>602</sup> Art.44 VerfVRCh bestimmt, dass der Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Ruhestandssystem für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Institutionen und für die Funktionäre der Staatsorgane durchführt. Der Lebensunterhalt der Menschen im Ruhestand wird durch den Staat und die Gesellschaft gesichert.

<sup>603</sup> Villing, Renate, in: CHINA Wirtschaft-Service, Köln, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China, [http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05\\_villing\\_sozialversicherung\\_china.html](http://www.dapg-online.de/Content/news/2011-05_villing_sozialversicherung_china.html).

<sup>604</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm)

<sup>605</sup> EheGVRCh Art.21: (1) Die Eltern sind den Kindern verpflichtet, sie zu unterhalten und zu erziehen; die Kinder sind den Eltern zu Unterhalt und Beistand verpflichtet. (2) Erfüllen die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht, so sind minderjährige Kinder und Kinder, die nicht unabhängig leben können, berechtigt, von den Eltern Unterhaltskosten zu fordern. (3) Erfüllen Kinder ihre Unterhaltspflicht nicht, so sind nicht arbeitsfähige Eltern und Eltern in Existenzschwierigkeiten berechtigt, von den Kindern Unterhaltskosten zu fordern. (4) Kleinkinder zu ertränken oder im Stich zu lassen oder sie sonst wie zu verletzen und zu schädigen ist verboten.

<sup>606</sup> Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches (VAStrRefG) vom 3. April



Die Unterhaltspflicht erstreckt sich auch auf das Großeltern-Enkel-Verhältnis. So bestimmt Art 28 EheGVRCh, dass zur Leistung von Unterhalt fähige Großeltern auch die Pflicht haben, ihre minderjährigen Enkel zu unterhalten, wenn deren Eltern gestorben oder nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu unterhalten. Umgekehrt wird auch bestimmt, dass entsprechend vermögende Enkel verpflichtet sind, ihre Großeltern zu unterhalten, wenn deren Kinder gestorben oder nicht fähig sind, der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Eltern nachzukommen.

Das Eigentum der älteren Menschen wird nicht nur durch die Verfassung vor unberechtigtem staatlichem Zugriff geschützt, sondern auch gegenüber Privaten und vor allem vor dem Zugriff von Familienangehörigen. So wird in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der legitimen Rechte und Interessen der älteren Menschen bestimmt, dass die älteren Menschen das Recht haben, über ihr persönliches Eigentum zu verfügen und dass weder die Kinder noch andere Angehörige in die Verfügungsfreiheit der Älteren über ihr Vermögen eingreifen dürfen. Vor allem dürfen die älteren Familienmitglieder nicht gezwungen werden, ihr Eigentum zu veräußern<sup>608</sup>. Auch das Erbrecht schützt die Elterngeneration, indem die Eltern ebenso wie die Kinder und Ehegatten zur ersten Ordnung der Erbberechtigten gehören (Art. 10 ErbGVRCh).

Sind Familienangehörige infolge von Altersschwäche nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, werden sie als „beschränkt zivilrechtsfähig“ erklärt und erhalten einen Vormund, der regelmäßig aus der eigenen Familie stammt<sup>609</sup>, so dass auch bei besonderen Lebenslagen für ältere Menschen gesorgt wird<sup>610</sup>

---

2009, (BGBl. I 2009, S. 700 ff.) mit dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Art. 1 VAStrRefG.

<sup>607</sup> Vgl. Amtsgericht Duisburg, Urteil v. 21.04.2010, AZ 54 F 200/09: „Das chinesische Recht kennt keinen Versorgungsausgleich. Die in Art. 31ff. des Ehegesetzes der Volksrepublik China geregelten Scheidungsfolgen sind dem Versorgungsausgleich nicht vereinbar. Während Art. 31f. des Ehegesetzes der Volksrepublik China den Ausgleich des Vermögens regelt, enthält Art. 33 des Ehegesetzes der Volksrepublik China eine Unterhaltsregelung. Spezielle Regelungen über den Ausgleich der Anrechte, die der Absicherung eines Ehepartners für den Fall des Alters oder der verminderten Erwerbsfähigkeit dienen, ergeben sich daraus nicht.“ ([http://www.jusmeum.de/urteil/ag\\_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4](http://www.jusmeum.de/urteil/ag_duisburg/d2c9293ae2ed53cae07039ab7c161b49add20261bf26ded9bec915e61b1f501a?page=4))

<sup>608</sup> <http://www.china.org.cn/english/government/207403.htm> „zum Schutz der Rechte und Interessen der älteren Menschen“ auf Englisch.

<sup>609</sup> Art. 17 Zivilrechtsgrundsätze: Die Vormundschaft über einen nicht zivilgeschäftsfähigen bzw. beschränkt zivilgeschäftsfähigen Geisteskranken wird von

#### **4.6.3.2 Der gesetzliche Auftrag zur materiellen und seelischen Unterstützung älterer Menschen**

Traditionell leben in China die älteren Menschen mit ihren Kindern zusammen. Die Familien kümmern sich und sorgen sich seit alters um ihre älteren Angehörigen<sup>611</sup>.

Den Mindestumfang legt die Verfassung in Art. 49, Abs.3 fest, wonach es verboten ist, alte Leute, Frauen und Kinder zu misshandeln. Das Gesetz zum Schutz der legitimen Rechte und Interessen älterer Menschen, das 2012 novelliert worden ist, um die jüngeren Generationen zu einem pietätvolleren Umgang mit den Älteren zu verpflichten<sup>612</sup>, bestimmt, dass Familienmitglieder die älteren Angehörigen mehr besuchen, sie pflegen, sich um sie kümmern und sie unterstützen sollen. Die älteren Menschen sollen finanziell unterstützt, und die jüngeren Familienmitglieder verpflichtet werden, die Pflege der Älteren zu übernehmen und ihnen seelischen Trost zu spenden, um den Folgen der Vereinsamung entgegen zu wirken. Es soll auf die besonderen Bedürfnisse der älteren Menschen geachtet werden, damit ihnen die erforderliche medizinische Versorgung zukommt. Art. 15 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Angehörigen nicht ihre Unterhaltungspflichten versäumen und darum z.B. nicht auf ihr Erbrecht anderen gegenüber verzichten dürfen, um auch materiell in der Lage zu sein, ihren Unterhaltungspflichten nachzukommen. Versäumen sie diese Verpflichtungen, haben die älteren Familienangehörigen das Recht, sie vor Gericht auf Unterhalt zu verklagen.

Umgekehrt haben leistungsfähige Enkel mit eigenem Vermögen die Pflicht, ihre Großeltern zu unterhalten, wenn deren Eltern gestorben oder sie ihrerseits nicht fähig sind, ihre Eltern zu unterhalten. Dass die familienrechtlichen Bindungen in China traditionellerweise weitergefasst sind als in den westlichen Rechtsordnungen der Gegenwart, wird aus Art. 29 EheGVRCh deutlich: Danach sind auch leistungsfähige ältere Geschwister verpflichtet, ihre minderjährigen jüngeren Geschwister zu unterhalten, wenn die Eltern gestorben oder zum Unterhalt nicht in der Lage sind. Und die von

---

folgenden Personen übernommen: 1. dem Ehegatten, 2. den Eltern, 3. volljährigen Kindern, 4. anderen nahen Verwandten, 5. anderen Verwandten und Freunden mit engen Beziehungen, die die vormundschaftliche Haftung übernehmen wollen, wenn die Einheit, bei der sich der Geisteskranke befindet, oder der Wohnbevölkerungsausschuss bzw. Ortsteilausschuss des Wohnsitzes zustimmen.

<sup>610</sup> <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/1985.zip> ErbGVRChina

<sup>611</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content\\_8746085.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content_8746085.htm) Zum chinesische Weißbuch über die Entwicklung der Seniorenangelegenheiten in China

<sup>612</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content\\_8746085.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2007-02/14/content_8746085.htm) Zum chinesische Weißbuch über die Entwicklung der Seniorenangelegenheiten in China

älteren Geschwistern großgezogenen unterhaltsfähigen jüngeren Geschwister sind im Gegenzug verpflichtet, ihren älteren Geschwistern Unterhalt zu gewähren, soweit diese nicht arbeitsfähig sind und selbst keine Mittel für ihren Lebensunterhalt aufbringen können.

Das Gesetz zum Schutz der legitimen Rechte und Interessen der älteren Menschen hebt in Art.22<sup>613</sup> weiter hervor, dass die verheirateten Senioren als Eheleute untereinander die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung haben. Das aber wird auch schon durch das Ehegesetz bestimmt<sup>614</sup>.

Auch älteren Menschen soll noch die Chance erhalten bleiben, nach persönlichem Glück zu streben. Die Rechtsordnung wendet sich darum in besonders typischen Fallgruppen gegen traditionelle Formen der Altersdiskriminierung. Dazu gehört das Verbot mit Verfassungsrang, die Ehefreiheit zu beschränken<sup>615</sup>. Es erstreckt sich auch auf die Eheschließung von Senioren, da es dafür nur eine untere Altersgrenze, nämlich die der Ehemündigkeit, gibt, aber keine Obergrenze<sup>616</sup>. Die chinesische Verfassung schützt demnach nicht nur junge Leute, sondern auch die älteren. Auch sie sollen das Recht haben, sich noch im Alter frei für die Ehe und frei für die Ehescheidung zu entscheiden.

Diese Freiheit wird durch das Gesetz ausdrücklich geschützt: So bestimmt Art. 30 EheGVRCh, dass die Kinder das Heiratsrecht der Eltern zu achten haben und sich nicht in eine nochmalige Eheschließung ihrer Eltern nach einer Scheidung oder eines Elternteils nach dem Tode des anderen einmischen dürfen und auch das Eheleben nach einer erneuten Hochzeit zu respektieren haben. Und in Art. 30 S. 2 EheGVRCh wird bestimmt, dass die Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber ihren Eltern auch bei erneuter Heirat der Eltern nicht endeten.

Dass diese in erster Linie moralischen Anforderungen gesetzlich geregelt werden, zeigt, welche Bedeutung den familiären Beziehungen gerade auch

---

<sup>613</sup> <http://www.china.org.cn/english/government/207403.htm> „zum Schutz der Rechte und Interessen der älteren Menschen“ auf Englisch.

<sup>614</sup> Art. 20 EheGVRCh: (1) Die Ehegatten sind verpflichtet, einander zu unterhalten. (2) Wenn eine Seite ihre Unterhaltungspflicht nicht erfüllt, ist die Seite, welche Unterhalt benötigt, berechtigt, von der anderen Seite Unterhaltskosten zu fordern.

<sup>615</sup> Art. 49 Abs. 1 und 4 VerfVRCh: (1) Der Staat schützt die Ehe, die Familie und Mutter und Kind. ... (4) Es ist verboten, die Freiheit der Eheschließung zu verletzen.

<sup>616</sup> Art. 6 EheGVRCh: Das Heiratsalter darf bei Männern nicht unter dem vollendeten 22. und bei Frauen nicht unter dem vollendeten 20. Lebensjahr liegen. Es wird gefördert, dass man spät heiratet und spät Kinder bekommt.

im Verhältnis der Generationen zu einander zukommt. Gegenüber den gegenläufigen Zeiterscheinungen, vor allem infolge der Pflicht zur Mobilität, sollen diese gesetzlichen Anforderungen die Autonomie der älteren Menschen bewahren, sie aber auch gegen Verarmung und Vereinsamung schützen.

#### **4.6.3.3. Der Sozialversicherungsschutz älterer Menschen**

Der Staat hat die Rentenversicherung eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse auch der älteren Menschen befriedigt werden können. Dieser Alterssicherung liegt das Verfassungsgebot aus Art. 45 VerfVRCh zugrunde<sup>617</sup>. Nach Art. 27 der Regelungen zum Schutz der legitimen Rechte und Interessen der älteren Menschen wird demgemäß den Senioren gesetzlich garantiert, dass sie die Vorteile einer Rente und anderer Leistungen genießen sollen. Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, sollen die Rentenauszahlung und die Gewährung der anderen Leistungen so organisiert sein, dass die Leistungen direkt und nicht über Dritte, in vollem Umfang und ohne unnötigen Verzug an die Berechtigten ausgezahlt werden<sup>618</sup>.

Dem ersichtlichen Aufschwung der Wirtschaftsentwicklung, der damit einher gehenden Verbesserung des Lebensstandards und der steten Erhöhung des Lohnniveaus entsprechend soll der Staat auch die Renten anpassen. Wie das Wirtschaftssystem in der Volksrepublik unterschied auch das staatliche Versicherungssystem bisher deutlich zwischen den Verhältnissen in den Städten und denen auf dem Lande. Sind ältere Menschen in den Städten nicht arbeitsfähig, hatten sie keine Einkünfte, und erhielten sie auch keinen Unterhalt von Angehörigen, dann musste sie die lokale Volksregierung finanziell unterstützen.

---

<sup>617</sup> Art. 45 VerfVRCh: (1) Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf materielle Unterstützung von seiten des Staates und der Gesellschaft im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen, die alle für den Genuß dieses Bürgerrechts unerlässlich sind. (2) Der Staat und die Gesellschaft sichern den Lebensunterhalt von invaliden Armeeangehörigen, gewähren den Familienangehörigen der Märtyrer Beihilfe und behandeln die Familienangehörigen des militärischen Personals mit Vorzug. (3) Der Staat und die Gesellschaft treffen Vorkehrungen für die Arbeit, das Leben und die Ausbildung der Blinden, Taubstummen und anderer behinderter Bürger. Zum Altersrentensystem in der VR China vgl. auch oben zu 4.3.1.1. Inhalt des Eigentumschutzes, S. 156 ff, Anm. 401 (zum neuen Sozialversicherungsgesetz).

<sup>618</sup> Zum Rentensystem in der VR China vgl. Heuer, Caroline, in: Focus Asien, Schriftenreihe Nr. 17: Dimensionen sozialer Herausforderungen in der Volksrepublik China, hrsgg. von Kristin Kupfer, 2004, S. 97 ff.

Sind ältere Menschen auf dem Lande dagegen nicht arbeitsfähig gewesen und erhielten sie auch von ihren Angehörigen keine Unterstützung, dann musste das ländliche Kollektiv ihnen die nötige Hilfe auch in Form von Sachleistungen wie Nahrungsmitteln, Kleidung, medizinischer Versorgung und Beistand bei der Bestattung zukommen lassen<sup>619</sup>. Die Gemeinden, Städte und Landkreise waren damit insgesamt dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Senioren effektiv umgesetzt wurden.

Diese ursprüngliche Altersversorgung lag in den Händen des Staates, auf dem Lande bei den Kollektiven. Mit dem neuen Sozialversicherungsgesetz ist ein neues System der sozialen Sicherheit eingeführt worden und seit 2011 auf eine vertragliche Basis gestellt worden, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch entsprechende Beiträge zur Sozialversicherung gemeinsam finanziert wird.

Zu diesem System der staatlichen Sozialversicherung gehört auch das Krankenversicherungssystem mit seinen verschiedenen Ausformungen<sup>620</sup>. Für die Angehörigen der älteren Generation sind eigene Bereiche des Gesundheitswesens zuständig, die sich speziell der Pflege älterer Menschen annehmen<sup>621</sup>. Eine Pflegeversicherung gibt es jedoch bisher noch nicht.

Das Recht auf medizinische Behandlung auch der älteren Menschen ist nach Art. 45 Abs. 1 VerfVRCh ein Grundrecht<sup>622</sup>. Soweit die Leistungen nicht von den Sozialversicherungsträgern aufgebracht werden, sind für die Umsetzung dieser staatlichen Aufgabe und für die Kostenübernahme die lokalen Volksregierungen zuständig, die im Rahmen der Sozialhilfe tätig werden<sup>623</sup>.

Die medizinische Versorgung der älteren Menschen wird z. T. von speziellen medizinischen Einrichtungen vorgenommen. Ältere Menschen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sollen eine bevorzugte medizinische Behandlung erhalten. Um dies zu gewährleisten, hat der chinesische Staat

---

<sup>619</sup> Heuer, Caroline, Zum Rentensystem in der VR China, in: Focus Asien, Schriftenreihe der Asienstiftung Nr. 17: Sozialer Sprengstoff in China? Dimensionen sozialer Probleme in der Volksrepublik, hrsg. von Kristin Kupfer, Essen 2004, C., aaO., S. 67 ff.

<sup>620</sup> Zum System der Krankenversicherung in China vgl. den Internetbericht des Forum China unter: <http://www.forumchina.de/gesundheitsversorgung-china>.

<sup>621</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm)

<sup>622</sup> Art. 45 Abs. 1 Satz 2 VerfVRCh: Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen, die alle für den Genuss dieses Bürgerrechts unerlässlich sind.

<sup>623</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm)

einen Ausschuss gegründet, der am 22. Oktober 1999 seine erste Plenarsitzung abgehalten hatte.

Zu dessen Zuständigkeiten gehört auch die Koordinierung der Forschungsvorhaben, die die ärztliche Versorgung älterer Menschen betreffen und den wesentlichen Ursachen des Alterns nachgehen<sup>624</sup>.

## **Unterabschnitt 4: Die Rechte der Behinderten**

### **4.6.4.1 Die Schutzrechte der Behinderten**

In Art. 45 Abs.3 VerfVRCh wird es dem Staat und der Gesellschaft zur Pflicht gemacht, geeignete Vorkehrungen für die Arbeit, das Leben und die Ausbildung der Blinden, Taubstummen und anderer behinderter Bürger treffen. Die Verbesserung des Behindertenschutzes ist in China schon seit längerer Zeit ein zentrales Thema. Spätestens seitdem der Nationale Volkskongress im Dezember 1990 das Gesetz über den Schutz der Menschen mit Behinderungen verabschiedet hat, kann man von einer neuen Ära des Schutzes behinderter Menschen sprechen<sup>625</sup>.

Im Juli 2008 wurde dieses Gesetz einer Revision unterzogen<sup>626</sup>. Die Novellierung enthält detaillierte Bestimmungen, die die finanzielle Unterstützung stabilisieren und die medizinische Versorgung und Rehabilitation der Behinderten verbessern. Weiter sind die Sanktionen für gesetzeswidriges Verhalten klarer gefasst und für die Behinderten die Verfolgung ihrer Rechte erleichtert worden, indem Beeinträchtigungen und Vorfälle bei den zuständigen Regierungsbüros gemeldet werden können sowie Rechtshilfe erbeten werden kann.<sup>627</sup>

Dass der Behindertenschutz ein sog. „Querschnittsthema“ ist, kann man daran ersehen, dass das chinesische Strafrecht in Art. 19 StGBVRCh erhebliche Strafmilderungen für taubstumme und blinde Straftäter vorsieht. Im Zivilrecht kann auf die Schadensersatzregelungen des Deliktsrechts zurückgegriffen werden:

Art.119 AGZ: Ist ein Bürger an seinem Körper verletzt worden, müssen die Aufwendungen und Kosten der medizinischen Behandlung, die

---

<sup>624</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm)

<sup>625</sup>

[http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion\\_china.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion_china.pdf)

<sup>626</sup> [http://www.cdpf.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content\\_84949.htm](http://www.cdpf.org.cn/english/law/content/2008-04/10/content_84949.htm) das

Gesetz über den Schutz der Menschen mit Behinderungen (auf Englisch).

<sup>627</sup> [http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion\\_china.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion_china.pdf)

Einkommensminderung infolge der Arbeitsversäumnisse und die Lebenshaltungskosten zur Unterstützung der Versehrten erstattet werden; hat die Körperverletzung zum Tode geführt, so müssen auch die weiteren Aufwendungen wie die Begräbniskosten und der notwendige Lebensunterhalt für die Personen gezahlt werden, die von dem Toten zu Lebzeiten unterhalten worden waren.

Auch im Arbeitsrecht regeln Bestimmungen die Integration der Behinderten in das Arbeitsleben:

Art.14 ArbGVRCh: Für die Behinderten, die ethnischen Minderheiten und das militärische Personal, das aus dem aktiven Dienst entlassen worden ist, sehen die Gesetze und Vorschriften spezielle Regelungen für ihre Beschäftigung vor.

Damit wird auf besondere Bestimmungen in Gesetzen und anderen Rechtsnormen hingewiesen, die zur erleichterten Anstellung von Versehrten, Angehörigen von Minderheitsvolksgruppen und von Soldaten, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, eingeführt worden sind. Die Bevorzugung dieser Personengruppen stellt keine Diskriminierung der übrigen Bevölkerung ohne Behinderungen dar, sondern ist nicht nur aus Gründen der Humanität erwünscht, sondern auch erforderlich, um denen, die durch die Natur oder durch Schicksalsschläge benachteiligt sind, mittels kompensatorischer Maßnahmen Startbedingungen zu verschaffen<sup>628</sup>, die erst die gesellschaftliche Gleichbehandlung ermöglichen<sup>629</sup>.

Die gesetzlichen Grundlagen des Sozialversicherungssystems finden sich im IX. Kapitel des Arbeitsgesetzes der Volksrepublik und der Überschrift „Sozialversicherung und Wohlfahrt“. In den wenigen Bestimmungen dort (Art. 70 – 76 ArbGVRCh) werden die erforderlichen Einrichtungen eingeführt, um ein dichtes Netz der sozialen Sicherheit und Wohlfahrt zu begründen. Ausgeführt werden die Vorgaben seit 2011 im neuen Sozialversicherungsgesetz, dessen Umsetzung einschließlich der Festlegung der auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber fallenden Beitragssätze wegen der sehr unterschiedlichen Wirtschaftskraft der Regionen bei den einzelnen Provinzialregierungen liegt<sup>630</sup>. Gegenstand dieses neuen

---

<sup>628</sup> Tretter, Tobias, u. Buchacher, Sabine, Behinderungen in China, in: Empirische Sonderpädagogik, 2009, S. 60 ff.

<sup>629</sup> Zu den „positiven Maßnahmen“ zur Behebung struktureller Ungleichheit, die die Chancengleichheit erst herstellen sollen, vgl. Marx, Andreas, Positive Maßnahmen in der Antidiskriminierungspraxis: [http://migration-boell.de/web/diversity/48\\_1201.asp](http://migration-boell.de/web/diversity/48_1201.asp).

<sup>630</sup> Villing, Renate, in: CHINA Wirtschaft-Service, Köln, Das neue

Gesetzes ist die erstmalige Entwicklung eines nationalen Sozialversicherungssystems.

Die umfassende soziale Absicherung, deren Grundzüge auch im Arbeitsgesetz umrissen sind, soll bewirken, dass die Arbeitnehmer im Alter, bei Krankheit, im Falle von Verletzungen durch Unfälle, bei Arbeitslosigkeit, bei Mutterschaft und in anderen Fällen mit staatlicher Hilfe und Entschädigung rechnen dürfen (Art. 70 ArbGVRCh). Und der Umfang der sozialen Leistungen und Ausgleichszahlungen soll der Höhe der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasst sein (Art. 71 ArbGVRCh).

Als Quelle der Finanzierung sollen verschiedene Versicherungseinrichtungen dienen, die schrittweise eingeführt werden und miteinander koordiniert sein sollen. Um die Leistungsfähigkeit dieser Versicherungen zu erreichen, sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Beiträge an die Sozialversicherungen abzuführen (Art. 72 ArbGVRCh). Entsprechend den fünf hauptsächlichsten Sozialversicherungsleistungen werden nach Art. 73 ArbGVRCh unterschiedliche Einrichtungen geschaffen, die für die Leistungen an Personen im Ruhestand, im Krankheitsfall, bei Unfällen und Berufskrankheiten; bei Arbeitslosigkeit und bei Geburten zuständig sind. Außerdem stehen den Angehörigen verstorbener Arbeitnehmer Hinterbliebenenrenten zu. Dabei werden die Voraussetzungen, der Umfang und die Art der Auszahlung der Sozialleistungen durch Gesetze und durch Verordnungen auf deren Grundlage näher bestimmt (Art. 73 ArbGVRCh). Dazu gehört, dass für die Einnahmen und Ausgaben der Beträge spezielle Agenturen der Sozialversicherungsträger zuständig sind, die im Einklang mit dem Recht den Betrieb der Sozialversicherungseinrichtungen verwalten und für die Erhaltung bzw. die kontinuierliche Erhöhung des Wertes des Vermögens der Sozialversicherungsträger die Verantwortung tragen (Art. 74 ArbGVRCh). Entsprechend sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Kontrolle der Sozialversicherungsfonds Aufsichtsorgane zu bilden, die über die Einnahmen und Ausgaben, über die Kosten der Verwaltung und über den Betrieb der Sozialversicherungen die Aufsicht ausüben. Dazu gehört auch die Überwachung, dass jede Organisationseinheit und jede Einzelperson, seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die erforderlichen Sozialversicherungsleistungen erbringen und sie sich jeder Unterschlagung enthalten.

Neben dem öffentlich-rechtlich organisierten Sozialversicherungssystem



lässt der Staat auch zu, dass zugunsten der Arbeitnehmer private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. So können Einzelpersonen, die einen Teil ihrer Ersparnisse in privaten Versicherungen anlegen, mit staatlichen Förderungen rechnen (Art. 75 ArbGVRCh). Durch das soziale Netz soll schließlich auch erreicht werden, dass alle Unternehmen sich an der nationalen Entwicklung beteiligen, damit öffentliche Sozialeinrichtungen begründet werden, die den Arbeitnehmern die verdiente Ruhe im Alter zukommen lassen, die zur weiteren Bildung und Ausbildung beitragen und die die Bedingungen in gesundheitlicher Hinsicht verbessern (Art. 76 ArbGVRCh).

Aber noch vor der sozialen Absicherung durch die öffentliche Hand sind die Mittel des Privatrechts, vor allem die Möglichkeiten des Unterhaltsrechts, auszuschöpfen. Dazu gehört vor allem die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern. Erfüllen leistungsfähige Kinder ihre Unterhaltspflicht nicht, sind die nicht arbeitsfähigen Eltern und die Eltern, die in anderen Existenzschwierigkeiten stecken, berechtigt, von ihren Kindern die Kosten für den Unterhalt zu fordern (Art. 21 Abs. 3 EheGVRCh).

Und auch das Erbrecht trägt zur sozialen Absicherung der Erben bei: Denn nach Art 13 Abs. 2 ErbGVRCh ist der Kreis von Angehörigen, die unter besonderen Schwierigkeiten leben und nicht arbeitsfähig sind, und darum bei der Verteilung des Nachlasses besonders zu berücksichtigen sind, sehr viel weiter gezogen als es z. B. im deutschen Pflichtteilsrecht der Fall ist. Denkbar ist, dass diese Ergänzung des gesetzlichen Erbrechts, wonach die Anteile der Miterben gleichgroß sein sollen (Art. 13 Abs. 1 ErbGVRCh), mit der besonderen Solidarität unter den Familienangehörigen zu begründen ist.

Rücksicht auf die Lage der Behinderten nimmt auch das Wahlrecht: Damit auch Kranke, Gebrechliche und Behinderte ihr Wahlrecht ausüben können, verpflichtet Art.36 Abs. 2 WahlGVRCh die Regierungen, in den Stimmbezirken mobile Wahlurnen einzurichten.

Zudem garantiert der Staat den Behinderten das Recht auf Bildung. Durch die behindertengerechte Ausbildung sollen sie ihre Fähigkeiten weiter entwickeln und qualitativ ein höheres Niveau erreichen, damit auch ihnen die Teilnahme am Berufsleben und ein aktives, erfülltes Leben möglich wird<sup>631</sup>. Menschen mit Behinderungen sollen durch behindertengerechte Förderungen schon im Kindesalter, aber auch als Erwachsene Anschluss an die allgemeine Bildung erhalten. Darauf soll eine spezielle Ausbildung

---

<sup>631</sup> Chinesische „Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen“ Art.46.

aufbauen, wie dies z. B. durch die Bildung für Blinde, für Gehörlose und für psychisch Kranke geschieht. Die Kosten für Ausbildung, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung der Behinderten werden vom Staat übernommen<sup>632</sup>.

Mit der Genehmigung des „Fünfjahresplans für die Arbeit von Menschen mit Behinderungen“ sind vom Staatsrat die Voraussetzungen für die Eingliederung behinderter Menschen in das Berufsleben geschaffen worden. Seitdem bestehen für diese Menschen verbesserte Chancen, eine Beschäftigung zu erhalten. Zudem hat die „Nationale Arbeits- und Beschäftigungskonferenz“ vorgeschlagen, besondere Maßnahmen für die Beschäftigung behinderter Menschen zu ergreifen und sie durch die Gesetzgebung abzusichern<sup>633</sup>.

Es stellt einen Schwerpunkt der Regierungspolitik auf allen staatlichen Ebenen dar, behinderte Menschen zu ermutigen und ihnen zu helfen. Dazu gehört vor allem, dass für die Behinderten bestimmte Schutzvorkehrungen vorgenommen werden und ihre Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsplätze behindertengerecht ausgerichtet werden<sup>634</sup>. So ermutigen die Regierungen zu behindertengerechten Einrichtungen und stellen entsprechende Fördermittel dafür bereit, dass Organisationen, die sich ehrenamtlich um Menschen mit Behinderungen kümmern, Praktiker einstellen, die sich individuell und berufsnah mit den Behinderten beschäftigen<sup>635</sup>. Menschen mit Behinderungen haben zudem Anspruch darauf, dass ihre Steuern reduziert oder dass sie ganz von Steuern befreit werden<sup>636</sup>.

#### **4.6.4.2 Gesetzliche Maßnahmen zur Rehabilitation Behinderter**

Das Recht der Behinderten auf Rehabilitation durch medizinische Versorgung, Training und andere Maßnahmen dient der Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Die Rehabilitation ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Behinderte gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und die diesem Zweck dienenden Menschenrechte in Anspruch nehmen können<sup>637</sup>.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbständig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die erforderlichen

---

<sup>632</sup>[http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content\\_477835.htm](http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content_477835.htm)

<sup>633</sup>[http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content\\_477835.htm](http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content_477835.htm)

<sup>634</sup>[http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content\\_477835.htm](http://german.chinatoday.com.cn/Schwerpunkt/article/2012-08/23/content_477835.htm)

<sup>635</sup> Chinesische „Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen“ Art.51.

<sup>636</sup> Chinesische „persönliche Einkommensteuerrecht“ Art. 5.

<sup>637</sup> Chinesische „Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen“ Art.15

medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlungen einschließlich der Installation von Prothesen und Implantate zu beantragen<sup>638</sup>. Aber nicht nur diese grundlegende medizinische Versorgung steht ihnen zu, sondern auch öffentliche Förderungsmaßnahmen, die die schulische Bildung, die berufliche Beratung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Eingliederung in das Arbeitsleben und in konkrete Beschäftigungsverhältnisse betreffen. Den Behinderten soll planmäßig geholfen werden, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll zu entfalten, um so gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können<sup>639</sup>.

Zu diesem Zweck sind seit längerem unterschiedliche Kampagnen unternommen worden. 1988 hatte der Staatsrat das "Nationale Programm zur Rehabilitation und Implementierung der Behinderten" aufgelegt<sup>640</sup>. In diesem Zusammenhang hatten die Regierungen zusammen mit den gesellschaftlichen Einrichtungen drei Projekte durchgeführt, die der Bekämpfung des „Grauen Stars“, der Behandlung der Polio-Spätfolgen und der Förderung gehörloser Kinder durch Hör- und Sprachtraining dienen<sup>641</sup>.

Aber auch der Gesetzgeber hat sich dieser Aufgabe angenommen: Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2008 sieht vor, dass der Staat Maßnahmen der sozialen Rehabilitation ermöglicht und bezahlt, die bei funktionellen Behinderungen der Wiederherstellung bzw. dem Ausgleich dienen, um die Fähigkeit der Behinderten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu verbessern<sup>642</sup>.

Dieses Gesetz macht es den Regierungen und zuständigen Dienststellen zur Pflicht, die medizinische Heilung von Langzeitpatienten und chronisch Kranken als besondere Aufgabe zu verstehen. So sollen in den Krankenhäusern spezielle Abteilungen für solche Sanierungsmaßnahmen eingerichtet werden. Außerdem sollen medizinische und andere relevante Institutionen Pläne zur Einrichtung von Rehabilitationsprogrammen entwickeln, für die der Staat sodann die Kosten zur Einstellung professioneller Kräfte und Experten für alle Arten der Rehabilitation übernimmt<sup>643</sup>.

---

<sup>638</sup> [http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416\\_14.html](http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416_14.html)Chinas

<sup>639</sup> [http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416\\_14.html](http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416_14.html)Chinas

<sup>640</sup> [http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416\\_14.html](http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416_14.html)Chinas

Weißbuch zu den Menschenrechten

<sup>641</sup> [http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416\\_14.html](http://www.zgylbx.com/ziyuanzhongxin/shujuziliao/book2416_14.html)Chinas

Weißbuch zu den Menschenrechten

<sup>642</sup> Chinesische „Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen“ Art.15

<sup>643</sup> Chinesische „Das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen“ Art.17

Der Staat und die Gesellschaft haben somit eine Fülle von Maßnahmen ergriffen, um den Älteren und den Behinderten zu helfen, um sie zu schützen und um ihnen zur Verbesserung der Lebensbedingungen Erleichterungen zu verschaffen.

## **Unterabschnitt 5: Der Rechtsschutz der Gefangenen**

### **4.6.5.1 Die gesetzlichen Schutzrechte der Gefangenen**

Straftäter, die von einem chinesischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, bleiben Staatsbürger der Volksrepublik China. Auch wenn einem Straftäter im Wege der Nebenstrafe die politischen Rechte entzogen werden<sup>644</sup>, bleibt der Verurteilte gemäß Art. 33 VerfVRCh chinesischer Staatsbürger. Demnach bleiben alle Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen, Staatsbürger der Volksrepublik China, damit sie die Gleichheit vor dem Gesetz genießen und verlangen können, dass der Staat auch ihnen gegenüber die Menschenrechte respektiert und schützt.

Die gem. Art. 36 VerfVRCh den Bürgern der Volksrepublik China garantierte Glaubensfreiheit darf auch den Strafgefangenen gegenüber nicht eingeschränkt werden. Da es diese Verfassungsbestimmung verbietet, dass ein Staatsorgan, eine gesellschaftliche Organisation oder eine Einzelperson einen Bürger dazu zwingt, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, oder zulässt, dass ein Bürger benachteiligt wird, weil er sich zu einer Religion bekennt oder nicht bekennt, muss auch gewährleistet sein, dass die Religionsausübung auch im Strafvollzug möglich ist.

Und da Art.10 AGZ bestimmt, dass die Zivilrechtsfähigkeit der Bürger ausnahmslos gleich sei, werden weder die Rechtsfähigkeit noch die Geschäftsfähigkeit durch die Gefangenschaft beeinträchtigt. So bestimmen auch die von der UN entwickelten Minimalstandards für die Behandlung von Straftätern<sup>645</sup>, dass der Strafgefangene ein Recht darauf hat, Kontakte zur Außenwelt zu pflegen und dass sein Eigentum gewahrt bleibt.

In China ist das Verhältnis des Strafgefangenen zum Staat ein „besonderes Gewaltverhältnis“. Trotz dieser Sonderbeziehung zwischen einer Einzelperson und dem Staat darf die Befugnis des Strafgefangenen nicht

---

<sup>644</sup> Dazu vgl. den Überblick über das sozialistische Rechtssystem chinesischer Prägung, herausgegeben vom Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China (Oktober 2011) [http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content\\_24191077.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2011-12/19/content_24191077.htm).

<sup>645</sup> Die 45/111 der UN-Generalversammlung am 14. Dezember 1990 hat die Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen erlassen.

beseitigt werden, dass er ein von ihm vor der Verurteilung betriebenes legales Unternehmen vom Gefängnis aus so gut es geht und soweit es der Freiheitsentzug erlaubt, fortsetzt.

Auch der Strafzweck der Resozialisierung, der im chinesischen Straf- und Strafvollzugsrecht neben dem der Vergeltung seinen Platz gefunden hat<sup>646</sup>, verlangt es, dass der Strafgefangene die Möglichkeit bekommt, seine wirtschaftliche Grundlage, so gut es geht, für sich und seine in Freiheit befindliche Familie aufrecht zu erhalten, schon um nach seiner Freilassung wieder geregelter Arbeit nachgehen zu können.

Die chinesische Strafprozessordnung ist im Jahre 2012 in dem Sinne revidiert worden, dass mit ihr ein wichtiges Zeichen für den Fortschritt beim Aufbau der Demokratie und des Rechtssystems in China gesetzt wird. Mit diesem Neuansatz im chinesischen Strafrechtssystem soll der Schutz der legitimen Rechte und Interessen der wegen eines kriminellen Vergehen Beschuldigten und öffentlich Angeklagten intensiviert werden. Außerdem werden die Rechte der Verteidigung gestärkt. Das reformierte Gesetz zielt zudem auf eine einheitliche und korrekte Umsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einführung der „Waffengleichheit“ zwischen staatlicher Anklage und den Rechten des Angeklagten sowie auf Einhaltung der Gebote der Gerechtigkeit bei der Anwendung der materiellrechtlichen und prozessualen Normen sowie bei der Beurteilung und Würdigung der vor das Gericht gebrachten Beweise<sup>647</sup>.

Entsprechend sieht die 2012 revidierte Strafprozessordnung in Art. 33 vor, dass dem Tatverdächtigen schon mit der ersten Vernehmung durch die Ermittlungsorgane oder schon bei der Einleitung von Zwangsmaßnahmen das Recht zusteht, einen Verteidiger zu beauftragen. Die Beschuldigten sollen das Recht haben, sich jederzeit an ihren Verteidiger zu wenden. Und auch während der Haft sollen die Tatverdächtigen und Beschuldigten, wenn sie sich eines Verteidigers bedienen wollen, den Anspruch haben, dass das Volksgericht, die Volksstaatsanwaltschaft und die Polizei diesem Anspruch nachkommen und den Antrag rechtzeitig weiterleiten. Dieses

---

<sup>646</sup> Der Bericht über das chinesische Straf- und Strafvollzugsrecht in [http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm) weist auf die Richtlinie "Erziehung, Überzeugung und Resozialisierung" hin, auf deren Grundlage die Erziehung durch Verwaltungsmaßnahmen gefördert und die Verwaltung mit der Erziehung kombiniert werde, „um mittels einer menschenwürdigen Fürsorge die Inhaftierten zur positiven Lebenseinstellung und zu einem gesunden und kultivierten Leben zu verhelfen“.

<sup>647</sup> <http://www.ger-papars.com/paper-438052.html>

Recht haben auch die Verwandten, den Tatverdächtigen und Beschuldigten in deren Auftrag ihnen einen Verteidiger bestellen zu dürfen<sup>648</sup>.

Im Rahmen der Modernisierung sieht die neue Strafprozessordnung seit 2012 in Art. 54 StPOVRCh nun ausdrücklich vor, dass den durch Folter und andere illegale Methoden erpressten Geständnissen der Tatverdächtigen und Angeklagten sowie den Aussagen von Zeugen und Geschädigten, die mittels Gewalt oder Androhung von Gewalt erlangt worden sind, kein Glauben geschenkt werden darf.

Entsprechendes gilt für Sachbeweise, die auf rechtswidrige Art erhoben worden sind. Das konkrete Ausschlussverfahren wird klar geregelt. Wenn ein Organ für öffentliche Sicherheit, die Volksstaatsanwaltschaft oder das Volksgericht in Ausübung ihrer Befugnisse Beweismittel auf illegale Weise sichergestellt hat, dürfen diese nicht verwendet werden, sondern müssen vollständig ausgeschlossen werden.<sup>649</sup>.

Das HaftGVRCh bestimmt in Art. 21, dass dann, wenn ein Verurteilter in Untersuchungshaft sich weigert, das Urteil anzunehmen, die Unterlagen der Beschwerde rechtzeitig der Volksstaatsanwaltschaft oder dem Volksgericht übermittelt werden müssen, damit sie unverzüglich für die Einlegung der Berufung oder der Revision verwendet werden können. Nach Art. 23 HaftGVRCh dürfen diese Beschwerdeunterlagen dem Gericht nicht vorenthalten werden. Außerdem überwacht die Volksstaatsanwaltschaft die Strafverfolgung und hat die Beschwerden und Belastungen der Gefangenen und ihrer Familien in korrekter Weise zu behandeln<sup>650</sup>.

#### **4.6.5.2 Der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte der Gefangenen**

Solange einem Gefangenen die bürgerlichen und politischen Rechte nicht entzogen sind, sollen ihm diese Rechte auch in der Gefangenschaft zustehen. Auch soll er, soweit dies mit der Entziehung der persönlichen Freiheit vereinbar ist, auch weiterhin am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben. Oftmals kann gerade die Verbüßung der Freiheitsstrafe dazu dienen, die Straftäter, die in der Freiheit für ihr berufliches Fortkommen in legalen Bahnen keine Grundlagen gelegt

---

<sup>648</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm)

<sup>649</sup> [http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content\\_26973229.htm](http://german.china.org.cn/pressconference/2012-11/01/content_26973229.htm)

<sup>650</sup> Chinesische Volksstaatsanwaltschaftsorganisationsgesetz Art.19 bestimmt: Volksstaatsanwaltschaft kontrollieren die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Urteile, die Entscheidungen über Straffälle und die Führung der Gefängnisse, der Untersuchungsgefängnisse und der Besserungsanstalten

hatten, an geregelte Arbeit zu gewöhnen und ihnen durch Erstvermittlung oder Nachschulung elementare Kompetenzen zu verschaffen.

Die Teilhabe an der politischen Willensbildung, die vor allem durch die Beteiligung an Wahlen geschieht, steht auch denjenigen Gefangenen zu, denen nicht die politischen Rechte entzogen sind<sup>651</sup>.. So sieht Art. 34 VerfVRCh vor, dass alle Bürger der Volksrepublik China, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, Religion, Bildungsstand, Vermögenslage und unabhängig von der Dauer ihrer Ansässigkeit das aktive und das passive Wahlrecht besitzen.

Während sich eine Kandidatur durch die Ausübung des passiven Wahlrechts für Gefangene von der Sache her verbietet, muss ihnen das aktive Wahlrecht gewährt werden. Ein unterhalb der Kreisebene des Volkskongress erarbeiteter Entwurf für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bestimmt deshalb:

„Folgende Personen dürfen ihr Wahlrecht auszuüben:

- (1) Personen, die sich in befristeter Haft befinden oder die während der Haft unter öffentliche Kontrolle geraten sind; soweit ihnen nicht ihre politischen Rechte entzogen sind;
- (2) Personen, die sich aus Gründen in Haft befinden, die Gegenstand von Ermittlungen und Anklagen oder eines gerichtlichen Verfahrens sind, soweit ihnen nicht die Volksstaatsanwaltschaft oder ein Volksgericht die Ausübung ihres Stimmrechts untersagt hat;
- (3) Personen, die aufgrund einer Kaution oder unter Anordnung der Wohnüberwachung entlassen wurden;
- (4) Personen, die freigelassen wurden, weil sie durch Arbeit umerzogen werden sollen;
- (5) Personen, die sich aufgrund eines Ermittlungsverfahrens in Untersuchungshaft befinden<sup>652</sup>.

Jede Person, der nach dem Gesetz die persönliche Freiheit entzogen worden ist, hat Anspruch auf eine Behandlung durch ihr Bewachungspersonal und ihre Betreuer, die den Mindeststandards der

---

<sup>651</sup> VerfVRCh Art.34 und das WahlGVRCh Art.3 haben insoweit einen gleichen Inhalt: „Alle Bürger der Volksrepublik China, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, Religion, Bildungsstand, Vermögenslage und der Dauer ihrer Ansässigkeit das aktive und das passive Wahlrecht.“

<sup>652</sup> [http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1983-03/05/content\\_1480984.htm](http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1983-03/05/content_1480984.htm).

Humanität entspricht und die persönliche Würde der Gefangenen beachtet. Dementsprechend sollen Wachpersonal und Betreuer die Mindeststandards der Humanität und der Menschenwürde kennen und beachten.

Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemeinen Standards des Arbeitslebens: So haben die Gefangenen nach Art. 71 Abs.2 HaftGVRCh Anspruch auf die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage und der Ruhetage. Weiter soll gem. Art. 72 HaftGVRCh die Gefängnisverwaltung durch eine entsprechende Organisation sicherstellen, dass den Gefangenen ihr Lohn ausgezahlt wird. Weiter sollen die Standards des Arbeitsschutzes eingehalten und, wenn die Gefangenen im Gefängnis arbeiten, gem. Art. 73. HaftGVRCh im Falle von Arbeitsunfällen, Erwerbsunfähigkeit und Tod versichert sein. Zu diesem Zweck hat die Gefängnisverwaltung dafür zu sorgen, dass entsprechende Sozialversicherungsverträge abgeschlossen werden.

Weiter soll die Gefängnisverwaltung dafür sorgen, dass eine Bibliothek eingerichtet wird, damit die Gefangenen Bücher lesen und sich weiterbilden können.

Der Auftrag zur Weiterbildung ist ausdrücklich in Art. 63 HaftGVRCh normiert. Danach soll das Gefängnis so ausgestattet sein, dass es in der Lage ist, den Gefangenen nicht nur eine Grund- und Realschulausbildung zu vermitteln, sondern auch in der Lage ist, ihnen eine berufliche und technische Ausbildung einschließlich derjenigen Prüfungen anzubieten, bei deren Bestehen die Gefangenen allgemein anerkannte Zeugnisse und technische Zertifikate erhalten.

Auch wenn die Haftregeln es nicht erlauben, dass die Gefangenen ihr privates Geld, ihre Wertsachen, ihre private Kleidung und ihre anderen persönlichen Sachen mit sich auf die Zelle nehmen und selbst verwahren, soll ihr Eigentum durch die Gefängnisverwaltung sicher verwahrt und ihnen bei ihrer Freilassung vollständig zurückgegeben werden (Art. 18 Abs.1 HaftGVRCh).

#### **4.6.5.3 Die Todesstrafe, ihre Beschränkungen und die Überwachung ihrer Ausführung**

Wie viele andere Staaten, unter anderem auch die USA, hält die Volksrepublik China auch weiterhin an der Todesstrafe fest<sup>653</sup>, kontrolliert jedoch bei einer Verurteilung zum Tode streng, ob die strafrechtlichen Voraussetzungen für ihre Verhängung eingehalten sind. Dies geschieht

---

<sup>653</sup> Die Todesstrafe darf nur bei besonders schweren Straftaten angewandt werden Wenn der Verurteilte nicht sofort hingerichtet werden kann, wird die Todesstrafe zwei Jahre später umgewandelt. (Art.48 S. 1 StrafGVRCh)



durch ein besonderes strafrechtliches Überprüfungsverfahren vor dem Obersten Gericht<sup>654</sup>. Außerdem hat der Gesetzgeber vor Kurzem bei einer Fülle von Straftatbeständen, die bislang mit der Todesstrafe belegt waren, die Strafandrohung in Freiheitsstrafe abgeändert<sup>655</sup>. Insofern kann man davon sprechen, dass die Volksrepublik China die Todesstrafe nunmehr restriktiv anwenden will<sup>656</sup>.

Wie oft die Gerichte die Todesstrafe verhängen, lässt sich allerdings nicht mit Gewissheit sagen, da die Zahlen der verhängten und vollstreckten Todesurteile nicht veröffentlicht werden<sup>657</sup>. Auswärtige Schätzungen nehmen an, dass diese Zahl auch nach der Verringerung der mit der Todesstrafe sanktionierten Straftatbestände immer noch sehr hoch ist. Dieser Komplex ist Gegenstand des Dialogs der Volksrepublik China mit den entsprechenden Gremien und Ausschüssen der EU<sup>658</sup>.

Das Verfahren zur Überprüfung von Todesurteilen ist eingehend geregelt: In der Regel wenden sich die vom Mittelgericht als erster Instanz zum Tode Verurteilten gegen das Urteil und akzeptieren nicht, dass schon in erster Instanz die endgültige Entscheidung über die Todesstrafe getroffen wird. Dem entspricht Art. 235 StPOVRCh, wonach die Überprüfung der Verurteilung zur Todesstrafe vom Obersten Gerichtshof zugelassen wird. Deshalb darf keiner dem Verurteilten die Befugnis zur Rechtsbeschwerde, die die Überprüfung einleitet, entziehen. Art. 236 StPOVRCh bestimmt dementsprechend, dass das Mittlere Volksgericht nur dann in erster Instanz zum Tode verurteilt, wenn der Verurteilte keine Rechtsbeschwerde einlegt. Wendet sich der Verurteilte gegen das Urteil, prüft zunächst das Höhere Volksgericht den Fall, muss die Sache dann aber noch dem Obersten Gericht vorlegen. Erst wenn der Oberste Gerichtshof keine Einwände erhebt, wird die Todesstrafe rechtskräftig und muss vollstreckt werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind und es nicht im

---

<sup>654</sup> Alle Todesurteile müssen die von Gerichten auf Provinzebene gefällt wurden, durch den Obersten Gerichtshofs bestätigt werden (Art.48 S. 2 StrafGVRCh).

<sup>655</sup> <http://www.ger-papers.com/paper-391597.html>

<sup>656</sup> [http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb)

Eine weitere Restriktion ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch: Verurteilte unter 18 Jahren und Schwangere unterliegen nicht der Todesstrafe. Auf Verurteilte über 75 Jahren wird die Todesstrafe nicht angewandt (Art. 49 StrafGVR).

<sup>657</sup> Oberste Volksgerichtshof erklärt, dass die Todesstrafzahlen nicht gesondert ausgewiesen werden. <http://news.sina.com.cn/c/2007-03-14/020912510576.shtml>.

<sup>658</sup> [http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb)

Gnadenwege aufgehoben oder in Freiheitsstrafe umgewandelt wird<sup>659</sup>.

## **Kapitel V: Die Gewährleistung des**

### **Menschenrechtsschutzes**

Das letzte Kapitel befasst sich mit den Möglichkeiten und den Wegen der Durchsetzung der in der chinesischen Verfassung verankerten Grundrechte durch die wesentlichen Staatsorgane.

#### **5.1. Die Gewährleistung der Menschenrechte durch den**

##### **Nationalen Volkskongress**

Die Initiative zur Verfassungsauslegung und –überwachung durch den Ständigen Ausschuss des NVK erfolgt entweder von Amte wegen oder aufgrund eines Antrages, der von den dazu Berechtigten in Gang gesetzt wird.

Für den ersteren Fall sieht Art. 89 GesetzGebGVRCh<sup>660</sup> vor, dass die vom Staatsrat ausgearbeiteten Verwaltungsvorschriften, aber auch die von den lokalen Volkskongressen auf der Ebene der Provinzen oder der großen Städte und von deren Ständigen Ausschüssen erlassenen lokalen Rechtsvorschriften gem. Art. 116 VerfVRCh der Genehmigung des Ständigen Ausschusses des NVK bedürfen, damit die Rechtseinheit gewährleistet bleibt. Soweit keine Vorlagepflicht besteht, müssen die Rechtsvorschriften dennoch dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Archivierung eingereicht werden.

Erfolgt die Überprüfung nicht von Amte wegen, richtet sich das dann einzuhaltende Verfahren nach Art. 90 f GesetzGebGVRCh. Hiernach können die staatlichen Organe, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen, die Institutionen und auch einzelne Bürger<sup>661</sup> dem Ständigen Ausschuss des NVK einen schriftlichen Vorschlag machen, die Verwaltungsvorschriften, lokalen Rechtsvorschriften, Autonomievorschriften und speziellen Vorschriften auf ihre

---

<sup>659</sup>[http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-china.pdf?PHPSESSID=95ce673cd24e06bca1966b146997dbb)

<sup>660</sup> Gesetzgebungsgesetz der VR China: <http://www.chinas-recht.de/000315b.htm> (deutsch).

<sup>661</sup> Art. 90 Abs. 2 GesetzGebGVRCh.

Verfassungsgemäßheit zu überprüfen.<sup>662</sup> Das Verfahren dieser Überprüfung wird in Art. 90 GesetzgebGVRCh geregelt.

Die Überprüfung betrifft die formelle und die materielle Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Rechtsvorschriften. Zur Überprüfung der formellen Verfassungsgemäßheit gehört nach Art. 87 Nr. 1 und Nr. 5 GesetzgebGVRCh, ob das mit der Ausarbeitung der fraglichen Rechtsnorm befasste Organ seine Befugnisse überschritten hatte und ob das Gesetzgebungsverfahren bei der Ausarbeitung der fraglichen Rechtsvorschrift eingehalten worden war.

Zur Prüfung der materiellen Übereinstimmung der fraglichen Rechtsnorm mit der Verfassung gehört nach Art. 87 Ziff. 2 GesetzgebGVRCh, ob in den angegriffenen Rechtsvorschriften Verstöße gegen die Vorgaben der Verfassung enthalten sind. Ein Grundrecht wäre verletzt, wenn die angegriffene Rechtsvorschrift in den Schutzbereich eines bestimmten Grundrechts unzulässigerweise eingreift und die Durchsetzung des Grundrechts entweder unmöglich macht oder sie erschwert. Zur Prüfung gehört somit auch, ob sich der Eingriff noch innerhalb des verfassungsrechtlich Zulässigen, also innerhalb der Grundrechtsschranken, bewegt.

Neben der selbst auf Veranlassung eines Bürgers zulässigen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften, können auch eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des NVK oder seines Ständigen Ausschusses durch Ausübung ihres Interpellationsrechts nach Art. 73 VerfVRCh zum Schutz der Grundrechte der Bürger beitragen. Nach Art. 16 und Art. 33 des Gesetzes der VR China über die Organisation des Nationalen Volkskongresses von 1982<sup>663</sup> kann die Interpellation nur von einer Delegation des NVK, in der Regel von Volksvertretern derselben Provinz, oder von insgesamt 30 Volksvertretern bzw. von mehr als zehn Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des NVK schriftlich an den Staatsrat

---

<sup>662</sup> Die Gesetze sind nicht Gegenstand dieser Überprüfung. Sie werden nach Art. 62 Ziff. 3 VerfVRCh i. V. mit Art. 12 bis 23 GesetzgebGVRCh und nach Art. 67 Ziff. 2 VerfVRCh i. V. mit Art. 24 bis 41 GesetzgebGVRCh vom NVK oder seinem Ständigen Ausschuss ausgearbeitet und verabschiedet. Doch ist der NVK nach Art. 88 Nr. 1 GesetzgebGVRCh befugt, die vom Ständigen Ausschuss ausgearbeiteten Gesetze, die von ihm genehmigten Autonomievorschriften und die speziellen Vorschriften als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben.

<sup>663</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://www.51education.net/Article/HTML/Article\\_9842\\_2.html](http://www.51education.net/Article/HTML/Article_9842_2.html). Zum

Organisationsgesetz:

[http://german.china.org.cn/politics/archive/state\\_structure/txt/2003-09/16/content\\_2084889.htm](http://german.china.org.cn/politics/archive/state_structure/txt/2003-09/16/content_2084889.htm).

und an die ihm untergeordneten Ministerien und Kommissionen überwiesen werden.

Diese Interpellation kann sich auf alle Akte der Regierung beziehen, deren Gegenstand und rechtliche Folgen entweder hypothetisch sind oder aber einen konkreten Anlass haben. Über die Zulässigkeit der Eingabe hat das Präsidium des NVK zu entscheiden<sup>664</sup>. Zwischen den Sitzungsperioden des NVK ist die Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschuss für die Behandlung der Eingaben zuständig. Nach deren Entscheidung hat das mit der Materie befasste Organ entweder mündlich innerhalb einer anberaumten Sitzung oder schriftlich auf die Interpellation zu antworten.

Befriedigt die Erwiderung die Volksvertreter oder die Delegation des NVK, die die Interpellation vorgebracht haben, nicht, dann ist das Präsidium des NVK oder die Vorsitzendenkonferenz nach Art. 44 Abs. 2 der „Geschäftsordnung des Nationalen Volkskongresses der VR China“ von 1989<sup>665</sup> berechtigt, vom betroffenen Organ, das die Stellungnahme zu erarbeiten hat, eine zweite Erwiderung zu verlangen.<sup>666</sup> Unklar bleibt allerdings, zu welchen Maßnahmen die Volksvertreter oder die Delegation des NVK greifen können, wenn auch die zweite Erwiderung sie nicht zufriedenstellt. Dass die Antwort auf die Interpellation keinen rechtlich verpflichtenden Charakter hat, bildet einen Hauptgrund dafür, das Interpellationsrecht des NVK und seines Ständigen Ausschusses als wenig effektiv und als eher wirkungslos zu kritisieren.

Schließlich können der NVK und sein Ständiger Ausschuss auch nach Art. 71 VerfVRCh mittels Einrichtung einer Untersuchungskommission für spezielle Angelegenheiten zum Schutz der Grundrechte beitragen. Die Einsetzung einer solchen Kommission durch den NVK wird durch Art. 45 ff. der Geschäftsordnung des NVK zwar wenig detailliert geregelt.<sup>667</sup> Doch ergibt sich das Einberufungsverfahren für eine solche Kommission

---

<sup>664</sup> Nach Art. 5 des Gesetzes über die Organisation des NVK und gem. Art. 61 Abs. 2 VerfVRCh wird das Präsidium in der Vorbereitungsstagung des NVK zur Leitung der NVK-Tagung gewählt.

<sup>665</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

<http://www.cn-teacher.com/yyjy/flyy/flyy1/200705/209861.html>.

<sup>666</sup> Problematisch ist allerdings, dass die Möglichkeit zum Verlangen nach einer neuen Erwiderung im Falle der Vorlegung einer Interpellation durch den Ständigen Ausschuss des NVK in der „Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des NVK“ von 1987 nicht besteht.

<sup>667</sup> In der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des NVK wird allerdings die Möglichkeit zur Bildung einer Kommission zur Untersuchung spezieller Angelegenheiten durch den Ständigen Ausschuss nicht festgeschrieben.

auch nach dem Gegenstand, um den es geht. Dieser kann irgendeine Angelegenheit sein, die das Interesse der Initiatoren gefunden hat. Die Kommission wird dann ins Leben gerufen, wenn das Präsidium des Ständigen Ausschusses, mehr als drei Delegationen oder mehr als ein Zehntel der Volksvertreter des NVK den Antrag auf ihre Errichtung stellen. Außerdem muss deren Einsetzung von der Generalsammlung des NVK beschlossen werden. Die Kommissionsmitglieder werden vom Präsidium des NVK aus den Reihen der Volksvertreter vorgeschlagen. Deren Benennung wird wirksam, wenn die Generalversammlung des NVK ihr zustimmt.

Zur Unterstützung der Untersuchungstätigkeit ist die Kommission berechtigt, Sachverständige zu berufen. Art. 71 Abs. 2 VerfVRCh verpflichtet zudem alle betroffenen Organe, alle gesellschaftlichen Körperschaften und alle Bürger dazu, die notwendigen Materialien der Kommission zu übergeben, wobei auf Antrag auch der Bürger der Verhandlung beitreten und die Unterlagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit benutzen kann.

Zum Abschluss hat die Kommission einen Untersuchungsbericht zu erstellen und ihn dem NVK oder in den Zeiten zwischen den Sitzungen des NVK seinem Ständigen Ausschuss vorzulegen, damit der NVK in seiner nächsten Tagungsperiode darüber einen Beschluss fassen kann.

## **5.2 Die Gewährleistung der Grundrechte durch die**

### **Volksgerichtshöfe**

Die Volksgerichte der Volksrepublik China sind die Organe der Rechtsprechung des Staates<sup>668</sup>. Der Rechtsweg Chinas gliedert sich in vier Instanzen: Es gibt die Volksgerichtshöfe der Grundstufe, der Mittelstufe, der Oberstufe und den Obersten Gerichtshof. Die Gerichtsverfassung sieht den Grundsatz der abschließenden Behandlung einer Sache in zwei Instanzen vor. Der Oberste Gerichtshof wird selten und nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen als Tatsacheninstanz tätig, und auch mit konkreten Revisionsachen ist er kaum befasst<sup>669</sup>. Zumeist erlässt er nach

---

<sup>668</sup> Chinesische Verfassung Art.123

<sup>669</sup> <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3ae6b57a10>; Article 32: The Supreme People's Court handles the following cases: (1) cases of first instance assigned by laws and decrees to its jurisdiction and which it considers should itself try; (2) cases of appeals and of protests lodged against judgements and orders of higher people's courts and special people's courts; and (3) cases of protests lodged by the Supreme People's Procuratorate in accordance with the procedures of judicial supervision.

Art. 33 des „Gesetzes der VR China über die Organisation der Volksgerichtshöfe“ von 1979 (Volksgerichtshofs-Organisationsgesetz, VGOG)<sup>670</sup> Entschließungen, die die konkrete Anwendung der Gesetze bei der Entscheidung von Rechtsfällen betreffen.

Da die Gerichtshöfe in Strafsachen nur aufgrund einer Anklage das Verfahren eröffnen und in Zivilsachen das Gerichtsverfahren einen Antrag oder eine Klage voraussetzt, können die Gerichte nur nachträglich den Schutz der Grundrechte gewähren. Doch haben die Gerichte die verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden<sup>671</sup>.

Der Schutz der Grundrechte durch den Staat und seine staatlichen Gewalten lässt die Frage aufkommen, ob die Bürger, deren Grundrechte durch staatliche Stellen verletzt worden sind, vor den Gerichtshöfen einen neutralen Dritten finden, der – trotz des Grundsatzes der Gewaltenkonzentration – die Sache im konkreten Fall unabhängig behandeln und ein gerechtes Urteil fällen kann. Demnach stellt sich also die Frage, ob ein in seinen Grundrechten verletzter Bürger die Möglichkeit hat, vom Staat eine Entschädigung wegen der Grundrechtsverletzung zu erhalten. Das Problem konzentriert sich deshalb auf zwei Fragen: Sind die Gerichtshöfe als staatliche Einrichtungen unabhängig? Und: Kann der in seinen Grundrechten verletzte Bürger damit rechnen, seinen Anspruch auf eine staatliche Entschädigung durch ein gerichtliches Urteil durchzusetzen.

### **5.2.1. Zur Unabhängigkeit der Gerichtshöfe**

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte ist über Art. 126 VerfVRCh in V. m. Art. 4 VGOG Teil der chinesischen Rechtsordnung<sup>672</sup>, wonach die Gerichtshöfe die Gerichtsbarkeit nach den gesetzlichen Vorgaben und frei von Einmischungen durch die Exekutive, durch gesellschaftliche Körperschaften und durch einzelne Personen ausüben. Doch ist der Oberste Gerichtshof gegenüber dem Nationalen Volkskongress hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze zur Rechenschaft

---

<sup>670</sup> <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3ae6b57a10>: Article 33: The People's Court gives interpretation on questions concerning specific application of laws and decrees in judicial proceedings.

<sup>671</sup> Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh: „Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.“ Zur Justiziabilität der Grundrechte s. Ahl, Björn, Justizreformen in China, Nomos, 2015, S. 38 ff.

<sup>672</sup> <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3ae6b57a10>; Article 4 VGOG: “The people's courts shall exercise judicial power independently, in accordance with the provisions of the law, and shall not be subject to interference by any administrative organ, public organization or individual. (Revised on September 2, 1983.);

verpflichtet, und ebenso die rangniederen Volksgerichtshöfe den staatlichen Organen, die sie eingerichtet haben<sup>673</sup>. Die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe ist demnach zunächst funktional gegeben, da keine andere Einrichtung oder Person sich in ein schwebendes Verfahren einmischen darf.

Die Verantwortlichkeit der Gerichtshöfe gegenüber einem anderen Verfassungsorgan besteht in der Pflicht, ihre Entscheidungen dann aber doch vor den jeweiligen Volkskongressen rechtfertigen zu müssen, entspricht dem Verfassungsprinzip der Machtkonzentration und letztlich dem Prinzip der „Sozialistischen Rechtlichkeit“. Danach steht der Kommunistischen Partei als der einzigen leitenden Partei der VR China die Führungsrolle über die Legislative, die Exekutive und die Judikative zu, sodass sie neben dem NVK, dem höchsten staatlichen Machtorgan, als oberste Kontrolleinrichtung wirkt.

Da, wie in der Präambel zum Ausdruck gebracht ist, die Verfassung aber auch die Kommunistische Partei bindet<sup>674</sup>, steht die Kommunistische Partei Chinas nicht außerhalb des Verfassungssystems oder über der Verfassung. Vielmehr ist sie wichtiger und mitgestaltender Teil des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Darum wird man die Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichtshofes gegenüber dem Nationalen Volkskongress und die Verantwortlichkeit der lokalen Gerichtshöfe gegenüber den verfassungsmäßigen Stellen, die sie eingerichtet haben, so zu verstehen haben, dass die Gerichte bei ihren Entscheidungen die Verfassung und die einfachen Gesetze, ebenso wie die Kommunistische Partei jeweils der Rechtsordnung unterstehen und ihr verpflichtet sind.

In westlichen Rechtsordnungen erfolgt die Rechtfertigung jeder Einzelentscheidung in den ihr beigegebenen Entscheidungsgründen<sup>675</sup>, die es erlauben, das Urteil auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und

---

<sup>673</sup> VerfVRCh Art. 126: Die Volksgerichte sollen ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen. VerfVRCh Art. 128: Das Oberste Volksgericht ist dem Nationalen Volkskongress und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich. Die lokalen Volksgerichte aller Ebenen sind den Organen der Staatsmacht, die sie einrichten, verantwortlich.

<sup>674</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.314.

<sup>675</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.314.

gegebenenfalls dagegen Berufung<sup>676</sup>, Revision oder ggf. Verfassungsbeschwerde einzulegen oder wie in Europa den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte des Europarates anzurufen.

Da es in der chinesischen Strafprozessordnung zwar einige Bestimmungen über das Strafurteil gibt<sup>677</sup>, aber keine, die die Abfassung von Urteilen und deren Bestandteile betreffen, wird diesem in westlichen Prozessordnungen aus Gründen der Gewaltenteilung wichtigen Kapitel in der Volksrepublik China schon deshalb keine Bedeutung beigemessen, weil das Prinzip der Gewaltenteilung in Chinas Verfassung nicht gilt. Vielmehr ersetzt die Pflicht der Gerichtshöfe, gegenüber ihren staatlichen Einsetzungsorganen Rechenschaft abzulegen, nicht nur die im Westen verlangte Pflicht zur Urteilsbegründung. Sie ist vielmehr zugleich Ausdruck für das chinesische Verfassungsprinzip der Gewaltenkonzentration beim Nationalen Volkskongress bzw. den lokalen Volkskongressen. Die Rechenschaftspflicht der chinesischen Gerichte ist somit kein Umstand, der die Unabhängigkeit der Gerichte beeinträchtigt, sondern das von der Verfassung vorgesehene Instrument, um die Transparenz der Gerichtsentscheidungen zu erhöhen und ihre Einbindung in die Rechtsordnung zu festigen.

Unter der unzulässigen „Einmischung“ sind alle Einflüsse zu verstehen, die darauf zielen, dass die Gerichtshöfe nicht nach den gesetzlichen Vorgaben entscheiden, sondern nach einem Willen von Kräften, die ihren Einfluss auf das Gericht ausüben wollen.

Die Bestechung eines Richters ist ein Fall der Beeinflussung eines Gerichts, der im Strafrecht zu einem selbständigen Delikt ausgebildet worden ist. Für ihn gilt darum nicht Art. 126 VerfVRCh, sondern der Tatbestand unerlaubter Vorteilsannahme. Diese Tatbestände nach Art. 385 bis 389 StGBVRCh sind auch dann einschlägig, wenn sich andere Angestellte des öffentlichen Dienstes, die nicht Richter sind, bestechen lassen<sup>678</sup>.

Die von der Verfassung abgesicherte Unabhängigkeit der Gerichtshöfe erstreckt sich sachnotwendig auf die Unabhängigkeit der Richter. Der Schutzbereich der Verfassungsbestimmung erfasst darum alle Stadien

---

<sup>676</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.314.

<sup>677</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.328.

<sup>678</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.327-328.



richterlicher Tätigkeit, von der Ernennung des Richters über die Unabhängigkeit der Verhandlungsführung im konkreten Rechtsfall bis hin zur Abwahl des Richters<sup>679</sup>. Für die Ernennung der Richter gelten das „Richtergesetz der VR China“ von 1995<sup>680</sup>, das schon erwähnte „Gesetz der VR China über die Organisation des NVK“ und das „Gesetz der VR China über die Organisation des lokalen Volkskongresses und der lokalen Regierung aller Ebene“ von 1979<sup>681</sup>.

Die Richterbestellung geschieht folgendermaßen:

Der Vorsitzende eines Gerichtshofs wird auf Vorschlag des Präsidiums des Volkskongresses derselben Stufe vom diesem Volkskongress gewählt und abgewählt. Die anderen Richter des Gerichtshofs werden auf Vorschlag des Vorsitzenden dieses Gerichtshofs vom ständigen Ausschuss des Volkskongresses der gleichen Stufe ernannt und abberufen. Für die Tätigkeit der Richter mit ihren Zuständigkeiten in den zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Gerichtshofs sind in erster Linie die drei für die jeweiligen Rechtszweige ergangenen Prozessgesetze einschlägig.

Eine unzulässige Einmischung in den Wahl- und Abwahlvorgang lässt sich denken, wenn die Wahlberechtigten bei der Wahl eines Richters oder bei seiner Abwahl ihre Stimme nicht aus eigenem Willen abgeben, sondern von anderen gelenkt oder beeinflusst werden. Die Verärgerung darüber, dass der Richter bei der Behandlung eines Rechtsfalls unparteiisch und nicht im Interesse des Wahlberechtigten entschieden hatte, der die Wahl des Richters nur aus selbstsüchtigen Motiven unterstützt hatte, und somit der Sachverhalt nach Recht und Gesetz bewertet und entschieden worden war, offenbart nur die sachwidrigen Hintergründe für die Personalentscheidung. Eine solche auf unzutreffenden Erwägungen beruhende Wahlentscheidung stellt aber keine Verletzung des Richterwahlverfahrens dar, sondern ist nur Ausdruck eines allgemeinen Risikos für die Besetzung einer Wahlrichterstelle.

Ebenfalls nicht zu den Handlungen, die die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe verletzen, gehören die Tätigkeiten der sog. Rechtsprechungskommissionen. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Gerichtshofs von dem ständigen Ausschuss des

---

<sup>679</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.314

<sup>680</sup> Der Text auf Englisch im Internet:  
<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?id=1861>.

<sup>681</sup> Der Text auf Englisch im Internet: <http://www.rirting.com/res/sentence/law/organic2.htm>.

Volkskongresses derselben Stufe ernannt (und abberufen). Die Richter dieser Kommission werden nach Art. 10 Abs. 1 VGOG tätig, wenn ein besonders schwieriger, komplizierter und zeitaufwendiger Rechtsfall zu verhandeln ist. Ab Errichtung einer solchen Rechtsprechungskommission kann diese, da für sie der Grundsatz des demokratischen Zentralismus gilt, die Sache an sich ziehen, durch Beweisaufnahmen eigene Feststellungen zum Sachverhalt vornehmen und Anweisungen zur richtigen Anwendung des Gesetzes geben. Den Entscheidungen der Kommission hat der Richter, der diesen Rechtsfall weiter zu behandeln hat, Folge zu leisten.

Die Gefahr, dass bei besonderen Rechtsfällen auf diese Weise der gesetzliche Richter zwar nicht umgangen, wohl aber in seiner Entscheidung erheblich eingeschränkt wird, ist offensichtlich, jedoch eine folgerichtige Auswirkung des Prinzips der Machtkonzentration.

Die verbotenen Einmischungen in die Tätigkeiten der Gerichtshöfe beschränken sich damit auf solche der Exekutive, der gesellschaftlichen Körperschaften und von Einzelpersonen („Individuen“). Denkbar wäre deshalb, dass die Einmischungen durch andere Subjekte als die genannten zulässig sein könnten. Theoretisch könnte man sich vorstellen, dass es dem NVK als dem höchsten Machtorgan der VR China erlaubt ist, sich durch die Einsetzung der bereits erwähnten Kommission zur Untersuchung spezieller Angelegenheiten in die Tätigkeiten der Gerichtshöfe jeder Stufe einzumischen, obwohl ein solcher Fall bislang nicht bekannt ist. Es ist aber denkbar, dass im Vorfeld einer gerichtlichen Verhandlung Einfluss auf die Besetzung eines Gerichts Einfluss genommen wird und damit in die Zuständigkeitsregeln eingegriffen wird.

In den westlichen Ländern würde ein solches Vorgehen als Eingriff in das Prinzip des „gesetzlichen Richters“ zu gelten haben, das in der Gerichtsverfassung normiert ist, wo die Gerichtszweige und die Instanzen geregelt sind. Zum anderen finden sich in den Prozessordnungen zu den örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten weitere Regelungen. Und drittens wird durch die Geschäftsordnungen der einzelnen Gerichte konkretisiert, in denen die Zuständigkeiten der einzelnen Senate, Kammern und Richter festgelegt sind.

In China kann es aber in der Praxis vorkommen, dass die sog. „Kommission der Kommunistischen Partei für politische und rechtliche Angelegenheiten“ sich in die Tätigkeiten der Gerichtshöfe einmischt, wobei es sich sowohl um die Ernennung oder Abberufung eines Richters als auch um die Betrauung eines Gerichts oder eines Richterkollegiums mit einem konkreten Rechtsfall handeln kann. Der Einfluss der Kommunistischen Partei in dieser Weise wäre damit rechtlich zulässig. Darüber hinaus ist aber auch mittelbar ein Einfluss auf die Richter denkbar,

da die Kommunistische Partei das eigentliche Macht- und Führungszentrum Chinas ist und die Richter in aller Regel Mitglieder entweder der KPCh oder einer der mit ihr kooperierenden anderen acht Parteien<sup>682</sup> sind.

### **5.2.2. Das Recht der Bürger auf staatliche Entschädigung wegen der Verletzung von Grund- und Menschenrechten**

Das Staatsentschädigungsgesetz der VR China wurde am 12. Mai 1994 veröffentlicht und am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Es wurde in den Jahren 2010 und 2012 angepasst.

Die staatliche Entschädigung ist der Form nach die nachträgliche Hilfe, die im Falle der Verletzung der Grundrechte der Bürger durch staatliche Stellen dem materiellen Schadensausgleich dient. Zugleich dient der Wertausgleich auch der Genugtuung, ohne jedoch im strengen Sinne ein Schmerzensgeld zu sein. Verfassungsrechtlich ist das Recht auf staatliche Entschädigung selbst ein Grundrecht der Bürger und in Art. 41 Abs. 3 VerfVRCh verankert. Seine nähere Ausführung erfolgt durch das „Staatsentschädigungsgesetz der VR China“<sup>683</sup> von 1994. Demnach werden zum einen Verstöße der Verwaltung gegen die Rechte und berechtigten Interessen von „Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen“ ausgeglichen und zum anderen die Entschädigungen in Strafsachen geregelt (§ 2 EntschGVRCh).

Wird ein Bürger durch die Zivilgerichtsbarkeit rechtswidrig geschädigt, haftet der Staat nach § 121 AGZ<sup>684</sup>.

Wenn Beamte mit amtlichen Befugnissen bei der Ermittlung, Beamte mit staatsanwaltlichen oder richterlichen Befugnissen bei der Rechtsverfolgung und Rechtsprechung oder Beamte der Gefängnisverwaltung bei der Ausübung ihrer Dienste Personenrechte verletzen, hat demnach der Geschädigte das Recht, Entschädigung zu erlangen (§ 15 EntschGVRCh).

Zur Staatshaftung kommt es, wenn durch Verwaltungsorgane, ihre Beamten oder die von ihnen beauftragten Organisationen oder Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse Personen- oder Vermögensrechte der Rechtsinhaber verletzt werden. Das Verschulden eines Beamten ist für die Entschädigungspflicht nicht erforderlich. Insofern

---

<sup>682</sup> Vgl. den Überblick in: <http://german.cri.cn/chinaabc/chapter2/chapter20402.htm>.

<sup>683</sup> Deutsche Übersetzung von *F. Münzel* im Internet:  
<http://www.chinas-recht.de/940512.htm>

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/940512.htm>.

<sup>684</sup> Zivilrechtsgrundsätze § 121: Wenn staatliche Behörden bzw. Beamte staatlicher Behörden bei Ausführung ihrer Aufgaben in Verletzung der legalen Rechte und Interessen von Bürgern oder juristischen Personen einen Schaden herbeiführen, müssen sie die zivile Haftung übernehmen.

handelt es sich um ein Modell der verschuldensfreien staatlichen Haftung. Handelt der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig<sup>685</sup>, muss der Staat bei ihm Rückgriff nehmen, wie dies ausdrücklich normiert ist. Zugleich ist die Aufsichtsbehörde gehalten, gegen den Beamten dienstrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Welche konkreten Handlungen es sind, die zur Staatshaftung führen, ist in §§ 3 und 4 EntschGVRCh nicht erschöpfend aufgeführt. Die dort geregelten Fälle sind allerdings die schwerwiegendsten unmittelbaren Verletzungen von Rechtsgütern wie rechtswidrige Inhaftierungen und rechtswidrige Verwaltungszwangsmaßnahmen, die die körperliche Freiheit von Bürgern beschränken; die Erteilung von Schlägen oder die Anstiftung dazu oder die Vornahme sonstiger gewaltsamer Handlungen, durch die ein Bürger körperlich geschädigt oder getötet wird; rechtswidriger Gebrauch von Waffen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, die eine körperliche Schädigung oder den Tod eines Bürgers zur Folge haben. Dass dieses nur Beispiele sind, wird durch den weiteren Auffangtatbestand ersichtlich, wonach auch jede andere rechtswidrige Handlung die Haftung auslöst, wenn durch sie ein Bürger verletzt oder getötet wird<sup>686</sup>.

Doch auch wenn Behörden und ihre Beamten bei der Ausübung von Amtsbefugnissen der Verwaltung Vermögensrechte verletzen, tritt die Entschädigungspflicht ein. Das ist der Fall bei der rechtswidrigen Verhängung von Geldbußen, bei der unzulässigen Versagung von Erlaubnissen oder bei der rechtswidrigen Einziehung von Urkunden; wenn rechtswidrig die Einstellung von Produktionen oder Betrieben verfügt wird, wenn Vermögensgegenstände beschlagnahmt werden oder andere Verwaltungssanktionen und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine Vermögensschädigung nach sich ziehen. Auch hier gibt es einen Auffangtatbestand für jedes rechtswidrige Verwaltungshandeln, das einen Vermögensschaden verursacht<sup>687</sup>.

---

<sup>685</sup> EntschGVRCh § 14 (1) wenn die entschädigungspflichtige Behörde innerhalb Frist nicht entscheidet hat, ob man es entschädigt hat. Die Entschädigung Fordernde kann innerhalb von 3 Monaten ab Ablauf der Frist beim Volksgericht Klage erheben. (2) Der Entschädigungsfordernde hat Einspruch gegen das Modus, den Projekt und den Betrag der Entschädigung. Oder die entschädigungspflichtige Behörde wird nicht entschädigen. So kann der Entschädigungsfordernde innerhalb von 3 Monaten ab Ablauf der Frist beim Volksgericht Klage erheben.

<sup>686</sup> § 3 EntschGVRCh.

<sup>687</sup> § 4 EntschGVRCh.

Das Entschädigungsverfahren ist für die Verwaltungsentschädigung<sup>688</sup> und für die Entschädigung in Strafsachen<sup>689</sup> getrennt geregelt; in der Sache sind sie sich aber ähnlich.

Dass es sich bei der Regelung des Ausgleichs um eine Entschädigung handelt und nicht um einen Schadensersatz, geht aus den gemeinsamen Regelungen über die Form der Entschädigung und aus den anzuwendenden Normen für die Berechnung hervor<sup>690</sup>. Danach sind pauschale Berechnungsweisen anzuwenden und Höchstgrenzen<sup>691</sup> zu beachten<sup>692</sup>. Bei der Tötung einer Person wird neben den Beerdigungskosten und dem Unterhalt für die Versorgungsberechtigten auch eine Entschädigung für den Tod geleistet, und zwar in Höhe des Zwanzigfachen des betreffenden Vorjahresverdienstes<sup>693</sup>.

Die staatliche Entschädigung kann direkt bei der entschädigungspflichtigen Behörde eingefordert werden. Weigert sie sich, kommt es zu einem Revisionsverfahren nach dem chinesischen Verwaltungsrevisionsgesetz von 1999<sup>694</sup>. Das Verfahren nach diesem Gesetz entspricht in etwa dem Widerspruchsverfahren des deutschen Verwaltungsprozessrechts<sup>695</sup>, das den verwaltungsgerichtlichen Klagen zur Anfechtung eines Verwaltungsaktes oder auf Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes voranzugehen hat. In China sind die entsprechenden Klagen nach dem chinesischen Verwaltungsprozessgesetz von 1989<sup>696</sup> vorzubringen.

---

<sup>688</sup> § 9 – 16 EntschGVRCh.

<sup>689</sup> § 17 – 31 EntschGVRCh.

<sup>690</sup> 4. Kapitel des Gesetzes, § 32 – 37 EntschGVRCh.

<sup>691</sup> So soll als verletzungsbedingter Lohnausfall höchstens das Fünffache des vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Jahreslohnes erstzt werden (§ 34 Nr. 1 EntschGVRCh). Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit höchstens das Zehnfache, bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit höchstens das Zwanzigfache des betreffenden vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Jahreslohnes gezahlt werden.

<sup>692</sup> Vorrang haben Rückerstattung und Naturalresitution (§ 32 EntschGVRCh). Geldbeträge für erlittene Freiheitsberaubung werden nach dem Durchschnittseinkommen vergleichbarer Berufsgruppen berechnet (§ 33 EntschGVRCh).

<sup>693</sup> § 34 Nr. 3 S. 1 EntschGVRCh.

<sup>694</sup> Deutsche Übersetzung von *F. Münzel* im Internet:  
<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/990429.htm>.

<sup>695</sup> § 68 VerwGO.

<sup>696</sup> Deutsche Übersetzung von *F. Münzel* im Internet:  
<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm>.

Staatliche Entschädigung in Strafsachen kann verlangt werden, „wenn Behörden und ihre Beamten amtliche Befugnisse zur Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Gefängnisverwaltung ausüben“ und dabei Personen- und Vermögensrechte verletzen<sup>697</sup>, gleichgültig, ob der rechtswidrige Eingriff während der Ermittlungen oder bei den staatsanwaltlichen und richterlichen Tätigkeiten oder solchen der Gefängnisverwaltung vorgefallen sind. Die Tatbestände der entschädigungspflichtigen Fallgruppen finden sich in Art. 15 und 16 des Staatsentschädigungsgesetzes. In diesem Fall ist der Entschädigungsantrag an die entschädigungspflichtige Behörde zu richten.

Bei Einwänden gegen die Entscheidung der entschädigungspflichtigen Behörde kann der Berechtigte bei der nächsthöheren Behörde Beschwerde einlegen. Ist ein Gerichtshof zur Entschädigung verpflichtet, muss sich der Antragsteller an den nächsthöheren Volksgerichtshof wenden und dort den Erlass eines Entschädigungsbeschlusses beantragen. Will sich der Antragsteller gegen den Beschluss der Revisionsbehörde wenden, muss er die Revisionsbehörde des gleichrangigen Gerichtshofs anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die nach dem Staatsentschädigungsgesetz durchgeführte Entschädigung wird als nicht unproblematisch angesehen.

- (1) Kritisiert wird, dass der Schutzzumfang des Staatsentschädigungsgesetzes zu eng sei. Denn nach Art. 2 EntschGVRCh ist der Staat nur verpflichtet, eine Entschädigung für Verletzungshandlungen zu leisten, die in rechtswidriger Ausübung von Amtsbefugnissen der Staatsorgane oder ihrer Beamten erfolgt sind. Aber auch bei der rechtmäßigen Ausübung von Amtsbefugnissen können Rechte der Bürger verletzt werden. Diese Eingriffe, die im deutschen Entschädigungsrecht als „enteignende Eingriffe<sup>698</sup>“ oder als „Sonderopfer<sup>699</sup>“ außergesetzlich geregelt werden, erfasst auch das chinesische Staatsentschädigungsgesetz nicht. Insofern müssten sie auch in China in entsprechender Anwendung der zur Entschädigung verpflichtenden Fälle, ebenfalls Entschädigungsansprüche begründen. Weiter wird die Staatsentschädigung nur für die Verletzung von Personen- und Vermögensrechten der Bürger gewährt, während die Entschädigung

---

<sup>697</sup> § 19 EntschGVRCh.

<sup>698</sup> Wilfried Erbguth. Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht Auflage.5 Seit 471Verl. Baden-Baden 2013.

<sup>699</sup> Wilfried Erbguth. Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht Auflage.5 Seit 469. Verl. Baden-Baden 2013.

für entgangenen Gewinn oder im Falle von rechtswidrigen Unterlassungen unsicher ist. Andere Rechte wie z. B. Persönlichkeitsrechte, Marken- und Urheberrechte sind nicht genannt und fallen bei enger Auslegung nicht unter den Schutzbereich des Staatsentschädigungsgesetzes<sup>700</sup>.

- (2) Weiter wird kritisiert, dass die in der Praxis ausbezahlten Entschädigungsbeträge zu niedrig seien. Art. 32 - 37 EntschGVRCh sehen zwar relativ detaillierte Formen der Entschädigung und von Berechnungsmethoden für die Festlegung der Höhe der Entschädigung vor. Doch gibt es bei der Verletzung von Personenrechten kein Schmerzensgeld, und der Entschädigungsbetrag für die Verletzung von Vermögensrechten bezieht sich nur auf die direkten Verluste, während Gewinnperspektiven selbst dann nicht in die Berechnung einbezogen sind, wenn sie bereits konkret geworden waren und ohne den Eingriff aller Wahrscheinlichkeit nach angefallen wären<sup>701</sup>.
- (3) Gegenstand der Kritik ist auch, dass es keine Regelung dafür gibt, ob und wie die Entscheidung des Gerichtshofs über die Verpflichtung einer Behörde zur Leistung der Staatsentschädigung ihr gegenüber zwangsweise durchgesetzt werden kann. Art. 23 Abs. 3 EntschGVRCh sieht zwar eine Regelung für die Rechtskraft der vom Gerichtshof getroffenen Entscheidung über die Leistung der Staatsentschädigung vor, wonach „Entschädigungsbeschlüsse der Entschädigungskommission rechtskräftig und durchzuführen“ sind. Bemängelt wird jedoch, dass das Staatsentschädigungsgesetz dazu schweigt, zu welchen Maßnahmen der Berechtigte greifen kann, wenn die entschädigungspflichtige Behörde der gerichtlichen Entscheidung nicht folgt<sup>702</sup>.

### **5.2.3. Die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes durch die Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaften jeder Ebene haben ebenfalls die Grundrechte der Bürger zu schützen. Die Staatsanwaltschaft ist nach Art. 129 VerfVRCh das Organ der Gesetzesaufsicht. Sie wird damit verfassungsrechtlich grundsätzlich anders eingeordnet als innerhalb der Gerichtsverfassung der Bundesrepublik Deutschland. In Deutschland gilt die Staatsanwaltschaft als ein „Organ der Rechtspflege“, weil sie ihre Ermittlungen sowohl zu Gunsten wie auch zu Lasten der Beschuldigten zu führen hat<sup>703</sup>. In China

---

<sup>700</sup> [http://german.china.org.cn/politics/china/txt/2004-08/23/content\\_2128203.htm](http://german.china.org.cn/politics/china/txt/2004-08/23/content_2128203.htm)

<sup>701</sup> [http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content\\_2024784.htm](http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content_2024784.htm)

<sup>702</sup> [http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content\\_2024784.htm](http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-02/21/content_2024784.htm)

<sup>703</sup> Kelker, Brigitte, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, in: ZStW 118

sind die Aufgaben und Funktionen der Staatsanwaltschaften im „Gesetz der VR China über die Organisation der Volksstaatsanwaltschaften“ von 1979<sup>704</sup> sowie in jeweiligen Prozessgesetzen geregelt. Zusammenfassend können die Staatsanwaltschaften in folgenden Formen zum Schutz der Grundrechte der Bürger beitragen:

1. Im Ermittlungsverfahren gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip; es wird aber auch von Elementen des Opportunitätsprinzips durchzogen. Darch ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, nach Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie die von der Polizei vorgenommene Anzeige weiterverfolgen und den Antrag der Polizei auf Festnahme des Verdächtigen genehmigen will oder nicht. Weiter können sie nach der Überprüfung der von der Polizei an sie zur Anklageerhebung weitergeleiteten Strafsache die Entscheidung darüber treffen, ob sie die Anklage erheben oder auf die Strafverfolgung verzichten. Doch ist die Staatsanwaltschaft auch hier nicht völlig frei: Grundsätzlich gilt das Legalitätsprinzip bzw. die *Offizialmaxime*, wonach die Staatsanwaltschaft anklagen muss. Doch kann bei den Fallgestaltungen, bei denen das erst mit der Strafprozessreform von 1997 erheblich zugunsten des Legalitätsprinzips eingeschränkte Opportunitätsprinzip<sup>705</sup> fortgilt, auch entschieden werden, dass die Sache eingestellt wird. Als öffentlicher Ankläger hat die Staatsanwaltschaft auch das Recht, gegen das Urteil des Gerichtshofs Einspruch bzw. Berufung und Revision einzulegen. Grundsätzlich könnte und müsste das auch geschehen, wenn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, die in ihrer Tätigkeit an die Verfassung gebunden ist, in der zu überprüfenden Entscheidung Grundrechte verletzt worden sind. Weiter stehen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse zur Kontrolle von Zivil- und Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu<sup>706</sup>.
2. Doch ist durch die jüngste Reform der Strafprozessordnung in Art. 2 StPOVRCh festgehalten, dass auch das Strafverfahren die Menschenrechte zu respektieren habe<sup>707</sup>. Diese Neuerung wirkt sich

---

(2006), 389-426

<sup>704</sup> Der Text auf Englisch im Internet:

[http://eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu\\_245963.html](http://eduzhai.net/yingyu/615/763/yingyu_245963.html).

<sup>705</sup> Hermann, Joachim, Strafprozessreform in der VR China, in Festschrift für E. W. Hanack zum 70. Geburtstag, Hrsg. v. Ebert, Rieß, Roxin und Wahle, Berlin-New York, 1999, S. 423 ff, (zur Staatsanwaltschaft S. 429 ff).

<sup>706</sup> [http://german.china.org.cn/china/archive/2007figures/2008-01/17/content\\_9547456.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/2007figures/2008-01/17/content_9547456.htm)

<sup>707</sup> Zum entsprechenden Entwurf der stopp-Novelle vgl.

[http://german.china.org.cn/china/archive/lianghui2012/2012-03/04/content\\_24800656.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/lianghui2012/2012-03/04/content_24800656.htm)

; die Verpflichtung auf die Menschenrechte ist nun in Art. 2 StPOVRCh festgelegt, Artikel



auf die gesamte Tätigkeit der Staatsanwaltschaft aus, so auch auf die Ermittlung der in Art. 18 Abs. 2 StPOVRCh angesprochenen Straftaten, worunter diejenigen gegen die Personenrechte und die demokratischen Rechte der Bürger fallen, die die Amtsträger durch die Ausnutzung ihrer Amtsbefugnisse begehen. Hier sind die Staatsanwaltschaften befugt, wie die Polizei Untersuchungstätigkeiten auszuüben und die strafrechtliche Verfolgung aufzunehmen. Da es bei jeder Staatsanwalt in der Regel eine Stelle gibt, wo Anzeigen erstattet werden können, ist es auch möglich, dass ein Ermittlungsverfahren auch durch die Anzeige oder eine Beschwerde von Bürgern in Gang gesetzt wird.

3. Außerdem haben die Staatsanwaltschaften die Befugnis, gegen noch nicht rechtskräftige Urteile und Verfügungen der Gerichtshöfe Rechtsmittel einzulegen. Dies erfolgt nach dem sog. Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich dabei um Zivil-, Straf- oder Verwaltungssachen handelt.<sup>708</sup> Diese umfassende Kompetenz besteht, weil die Staatsanwaltschaften als Behörden mit dem Verfassungsauftrag zur Gesetzesaufsicht betraut sind<sup>709</sup>. Im Strafprozess sind die Staatsanwälte öffentliche Ankläger, dem nach der jüngsten Strafprozessnovelle von 2011 nun auch regelmäßig ein Verteidiger des Angeklagten gegenübersteht<sup>710</sup>. Während des Strafverfahrens hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anklage zu verlesen, die prozessualen Mittel in den Prozess einzuführen, um ihr zum Erfolg zu verhelfen. Aufgrund ihrer Pflicht zur Gesetzesaufsicht, hat die Staatsanwaltschaft auch die zugunsten des Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten sprechenden Umstände aufzuklären und in den Prozess einzuführen.

In zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten hat die Staatsanwaltschaft die Beschwerden, Einsprüche und sonstigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel der an einem Zivil- oder Verwaltungsprozess beteiligten Parteien gegen die ergangenen und noch nicht rechtskräftigen Urteile und Verfügungen der Gerichtshöfe entgegen zu nehmen und der jeweiligen Prozessordnung entsprechend zu behandeln.

Im Zivilprozess kann z. B. die Oberste Staatsanwaltschaft aus den in Art. 179 ZPOVRCh vorgesehenen Gründen selbst gegen bereits

---

2: 'Respekt und Schutz der Menschenrechte'.

<sup>708</sup> Art. 177 ff. des chinesischen Zivilprozessgesetzes, Art. 203 ff. des chinesischen Strafprozessgesetzes und Art. 64 des chinesischen Verwaltungsprozessgesetzes.

<sup>709</sup> Art. 129 VerfVRCh: Die Volksstaatsanwaltschaften der Volksrepublik China sind Staatsorgane der Gesetzesaufsicht.

<sup>710</sup> <http://www.ger-papars.com/paper-438884.html> zu Punkt C.

rechtskräftige Urteile oder Verfügungen der Gerichtshöfe jeder Instanz staatsanwaltschaftliche Beschwerden bei dem gleichrangigen Gerichtshof mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Verfahrens einlegen, wenn sie der Meinung ist, dass die betreffenden Urteile oder Verfügungen fehlerhaft sind (Art. 187 – 190 ZPOVRCh). Nach Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme muss der angerufene Gerichtshof innerhalb von 3 Monaten die Verfügung der Wiederaufnahme erlassen (Art. 181 ZPOVRCh).

Doch sind natürlich zunächst die Parteien berechtigt, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, wenn Umstände, die in Art. 179 ZPOVRCh aufgeführt sind, vorliegen. Je nach Lage der Dinge kann aber auch das erkennende Gericht unter den genannten Voraussetzungen selbst den entschiedenen, rechtskräftigen Fall wiederaufnehmen oder ihn einem anderen Gerichtshof übertragen (Art. 181 Abs. 2 ZPOVRCh).

- (4) Schließlich sind den Staatsanwaltschaften die Rechte eingeräumt, die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung der Strafurteile und Verfügungen sowie der Tätigkeiten der Untersuchungsgefängnisse, der Strafanstalten und der Organe für die Umerziehung durch die Arbeit<sup>711</sup> zu kontrollieren. Diese Funktion wird in der Regel durch die ständige Vertretungseinrichtung der Staatsanwaltschaft in den zu kontrollierenden Organen verwirklicht. Diese Kontrolle kann möglicherweise zu einem Untersuchungsverfahren oder Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaften führen, weswegen sie in der Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist<sup>712</sup>.

---

<sup>711</sup> Die Strafe der Umerziehung durch Arbeit kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren auch ohne Gerichtsurteil allein durch Anordnung der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft verhängt werden. Seit dem Gesetzgebungsgesetz von 2000 wird auch für diese „Administrativhaft“ eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Ausdrücklich wird dieses Verbot in § 9 GesGebGVRCh normiert. Und selbst übergangsweise sollen bei Straftaten und Strafe bloße Verwaltungsvorschriften nicht mehr ausreichen: § 9: Hinsichtlich der in § 8 [§ 8 Nr.4: Straftaten und Strafe] dieses Gesetzes bestimmten Angelegenheiten, die noch nicht durch Gesetz festgelegt worden sind, haben der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss das Recht zu beschließen, dass der Staatsrat ermächtigt wird, entsprechend den Erfordernissen der Praxis zunächst diese Angelegenheiten teilweise durch Verwaltungsrechtsnormen festzulegen. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Straftaten und Strafe, Aberkennung der politischen Rechte von Bürgern, Zwangsmaßnahmen und Sanktionen, welche die körperliche Freiheit beschränken, die Gerichtsorganisation und andere Angelegenheiten. [Übersetzung F. Münzel, in: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/000315b.htm>]

<sup>712</sup> Verfassungskonstitution Vgl.qinhua Universität 04.2008. Tong zhi wei, yang xiao hu liu song shan. S.331.

# **Schluss: Der verfassungsrechtliche Auftrag der Kommunistischen Partei Chinas, den Menschenrechtsschutz zu gewährleisten**

## **1. Zur Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas**

Es bleibt noch, das Verhältnis der Kommunistischen Partei Chinas und der mit ihr verbundenen Parteien zur Verfassung Chinas und zu den in ihr garantierten Grund- und Menschenrechten anzusprechen. Die Grundlage für diese Betrachtung ist im Wesentlichen die Präambel der Verfassung, die in den Stufen ihrer jeweiligen Erneuerung den Reformen der Volksrepublik China bis zur Hinwendung zu dem von Grund auf modernisierten Staat Ausdruck gibt, der sich den von Deng Xiaoping formulierten Prinzipien der „Reform und Öffnung“ verpflichtet fühlt.

Dieser Schlussteil befasst sich vor allem mit der Beantwortung zweier Fragen. Die eine richtet sich darauf, welche Stellung die staatlichen Gewalten zueinander in der VR China haben und ob sie sich gegenseitig dabei so kontrollieren können, dass die in der Verfassung normierten Grundrechte von den staatlichen Organen eingehalten werden. Und die andere Frage betrifft das Problem, welchen Rang die Grundrechte im Verhältnis zu den Ansprüchen der Bürger aus anderen Gesetzen haben. Sind die Grundrechte selbst subjektiv öffentliche Rechte der Bürger gegenüber dem Staat und gegebenenfalls auch gegenüber Privatpersonen oder konkretisieren sie sich erst in den Anspuchsgrundlagen, die in den einfachen Gesetzen normiert sind bzw. sich aus ihnen ableiten lassen. Und schließlich sind diese beiden Fragen vor dem Hintergrund zu beantworten, wie sich das Verhältnis der Kommunistischen Partei Chinas zum Staat der Volksrepublik China und seinen staatlichen Einrichtungen darstellt. Wie das Verhältnis der Kommunistischen Partei Chinas zu der von ihrem Führer und Vorsitzenden Mao Zedong 1948 gegründeten Volksrepublik ausgestaltet ist, ob die Partei über der Verfassung steht oder ob sie ebenso wie die Verfassungsorgane unter der Verfassung steht, die sie selbst initiiert und ganz wesentlich mit ausgestaltet hat, hat grundsätzliche Bedeutung. Die Präambel der Verfassung spricht dieses Thema ausdrücklich an und beleuchtet ausgiebig die Rolle der Partei im Verhältnis zu dem sozialistischen Verfassungsstaat wie er mit dem Willen der Kommunistischen Partei unter ihrer Führung entstanden und fortentwickelt worden ist. Diese Frage ist auch für die Rolle der Grund- und

Menschenrechte innerhalb der Volksrepublik relevant: Sind sie Eckpfeiler innerhalb der sozialistischen Rechtlichkeit, die auch die Kommunistische Partei stützen, oder sind sie eine bloße Rechtsmaterie, über die je nach der politischen Lage neu befunden werden kann?

Letztlich beantworten sich diese Fragen aus der Verfassung selbst, und die Erörterung muss mit der Entwicklung der Volksrepublik China zu einem Staat beginnen, der sich neuerdings zu den Prinzipien der „sozialistischen Rechtlichkeit“ bekennt und das sozialistische Rechtssystem weiter entwickelt. Demnach wird dem Recht auf dem Wege zum Sozialismus eine besondere Bedeutung beigemessen, die vor allem durch die erkennbare verfassungsrechtliche Verankerung zum Ausdruck kommt<sup>713</sup>.

Das Bekenntnis zur sozialistischen Rechtlichkeit hat als Neuerung in Art. 5 VerfVRCh seinen Niederschlag gefunden. Es ist als Frucht der Reformen Deng Xiaopings durch den 13. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 5 der Verfassung eingefügt worden:

- (1) „Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems.“
- (5) „Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.“

Was unter dem „sozialistischen Rechtssystem“ und was unter dem „sozialistischen Rechtsstaat“ chinesischer Prägung zu verstehen ist, kann hier nicht einmal annähernd ausgelotet werden. Doch reichen schon einige Hinweise aus, um die Richtung zu bestimmen, in die dieses neue Selbstverständnis des Staates tendiert. Indem in Art. 5 Abs. 4 VerfVRCh bestimmt ist, dass keine Organisation oder kein Individuum das Privileg genießen dürfe, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten, ist auch die Kommunistische Partei als staatliche Organisation an die Einhaltung der Verfassung gebunden. Der normative Charakter der Verfassung als oberstes Gesetz ist damit festgelegt. Ihre Stabilität ist zwar nicht so stark,

---

<sup>713</sup> VerfVRCh Art. 5: (1) Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems. (2) Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. (3) Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. (4) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten. (5) Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.

dass keine Änderungen an der Verfassung vorgenommen werden dürften, aber sie ist doch so grundlegend, dass Änderungen nur in den von der Verfassung vorgesehenen Bahnen geschehen dürfen. Damit steht die Kommunistische Partei nicht über der Verfassung, sondern ist wie jedes staatliche Organ und jede gesellschaftliche Organisation an sie gebunden.

Damit ist als einer der Grundsätze des sozialistischen Rechtssystems erkennbar, dass die Kommunistische Partei selbst Teil des sozialistischen Verfassungsstaates ist, als den sich die Volksrepublik spätestens seit der Reform versteht. Ihre Rolle als Führerin der Volksmassen und als Avantgarde der staatlichen Entwicklung hat sie dadurch nicht verloren, sondern rechtlich gestärkt: Denn in der Präambel wird weiter betont, dass das sozialistische Rechtssystem „perfektioniert“, also systematisch weiter entwickelt werden soll. Und die Besonderheit für die Führungsrolle der Partei unter der Geltung des „sozialistischen Rechtsstaates“ ist es, die weiteren Reformen des Staates, die der gegenwärtigen und künftigen Gesellschaft ein neues Gesicht geben sollen, im Rahmen der Verfassung geschehen zu lassen und sie in der allgemeinen Rechtsordnung im Wege der Gesetzgebung so abzusichern, dass sie auch von der Verwaltung und von den Gerichten zum Wohle der Bürger in rechtsstaatlicher Weise umgesetzt werden können.

Die Präambel bekennt, dass China auf diesem Wege in die Zukunft schon vor der Gründung der Volksrepublik eine lange Strecke hinter sich gebracht hatte. Die Erfolge auf diesem Wege werden in der Präambel in ihren wichtigsten Stationen wiedergegeben. Sie sollen hier - eng an den Wortlaut angelehnt – kurz zusammengefasst werden:

1. „Die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas“ haben über die lange Zeit der chinesischen Geschichte von Revolution zu Revolution die glanzvolle chinesische Kultur geschaffen (Abs. 1 der Präambel) und besonders seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die staatliche Unabhängigkeit gegenüber auswärtigen Mächten sowie die nationale Befreiung von den Fesseln des Feudalismus für Demokratie und Freiheit erkämpft (Abs. 2 der Präambel).
2. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind diese Umwälzungen von den Volksmassen aller Nationalitäten Chinas mit der Beseitigung der Monarchie und der Begründung der Republik fortgesetzt worden (Abs. 3 der Präambel).
3. Aber erst unter der Anleitung der Kommunistischen Partei Chinas und ihres Vorsitzenden Mao Zedong als ihrem Führer konnten sich die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas vom Imperialismus, von den letzten Spuren des Feudalismus und vom bürokratischen Kapitalismus befreien, sodass 1949 als Ergebnis dieses langen und schweren Kampfes

und als Lohn des Sieges die Volksrepublik China gegründet werden konnte.

„Damit hat das chinesische Volk die Staatsmacht in die eigenen Hände genommen und ist Herr seines Landes geworden“ (Abs. 5 der Präambel). Das chinesische Volk ist somit der Souverän des Staates.

Im 6. Absatz der Präambel werden sodann nach Innen und Außen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungslinien der sich unter Anleitung der Kommunistischen Partei konsolidierenden Volkrepublik zusammengefasst: So galten die ersten Bemühungen des Staatsaufbaus dem Übergang von der neudemokratischen zur sozialistischen Gesellschaft und der Etablierung des sozialistischen Systems, was durch die Verstaatlichung und Kollektivierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln geschah und die Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ermöglichte. Politisch erreicht wurde dies durch das Bündnis der Arbeiter und Bauern als der Grundlage der demokratischen Diktatur des Volkes, sodass sich im Inneren des Staates unter der Führung der Arbeiterklasse die Diktatur des Proletariats dem Wesen nach konsolidieren und weiter entwickelt werden konnte.

Dank der Chinesischen Volksbefreiungsarmee und der Landesverteidigung wahrte das chinesische Volk seine Unabhängigkeit. Es lebt seitdem auch in äußerer Sicherheit, nachdem die schädlichen Einflüsse des Imperialismus und des Hegemonismus abgewehrt und besiegt worden waren. Seitdem konnte der wirtschaftliche Aufbau in Angriff genommen werden. Die gegenwärtigen großen Erfolge im Wirtschaftsaufbau haben ihre Kraft aus den Wurzeln des unabhängigen und relativ vollständig sozialistischen Industriesystems erhalten und sich erfolgreich weiter entwickeln können. So ist es dazu gekommen, dass sich seitdem auch die landwirtschaftliche Produktion deutlich erhöhen konnte. Es wurden zudem große Fortschritte im sozialistischen Erziehungswesen, in der Wissenschaft, in der Kultur und in anderen Unternehmungen erreicht, und der Lebensstandard des Volkes hat sich seitdem bedeutend verbessert.

Die Absätze 1 bis 6 der Präambel betreffen im Wesentlichen Chinas Entwicklung bis zu den Reformen Deng Xiaopings. Der 7. Absatz der Präambel ist seitdem mehrfach novelliert worden. In seiner ursprünglichen Fassung von 1982 hob er hervor, dass auch nach dem Sieg des Sozialismus, den die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas errungen hatten, der Kommunistischen Partei unter der Anleitung durch den Marxismus-Leninismus und die Ideen Mao Zedongs auch weiterhin die Führung zukomme.

Auch der weitere Weg erfolge unter ihrer Leitung der Volksmassen, indem die Partei wie bisher an der Wahrheit der sozialistischen Lehren festhalte, aber auch Fehler korrigiere und zudem ungezählte Schwierigkeiten und

Hindernisse überwinde. Auch in Zukunft werde sie die grundlegende Aufgabe des Landes darin sehen, alle Kräfte auf die Modernisierung des Sozialismus zu konzentrieren. Das bedeutete zudem, wie die Verfassung von 1982 hervorhob, dass die Kommunistische Partei Chinas die Volksmassen aller Nationalitäten in China weiterhin an der demokratischen Diktatur des Volkes festhalte und unter Aufrechterhaltung des Klassenkampfes (Abs. 8 der Präambel) dem sozialistischen Weg folgen werde.

Während der ersten Novellierungen der Präambel ist an dem Staatsmodell der demokratischen Diktatur des Volkes als grundlegendem Verfassungsprinzip zunächst festgehalten worden. Doch wurde 1993 jenes Bekenntnis zum Klassenkampf fallen gelassen und durch eine Reihe von moderneren Zielsetzungen ersetzt, die dem durch Dengs Xiaopings Theorien erneuerten China besser entsprachen. Dazu gehört vor allem die Erkenntnis, dass der sozialistische Weg, auf dem sich China befindet, noch lange nicht abgeschlossen sei. Vielmehr befinde sich das Land erst im Anfangsstadium des Sozialismus. Ergänzt wurde diese Erkenntnis durch die Aufnahme weiterer Prinzipien in die Verfassung: das Prinzip der „Reform und Öffnung“; das der Zielsetzung der ununterbrochenen Vervollkommnung der sozialistischen Institutionen; sodann die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und die Perfektionierung des sozialistischen Rechtssystems.

Als grundlegende staatliche Aufgabe wurde nun angesehen, unter Beachtung der „Theorie des Aufbaus eines Sozialismus chinesischer Prägung“ alle Kräfte darauf zu konzentrieren, das Land sozialistisch zu modernisieren. Aber auch diese Formulierung ist mit der Verfassungsänderung von 1997 aufgegeben und durch die Einsicht ersetzt worden, dass es offenbar weniger auf die Theorie als vielmehr auf die Praxis ankomme, so dass man in Ersetzung der „Theorie des Aufbaus eines Sozialismus chinesischer Prägung“ den Passus „am Pfad des Aufbaus eines Sozialismus chinesischer Prägung entlang“ eingefügt hatte<sup>714</sup>.

Dieser eigenständige chinesische Weg zum Sozialismus hat u. a. zum Ziel, die Idee des Klassenkampfes mit neuem Inhalt zu füllen und die ununterbrochene Vervollkommnung der sozialistischen Institutionen, die beständige Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und die

---

<sup>714</sup> Am XV. Parteitag der KPCh im Jahr 1997 wird die Deng Xiaoping-Theorie als Leitfaden in die Verfassung der KPCh aufgenommen. Die Theorie über den Aufbau des Sozialismus mit chinesischen Merkmalen wurde bereits am XIV. Parteitag 1992 in der Parteiverfassung verankert.

anhaltende Perfektionierung des sozialistischen Rechtssystems voranzutreiben und sich dabei vor allem auf die eigene Kraft des Landes zu stützen. Dass dies nur durch harte Arbeit möglich sei, wird eigens betont, und zwar mit dem Ziel, die Industrie, die Landwirtschaft, die Landesverteidigung sowie Wissenschaft und Technik Schritt für Schritt zu modernisieren und China zu einem sozialistischen Land mit hochentwickelter Zivilisation und hochentwickelter Demokratie aufzubauen.

In Verfolgung dieser Ziele hat die Volksrepublik China es in der Tat erreicht, sich unter sozialistischem Vorzeichen auf den Weltmärkten zu einer der global führenden Marktwirtschaften zu entwickeln. Mit den Sonderverwaltungsgebieten Hongkong und Macao und der – auch wirtschaftlich erfolgreichen - Entspannungspolitik gegenüber Taiwan lernt zudem die Volksrepublik, mit verschiedenen Wirtschaftsformen zu kooperieren. Es ist zudem dabei, auf diese Weise auch sein eigenes Wirtschaftssystem zu festigen. Im Übrigen gilt die Wiedervereinigung mit Taiwan als eines der obersten nationalen Ziele der chinesischen Politik. Durch die Verfassung wird das Streben nach der nationalen Wiedervereinigung allen Landsleuten zur patriotischen Pflicht gemacht (Abs. 9 der Präambel).

Im heutigen China gelten - anders als in den früheren Zeiten der Volksrepublik - nicht nur die Arbeiter und Bauern als Stützen des Aufbaus des Sozialismus. Entsprechend der neuen Lehre Jiang Zemin von den „drei Repräsentationen“ der ideologischen Wurzeln des chinesischen Sozialismus sind der Marxismus-Leninismus, die Ideen Mao Zedongs, und die Theorien Deng Xiaopings konstruktiv auszulegen und aufeinander zu beziehen. Dadurch erhalten auch die Intellektuellen in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die großen Anteil daran haben, dass die Entwicklung Chinas so rasant vorangeht, ihre Anerkennung und einen eigenen staatstragenden Status. So wurde z. B. auf dem 18. Parteitag der KPCh (2012) hervorgehoben, dass nun auch vermehrt um die Erhöhung des Anteils der Intellektuellen in der KPCh und in den politischen Gremien und Einrichtungen geworben werde<sup>715</sup>. Mit der Anerkennung der Intellektuellen als eigener Gruppe ist zudem der Mittelschicht der Bürger eine neue, staatstragende Rolle zugewiesen.

Die Angehörigen der Arbeiter- und Bauernklassen mit den zahlreichen Berufsgruppen der Intellektuellen zu vereinigen und untereinander einen Zusammenschluss zu einer breiten patriotischen Einheitsfront zu erreichen, ist eine weitere Führungsaufgabe, der sich die Kommunistische Partei Chinas stellen will. Hilfreich dafür ist möglicherweise, dass es in China

---

<sup>715</sup> <http://munich.china-consulate.org/ger/zt/12345/t987338.htm>.



neben der KPCh acht weitere registrierte demokratische Parteien gibt, die in der patriotischen Einheitsfront zusammengefasst sind. Sie und die Massenorganisationen sowie alle sozialistischen Werktätigen und Patrioten sind es demnach, die den Sozialismus unterstützen und für die Wiedervereinigung des Vaterlandes eintreten sollen.

Diese Einheitsfront zu konsolidieren und sie weiterhin zu entwickeln, ist nicht nur eine wichtige Aufgabe, sondern auch ein grundlegender Faktor der inneren Nationalitätenpolitik Chinas. Vor allem ihr dient die „Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“, die eine Organisation der Einheitsfront mit umfassendem repräsentativem Charakter darstellt. Sie hatte bereits in der Geschichte des neuen China eine bedeutende Rolle gespielt. Und auch in Zukunft soll sie für das politische und gesellschaftliche Leben des Landes diejenige Einrichtung sein, die sich neben der Förderung der Freundschaft mit den Völkern anderer Länder und dem Kampf um die sozialistische Modernisierung einsetzt. Ihre Bemühungen sollen vor allem auch auf die Wiedervereinigung und auf die Erhaltung des einheitlichen Nationalitätenstaates gerichtet sein, der von den Volksmassen aller Nationalitäten des Landes gemeinsam gegründet worden ist.

Indem die „Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ sich die Gleichberechtigung der in China lebenden Nationalitäten zur Aufgabe macht und die sozialistischen Beziehungen zwischen diesen Nationalitäten pflegt, verstärkt sie die innere staatliche Einheit des Nationalitätenstaates und den gegenseitigen Beistand untereinander. Sie kämpft für die Wahrung der Geschlossenheit der Nationalitäten, indem sie sich, wie es in der Präambel heißt, gegen jeden großnationalen Chauvinismus, vor allem den Groß-Han-Chauvinismus wendet, aber auch den lokalnationalen Chauvinismus unterbindet. Damit verfolgt die „Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ die Nationale Einheit als das oberste innenpolitische Staatsziel Chinas als Nationalitätenstaat, in dem alle Nationalitäten des Landes gemeinsam gefördert werden und prosperieren sollen.

In der Verfassung wird zudem hervorgehoben, dass Chinas Errungenschaften in der Revolution und beim Aufbau des Sozialismus nicht ohne die Unterstützung der Völker der Welt möglich gewesen seien. Damit verbindet die Verfassung das Bekenntnis zum Internationalismus und zur heutigen Globalisierung und betont, dass die Zukunft Chinas mit der der ganzen Welt eng verbunden sei.

In der Präambel gibt dieser Bezug den Anlass, auf die Prinzipien der chinesischen Außenpolitik einzugehen, soweit sie sich verfassungsrechtlich verankern lassen:

Innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft will China auch künftig an seiner unabhängigen und selbständigen Außenpolitik festhalten und dabei die „Fünf Prinzipien“ des Völkerrechts beachten:

- (1) die gegenseitige Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität der Staaten;
- (2) der gegenseitige Verzicht auf Angriffskriege;
- (3) die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten;
- (4) das Bekenntnis zur Gleichberechtigung der Staaten und zur Unterhaltung internationaler Kontakte zum gegenseitigen Nutzen sowie
- (5) die Grundsätze der friedlichen Koexistenz.

Mit diesen „fünf Prinzipien“ sind im Wesentlichen (unter Weglassung des Bekenntnisses zu den Menschenrechten) die Hauptpunkte des „Ersten Korbes“ der KSZE angesprochen, auf die sich die Teilnehmerstaaten in Helsinki in der Schlussakte vom 1. August 1975 geeinigt hatten<sup>716</sup>. Zwar ist die Volksrepublik nicht Vertragspartner der KSZE gewesen und auch nicht der OSZE beigetreten. Doch bestehen zwischen der OSZE und verschiedenen asiatischen Konsultativforen immer enger werdende Beziehungen, bei denen das Thema der Menschenrechte grundsätzlich nicht ausgespart bleibt<sup>717</sup>. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten ist somit nicht Gegenstand der chinesischen Außenpolitik, sondern vor dem Hintergrund der Verankerung der Grundrechte in der chinesischen Verfassung Teil des Grundsatzes der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates<sup>718</sup>.

Die Leitprinzipien der chinesischen Außenpolitik sind Gegenstand des 10. Absatzes der Präambel. Danach verfolgt China als grundlegende Ziele:

- (1) die Förderung der Sache des Fortschritts der Menschheit;
- (2) die Unterhaltung diplomatischer Beziehungen zum Zwecke des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs mit anderen Ländern;

---

<sup>716</sup> [http://universal\\_lexikon.deacademic.com/263049/KSZE%3A\\_Die\\_Schlussakte\\_von\\_Helsinki\\_und\\_ihre\\_Auswirkungen](http://universal_lexikon.deacademic.com/263049/KSZE%3A_Die_Schlussakte_von_Helsinki_und_ihre_Auswirkungen).

<sup>717</sup> So wird im Juni 2015 erstmals die Südkorea die OSZE/Asian-Konferenz ausrichten: <http://www.osce.org/de/pc/137941?download=true>. Und seit einiger Zeit nimmt die VR China auch an den Tagungen und Veranstaltungen der Münchener Sicherheitskonferenz teil,

<sup>718</sup> <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all>.

- (3) die Übernahme der Führung eines konsequenten Kampfes gegen Imperialismus, Hegemonismus und Kolonialismus zur Unterstützung unterjochter Nationen und Entwicklungsländer in ihrem gerechten Kampf zur Erlangung und Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit;
- (4) die Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Entwicklungsländer sowie
- (5) ständige Bemühungen zur Erhaltung des Weltfriedens.

Erkennbar ist auch hier, dass die Propagierung der Menschenrechte nicht zum Kern der chinesischen Außenpolitik gehört.

Indem aber die Menschenrechte im 11. Absatz der Präambel erwähnt werden, wo es um die Darstellung der rechtliche Bedeutung der Verfassung geht, wird deutlich hervorgehoben, dass sich die Volksrepublik dazu bekennt, die Menschenrechte in die verfassungsgemäße Rechtsordnung einzufügen. Dieses Bekenntnis beginnt zunächst damit, dass die Verfassung die Errungenschaften des Kampfes der Volksmassen aller Nationalitäten in China in Gesetzesform verkörpere. Damit ist zum einen gemeint, dass die Verfassung und die gesamte Rechtsordnung die durch die sozialistische Revolution gestaltete Wirklichkeit wiedergeben. Die gelebte Verfassung Chinas spiegelt demnach die Verhältnisse wieder, wie sie durch die staatliche Entwicklung Chinas aus den Verfassungsgrundsätzen und ihrer Entwicklung hervorgegangen sind.

Demnach ist die Verfassung in der offiziellen Sichtweise der Volksrepublik nicht ein Normenwerk, das erst noch umgesetzt werden muss, sondern Ausdruck der bereits gelebten Verfassungswirklichkeit, soweit die Präambel und einzelne Bestimmungen des Verfassungstextes nicht ausdrücklich Ziele, die noch verwirklicht werden sollen, formulieren<sup>719</sup>.

Das Besondere der Präambel ist demnach, dass sie ein bestimmtes Verfassungsverständnis enthält. Die Verfassung versteht sich selbst nicht als ein mehr oder weniger verbindliches politisches Programm der Volksrepublik, sondern als geltendes Recht und als verpflichtendes Gesetz<sup>720</sup>. Die Verfassung stellt somit einen Normenkomplex dar, auf den

---

<sup>719</sup> Dazu mag z. B. die am Ende des Absatzes 10 der Präambel genannten Zielperspektiven gehören, auf die hin sich die chinesische Gesellschaft entwickeln soll: „Der Staat strebt mit aller Kraft danach, die gemeinsame Prosperität aller Nationalitäten des Landes zu fördern.“

<sup>720</sup> Abs. 12 der Präambel: „In Gesetzesform bestätigt diese Verfassung die Errungenschaften des Kampfes der Volksmassen aller Nationalitäten in China und legt das grundlegende System und die grundlegenden Aufgaben des Staates fest; sie ist das Grundgesetz des Staates und hat die höchste gesetzliche Autorität.“

hin das gesamte Staatsystem geordnet ist und dem die Gesetzgebung, die staatliche Verwaltung und die Rechtsprechung unterstehen. Auch wenn die Verfassungsnormen, soweit sie Grund- und Menschenrechte formulieren, dem einzelnen Bürger - bis auf Ausnahmen wie z. B. das Wahlrecht, das Petitionsrecht und das Recht auf den Bezug staatlicher Sozialleistungen - keine unmittelbaren Ansprüche gegen den Staat geben, so besteht den Bürgern gegenüber zumindest die verfassungsrechtliche Garantie, dass das Wirken der öffentlichen Gewalt so ausgestaltet ist, dass die in den Grund- und Menschenrechten niedergelegten Staatsziele innerhalb der Rechtsordnung verwirklicht werden.

Die Verfassung der VR China ist demnach ein Gesetz über den Staatsaufbau, in dem das staatliche und gesellschaftliche System als Ganzes geregelt wird und das mit der Festlegung der grundlegenden Aufgaben des Staates zugleich die Staatsziele benennt, die auch gegenüber den Bürgern zu verwirklichen sind. Das ist insbesondere für die Menschen- und Grundrechte von besonderer Bedeutung, die in dem Umfang, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind und wie sie durch die einfachen Gesetze ausgeführt werden sollen.

Wenn in der Präambel<sup>721</sup> gesagt wird, dass die Verfassung als Grundgesetz des Staates die höchste gesetzliche Autorität habe, dann wird der besonderen Bedeutung der Verfassung gegenüber den anderen Gesetzen Rechnung getragen. Doch bedeutet das noch nicht, dass der Verfassung auch die rechtliche Wirkung zukommt, verfassungswidriger Gesetzen oder verfassungswidriger Passagen von Gesetzen die Geltung zu nehmen. Aber es ist auch geltendes Verfassungsrecht, dass gerügte Verfassungsverstöße eine Untersuchung auslösen, deren Ergebnis die Aufhebung des Gesetzes, des Verwaltungsaktes bzw. der gerichtlichen Entscheidung sein kann. Dem Ausschuss des Nationale Volkskongresses kommt somit hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit der Rechtsordnung eine Kontrollfunktion zu, die in die Hände des Gesetzgebers gelegt ist und nicht in die eines Verfassungsgerichtes. Da im Falle eines verfassungswidrigen Eingriffs in die Grundrechte eines Bürgers von ihm ein Entschädigungsverfahren gegen staatliche Stellen angestrengt werden kann, liegt es auch in den Händen des einzelnen Bürgers, mit seinen Ersatzforderungen im Falle eines verfassungswidrigen Verhaltens den Staat zu künftig verfassungskonformem Verhalten zu veranlassen.

Da jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft untersucht werden muss, kommt der von der Verfassung selbst vorgesehenen Kontrollpflicht von

---

<sup>721</sup>VerfVRCh Abs. 12 S. 1 der Präambel.

Staatsanwaltschaft und Nationale Volkskongress eine nicht zu unterschätzende Breitenwirkung zu.

Auch das Rangverhältnis, das die Verfassung als höchstes Gesetz den anderen Gesetzen gegenüber einnimmt, spielt eine besondere Rolle. Denn es haben sich nicht nur der Gesetzgeber auf allen Ebenen der territorialen Gliederung für den Bereich der neu zu erlassenden Gesetze, sondern auch die Verwaltungen und die Gerichte nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu richten<sup>722</sup>. Und wo die Rechtsanwendung auf Gesetze stößt, die vor dem Inkrafttreten einer novellierten Verfassungsbestimmung erlassen worden sind, da kann dem geänderten Willen des Gesetzgebers im Wege der Petition und durch amtliche Auslegungshilfen seitens der Unterausschüsse des Nationalen Volkskongresses Rechnung getragen werden.

Die Verfassung ist, wie es in der Präambel heißt, für die Volksmassen aller Nationalitäten, für alle Staatsorgane und für die Streitkräfte verbindlich. Sie ist auch für alle politischen Parteien, einschließlich der Kommunistischen Partei Chinas, sowie für alle gesellschaftlichen Organisationen maßgeblich. Alle Betriebe und Institutionen des Landes müssen die Verfassung zur grundlegenden Richtlinie ihres Handelns erheben. Somit gibt es einen breiten Konsens in der Volksrepublik China, der darauf gerichtet ist, den Schutz und die Erhaltung der Würde der Verfassung als allgemeine Verpflichtung zu verstehen und die Durchführung der Verfassungsziele zu gewährleisten<sup>723</sup>. Während der Staat über die Gesetzgebung die Grundrechte in dem Umfang, wie sie normiert werden, „gewährt“<sup>724</sup>, haben die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Staates und alle gesellschaftlichen Organisationen die Einhaltung der Verfassung als oberste Norm des Staates zu „gewährleisten“.

---

<sup>722</sup> VerfVRCh Art. 5. "(1) Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat." Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. (2) Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. (3) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.

<sup>723</sup> Abs. 12 am Ende der Präambel: „sind dazu verpflichtet, die Würde der Verfassung zu schützen und die Durchführung der Verfassung zu gewährleisten.“

<sup>724</sup> [://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all](http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38775/vr-china?p=all)

## **2. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Machtkonzentration unter Führung der Kommunistischen Partei Chinas und seine Bedeutung für den Menschenrechtsschutz**

Im Gegensatz zu dem Prinzip der Gewaltenteilung, das die westlichen Verfassungen kennzeichnet, gilt für den chinesischen Staatsaufbau und für das Verhältnis der drei Gewalten zu einander das Prinzip der Machtkonzentration.

Der Nationalitätenkongress (NVK) der VR China bildet das höchste Organ staatlicher Macht in China<sup>725</sup>. Soweit ihm durch die chinesische Verfassung neben den Aufgaben der Legislative<sup>726</sup> weitere Befugnisse eingeräumt sind, nimmt auch diese der Ständige Ausschuss wahr, der zwischen den jährlichen Tagungen des Nationalen Volkskongresses für dessen Aufgaben zuständig ist<sup>727</sup>. Zudem kann der Ausschuss Fach-Kommissionen<sup>728</sup> mit administrativen und judikativen Kompetenzen einberufen<sup>729</sup>.

---

<sup>725</sup> Art. 57 VerfVRCh: Der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China ist das höchste Organ der Staatsmacht. Sein ständiges Organ ist der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

<sup>726</sup> Art. 58 VerfVRCh: Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss üben die legislative Gewalt des Staates aus.

<sup>727</sup> Art. 61 und 62 VerfVRCh.

<sup>728</sup> Art. 70 VerfVRCh: (1) Der Nationale Volkskongress richtet die Nationalitäten-Kommission, die Gesetzeskommission, die Finanz- und Wirtschaftskommission, die Kommission für Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Gesundheitswesen, die Kommission für Auswärtige Angelegenheiten, die Kommission für Auslandschinesen und andere erforderliche Sonderkommissionen ein. In der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses unterstehen alle diese Sonderkommissionen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses. (2) Unter Leitung des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses prüfen, diskutieren und verfassen die Sonderkommissionen die entsprechenden Gesetzesvorlagen und Resolutionsentwürfe.

<sup>729</sup> Art. 67 Abs. 1 Nr.1: Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses übt folgende Funktionen und Gewalten aus: (1) die Auslegung der Verfassung und die Überwachung ihrer Durchführung.; Während die Auslegung der Verfassung einer Tätigkeit entspricht, die anderswo ein Verfassungsgericht ausübt, ist die Kontrolle der Durchführung der Verfassung eher eine Aufgabe der Exekutive.

Der Nationale Volkskongress setzt sich nach Art. 15 WahlGVRCh zumeist aus 3000 Abgeordneten zusammen. In diesem obersten Gesetzgebungsorgan der VR China konzentrieren sich höchste Machtbefugnisse, auch wenn es nach Art. 61 der chinesischen Verfassung als Generalversammlung nur einmal im Jahr tagt. Denn in der Zwischenzeit übt sein Ständiger Ausschuss, dessen Tätigkeiten wieder von einigen Sonderkommissionen unterstützt werden, seine Befugnisse aus.

Die gewaltenübergreifende Machtkonzentration des Nationalen Volkskongresses zeigt sich an der Fülle seiner Aufgaben. Seine Befugnisse und die seines Ständigen Ausschusses zur Auslegung der Gesetze<sup>730</sup> sowie zur Aufhebung von Verwaltungsnormen, von Entscheidungen und von Anordnungen des Staatsrats<sup>731</sup> bzw. lokaler Entscheidungsträger<sup>732</sup>, soweit sie im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehen, entsprechen eher den judikativen Kompetenzen eines Verfassungsgerichts zur Normenkontrolle. Demgegenüber gehören die Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses zur Kontrolle notwendig gewordener Abänderungen der Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und des Staatshaushalts<sup>733</sup> sowie die Überwachung der Arbeit des Staatsrats, der Zentralen Militärkommission, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft<sup>734</sup> eher zu den Aufgaben oberster Verwaltungsbehörden und Ministerien. Und soweit die Obersten Gerichte sich wegen ihrer Entscheidungen vor dem Nationalen Volkskongress bzw. dem Ständigen Ausschuss zu verantworten haben, übt der Ständige Ausschuss auch die Rechtsaufsicht über die Gerichtsbarkeit aus. Somit kommt dem Ständigen Ausschuss die zentrale Rolle innerhalb der Volksrepublik zu, bei dem alle wesentlichen Äußerungen der Staatsmacht zusammenkommen.

Die Volksgerichtshöfe jeder Instanz sind „Organe der Rechtsprechung des Staates“<sup>735</sup>. Die Exekutive des Zivilsektors ist Aufgabe der zentralen Regierung, die der Staatsrat ausübt<sup>736</sup>. Die Verwaltung des militärischen Sektors erfolgt dagegen durch die zentrale Militärkommission<sup>737</sup>. Zum Verwaltungssektor gehören weiter die Regierungen in den Provinzen und

---

<sup>730</sup> Art. 67 Nr. 4 VerfVRCh.

<sup>731</sup> Art. 67 Nr. 7 VerfVRCh.

<sup>732</sup> Art. 67 Nr. 8 VerfVRCh.

<sup>733</sup> Art. 67 Nr. 5 VerfVRCh.

<sup>734</sup> Art. 67 Nr. 6 VerfVRCh.

<sup>735</sup> Im Abschnitt VII der Verfassung sind die Volksgerichte und die Volksstaatsanwaltschaften geregelt (Art. 123 – 135 Ver4fVRCh).

<sup>736</sup> Abschnitt III. Der Staatsrat (Art. 85 – 92 VerfVRCh).

<sup>737</sup> Abschnitt IV. Die Zentrale Militärkommission (Art. 93 – 94).

lokalen Gebieten<sup>738</sup>. Soweit sie nicht die Gesetze und Verordnungen des Nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses umzusetzen haben<sup>739</sup>, vollziehen sie die Normsetzungen der lokalen Volkskongresse<sup>740</sup>.

Eine besondere Stellung im Aufbau der Staatsgewalten Chinas besitzen zudem die Staatsanwaltschaften jeder Stufe. Sie werden von der chinesischen Verfassung als selbständige Aufsichtsorgane über die Einhaltung der Gesetze bezeichnet und sind den Gerichtshöfen und den Regierungen in den Provinzen gleichgesetzt<sup>741</sup>.

Zur Wahrung der Grundrechte und deren Kontrolle gilt in der VR China, abweichend von einigen westlichen Staaten, in denen es die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde vor zentralen oder regionalen Verfassungsgerichten gibt, Besonderes: Einerseits ist der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses befugt, Gesetze und Verwaltungsentscheidungen aufzuheben, die der Verfassung, und damit auch den in ihnen enthaltenen Grundrechten, widersprechen<sup>742</sup>. Gleiches gilt für die Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse<sup>743</sup>.

Insofern können die Ständigen Ausschüsse auch die Kontrolle über die Einhaltung der Grundrechte übernehmen. Doch ist fraglich, ob ein Bürger tatsächlich sein Anliegen in dieser Hinsicht vor den Ständigen Ausschuss bringt oder ob ausschließlich Behörden und Verfassungseinrichtungen die Initiative zur Auslösung der Kontrolltätigkeit der Ständigen Ausschüsse wahrnehmen.

Auf jeden Fall bietet die Verfassung Einrichtungen und Verfahren an, mittels derer der Nationale Volkskongress, die Gerichtshöfe und die

---

<sup>738</sup> Art. 107 – 111 VerfVRCh.

<sup>739</sup> Art. 105 VerfVRCh: (1) Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen sind die vollziehenden Körperschaften der lokalen Organe der Staatsmacht und die lokalen Organe der Staatsverwaltung der jeweiligen Ebene. (2) Die lokalen Volksregierungen der verschiedenen Ebenen führen das System der vollen Verantwortlichkeit des Provinzgouverneurs, Bürgermeisters, Kreisvorstehers, Bezirksvorstehers, Gemeindevorstehers und Vorstehers der Ortschaft durch.

<sup>740</sup> Abschnitt V. Die lokalen Volkskongresse und die lokalen Volksregierungen aller Ebenen (Art. 95 – 106 [Volkskongresse mit ihren Ständigen Ausschüssen], Art. 107 – 111 [lokale Volksregierungen]).

<sup>741</sup> Art. 129 ff VerfVRCh.

<sup>742</sup> Art. 67 Nr. 1, 7 und 8 VerfVRCh.

<sup>743</sup> Art. 96 VerfVRCh: (1) Die lokalen Volkskongresse aller Ebenen sind die lokalen Organe der Staatsmacht. (2) Die lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts richten ihre ständigen Ausschüsse ein.



Staatsanwaltschaften ihre bedeutenden Aufgaben wahrnehmen, um die tatsächliche Einhaltung der Verfassungsgemäßheit der Rechtsordnung, einschließlich der Wahrung der Grund- und Menschenrechte, wenn sie von staatlichen Stellen verletzt werden, sicherzustellen.

### **3. Das Verhältnis der Kommunistischen Partei Chinas zur**

#### **Verfassung.**

Die Verfassung ist das Grundgesetz der Volksrepublik China<sup>744</sup>. Nach der chinesischen Auffassung vom Entwicklungsgang der eigenen Jahrtausende langen Geschichte, der kurz in der Präambel der Verfassung skizziert ist, spiegeln die Stufen der revolutionären Entwicklungen den jeweiligen gesellschaftlichen Zustand des Staates wieder bis hin zur Gründung der Volksrepublik. Die Verfassungsreformen seit 1949 sind somit der förmliche Ausdruck der Staatsauffassungen, die die Volksmassen aller Nationalitäten in China im Laufe der Entwicklung zum Sozialismus chinesischer Prägung errungen und durchlaufen haben<sup>745</sup>.

Nach den Aussagen der Präambel erfolgte dies in stetem Kampf kontinuierlich Schritt für Schritt und Stufe um Stufe. Dass an diesem Fortschritt auch die Verfassung Teil hat und ihre Änderungen im Laufe der Zeit Ausdruck dieser Entwicklung sind, ist der Grundtenor dieser Sichtweise. Die anfänglichen Normen, Korrekturen, Ergänzungen und Neuformulierungen der Verfassung entsprechen damit dem Gang der von der Kommunistischen Partei Chinas angeführten gesellschaftlichen Entwicklung, die nach dem jüngsten Bekenntnis der Präambel nicht immer geradlinig verlaufen ist. So sind mehrfach bedeutende Richtungswechsel eingeleitet und konsequent durchgeführt worden<sup>746</sup>, sobald sich bestimmte

---

<sup>744</sup> Präambel Absatz 13 VerfVRCh: „[Diese Verfassung] ist das Grundgesetz des Staates und hat die höchste gesetzliche Autorität.“

<sup>745</sup> Präambel, Absätze 1 bis 5 VerfVRCh: „Die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas haben gemeinsam eine glanzvolle Kultur geschaffen und besitzen eine ruhmreiche revolutionäre Tradition. Das chinesische Volk hat einen aufopferungsvollen und heroischen Kampf für die staatliche Unabhängigkeit und nationale Befreiung, für Demokratie und Freiheit geführt. Während des 20. Jahrhunderts hat China große und umwälzende historische Veränderungen erfahren. Aber die historische Aufgabe des chinesischen Volkes zum Kampf gegen den Imperialismus und Feudalismus war damit noch nicht erfüllt. Im Jahre 1949 hat das chinesische Volk die Staatsmacht in die eigenen Hände genommen und ist Herr seines Landes geworden. Nach der Gründung der Volksrepublik China wurde Schritt für Schritt der Übergang der chinesischen Gesellschaft von der neudemokratischen zur sozialistischen Gesellschaft vollzogen.“

<sup>746</sup> Präambel, Absatz 7 VerfVRCh: "Der Sieg in der neudemokratischen Revolution und

Entwicklungen als Fehlentwicklungen gezeigt hatten, zuletzt durch Deng Xiaoping und sein Programm der „Reform und Öffnung“.

Das sozialistische System und die Aufgaben des Staates sind somit nicht statisch, sondern dynamisch und unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas in einer beständigen Entwicklung begriffen, die zum vollendeten Sozialismus chinesischer Prägung führen soll<sup>747</sup>. Die jüngste Einsicht ist hierbei, dass man sich erst am Anfang der Entwicklung befinde und darum auch die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Einsicht entsprechend verändern musste.

Auf dem noch langen Weg zum Sozialismus ist mit der Hinwendung zur „sozialistischen Rechtlichkeit“ ein Prinzip anerkannt worden, das der Verfassung die höchste normative Autorität im Staate zukommen lässt. Nicht nur für die Volksmassen aller Nationalitäten, die das Staatsvolk bilden, für alle Staatsorgane, durch die der Staat handelt, und für die Streitkräfte, die das Staatswesen gegen innere und äußere Gefahren sichern, gibt die Verfassung damit die grundlegenden Richtlinien des Handelns vor, sondern auch für die politischen Parteien und alle gesellschaftlichen Organisationen sowie für alle Betriebe und Institutionen des Landes. Alle Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft, unter Einschluss der Kommunistischen Partei Chinas, sind nach dem Prinzip der „sozialistischen Rechtlichkeit“ verpflichtet, „die Würde der Verfassung zu schützen und die Durchführung der Verfassung zu gewährleisten“<sup>748</sup>. Ausdrücklich wird somit in der Verfassung, in der Präambel und im normativen Teil, hervorgehoben, dass alle Parteien, und damit auch die Kommunistische Partei, die Verfassung als „höchste Autorität“ anerkennen und ihr untergeordnet sind<sup>749</sup>.

---

die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Volksmassen aller Nationalitäten Chinas unter der Führung der Kommunistischen Partei errungen worden, indem sie angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen an der Wahrheit festgehalten, Fehler korrigiert und unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden haben“. Auch das Prinzip der „Reform und Öffnung“, das auf die Theorien Deng Xiaopings zurückgeht und seit 1978 die chinesische Politik bestimmt, ist Ausdruck für diese vielbewunderte Kraft der Erneuerung, die China erfasst hat, und seitdem die Modernisierung der Industrie, der Landwirtschaft, der Verteidigung und den Sektor von „Wissenschaft und Technik“ vorantreibt.

<sup>747</sup> Präambel, Abs. 7 VerfVRCh: „...Die grundlegende Aufgabe des Landes besteht darin, am Pfad des Sozialismus chinesischen Typs entlang die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren.“

<sup>748</sup> Präambel Abs. 13 VerfVRCh.

<sup>749</sup> Präambel Absatz 13, Satz 2 VerfVRCh sowie VerfVRCh Art. 5: (2).

Bemerkenswert ist, dass schon in der Präambel, und damit an prominentester Stelle und dann noch in den Einzelnormen, hervorgehoben wird, dass die Kommunistische Partei Chinas und die Parteien der Einheitsfront weder über noch außerhalb der Verfassung stehen, sondern wie alle anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen an die Verfassung gebunden sind. Die Partei hat demnach mit ihrer Initiative zur Verfassungsreform von 2004 nicht nur von außen zur Konkretisierung des Prinzip der „sozialistischen Rechtlichkeit“ beigetragen und es unterstützt, dass in der Verfassung die Menschenrechte verankert sind und ihr Schutz verbessert wurde. Sie hat sie zugleich unter die Verfassung gestellt und an sie gebunden<sup>750</sup>. In Übereinstimmung mit der Präambel hat sie sich damit auch dazu bekannt, die Menschenrechte, deren Schutz in Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh normiert worden ist, zu wahren und im Rahmen des sozialistischen Rechtssystems ihren Schutz fortzuentwickeln<sup>751</sup>.

Indem sich die Kommunistische Partei Chinas seit 2004 ausdrücklich dazu bekennt, dass der Inhalt der Verfassung auch für sie bindend ist, sieht sie, allen anderen gesellschaftlichen Kräften voran, ihre Aufgabe darin, „am Pfad des Sozialismus chinesischen Typs entlang die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren“. Auf diesem sehr erfolgreichen Wege und gegenüber dem bereits Erreichten gibt es kein Zurück. Auf dem Pfad der Modernisierung strebt die Partei demnach weiterhin als führende Kraft voran, um in der Zukunft den Weg zum Sozialismus chinesischen Typs zu vollenden.

Die betreffenden Äußerungen in der Präambel und in Art. 5 II VerfVRCh sind somit eine gesetzliche Festschreibung, durch die die Kommunistische Partei unverrückbar an die Verfassung gebunden ist. Die in der Verfassung verankerten Werte sind zugleich die Werte der Partei. Und das Bekenntnis der Partei zur Verfassung und ihren Werten ist zugleich Grundlage und Garantie für das chinesische Volk, das von den Volksmassen aller Nationalitäten gebildet wird, das darauf vertrauen darf, dass die

---

<sup>750</sup> VerfVRCh Art. 5: (2) „Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. (3) Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.“ Und in Art. 33 Abs. 4 VerfVRCh heißt es weiter: „Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.“

<sup>751</sup> Präambel Abs. 7 VerfVRCh: „weiterhin festhalten an der Demokratischen Diktatur des Volkes, am sozialistischen Weg sowie an Reform und Öffnung, ununterbrochen die sozialistischen Institutionen vervollkommen, die sozialistische Marktwirtschaft und die sozialistische Demokratie entwickeln, das sozialistische Rechtssystem perfektionieren.“

gegenwärtigen Grundsätze der Verfassung mit ihrem Bekenntnis zu den Menschenrechten nicht nur gewahrt bleiben, sondern auf dem Weg der gekennzeichneten Entwicklung als Teil des sozialistischen Rechtssystems auch fortgebildet werden. Maßstab dieser Fortentwicklung ist, wie am Ende des Absatzes 7 der Präambel angekündigt wird, dass die Kommunistische Partei Chinas den Weg der „Reform und Öffnung“ fortsetzt, um das ins Auge gefasste Endziel zu erreichen und China „zu einem wohlhabenden, demokratischen und hochzivilisierten sozialistischen Land zu machen.“

Das heißt nicht, dass Chinas Verfassung von nun an statisch ist. Wie stark sie sich in den jeweils erreichten Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung verändert hat, um stets die höchste gesetzliche Grundlage für die Modernisierung des Staates zu bleiben, zeigen ihre der Modernisierung dienenden Novellierungen. Diese Stufen des Fortschritts lassen sich z. B. an den Abänderungen ablesen, die der 7. Absatz der Präambel in den Verfassungen von 1993<sup>752</sup>, 1999 und 2004 gegenüber dem früheren Perioden von 1982 und 1988 erfahren hat. Seit der Tagung des VII. Nationalkongresses im Jahre 1993 ist bis zur Tagung des X. Nationalkongresses 2004 ist die Präambel durch mehrere Zusätze modernisiert worden, die schlaglichtartig den jeweiligen Stand der Reform und Öffnung kennzeichnen. Und auch das Bekenntnis zu den Menschenrechten wird in dieser neuen Periode zunehmend deutlicher. Eine kurze Gegenüberstellung der Änderungen in der Präambel soll dies abschließend verdeutlichen<sup>753</sup>:

Im 7. Absatz der Präambel von 1993 wurde der Satz: „Unser Land befindet sich im Anfangsstadium des Sozialismus“ 1999 in den Satz abgeändert: „Unser Land wird sich noch für lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden“<sup>754</sup>. Damit wurde in Abkehr von der früheren Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass der Verfassungsgeber und die an der Gestaltung der Verfassung beteiligten Kräfte dem Entwicklungsprozess zum Sozialismus chinesischer Prägung angesichts der großen noch zu bewältigenden Aufgaben sehr viel mehr Zeit geben zu müssen glaubten als dies zunächst mit den Kampagnen des „Großen Sprunges nach vorn“ (1958 – 1961) und der „Kulturrevolution“ (1966 – 1976) angenommen worden war.

---

<sup>752</sup> <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>

<sup>753</sup> Zu den jüngsten Verfassungsänderungen und ihrer Bewertung vgl. <http://www.kas.de/wf/de/33.3993/>

<sup>754</sup> Präambel Abs. 15 Satz 2 VerfVRCh

Mit der Präzisierung dessen, was seit 1978 auf dem sehr erfolgreichen Weg der „Reform und Öffnung“ als Ziel angesteuert werden soll, ist die Kommunistische Partei zu der Auffassung gelangt, dass die allgemeine Entwicklung und die historischen Kampagnen seit der Gründung der Volksrepublik bis zur Gegenwart nicht den angestrebten Zustand des demokratischen und rechtsstaatlichen Sozialismus erreicht haben. Mit dieser Einsicht war auch bezweifelt worden, ob der angestrebte allgemeine Wohlstand ohne die erforderlichen Reformen im Lande und ohne die Öffnung der Volksrepublik für die globale Wirtschaft überhaupt als Ziel erreicht werden könnten. Und nach der mit großer Konsequenz vollzogenen Kurskorrektur wurde es schnell einsichtig, dass man erst am Anfang eines langen Weges zu den neuen Horizonten stand.

Dieser Wandel in der Auffassung fand in demselben 7. Absatz seinen Niederschlag. Dass in dem Satz der Präambel von 1999: „Die grundlegende Aufgabe des Landes besteht darin, gemäß der Theorie des Aufbaus eines Sozialismus chinesischer Prägung die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren“, 2004 „Sozialismus chinesischer Prägung“ durch „Sozialismus chinesischen Typs“ ersetzt wurde, lässt sich ableiten, dass der Verfassungsgeber neuerdings den Sozialismus in China schon vom Typus her, also wesentlich und grundlegend, und nicht nur graduell von den in anderen Staaten eingeschlagenen Wegen zum Sozialismus abgehoben sehen will.

Wie grundlegend der Unterschied zu der früheren Theorie ist, wird an einer weiteren Änderung im 7. Absatz der Präambel deutlich. Die überkommene Fassung aus dem Jahre 1993 hieß: „... Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas und angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen werden die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas weiterhin festhalten an der Demokratischen Diktatur des Volkes, am sozialistischen Weg sowie an Reform und Öffnung, ununterbrochen die sozialistischen Institutionen vervollkommen, ...“, Ursprünglich war dieser Passus, der 1993 Dengs Politik der „Reform und Öffnung“ verfassungsrechtlich absicherte, noch ohne Namensnennung des Reformers in die Präambel aufgenommen worden. Wegen der kraftvollen Wirkung dieser Reform- und Öffnungspolitik hat die Verfassungsnovelle von 1999 dann aber Dengs Namen hinzugefügt und seine Reformen als eigenständige Lehre theoretisch aufgewertet. Dengs Errungenschaften haben damit nicht nur Verfassungsrang erhalten, sondern seine Theorien sind zugleich zur vierten geistigen Grundlage des chinesischen Weges zum Sozialismus geworden, neben den Klassikern Marx, Lenin und Mao Zedong.

Dabei ist aber die Verfassungsentwicklung nicht stehen geblieben. Denn mit der Verfassungsänderung von 2004 ist als weiteres Prinzip die grundlegende Idee Jiang Zemin von den "drei Repräsentationen"<sup>755</sup> hinzugefügt worden, wenn auch bislang ohne seinen Namen. Bei den von ihm entwickelten drei Prinzipien handelt es sich darum, dass die fortwährende Verbesserung des Lebensstandards in der Bevölkerung die Grundlage für alle Leitentscheidungen, wie z. B. für den seinerzeitigen 10. Fünfjahresplan, sein müsse. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hatte Jiang Zemin betont, dass diese Zielsetzung in drei Repräsentationen, der Repräsentation der fortgeschrittenen Produktivkräfte, der Repräsentation der fortgeschrittenen Gedanken und Kultur sowie der Repräsentation der Interessen des Volkes verkörpert werden müsse. Dazu kommt noch eine volkswirtschaftliche Einsicht, dass zur dauernden Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung auch gehöre, den Beziehungen zwischen der Reformmaßnahmen nachzugehen, die Entwicklung nicht zu überhitzen und der Stabilität der Währung und der Lebensumstände Rechnung zu tragen<sup>756</sup>.

Demnach wird das Staats- und Wirtschaftsgefüge des modernen China von nunmehr vier geistigen Komponenten bestimmt: vom Marxismus-Leninismus als bleibender Grundlage des Kommunismus, von den Ideen Mao Zedong mit ihren spezifisch chinesischen Modifikationen des Sozialismus gegenüber den heute zumeist historischen Sowjetmodellen in Ost- und Mitteleuropa sowie auf Kuba, von den Theorien Deng Xiaopings über die zeitgemäßen Reformen und die Öffnung des chinesischen sozialistischen Wirtschaftssystems für die Marktwirtschaft und schließlich von der kontrollierten Weiterführung der Reformpolitik auf der Grundlage der drei Repräsentationen Jiang Zemin.

Auch wenn die marktwirtschaftlichen Modelle ihre Vorbilder in den westlichen Demokratien haben, geschieht durch die Reformpolitik seit Deng und die „drei Repräsentationen“ doch etwas spezifisch Chinesisches:

---

<sup>755</sup> Zu diesen drei Prinzipien und ihren weiteren Grundlagen vgl. Wei, Zhang: "Funktion" und "Wesen": Fernsehen und Medienöffentlichkeit in der Volksrepublik China am Beispiel von China Central Television, S. 49, als Internettext bei: <http://books.google.de/books?id=Lil6cqIy4OoC&pg=PA17&lpg=PA17&dq=Wei,+Zhang:+%22Funktion%22+und+%22Wesen%22:+Fernsehen+und+Medien%C3%B6ffentlichkeit+in+der+Volksrepublik+China+am+Beispiel+von+China+Central+Television&source=bl&ots=0kxFFhiByL&sig=0q0egbtqFMOAwYr30JIOsN--6E&hl=de&sa=X&ei=fpx1Uf2qFsXBtAbHioH4Aw&ved=0CD8Q6AEwAg>

<sup>756</sup> Vgl. den Bericht über die „Teilnahme der Parteiführung an den Aktivitäten der zwei Tagungen“, in: China heute, April 2001: <http://www.chinatoday.com.cn/chinaheute/chinaheute-3/3-7/huodong.htm>.

Es entsteht der eigene chinesische Weg zur „sozialistischen Marktwirtschaft“, der sich, wie das letzte Jahrzehnt gezeigt hat, bewährt und der Volksrepublik China in kürzester Zeit den Sprung von einem Entwicklungs- bzw. Schwellenland zu einer global agierenden Wirtschaftsmacht mit zunehmender Ausrichtung auf den pazifischen Raum möglich gemacht hat.

Auch diese Entwicklung findet in der Präambel ihren Niederschlag: Denn es wird mit der Verfassungsreform von 1999 dem bisherigen Staatsziel, die sozialistische Demokratie zu entwickeln, „die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft“ als weiteres Staatsziel zur Seite gestellt. Die seit Dengs Anfängen beständig weiter differenzierte sozialistische Marktwirtschaft ist mit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung zur materiellen Grundlage der sozialistischen Volksdemokratie geworden. So heißt das Hauptziel des Weges zum Sozialismus chinesischer Prägung seit 1999 demnach in der Präambel: „... die sozialistische Marktwirtschaft und die sozialistische Demokratie entwickeln ...“.

In der Summe bedeutet das, dass die Verfassung alle chinesischen Staatsorgane und die Kommunistische Partei, deren Aufgabe es ist, diese Entwicklung voran zu treiben, auffordert, an dem marxistisch-leninistischen Verfassungsprinzip der Demokratischen Diktatur des Volkes festzuhalten, die Teilhabe des Volkes an der Güterordnung zu verbessern und den sozialistischen Weg konsequent zu intensivieren. Unter der Führung Mao Zedongs war der Anfang gemacht worden. Indem nunmehr Deng Xiaopings Lehren in die Theorie des Sozialismus integriert werden, erhält der Sozialismus durch die Politik der „Reform und Öffnung“ seine spezifische Gestalt als eigenständiger chinesischer Typ. Diese Richtungsänderung war erforderlich, um China auf seinem Weg zum Sozialismus die Kraft zu geben, auf die Anforderungen, die die globale Weltwirtschaft an die chinesische Wirtschaft stellt, angemessen reagieren zu können.

Und im Schlussteil der Präambel wurde das schon 1999 formulierte Fernziel: „China zu einem wohlhabenden, demokratischen und hochzivilisierten sozialistischen Land zu machen“ um den Einschub „... die koordinierte Entwicklung der materiellen, politischen und geistigen Zivilisation zu befördern ...“ ergänzt.

Mit dem Hinweis auf den hohen Standard der Zivilisation werden in besonderer Weise die produktiven Kräfte der Zivilgesellschaft und damit die herausragenden „zivilen“, d.h. „bürgerlichen“, Potenziale der chinesischen Volksmassen angesprochen. Die Zivilgesellschaft tritt nicht in Konkurrenz zu der sozialistischen Kraft der Volksdemokratie und der sie

anführenden Kommunistischen Partei, sondern bildet eine fruchtbare Ergänzung für sie. Ihre Potenziale sollen in dreifacher Weise im Lande wirken: „materiell“, womit der Auftrag an die Bürger zur Begründung und Sicherung eines gehobenen Lebensstandards und Wohlstandes mit den Mitteln der privaten Marktwirtschaft gemeint ist; „politisch“, worunter die von der Verfassung garantierte Kompetenz der Bürger zur mitverantwortlichen Gestaltung der staatlichen Lebensverhältnisse unter Führung und Kontrolle der Kommunistischen Partei verstanden werden darf, und schließlich „geistig“, womit der Bezug auf China als einer Kulturnation gemeint ist. Dieser Bezug weist darauf hin, dass die angestrebten hochzivilisierten Lebensumstände ein intensives kulturelles Leben verlangen, in dem alle verfügbaren Bildungspotenziale Erweiterung und Intensivierung erfahren.

Auf alle drei Bereiche wirken sich in besonderer Weise die Konkretisierungen der Grund- und Menschenrechte aus: den materiellen Sektor gestaltet die von der Verfassung geschützte Arbeits- und Eigentumsordnung. Die politische Partizipation wird zumindest durch das Wahlrecht und die bei größeren Gesetzesvorhaben eröffnete allgemein öffentliche Diskussion ermöglicht. Sie verlangt zudem nach Meinungs- und Pressefreiheit und sie erstreckt sich auch auf das Recht, sich zu erlaubten bürgerlichen und politischen Zwecken zu versammeln. Die Bedürfnisse nach persönlicher und geistiger Entwicklung sichert die Verfassung durch die Religionsfreiheit, durch die Wahrung der überkommenen ethnischen und kulturellen Traditionen und durch das Recht auf Gedanken – und Meinungsfreiheit. Somit bilden den Begriff der Zivilisation alle humanen, humanistischen und humanitären Traditionen, Befähigungen und Zielvorstellungen, die die Kräfte der Zivilgesellschaft wecken und bündeln, damit das im 7. Absatz der Präambel formulierte Endziel erreicht werden kann, nämlich die Volksrepublik China zu einem „wohlhabenden, demokratischen und hochzivilisierten sozialistischen Land zu machen“.

Der auf dieses Zieles hin bereits eingeschlagene Weg erscheint unumkehrbar: Bereits 1993 war hervorgehoben worden, dass sich die Volksrepublik China zwar erst im Anfangsstadium des Sozialismus befinde und dieses auch noch lange dauern werde, dass aber die „sozialistische Modernisierung“ eingeleitet sei, im Vordergrund stehe und dass demgemäß alle Kräfte auf die Erreichung dieses großen Zieles zu konzentrieren seien.

Dementsprechend verlangen „am Pfad des Sozialismus chinesischer Typs entlang“ die von Deng Xiaoping entwickelten Theorien der „Reformen und Öffnung“ nach weiteren praxisrelevanten Umsetzungen. Und unter der Geltung des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Prinzips der „drei Repräsentationen“ erfährt das Gebäude des Marxismus-Leninismus mit



seiner Fülle revolutionärer Neuerungen gegenüber den bourgoisen und kolonialen Lebensformen eine spezifisch chinesische Erweiterung. Indem diese gesetzlich und praktisch bisher in Erfolge umgesetzt wurden, konnten erkannte Hindernisse und Irrwege korrigiert werden.<sup>757</sup> Maos spezifische Vorstellungen des chinesischen Sonderweges haben durch Dengs Kriterien der Reformen und Öffnung eine zeitgemäße Erweiterung erfahren und eine wirtschaftsdemokratische Ausdifferenzierung der Politikfelder zur Folge gehabt. Indem die Felder der Politik und der Wirtschaft konsequent auf einander bezogen werden und sich ein erneuertes, von den eigenen Traditionen Chinas stark durchdrungenes Geistesleben erhebt, entsteht ein neues demokratisches Selbstbewusstsein der Bürger, das nach innen noch stark traditionell gebunden wirkt und nach außen reformbereit und durch durch Weltoffenheit angemessen auf die Anforderungen der Globalisierung zu antworten weiß.

Und schließlich geben die Grundsätze der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit den normativen Rahmen für Chinas spezifischen Weg zum Sozialismus. Auch wenn die staatlichen Gewalten, anders als in den westlichen Demokratien, nicht nach dem Prinzip der Gewaltenteilung getrennt, sondern eng auf einander bezogen wirken, kann der Schutz der Bürger und ihrer Rechte, wenn das Prinzip der „sozialistischen Rechtlichkeit“ tatsächlich umgesetzt und vervollkommenet wird, durch die Fürsorge aller drei eng aufeinander abgestimmten Staatsgewalten gewährleistet werden.

Das Bekenntnis der Verfassung zu den Grund- und Menschenrechten eröffnet dann den Bürgern garantierte Gestaltungsräume, innerhalb derer sie im Vertrauen auf den staatlichen Schutz ihre Persönlichkeit frei entfalten können. Zugleich wird für die Bürger aber auch die Verpflichtung begründet, ihre Lebensgestaltung selbst verantworten zu müssen, stets unter Achtung der Rechte anderer, unter Beachtung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und stets mit dem Respekt vor den sittlichen Traditionen Chinas innerhalb und außerhalb der Familie.

---

<sup>757</sup> Kittlaus, Martin, Ideologie und sozialistische Marktwirtschaft in der VR China: Beitrag zur strukturfunktionalistischen Systemforschung mit einer Politikfeldanalyse des städtischen Immobilienwesens der neunziger Jahre, Münster 2002, S. 111 ff (zu den Theorien Deng Xiaopings).

## **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit erkläre ich, dass die Dissertation von mir selbstständig angefertigt worden ist und alle von mir genutzten Hilfsmittel angegeben wurden.

Professor Dr. Wulf Eckart Voss hat die Arbeit einem sprachlichen Lektorat unterzogen. Soweit von ihm während der Betreuungszeit zur Verbesserung der inneren Stimmigkeit des Textes Änderungen angeregt worden sind und auf die Schließung inhaltlicher Lücken aufmerksam gemacht worden ist, sind die von mir vorgenommenen Ergänzungen von Professor Dr. Voss ebenfalls sprachlich geglättet worden.

Ich erkläre, dass die wörtlichen oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen von mir kenntlich gemacht worden sind.

Osnabrück, den 28.02.2015

Unterschrift